

Leopold Krug's  
nachgelassene Schriften

geschichtlichen, statistischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

~~~~~  
Im Auftrage seiner Erben

herausgegeben

von

**Carl Julius Bergius.**

~~~~~  
Erster Band.

**Geschichte der Preussischen Staatsschulden.**



Breslau,

Verlag von Eduard Trewendt.

1861.

# Geschichte

der

## Preussischen Staatsschulden

von

**Dr. Leopold Krug,**

Geheimen Regierungsrath und Mitglied des statistischen Bureaus in Berlin.

Im Auftrage seiner Erben

herausgegeben

von

**Dr. Carl Julius Bergius,**

Regierungsrath und ausserordentlichem Professor an der Universität Breslau.



Breslau,

Verlag von Eduard Trewendt.

1861.

Bei Entgegennahme der Adresse des Herrenhauses am 26. Januar 1861 sagten des Königs Majestät: „Ich will keinen Bruch mit der Vergangenheit; aber Ich will, wo Meine Ueberzeugung es Mir eingiebt, die bessernde Hand an Unsere Landes-Institutionen legen, wie dies der König, Mein hochseliger Vater, auch that, bei dem man gewiss kein Vergessen der Vergangenheit Preussens erkennen kann, der aber aus den Erfahrungen Seiner verhängnissvollen Zeit die Ueberzeugung schöpfte, dass die bessernde Hand an die Institutionen des Landes zu legen sei, woraus die Gesetzgebung von 1808 hervorging.“

Zu den Männern, welche an jener Gesetzgebung, wenn auch nur mittelbar, Theil hatten, gehört auch Leopold Krug. Seine Arbeit war Denken, Sammeln, Ordnen und klares Darstellen. Er wirkte aufklärend in so weiten Kreisen, als es Zeit und Umstände nur gestatteten.

Die Schriften, welche bei seinen Lebzeiten heraus kamen, sind folgende:

1. Topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch der sämtlichen Preussischen Staaten, oder Beschreibung aller Provinzen, Kreise, Districte, Städte, Aemter, Flecken, Dörfer, Vorwerke, Flüsse, Seen, Berge etc. in den Preussischen Staaten. Halle bei Kümmel 1796 — 1803. 13 Bände. — Von der zweiten gänzlich umgearbeiteten und vermehrten Auflage erschien 1805 der erste Band, A—B, 757 Seiten, und der zweite Band 1806, C—Go. 786 Seiten. Der Krieg unterbrach die Fortsetzung. — In den Jahren 1821—1825 erschien in 6 Quartbänden unter Krug's Aufsicht von A. A. Mützell, Geheim. expedirenden Secretair: Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des Preussischen Staates.
2. Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preuss. Staaten. Halle bei Kümmel. 1798. 129 Seiten.

3. Beiträge zur Beschreibung von Süd- und Neuost-Preussen. Berlin, 1803. 2 Hefte.
4. Abriss der neuesten Statistik des Preuss. Staats. Halle bei Küm- mel. 1804. 148 Seiten. — Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1805. 174 Seiten.
5. Annalen der Preuss. Staatswirthschaft und Statistik. Von Krug und Prof. Jacob in Halle gemeinschaftlich herausgegeben. Halle und Leipzig, in der Ruffschens Verlagsbuchhandlung. 1804 und 1805. Zwei Bände von 448 und 416 Seiten.
6. Betrachtungen über den National-Reichthum des Preuss. Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin bei Unger. 1805. Zwei Bände von 487 und 709 Seiten.
7. Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1807. 163 Quartseiten.
8. Abriss der Staatsöconomie oder Staatswirthschaftslehre. Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1808. 276 Seiten.
9. Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuss. Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1808. Erster Band. 732 Seiten.
10. Was haben wir von dem neuesten Gesetz über die Zinsen zu hoffen und zu fürchten? Berlin im März 1809 (ohne Angabe des Verfassers und Verlegers) 36 Seiten.
11. Die Armenassecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth aus unserer Commune. Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1810. 174 Seiten.
12. Nachricht über den jetzigen Zustand des hiesigen grossen Friedrichs - Waisenhauses, von Leopold Krug und Wilhelm Junge. Berlin in der Nicolaischen Buchhandlung. 1822. 88 Seiten.
13. Staatswirthschaftliche Anzeigen, mit vorzüglichem Bezug auf den Preuss. Staat. Berlin und Stettin in der Nicolaischen Buchhandlung. 1826. Zwei Hefte mit 423 Seiten.
14. Die Preussische Monarchie, topographisch-statistisch und wirthschaftlich dargestellt nach amtlichen Quellen. Erste Abtheilung: die Provinz Ostpreussen. Berlin bei Duncker und Humblot. 1833. Erste Abtheilung. 3 Lieferungen. 610 Quartseiten.

Schon aus vorstehendem Verzeichniss ergibt sich, dass Krug ein ausserordentlich fleissiger Arbeiter gewesen ist; und wer sich selbst jemals mit statistischen Arbeiten beschäftigt hat, wird dies um so mehr anerkennen. Dabei ist, soviel ich weiss, noch niemals in Abrede gestellt

worden, dass er ein sehr zuverlässiger und gründlicher Arbeiter war. Aus seinem Nachlass, der Vollendetes und Unvollendetes enthält, ist seither noch nichts herausgegeben worden.

Ueber den Zustand des Preussischen Staats am Anfang dieses Jahrhunderts wird schwerlich jemals noch Besseres und Vollständigeres geliefert werden können, als Krug's Betrachtungen über den Nationalreichtum des Preussischen Staats sind, und für den Historiker, Politiker und Volkswirth werden sie auch ferner werthvoll bleiben. Es ist wohl das Hauptwerk, welches er herausgab. Aber diesem Werk stellt sich dasjenige würdig zur Seite, welches ich hiermit herausgebe, und welches dem Verfasser selbst herauszugeben nicht erlaubt worden ist.

In dem von Hoffmann abgefassten Nekrolog Krug's (Allg. Preuss. Staatszeitung vom 13. Mai 1843) äussert sich derselbe über dies Hauptwerk: „Es ist, wie schon der Titel andeutet, aus den Ansichten hervorgegangen, welche Adam Smith's Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums ihm eröffnet hatten, und deren Einfluss auf die Preussische Verwaltung sich damals schon bereits seit einem Jahrzehent vielfältig, besonders in den östlichen Provinzen bekundet hatte. Zwar haben die Unfälle, welche den Preussischen Staat schon seit 1806 selbst in seinen innersten Grundfesten erschütterten, und die ewig denkwürdigen Begebenheiten, welche denselben bis 1815 folgten, dessen äussere Gestalt durchaus verändert, aber die Saat, deren Frucht seitdem geerntet wird, wurde schon vor jenen verhängnissvollen Zeiten ausgestreut und durch dieselben nur noch schneller entwickelt. Ein unverwerfliches Zeugniß dieser selten hinreichend gewürdigten Wahrheit enthält besonders Leopold Krug's vorstehend bezeichnetes Werk, und es hat als Denkmal der in jener Zeit bereits in's Staatsleben übergehenden Vorstellungen einen bleibenden geschichtlichen Werth.“

Ueber dies Werk hatte Thaer am 12. Mai 1805 an Krug geschrieben: Ich habe Ihr vortreffliches und verdienstvolles Werk mit demjenigen Vergnügen gelesen, welches man empfindet, wenn man längst gehegte, aber nicht deutlich in sich entwickelte Ideen, nun völlig auf's Reine gebracht, lichtvoll und evident dargestellt in einem Buche antrifft. Es hat noch Niemand mit solcher Klarheit und Konsequenz die Theorie und das Apriorische so treffend mit Thatsachen und Beispielen belegt, so bestimmt auf die Verhältnisse eines besonderen Staats angewendet, als Sie, deshalb darf ich hoffen, dass Sie, verehrungswürdiger Mann, über Kurz oder Lang den Eindruck auf unsere Staatsmänner machen werden, den noch kein anderer gemacht hat und der ein für die Erhal-

tung unseres Staats und die Glückseligkeit seiner Bürger so höchst nothwendiger scheint. Sie werden viel Gegner und leidenschaftliche Widersprecher bekommen. Aber das wünsche ich grade, weil dadurch das Licht der unverkennbaren Wahrheit, welches Sie angezündet haben, die Augen mehr auf sich ziehen wird. Was könnte unser Staat glücklich, unsere Macht und Vermögen gross sein, wenn man die Principien die Sie hier aufstellen, längst befolgt und dies unseelige Fabriken- und damit verbundene Accise-System — welches den Charakter des Volks auffallend herabwürdigt, — früher wieder verlassen hätte! —

Krug und Thaer waren näher befreundet, und dass in Möglin die erste landwirthschaftliche Akademie errichtet wurde, ging vielleicht aus einer Idee Krug's hervor. Wenigstens schrieb ihm Thaer am 17. Mai 1806: Dass es mir Freude macht, so viel Zutrauen und so viel Eifer für die Landwirthschaft gefunden zu haben, können Sie leicht denken; diese Freude verdanke ich lediglich Ihnen, und was das Institut nun Gutes stiftet, fällt grösstentheils auf Sie zurück, als erste Ursache desselben.

Ueber den Abriss der Staatsöconomie, eine heut noch sehr empfehlenswerthe Schrift, schrieb Thaer am 3. April 1808 an Krug: Bis jetzt habe ich noch nicht eine Stelle in diesem kleinen aber so gehaltreichen Werke gefunden, die mir nicht aus der Seele geschrieben wäre und bewundere nur die Klarheit, mit der Sie Alles dargestellt haben.

Ueber die Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung findet sich eine Recension in Mathis juristischer Monatsschrift Band VIII. 1809, Seite 120—139. „Mit Vergnügen kündigt Rez. den ersten Theil eines Werkes an, welches, wenn es vollendet sein wird, zu den ausgezeichnetesten Producten der staatswirthschaftlichen Literatur gehören dürfte.“ „In chronologischer Ordnung führt der Verfasser bei jedem Gegenstande die darüber erlassenen Gesetze an und fügt ihnen seine Bemerkungen entweder über den staatswissenschaftlichen Gehalt und Werth, oder über die nachmaligen Schicksale, Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Gesetze bei. Mit Recht tadelt er da, wo zu tadeln ist, würde aber vielleicht weniger Ursache zu tadeln gehabt haben, wenn er die Gesetze, wie Rez. gewünscht hat, mehr in Verbindung mit dem allgemeinen derzeitigen Staatsverwaltungssystem gesetzt und beurtheilt hätte. Rez. erlaubt sich diese Bemerkung nicht, um seine wahrhaft hohe Achtung für dies schätzbare Werk zu bedingen und zu modifiziren, sondern nur in der Absicht, um den würdigen Verfasser vielleicht zu veranlassen, bei der Fortsetzung dieses verdienstvollen Unternehmens, so viel wie möglich, seine Leser durch einen noch höheren Standpunkt

noch mehr zu belehren und sie noch tiefer in den Geist der Gesetzgebung einzuführen. Ein von einem Manne, wie Herr Krug, bearbeitetes Thema findet in der ersten Zeit keinen zweiten Bearbeiter.“

Die Nachrichten, die ich hier über Krug gebe, habe ich besonders den Materialien entnommen, die mir sein ältester Sohn freundschaftlichst mitzutheilen die Güte hatte.

Johann Philipp Krug, bis 1763 Feldscherer bei dem Regiment Anhalt, dann Controllleur bei den Königl. Holzmagazinen in Halle, hatte zwei Söhne, Johann Philipp, geboren 1764, und Johann Leopold, geboren am 7. Juli 1770. Beide Brüder hatten sich durch gelehrte Arbeiten einen Namen und eine Stellung verschafft.

Philipp, der 1789 nach Russland gekommen war, dann historische Studien dort machte, namentlich über das Russische Münzwesen, 1805 Bibliothekergehülfe bei der kaiserlichen Eremitage, und Adjunkt bei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften für das Fach der Russischen Geschichte und 1815 ordentlicher Akademiker wurde, starb unverheirathet 1844 in Petersburg.

Leopold verliess im September 1792 Halle, wo er fünf Jahre lang Theologie studirt hatte, und nahm eine Stelle als Katechet in Bernburg an, wo er auch einige Male mit Beifall gepredigt hat.

Die Brüder standen 46 Jahre lang im Briefwechsel. Die nachfolgenden Auszüge aus Briefen des jüngeren an den älteren Bruder werden namentlich über das frühere Leben des ersteren die beste Auskunft geben.

In einem Briefe aus Bernburg, den der Bruder im Februar 1795 in Moskau erhielt, heisst es: Ich sehe jetzt, dass ich wahrscheinlich einmal ein grosser Bücherschreiber in der Welt werde, denn ich habe schon wenigstens zu sechs nicht kleinen Büchern den Plan in meinem Kopfe und in meiner Pulte, und eins, das gar nicht klein ist, ist schon auf dem Wege! — Du kannst Dich vielleicht noch erinnern, dass Statistik und vorzüglich mit vielen Zahlen schon als Kind meine Lieblingsbeschäftigung war; diese Neigung wurde immer grösser und ernsthafter und einige Kollegia, die ich darüber hörte, vorzüglich von dem Historiker und Statistiker Krause gaben der Sache eine bessere und nützlichere Wendung. Ich suchte und fand Gelegenheit mit Krause näher bekannt zu werden und profitirte auf die Art in diesem Fache so viel, dass ich nun schon ernste Anstalten machte, ein Werk zu unternehmen, was Krausen misslungen war. Er erzählte mir nämlich, er habe wollen eine systematische preussische Statistik herausgeben, aber — da dergleichen Werke alle in Berlin von einem Minister censirt werden — habe man

ihm sein Manuscript in Berlin behalten, ihm verboten es drucken zu lassen und ihm zur Entschädigung 100 Thlr. Besoldung gegeben. Das mehreste und vorzüglichste aus diesem Werke fiel mir nun nach und nach in den Kopf — aber die gedruckten Quellen und Hülfsmittel, die mehrentheils sehr theuer sind — fehlten mir. In dieser Verfassung kam ich nach Bernburg, hatte Zeit und Musse genug, immerfort daran zu arbeiten und auf einmal schickte mir der Himmel eine günstige Gelegenheit das auszuführen, was ich so lange wünschte. Einer meiner ältesten Freunde, der Sohn des Buchhändlers K ü m m e l in Halle etablirte sich dort und nahm seines Vaters Buchhandlung an. Diesem theilte ich meinen Plan mit und da ich nicht im Preussischen war und das Buch auswärts gedruckt werden konnte, so war hier die schönste Gelegenheit für mich, um das auszuführen, was Krause nicht konnte. K ü m m e l war so gefällig mir alle Bücher, die ich brauchte und nöthig hatte, zu verschaffen — er brachte es dahin, dass ich aus der Halleschen Universitätsbibliothek Bücher bekommen konnte und die mehresten schickte er mir nun, und wollte sich durch mein Manuscript bezahlt machen. Je mehr ich Bücher bekam, desto mehr sah ich, wie viel ich brauchte und ich war ihm schon mehr als 100 Thlr. für Bücher schuldig, als ich erst einsah, dass ich ihm vielleicht noch 200 Thlr. schuldig werden müsste, ehe ich völlig zu Stande käme und dazu wenigstens noch 2 Jahre Arbeit gehörten. Er als Anfänger brauchte sein Geld nöthig und ich konnte auch nicht verlangen, dass er hier an ein Buch von einem Anfänger 300 Thlr. riskiren sollte; ich war in grosser Verlegenheit. Einst, des Abends im Bette, da ich kurz vorher in der Literaturzeitung eine Anzeige gelesen hatte, von einem topographischen Lexikon von Schwaben, fiel mir ein, dass ich so ein Buch leicht von dem Preussischen Staat schreiben könnte, da ich alle Quellen und Hülfsmittel hatte, und es überdies keine so schwere Arbeit war, als mein vorhabendes Werk — und sieh der Gedanke war ausführbar und wurde K ü m m e l gemeldet und kurz darauf ging's an die Arbeit. Der Titel ist: Topographisch-statistisch und geographisches Wörterbuch der preussischen Staaten.

Mai 1795. — Ueberhaupt scheint es auch mit mir, als wenn ich nicht zum geistlichen Stande bestimmt wäre; ich habe zwar keine Abneigung gegen diesen Stand, aber meine gar zu grosse Neigung zu meinem einmal angefangenen Fache macht, dass ich mir eine Stelle wünsche, die zweckmässiger dahin führt, wohin ich gern will.

Februar 1796. Der erste Theil meines Wörterbuchs ist nun erschienen; ich bin so dreist gewesen und habe ein Exemplar an den Kronprinzen von Preussen (seit dem 16. November 1797 König Frie-

drich Wilhelm III.) und eins an das Oberschulcollegium geschickt mit der Bitte mir in den Preussischen Staaten eine Schulstelle zu geben, die sich für mich schickt. Von beiden habe ich noch keine Antwort, wird es aber gut aufgenommen, so ist es vielleicht der erste Schritt zu meinem Zwecke und wenn auch weiter nichts geschehen ist, so habe ich doch wenigstens dadurch bekannt gemacht, dass hier ein Mensch ist, der eine Lehrerstelle in einer preussischen Schule suche und vielleicht auch verdient; denn darauf kann ich nicht rechnen, dass man mich aufsuchen würde.

Neujahr 1797. Seit ich Dir geschrieben habe, haben sich meine Lage, meine Aussichten und meine Wünsche sehr geändert. Mein damaliger Wunsch und meine Bitte an alle grossmögende Personen, die ich in Berlin kannte, war: — eine Schulstelle — da ich in den Predigerstellen schon lange ein Haar gefunden hatte, mir es aber nicht merken lassen durfte; — ich glaubte alsdann meine Schriftstellerei so nebenbei zu treiben; mein Wunsch und meine Bitte wurden überall mit leeren Vertröstungen erwiedert und vom Oberschulcollegio in Berlin beinahe ganz abgelehnt. Nun entstand der Gedanke bei mir, ob es denn nicht möglich wäre, auch ohne alle die Menschen und selbst ohne ein öffentliches Amt mit Ehren durch die Welt zu kommen und so um so glücklicher zu sein, wenn ich mich blos durch meines Kopfes und meiner Hände Arbeit ernährte. Dieser Gedanke wurde immer lebhafter, da ich sah, dass meine Erstgeburt doch so vielen Beifall fand, als ich selbst kaum erwartet hätte, und ich verschiedene mir schmeichelhafte Beurtheilungen davon fand; aber so viel sehe ich auch ein, dass die blossе Bücherschreiberei eine sehr missliche Nahrung ist, wenn man blos von dem Willen der Buchhändler dabei abhängt; um mich also davon los zu machen, werde ich es jetzt unternehmen, „preussische Staatsanzeigen“ auf meine eigenen Kosten in Commission eines Buchhändlers herauszugeben, denn ich kann mir kein glücklicheres Leben denken, als so unabhängig von Allen zu leben und meine Einkünfte blos meinem eigenen Fleiss zu danken; gern will ich alsdann von Früh bis Abends arbeiten.

Am 30. November 1797. Du verlangst zu wissen, was meines Thun's in Bernburg ist, und was mir dafür wird? Nun höre also: Die sogenannte herrschende Religion in unserer Stadt und unserm ganzen kleinen Fürstenthum ist die reformirte. In der ganzen Stadt ist kein lutherischer Prediger, aber 6 reformirte, obgleich die lutherische Gemeinde  $\frac{1}{3}$  der Einwohner ausmacht; alle 14 Tage kommt ein lutherischer Prediger vom Dorfe, 2 Meilen von hier, in die Stadt und hält Gottes-

dienst; damit nun die Kinder der lutherischen Gemeinde nicht die ungläubigen Grundsätze der reformirten verschlucken mögen, so hat man hier eine Stütze des wahren Lutherthums errichtet und das bin ich, — ich bin nun also ein Mittelding zwischen Prediger und Schullehrer und mein ganzes Geschäft besteht darin, den Kindern der lutherischen Einwohner in 5 Stunden die Woche hindurch den wahren Glauben zu lehren. Meine Arbeit ist also sehr gering und kostet mir nicht einmal 1 Stunde des Tages. Mein Gehalt ist aber auch gering, denn er beträgt reine 60 Thlr., schreibe sechzig Thaler des Jahres und weiter keine Emolumente als freien Mittagstisch bei 7 der angesehensten Mitglieder der Gemeinde und ungefähr 10 bis 15 Thlr. Geschenke zu Ostern, wenn die Kinder confirmirt werden. Ich habe keine Instruction, kann wohnen, wo ich will, kann verreisen, ohne jemanden ein Wort zu sagen, wenn ich Ferien habe, und diese kommen sehr oft, stehe unter dem reformirten Konsistorio, wo ich aber mein Lebtage noch nicht gewesen bin (und ich bin nun  $5\frac{1}{4}$  Jahr hier). Das wäre also ein schönes Aemtlehen, wenn an der Besoldung noch ein Stälchen hing! 4 Bände meines Wörterbuchs sind bereits gedruckt und wahrscheinlich werden es 12. — Schon im vergangenen Jahre hatte ich das erste Heft im Manuscript eines herauszugebenden Journals, den Preussischen Staatsanzeiger, fertig und wollte nun erst, ehe es gedruckt würde (worüber ich mit Kümmel noch nicht recht einig war) sehen, wie dies Projekt in Berlin wohl aufgenommen werden würde. Kümmel schickte es also zur Zensur dahin. Ich hatte bloß die hauptsächlichste Abhandlung, welche vom preuss. Soldatenwesen handelte, zur Ueberschickung dahin bestimmt; der Zensor meldete Kümmeln zurück, dass er sich nach seiner Instruction nicht für ermächtigt halte, den Druck dieser Abhandlung zu erlauben (sie enthielt nämlich verschiedene Dinge über die Preussische Armee, die bis jetzt nie in das Publikum gekommen waren, als z. B. Etats von einzelnen Regimentern, was sie kosteten, Cantonverfassung etc. und dann meine ziemlich offenen Urtheile darüber), er habe sie also, da sie Militaria beträfen, an den Königl. General-Adjutanten Herrn v. Z. gegeben, aber auch dieser habe für sich nicht gewagt, über die Erlaubniss zum Druck zu entscheiden, sondern wolle es dem König selbst vorlegen, vor allen Dingen aber müsse man wissen, wer der Verfasser sei. Da ich alles darin enthaltene verantworten zu können glaube, und da keine Unwahrheit darin enthalten ist, ich es auch mit meinem Namen hätte drucken lassen, so schrieb ich ohne Bedenken selbst an den Zensor, meldete ihm, dass ich der Verfasser sei, dass meine ganze Absicht sei, meinem Vaterlande zu nutzen, und dass ich mir das Manuscript so

bald als möglich zurück erbäte, wenn man den Druck nicht erlauben wolle. Ich bekam Antwort und wurde von ihm zur Geduld ermahnt, da er es selbst von dem General-Adjutanten noch nicht zurück habe. Ich schrieb einige Zeit darauf wieder, bekam wieder dieselbe Antwort und schrieb endlich an den General-Adjutanten, Oberst von Zastrow selbst und legte diesen Brief in einem an Riemer bei und bat letzteren, selbst mit Zastrow zu sprechen. Riemer antwortete mir bald, hatte aber dem v. Z., der nicht in Berlin, sondern in Potsdam war, nur geschrieben und ich habe bis auf den heutigen Tag keine Antwort von Zastrow erhalten. Da ich nun von meinem Wörterbuch jedesmal einen (sauber eingebundenen) Band an den Kronprinzen geschickt habe, so that ich's auch diesmal und schrieb ihm dabei den ganzen Verlauf der Sache, und eben jetzt, da ich Dir schreibe, erhalte ich folgende Antwort von ihm: (er hat mir jedesmal in seinem eigenen Namen und mit eigenhändiger Unterschrift geantwortet) Dem Herrn Leopold Krug danke ich für die Uebersendung etc., aber in der Sache, seine Abhandlung über das preuss. Militär betreffend, muss ich denselben an die Behörde verweisen, wo er, wenn dieselbe nicht die Zensur passiren soll, um Zurücksendung seines Manuscripts anhalten muss. Was ich nun thun soll, weiss ich selbst noch nicht und ich werde nachgrade des Wartens überdrüssig und will es doch auch nicht gern mit diesen Leuten verderben. Ich habe meine ganze Hoffnung auf dies Journal gesetzt, habe es mir viel kosten lassen und Geld dazu geliehen und nun verfährt man so sonderbar mit mir.

Mai 1798. Sobald Du mir eine Gelegenheit anweistest, werde ich Dir mein Wörterbuch schicken, wovon jetzt 5 Bände erschienen sind, die bis Königsberg gehen, ich bin also noch nicht bis zur Hälfte gekommen. Mein projectirtes Journal ist bis heute noch nicht erschienen, da ich das Manuscript, das nun 11 Monate in Berlin ist, noch nicht zurück-erhalten habe. Ich habe an alle Personen, die darum wussten, und zuletzt an den König selbst geschrieben; aber von letzterem gegen seine sonstige Gewohnheit, keine Antwort erhalten. Nun habe ich vor etlichen Wochen diese ganze Sache mit ziemlich deutlichen Worten beim Kammergericht in Berlin anhängig gemacht und den Zensor (der freilich nicht dafür kann) um Zurückgabe des Manuscripts und Ersatz des mir durch Zurückhaltung desselben verursachten Schadens zu condemniren gebeten. Dieses in so gutem Kredit stehende Gericht kann nun nicht stillschweigen. — Jetzt habe ich einige mein Fach betreffende Aufsätze und Abhandlungen in ein sehr beliebtes und starkgelesenes Journal, Preussische Jahrbücher betitelt, einsetzen lassen und hoffe mir

auf diese Art noch einen literarischen Weg zu öffnen, da mir der Redacteur (Prof. Rambach in Berlin) 6 Thlr. für den Bogen versprochen hat; nur ist's übel, dass sie nicht so viel drucken, als ich schreiben und schicken kann und will, denn es sind respectablere Mitarbeiter daran, als ich armer Anfänger bin, z. B. v. Rochow, Garve, Eberhardt, Engel etc. Auch habe ich mich bei Gelegenheit dem jetzigen Minister des geistlichen Departements und Oberschulcollegiums, dem braven v. Massow (da der Schuft Wöllner seinen Laufpass erhalten hat) empfohlen und lebe immer in Erwartung der Dinge, die da kommen sollen.

März 1799. Ich liess vergangenen Michaelis eine kleine Schrift von 9 Bogen über die Leibeigenschaft der Landbewohner in den Preuss. Staaten drucken und schickte dem König ein Exemplar, worauf ich folgende Antwort erhielt: (Sr. Königl. Maj. von Preussen haben die von dem Herrn L. K. eingesandte Schrift über die Erunterthänigkeit der Landbewohner in den hiesigen Staaten mit um so vielmehr Vergnügen aufgenommen, als Sie Selbst schon seit Ihrem Regierungsantritte beschäftigt sind, über den Zustand der Unterthanen auf dem platten Lande in sämmtlichen Provinzen die genaueste Kenntniss einzuziehen, um danach über die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Reform derselben urtheilen und die Art und Weise, wie sie auszuführen ist, bestimmen zu können. Hierzu hat der Herr Verfasser vorgedachter Schrift einen guten Beitrag geliefert, und danken Sr. Majestät daher demselben für die Mittheilung aufrichtig, und haben ihm solches auf die unterm 10. November v. J. eingereichte Eingabe hierdurch zu erkennen geben wollen. Berlin, den 19. Januar 1799. Friedrich Wilhelm.) Du wirst mir wohl glauben, wenn ich Dir sage, dass mir dieser Brief grosse Freude machte. Nicht ganz so gut scheint die Sache mit dem zurückgehaltenen Manuscript zu gehen. Ich habe es zwar von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit einem sehr höflichen Brief des Ministers Haugwitz zurück erhalten; aber diese Herren erwähnten gar nichts von der mir schuldigen Schadloshaltung, auf die ich schon förmlich bei dem Kammergerichte geklagt hatte, wobei ich noch dazu die Klagekosten bezahlen musste. Da ich nun eben den 7. Band meines Wörterbuchs an den König schickte, so habe ich ihm ganz kurz die Ungerechtigkeit dieser Behandlung vorgestellt, ihm geschrieben, dass ich damals, als das Manuscript nach Berlin geschickt wurde, von dem Buchhändler 150 Thlr. Honorar hätte erhalten sollen (was auch wirklich wahr ist) und dass es jetzt, da man es 18 Monate zurückgehalten habe, nicht mehr zum Druck brauchbar sei. Ich überliesse es also der Gerechtigkeit des Königs zu entscheiden, ob ich diese willkürliche Behandlung als einen

Unglücksfall ertragen sollte, oder ob diejenigen, die mir den Schaden zugefügt hätten, angehalten werden sollten, ihn zu ersetzen. Was er nun antworten wird, erwarte ich. Meine jetzige Aussicht betreffend, muss ich Dir noch folgendes melden: ich gehe jetzt darauf aus, Professor in Halle zu werden; nur muss ich erst so viel Einkünfte mir verschafft haben, dass ich dort nothdürftig leben kann. Ich habe auch schon diesen Wunsch dem Oberschulcollegio eröffnet.

Halle, den 12. Januar 1800. Du wirst Dich wundern, dass ich von Halle und nicht von Bernburg aus schreibe; aber ich bin schon seit 4 Wochen hier bei den Unsrigen; um ganz ungestört arbeiten zu können, habe ich mein theologisches Amt in Bernburg aufgegeben.

Halle, 23. März 1800. Da man mich mit dem Manuscripte, das die Zensur nicht passirte, so sonderbar behandelt hatte, so wandte ich mich, unzufrieden über den Gang der Sache noch einmal an den König selbst und erhielt darauf von des Königs Geheimen Kabinettsrathe zur Antwort: dass nach streng rechtlichen Grundsätzen Keiner mir für den Schaden verantwortlich sei — da aber der König aus den über die Sache verhandelten Acten meine genaue Kenntniss der Preussischen Staatskunde ersehen habe, so habe er beschlossen, einen so geschickten Mann bei einer schicklichen Gelegenheit in seine Dienste zu nehmen und ich habe mich daher zu erklären, ob und auf was für Art ich in seine Dienste treten wolle. Du kannst leicht denken, dass ich mit dieser Entschädigung sehr zufrieden war. Ich antwortete sogleich und dass mein Wunsch sei, bei einer Universität als Lehrer der Preuss. Staatskunde, oder bei einem Kameralkollegio mit hinreichendem Gehalt angestellt zu werden. Der Kabinettsrath hatte diesen Brief dem Minister der Universitäten Massow mitgetheilt und schickte mir dessen Antwort, welche folgendes enthielt: er kenne mich zu wenig, um über meine Fähigkeiten zu einem Lehramte urtheilen zu können, auch wäre für dies Fach keine eigene Professur und auch kein Fonds da, eine solche zu errichten; da ich also den Wunsch bezeigte, bei einem Kameralkollegio angestellt zu werden, so wäre mir vielleicht eher damit gedient, wenn man mich zum expedirenden Sekretair bei einem solchen Kollegio anstellen wolle. Hierauf forderte nun der Geh. Kabinettsrath (Beyme) meine Erklärung und ich entschied mich für das Letztere. Der König befahl mich prüfen zu lassen und dies geschah denn auch durch die Magdeburger Kammer; ich wurde hierauf von dem Generaldirectorio gefragt, wie viel ich bis jetzt Einkünfte gehabt habe und wie viel ich bei meiner ersten Anstellung Gehalt verlange. Die erstere bestimmte ich (mit meiner Schriftstellerei) zu 400 Thlr. jährlich, das letztere überliess ich der Gnade

Sr. Majestät. Nun kam ein Rescript vom General-Directorio, das mich sehr in Verlegenheit setzte (Krug sollte sich nämlich bei vorkommenden Vacanzen melden). — In dieser Ungewissheit schrieb ich wieder an den König, stellte ihm dies vor und bat ihn, mir so lange bis ich angestellt würde, so viel zu geben, dass ich in Berlin leben könne; aber ich wurde mit meiner Bitte abgewiesen und glaubte nun, dass man mich chicaniren würde; aber der Brief an den König mochte doch gewirkt haben, da er einsehen musste, dass seine Kollegien seinen Willen nicht so ganz zu erfüllen gesonnen wären und in Zeit von 8 Tagen erlebte ich zwei sehr freudige Vorfälle; zuerst Deinen Brief und den Wechsel über 100 Dukaten, das mich in den Stand setzte, in Berlin es abwarten zu können, und dann folgenden Brief vom Minister v. Alvensleben, den ich Dir wörtlich abschreibe, weil er das Hauptactenstück ist. So wäre nun also meine Carriere angefangen und Du wirst Dich gewiss mit mir freuen, dass es zum Anfange so gut geht. Vorzüglich angenehm ist mir das, dass ich auf einem so ungewöhnlichen Wege, der mir bei anderen, die es wissen, gewiss zur Ehre gereicht, zu diesem Amte gekommen bin und dass ich mir das Amt nicht durch Kriechen und Schleichen oder durch Empfehlungen erworben, sondern gleichsam herausgetrotzt habe, ohne einen anderen Menschen dabei zu gebrauchen.

Berlin, 1. December 1800. Ich reiste nun voller Erwartungen und Hoffnungen nach Berlin. Die erste Aufnahme die ich fand, war wider meine Erwartung sehr gut, denn ich fürchtete hie und da scheele Gesichter zu finden, da ich so ganz gegen den gewöhnlichen Gang im Preussischen in ein ziemlich einträgliches Amt unmittelbar vom Könige, ohne Vorschlag des Departements-Ministers, und ohne erst eine Weile umsonst gedient zu haben, eingeschoben wurde. In Potsdam besuchte ich zuerst den Geh. Kab. Rath Beyme, dem ich zunächst meine Beförderung zu danken habe; schon dieser sagte mir, da ich ihm meine Besorgniss äusserte, dass ich nicht bange sein sollte; es wäre zwar den Ministern nie angenehm, wenn der König ihre Vorschläge nicht annähme, sondern einen anderen einschöbe; er habe aber schon mit dem Minister (Graf v. Alvensleben, der mein Chef ist) von mir gesprochen. Dieser sei zufrieden gewesen, da er mein Wörterbuch kenne. In Berlin war nun mein erster Besuch bei dem Herrn Vetter Riemer. — Nun machte ich meine Aufwartung bei meinem nunmehrigen Chef, dem Minister Graf v. Alvensleben; ich fand bei ihm eine sehr freundliche Aufnahme und finde immer mehr in ihm einen braven Mann. Da ich noch mit 6 andern Ministern in Verbindung durch mein Amt gekommen bin,

so machte ich auch diesen mein Compliment und war im Ganzen sehr damit zufrieden.

Da ich nun Kraft meines Amts die über meinen Censur-Prozess und über meine Anstellung verhandelten Acten unter meiner Aufsicht habe, so will ich Dir den Gang dieser Angelegenheit erzählen. Die Zurückbehaltung meines Manuscripts hatte ihren Grund in der Langsamkeit überhaupt, mit welcher bei der vorigen Regierung dergleichen Geschäfte betrieben wurden, und als der König starb, war dasselbe, wie so viele andere Sachen zurückgeworfen worden und war liegen geblieben. Da ich mich nun an den König selbst wendete, so hatte er das Manuscript und die verhandelten Acten abfordern lassen und liess dem Kabinetministerio melden; dass er meine Forderung (der Entschädigung) nicht unbillig fände und er habe sich entschlossen auf andere Art für mich zu sorgen; ich erhielt nun mein Manuscript zurück, und wie ich Dir schon geschrieben habe, das Versprechen des Königs, mich anzustellen. Nun aber ging Alles durch das Generaldirectorium und ich konnte nun nicht anders denken, als dass ich im Kameralfach angestellt werden würde, zu welchem Behufe ich auch examinirt wurde; aber der Himmel wollte, dass ich bei demselben Departement angestellt werden sollte, gegen welches ich eigentlich auf Entschädigung geklagt hatte, und dies ging so zu: Die Geheime Staats-Registratur war in Zeit von 8 Tagen ganz ausgestorben. Der erste Registrator, ein alter Mann, hatte einen bequemen Posten erhalten und ist jetzt Kriegs Rath; der zweite starb und der dritte, der Sohn des zweiten, starb 8 Tage nachher; es waren also auf einmal drei Stellen vacant. Da sie nicht lange unbesetzt bleiben konnten, so hatte der Minister dem Könige sogleich drei Personen vorgeschlagen und zwar zum ersten Registrator einen gewissen Professor Buchholz, der bei der Ritteracademie in Brandenburg Lehrer war. Den Zweiten und Dritten bestätigte der König, den ersten aber verwarf er und schrieb dem Minister: dass er mich zu dieser Stelle bestimmt habe, da ich ihm vortheilhaft bekannt sei und er mir eine Versorgung versprochen habe. Einige Zeit vorher hatte ich an Beyme geschrieben und mich beklagt, dass es so langsam mit dem Generaldirectorium ginge, und dies mochte diesen bewogen haben, mich bei der Gelegenheit dem Könige in Erinnerung zu bringen. Aber die Befehle des Königs an das Generaldirectorium wegen meiner Anstellung waren auch sehr bestimmt gewesen und ich erfuhr hier: dass dieses Kollegium dem Könige Vorstellungen gemacht habe: dass es doch hart sein würde, wenn man mir, der noch gar nicht gedient hatte, eine Stelle mit 500 Thlr. Gehalt (wie

der König bestimmt hatte) geben und so viele Andere lange ohne Gehalt gediente, übergehen wolle. Die Antwort des Königs war kurz gewesen: es wäre sein Wille so, und wenn man geschickte Leute haben wolle, müsse man sie auch bezahlen. Kaum war ich 8 Tage in meinem Amte, so hatte das Generaldirectorium mich dem Könige zum Kammersekretair in Aurich vorschlagen wollen, welche Stelle just vakant geworden war; sie hatten aber dann meine schon geschehene Anstellung erfahren und so war's unterblieben. Es ist ein grosses Glück für mich, dass es nicht dazu gekommen ist, denn in Rücksicht meiner Dienstverhältnisse konnte ich nirgends eine so gute Stelle bekommen, als die ich jetzt habe; einige Emolumente, die damit verbunden sind, mitgerechnet, kann ich mein Gehalt auf 620 Thlr. anschlagen. Wenn Du an mich schreibst, so addressire nur: dem geheimen Registrator Krug.

Am 23. Juni 1801. Meine Schriftstellerei geht bei meinen übrigen Amtsarbeiten sehr langsam, indessen habe ich doch die Freude gehabt, dass der König durch seine Landeskollegien allen Behörden mein Wörterbuch als ein sehr nützlich Werk empfohlen hat und dies treibt mich um desto mehr an, alle mir übrig bleibende Zeit auf die Vollendung desselben zu verwenden; er ist jetzt 10 Bände stark und wird mit den 14ten ganz beendigt sein.

Am 22. Januar 1802. Seit 14 Tagen bin ich glücklich verheirathet.

Am 22. December 1803. Ich hätte Dir gern ein kleines Büchelchen von mir geschickt: Abriss der neuesten preuss. Statistik, das mir jetzt viel Freude und einen sehr schmeichelhaften Brief vom König verschafft hat — wenn ich nicht fürchtete, dass es zu viel Postgeld kosten würde. Ich erhielt den Auftrag, dem Erzieher unseres Kronprinzen (Deibrück) Vorlesungen über dies Lehrbuch zu halten, die ich auch schon bis zur Hälfte vollendet habe, und für künftigen Sommer habe ich wiederum einen solchen Schüler, der mir für den Kursus 20 Louisd'or bezahlt.

Am 16. März 1804. Du erkundigst Dich nach meinen literarischen Arbeiten, diese sind immer in vollem Gange; mein grosses Wörterbuch ist mit dem 13. Band vollendet und ich arbeite schon an einer neuen Auflage, da die erste ausgegangen ist. Mit dem Professor Jacob habe ich ein Journal unter dem Titel: Annalen der Preuss. Staatswirthschaft und Statistik angefangen, von dem schon 2 Hefte erschienen sind, und künftiges Jahr soll von mir wieder eine Arbeit gedruckt werden, von 2 Bänden unter dem Titel: Betrachtungen über den National-Reichthum des Preuss. Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner.

Am 18. Juni 1805. Vergangene Ostermesse erschien ein Buch von mir: „Betrachtungen etc.“ — ich schickte es, wie bisher alle meine

Schriften dem Könige und schrieb ihm ganz kurz dabei: wenn er glaube, dass meine Bemühungen für die Wissenschaft (Statistik) einigen Werth hätten, so würde vielleicht mein Wunsch erfüllt werden können, dass ich in eine Lage käme, in welcher ich mehr für die Wissenschaft thun könne, als in meinem jetzigen Amte. Ich erhielt bald von ihm Antwort und zwar: (Sr. Maj. von Preussen etc. haben das Ihnen von dem Geh. Registrator Krug überreichte statistische Werk, Nationalreichthum des Preuss. Staats, welches für Sie das höchste Interesse hat, mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, und wollen daher nicht nur dem Verfasser für die Mittheilung dieser Arbeit hierdurch Ihren aufrichtigen Dank zu erkennen geben, sondern werden auch mit Vergnügen die Gelegenheit wahrnehmen, ihn in eine Lage zu versetzen, worin er mehr Zeit auf die Kultur einer Wissenschaft verwenden kann, welche bisher mit dem glücklichsten Erfolge von ihm bearbeitet worden ist. Potsdam, den 7. Mai. 1805. Friedrich Wilhelm.) Einige Tage darauf kam eine Ordre an die hiesigen höchsten Finanzbehörden, worin ihnen gemeldet wurde: der König habe beschlossen ein eigenes statistisches Bureau organisiren zu lassen, meine Schrift habe ihn auf dieses Bedürfniss aufmerksam gemacht. Ich wurde zum Kriegsath ernannt. Hier kann ich nun mit Dir sagen: meine jetzige Berufsarbeit ist die, welche sonst die freie Wahl meiner Mussestunden war und es könnte keinen Posten in der Welt geben, den ich mehr gewünscht hätte als diesen, ich habe mich nicht um den Posten beworben, sondern er ist mir angetragen. Meine letzte Schrift hat mir auch die Bekanntschaft mit Männern verschafft, die von allen geehrt werden. —

Der nachfolgende Erlass an das Generaldirektorium und den Grafen v. Hoym beweist, dass der Krugschen Schrift der Befehl des Königs, die Errichtung des statistischen Bureaus betreffend, zu danken ist:

Das neuerlich von dem Geh. Registrator Krug herausgegebene Werk über den Preuss. Nationalreichthum stellt aus den verschiedenen, von den Behörden angefertigten statistischen Tabellen den Zustand des Nationalvermögens dar.

Se. Königl. Majestät von Preussen finden es wichtig, die aus diesen statistischen Tabellen genommenen Darstellungen zu berichtigen und jährlich fortzusetzen, um die Veränderungen, so vorgehen, zu übersehen. Zu diesem Ende wollen Sie bei dem Commercial-, Fabriken- und Accise-Departement, wo es am zweckmässigsten und ohne bleibende Kosten nur mit einem geringen temporairen Zuschuss geschehen kann, ein Bureau errichten lassen, worin alle, bei den verschiedenen Departements und Behörden des Generaldirectorii und des Schlesischen Finanzministeriums,

ingleichen bei den Specialdepartements geführte, statistische Tabellen vereinigt und zu einem Ganzen bearbeitet werden sollen.

Bei diesem Bureau wollen Se. Majestät den Geh. Registratur Krug anstellen lassen, und da Se. Majestät deswegen das Besondere bereits erlassen haben, so ertheilen Allerhöchstdieselben jetzt nur noch dem Generaldirectorio, dem Staatsminister Grafen v. Hoym und den Chefs der betreffenden übrigen Departements den Befehl, die genannten Tabellen, so wie sie einkommen, dem Staatsminister Freiherrn v. Stein zu dem obbestimmten Behuf mitzuthemen.

Coesblitz, den 28. Mai 1805.

Friedrich Wilhelm.

Gleichzeitig erging folgender Erlass an die Staatsminister Freiherren v. d. Reck und v. Stein:

Meine lieben Staatsminister Freiherren v. d. Reck und v. Stein. Zur Ausführung Meines heute an das Generaldirectorium erlassenen Befehls, wegen Vereinigung der bei den verschiedenen Behörden eingeführten statistischen Tabellen, in einem bei dem Commercial-Fabriken- und Accise-Departement zu errichtenden statistischen Bureau, worin solche zu einem Ganzen bearbeitet werden sollen, das den Zustand des Nationalvermögens und dessen Umänderungen alljährlich in möglichster Kürze, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit darstellt, habe Ich beschossen, den Geh. Registratur Krug vom Bureau des Freiherrn v. d. Reck Departement mit gebührenfreier Ertheilung des Kriegsraaths-Charakters zu Bureau des Staatsministers Freiherrn v. Stein Departement und dagegen den Geh. Registratur Weber vom Accise- und Zolldepartement zu Bureau des Freiherrn v. d. Reck Departement zu versetzen. Da das Gehalt des Krug mehr als das des Weber beträgt, dasselbe auch bei dem Hoheits-Departement verbleiben muss, so habt Ihr, der Freiherr v. Stein, eine der Entschädigung und Aufmunterung des Krug angemessene Zulage für denselben zu dem Gehalte des Weber in Vorschlag zu bringen, Ihr, der Freiherr v. d. Reck, aber aus dem Krugschen Gehalte zuvörderst den Weber zu entschädigen, über den Ueberrest aber, wie es dem Dienste angemessen ist, zu verfügen.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Coesblitz, den 28. Mai 1805.

Friedrich Wilhelm.

Auf einer Reise, die Stein machte, begleitete ihn Krug. Sie reisten am 21. Juni von Berlin ab nach Posen, Kalisch, Petrikau, Warschau, Plock, Bialystock, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin und kamen am 24. Septbr. 1805 nach Berlin zurück.

Die Instruction für das statistische Bureau hatte Krug ausgearbeitet. Stein legte sie dem Könige vor, worauf folgende Kabinettsordre erging:

Mein lieber Staatsminister Freiherr v. Stein. Ich habe mit Eurem Berichte vom 1. d. M. die Instruktion für das beim Commercial-, Fabriken- und Accisedepartement errichtete statistische Bureau erhalten, auch selbige, da Ich sie ganz angemessen finde, vollzogen, und will Euch nunmehr bei Rücksendung derselben hierdurch auftragen, diese Instruction zur Vollziehung zu bringen. Zugleich hat es meine Approbation, dass Ihr, ausser dem Kriegs Rath Krug, den Kriegs Rath Gentz zum Expedienten und den Geh. Registrator Strassburg als Calculator und Registrator des Bureaus mit Beibehaltung ihrer bisherigen Gehälter bestellt habt; dagegen aber halte Ich es weder für nöthig noch rathsam, dem etc. Krug, der sich in dieser Partie so vorzüglich ausgezeichnet hat, den Geh. Finanzrath v. Beguelin oder sonst Jemanden vorzusetzen, sondern will vielmehr dem Krug die Ehre und die Früchte seines rühmlichen Bestrebens unter Eurer unmittelbaren Leitung allein überlassen, und Euch demgemäss zur weiteren Verfügung autorisiren, als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 5. November 1805.

Friedrich Wilhelm.

Auf Stein's Remonstration hiergegen erging folgender Bescheid:

Mein lieber Staatsminister Freiherr v. Stein! Ich habe aus Eurem anderweiten Berichte vom 6. d. M. ersehen, durch welche Gründe Ihr Euren abermaligen Antrag, den Geh. Finanzrath v. Beguelin dem errichteten statistischen Bureau vorzusetzen, unterstützt habt. Wenn jedoch auch, wie Ihr anführt, der Kriegs Rath Krug keine Zurücksetzung finden sollte, so kann Ich Mich doch nicht überzeugen, dass ein Mann, der ohne alle öffentliche Unterstützung in diesem Fache nicht bloß die Bahn so glücklich gebrochen, sondern auch schon so viel darin geleistet hat, noch der besonderen Leitung des v. Beguelin untergeordnet werden müsste welcher ausser den gerühmten Talenten, die dem Krug doch auch nicht abzusprechen sind, kaum durch einen oder den andern kleinen Versuch seinen Beruf dazu bewährt hat. Die Hauptsache beruht hier auf Ordnung, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, worin deutscher Fleiss, Mühsamkeit und Beharrlichkeit mehr als glänzende Talente leisten, wofern jene Eigenschaften nur nicht gestört werden. Uebrigens wird auch der Krug die wenige dazu erforderliche Geschäftsroutine sich sehr bald zueignen, und es Euch nicht schwer machen, seine Arbeiten unmittelbar zu leiten, wenigstens will Ich den Versuch machen lassen

und Euch daher hierdurch auftragen, nunmehr das Weitere zu verfügen.  
Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 12. November 1805.

Friedrich Wilhelm.

Dennoch ist Krug nicht Direktor des statistischen Bureaus geworden, vielmehr wurde Hoffmann am 4. October 1810 dazu ernannt.

Wenn indessen in der Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus (October 1860, S. 3) gesagt wird:

„Während der Zeit der Reorganisation des Preuss. Staats war aber noch ein anderer, dem Krug ohnstreitig überlegener Geist der Statistik näher getreten, ein Geist, der nachdem er längst von seiner irdischen Hülle geschieden ist, auch heute noch seine Klarheit und unvergängliche Schönheit vor denen entfaltet, die sich die Mühe nehmen, ihn zu studiren; der Name des Mannes, welchem jener Geist angehörte, war: J. G. Hoffmann. Die Biographie dieses bis jetzt noch unerreichten Statistikers heute bei Seite lassend,“ u. s. w.

so scheint es mir, dass Krug mit Unrecht gegen Hoffmann zurückgesetzt wird. Ich hatte das Glück, beide ausgezeichnete Männer recht gut zu kennen. Darauf will ich ein erhebliches Gewicht nicht legen, dass gegen Krug's liebenswürdige Persönlichkeit Hoffmann's steifes und förmliches Wesen eher abstieß, als Vertrauen erweckte. Auch kann es mir durchaus nicht einfallen, Hoffmann's allgemein anerkannte Verdienste irgend verkleinern zu wollen. Er hatte einige technische Werke, auch im Jahre 1803 im Verlage von Goebbels und Unzer in Königsberg, jedoch ohne sich als Verfasser zu nennen, eine treffliche kleine Schrift unter dem Titel „Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen“ herausgegeben, worin er sich für Gewerbefreiheit, d. h. für Freihandel mit Arbeit, viel entschiedener aussprach, als in seiner Schrift von 1841: „Die Befugniss zum Gewerbebetriebe zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang.“ Dass er sich aber vor seiner Ernennung zum Direktor des statistischen Bureaus schon mit statistischen Arbeiten beschäftigt hatte, ist mir nicht bekannt, auch aus seinem von Dieterici abgefassten Nekrolog (Allg. Preuss. Zeitung vom 17. und 25. November 1847) nicht zu ersehen. Wenn er also auch einmal als volkswirtschaftlicher Schriftsteller aufgetreten war, so hatte er sich doch damals noch nicht als Statistiker einen Namen gemacht, wohl aber Krug.

Am 21. März 1808 schrieb Krug seinem Bruder: Da ich in meiner jetzigen immer noch etwas schwankenden und unsichern Lage gern so vielen Nutzen aus meinen Büchern, auf deren eines (den Abriss der

Staatsöconomie) ich selbst vielen Werth lege, da es das Resultat eines langen Studiums ist, ziehen möchte, als nur immer möglich ist, so bitte ich Dich, mir zu melden, wie viel Exemplare ich von diesem und der Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung schicken soll und an wen, um allen den Personen in Russland mich zu empfehlen, die mir auf den Fall, dass ich dies Land dennoch zu meinem Wohnsitze machen müsste, nützlich sein könnten. —

Ich schiebe hier, besonders mit Bezug auf den nachfolgenden Brief an seinen Bruder ein Schreiben Krug's an Stein vom 25. März 1808 ein:

Das hierbei folgende kleine Buch, das Euer Excellenz ich vorzulegen wage, ist die Einleitung zu einem grössern Werke, über die staatswirthschaftliche Gesetzgebung des Staats, der durch Euer Excellenz seine Regeneration erhalten soll. Das Studium dieser Gesetzgebung hat mich während der Zeit beschäftigt, da meine Amtsarbeiten durch den Krieg und durch die Entfernung der Quellen und Unterbrechung aller Korrespondenz zum Theil gestört, zum Theil ganz aufgehoben wurden. Ich hoffe, den ersten Theil dieser Arbeit, welcher die Gegenstände betrifft, die sich auf Landwirthschaft und Production beziehen, Euer Excellenz in einiger Zeit unterthänigst vorlegen zu können, aber ich nehme jetzt schon die Gelegenheit wahr, einige Resultate meines Studiums, die sich nach meinem Dafürhalten nicht zur Publizität eignen, die ich also auch nicht in meine Schrift aufnahm, hier der höheren Beurtheilung vorzulegen und zu unterwerfen.

1. Der Geist der innern staatswirthschaftlichen Verwaltung des preuss. Staats ging, vorzüglich seit Friedrichs II. eingeführtem complicirten System dahin: alle Unterthanen gesetzmässig dazu anzuhalten, dass sie auf dem Wege alle ihre Gewerbe betreiben sollten, den der Regent, durch ihn die obersten Staatsverwaltungsbehörden, durch diese die untergeordneten Kollegien, und durch diese die allgeringsten Officianten für den Besten hielten, oder ausgaben. Dieses System musste auf die öconomischen und moralischen Verhältnisse der Nation sehr schädlichen Einfluss haben; es wird diesen schädlichen Einfluss fortsetzen, so lange es besteht, es wird die Nation hindern zu einem grösseren Wohlstande zu gelangen, und es wird vorzüglich jetzt, da vereint mit allen den Uebeln, welche der schreckliche Krieg dem Nationalgeiste zugefügt hat, die moralischen Hülfsmittel, die, wie die Erfahrung lehrte, wichtiger sind, als die ökonomischen, für die Regierung noch mehr schwächen.
2. Nicht alle Staatsadministrationsbehörden unterwarfen sich unbedingt diesem System der Einschränkungen; den obersten Behörden fehlte

es an Willen, mit Konsequenz auf die genaue Befolgung eines Systems zu dringen, welches, konsequent durchgeführt, den grössten Theil der Nation zur Armuth und zum moralischen Stumpfsein geführt haben würde, und so findet man in dieser Provinz andre Grundsätze befolgt, als in jener — in Gegenständen, auf welche die Lokalverschiedenheit der Provinzen keinen Einfluss haben kann.

3. Eben weil in diesem System keine Konsequenz sein konnte, so musste man den untergeordneten Kammern, Polizei-Kollegien und selbst einzelnen Personen ein Gesetzgebungsrecht zugestehen, das von diesen oft auf die tadelnswertheste Art gemissbraucht wurde; das der Regierung an ihrer Autorität und an ihrem Vertrauen bei dem Volke schadete, und wodurch es dahin kam, dass die Nation bei ihrer grössten Liebe und Anhänglichkeit an ihre Regentenfamilie, die Staatsbeamten nur für ihre Feinde ansah. Die ganze Aufsicht über die Ausübung der bestehenden Gesetze fiel in die Hände der Polizeidiener, Grenzreiter, Landdragoner, Visitatoren und Aufpasser, deren der Staat ein ganzes Heer besass. Alle schlecht besoldete Leute aus den niedrigsten Klassen des Volks, die von der Regierung mit einer oft willkürlichen Gewalt autorisirt werden mussten, und nach denen nun die Nation ihre Vorstellung von dem Willen und den Wünschen der höheren Regierung bildete. Das Unterdrückungs- und Einschränkungssystem erzeugte einen solchen Haufen Gesetze, dass diese Gesetzgebung nicht blos bei der Nation, sondern auch bei den gesetzgebenden und ausübenden Behörden selbst fast verlacht wurde, und dass eine Gleichgültigkeit gegen die Gesetze entstand, deren üble Folgen nur noch durch die unverstellte und überall sichtbare Liebe zu dem Regenten einigermaassen gemässigt wurden. Diese — man möchte sie nennen: Winkelgesetzgebung — setzte oft ganz die Würde dessen aus den Augen, in dessen Namen sie sprach, wenn sie zu kleinlichen Ränken und Kunststücken ihre Zuflucht nahm, um ihren Zweck zu erreichen, wenn sie mit Strafen drohte, die sie nie in Ausübung bringen konnte, wenn sie mit fast grausamer Härte den Menschen, an sich unschuldigen Genuss verbot, u. s. w. Die Anordnung einer Gesetzkommision für die staatswirthschaftliche Gesetzgebung und die Untersuchung aller Eingriffe der Unterbehörden in das Recht dieser Kommission scheint daher höchst nöthig zu sein, um die Autorität der Regierung wieder herzustellen und ein staatswirthschaftliches Gesetzbuch gleich dem allgemeinen Landrechte zu erhalten. Jetzt scheinen viele Gesetze nur darum gegeben zu sein, um den höheren und niederen Staatsbeamten

Gelegenheit zu geben, nach Belieben die Unterthanen züchtigen und loslassen zu können; daher die moralische Verdorbenheit eines grossen Theils dieser Officianten, die überall anerkannt eingerissene Bestechlichkeit, und die Verachtung der niedern Officianten von den gebildeten Staatsbürgern. Viele Edikte und eine merkwürdige Cabinetsordre klagen mit deutlichen Worten über die Unmoralität dieser Menschen.

4. Die Kameral-Kollegien und die höchste Administrationsbehörde, das General-Directorium, wurden mit einer so grossen Menge kleinlicher Arbeiten und Formalitäten überhäuft, dass bei Einführung eines liberalen, dem Zweck der menschlichen Existenz, dem Wohl der Einzelnen und der Kraft des Ganzen angemessenen Staatsverwaltungssystems mehr als die Hälfte der so theuer bezahlten Officianten überflüssig sein, und die übrigen, nicht durch handwerksmässige mechanische Arbeiten stumpf gemacht, sondern, der Würde ihres Amtes gemäss mit Arbeiten beschäftigt werden würden, die eine wissenschaftliche Bildung und fortschreitende Kultur verlangen und belohnen. Die Geschäfte der, für den Staat so höchst wichtigen Unterbeamten: der Landräthe, Steuerräthe und ähnlicher wurden so überhäuft und verwickelt; die Thätigkeit dieser Personen, von deren Einsicht, Willen und Kraft nach unsrer Verfassung so viel Gutes erwartet werden kann, und in Einzelnen gewiss geleistet worden ist, wurde von den ihnen vorgesetzten Kammern durch unzählige Circularverordnungen, Rescripte, Mandate und Gesetze so eingeengt, dass selbst mancher einsichtsvolle und rechtliche Mann unter den Formalitäten erlag und genug gethan zu haben glaubte, wenn er nur das gethan hatte, was ihm ganz speciell vorgeschrieben war.
5. Das künstliche Gewebe der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung brachte die Folge hervor, dass in den mehrsten Gewerben nicht der fleissige und rechtliche Mann, sondern der zum Wohlstand kam, der die Gesetze der Regierung am genauesten studirt und ihre schwachen Seiten ausgespürt hatte, wo man sie betrügen oder ungestraft umgehen konnte; so konnte in vielen wirthschaftlichen Gewerben der rechtliche Mann, der die Gesetze gewissenhaft befolgte, nicht mit der Menge derer die Konkurrenz aushalten, welche durch Konnexionen, Bestechungen und Schleichwege ungestraft die Fesseln zu erleichtern oder sie ganz abzuwerfen wussten, die der ehrliche Mann mit stiller Klage geduldig trug.

Euer Excellenz bitte ich unterthänigst, diese meine vorgetragenen Gedanken gnädigst aufzunehmen. Zahlreiche Beläge zu diesen Re-

sultaten liegen einem Jeden in unsern gedruckten Ediktensammlungen offen; aber die Zusammenstellung und Vergleichung aller einzelnen Gesetze und Anordnungen nach ihren verschiedenen Gegenständen ist ein so mühsames und trocknes Geschäft, dass es wohl schwerlich Jemand bisher in seiner ganzen Ausdehnung so übernommen hat, oder leicht übernehmen wird, wie ich es angefangen habe. Ich wünsche mir das Zeugniß meines gnädigen Chefs zu erhalten: dass ich in diesen Zeiten eine nützliche Arbeit unternommen habe. —

Am 30. April 1808: Was mein Verhältniß mit dem Minister v. Stein betrifft, der jetzt die Hauptperson in unserm Staat ist, so kann ich Dir folgendes darüber berichten. Als ich mit ihm noch in näherem Verhältniß stand, z. B. auf der Reise, die ich mit ihm machte, und bald nachher, sah ich, dass er Werth auf mich legte und mich vor vielen Anderen auszeichnete, und mit Zutrauen behandelte; aber es traten zwischen ihn und mich sowohl auf der Reise schon, als auch noch mehr hier, Beamte, die in höherem Range und höheren Aemtern standen und er beobachtete hier strenge die Form, indem ich dann zurückstehen musste, wo diese mir vorgingen. Dies hat mich auch nie beleidigt, aber es bewirkte doch vielleicht, dass ich mich zu sehr zurückzog, ich wollte nicht zudringlich scheinen und mich also immer erst rufen und auffordern lassen; dies ist nun nicht das System der andern, die sich lieber hie und da eine Demüthigung gefallen lassen, und ihre Dienstbefissenheit überall anbieten, um immer für recht brauchbar und dienstefrig zu gelten. Dies mein Benehmen, welches zwar einen gewissen Stolz von meiner Seite zeigte, aber doch auch für Demuth und Bescheidenheit zu nehmen war, schien den Minister einige mal irre an mir zu machen und er schien es für Nachlässigkeit und Anmassung zu halten, obgleich er auf der andern Seite sich nicht läugnen konnte und auch so gerecht und edel war, es mir selbst zu bezeugen, dass er mit dem, was ich arbeitete, sehr zufrieden war. Er ist gewiss ein seltener Mann von grossem Charakter und grossem Talente, aber er hat manche Fehler und Schwächen vornehmer und hoher Personen; ich hatte mir aber von Anfang an das Gesetz gemacht und es auch immer befolgt: ihn in meinem Verhältniß mit ihm immer als einen von allen Fehlern und Schwächen freien Mann zu betrachten und zu behandeln und ich hoffe, dass mich das — wenn auch nur in meinem Bewusstsein — am weitesten führen wird. Wenn mein Verfahren vielleicht hie und da seine Schwächen beleidigt (die er übrigens ganz zu verbergen sich sehr bemüht), so muss es ihm doch auf der andern Seite in die Augen fallen, dass ich

ihn als einen Mann betrachte, der über alle Schwächen erhaben ist und bei dem man nicht leere Komplimente, Schmeicheleien und Hofmanieren nöthig hat.

Am 24. Januar 1809. Das Schicksal meines gewesenen Chefs, des Minister v. Stein, wirst Du wohl durch die Zeitungen erfahren haben; er ist von dem mächtigen Napoleon in die Acht erklärt und hat sich entfernt, ohne dass man weiss, wohin? Meinen neuen Chef, den Graf Dohna habe ich auf meiner Reise im Jahre 1805 in Danzig kennen gelernt, er war damals noch Kammerdirektor.

Am 26. März 1809. Für unsern Staat habe ich, wenn er nur Ruhe von Aussen behält, jetzt die besten Hoffnungen. Die neue Regierung hat ein ganz anderes Sistem ergriffen, als das bei der alten übliche und es ist nicht blos schmeichelhaft für mich, dass jetzt so vieles geändert wird, was ich in meinen Schriften tadelte und dass so vieles gethan wird, was ich öffentlich für rathsam und gut erklärte, sondern dies giebt mir auch um so mehr Lust, jetzt bei der neuen Verwaltung thätig mitzuwirken und Hoffnung, dass man mich für ein brauchbares Mitglied der neuen Verwaltung halten wird. Ich bin durch meine Schriften mit den mehrsten wichtigen und fast mit allen talentvollen Männern meines Fachs in unserm Lande in Bekanntschaft und zum Theil in genaue freundschaftliche Verhältnisse gekommen und ich kann sagen, dass ich jetzt von dieser Seite mein Leben recht genieße, da ich dem freundschaftlichen und geselligen Umgange und der Korrespondenz mit interessanten Menschen mehr Zeit widmen kann, als sonst, wo ich zu sehr an meinen Schreibtisch gefesselt war.

Als das Gesetz über die Zinsen vom 15. Februar 1809 erschienen und Krug seine Schrift darüber herausgegeben hatte, schickte er diese an den Minister v. Altenstein und sagte in seinem Schreiben: Die kleine Schrift entstand aus der Bemühung, die ich mir bei verschiedenen Gelegenheiten gab, gegen Personen, welche wir zu den höheren und gebildeteren Ständen zählen, den Nutzen und die Zweckmässigkeit des neuesten Gesetzes, die Freiheit des Zinssatzes betreffend, zu beweisen. Es erscheint mir in der jetzigen Zeit doppelt wichtig: neben der neuen Gesetzgebung, welche alte Vorurtheile angreift und den gemeinen Ansichten über staatswirthschaftliche Gegenstände so oft widerspricht, dem Publikum eine klare und leicht zu verstehende Ansicht des betreffenden Gegenstandes auf einem nicht unmittelbar von der gesetzgebenden Behörde kommenden Wege vor Augen zu legen, und es ist für mich eine meinen Wünschen ganz entsprechende Belohnung, wenn ich auch nur einige Personen, welche sich gegen Neuerungen erklären, blos weil sie

Neuerungen sind, durch die Kraft überzeugender Gründe zu dem Geständniss bringen kann, dass nicht bloß die Absicht der Regierung bei dergleichen neuen Gesetzen und Einrichtungen von uns verehrt werden müsse; sondern dass uns auch das weitere Nachdenken zu der Ueberzeugung bringe: dass diese neue Einrichtung das Wohl der ganzen Nation weit sicherer bewirken müsse, als die älteren Gesetze und Einrichtungen es zu thun jemals im Stande waren.

Am 5. December 1809 schrieb Krug seinem Bruder: In meinem letzten Briefe schrieb ich Dir, dass ich an einer kleinen Schrift über das Armenunterstützungs- und Versorgungswesen arbeitete; diese ist zu Michaelis erschienen und hat hier gewaltige Sensation gemacht, in einigen Blättern hat man mich über alle Maassen erhoben und meine Kritik so wie meine Vorschläge unbedingt gebilligt; in andern Blättern hat man mich gar gräulich heruntergerissen.

Am 24. October 1810 richtete Krug folgende Vorstellung an den Staatskanzler, Freiherrn v. Hardenberg:

Das statistische Bureau wurde auf Befehl Sr. K. Maj. im Mai 1805 laut beiliegender K. O. vom 28. Mai errichtet und dem damaligen Staatsminister Freiherrn v. Stein befohlen, mich dabei anzustellen. Eine Reise, die ich mit genanntem Herrn Staatsminister im Sommer dieses Jahres unternehmen musste, verschob die wirkliche Errichtung dieses Instituts bis zum November d. J. und am 1. des genannten Monats that der Chef desselben Sr. Maj. erst die Vorschläge zur wirklichen Einrichtung dieser Behörde. Er stellte Sr. Maj. als Director dieser Behörde den G. F. R. v. Beguelin, mich als den eigentlichen Arbeiter und noch einige Subalternofficianten vor, erhielt aber in der sub B. abschriftlich beiliegenden Königl. Resolution vom 5. November den mir sehr schmeichelhaften Befehl, mir allein die Direction dieses Instituts anzuvertrauen und mir weder den genannten Herrn v. Beguelin noch sonst Jemanden als Direktor vorzusetzen. Der Herr St. M. Freih. v. Stein machte gegen diesen Befehl Sr. Maj. die sub C. beiliegenden Einwendungen und wiederholte seinen Wunsch, dass ich dem Hrn. v. Beguelin untergeordnet werden möchte, erhielt aber unterm 12. Novbr. die sub D. beigefügte wiederholte Weisung, es bei der Anordnung Sr. Maj. vom 5. November zu belassen. Obgleich der Hr. v. B. noch immer bei dem statistischen Bureau blieb, so arbeitete er doch mit mir gemeinschaftlich; niemals hat er sich gegen mich als ein mir unmittelbar Vorgesetzter benommen und ich habe, wie die Acten des Bureaus beweisen, oft unmittelbar dem Chef des Instituts dem G. St. M. Freih. v. Stein statistische Gegenstände vorgetragen und ohne Mitwirkung des Hr. v. B. bearbeitet.

Der Krieg hob die Thätigkeit dieses Bureaus gänzlich auf; das Accisdepartement, auf dessen Etat ich gesetzt war, nahm sich meiner in Hinsicht auf den Theil meines Gehalts an, der auf seine Kasse etatsmässig angewiesen war. Meiner Amtsarbeiten wurden immer weniger, da die Verbindung des Bureaus mit den Provinzialbehörden unterbrochen war und endlich ganz aufhörte. Die zum Bureau gehörenden Subalternbeamten wurden von dem Accisdepartement und späterhin von der Section für Abgaben von mir weggenommen und beschäftigt und ich musste nun durch selbstgewählte Arbeiten nützlich zu werden suchen. Ich übernahm nach der Aufforderung der damaligen städtischen Verwaltungsbehörden gemeinschaftlich mit dem jetzigen Neumärkischen Regierungs-Vicepräsidenten Troschel die Direction des städtischen Classificationsbureaus, arbeitete in den Nebenstunden den ersten Theil meiner Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung des Vaterlandes und einen Abriss der Staatsöconomie aus, welche ich Sr. Maj. überreichte und wofür ich mich durch das sub E. abschriftlich beiliegende Königl. Handschreiben sehr belohnt fühlte. (Sr. Königl. Maj. von Preussen ist das von dem Kriegsath Krug unterm 26. v. M. überreichte staatswirthschaftliche Lehrbuch ein angenehmer Beweis, dass derselbe, auch bei der unterbrochenen Geschäftsführung, dem Staat und seinem Fache nützlich zu werden fortfährt. Allerhöchstdieselben danken ihm dafür, und werden um so lieber ihm in der Folge wieder einen angemessenen Wirkungskreis anweisen. Königsberg, den 10. April 1808. Friedrich Wilhelm.) Als die Organisation der neuen Staatsbehörden bekannt geworden war, wendete ich mich sogleich an den der neu zu organisirenden Staatsbehörde vorgesetzten Chef, den Hrn. Minister Gr. v. Dohna, bat ihn um Beschäftigung irgend einer Art und erhielt von demselben die mich gänzlich beruhigende Versicherung: dass die Organisation des unter meiner Direction bisher gestandenen statistischen Bureaus bald vor sich gehen werde. Ich bat späterhin wiederholt mich so lange diese Organisation noch nicht geschehen könne durch andere Arbeiten bei der Section der Allgemeinen Polizei zu beschäftigen und wurde durch die Versicherung beruhigt, dass mir recht bald ein sehr umfassender und ehrenvoller Wirkungskreis angewiesen werden würde. Gestern erhielt ich von meinem Chef die sub F. abschriftlich beiliegende Bekanntmachung, dass der Staatsrath Hoffmann zum Director dieses Bureaus durch eine K. O. vom 4. Octbr. ernannt sei und dass ich unter seiner Anleitung meine Arbeiten anfangen solle. Da ich mir nicht bewusst bin, auf irgend eine Art mich der Gnade unwürdig gemacht zu haben, die mein verehrter König und Herr mir so oft in den gnädigsten

Ausdrücken zuzusichern geruhte, da ich einem Ruf nach Petersburg als Professor der Staatswirthschaft an dem dortigen pädagogischen Institute unter sehr vortheilhaften Versprechungen in der Zeit unserer allgemeinen Noth ausschlug, ohne es meinem damaligen Chef oder Sr. Maj. anzuzeigen, so musste diese Entscheidung meines Schicksals mein Ehrgefühl hart angreifen. Nicht hochmüthige Anmaassung von meiner Seite oder Herabsetzung des Mannes, der mir hier zum Vorgesetzten angekündigt wurde und den ich persönlich sehr schätze, veranlassen es, dass ich mich jetzt unmittelbar an meinen Monarchen wende, nur das bittere Gefühl der, wie ich glaube, unverdienten Zurücksetzung bringt mich zu der Bitte:

dass Sr. Königl. Majestät wenn kein anderer Ausweg möglich sein sollte, gerühen möchten, mich gegen den schon zum Director dieses Bureaus ernannten St. R. Hoffmann nicht in ein Subordinations-, sondern in ein Coordinationsverhältniss gnädigst zu setzen.

Endlich, am 29. Jan. 1812, erliess H a r d e n b e r g folgenden Bescheid:

Ich habe über Ew. Wohlgeboren vormalige und gegenwärtige Verhältnisse bei dem statistischen Bureau genaue Erkundigung eingezogen, um die Beschwerde, welche Sie von den letzteren hernehmen, eben so zu würdigen und in so fern Ihre Klage über Zurücksetzung gegründet wäre, Ihnen die Genugthuung zu gewähren, um welche Sie wiederholtlich und zuletzt am 5. Septbr. v. J. bei mir angesucht haben. Die genommenen Rückfragen in Verbindung mit den actenmässigen mir schon früher bekannt gewesenen Umständen haben mich aber überzeugt, dass Ihnen dadurch, dass Ihnen das Directorium bei dem jetzigen stat. Bureau nicht übertragen, sondern solches dem Herrn Staatsrath Hoffmann anvertraut worden, keinesweges zu nahe getreten ist.

Die ehemalige Allerhöchste Bestimmung in Absicht Ihres Verhältnisses bei dem Bureau haben ihre Wirksamkeit nicht nur dadurch verloren, dass letzteres durch die Organisations-Verordnung vom 24. November 1808 und das darauf gegründete Publikandum vom 16. Decbr. desselben Jahres aufgehoben worden, sondern besonders auch dadurch, dass des Königs Majestät Höchst Selbst geruhet haben, bei dessen Reorganisation den Hrn. Staatsrath Hoffmann zu dessen Director zu bestellen. Dieses ist die Folge des ausgebreitetern Zweckes des neuen Bureau, welcher dahin gehet, die gesammelte Nachrichten, auf deren Zusammenbringung und Ordnen die Absicht des frühern Bureau sich beschränkte zu Abstrahirung brauchbarer Resultate für die Staatswirthschaft zu benutzen, wozu sich der Herr Staatsrath Hoffmann seinen Verhältnissen nach vorzüglich eignet.

Der Ihnen bei dem neuen Bureau angewiesene, den statistisch-historischen Theil umfassende Wirkungskreis ist demjenigen hiernach vollkommen gleich, den Sie bei dem vorigen Bureau gehabt haben, überdem aber ist noch dafür gesorgt worden, Ihnen Ihr jetziges Dienstverhältniss durch eine angemessene Gehaltsvermehrung angenehmer zu machen.

Darin, dass ein Staats-Rath die Arbeiten des Bureau zu leiten hat, können Sie billigerweise nichts Zurücksetzendes für sich finden; Ihre Stellung ist vielmehr auch in diesem Verhältnisse ehrenvoll, besonders da Ihnen nicht geweigert wird, als Rath und Mitarbeiter der Behörde die Verfügungen, die nöthig sind, zu entwerfen und neben dem Herrn etc. Hoffmann zu unterzeichnen.

Ihr Antrag, Ihnen mit demselben ein coordinirtes Verhältniss einzuräumen, ist unter diesen Umständen und als dem angeordneten Organisations-Plane und der Königlichen Allerhöchsten Bestimmung unangemessen, nicht zulässig, ohne noch besonders die Nachteile, welche daraus für die Einheit der Ansichten und die Zweckmässigkeit der Arbeiten des Bureau entstehen könnten und die besorglichen Beschwerden des Kriegsraths Engelhardt, welche nicht ohne allen Grund sein würden, in Anschlag zu bringen und ich erwarte daher, dass Sie sich bei Ihrem Verhältnisse beruhigen werden. —

In einem Briefe Krug's an seinen Bruder vom 9. Novbr. 1810 heisst es: Nun hat sich zwar auf diese meine Protestation noch nichts weiter ergeben, als dass der ernannte Director mich noch nicht dirigirt, weil ich ihm selbst meinen gethanen Schritt anzeigte; aber der Min. Dohna hat seinen Abschied bekommen und ich bin wieder wie schon früher 1 Jahr lang, eigentlich ohne Chef und nun auch ohne Director, also einigermaßen Souverain. Der Schritt, den ich that, ist freilich etwas gewagt, indessen habe ich mir doch auf jeden Fall ausser Deiner Hülfe von einer anderen Seite eine Thür aufgethan. Ich habe nämlich durch Verwendung eines Freundes in Halle ein Ehrendiplom als Doctor Philosophiae et Artium liberalium Magister von der philosophischen Fakultät in Halle erhalten und bin dadurch der hiesigen neu errichteten Universität näher gerückt, zu der ich mit der Zeit vielleicht ganz übergehen kann, wenn meine Protestation hier nicht weiter führen sollte.

Am 15. Januar 1811. In meinem Amtsverhältnisse hat sich noch immer nichts geändert, meine Lage ist immer noch unbestimmt und ich habe mit dem zum Director des statist. Bureau ernannten Staatsrath Hoffmann eine provisorische Uebereinkunft getroffen, kraft deren er

sich kein Directorat über mich anmassen darf, damit nur die Arbeiten unserer Behörde in Gang kommen.

Am 13. März 1811. Ein Glück besitzen wir noch hier, das mich hauptsächlich hier erhält und in Zukunft erhalten wird, das ist: dass wir unsere Meinung noch ziemlich frei sagen und selbst schreiben dürfen und das hat für mich sehr vielen Werth; ich werde in so mancherlei Angelegenheiten, wenigstens mittelbar, zu Rathe gezogen und um mein Gutachten gefragt, dass ich mich doch überzeuge, man halte etwas auf mich, aber man will auch auf der andern Seite nicht so viel Gerechtigkeit gegen mich üben, dass man etwas zurücknehme und widerrufe, was man einmal ausgesprochen hat und dass man gestehe, man habe mir Unrecht gethan. Der Wechsel der höheren Behörden und damit auch der Systeme thut unserm Lande sehr viel Schaden und der Kredit der Regierung leidet sehr darunter.

Am 23. Juli 1814. Man sieht es bei uns gar lebhaft, dass dieser Würgeengel der Welt, Napoleon genannt, doch ganz gegen seinen Willen viel Gutes gestiftet hat. Wir namentlich, der Preuss. Staat, wären eingeschlafen und so bei lebendigem Leibe verfault, wenn nicht eine so kräftige Purganz oder Brechmittel die Nation und mit ihr oder durch sie die Regierung aufgerüttelt und zum neuen Leben gerufen hätte, das sich nun hoffentlich ein Menschenalter hindurch rege erhalten wird.

Am 24. August 1815 erwiederte Krug dem Staatsrath Schulz (?), welcher ihn dringend aufgefordert hatte, seine Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung fortzusetzen: Ich kann nicht umhin, Ihnen zu gestehen, dass meine sonstige Meinung von dem Nutzen, den ich durch diese Arbeit stiften könnte, mit jedem — ich möchte sagen Post — Tage geringer geworden ist und noch täglich abnimmt, wenn ich unsere 8 Amtsblätter, die ich von Amtswegen sämmtlich lesen muss, vor mir zu einem Haufen neuer Gesetze anwachsen sehe, der unsere ältere Gesetzgebung bald übersteigen wird. Gesammelt und auch schon so ziemlich geordnet sind übrigens die Materialien zur Fortsetzung dieses Werks bis zum Ende des J. 1806 und es kommt vielleicht die Veranlassung und Gelegenheit diese Arbeit einmal wieder aufzunehmen. Wenn sich ein Liebhaber und Kenner des Gegenstandes übrigens zur Fortsetzung dieser Arbeit finden sollte, so würde ich ihn gern mit meinen Vorarbeiten unterstützen.

Am 1. December 1815 schrieb Krug dem Bruder: Der Staatskanzler ist nun hier und ich erwarte nun mit mehr Hoffnung die Realisation der schon vor 4—5 Jahren gethanen und oft wiederholten Versprechungen;

auch der Director meines Bureaus ist wieder hier (da ich 2 Jahre lang die Direction selbst führte) und mein Amtsverhältniss mit ihm gar nicht angenehm; er ist der eingebildetste, herrschsüchtigste Mensch, allein wise und unfehlbar, kriechend höflich und freundlich, von allen Menschen, die ich kenne, gehasst und gefürchtet, von keinem geliebt, unstreitig mit vielen Talenten ausgestattet, die ihn auch oben halten und durch Ehrsucht zu allen Anstrengungen fähig, die ihn bei den höchsten Personen empfehlen. Dass ich von solchem Menschen gern loskommen möchte, kannst Du leicht denken; glücklich ist mein Verhältniss noch darin, dass er gegen mich kein gutes Gewissen zu haben scheint und dass er mich gar sehr schont, weil er wohl weiss, dass ich ungerrecht behandelt worden bin und dass diese Ungerechtigkeit doch einmal gerügt werden könnte, wovon auf ihn auch etwas fallen dürfte — darum tritt er bei mir noch viel leiser auf, als bei jedem Andern, den er dirigiren kann.

Am 16. December 1816. Mit meiner Schriftstellerei ist's, glaube ich, ganz zu Ende. Ueber die Gegenstände, die ich gern behandeln möchte, darf ich nicht schreiben, und was ich schreiben darf, dazu habe ich keine Lust und wirklich auch keine Zeit nach meiner jetzigen Zeiteintheilung. Ich habe meiner Familie und meinem Far niente jetzt mehr Zeit bewilligt als ich sonst that.

Am 25. October 1819. Mit meinem Amtsverhältniss hat sich nichts verändert; mit unserm Staatskanzler haben wir, mein College (Engelhardt) und ich, wieder einen Straus gehabt, indem wir uns in unserer Anciennetät zurückgesetzt fühlten, aber wir sind, jedoch ganz mit leeren Gründen, abgewiesen und haben das unserm theuren Herrn Director zu verdanken, dem wir nicht zu vornehm werden sollen!

Am 28. Februar 1820. Mein Zweck bei dieser ganzen Rangangelegenheit war nicht der höhere Titel, wohl aber die mit demselben doch verbundene höhere Besoldung, die man dann schicklicher Weise nicht zurückhalten konnte; ich sehe Leute um mich herum grosse Zulagen und Gehalte bekommen, denen ich doch in keiner Hinsicht nachzustehen glaube. Könnte also eine ordentliche Gehaltszulage auf die Art mir bewirkt werden, dass der Staatskanzler einmal auf das wahre Verhältniss aufmerksam gemacht würde (indem die Resolutionen, die wir erhielten, gewiss nicht von ihm gelesen sind), so wäre uns geholfen.

Am 10. März 1822. Du weisst, dass ich von der hiesigen Kommunalobrigkeit aufgefordert wurde, an der Verwaltung des Armenwesens Theil zu nehmen und ich habe das Geschäft für 1820 und 1821 mit Eifer und Liebe und wie ich glaube auch mit gutem Erfolg betrieben

und zwar so, dass ich die ganze Verwaltung in eine bessere Form brachte, Missbräuche abschaffte, oder ihnen wenigstens kräftig entgegenarbeitete. Es fehlte aber nicht an Personen, welche durch die neue Ordnung in ihrer Bequemlichkeit gestört, Alles aufboten, um mir und meinen einverstandenen Kollegen entgegen zu arbeiten, aber wir gingen stets siegreich aus dem Kampfe hervor. Da nun unsere Widersacher sahen, dass gegen mich und meine Freunde auf gradem Wege und durch Aufstellung von Gründen nichts auszurichten war, so gingen sie mit falschen Angaben, verdrehten Darstellungen und mit religiösen Floskeln im Munde durch die Geistlichkeit, die sich all dem widersetzt, was nicht von ihr ausgeht, an den Minister des Kultus (Altenstein) und dieser erliess, ohne uns erst zu fragen, ob das was ihm seine Geistlichen berichtet hatten, wahr sei, ja ohne uns das Dasein solcher Denuntiationen mitzutheilen, ein so beleidigendes und tadelndes Schreiben an die Armendirection, dass mehrere Mitglieder verlangten, man solle den Minister nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts bei dem Kammergericht verklagen, indem er uns durch beleidigende Ausdrücke gemisshandelt habe. Da indessen die Mehrheit einen gelinderen Weg einzuschlagen wünschte, so wurde beschlossen, den König um die strengste Untersuchung der uns angeschuldigten Thatsachen und um Zurechtweisung des Ministers wegen grober Beleidigungen zu bitten; dies ging an den Staatskanzler, lag dort ein Vierteljahr, eine Untersuchung wurde gar nicht, oder wenigstens ohne unser Wissen veranstaltet und am Ende kam, da wir den Staatskanzler mahnten, ein Bescheid, der den Herrn Minister nicht blossstellen, aber auch uns nicht Genugthuung geben wollte. Da vorzüglich die Anstalt, deren Specialkurator ich war und noch bin, das grosse Waisenhaus, von dem Min. Altenstein hart angegriffen worden war, so wurde es mir eine Ehrensache, strenge Untersuchung und Angabe der Verläumder und Lügner zu fordern; es scheinen aber Personen dahinter zu sein, die man nicht gern bloss stellen will und — es geschah nichts! Nun bleibt mir und meinen Kollegen, einem hiesigen Fabrikanten Junge, nichts übrig, als unser Verfahren und den jetzigen Zustand des Waisenhauses öffentlich gedruckt dem Publikum zum Besten zu geben; dies ist jetzt unter der Presse und ich bin begierig auf den Erfolg.

Am 4. Mai 1822. In meinen Verhältnissen ist von einer Seite eine günstige Veränderung eingetreten; ich habe nämlich sowie mein Kollege Engelhardt 200 Thlr. Zulage bekommen, so dass wir jetzt jeder 2000 Thlr. Gehalt haben; dagegen habe ich mich bewogen gesehen, von der Armendirection abzugehen, da mir und zweien meiner Kolle-

gen so viele unangenehme Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, dass wir nicht umhin konnten, sämmtlich abzutreten. Semler ist noch geblieben, versichert mir aber oft, dass er es auch nicht lange mehr aushalten werde. Der Oberbürgermeister ist ein gar zu schwacher Mensch, der es mit Niemanden verderben will und darum die Sache verdirbt. Ich bin jetzt über die Verwaltung des Waisenhauses in eine literarische Streitigkeit mit den beiden Predigern dieses Hauses verwickelt worden; sie traten mit einer wirklichen Schmähchrift gegen uns auf, die wir wieder abzufertigen uns genöthigt sahen.

Am 15. März 1823. Ich komme, da es nun um mich immer einsamer wird (die Söhne verliessen das elterliche Haus), wieder in Geschmack an literarischen Arbeiten und habe jetzt eine Geschichte des Preussischen Staatsschuldenwesens vor, die ich darum für verdienstlich halte, weil schwerlich ein Mensch im ganzen Preuss. Staate sich finden wird, der diesen Gegenstand mit so grossen Hülfsmitteln bearbeiten kann, oder will, als ich. Alle die höheren Beamten, die sich diese Hülfsmittel verschaffen könnten, haben keine Lust oder keine Zeit dazu, und alle die, welche die letztere haben, besitzen nicht die nöthigen Quellen. Glücklicherweise ist unsere Zensur jetzt (zum Ersatz für die Beklemmungen von anderer Seite) in diesem Fache sehr liberal und mein Director, der jetzt ausgezeichnet freundlich gegen mich ist, erlaubt mir die Benutzung aller mir und ihm zu Gebote stehenden Papiere. — Hierauf erwiederte der Bruder am 29. April: Ich freue mich, dass Du wieder als Schriftsteller auftreten willst, und wünsche, zu Deinem Besten über 3 Exemplare auf sehr gutem Papier für den Kaiser, den Kanzler und Cancrin disponiren zu können.

Am 9. Januar 1825 schrieb Krug seinem Bruder: Meine Schrift über das Schuldenwesen liegt noch immer fest und ich setze sie im Manuscript fort, weil mir die Sache interessant ist, aber die Behörde, welche die Erlaubniss zum Druck geben soll, hat doch so viele Bedenken, dass noch nicht an diese Erlaubniss zu denken ist.

Am 10. Juli 1825. In meinen Amtsverhältnissen hat sich bis jetzt gar nichts geändert. Mein Manuscript über das Schuldenwesen des Preuss. Staats, das schon vor 2 Jahren ganz fertig war, und seitdem bis auf die neueste Zeit von mir fortgesetzt worden ist, scheint gar nicht ins Leben zu treten, wenn nicht etwa ein neu angefangener Plan gelingt, eine Zeitschrift über Staatswirthschaft und Statistik mit Hoffmann's Hülfe, die er mir versprochen hat, herauszugeben und meine Arbeit darin nach und nach ins Publikum zu bringen.

Am 10. April 1826. Zur Ostermesse wird auch von mir wieder

der Anfang einer statistischen und staatswirthschaftlichen Arbeit ins Publikum kommen — unter dem Titel: Staatswirthschaftliche Anzeigen. Meine ausführliche Geschichte des Preuss. Schuldenwesens hat überall so viel Bedenklichkeiten gefunden, dass ich sie habe zurücklegen müssen.

Am 8. Januar 1827. Meine Amtsverhältnisse haben sich zwar nicht geändert, jedoch gestalten sie sich immer ruhiger und bequemer. Unser Director ist zwar immer noch derselbe, aber er wird alt und seine Kraft zu arbeiten nimmt sehr ab, dies macht ihn auch zuweilen milder und sogar hie und da zaghaft, da er wohl bemerkt, dass er sich durch sein früheres anmassendes Benehmen überall verhasst gemacht hat, wenn auch die Ueberlegenheit seines Verstandes, die man anerkennen muss, ihn noch hält.

Am 7. Mai 1827. Von meinem Journal ist der Druck des dritten Heftes noch nicht angefangen; der Verleger klagt über zu geringen Absatz und ich mag ihn nicht drängen, obgleich ich interessante Materialien genug vorrätzig habe: das Publikum, das sich für solche Gegenstände interessirt, ist hier noch zu klein und selbst ein Recensent in dem Brockhausschen literarischen Blatte, der übrigens alles Gute von der Schrift sagt, äussert die Vermuthung, dass sie zu wenig Käufer finden würde. Der Recensent in der Halleschen Literaturzeitung No. 98 99 ist zwar entgegengesetzter Meinung und sagt: dass das Publikum es gewiss nicht an Aufmunterung zur schnellen Fortsetzung des Journals werde fehlen lassen; ich und der Verleger sollten nur recht fleissig sein! — Jetzt habe ich mich an die staatswirthschaftliche Beschreibung des Königreichs Preussen (Ostpreussen) gemacht, dies wird mir aber gewiss noch 2 Jahre kosten, ehe ich es (auch wenn ich dies Journal ganz aufgeben sollte) zu Tage bringe, denn es wird ein grosses Opus von ein paar dicken Quartbänden werden. Mein Manuscript: die Geschichte des öffentlichen Schuldenwesens im Preuss. Staate — liegt nun ganz still und ich setze nur die Rubriken und Nachweisungen — zu meiner eigenen Ergötzlichkeit — fort, da die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten bei unserer jetzigen Verwaltung sich immer mehr gehäuft haben.

Ueber die staatswirthschaftlichen Anzeigen schrieb Vincke am 27. August 1827 an Krug: Ueberaus ärgerlich ist es mir von Ihnen zu vernehmen, dass ihr schätzbares Journal noch nicht den Eingang gefunden hat, den es in so vorzüglichem Maasse verdient — indessen zweifle ich nicht, dass der Absatz bei weiterer Bekanntmachung sich ausdehnen werde.

Am 3. März 1829 schrieb Krug seinem Bruder: In meinen Amtsverhältnissen lebe ich jetzt sehr ruhig und glücklich; Hoffmann, der sonst so despotisch und eigensüchtig war, ist durch Alter und durch unsanfte Behandlung, die er vom Minister v. Schuekmann erdulden musste, milder geworden und ich stehe mit ihm jetzt auf dem freundlichsten Fusse.

Hoffmann, geboren 1765, nahm erst im Jahre 1844 seinen Abschied und starb im Jahre 1847.

Ein so hohes Alter hat Krug nicht erreicht. Nachdem er im Jahre 1829 das Gut Mühlenbeck angekauft hatte, suchte er hier in ländlicher Ruhe seine Gesundheit zu stärken, musste sich aber doch vom 1. Januar 1835 ab pensioniren lassen und verschied sanft am 16. April, dem ersten Osterfeiertage, 1843 im drei und siebenzigsten Jahre seines Lebens. —

Dass Krug seine Geschichte der Preussischen Staatsschulden als druckfertig ansah, ergibt sich daraus, dass im Oktober 1823 eine angesehenere Berliner Verlagshandlung sich zur Uebernahme des Verlages unter annehmbaren Bedingungen bereit erklärt hatte. Am 13. Dezember gab aber der Censor, N a u d é, das Manuscript mit der Erklärung zurück, dass das Imprimatur nicht ertheilt werden könne, bevor nicht die schriftliche Genehmigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, des Chefs des Seehandlungsinstituts und des Präsidenten der Hauptbank vorgelegt würde. Unterm 25. Dezember schrieb nun Krug deshalb mit Ueber- sendung des betreffenden Theils des Manuscripts an die Präsidenten Rother und Friese, worauf letzterer, der vom Dezember 1817 bis Januar 1836 Chef der Bank war, Krug um einen persönlichen Besuch zur mündlichen Rücksprache ersuchte. Diese erfolgte und Krug schickte am 4. Januar 1824 den Aufsatz über die Bank mit Benutzung der ihm gegebenen Aufschlüsse und mit den geforderten Veränderungen an Friese mit der Bitte die Genehmigung zum Druck für den Censor beifügen zu wollen. Am 13. Januar erinnerte er Rother an das übergebene Manuscript und bat wenigstens den Anfang desselben bis zu der Geschichte der Tresorscheine zurückgeben zu wollen, damit der Druck beginnen könne. Rother hatte das Manuscript an Rolke zur Durchsicht übergeben. Am 18. März wendet sich Krug nochmals an Rother und bittet um Beschleunigung, worauf ihm aber unterm 25. April 1824 von der Hauptverwaltung der Staatsschulden (unterzeichnet: Rother, v. Schütz, Beelitz, Deetz, v. Rochow) das Manuscript mit dem Bemerkens zurückgegeben wurde: dass der Präsident die von dem Censor verlangte schriftliche Versicherung, dass er weder als Präsident der Haupt-

verwaltung der Staatsschulden, noch als Chef der Seehandlung bei dem Druck der Schrift ein Bedenken finde, noch nicht ertheilen könne. In Bezug auf den Abschnitt über die Bank erklärte aber Friese an demselben Tage, dass er seinerseits kein Bedenken gegen den Druck habe.

Nach den handschriftlichen Notizen Krugs wollte er eine Geschichte des öffentlichen Schuldenwesens im preussischen Staat herausgeben. Der erste Theil sollte die eigentlichen Staatsschulden, und der zweite die Kommunal- und Korporationsschulden enthalten.

Was den zweiten Theil betrifft, so finden sich darauf bezügliche Manuscripte in einem Umschlag, worauf von Krug's Hand steht: „Staat- und Kommunal-Schulden betreffende Papiere.“ Dieser zweite Theil ist jedoch nicht vollendet. Was sich davon vorfindet, ist aber doch von grosser Bedeutung, und auch daraus ergiebt sich noch mehr, als wohl die jetzt lebende Generation sich vorstellt, welche ungeheure Opfer das Preussische Volk gebracht hat, um das Französische Joch abzuschütteln. Daher scheint es mir gerechtfertigt, diese Krugsche Arbeit, so weit er damit gekommen ist, zu veröffentlichen. Denn eine solche Geschichte der in den Kriegszeiten entstandenen Kommunal-schulden wird ein Anderer schwerlich noch schreiben können. Wie sollte er die dazu erforderlichen Materialien jetzt zusammen bringen? Schon für Krug war dies unsäglich schwer, und er fand auch nicht immer die gewünschte Unterstützung. So schrieb ihm unterm 19. Dezbr. 1823 der Minister des Innern v. Schuckmann:

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihre Vorstellung vom 14. d. M., dass in denjenigen Provinzen, in welchen die Städteordnung den Regierungen nur eine sehr beschränkte Einwirkung auf das Kommunalwesen gestattet, für selbige allerdings keine Veranlassung vorhanden ist, sich um das Schuldenwesen jeder einzelnen Kommune auch dann zu bekümmern, wenn die Gläubiger die Hülfe der Regierung nicht anrufen, die Kommune vielmehr selbst für deren Befriedigung mit gesetzlicher Selbstständigkeit sorgen, und dazu solcher Kommunal-Steuern, zu welchen die Genehmigung der Regierungen erforderlich ist, nicht bedürfen. Ich kann daher auch keine genügende Veranlassung finden, die Regierung zu Liegnitz mit der von Ihnen gewünschten Anweisung zu versehen, und werde davon auch durch die Betrachtung abgehalten, dass eine gesetzlich selbstständige moralische Person so gut, wie ein Privatmann, das Recht hat, die Mittheilung ihrer Finanz-Lage an dritte, zu deren Erforschung nicht berechnigte Personen zu verbitten, und ich mich einem solchen Begehren nicht füglich aussetzen kann. In dieser Rücksicht muss ich auch, wofern Ew. Hochwohlgeboren etwa die Ab-

sicht haben sollten, über den Gegenstand etwas durch den Druck bekannt zu machen, was nicht bereits aus öffentlichen Mittheilungen konstirt, erwarten, da mein Ressort hiebei wesentlich theilhaftig ist, davon zuvörderst nähere Kenntniss zu erhalten. —

Im Jahre 1808 hatte die Städteordnung, welche Steins Namen trägt, nicht jedes staatliche Aufsichtsrecht über die Städte aufgehoben, auch im § 2. ausdrücklich von den gedruckten Rechnungsextrakten und den öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens gesprochen, folglich den gewählten Behörden der Städte die Offenbarung der Finanzlage derselben geboten. Fünfzehn Jahre nachher waltete ein anderer Geist, der die Öffentlichkeit scheute, und, weil ein Privatmann seine Finanzlage nicht offenzulegen brauche, auch den städtischen Verwaltungen die Geheimhaltung ihrer Finanzlage erlaubte. —

In Betreff der neuern Geschichte der Preussischen Staatsschulden bemerke ich Folgendes.

Aus einem Bericht, den die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden am 1. Juni 1833 dem Könige erstattet hat, wurde von Rother am 14. Juli 1834 ein Auszug veröffentlicht unter dem Titel: Bericht der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden über ihre Geschäftsführung seit dem Jahre 1820. Berlin, den 1. Juni 1833. Gedruckt in der Deckerischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. 31 Quartseiten.

Während der Verwaltung Rother's, der im Jahre 1848 abtrat, wurde noch ein Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung seit dem 1. Januar 1833 bis Ende December 1842 (Allgemeine Preussische Zeitung vom 2. Februar 1844) veröffentlicht. Danach betrug die gesammte Staatsschuld, Anfangs

1820 206,733,170 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

1833 174,868,830 „ 10 „ 6 „

1843 150,103,534 „ 14 „ 4 „

Nach dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Prüfung des Staatshaushaltsetats vom 8. März 1861 stellt sich (abgesehen von den unverzinslichen Staatsschulden und den sehr bedeutenden Staatsgarantien) die gesammte verzinsliche Staatsschuld für 1861 auf 265,195,229 Thlr. heraus. Der Staatshaushaltsetat für 1861 führt an Ausgaben für die öffentliche Schuld auf:

Zur Verzinsung . . . . . 10,795,337 Thlr.

Zur Tilgung . . . . . 4,267,445 „

Kosten der unverzinslichen Schuld 6,000 „

Uebertrag 15,068,782 Thlr.

	Uebertrag	15,068,782 Thlr.
Renten und extraordinair . . . . .		398,518 „
Verwaltungskosten . . . . .		80,400 „
	überhaupt	15,547,700 Thlr.

Ueber die Seehandlung hatte Rother ebenfalls dem Könige am 30. November 1844 einen Bericht erstattet und eine Kabinetsordre vom 14. Februar 1845 ermächtigte ihn, „jenen Bericht seinem wesentlichen Inhalte nach“ zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, was unter dem Titel geschah: Die Verhältnisse des Königl. Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen. Gedruckt in der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. 91 Quartseiten. Dies ist, soviel ich weiss, die einzige officiële Veröffentlichung über die Operationen und Speculationen der Seehandlung. — Der Schluss des Berichts lautet: „Möchten aber Eure Königl. Majestät das Seehandlungs-Institut ganz auflösen oder wesentlich umgestalten wollen, so werde ich auch hierin, wie immer, dem Allerhöchsten Befehle zu gehorchen wissen und erlaube mir nur für diesen Fall allerunterthänigst darauf aufmerksam zu machen, dass alsdann auch auf die Geldaushülfe bei ausserordentlichen Bedürfnissen, wozu die Seehandlung in ihrer Stellung bestimmt ist, Verzicht geleistet werden müsste. Auch könnte die gänzliche Auflösung der Seehandlung nur mit der grössten Vorsicht geschehen und erst im Laufe von einigen Jahren vollständig bewirkt werden, da die Geschäfte und Dispositionen ohne empfindliche Vermögensverluste nicht sofort abzuwickeln sind und die vielen industriellen Etablissements besondere Bestimmungen erheischen.“

Seit jenem Bericht sind siebenzehn Jahre verflossen und die Seehandlung existirt noch. Schon ehe die Verfassung zu Stande kam, wurde sie aber durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. April 1848 dem Finanzministerium untergeordnet. Wie Rother in dem schon gedachten Berichte (S. 18) sagt: „bildet der gegenwärtige bedeutende Ueberschuss des Activstandes ein ohne Beiträge von Seiten der Unterthanen unter manchen Opfern für das Gemeinwohl lediglich durch Betriebsamkeit und Umsicht im In- und Auslande erworbenes selbstständiges Vermögen, woran die Staats-Kassen keinen Theil haben.“ Diese Ansicht scheint mir jedoch rechtlich nicht begründet zu sein. Denn die Seehandlung ist nichts anders als eine Staatsbehörde und alles Vermögen und alle Schulden der „Seehandlungs-Societät“ oder des „Seehandlungs-Instituts“ sind Vermögen und Schulden des Staats.

In dem Staatshaushaltsetat für 1847 erscheinen zuerst Einnahmen von der Seehandlung. In den Erläuterungen des Finanzministers

v. Duesberg vom 27. März 1847 heisst es: „Aus dem Gewinn der Seehandlung ist, nachdem dieses Handels-Institut sein früheres Stiftungskapital den Staats-Fonds vollständig zurückgewährt hat, gemäss Allerhöchster Ordre vom 27. Februar 1846 ein Betrag von 100,000 Thlr. auf den Etat gebracht worden.“ (Allg. Preuss. Zeitung vom 13. April 1847.) Im Jahre 1848 wurden aber zur Aushilfe der Seehandlung 1,000,000 Thlr. aus dem Staatsschatz entnommen, nach einer der Nationalversammlung vorgelegten Denkschrift des Finanzministers Hansemann vom 10. Juli (Stenographische Berichte, Bd. I., S. 495. 498). In den Etats für 1849 und 1850 stehen keine Einnahmen von der Seehandlung, in den Etats von 1851 bis 1857 dagegen 100,000 Thlr., in den Etats von 1858 und 1859 200,000 Thlr. und in den Etats von 1860 und 1861 300,000 Thlr.

Auch über die Königliche Bank, aus welcher in Folge der Bankordnung vom 5. October 1846 die Preussische Bank wurde, ist eine Schrift erschienen, mit deren Ausarbeitung Rother, der von Februar 1837 bis Ende 1845 Chef der Bank war, im Spätsommer 1846 den damaligen Regierungsassessor, nachmaligen Cabinetsrath Niebuhr beauftragt hatte, unter dem Titel: Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zu Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen. Berlin, 1854. Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. 260 Octavseiten. — Wie das Vorwort ergibt, lieferte Niebuhr seine Arbeit im April 1847 ab. „Die Revision derselben verzögerte den Druck noch einige Zeit, so dass derselbe erst im Anfange 1848 vollendet wurde. Eben sollte das in 100 Exemplaren als Manuscript gedruckte Werk ausgegeben werden, als die Februar-Revolution mit ihren Folgen für Preussen einbrach. Die Ausgabe dieser Darstellung, welche zu manchen hämischen Angriffen und Anfeindungen hätte Anlass geben können, erschien nun nicht mehr zweckmässig.“ — „Einer Umarbeitung schien die Arbeit nicht zu bedürfen, und sie erscheint daher ganz in der ursprünglichen Form und Fassung, so weit nicht der Verfasser bei einer von ihm unternommenen Durchsicht geglaubt hat, einzelne Aenderungen vornehmen zu müssen.“ Wenn übrigens S. 168 gesagt ist, die Bank habe unter der Verwaltung des Ministers Rother das Ziel erreicht, das ihrem grossen Stifter als ihre wahre Aufgabe vorgeschwebt habe, so wollte der Verfasser damit Rother wohl nur ein Compliment machen. Denn es waren nicht sehr klare Ideen, welche der Stiftung der Bank zum Grunde lagen.

Im Jahre 1848 wurden nach der oben erwähnten Denkschrift zur Erweiterung der Geschäfte der Bank 3,000,000 Thlr. aus dem Staats-

schatz entnommen, und am 7. Mai 1856 erging ein Gesetz wegen Ergänzung und Abänderung der Bankordnung von 1846. Die Einnahmen von der Bank sind in den Staatshaushaltstats angegeben:

1849	163,000 Thlr.	1856	225,600 Thlr.
1850	122,000 „	1857	987,400 „
1851	110,000 „	1858	1,086,000 „
1852	118,000 „	1859	1,124,000 „
1853	131,500 „	1860	1,168,000 „
1854	155,300 „	1861	1,146,000 „
1855	191,500 „		

Der erste Band von Krug's nachgelassenen Schriften, den ich nun hiermit dem Publikum übergebe, umfasst nur die Geschichte der eigentlichen Staatsschulden. Zugesezt habe ich nichts, auch kaum einige Worte geändert oder weggelassen. Dass ich von den wichtigsten Schuldpapieren die Kurstabellen vollständig gebe und dass ich auch ein alphabetisches Register ausgearbeitet habe, wird wohl gebilligt werden. Was hier als Vorrede des Verfassers erscheint, ist wahrscheinlich nur ein Entwurf und Fragment, dessen Weglassung ich jedoch nicht gerechtfertigt finde.

Breslau, im August 1861.

**Bergius.**

# V o r r e d e .

---

Die Geschichte der Schulden eines Staats macht vorzüglich in den neuern Zeiten, wo die Geldangelegenheiten der Staaten der wichtigste Gegenstand der Verwaltung geworden sind, einen bedeutenden Theil der Geschichte eines Staats aus. Für den preussischen Staat kommt wohl eine Darstellung dieser Verhältnisse: durch welche Veranlassung die Schulden entstanden sind, wie sie sich allmählig vermehrt haben, durch welche Mittel man deren Verminderung bewirkt hat und welchen Wert die von der Regierung und von einzelnen Provinzen oder grossen Kommunen des Staats ausgestellten Schuldscheine in verschiedenen Zeiten im öffentlichen Verkehr hatten, jetzt um so mehr zu gelegener Zeit, da die Bildung einer landständischen Verfassung den Willen der Regierung beweiset: dass bei den Angelegenheiten der innern Staatsverwaltung auch die Meinung verständiger mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger erwählten Repräsentanten des Landes beachtet werden soll.

Der Stand der öffentlichen Papiere, das Steigen und Fallen derselben und der Zusammenhang der sie betreffenden Erscheinungen mit den politischen Ereignissen und mit den Massregeln und Anordnungen der innern Verwaltung hat seit der Zeit, als der preussische Staat dergleichen Papiere schuf, gewiss die Aufmerksamkeit vieler nachdenkenden Personen beschäftigt. Dieser Gradmesser des öffentlichen Kredits war in den trüben und in den sich allmählig aufheiternden Tagen des preussischen Staats oft Veranlassung zu wehmütigen Empfindungen und zu Besorg-

nissen über die Dinge, die noch kommen sollten und oft Veranlassung zu freudigen Hofnungen auf bessere Tage, welche er andeutete.

Unsre Börse, vorzüglich wie sie sich in den neuesten Zeiten gebildet hat und die von ihr ausgehenden Kurszettel geben in solchen Zeiten, wie wir seit 1806 durchlebt haben, Stoff genug zu ernstlichen Betrachtungen, und wer auf ihre Darstellungen von dem Stande der öffentlichen Papiere achtet, und sie mit den gleichzeitig oder später bekannt gewordenen Ereignissen in der innern Verwaltung und den äusseren Verhältnissen des Staats vergleicht, kommt bald zu der Ueberzeugung: dass hier der Zufall weit weniger waltet als man wohl zuweilen urtheilen hört, und dass sogenannter Wucher, oder Plane und Projekte einzelner Personen, wenn sie auch hie und da den Unerfahrenen berücken, doch auch bei den feinsten und listigsten Anschlägen im Ganzen und Grossen keinen beachtenswerten Erfolg zeigen.

Ich glaube, dass es nicht ohne Nutzen sein wird, wenn ich die im Laufe von funfzehn Jahren von mir gesammelten Notizen, diesen Gegenstand betreffend, dem Publikum mittheile, da mich ohnedem manche günstige Verhältnisse in den Stand setzten: einen bedeutenden Vorrath von Hülfsmitteln zu benutzen, welche die auf den ersten Anblick unfruchtbar und trocken scheinenden Zahlentabellen beleben und geniessbar machen.

Dass politische Ereignisse im Auslande, so wie Anordnungen und Einrichtungen im Inlande auf die öffentliche Meinung zuweilen ganz anders wirken, als die Menge es vermuthet, und als die dabei interessirten Staatsbeamten es zu erwarten scheinen, lehrt die Geschichte des Steigens und Fallens der öffentlichen Papiere häufig und an vielen Orten, und die auf diesem grossen Markte gleichsam durch Hieroglifen ausgesprochene öffentliche Meinung ist darum wichtig: weil sie nicht blos das Ergebniss aus dem Urtheile einer grossen Zahl reicher und wohlhabender Gewerbsleute in der Hauptstadt, sondern in der That das Ergebniss aus dem Antheile der wohlhabenden Personen im ganzen Staate ist.

So wichtig und bedeutend der Einfluss der Regierung durch augenblicklich aufgewendete Summen auf diesen öffentlichen Glauben zu sein scheint, so hat die Erfahrung doch oft genug gelehrt: wie begränzt vorzüglich in Hinsicht auf die Dauer der Wirkung dieser Einfluss auch bei den grössten Summen ist,

wenn er die öffentliche Meinung nicht trifft, der trotz alles Sträubens und augenblicklichen Gegenwirkens auch die Personen unterworfen sind, die an der Börse selbst unmittelbar die Geldgeschäfte betreiben.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse unseres Staats sind vorzüglich seit der Zeit, als die Regierung die Betreibung aller Gewerbe und den Besitz alles Grundeigenthums von dem Zwange befreite, dem sie durch ältere Gesetze und Einrichtungen unterworfen waren, in eine so genaue Verbindung und gegenseitige Einwirkung getreten: dass die Wohlhabenden und darum in der Regel auch hier mehr dort weniger gebildeten Familien des ganzen Landes in einer ihnen selbst häufig nicht bekannten, wenigstens nicht deutlich eingesehenen Verbindung stehen, und dass ihr gemeinschaftliches Urtheil, welches doch zuletzt von den verständigsten unter ihnen geleitet wird über den Kredit des Landes in der Regel sehr bald — und am Ende unfehlbar, über alle künstliche Hindernisse, Vorspiegelungen und Spekulationen den Sieg davon trägt.

In den jetzigen kultivirten Ländern der Erde wird die mit Schulden belastete Regierung, welche diese aus dem allgemeinen Urtheil des wohlhabenden und verständigen Theils der Nation hervorgehende öffentliche Meinung stets kennt und beachtet, gewiss in ihren Unternehmungen am besten fahren; sie wird sich durch einseitige Anträge und Vorschläge, diese öffentliche Meinung zu berichtigen, oder sie auf einen gewissen Punkt hinzuleiten, der vielleicht von der einen oder der andern Seite gewünscht wird, nicht zu kostbaren Operationen bewegen lassen, oder sie wird zuletzt den unnützen Aufwand bereuen. Wir haben im Laufe der letzten fünfzehn Jahre in verschiedenen Ländern Gelegenheit gehabt zu bemerken: dass bedeutende Operationen, die grosse Summen kosteten, öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen, so wie durchgreifende Massregeln durch sogenannte sachkundige Personen empfohlen, ihren Zweck — den Kredit des Staats im Allgemeinen oder auch nur dieses oder jenes Papier zu heben, gänzlich verfehlten; und wir haben dagegen zu unserer Freude bemerkt: wie zuweilen die einfachste Aufforderung und Bekanntmachung der Regierung; die Einschränkung oder Aufhebung dieser oder jener Massregel; die Geltendmachung eines zur Zeit aufgehoben gewesenen oder nicht befolgten Gesetzes etc. die sichtbarsten Folgen auf das Steigen

der öffentlichen Papiere und dadurch auf das Steigen des öffentlichen Kredits äusserte.

Es ist in dem Geldverkehr der ganzen Handelswelt dahin gekommen, dass man oft zweifelhaft wird: über den gegenseitigen Einfluss, den die Finanzoperationen geldbedürftiger Regierungen auf die Geldmärkte und den die grossen Geldmärkte auf die Operationen der Regierungen haben. Wir wissen wenigstens, dass in den neuern Zeiten die grossen Geldmärkte von einflussreichen Ereignissen in entfernten Gegenden oft eben so schnell, und in einzelnen Fällen noch schneller bestimmte Nachrichten erhalten haben, als die Beamten der Regierungen dieselben zum Gebrauche bei ihren Finanzoperationen erhielten; so wie der Einfluss oft genug sichtbar und erkennbar geworden ist, den die grossen Geldmärkte auf die politischen Verhältnisse und Operationen einzelner Staaten gehabt haben.

So wie sich der Kaufmann aus den in seinem Geschäftsleben gesammelten Erfahrungen über den höchsten und niedrigsten Preis mancher Waaren zu gewissen Zeiten nützliche Resultate für sein Gewerbe zieht, so möge der Geschichtschreiber und der Staatswirt aus den im Laufe einer merkwürdigen Zeit gesammelten und in Zusammenhang gestellten Erfahrungen von dem Steigen und Fallen der öffentlichen Fonds Resultate ziehen über den Einfluss äusserer Erscheinungen auf den Wohlstand der Länder so wie innerer Einrichtungen und Massregeln auf den öffentlichen Kredit.

Ich habe mich des Vergleichs der preussischen Staats- und Kommunalpapiere mit den öffentlichen Papieren andrer Staaten in Hinsicht auf den Kurs zu einer bestimmten Zeit enthalten, da mich verschiedene angestellte Vergleichen überzeugten, dass es sehr gewagt ist, ohne genaue Kenntniss der innern Verfassung der in Vergleichung gestellten Länder aus dieser Notiz ein Urtheil über den grösseren oder geringeren Kredit der Regierung zu fällen<sup>1)</sup>. Oft haben sehr unbedeutende und eben des-

<sup>1)</sup> Wenn sich Jemand eine jährliche Rente von 500 Thalern kaufen will, so kostete sie ihm im August 1824:

	Kurs pCt.	Thaler.
1) in französischen konsolidirten Fonds, die 5 pCt Zinsen tragen,	103	— 10,300.
2) in englischen dergleichen . . . . „ 3 „ „ „	94	— 15,666.
3) in östr. Obligazionen (Metallique) . . „ 5 „ „ „	90	— 9,000.
4) in preussischen Staatschuldscheinen . „ 4 „ „ „	80	— 10,000.
5) in niederl. Syndikatsobligazionen . . „ 4 $\frac{1}{2}$ „ „ „	95	— 10,555.

wegen dem Auslande unbekannte Vorfälle, so wie innere Einrichtungen, die dem Inländer als gewohnte Dinge allgemein bekannt, aber im Auslande unbekannt oder unbeachtet sind, Einfluss auf den Preis der öffentlichen Papiere, und ich würde mir gewiss vom Ausländer gerechten Tadel und meiner ganzen Arbeit ein vielleicht sehr ungerechtes Urtheil zuziehen, wenn ich solche Vergleichen öffentlich aufstellen wollte. Dagegen wünsche ich sehr, dass ausländische Schriftsteller und Staatswirte aus meiner Darstellung über die preussischen Staats- und Kommunalpapiere Veranlassung nehmen möchten, ähnliche Darstellungen mit solchen Anmerkungen und Aufführung aller Momente, die auf diese Papiere Einfluss haben, dem Publikum mitzutheilen.

Die allmälige Verminderung der durch Kriegsverluste entstandnen Staats- und Kommunalschulden ist gewiss eines der unverdächtigsten Kennzeichen des zunehmenden oder sich wieder hebenden Wohlstandes eines ganzen Landes. Die zu diesem Zweck in einzelnen kleinen Beiträgen und Abgaben aufgebrachtten Summen sind in der Regel die Früchte einer aussergewöhnlichen Anstrengung oder Entbehrung der Nation, welche nicht entstanden sein würden, wenn die früher bestandnen Verhältnisse im gewöhnlichen stillen und ruhigen Gange geblieben wären

	Kurs pCt.	Thaler.
6) in sächs. Steuerekreditkassenscheinen, die 3 pCt. Zinsen tragen, 102	—	17,000.
7) in bairischen Obligazionen . . . . . 4 „ „ „	96	— 12,000.
8) in hannöverschen Landsch. - Obligaz. „ 4 „ „ „	91	— 11,375.
9) in württembergischen dergleichen . . . . . 4½ „ „ „	100	— 11,111.
10) in badensch. Amortisationskassenobl. „ 4½ „ „ „	106	— 11,778.
11) in Darmstädtschen Obligazionen . . . . . 4 „ „ „	96	— 12,000.
12) in braunschweigschen Obligazionen . . . . . 4 „ „ „	101	— 12,625.
13) in Meklenburger dergleichen . . . . . 5 „ „ „	100	— 10,000.
14) in Frankfurter dergleichen . . . . . 4 „ „ „	100	— 12,500.
15) in Hamburger Liquidazionsscheinen . . . . . 3 „ „ „	85	— 14,166.
16) in russ. Scheinen, Lond. Anl. v. 1822 „ 5 „ „ „	96	— 9,600.
17) in dänischen dergl. von London . . . . . 5 „ „ „	100	— 10,000.
18) in norwegischen dergl. von 1822 . . . . . 6 „ „ „	104	— 8,666.
19) in portugiesischen dergleichen . . . . . 5 „ „ „	93	— 9,300.
20) in spanischen Obligazionen von Hope „ 5½ „ „ „	52	— 4,727.
21) in neapolitan. konsolidirten Fonds . . . . . 5 „ „ „	90	— 9,000.
22) in griech. Anleihscheinen v. London „ 5 „ „ „	62	— 6,200.
23) in kolumbischen dergleichen . . . . . 6 „ „ „	67	— 5,590.
24) in chilischen dergleichen . . . . . 6 „ „ „	82	— 6,800.
25) in mexikanischen dergleichen . . . . . 5 „ „ „	58	— 5,800.

und wenn die erwerbenden Klassen nicht durch den Drang der Umstände angeregt und gezwungen worden wären, mehr als bisher zu erwerben oder zu ersparen, um sich wieder zu dem früheren Wohlstande zu erheben.

Die auf solche Art gesammelten und in grösseren Massen in Umlauf gebrachten Produkte des Fleisses, der Anstrengung und der Sparsamkeit sind in den mehresten Fällen als neugeschaffne Kapitale zu betrachten, welche die durch die Zeitumstände schon erregte höhere Gewerbsamkeit kräftig unterstützen und als neue zinstragende Fonds die Kräfte vermehren, sich von den noch drückenden Schulden und Verpflichtungen immer schneller und in grösserem Verhältnisse zu befreien.

Wenn auch nach dem Gange der menschlichen und bürgerlichen Einrichtungen, nach den Erfahrungen, welche uns die Geschichte der Länder und Völker gibt, ja auch nach der Natur des Menschen überhaupt eine solche Aufregung der Kräfte und Fähigkeiten der Menschen wieder nachlässt und die Vermehrung des Wohlstandes ihre Gränze findet in dem Hange zur Bequemlichkeit, zur Ruhe und zum Genuss, dem sich der gewöhnliche Mensch gern hingibt, wenn er nicht von aussen angeregt wird, so ist doch auch in Betrachtung zu bringen, dass die Ergebnisse der neuesten Zeit nicht bloß die physischen Kräfte der Menschen mehr in Anspruch genommen und zu erhöhter Thätigkeit aufgeregt haben, sondern dass auch das Geistige in ihnen zu einer früher nicht gekannten, ja oft nicht geahnten Ausbildung und Thätigkeit gekommen ist, die bleibende Früchte trägt.

Die neueste Zeit (von 1806 an) hat im preussischen Staate durch den glücklichen Ausgang der politischen Ereignisse, durch die aussergewöhnliche Aufregung aller bekannten und vieler bis dahin unerkannten Kräfte und Hülfsmittel; durch die Fortschritte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung; durch reichliche Ernten; durch die Verminderung der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und durch die zum Theil hieraus entstehende Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen der Nation, eine grosse und wichtige Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes bewirkt und bewirkt sie noch täglich; dieser allmählig und unmerklich fortschreitende Wohlstand eines sonst wenig oder gar nicht in Betrachtung kommenden Standes der Nation ist nicht in Zahlen zu messen, aber er ist von dem Beobachter wohl zu erkennen; er wird manchem lästig und ver-

dächtig, der im eignen Wohlstande keine Fortschritte, sondern Rückschritte bemerkt, weil er an den heilsamen Wirkungen der neuesten Zeitergebnisse keinen Antheil genommen hat und zuweilen seiner Verhältnisse wegen nicht nehmen konnte, — und so mögen Klagen über die zu geringen Preise der Ackererzeugnisse, über Nahrungslosigkeit und über Geldmangel, die wir täglich auch bei uns hören, recht wohl sich einigen lassen mit dem unleugbaren Steigen des Wohlstandes des Volks und des Landes; so wie wir das vergangene Jahr wegen seiner gesegneten Ernte preisen, ohnerachtet manche Fluren durch Hagel, Platzregen, Frost, Mäuse und andre Uebel um den gehofften oder erwarteten Ertrag gekommen sind. —

Ich theile die Kurse hier ganz speziell mit, da diese Notizen für einen bedeutenden Theil des Publikums von Interesse sind, indem sie nicht bloß Gelegenheit geben, in der Geschichte der neuesten Zeit auf manche, die Stadt Königsberg, die Provinz Preussen und den ganzen preussischen Staat betreffende merkwürdige Zeitpunkte hinzuweisen und den aufmerksamen Beobachter zu näherer Vergleichung auffallender Erscheinungen in den Kursen mit den Vorfällen der Zeit zu bewegen, sondern auch umgekehrt den Einfluss mancher in der Geschichte bekannten Vorfälle im Lande und ausserhalb desselben auf den Stand der Wechsel, der öffentlichen Papiere und der verschiedenen Geldsorten anzuzeigen.

Zur Verdeutlichung der Notizen dienen zwar die Ueberschriften einer jeden Tabelle, indessen bemerke ich im Allgemeinen: dass aus den Kurstabellen jedesmal der Preis der Papiere so angegeben ist, wie er wirklich gezahlt wurde, und dass, wo sich in der Kolonne Geld keine Notiz fand, die Kolonne Briefe mit Abzug eines halben Thalers angenommen worden ist. Es wäre zwar genauer gewesen, statt dieser ein für allemal festgesetzten Grösse einen verhältnissmässigen Abzug von  $\frac{1}{2}$  Prozent zu machen; es wurde aber der grossen Brüche wegen, welche dabei entstanden, wenn diese Rechnung bis ins Genaueste getrieben würde, der leichtere Ausweg gewählt. Es wird zwar ein jeder, der die Kurszettel kennt, oder im Handel mit solchen Papieren Erfahrung hat, wissen, dass dies nicht immer trifft, indem z. B. der Kurs der Tresorscheine am 27. Februar und am 2. März 1807 in Briefen zu 90 und in Geld nur zu 89 notirt war, ja dass dieser Unterschied oft noch höher steigt, indem in demselben

Jahre am 28. September der Kurs in Briefen zu 85 und in Gelde nur zu 82 notirt war; ich habe indessen dennoch rathsam gefunden, diesen in der Regel zutreffenden Unterschied zwischen Briefen und Geld anzunehmen, da die Aufführung beider Kolonnen in den Tabellen den Ueberblick des Ganzen beschwerlicher gemacht und noch mehr Raum zu diesen Zahlentabellen weggenommen haben würde.

Bei den Preisen der Wechsel und Staatspapiere ist ein Durchschnittskurs nach Monaten und Jahren, in der Form wie bei Getreidepreisen, nicht zweckmässig und belehrend; hier ist der interessanteste Zeitpunkt zu beachten, wo ein Kurs am höchsten und wo er am niedrigsten stand, um die Erscheinung mit andern bekannten oder erst zu erforschenden Vorfällen und Erscheinungen in Verbindung zu bringen, und die Nutzbarkeit dieser Notizen würde grösstentheils ganz verloren gehen, wenn man einen sogenannten Mittelkurs durch Rechnung darstellen wollte, der durch Ausgleichung der höchsten mit den niedrigsten eben die merkwürdigsten Ereignisse verschleiern oder den weiteren Nachforschungen entziehen würde.

# Inhalt.

	Seite.
Erstes Kapitel: Aeltere Geschichte . . . . .	1
Zweites Kapitel: Neuere Geschichte . . . . .	27
Drittes Kapitel: Geschichte der Tresorscheine . . . . .	46
Viertes Kapitel: Die Seehandlung . . . . .	102
Fünftes Kapitel: Geschichte von 1806 an . . . . .	117
Sechstes Kapitel: Holländische Obligationen und Domänenpfandbriefe	131
Siebentes Kapitel: Zinsscheine, Gehaltscheine, Russische Bons . .	143
Achstes Kapitel: Lieferungsscheine . . . . .	162
Neuntes Kapitel: Polnische Rekonnoissancen, Anleihen der Militär- gouvernements, Rothschildsche Anleihe von 1817 . . . . .	185
Zehntes Kapitel: Erste englische Anleihe . . . . .	197
Elftes Kapitel: Staatschuldscheine . . . . .	205
Zwölftes Kapitel: Prämien-Staatschuldscheine und zweite englische Anleihe . . . . .	255
Dreizehntes Kapitel: Provinzielle Staatsschulden . . . . .	275
Vierzehntes Kapitel: Die Bank . . . . .	329
Anhang . . . . .	347
Register . . . . .	354

## Erstes Kapitel.

### Aeltere Geschichte.

---

Der preussische Staat stand vor der Zeit der französischen Revolution gegen alle grossen Staaten Europens in dem Rufe, dass er keine oder doch nur sehr unbedeutende Staatsschulden habe, und in statistischen und staatswirthschaftlichen Schriften wurde dieser Vorzug des preussischen Staates häufig anerkannt und gerühmt.

Ogleich die Meinung, dass der preussische Staat zu dieser Zeit schuldenfrei gewesen sei, nur in gewisser Hinsicht richtig genannt werden kann, so ist es doch hinlänglich klar, dass die letzten Regenten desselben fast durchgängig durch ihre Mässigung in den Ausgaben für sich und ihre Familie, durch ihre Verachtung des äusseren Glanzes und Entsagung kostspieliger Vergnügungen sich vor den Regenten vieler anderer Staaten ausgezeichnet und dadurch den Staat vor bedeutender Schuldenlast bewahrt haben.

Die Grundsätze der höchsten Staatsverwaltung gingen seit Friedrich Wilhelm's I. Zeit von dem Gesichtspunkte aus : dass der preussische Staat mit seinen inneren Kräften und Hülfsmitteln sehr sparsam und wirthschaftlich umgehen müsse, um sich auf der Stufe politischer Wichtigkeit zu erhalten, die er bei der verhältnissmässig geringen Ausdehnung des Bodens, bei der von der Natur nicht sehr begünstigten Beschaffenheit desselben und bei der mässigen Zahl seiner Bewohner über das gewöhnliche Maass hinaus erreicht hatte. Dieser Grundsatz, der in der

ganzen Verwaltung und Gesetzgebung dieses Staates vorherrscht, war auch in der Regentenfamilie gleichsam zum Familien- und Hausgrundsatz gemacht worden und hat sich zum Heile des Staates und des Volkes bis auf die neuesten Zeiten darin erhalten.

Ganz neu und ungewohnt und daher oft bedenklich erscheint der jetzige Schuldenstand des preussischen Staates vielen Bürgern, die ihr Vaterland lieben und die bessere alte Zeit kannten; es erschrickt Mancher vor der ungeheuer scheinenden Summe von 200 Millionen Schulden und vor den 10 Millionen, die jährlich aufgebracht werden müssen, blos um diese Schulden zu verzinsen und allmählich zu vermindern; aber dieser augenblickliche Schreck und diese Besorgniss vor der Zukunft werden sehr gemindert und bei Vielen gewiss ganz gehoben, wenn sie die Entstehung dieser Schulden erwägen; wenn sie die Verhältnisse der jetzigen Regierung und Staatsverwaltung gegen die der älteren Zeit vergleichen, und wenn sie die Hülfsmittel in Anschlag bringen, welche die Regierung gegen sonst hat und welche sie noch in weit grösserem Maasse haben wird, wenn ihr die der Einführung jetzt so nahe Landesrepräsentation zur Seite steht.

Der grösste Theil der jetzigen Staatsschuld entstand zwar durch die grossen Forderungen der feindlichen Armeen in den Kriegsjahren von 1806 bis 1813 und durch den bedeutenden Aufwand zur Einrichtung und Erhaltung vaterländischer Heere, um das unerträgliche Joch abzuschütteln; hätte aber die Regierung das sogenannte Kriegsrecht — da zu nehmen, wo etwas gefunden wird — gelten lassen; hätte sie einen jeden Einzelnen, den eine Last, eine Aufopferung, eine Entbehnung traf, diese auch einzeln tragen lassen, so würde vielleicht die Hälfte der jetzigen Schuldensumme nicht auf unserm Staatsschuldenetat stehen und die zur Verzinsung und Tilgung derselben nöthige Summe mit der Hälfte der jetzigen ausgereicht haben.

Aber derselbe Grundsatz der Rechtlichkeit und Würde der Regierung, dieselbe richtige Erkenntniss des höheren sittlichen Zweckes der Staaten, welche der Idee der landschaftlichen Kreditsysteme zu Grunde liegt, bestimmte auch hier die Regierung: den unverhältnissmässig erlittenen Verlust des Einzelnen zur Sache des ganzen Volksverbandes zu machen und so dem Einzelnen auch den Vortheil einer geregelten, auf Grundsätzen der Sittlichkeit beruhenden Staatsverwaltung erkennen zu lassen,

der nicht damit gedient ist, dass sie nur überhaupt ein Stück Land und eine gewisse Zahl Unterthanen zu regieren habe, sondern der an Erhaltung der vorhandenen Familien gelegen ist, deren Anhänglichkeit an das Vaterland, an die Verfassung und an ihren Landesherrn in Tagen des Trübsals zwar mehr in Anspruch genommen, aber auch mehr erkannt und bewiesen worden war, als in den glücklichen Zeiten der bürgerlichen Ruhe und stillen Betriebsamkeit. Wohl wären aller Wahrscheinlichkeit nach statt der Tausende, die zu Grunde gingen, wenn die Regierung ihre Last nicht zur allgemeinen Last machte, mit der Zeit andere Tausende in ihre Stelle, ihre Nahrung und ihren Erwerb getreten und hätten die Verpflichtungen der zu Grunde Gegangenen übernehmen müssen; aber die verlassenen, in Armuth und Zurücksetzung übrig gebliebenen Familienglieder dieser Untergangenen, die der Staat dem Zufalle überlassen hätte, würden gewiss nicht Zeugen einer wohlwollenden und menschenfreundlichen Regierung gewesen sein.

Die Gelegenheit, welche die Regierungen haben, auf eine unbedenkliche und unverdächtige Art durch Gesetze und Einrichtungen Anhänglichkeit an das Vaterland und Liebe zu dessen Verwaltung zu bewirken, kommt gar nicht so oft, als es wohl Viele glauben, und es verdient wohl Aufmerksamkeit, dass eben in solcher Zeit der Noth und des Unglücks, das uns betraf, die Anhänglichkeit an das Vaterland und an dessen Regenten und das Zutrauen des Regenten zu seinem Volke gestärkt wurde.

Wenn wir die Geschichte unseres Vaterlandes in den älteren Zeiten aufschlagen, so finden wir den Staat oft in grossen Verlegenheiten, um die nöthigen Bedürfnisse zu schaffen, und obgleich die Verhältnisse des Landesherrn zu seinen Ständen die Verlegenheit des ersten und seiner Rätthe schon drückender und peinlicher machten, als es in der jetzigen Zeit möglich ist, so war doch auch das Land selbst und der grösste Theil seiner Bewohner einer willkürlichen Behandlung ausgesetzt, die in der jetzigen Zeit eben so undenkbar sein würde, als die Rückkehr der drückenden Lage der damaligen Regenten.

Die Vorfahren des jetzt regierenden Hauses, von Friedrich I. Burggrafen von Nürnberg an gerechnet (also vom Anfange des 15. Jahrhunderts [1417]), kamen oft durch Mangel an den zu ihrem Unterhalte und zu ihren Bedürfnissen nöthigen Einkünften in grosse Verlegenheit; mag auch nach Ausweis der Geschichte

ein ihren Verhältnissen unangemessener Aufwand einige der älteren Landesherrn in Noth gebracht haben, so war es auch den Nachfolgern der Regenten, denen kein anderes Mittel, Geld zu schaffen, zu Gebote stand, als ihre Familiengüter und Domänen und selbst Zölle und Abgaben zu verpfänden und zu verkaufen, sehr schwierig, sich aus einem drückenden Mangel selbst an den nöthigsten Bedürfnissen empor zu helfen, da ihre Landeshoheitsrechte über die Grundstücke und Städte, deren eigentliche Grundherrschaft sie nicht besaßen, sehr unbedeutend waren und sich gleichsam nach dem Grade der persönlichen Kraft und Entschlossenheit, welche sie besaßen, mehrten und minderten.

Das einzige, in der Regel aber auch sichere Mittel, sich aus dergleichen ökonomischen Verlegenheiten zu helfen, war: den Landständen ihre Noth darzustellen, welche immer, wenn auch zuweilen nach längerem Zögern und nach vielerlei gemachten Bedingungen für die Zukunft, ihren Herren aus der Noth halfen. Es ist nicht zu leugnen, dass die Stände, welche zur Bezahlung der Schulden und zur Einlösung verpfändeter Grundstücke und Rechte Abgaben bewilligten, häufig diese Abgaben nicht selbst trugen, sondern sie ihren Untersassen auflegten, aber häufig genug reichte der Erwerb und das Einkommen der Untersassen nicht hin, die grosse Summe, welche gefordert wurde und welche nöthig war, zu decken (und es wird sich nachher zeigen, welche ungeheure Summen aufgebracht wurden), und die bisher stets steuerfreien und auf ihre Steuerfreiheit sehr eifersüchtigen Grundherren gaben selbst grosse Steuern aus eigenem Vermögen.

Hier zeigt sich die Anhänglichkeit der Nation an das regierende Haus und die wahre Vaterlandsliebe auf eine ganz unverdächtige Art; und wenn auf der einen Seite die damalige Staatsverfassung den Landesherrn hinderte, sich zu bedeutenden Unternehmungen die nöthigen Summen durch Ausschreibung von Abgaben zu schaffen, so war auch die Uebernahme und Zahlung grosser Summen, welche die Landstände ihrem Herrn bewilligten, um so mehr wert, da sie freiwillig geschah, indem der Regent kein Zwangsmittel hatte, dergleichen Summen im Verweigerungsfalle durch Abgaben von dem Lande herbeizuschaffen.

Die Schulden, welche der Landesherr gemacht hatte, wurden durch die Uebernahme der Stände und Städte gleichsam in Kom-

munalschulden verwandelt und die Verwaltung derselben, sowie die Zahlung der Zinsen blieb in der Regel in den Händen der Stände oder der Kommune, und es wurden auf den Landtagen die dazu erforderlichen Steuern vorgeschlagen, berathen und festgesetzt.

Dass bei dieser Einrichtung die Fürsten sich nicht in einer angenehmen Lage befanden und dass auch der Wohlstand des Landes dabei nicht gewann, ist wohl zu denken; aus den Anträgen an die Landstände um Uebernahme dringender Schulden des Fürsten entstand eine oft sehr drückende Abhängigkeit von den grossen Grundeigenthümern und von den Städten, welche diese Schulden übernahmen, und um diese gutwillig zu erhalten, musste der Fürst oft Anforderungen und Anliegen bewilligen, die den Grundsätzen einer verständigen Verwaltung nicht entsprachen.

Dass eine solche Verfassung bei dem jetzigen Kulturzustande unseres Staates und bei den jetzigen politischen Verhältnissen der einzelnen Staaten unter sich nicht denkbar ist, dass ein verständiger Mensch sie nicht wieder zurückwünschen wird, und dass sie sich mit dem Fortschreiten der allgemeinen Bildung auch bei uns ändern musste, ist dem Nachdenkenden klar. Wir sind gegen so manches andere Volk so glücklich gewesen, dass in unserer inneren Verfassung die allmähliche Entstehung und Ausbildung der jetzt bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse ohne Bürgerkrieg und ohne innere zerstörende Feindseligkeiten sich entwickelt hat.

Die älteste bestimmte Angabe einer landesherrlichen Schuld, welche die Landstände übernahmen, findet sich in dem Landtagsrevers vom Tage Bartholom. 1472. Der Marggraf Albrecht sagt hier: er habe seine Landstände um Hülfe und Beistand angerufen, indem er ihnen eröffnet, in welche Schuldenlast die Mark von seinen Vorfahren „durch redliche Ursachen“ gebracht worden sei; er habe diese Schuld auf 100,000 Gulden gedeutet und sich erboten, was sich über diese Summe fände, selbst zu bezahlen. Darauf hätten „die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mann und Städte versprochen, in 4 Jahren zu 5 Fristen diese Schuld zu bezahlen, jedoch so, dass dieses Geld, das sie jetzt geben, an die Schuld und nirgend anderswo angelegt wird.“ Dafür hätten sie sich ausbedungen, hinführo frei von der Landbede, einer Art Grundsteuer, zu sein, ausser in 3 Ausnahmen:

- 1) Wenn wir oder unsere Erben und Nachkommen eine trefliche Niederlage<sup>1)</sup> nähmen.
- 2) Wenn wir in einen Landkrieg kämen, (jedoch) mit Rath der Prälaten, Herren, Mann und Städte.
- 3) Wenn unsrer Brüder seel. Töchter, oder unsre Söhne ihrer Erben und Nachkommen Töchter berathen (ausstatten) würden.

Nach Ausweis des Landtagrezesses von Donnerstag nach Johannes d. Täufer 1524 hatten „die gutwilligen und getreuen Unterthanen nochmals bewilliget, uns aus unsern Schulden gutwillig und unterthäniglich zu helfen, unsere Schulden zu bezahlen und die verpfändeten Schlösser und Oerter wieder zu lösen und zu freien.“ Sie hatten daher einen gemeinen Hufenschoss auf 8 Jahre lang zu geben verwilliget, und zwar die 7 ersten Jahre von jeder Hufe jährlich 8 märksche Groschen und im 8. Jahre 5 dergl. Groschen; desgleichen die Küster, Gärtner, Müller, Hirten, Schäfer, Schmiede und Fischer gewöhnlicher Weise; so dass die Prälaten, Herren und die von der Ritterschaft  $\frac{1}{3}$  und die von den Städten  $\frac{2}{3}$  bezahlen sollen — „wie vor Alters hergebracht.“ — Dafür sagt ihnen der Kurfürst für sich, seine Erben und Nachkommen zu: dass sie hinfürder um einigerlei Steuer und Landbede nicht sollen angelanget werden, ausser in den oben angegebenen 3 Fällen. Sollte aber in Zeit der hier bestimmten 8 Jahre ein solcher Fall vorkommen, dass man einer sonderlichen Hülfe und Erhebung der Landbede bedürfte, so solle unterdess diese ausserordentliche Hilfe so lange still stehen, bis die zufällige Landbede ausgebracht ist.

Ebenso hatten nach dem Rezesse des Kurfürsten Joachims und beider Prinzen Joachims und Johannes mit der Landschaft, Donnerstag nach Johannis 1534 die Stände wieder zu Bezahlung der landesherrlichen Schulden und Einlösung der verpfändeten Schlösser und Orte einen gemeinen Hufenschoss nach demselben Maassstabe wie im Jahre 1524 auf 8 Jahre verwilliget und zwar unter denselben Bedingungen.

Im Jahre 1542 auf Purif. Mariae bewilligten die Stände eine Landbede auf 519,000 Fl. Kurfürstlicher Schulden.

<sup>1)</sup> Dieser Ausdruck bedeutet in der alten Sprache stets einen ausserordentlichen, in der Regel durch Naturereignisse veranlassten Unglücksfall, z. B. Brand, Wasserschaden etc., und schliesst Kriegsniederlage ganz aus.

Die grosse Verlegenheit des Kurfürsten Joachim II. geht aus dem Landtagrezesse von Mittwoch nach Michaelis 1549 hervor. Die Städte hatten sich bei dem letzten Landtage „auf unser so hohes und emsiges Anhalten und Erzählung unsrer merklichen Obliegen, Nothdurft, Schulden und Verderb unsrer Herrschaft, Lande und Leute, und zuletzt nicht aus Pflichten, sondern lauter Liebe, Treue und unterthänigem Willen, zu Rettung unsrer Herrschaft, Lande, Leute, und Erledigung aus Nöthen und Schulden“ erboten, auf 8 Jahre lang von jeder Tonne Bier 8 märkische Groschen zu steuern, so dass 10 Tonnen auf einen Wispel gerechnet werden. Es wird hier versprochen, dass hinführo „ohne der ganzen Landschaft Wissen und Bewilligung kein Schoss, Amt, Kloster oder andre unsre Gefälle vergeben, verkauft, versetzt, veräussert“ werden solle, und dass ohne diese Bewilligung Alles, was in dieser Art geschähe, nichtig sein solle. Auch wird versprochen, dass man diese Steuer auf keine andere Art anwenden werde, als zu Erledigung der Schulden unserer Gefälle und Aemter, „doch was zu unserm Unterhalt und zu Besserung unsrer Aemter hiervon vermöge der Landschaft Bewilligung wird zugeordnet werden, wollen wir zu unserm Gefallen selbst anlegen und ausgeben lassen.“ Man besorgte indessen, dass diese Biersteuer und was die Bauern von ihren Hufen gaben, nicht hinreichen möchte, die Schulden gänzlich zu erledigen, und es sollen sich daher die beiden andern Landstände (Prälaten und Ritter) auch angreifen und von ihren Gütern verhältnissmässig beitragen. Uebrigens wird versprochen, die Gnadenverschreibungen und Dienstgelder abzuschaffen; „wir wollen auch unsre Hofhaltung dergestalt anstellen, und einrichten, dass ferner Unrath und Schaden verbleiben und darob sein, dass keine Schuld mehr gemacht werde.“ Auch sollen die Stände ihres Gefallens eigne Personen zur Einnahme und Ausgabe dieser Steuer halten und damit gebahren, und der Landesherr erkennt sich schuldig, „wegen der von unsern Städten über vorige hohe geleistete Hülfe, Treue und Unterthänigkeit ihre habende Freiheiten, Privilegien und Reverse jederzeit stet, fest und unverbrüchlich zu halten.“ Zuletzt erklärt der eigenhändig unterschriebene Kurfürst noch einmal diese „unterthänige Gutwilligkeit der Städte für eine sondere Treue, unpflichtige Wohlthat und Erzeugung.“

Nach dem Landtagrevers von Dienstag nach Dionysius 1550

hatte man schon Obligationen oder Landesschuldscheine, welche von den Landständen unterschrieben und besiegelt waren, denn der Kurfürst sagt: „weil auch unsre Landstände vielfältig vor uns gesiegelt, dessen wir ihnen gnädige Danksagung thun, wollen wir auch Verordnung thun, ihnen in Lösung der Schuldverschreibungen ihre Siegel wieder zuzustellen.“ Die Landstände hatten sich auf dem Berliner Landtage wieder dazu verstanden, zur Bezahlung der Schulden etliche Abgaben auf sich zu nehmen, und zwar: von jedem Lehnperde auf 5 Jahre lang 20 Fl., von einem jeden Hüfner einen Gulden Giebelgeld und von jedem Kossäten  $\frac{1}{2}$  Fl. jährlich, auf 14 Jahre lang, das Biergeld noch auf 6 Jahre (also ebenfalls auf 14 Jahre). „Wir und unsre junge Herrschaft wollen unsern Landständen, ihren Nachkommen und Kindern diese gutherzige treue Wohlmeinung jederzeit in Freundschaft, Gunst und Gnaden gedenken und nimmermehr vergessen.“ —

Die Nachrichten, welche unsere Geschichtsschreiber über den Schuldenstand des Landes und der Landesfürsten mittheilen, reichen nicht hin, um die Summe der zu einer gewissen Zeit vorhandenen und anerkannt gewesenen Schulden zu bestimmen, und selbst unter den in den Archiven der Landschaft aufbewahrten Akten und Papieren ist die älteste Rechnung die von 1550 zu 1551. Indessen ergeben die noch vorhandenen Akten und die geschichtlichen Manuscripte des Syndikus Braun und des Landrentmeisters Buchholz, dass die Summe der Schulden, welche damals auf das neue Biergeld fundirt wurden, 626,183 Thlr. betrug, und der Rezess de trium Regum 1564 giebt an, dass damals auf das Biergeld 950,000 Thlr. kurfürstliche Schulden fundirt wurden.

Im Jahre 1564 bekannte der Kurfürst „mit Ruhm,“ dass die Stände binnen 12 Jahren 24 Tonnen Goldes allein an herrschaftlichen Schulden bezahlen müssen, ausser welchen sie noch 11 Tonnen Goldes über sich liegen hätten.

Im Jahre 1572, als Joachim II. gestorben war, wurde die Summe der von der Landschaft zu übernehmenden Schulden auf 3,689,980 Thlr. 22 Gr. 7 Pf. festgesetzt; davon übernahmen die Städte 1,500,000 Thlr. und 2,189,450 Thlr. wurden dem neuen Biergelde zur Verzinsung und Bezahlung überwiesen.

Nach der Schossordnung vom Tage Galli 1571 wurde den Magisträten ein Pfundschoß (nachher Fund- und Grund-

schoss genannt) bewilliget, mit der Bedingung: sie sollten sich befleissigen, nicht allein die Zinsen ihrer Schulden richtig zu bezahlen, sondern auch etwas von der Hauptsumme abzutragen. Wer sich weigert, diese Abgabe zu bezahlen, soll auf seine eigenen Kosten so lange ins Gefängniss gesetzt werden, bis er bezahlt, und wenn Jemand deswegen flüchtig wird, so soll er kein Geleite erhalten; und in dem Landtagrezess, Montag nach Viti 1572 verspricht Johann Georg: „er wolle seine Regierung hinführo dermassen anstellen, dass er führolin keine Schulden mehr mache und seine Landschaft mit einer Landsteuer nimmermehr beschwere.“

In dem Revers von dem eben angeführten Landtage wird gesagt: „dass die Prälaten, Grafen und Ritter „auf unser gnädiges Suchen und emsige Handlung sich abermals unterthäniglich bewegen lassen, dass sie mehr, als ihnen dem alten Gebrauch nach gegen unsre Städte zu thun gebührt, von unsern Schulden auf sich genommen;“ indem nach diesem alten Gebrauche die Städte immer  $\frac{2}{3}$  und die Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft  $\frac{1}{3}$  der Schulden auf sich nehmen. Dies solle aber „nie zu irgend einer Einführung gereichen und ihnen allenthalben unnachtheilig und unschädlich sein.“

Die Städte erhielten für den bedeutenden Theil der landesherrlichen Schulden, welche sie übernommen hatten, durch ein Edikt von Freitag nach Margarethen 1572 das Recht, ausser den Schössen und andern Steuern eine Kornsteuer und Malziese (eine Thoraccise) zu erheben; der Kurfürst sagt hierbei: „Er habe zur Bezahlung der beschwerlichen und grossen Schulden, welche die Städte aus unterthänigem, getreuem und gutherzigem Gemüth hiebevot auf sich genommen und jetzt von Neuem ferner auf sich nehmen müssen,“ diese Abgabe bewilliget und man habe kein bequemer Mittel und Steuer zu Ablegung der grossen Schuldenlast erdenken können, und wünsche, dass man die armen Bürger und Einwohner mit göttlicher Hülfe und Verleihung von solcher Beschwerung bald wieder befreien könne.

Auf dem Landtage zu Küstrin 1572 wurden die Neumärkischen Landstände aufgefordert, eine Schuldenlast von 1,500,000 Thlr. zu übernehmen. Nach Lökels Bericht (Buchholz III. S. 181) übernahmen die Städte  $\frac{2}{3}$  der Summe in 15 Jahren zu bezahlen, und auf die kleine Stadt Bärwalde fielen davon jährlich 533 Thlr. 10 Gr. 11 Pf.; die Ritterschaft aber bewilligte

zur Bezahlung ihres Antheils von 500,000 Thlr. eine Erhöhung des Hufenschosses auf 10 Jahre, und zwar von jeder Ritterhufe auf 2 Thlr. und von jeder Bauershufe auf 1 Thlr. jährlich, und ausserdem eine neue Bierziese auf 15 Jahre.

In dem Neumärkschen Landtagsrezesse vom Stephanstage 1592 wird gesagt, dass die verwilligte Bierziese nun ihr Ende erreiche, aber die von Joachim II. hinterlassene beschwerliche Schuldenlast habe noch nicht gänzlich abgetragen werden können; auch habe es eine Vermehrung der Hofhaltungskosten nach sich gezogen, dass Gott Se. kurfürstl. Gnaden mit jungen Herren und Fräulein gesegnet habe; die Neumärkschen und die Bees- und Storkow'schen Städte hätten also diese bisher bewilligte Bierziese „aus unterthänigster Liebe, Zuneigung und Gehorsam auf Sr. kurfürstl. Durchlaucht Lebenszeit bewilliget und zugesagt.“ Die Klausel, dass während dieser Bierziese die Städte mit andern Steuern verschont sein sollen, findet sich hier auch und ebenfalls mit Ausnahme der oben angegebenen 3 Fälle.

Nach dem Landesrevers des Kurfürsten Joachim Friedrich vom 11. März 1602 waren die Stände wieder „so gutwillig“ gewesen, ausser der hiebevorn schon angenommenen schweren Schuldenlast nochmals 600,000 Thlr. auf sich zu nehmen zu gänzlicher Abzahlung, wovon die Neumärkschen Stände auf ihr Antheil 120,000 Thlr. nehmen; es wurden ihnen dafür ihre Privilegien bestätigt, jedoch ist nicht angegeben, auf welche Art die dazu nöthigen Abgaben vertheilt werden sollen; übrigens versprach der Landesherr dasselbe, was sein Vorgänger versprochen hatte, nämlich: seine Regierung dermassen anzustellen, dass er keine Schulden mehr mache. Die ganze Summe wurde so vertheilt, dass die Mittel-Uckermärkschen und Ruppinschen Städte 126,666 Thlr. 16 Gr., ebenso viel die Altmärkschen und Priegnitzschen Städte; 50,667 Thlr. 6 Gr. 5 Pf. die Ritterschaft der Altmark und Priegnitz und ebenso viel die der Mittelmark und der Grafschaft Ruppin, und 25,332 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. die Uckermärksche Ritterschaft übernahmen; 100,000 Thlr. wurden auf das „gemeine Biergeld“ gelegt.

In der Disposition und Ordnung von Montag nach Quasimodogeniti desselben Jahres wird den Städten diesseits der Oder eine sogenannte Scheffelsteuer bewilliget, damit ihre Schuldenlast förderlichst abgetragen werden möge. Es wird hierbei ein Jeder erinnert, er solle auf dem Lande kein Mehl

zum Geschenk annehmen (weil dies sonst der Scheffelsteuer entgangen wäre), sondern sich Korn dafür geben lassen.

Aus dem Neumärkschen Landtagsabschiede von Montag nach Johannis desselben Jahres geht hervor, dass die neue, im Jahre 1572 angeordnete Brauziese von jedem Gebräude 3 Thlr. betrug. Da nun die Landstände sich entschlossen hatten, wieder eine Schuld (von 300,000 Thlr., wovon auf die Städte 175,000 Thlr. fielen) zu übernehmen und dazu eine Steuer auf 6 Jahre auszusprechen, so wurde hier festgesetzt: dass die Prälaten und die Ritterschaft von ihren eigenen Hufen, ebenfalls wie die Bauern, die Hufensteuer bezahlen; dass aber auch die kurfürstl. Amtunterthanen zu der Abgabe gezogen werden sollen. Da nach der bisherigen Verfassung und Gewohnheit die Neumark nur den 5. Theil der ganzen Summe aufzubringen schuldig sei, sie aber jetzt aus freiem gutem Willen ein Mehreres übernommen hätte, so solle ihr das nicht zum Nachtheil, Einführung oder Schaden sein. Der Landesherr verspricht, sie „Zeit unsers Lebens und Regierung mit dergleichen Belegung und Steuern gnädiglich zu verschonen“ (die drei oft angeführten Fälle ausgenommen). Noch wird angeführt: dass die Bierziesen dem Vater des jetzigen Kurfürsten anfangs auf 15, nachher auf 5 Jahre und endlich auf dessen ganze Lebenszeit bewilliget worden; seit der Regierung des jetzigen Kurfürsten habe man sie „mit der Stände unterthänigen Zulassung, aber doch ohne ausdrückliche Bewilligung einnehmen lassen;“ es solle ihnen aber zu keinem Nachtheil oder Konsequenz gereichen; auch sei man nicht gemeint, diese Ziesen beharrlich zu perpetuiren, sondern sobald die bewilligte Summe aus diesen und andern Kontributionen, deren sich die Stände verglichen, erhoben und vollkommen ausgebracht sein wird, wollen wir oder unsre Nachkommen solche Bierziese nicht ferner einfordern lassen, sondern unsre armen Unterthanen hinführo hiermit gnädigst verschonen.

Nach Ausweis des Landtagsabschiedes und Reverses für die Neumärksche Landschaft vom 11. Juni 1611 waren die Stände wieder, ausser der vorher schon übertragenen schweren Schuldenlast „uns nochmals auf's Neue ganz erspriesslich zu Hülfe gekommen,“ weswegen ihre alten Privilegien bestätigt werden.

Um Luciae 1623 betrug die Schulden des Biergeldes 2,001,745 Thlr., und da die Einkünfte des Fonds nicht einmal

zur Verzinsung, viel weniger zur Abtragung der Kapitalien hinreichten, so mussten aus den aufgelaufenen Zinsen neue Kapitalien gemacht werden, und bei den damals das Land betreffenden Kriegs-Unordnungen war der Kredit der Landstände so gefallen, dass zu einem Kapital von 144,500 Thlr. Niemand auch nur das Geringste herleihen wollte; man erhöhte zwar durch das Edikt vom 18. Juli 1624 das neue Biergeld um das Doppelte und der Kurfürst versprach aus den Lenzenschen Zoll-Einkünften jährlich 12,000 Thlr. zur Hilfe zu geben; auch erhöhte man die Zinsen auf 5 pro Cent und unterhandelte mit den Gläubigern, die das Geld in leichter Münze hergegeben hatten und nun in schwerem Gelde wieder bezahlt sein wollten; man kam aber bei den grossen Verwüstungen des Krieges mit keiner Einrichtung völlig zu Stande und das ganze Schuldenwesen blieb bis zum Jahre 1640 fast gänzlich liegen, wo dann nach dem mit Schweden abgeschlossenen Waffenstillstande das Kreditwesen wieder ernstlich bedacht wurde.

Das erste Geschäft, woran man ging, war die Reduktion der Kapitalien, die in leichtem Gelde vorgeschossen waren, auf schweres Geld. Bei den Städte-Kassen kam man mit der Behandlung der Gläubiger auf 20 bis 25 Prozent, wonach alle auf der Städte Kasse stehenden unablöselichen Kapitalien reduziert und bis in die neueren Zeiten theils mit 4, theils mit 5 Prozent verzinset wurden; es liessen auch viele Gläubiger bei damaligen nahrunglosen Zeiten sich die Behandlung noch gern gefallen, und um nur ihr Kapital bald in die Hände zu bekommen, sich ein Ansehnliches an Kapital und versessenen Zinsen abziehen: so dass überhaupt die Kapitalschuld vom Jahre 1642 bis 1661 auf 1,300,000 Thlr. vermindert wurde; dagegen aber hatte sich die Summe der unbezahlten Zinsen zu einer neuen grossen Schuldenlast vermehrt. Es gelang indessen häufig den Ständen, mit einzelnen Gläubigern vortheilhafte Verträge abzuschliessen; die im leichten Gelde belegten Kapitalien wurden nach dem schweren Gelde von 1000 auf 400 Thlr. gesetzt und von diesen wurde noch  $\frac{1}{3}$  abgezogen, so dass ein in gutem Gelde belegtes Kapital zu  $66\frac{2}{3}$  Prozent und ein in leichtem Gelde belegtes gar nur mit  $26\frac{2}{3}$  Prozent bezahlt wurde.

Es war dennoch nicht möglich, nach diesem herabgesetzten Fusse alle Gläubiger mit einmal zu bezahlen, und es wurden

jährlich nur soviel abgefunden, als das Einkommen der Kasse erlaubte, weil es nicht möglich war anderwärts Geld aufzunehmen; vorzüglich bezahlte man die zuerst, welche die wenigsten Zinsen bekommen hatten, und von denen man glaubte, dass sie am ersten ihre Kapitalien bedurften.

Die in Mylius C. C. March. abgedruckten Rezesse vom 9. Juni und vom 10. Sept. 1624, ersterer wegen Erhöhung des Biergeldes und letzterer wegen der Städtekasten (Kassen), und das Ausschreiben vom 18. Juli desselben Jahres, wegen Erhöhung des Biergeldes, geben die deutlichsten Beweise von der kläglichen Verfassung des Landes; sie schildern die Noth der Gläubiger und die Verlegenheit der Landstände und wollen gern Mittel ausfindig machen, dass „des Winselns, Heulens, Klagens und Jammerschlagens armer Geistlichen, Hospitalien, Wittwen, Waisen und dgl. miserabilium personarum mehr, das bei der unerhörten Theurung unzählig viel getrieben,“ ein Ende gemacht werde. Es wurden in diesen beiden Rezessen eine Menge Anordnungen zu neuen Abgaben und neuen Vorschlägen gemacht, die Einnahme zu erhöhen, welche aber zum Theil gar nicht zu Stande kamen, zum Theil sehr unvollständig ausgeführt wurden. In dem angeführten Ausschreiben wird unter Anderm auch angeführt, dass die Münze so verschlechtert worden sei, dass eine Schuld von 200 Thlr. alten Geldes mit 668 Thlr. neuen Geldes nur eingelöst werden könne.

Unter welchen lästigen Bedingungen von den Landesherrn Geld aufgenommen wurde, kann man aus einigen Beispielen sehen, die aus den Akten der Landschaft genommen sind.

Im Jahre 1538 wurde das Amt Neu-Angermünde sammt dem Zolle einem gewissen Flanss für 3000 Thlr. Kapital auf sein und seines Sohnes Leben lang eingeräumt, so dass nach ihrem Ableben das Kapital ihren Erben gezahlt werden sollte; auch soll, wenn der Flanss sich am Hofe befindet, ihm Futter und Mehl, Nägel und Eisen, Jahrsold und Hofkleidung gereicht werden.

Für 2000 Thlr., die um dieselbe Zeit Otto v. Thümen dem Kurfürsten geliehen, mussten sich neben dem Kurfürsten noch die Städte Brandenburg, Berlin und Cöln unterschreiben.

Joachim II. hatte von den Spiegeln im J. 1563 18,000 Thlr. geliehen und ihnen dafür nicht nur die kurfürstl. Güter, sondern auch seiner Unterthanen Habe und Güter sub pacto: selbe in

und ausser Landes zu belegen, Unterthanen mit eigener Gewalt überall zu arrestiren, arrestirte Güter ohne Rechnung zu nützen, zu alieniren etc., verpfändet.

Christoph Feige zu Dresden drohet, Joachim's II. Silberzeug, das er eingelöset hat, zu verkaufen, weshalb an Kur-Sachsen fast submisse geschrieben und es gebeten wird, gegen brandenburgische Unterthanen keine Arreste zu gestatten.

Ueberhaupt finden sich mehrere ausländische Gläubiger in den Akten.

In einem alten Repertorium der Landschaft findet sich Anzeige einer Obligation von 50,000 Thlr., ausgestellt an die sächsische Landschaft, unter Hypothek kurbrandenburgischer Landschaft und Siegel verschiedener vom Adel und Städte.

Dem Grafen v. Stolberg wurden für die vom Jahre 1547 bis 1561 nach und nach vorgeschossenen 90,000 Thlr. die Aemter Zossen, Leizkau, Plauen und Salzwedel verpfändet und nachher gegen Bezahlung der Pfandsomme wieder eingelöset.

Der Zoll in Lenzen wurde im J. 1610 der Krone Dänemark für 200,000 Thlr. schwer Geld verpfändet.

Nach dem Landtagrecess vom 23. Mai 1664 wird die Verwaltung des ganzen Kreditwesens ferner den Ständen überlassen, jedoch dem Landesherrn freigestellt, sich Rechnung davon ablegen zu lassen. Es wird hier versprochen, dass man den Landständen freie Hand lassen wolle, um den bedeutenden Abgang an den Einnahmen, die sie verwalten, zu ersetzen, und man sieht aus den grossen und ausgedehnten Gelobungen und Versprechungen, wie gross die Verlegenheit war. Der Kurfürst versprach das zu bestätigen, was die Landstände erfinden und in Vorschlag bringen möchten; er erklärte alle über das Freibrauen ertheilte Privilegien, Konzessionen, Reskripte und Dekrete, welche Jemand erhalten hat, oder noch erhalten sollte, vom Minister bis zum geringsten Diener, für nichtig u. s. w.

Aus dem Edikt vom 1. Juni 1664 ersieht man, wie den Gläubigern selbst von den Ständen Abgaben verpfändet oder übergeben wurden, um sie wegen ihrer Forderungen zu befriedigen; es wird hier die Abgabe auf Bier und die Berechtigung zum Freibrauen etc. wieder mit grosser Strenge zu beachten empfohlen und unter Andern angeordnet: dass sich Niemand unterstehen solle, auf dem Lande statt baarer Zahlung den städtischen Handwerkern Bier anzugeben, und dann gesagt: „Wir wollen

aber gleichwohl hierunter und was des geklagten Brauens halber bei unsern Aemtern jetzt verordnet worden, diejenigen Oerter nicht mit verstanden haben, woselbst wir entweder die Accise dem Herkommen nach selbst einnehmen und zu unsern Intradem berechnen lassen, oder auch sonst Jemandes mit unserm gnädigsten Konsens die Accise von der Landschaft um baares Geld zu Abtilgung deren Schulden erhandelt hätten.“

Durch ein Patent vom 19. Sept. 1664, erneuert am 9. Decbr. 1667, wurde denen, die Kapitalien bei dem städtischen Schuldenwesen besitzen, erlaubt, dass sie ihren Schoss (Abgabe zur Verzinsung der Schulden) mit  $\frac{2}{3}$  durch Kompensation ihrer Forderungen bezahlen könnten;  $\frac{1}{3}$  aber müssen sie in baarem Gelde erlegen, um damit auswärtige Gläubiger bezahlen zu können.

Das Edikt vom 22. Sept. 1671 enthält einige Bestimmungen wegen der bei dem Schoss vorhandenen Reste und es wird befohlen, dass die einkommenden Schossreste „nirgend anders als zur Behandlung der Kapitalien verwendet werden sollen, welche den Verordneten des Kastens mit den Kreditoren, aufs Beste sie können, anzustellen, und vornemlich dahin zu sehen haben, dass diejenigen, so die erträglichsten Konditionen in Handlungen offeriren, denen rigorosis in alle Wege präferiret werden mögen.“

In dem Patente vom 7. März 1614, die Bier- und Mahlziese betreffend, wird bestimmt: wer sein Haus durch Kapitalbriefe (landschaftliche Schuldscheine) vom Schoss befreien will, hat in Zukunft nur  $\frac{1}{3}$  baares Geld und  $\frac{2}{3}$  in Kapitalposten zu zahlen.

Aus dem Edikte vom 30. Juni 1680 geht hervor, wie man bei diesen Schuldscheinen einen Unterschied machte, ob sie in den Händen des ersten Gläubigers waren oder nicht. Es wird hier bestimmt, dass, da die Städte durch die schweren Kontributionen gar sehr heruntergekommen seien, so sollten alle restirenden Schösse bis zu dem Jahre 1679 erlassen werden; jedoch soll darunter nicht verstanden werden der Rathhäuser Schoss, wovon res publica zu administriren, Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitalien, Armenhäuser und andern privilegirten Kreditoren die Zinsen, auch die Urbede abzutragen sind. Es wird ausdrücklich festgesetzt: „dass diejenigen, die keine erbliche Kapitalien haben, sondern selbige per cessionem an sich bringen, solcher verlangten Kapitalien höher im Schoss nicht zu geniessen haben sollen, als wie die Behandlung und Bezahlung bei dem Kasten mit sich bringt.“ Die Gläubiger, die in den Städten wohnen,

müssen durch Atteste beweisen, dass sie ihren Schoss berichtet haben, wenn sie verlangen, dass man mit ihnen über ihre Kapitalien handle.

Die Bemühungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, sich in Hinsicht auf seine Geldbedürfnisse von der Bewilligung der Landstände und der Landtage unabhängig zu machen, werden schon von 1670 an sehr bemerklich; es mussten aus dem neuen Biergelde 12,000 Thlr. zum Hofetat gezahlt werden und im Jahre 1677 wurde die erste Kopfsteuer als ein Extraordinarium „einfür allemal“ ausgeschrieben, ohne die Stände vorher zu Rathe zu ziehen; es scheint aber, als ob die erste allgemeine Kopfsteuer nur erst im Jahre 1679 zu Stande gekommen sei, der aber im Jahre 1691 die zweite folgte, wobei der Grund, warum man nicht erst einen gemeinen Landtag deswegen ausgeschrieben habe, angegeben wurde: weil zur Rettung der edlen deutschen Freiheit summum in mora periculum gewesen sei. Diese Kopfsteuer wurde in den Jahren 1693 und 1697 mit mancherlei Zusätzen und Veränderungen wiederholt, und wenn sich in dem dieserhalb erlassenen Edikte vom 2. Januar 1693 die Anmerkung findet: „um nun zu erweisen, dass alles, was zu dieser Kopfsteuer gegeben wird, ohne alle Schuldigkeit, aus blossem freiem Willen geschehe,“ so will doch das nicht mit der Androhung von allerlei Strafen für die stimmen, welche sich dieser Steuer entziehen wollen, und der Beweis für die Freiwilligkeit dieser Steuer: weil der Kurfürst auch „für seine eigene hohe Person, unsre Gemahlin, Kinder und Brüder eine Taxe habe verfassen lassen,“ möchte nicht hinreichend gefunden werden. Selbst die adligen Gutsbesitzer wurden nach dem Werte ihrer Güter zu dieser Steuer angezogen und dadurch die Unabhängigkeit des Landesherrn von den Landtagen ausgesprochen.

Es mögen zwar wohl gegen diese neue Art, Steuern auszusprechen, mancherlei Einwendungen gekommen und Schwierigkeiten gemacht worden sein, denn es findet sich unterm 14. Dezbr. 1697 eine landesherrliche Bekanntmachung: wie man missfällig vernommen habe, wie im ganzen Lande ein Gerücht ausgebracht worden sei, als wäre die Kopfsteuer ohne Vorbewusst seiner Durchlaucht ausgeschrieben worden; dies sei aber nicht der Fall, und man werde die Zahlungspflichtigen, die sich weigern, durch Exekution zur Zahlung anhalten etc.

Im Jahre 1682 wurde das Stempelpapier eingeführt und zwar,

wie das Edikt sagt: „zur Erleichterung der Kontributionslast;“ im Jahre 1686 entstanden die Abgaben an die sogenannte Marinenkasse (eine Art von Rangsteuer), die von 1693 an in die Chargengebühren verwandelt wurden.

Um das ständische Schuldenwesen unter beständiger Aufsicht zu haben und die dazu bestimmten Einkünfte nöthigenfalls zu andern Zwecken benutzen zu können, setzte der Kurfürst im Jahre 1683 eine aus 3 Staatsbeamten gebildete Kommission ein, die das landschaftliche und Städtekasernen-Schuldenwerk untersuchen und ausmitteln sollte, wie sämmtliche Schulden bald völlig getilget und die Fonds des Biergeldes und Hufenschosses völlig liberiret werden könnten. Es wurde nun, nach einem mir freundlichst mitgetheilten Manuscripte des ehemaligen Landrentmeister Buchholz, alle Zahlung von Zinsen völlig eingestellt, ausser von solchen Kapitalien, welche milden Stiftungen gehörten, denen 4 Prozent bewilliget wurden; alles in den Kassen einkommende Geld wurde zur Bezahlung der Kapitalien angewendet, deren Eigenthümer sich eine Behandlung gefallen liessen, wobei den übrigen Gläubigern nur versprochen wurde, dass sie nach Abtragung sämmtlicher Kapitalien die zurückgehaltenen Zinsen erhalten sollten.

Auf diese Art konnte freilich ein bedeutender Theil der Kapitalschulden abgetragen werden, und die ganze Schuld wäre gewiss getilget worden, wenn der Kurfürst Friedrich Wilhelm noch länger gelebt hätte; denn unterm 9. Juni 1686 äusserte er sich ganz bestimmt über seinen Plan (s. Buchholz a. a. O.). Es sollten nämlich, nach Abführung aller Kapitalien und rückständiger Zinsen, alle landschaftlichen Einkünfte, nach Abzug der zum Hofetat bestimmten 12,000 Thlr. und der zu Stipendien bestimmten Summe, von der Landschaft fernerhin eingenommen und berechnet, jedoch zu einem beständigen Nothpfennig für das Kurhaus aufbewahrt werden, der nur im Falle der höchsten Noth angegriffen würde; hiernächst sollten die auf kurfürstlichen Aemtern stehenden Prediger aus diesem Fonds mit baarem Gelde besoldet und dagegen ihre Pfarräcker zu den Aemtern gezogen werden.

Dieser Plan, der die Verfassung des ganzen Kreditwesens geändert haben würde, kam aber nicht zur Ausführung, denn der nachfolgende Kurfürst Friedrich III. fand es rathsamer, den Kredit der Landschaft wieder herzustellen und die seit 1683 nicht

gezahlten Zinsen nachzahlen zu lassen, obgleich daneben auch die Behandlung der Kapitalgläubiger durch die Landschaft ihren Fortgang behielt.

Friedrich III. und als König von 1700 an der erste verfolgte indessen den Plan seines Vaters, sich von den Landständen immer unabhängiger zu machen, wie man aus einer Urkunde in Mylius C. C. vom 27. Mai 1692 ersehen kann. Er bestätigte hier den Neumärkschen Ständen die Landtagsrezesse von 1611 und 1653, „jedoch soweit dieselben durch die konträre Observanz oder anderweitige Verordnungen und Spezialrescripte entweder von unserm Vater oder von uns selbst nicht geändert worden sind.“ Sein Vater sei bis zum Jahre 1653 wegen der damaligen betrübten Zeiten verhindert worden, einen Landtag auszuschreiben; er selbst werde jetzt durch die weitausgehenden Kriegsläufe und gefährlichen Konjunkturen an der Ausschreibung eines allgemeinen Landtages gehindert etc.

Er suchte sich zwar durch Ausschreibung von allgemeinen Kopfsteuern zu helfen, wie denn 1701 eine solche ausgeschrieben wurde, bei welcher auch die bis dahin üblich gewesenen Ausdrücke von freiem Willen bei der Zahlung und Entschuldigungen wegen des Uebergehens der Landtagsbewilligung wegfielen, sowie durch Einführung der Wagen- und Perrückensteuer und durch eine Tontine; indessen scheint er doch das landständische Kreditwerk für ein ihm und dem Lande nützlich und in Zeiten des Mangels an Gelde sehr bequemes Institut gehalten zu haben, denn er fordert durch ein Edikt vom 23. Februar 1704 einen Jeden auf, der Kapitale besitzt, sie bei der Landschaft anzulegen, und verspricht völlige Sicherheit des Kapitals und der Zinsen, welche letztere stets unverkürzt bezahlt werden sollen, selbst wenn sie das Kapital mehr als einmal überstiegen; auch bemühte er sich durch Herstellung des hier und da eingegangenen und vergessenen Hufen- und Giebelschosses das Einkommen der Landschaft wieder zu vermehren.

Von dieser Zeit an scheinen von den Landständen keine landesherrlichen Schulden mehr übernommen worden zu sein und schon im Jahre 1705 wurden durch ein Mandat vom 8. Septbr. zur Aufbringung eines Subsidiü extraordinarii von 200,000 Thlr. „pro hoc anno“ bestimmte Steuern ausgeschrieben, wozu der Antheil sämmtlicher Immediatstädte der Mark Brandenburg 33,000 Thlr. betrug.

Es kommen indessen Fälle vor, dass der König durch die Landschaft Kapitalien negoziirte zu seinem Bedarf, welche er aus seiner Kasse der Landschaft verzinsen und allmählich zurückzahlen liess, worüber förmliche Rezesse mit der Landschaft abgeschlossen wurden. Nach des Ldr. M. Buchholz Bericht ist auf diese Art zuweilen selbst auswärtigen fürstlichen Häusern mit Anlehen geholfen worden.

Eine ehemalige Landesschuld aus dem Herzogthum Magdeburg muss hier noch angeführt werden, welche sich aus der Zeit des Cardinals und Erzbischofs Albert herschrieb und ebenfalls von den Landständen übernommen worden war. Zur Verzinsung und allmähigen Tilgung dieser Schuld war eine eigene ständische Steuer-Verwaltung eingerichtet worden. Man bestimmte dazu ein Simplum der ordinären 12 monatlichen Kontribution, so dass das Steuerjahr dort 13 Monate hielt, und eine landschaftliche Accise von Bier, Wein und Branntwein; letztere wurde bis zum Jahre 1620 einfach, von da an aber meistens doppelt bewilligt, bis die Landesschulden getilgt sein würden; die Kontribution aber wurde bis zum Jahre 1695 nach dem sogenannten 70 Pfennigfusse und von da an nach dem neuen Fusse des Katasters ausgeschrieben. Im Jahre 1716 übernahm der König diese alte ständische Schuld und liess sie durch die Kriegskasse mit 134,329 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. an die Landschaft auszahlen. Hierdurch wurden die zu diesem Kreditwesen ausgesetzten Steuern zur Disposition der Regierung gestellt und dieser Schuldposten wird nicht weiter erwähnt<sup>1)</sup>.

Die Verwaltung der alten Schulden in der Mark Brandenburg behielten die Städte und die Stände, und unterm 8. Septbr. 1713 wurde in einem Edikte geklagt: dass die Städte mit Bezahlung des Grund- oder Fund-Schosses sehr nachlässig wären, und dass viele glaubten, er sei ganz abgeschafft; da indessen die Einkünfte daraus den Landeskreditoren zur Hypothek bestellt wären, so müsse diese Abgabe, wenn keine andern Mittel helfen, mit militärischer Exekution beigetrieben werden.

Die von 1690 bis 1718 von der Landschaft negoziirten Kapitalien wurden sämmtlich zu 6 Prozent aufgenommen und verzinset.

---

<sup>1)</sup> Mehr über diesen Gegenstand findet man in der sehr interessanten Schrift des jetzigen Finanzministers Herrn von Klewiz über die Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg.

Als aber Friedrich Wilhelm I. bei Gelegenheit der Besitznahme von Vorpommern von der Landschaft und der Städtekasse 300,000 Thlr. verlangte und erhielt, so bestimmte er, dass zur Schonung der Kasse in Zukunft alle Kapitalien nur zu 5 Prozent verzinset und aufgenommen werden sollten, und es wurde durch Kündigung der 6 procentigen Kapitale auch die Absicht erreicht, dass der Zinssatz nun allgemein 5 Prozent war und blieb.

Unter den nachfolgenden Regenten ging die Verwaltung dieses Kreditwesens in der gewohnten Form fort; die richtige Zahlung der Zinsen an die Besitzer der Landschafts-Obligationen scheint indessen das einzige gewesen zu sein, was man von diesem Institute verlangte, und die Zurückzahlung von Kapitalien nur durch Aufnahme neuer geschehen zu sein. Friedrich II. benutzte sie zuweilen zur Anschaffung von Kapitalien, wie er denn im Jahre 1743 durch einen Rezess vom 20. Februar gegen ein Kapital von 300,000 Thlr., das er erhielt, einen Theil der Mahlziese aus Berlin ihr verschrieb; dies geschah jedoch nur insoweit, dass sie in Gemeinschaft mit dem Accisedirektor diese Abgabe hob, besondere Rechnung darüber führte, und was über 15,000 Thlr. von dieser Abgabe einkam, der Kgl. Kasse herausgab. Es wurde auch festgesetzt, dass das Kapital gegen ein Jahr vorhergegangene Kündigung von dem Schuldner zurückgezahlt werden könne; späterhin erhielt der König noch ein Kapital von 100,000 Thlr. unter denselben Bedingungen. Unterm 2. Juli 1747 versprach auch derselbe (s. Buchholz im angef. Manuscript) in einer Resolution, dass, „wenn die Landschaft mit starken Loskündigungen befallen werden sollte und nicht gelegentlich oder dem Kreditwerk nützlich befunden würde, dazu anderwärts Kapitalien aufzunehmen, Se. Majestät auf blosser Anzeige der Landschaft in aller Geheim mit soviel Geld, als nur nöthig gefunden würde, an Hand gehen wolle etc.“

Die früher erwähnten 12,000 Thlr., welche anfänglich auf 8 Jahre aus dem neuen Biergelde zum Hofetat abgegeben werden mussten, wurden bis 1698 gezahlt und dann durch Zahlung eines Kapitals von 200,000 Thlr. vermeintlich ganz abgelöst; zehn Jahre nachher, von 1708 an, mussten sie aber von neuem bis 1742 gezahlt werden, wo sie dann in der That durch ein Kapital von 230,000 Thlr. abgelöst wurden.

Die Verwaltung dieses Kreditwesens durch die ständischen Beamten ging nun ihren regelmässigen Gang bis in die neueste

Zeit, und nur während des siebenjährigen Krieges, sowie während der Jahre von 1806 bis 1813, wo theils die französischen Armeen, theils die grossen Kriegsrüstungen den Wohlstand des Landes so hart angriffen, wurden die Zinsen unregelmässig, jedoch späterhin nachträglich ohne allen Abzug gezahlt.

Von Abtragung der Schuld selbst durch Kapitalzahlungen an die Gläubiger oder durch Ankauf von landschaftlichen Obligationen war aber nicht mehr die Rede, und man schien zu der Zeit, als der Staat noch nicht für Verzinsung und Tilgung allgemeiner Landesschulden zu sorgen hatte, dieses Kreditinstitut ebenso wie die Seehandlung und die Bank als eine bequeme Einrichtung zu betrachten, wo wohlhabende Leute, milde Stiftungen und öffentliche Anstalten ihre Kapitalien sicher unterbringen und von ihnen regelmässige Zinsen ziehen konnten. Dass die allmälige Ablösung dieser alten Landesschulden nicht mehr bezweckt und von der Regierung auch nicht verlangt wurde, geht daraus hervor, dass die Stände im Jahre 1772 dem Könige ein Kapital von 100,000 Thlr., das sich als Ueberschuss der zur Verzinsung und Verwaltung nöthigen Einkünfte in der Kasse vorräthig fand, zum beliebigen Gebrauch anboten, der dieses Kapital auch dazu verwendete, schlecht ausgestattete Landschullehrerstellen in der Mark zu verbessern.

Nachdem aber der letzte französische Krieg glücklich beendet war und die Regierung durch ein allgemein gleichförmiges und sistematisch geordnetes Steuerwesen die Verwaltung vereinfachte und wesentlich umformte, so brachte sie auch dieses Ueberbleibsel der alten Landesschulden auf den allgemeinen Staatsschuldenplan, hob die gegen das übrige ungleich bedeutendere Schuldenwesen sehr kostbare und umständliche Verwaltungsform auf, und versprach durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 und durch den an demselben Tage bekannt gemachten Etat für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden: dass diese Schuld, welche zur Zeit 3,234,890 Thlr. 23 Gr. 8 Pf. betrug, aus dem allgemeinen Schuldentilgungsfonds ferner mit 5 Prozent verzinset und allmähig abgetragen werden solle; wogegen sie die zu diesem Behuf bisher erhobenen Abgaben durch die zur Hebung der übrigen Steuern schon vorhandenen Beamten einnehmen und berechnen liess.

Von diesen sogenannten alten landschaftlichen Obligationen ist in den Kurszetteln, welche andere öffentliche Staats- und

Kommunalschuldapiere enthalten, niemals ein Kurs notirt worden; so dass das Steigen und Fallen derselben im Preise hier nicht nachgewiesen werden kann. Sie waren überhaupt in den neueren Zeiten niemals ein bedeutender Gegenstand des Handels und Geldverkehrs, da die mehrsten im Besitz öffentlicher Anstalten und Stiftungen waren, welche in Nothfällen sich lieber durch Verpfändung derselben oder auf andere Art, als durch Verkauf dieser Obligationen an der Börse halfen.

Bei der Verzinsung dieser alten Schuldverschreibungen, welche keine Zinskupons haben, und die regelmässig am 2. Jan. und 1. Juli jedes Jahres geschieht, verfährt die Staatsschuldenverwaltung nach einer andern Form als bei den übrigen Schuldpapieren, und diese Form, welche den Besitzern die Erhebung der Zinsen umständlich und zum Theil kostbar macht, scheint mit dahin zu wirken, dass diese 5prozentigen Schuldscheine häufig unter Pari verkauft werden, wofür sie auch von der Staatsschuldenbehörde bisher angekauft worden sind. Es muss nämlich für jeden einzelnen Zinstermin und für ein jedes einzelnes Kapital eine besondere Quittung vom Empfänger nach einem bestimmten Schema ausgestellt, und wenn die Zahlung über 50 Thlr. beträgt, mit dem gesetzlichen Quittungsstempel versehen werden.

Wenn man einen Vergleich anstellt über die Grösse der Geldsumme, welche in älteren Zeiten als Schuld auf dem Lande lastete, gegen die Summe, welche uns jetzt so bedeutend erscheint, so möge folgende Zusammenstellung der damaligen und jetzigen Verhältnisse dem besorgten Vaterlandsfreunde beweisen, dass der jetzige Schuldenstand des Landes gar nicht neu, und dass er nicht so übermässig ist, als er auf den ersten Anblick zu sein scheint.

Im Jahre 1572, nach dem Tode Joachim's II. haftete auf der Kur- und Neumark eine Landesschuld von 3,689,980 Thlr., deren Silbergehalt mit dem jetzigen übereinstimmt. Nach den Untersuchungen unsers bedachtsamen, kenntnisreichen und glaubwürdigen Geschichtsschreibers Möhsen (im zweiten Theile seiner Beschreibung einer Berlinschen Medaillensammlung S. 463 etc.) reichten um das Jahr 1500 5 Thlr. 5 Gr. 8 Pf. hin, um eine Familie von 5 Personen mit dem zu ihrem Unterhalt nötigen Korn oder vielmehr notwendigen Lebensmitteln auf ein Jahr zu versorgen, und eine von Buchholz in seiner Geschichte der Kurmark Brandenburg angeführte Urkunde aus dem Jahre 1502 bestätigt diesen Anschlag. Es hatte nämlich damals die Schulenburg'sche Familie zu Betzendorf sich mit einem zu ihrem Patronat gehörigen

Pfarrer, dem sie freien Tisch zu geben verpflichtet war, dahin verglichen, dass sie ihm dafür jährlich 6 Gulden (ein Gulden =  $\frac{21}{24}$  eines Thalers) aussetzte.

Nach Möhsens Berechnung war 50 Jahre später, also um 1550, der Preis dieser Bedürfnisse für eine solche Familie schon auf 33 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., — im Jahre 1600 auf 63 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., — im Jahre 1650 auf 82 Thlr. 1 Gr. 4 Pf., — im Jahre 1700 auf 123 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. — und im Jahre 1750 auf 150 Thlr. gestiegen.

Genauer als durch die angeführten allgemeinen Angaben wird aber das Verhältniss der damaligen und jetzigen Preise der notwendigsten Lebensbedürfnisse sich ergeben, wenn wir die aus langen Zeiträumen durch Unger und Benzenberg gesammelten, bedachtsam und sorgfältig zusammengestellten und uns in Schriften mitgetheilten Notizen über den Preis des Roggens hier in einem zusammengedrängten Auszuge übersehen.

Nach Ungers Ordnung der Fruchtpreise und Benzenbergs Mittheilungen stieg nämlich der Preis eines gewissen Maasses Roggen, das im Jahre 1575 6 Fl. galt, im Durchschnitte der Jahre:

1575—1600 auf $8\frac{1}{2}$ Fl.	1701—1725 auf $18\frac{1}{2}$ Fl.
1601—1625 „ 10 „	1726—1750 „ 20 „
1626—1650 „ $11\frac{1}{2}$ „	1751—1775 „ $25\frac{1}{2}$ „
1651—1675 „ $12\frac{1}{2}$ „	1776—1800 „ $35\frac{1}{2}$ „ <sup>1)</sup>
1676—1700 „ $15\frac{1}{2}$ „	1801—1817 „ $61\frac{1}{2}$ „

Durch diese Nachweisung scheint das Urtheil begründet zu sein, dass eine Familie zu ihrem notwendigen Unterhalte jetzt

1) Das so hohe Steigen der Roggenpreise in den zwei letzten Perioden von 1776 bis 1817 bedarf einer näheren Nachweisung, weswegen hier die Zahlen aus Benzenberg's speziellen Angaben der Roggenpreise in Rüremonde mitgetheilt werden:

Dieser Preis war					
im Jahre	1776 — 8 Fl.	im Jahre	1790 — $12\frac{2}{5}$ Fl.	im Jahre	1804 — $20\frac{1}{4}$ Fl.
„	1777 — $6\frac{2}{5}$ „	„	1791 — $9\frac{3}{5}$ „	„	1805 — 22 „
„	1778 — $8\frac{2}{5}$ „	„	1792 — $14\frac{2}{5}$ „	„	1806 — $19\frac{1}{2}$ „
„	1779 — $7\frac{1}{5}$ „	„	1793 — $19\frac{3}{5}$ „	„	1807 — 19 „
„	1780 — $10\frac{4}{5}$ „	„	1794 — 20 „	„	1808 — 18 „
„	1781 — $11\frac{1}{5}$ „	„	1795 — $27\frac{3}{5}$ „	„	1809 — 15 „
„	1782 — 10 „	„	1796 — 16 „	„	1810 — 14 „
„	1783 — 10 „	„	1797 — 14 „	„	1811 — 22 „
„	1784 — 12 „	„	1798 — 13 „	„	1812 — 23 „
„	1785 — $9\frac{3}{5}$ „	„	1799 — 18 „	„	1813 — $17\frac{1}{2}$ „
„	1786 — $9\frac{3}{5}$ „	„	1800 — 18 „	„	1814 — 19 „
„	1787 — 12 „	„	1801 — $22\frac{1}{2}$ „	„	1815 — 29 „
„	1788 — $11\frac{1}{5}$ „	„	1802 — $31\frac{1}{2}$ „	„	1816 — 43 „
„	1789 — $19\frac{1}{8}$ „	„	1803 — $16\frac{1}{2}$ „	„	1817 — 37 „

das Zehnfache von der Einnahme bedürfe, was eine in gleichen Umständen lebende Familie um das Jahr 1575 bedürfte, wenn nicht zwei Umstände in Betracht kämen, welche diesen Anschlag herabzusetzen gebieten.

Erstens hat die Einführung und allmähliche Verbreitung des Kartoffelbaues in unserm Vaterlande die Berechnung des Bedarfs an den notwendigsten Lebensbedürfnissen und des Preises derselben, in der Regel zum Vortheil der arbeitenden Klassen, schwankend gemacht, und wenn man nach den obigen Angaben nicht leugnen kann, dass eine Familie, die sich ganz allein und nur von Roggenbrot nährte, jetzt zehnmal mehr Silber dafür ausgeben müsste, als um das Jahr 1575, so ist jetzt gar nicht anzunehmen, dass Roggen das einzige, ja nicht einmal, dass er das Hauptnahrungsmittel der handarbeitenden Klasse ist. Es würde zu weit führen, die näheren Verhältnisse dieses in der Volks- und Staatswirthschaft so wichtigen Produkts auszumitteln und zu untersuchen, ob Möhsen diese Frucht mit Recht ein instrumentum servitutis publicae genannt hat, oder ob hier, wie anderwärts wohl, das Gegentheil von dem erfolgt ist, was man von einer neuen Entdeckung oder Erfindung erwartete; für die vorliegende Berechnung glaube ich nur bis zur Preiserhöhung der Periode von 1775 bis 1800 gehen zu dürfen, wo die Kartoffeln noch wenig gebaut wurden.

Zweitens ist in Anschlag zu bringen, dass nicht alle Bedürfnisse des Lebens, vorzüglich die der wohlhabenderen Klassen, mit dem Roggen gleichförmig im Preise gestiegen sind, und ich glaube daher, billigerweise auch für diese Klassen nicht weiter als bis zu der für jene dürftigeren angenommenen Erhöhung gehen zu können.

Da nun hiernach die im Jahre 1575 vorhandene Schuld, die auf einem Lande von 660 □ Meilen haftete, nach dem jetzigen Silberwerte mindestens 22,139,000 Thlr. betragen würde, so wäre bei alleiniger Berücksichtigung der Bodenfläche des jetzigen preuss. Staats (5014 □ Meilen) eine auf dem ganzen Staate haftende und jetzt zahlbare Schuld von 168,000,000 Thlr. der damaligen Schuldenlast gleich.

Da indessen bei Berechnungen und Anschlägen über Aufbringung von Abgaben und Finanzangelegenheiten überhaupt die Zahl der vorhandenen Menschen ebenfalls in Betrachtung kommt und oft noch mehr in Anschlag zu bringen ist, als die Bodenfläche, so ergiebt folgende Vergleichung eine weit bedeu-

tendere Summe zur Beurtheilung des damaligen und jetzigen Wertes der Landesschuld.

Nach der dem Könige Friedrich II. vom General-Direktorium auf sein Verlangen übergebenen Nachweisung lebten im Jahre 1617 in der Kurmark 329,000 Menschen; die Geschichte der Jahre von 1575 bis 1617 giebt uns keine Veranlassung, zu glauben, dass die Zahl der Einwohner im Jahre 1575 höher gewesen sein sollte, als im Jahre 1617; die Neumark kann ich nur muthmasslich mit einer Menschenzahl von 171,000 annehmen, welche im Jahre 1748 hier gezählt wurden, da mir ältere bestimmte Zählungen unbekannt sind; wenn daher auf einer Summe von 500,000 Menschen eine Schuldenlast von 22,000,000 Thlr., oder auf jeden Menschen von 44 Thlr. nach dem jetzigen Silberwerthe lag, so müsste die Schuldenlast des ganzen Staates jetzt (bei 11,480,000 Menschen) über 500 Mill. Thaler betragen, wenn sie dem wirklichen Werte der damaligen Schuld gleichkommen sollte.

Die jetzige Einrichtung des öffentlichen Schuldenwesens ist aber auch in der Hinsicht von der früheren gar sehr verschieden: dass sie für gewerbetreibende, fleissige und sparsame Menschen weit mehr Mittel und Gelegenheiten enthält, Kapitale zu sammeln und zu Wohlstande zu kommen, als es in früheren Zeiten der Fall war. Es bieten sich jetzt dem, der nur eine kleine Summe erworben, erspart oder durch ein günstiges Ereigniss erhalten hat, überall Gelegenheiten dar, sie sogleich auf verschiedene Art sicher und mit der Aussicht niederzulegen, dass sie sich ohne seine fernere Arbeit und Anstrengung durch sich selbst vermehrt und dass sein wachsender Wohlstand nicht einmal bekannt wird oder Aufmerksamkeit erregt, was für Viele sehr wünschenswert ist.

Aus diesem Gesichtspunkte ist auch wohl der auf den ersten Anblick so seltsam scheinende Grundsatz verschiedener Staatswirthschaftslehrer zu erklären: dass die National- oder Staatsschulden den Wohlstand einer Nation vermehren sollen; indem eben diese öffentlichen Schulden, wenn sie gehörig fundirt, regelmässig verzinset und zweckmässig verwaltet werden, zu Erzeugung mancher neuen Kapitale Veranlassung geben, die ohne dergleichen öffentliche Kreditanstalten nicht gesammelt worden wären.

Es ist freilich nicht zu leugnen, dass der Wohlstand einer so verschuldeten Nation noch grösser sein und in eben dem Maasse wie jetzt steigen würde, wenn die Kapitale, welche im angegebenen Falle der Regierung geliehen wurden und vom Volke ver-

zinsset werden müssen, in den Privatverkehr übergegangen und zu nützlichen Anlagen und Unternehmungen verwendet worden wären: indem dann die Kapitale selbst noch vorhanden sein und ohne Steuern die nötigen Zinsen tragen würden; da in dem jetzigen Falle die geliehenen Kapitale verschwunden sind und die zur Verzinsung und Ablösung derselben nötigen Summen durch neue Thätigkeit und durch den Ertrag anderer Kapitale aufgebracht werden müssen. Das menschliche Geschlecht scheint aber auf dem stillen und ruhigen Wege des immer fortschreitenden Erwerbs nicht zu der Stufe des Wohlstandes und der Bildung gelangen zu können, die der Menschenfreund wünscht und die er als den edelsten Zweck aller menschlichen Einrichtungen betrachtet. Der Zustand der menschlichen Bildung scheint noch in keinem Lande der Erde so hoch gekommen zu sein, dass Nachdenken und ruhige Ueberlegung, sowie die Aussicht auf einen glücklichen Wohlstand allein hinreichen, die Menschen zu der so notwendigen Thätigkeit und zur Anstrengung aller Kräfte und Aufregung aller Talente zu bewegen. Unglücksfälle und stürmische Zeiten scheinen nötig zu sein, damit ein Volk nicht in Schläfrigkeit versinke, damit alle im Menschen schlummern den Kräfte aufgeregt und zur Ausbildung gebracht werden! Und wenn Unglücksfälle und Völkerstürme nur nicht zu lange dauern oder ihre gewöhnlichen Begleiter — Grausamkeit und Unmenschlichkeit den sittlichen Wert des Volkes zerstören, so erfreuen wir uns der Erfahrung: dass die ihnen auf dem Fusse folgende Zeit Wohlstand und Nationalbildung schneller entwickelte und vermehrte, als dies vor der stürmischen Periode geschah.

Die Regierung bedarf übrigens zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Staatsschulden jetzt nicht mehr so bedenkliche und dem Wohlstande schädliche Mittel, als wir in den älteren Zeiten oft anwenden sahen. Die Staats- und Regierungskunst hat in den neueren Zeiten so bedeutende Fortschritte gemacht; das System der Abgaben, sowie die Geldwirthschaft überhaupt ist so ausgebildet; das Einkommen der öffentlichen Kassen so sicher gestellt worden, dass wir nur die Erhaltung der Ruhe von aussen zu wünschen und die in der Ausführung begriffene Einrichtung der Landesrepräsentation zu erwarten haben, um neben der immer weiter schreitenden Tilgung der Staatsschuld auch der Zunahme des inneren Wohlstandes mit Zuversicht entgegen zu sehen.

## Zweites Kapitel.

### Neuere Geschichte.

---

Die neuere Geschichte des öffentlichen Schuldenwesens im preussischen Staate fängt erst mit der Regierung Friedrichs II. an, als er Schlesien mit seinem Staate vereinigt hatte. Die unter den vorigen Regenten an den Staat gekommenen Provinzen hatten zwar auch zum Theil eigene Schulden, aber diese wurden niemals als Staatsschulden betrachtet, deren Verzinsung und Abzahlung der allgemeinen Landeskasse zur Last gefallen wäre; man betrachtete sie als Kommunal- und Provinzialschulden, deren Verzinsung und Tilgung die Stände der betroffenen Länderteile zu übernehmen hatten, wovon auch noch bis in die neueren Zeiten einzelne Summen übrig geblieben sind, die am gehörigen Orte erwähnt werden sollen.

Bei den auswärtigen Schulden, welche auf Schlesien hafteten und welche Friedrich II. nach dem siebenten Artikel des Breslauer Friedenstraktats vom 11. Juni 1742 und nach dem neunten Artikel des in Berlin geschlossenen Traktats vom 28. Juli desselben Jahres übernahm, wurde von der bisher üblich gewesenen Form eine Ausnahme gemacht, und weder dieser Regent noch seine Nachfolger betrachteten diese Schulden als Provinzialschulden, zu deren Verzinsung und Abzahlung nur Schlesien verpflichtet sei; sondern sie wurden stets, insofern man überhaupt sich zu ihrer Bezahlung verpflichtet erkannte, als eigentliche Staatsschulden betrachtet.

Die auf Schlesien damals haftenden Schulden wurden in einem von den Deputirten der schlesischen Landstände dem

Könige im Februar 1741 überreichten Aufsätze über die Abgaben der Provinz in 7 Artikeln zu 11,331,466 rhein. Gulden angegeben; davon übernahm der König nach dem Friedenstraktate die „Bezahlung der auf Schlesien hypothetisirten Summen an die Eng- und Holländischen Unterthanen, wobei aber Ihrer Majestät frei und vorbehalten bleibt, so viel die letzteren anlangt, wegen dessen, was Deroselben die Republik Holland schuldig ist, in Abrechnung und Kompensazion zu treten.“

Die englische Schuld, von Karl VI. im Jahre 1735 negoziirt, war in dieser Berechnung zu 250,000 Pfund Sterling angegeben und der angenommene Zinsfuss betrug 7 Prozent; Friedrich II. giebt sie in der Geschichte seiner Zeit zu 1,700,000 Thlr. an. Wahrscheinlich verzögerten Rücksichten auf die damalige politische Stellung Grossbritanniens die Rückzahlung dieser Schuld, wenigstens wird sie in dem am 16. Januar 1756 mit England abgeschlossenen Defensiv-Vertrage noch erwähnt; später ist mir nichts mehr davon vorgekommen, und es scheint daher, dass sie in den während des siebenjährigen Krieges von England an Preussen gezahlten Subsidien mit verrechnet worden ist.

Die Forderungen der holländischen Unterthanen wurden in der erwähnten Nachweisung in drei Posten aufgeführt:

- |  |   |
|--|---|
| 1) von dem holländischen Darlehn von 2 Mill. Gulden rhein. sind noch zu bezahlen . . . . . | 900,000 Fl.                                 |
| 2) von der holländ. Schuld aus dem Jahre 1737 (von 400,000 Fl.) restiren noch . .          | 160,000 „                                   |
| 3) noch ein holländ. Darlehn (ohne nähere Bestimmung) von ohngefähr . . . . .              | 2,898,666 „                                 |
|  | <u>überhaupt 3,958,666 Fl.<sup>1)</sup></u> |

Da diese holländische Schuld unter der Bedingung der gegenseitigen Abrechnung und Kompensazion übernommen und diese Abrechnung niemals geschehen oder vollendet worden ist, so hat die preussische Regierung bis zum Jahre 1810 weder Kapital noch Zinsen davon gezahlt, auch nicht die Verpflichtung zur Verzinsung oder Bezahlung derselben anerkennen wollen, und eine Gegenforderung an Holland, vorzüglich nach dem Feldzuge

<sup>1)</sup> Bei Gelegenheit der neuen holländischen Anleihe von 1810 wurde das ursprüngliche Kapital dieser Schuld zu 4,800,000 Fl. angegeben, und zwar:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Anleihe von 1734 bei W. G. Deutz . . . . .             | 1,000,000 Fl. |
| 2) Anleihe von 1735 bei Georg Clifffort u. Sohn . . . . . | 300,000 „     |
| 3) Anleihe von 1736 bei Deutz . . . . .                   | 3,500,000 „   |

von 1787 hätte leicht höher ausfallen können, als diese schlesische Schuld mit allen rückständigen Zinsen betrug. Wenn die preussische Regierung bei einer später zu erwähnenden Anleihe sich dazu verstand, dergleichen alte schles. holländische Obligationen zum Theil als baares Geld anzunehmen, so geschah dies wohl nur, um in sehr bedrängten Verhältnissen Theilnahme für die neue Anleihe zu gewinnen. Indessen benutzten die Inhaber der alten schlesischen Obligationen grösstentheils den dargebotenen Vortheil nicht und es blieb daher auch in Beziehung auf dieselben bei dem früheren Verhältnisse.

Ausser diesen auswärtigen Anleihen, welche Friedrich II. übernommen hatte, ist keine Anleihe im Auslande für Rechnung des Staats während seiner Regierung gemacht worden; aber im Lande selbst hat er einigemal zu Anleihen sich entschlossen, die jedoch stets eigentliche Zwangsanleihen waren: indem einem Jeden, der dazu beitragen sollte, die Summe zugeschrieben wurde, welche er zu zahlen hatte. Dergleichen Anleihen habe ich während seiner Regierung drei aufgefunden, von denen die Folgen der ersten selbst noch in die neueste Zeit übergegangen sind.

Die sogenannte Kriegsanleihe von 1745 war eine Zwangsanleihe, welche auf die Magisträte, Stifter und grossen Gutsbesitzer vertheilt war: so dass diese, wenn sie selbst nicht im Stande waren, aus eigenem Vermögen zu zahlen, die ihnen zugeschriebenen Summen auf ihren Kredit negoziiren mussten; zur Sicherung der Zinsen waren die Accisegefälle angewiesen. Ueber diese Schuld waren nicht überall Schuldverschreibungen ausgestellt; sie hat indessen überhaupt nur 299,740 Thlr. Kapital getragen. Die Zinszahlung war regelmässig erfolgt, jedoch hatte sie von der Zeit an, als diese von den übrigen Staatsschulden aufhörte, auch von jener Schuld aufgehört. Späterhin wurden von dem Kapitale 91,325 Thlr. abbezahlt und von dem Ueberreste wurden 172,083 Thlr. in Staatsschuldscheine umgeschrieben; durch die Kabinettsordre vom 26. September 1820 wurde diesem Titel damit ein Ende gemacht: dass alle die, welche von da an binnen 6 Monaten ihre Forderung an Kapital und Zinsen nicht anmelden würden, mit ihren Ansprüchen ganz abgewiesen wurden. Die Gläubiger, welche keine Schuldscheine besaßen, konnten dadurch ihre Ansprüche begründen und geltend machen: dass sie an Eidesstatt versicherten, dergleichen Verschreibungen

nicht zu besitzen und nie besessen zu haben, und dass sie durch Zeugnisse der verwaltenden Behörden nachwiesen, 10 Jahre lang die Zinsen davon erhoben zu haben. Den Besitzern solcher Verschreibungen, die nicht unmittelbar von der Regierung, sondern von einer zur Steuer verpflichtet gewesenem Behörde ausgefertigt waren, wurde freigestellt: ob sie die Aussteller derselben oder den Staat als Schuldner annehmen wollten. Diese Papiere sind wohl niemals als Verkaufsgegenstände an die Börse gekommen, und ich habe nirgends eine Notiz gefunden, dass sie hier einen Kurs gehabt hätten.

Während des siebenjährigen Krieges scheinen zwei ähnliche Anleihen gemacht worden zu sein, wozu unter andern die kurmärkschen Städte nach einem gewissen, von der Regierung bestimmten Verhältnisse beitragen mussten; blos der Antheil der Stadt Berlin zu dieser Anleihe ist mir bekannt geworden; er betrug zu beiden Anleihen die Summe von 34,000 Thalern. Beide Anleihen sind indessen, soviel ich habe auffinden können, schon im Jahre 1763 zurückgezahlt worden, und Nicolai berichtet in seinen Anmerkungen zu Zimmermanns Fragmenten über Friedrich d. Gr. aus archivalischen Nachrichten: dass der Antheil der Magdeburgschen Stände zu einer dieser Anleihen ganz ungebraucht in Berlin aufbewahrt und ihnen in denselben Beuteln, in denen die Summe eingeliefert war, unangerührt zurückgegeben worden sei.

Durch die Kurmärksche Ritterschaft negoziirte der König um diese Zeit ebenfalls einige Millionen Thaler, die regelmässig verzinst wurden und deren Rückzahlung mit dem Jahre 1771 anfang; die Generalaccisekasse besorgte deren Abzahlung und in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs II. waren dazu jährlich 500,000 Thlr. ausgesetzt, welche hinreichten, diese Schuld mit dem Jahre 1785 gänzlich zu tilgen.

Wie sich dieser ausserordentliche Regent in den grossen Geldverlegenheiten half, welche der siebenjährige Krieg herbeiführte, ist aus der Geschichte bekannt genug, und er hatte, vielleicht in dem Gefühle, seinen Nachfolgern in der Regierung die Notwendigkeit zu ersparen, ähnliche Maassregeln zu ergreifen, als er ergriffen hatte, einen bedeutenden Schatz gesammelt, auch die etatsmässigen Einkünfte des Landes mit den zu erwartenden Ausgaben in einem solchen Verhältnisse hinterlassen: dass in Jahren der Ruhe von Aussen keine Finanzverlegenheiten im

Innern entstehen konnten. Selbst der Feldzug der preussischen Armee nach Holland, bald nach dem Tode Friedrichs II., der bedeutende Ausgaben über den gewöhnlichen Etat veranlasste, machte noch keine ausserordentlichen Finanzoperationen nöthig: indem die Ersparnisse Friedrichs II. dazu hinreichten, und nur erst die thätige Theilnahme der preussischen Regierung an der französischen Revolution und deren Folgen veranlassten die nachher fortgesetzten Finanzoperationen zur Aufnahme von Kapitalien im Auslande und zu einem wirklichen Staatsschuldenwesen.

Die zur damaligen Zeit schon bestehenden zwei Geldinstitute der Regierung, die Bank und die sogenannte Seehandlung, hatten zwar stets Kapitalien angenommen und regelmässig verzinset; indessen sind die dahin gegebenen Gelder nicht als Staatsschulden zu betrachten und auch bis in die neueren Zeiten niemals als solche von der Regierung betrachtet worden, da diese Institute ursprünglich bestimmt waren: die ihnen dargebotenen Gelder wieder gegen Zinsen auszuleihen oder solche Geschäfte damit zu machen, welche neben dem Gewinn, den diese Anstalten dadurch machten, dass sie durch deren Benutzung höhere Zinsen zogen, als sie ihren Gläubigern zahlten, auch zur Belebung der Gewerbe und zur Unterstützung des Geldverkehrs unter Privatpersonen dienen sollten; obgleich, wie nachher angegeben wird, die Regierung späterhin diese Institute auch noch auf andere Art benutzte.

Nach Beendigung des so ungünstigen Feldzuges der preussischen Armee in Champagne, als sie im Winter 1792/93 am Rheine stand, waren die Kassen zur Besoldung und Verpflegung derselben nicht nur häufig in Geldverlegenheit, sondern das preussische Geld, das zur Bezahlung der Armeebedürfnisse dorthin geschickt wurde, war auch dort wenig bekannt und verlor im Kurse bedeutend. Die dort vorzugsweise damals umlaufenden Laubthaler wurden in Zahlungen in der Regel zu 2 Fl. 45 Xr. ausgegeben, und der preussische Thaler, der hiernach zu 105 Xr. hätte angenommen werden müssen, konnte in der Regel nur zu 102 Xr. angebracht werden, so dass hierbei fast 3 Prozent allein am Kurse verloren gingen. Man glaubte daher, mannichfaltigen Verlegenheiten dadurch am besten abzuhelfen, dass man in dortiger Gegend eine Anleihe eröffnete, und so entstand die erste auswärtige, in der Geschichte des preussischen Staates vorkommende wirkliche Staatsanleihe.

## 1.

Es wurde dem Publikum bekannt gemacht: dass die Seehandlung in Berlin von der Regierung autorisirt worden sei, von dem durch die preuss. Armee in Umlauf gebrachten preuss. Gelde vorläufig eine Million Gulden durch das Handelshaus Willemer u. Komp. in Frankfurt a/M. einwechseln und gegen dortige Münzsorten umtauschen zu lassen; der preuss. Thaler solle dabei zu 105 Xr. und zwar  $\frac{3}{4}$  in Kurant und  $\frac{1}{4}$  in Münze angenommen und nach Verlauf von 12 Monaten mit 4 Prozent Zinsen in Louisneufs (Karolin) zu 11 Fl. oder in Laubthalern zu  $2\frac{3}{4}$  Fl. zurückgezahlt werden. Die Seehandlung habe zu diesem Behuf tausend Assignationen, zu 1040 Fl. das Stück, auf den Vorzeiger lautend, ausgestellt, und diese würden bei dem gedachten Handelshause gegen 1000 Fl. in preuss. Gelde nach dem angegebenen Verhältnisse täglich zu haben sein. Eine vom Könige eigenhändig vollzogene Garantie dieses Geschäfts wurde in Frankfurt auf dem Rathhause niedergelegt und eine gedruckte Abschrift dieser Garantie mit dem Protokolle des Frankfurter Magistrats dem Publikandum beigelegt. Die Parzialobligationen wurden von dem genannten Handelshause ausgefüllt und unterschrieben und dieses nahm auch von einem Jeden, der solche Assignationen verlangte, Reichsgeld und Friedrichsdors nach dem Kurse des Tages an, und war angewiesen, die eingehenden Gelder wöchentlich an die Haupt-Feld-Magazinkasse abzuliefern.

Obleich damals in Frankfurt die Gelegenheit, Geld bei Lieferungen und andern Geschäften mit grossem Vortheil zu nutzen, sehr häufig war und der Diskontozins 10, 12 bis 18 Prozent stand, so fand dennoch diese Anleihe so glücklichen Fortgang, dass schon in der Mitte April 1793 sämmtliche Assignationen untergebracht waren.

Man schritt nun sogleich zur Wiederholung dieses Geschäfts mit der zweiten Million unter denselben Bedingungen und der Kurs des preuss. Geldes hob sich dort bedeutend. Im Oktober 1793 war die dritte, in der Mitte Januars 1794 die vierte und am Ende März die fünfte Million unter denselben Bedingungen vollständig untergebracht. In der Mitte Juni desselben Jahres war die sechste und zu Ende Dezember die siebente Million vollendet, ohngeachtet gegen die Mitte des Jahres 1794 der Kurs dieser Assignationen in Frankfurt eine Zeit lang bis auf 992 sank; im Januar 1795 wurden sie dort sogar bis zu 968 Fl. ausgeben,

und es wurde, um sie wieder zu heben, öffentlich bekannt gemacht: dass das Haus Willemer jederzeit zu gewöhnlichem Diskont sie zu realisiren bereit sei.

Der Grund ihres Herabsinkens wurde damals in den grossen und lockenden Finanzoperationen gesucht, die zu der Zeit vorgenommen wurden, und sie fielen immermehr herab, so dass dieses Geschäft sich seinem Ende zu nähern schien. Jedoch wurde zu Anfang Februars noch ein Versuch gemacht, die achte Million in Umlauf zu bringen; aber der Absatz ging äusserst langsam, und da auch während der Zeit die preuss. Armee den Rhein verliess, so wurde das Geschäft geschlossen und durch allmälige Einlösung der Assignationen bis zum Anfange Juli 1796 ganz beendigt.

Diese erste Anleihe, welche mehr den Charakter eines Wechsel- oder Geldumtausch-Geschäfts hatte, kostete der Regierung im Durchschnitte wenig über 5 Prozent und war den damaligen Verhältnissen so angemessen und so zweckmässig eingerichtet, dass wohl selten so glückliche Anleihegeschäfte von irgend einer Regierung ausgeführt worden sind. Auch hat sie dem Kredit des preussischen Staats im Auslande in Hinsicht auf Geldgeschäfte gewiss Vortheil gebracht<sup>1)</sup>.

## 2.

Die zweite ausländische Geldanleihe des preussischen Staats war die sogenannte erste holländische Anleihe. Sie wurde am 1. Juni 1793 unter folgenden Bedingungen eröffnet:

Die Anleihe beträgt 5 Millionen holländ. Gulden und wird

<sup>1)</sup> Dem Krug'schen Manuscript lagen Bemerkungen von der Hand Hoffmann's bei, die ich hier folgen lasse.

B.

Nach dem 24 Guldenfusse gehn auf 1 preuss. Thaler  $\frac{24 \cdot 60}{14} = \frac{720}{7} = 102\frac{6}{7}$  Kr.

Der neue Louisdor oder die Karoline ist ebenso von  $21\frac{2}{3}$  karatigem Golde, wie der preussische Friedrichsdor, aber in der Stückelung davon verschieden, indem  $28\frac{2}{3}$  Karolinen auf die rauhe Mark gehen, welche 35 Friedrichsdor enthält. Es sind hiernach 23 Karolinen = 28 Friedrichsdor. Rechnet man die Karoline zu 11 Gulden im 24 Guldenfusse; so sind hiernach 28 Frdor. =  $11 \cdot 23 = 253$  Gulden im 24 Guldenfusse, das ist =  $221\frac{2}{3}$  Gulden im 21 Guldenfusse oder  $147\frac{1}{2}$  Thaler preussisch Kurant; oder es wird bei dieser Währung der Friedrichsdor mit 5 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. bezahlt. Wird die Karoline zu 4 Laubthalern gerechnet: so ist der Laubthaler im 24 Guldenfusse allerdings werth  $\frac{1}{4}$  Gulden = 2 Gulden 45 Kreuzer und mithin in preuss. Kurant 1 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Nelkenbrecher

auf 10 Jahre geschlossen; der König stellt 5 Generalobligationen aus und verpfändet die Staatseinkünfte im Allgemeinen, insbesondere aber die der westphälischen Provinzen; die Parzialobligationen werden von dem Handelshause Cohen und Komp. (eine Kommandite der Seehandlung) ausgefertigt, das Stück zu 1000 Fl., und der Finanzminister fertigt eine Bescheinigung aus: dass die Einnehmer der Landeseinkünfte zur Zinszahlung gehörig angewiesen worden, auch die Hypothek gehörigen Orts registriert sei. Die 5 Generalobligationen wurden bei einem Notarius in Amsterdam niedergelegt, welcher die Parzialobligationen registriren und bemerken musste, zu welcher

giebt an, dass der Laubthaler  $\frac{1000}{8844}$  Mark f. Silber enthalte. Dies giebt folgende Rechnung:

	1 Laubthaler:
737 8844 Laubthaler . .	= 1000 Mark f. Silber.
1 Mark f. Silber =	14 Thlr. pr. Kurant.
1 Thlr. pr. Kur.	= 2 2 $\frac{1}{2}$ Groschen pr. Kur.
737	: 28000 : 38
	2211
	5890
	5896
	— 6

Also der Laubthaler sehr nahe 38 Groschen = 1 Thaler 14 Groschen.

Wenn man nun überdem bedenkt, dass Preussen damals am Rheine ja keineswegs in lauter neuen vollhaltigen Thalerstücken, sondern in theils abgenutztem Kurant, theils gar alter Scheidemünze zahlte, dann wird die Beschwerde, dass man das preuss. Geld zu Frankfurt a. M. zu niedrig genommen habe, eben nicht sehr begründet erscheinen.

Rücksichtigt man auch nicht auf die Abnutzung und das Remedium des preuss. Geldes, so steht die Rechnung doch folgendermaassen. Wer 308 Stück Obligationen kaufte, erhielt dafür nach Jahresfrist  $308 \cdot 1040 = 320,320$  Gulden bezahlt in Laubthalern zu  $2\frac{3}{4}$  Gulden, folglich  $\frac{320,320 \cdot 4}{11} = \frac{1,281,280}{11} = 116,480$  Stück Laubthaler oder 8,844 Stück Laubthaler, zu 1000 Mark f. Silber gerechnet, 13,170,511 M. f. S.

Die Einlage, welche dagegen zu machen war, bestand aus 231,000 Gulden in Kurant, den Thaler zu  $1\frac{3}{4}$  Gulden gerechnet, das ist in 132,000 Thalern, welche zu 14 Thlrn. auf die Mark f. Silber gerechnet, betragen . . . . . ( 9,428,571 „ „ „  
 und 77,000 Gulden in Scheidemünze, auch den Nominalthaler zu  $1\frac{3}{4}$  Gulden gerechnet, das ist in 44,000 Nominalthalern, welche zu 21 Thalern auf die Mark f. S. gerechnet, betragen . . . . . ( 2,095,238 „ „ „  
 Ueberhaupt 11,523,809 M. f. S.  
 Der Vortheil auf diese Einzahlung beträgt also 1,646,702 M. f. S.

Generalobligazion eine jede gehörte. Der Zinsfuss war 5 Prozent, die in jährlichen Raten gegen Kupons gezahlt wurden; die Rückzahlung soll nach Verlauf von 6 Jahren anfangen und zwar jährlich mit einer Million; jedoch so, dass die einzelnen Obligationen nach der Reihenfolge der Generalobligazionen A. B. etc. eingelöset werden sollten. Das Cohen'sche Komtor erhielt 4 Prozent Provision, musste aber dafür alle Nebenkosten des Geschäfts bestreiten.

Diese Anleihe fand so grossen Beifall, dass die Subskription schon am 8. Juni vollständig war und geschlossen werden konnte; auch die Einzahlung der gezeichneten Summen ging so schnell von statten, dass am 6. Dezember 1793 sämmtliche 5 Millionen vollständig beisammen waren.

Als der erste Rückzahlungstermin am 1. Juni 1799 herannahte, fand man es vortheilhaft, durch eine neue Operazion diesen ersten Termin zu verlängern, und man schloss mit 5 Unternehmern in Amsterdam unter folgenden Bedingungen die Verlängerung dieser Anleihe auf  $8\frac{1}{2}$  Jahr, also bis zu Ende 1807 ab. Die Unternehmer verpflichteten sich, für die Inhaber der Parzialobligazionen einzustehen; jedoch blieb es der Regierung unbenommen, die Rückzahlung gegen 3 monatliche Kündigung auch früher zu leisten. Die Unternehmer erhielten  $3\frac{1}{2}$  und  $4\frac{1}{2}$  Prozent Provision, je nachdem es gelang, dass die Inhaber der Parzialobligazionen sich die Verlängerung gefallen liessen; die höhere Provision wurde ihnen gezahlt, wenn sie gezwungen wurden, mehr als die Hälfte der Million für eigne Rechnung zu übernehmen, und das Cohen'sche Handelshaus erhielt  $\frac{1}{2}$  Prozent

Nun ist  $11,523,809 : 1,646,702 = 100 : 14,2895$ .

164 670 200

115 238 09

49 432 110

46 095 236

3 336 874

2 304 762

1 032 112

921 905

110 207

103 714

6 493

Das ist, die Anleihe rentirte auf ein Jahr über  $14\frac{1}{2}$  Prozent, und war also mit Recht sehr beliebt.

Provision für die nun länger dauernde Zinszahlung auf diese Million.

Diese Verlängerung der ersten Anleihe wurde zu kostbar, als dass man sich bewogen gefühlt hätte, sie zu wiederholen, und man hielt daher für die übrigen 4 Millionen den Rückzahlungstermin pünktlich ein: so dass am 1. Juni 1800 die zweite, 1801 die dritte, 1802 die vierte und 1803 die fünfte Million eingelöst wurde. Bis zum letzten Dezember 1803 wurde sogar auch die prolongirte erste Million, also 4 Jahre früher zurückgezahlt, als es nötig war, und dadurch das ganze Anleihegeschäft beendet.

## 3.

Neben dem unter 1 angegebenen Geschäft mit Seehandlungs-Assignationen und zum Theil zur Rückzahlung der auf jenem Wege erhaltenen Summen wurde eine neue Anleihe in Frankfurt durch dasselbe Handelshaus, welches das erste Geschäft besorgt hatte, unternommen, und das Publikum unter folgenden Bedingungen zur Theilnahme aufgefordert.

Es wird eine vom Könige vollzogene Generalobligazion über eine Million Fl. in Frankfurt auf dem Rathhause niedergelegt, wozu das genannte Haus Einzeichnungen über 1000 Fl. annimmt; die Parzialobligationen, welche auf den jedesmaligen Besitzer lauten, werden von diesem Hause unterzeichnet und von einem Notarius bescheinigt; sie werden sämtlich unterm 1. Febr. 1794 ausgefertigt und von da an verzinset, und die späteren Erwerber derselben müssen den Zinsüberschuss vergüten; sie tragen  $4\frac{1}{2}$  Prozent jährliche Zinsen, und es werden bei der Einzahlung ausser baarem Gelde auch Assignationen aus der ersten Anleihe mit Berechnung der davon laufenden Zinsen angenommen; von den verschiedenen Münzsorten wurden die Louisneufs oder Karolin zu 11 Fl., die Laubthaler zu  $2\frac{3}{4}$  Fl., das Konventionsgeld zu 2 Fl. 24 Xr. und preuss. Kurant zum Tageskurs, jedoch nicht über 104 Xr. der Thaler berechnet. Zur Sicherheit der Darleiher wurden die Einkünfte der Accise und der Zölle der Kurmark verpfändet und der reine Ueberschuss dieser Einkünfte wurde in der Generalobligazion angegeben, um das hinreichende der Hypothek zu beweisen. Die Rückzahlung wurde nach 5 Jahren in Louisneufs und in Laubthalern zum Einzahlungskurs versprochen und das Haus Willemer u. Komp. erhielt  $1\frac{1}{2}$  Prozent Provision, wofür es alle Nebenkosten tragen musste.

Das Geschäft ging ebenfalls sehr schnell von statten und es war schon vor der formellen Eröffnung der Anleihe die Million vollständig untergebracht, so dass man sogleich zur Bekanntmachung wegen der Ausgebung von Obligazionen zur 2ten Million schritt, bei der man sich aber bewogen fühlte, die Obligazionen von 1000 Fl. zu 975 auszugeben, so dass dadurch der Zinsfuss auf 5 Prozent erhöht wurde<sup>1)</sup>; diese zweite Million war Anfangs Oktober 1794 untergebracht, und es wurde sogleich die Ausgebung der dritten Million angekündigt, von welcher aber nur 104 Obligazionen ausgegeben worden sind.

Die ganze Schuld betrug hiernach 2,104,000 Gulden oder 1,262,400 Thaler, welche durch die Seehandlung bis Ende Mai 1804 vollständig eingekauft oder zurückgezahlt wurden.

## 4.

**Die zweite holländische Anleihe.**

Diese wurde ebenfalls durch das Haus Cohen u. Komp. in Amsterdam am 1. April 1794, auf 3 Millionen Gulden lautend, eröffnet und als eine Fortsetzung der ersten holländ. Anleihe behandelt. Die Ausstellung der Obligazionen und die verschriebene Hypothek, sowie der Zinsfuss von 5 Prozent war ebenso wie bei jener; das Cohensche Komtor nahm Unterschriften zu 1000 Fl. an, die längstens binnen 6 Monaten mit  $\frac{1}{6}$  auf jeden Monat eingezahlt werden mussten; die Rückzahlung war nach Verlauf von 5 Jahren festgesetzt und sollte in 5 jährlichen Terminen beendet sein; dem Cohenschen Komtor waren 4 Prozent Provision zugesichert und es trug dafür alle Nebenkosten, auch das den Theilnehmern vielleicht noch zu bewilligende Remedium.

Sogleich bei der Eröffnung dieser Anleihe wurden 1,800,000 Fl. gezeichnet; politische Verhältnisse aber und der nicht glückliche Gang des Krieges in den Niederlanden verminderten die Theilnahme daran so sehr: dass man es rathsam fand, sie vor Beendigung der bestimmten Summe am letzten Dezember 1798 zu

---

<sup>1)</sup> Es ist mir unbekannt, ob der Mangel an Nachfrage, oder welche andere Ursache zu dieser lästigeren Bedingung Veranlassung gab, die um so mehr auffällt, da die erste Million so schnell untergebracht wurde, und da nebenbei die Assignazionsanleihe einen so raschen Fortgang hatte, deren Papiere man sogleich wieder unter so vortheilhaften Bedingungen hier angeben konnte, welches denn auch in grossen Quantitäten geschah.

schliessen, nachdem wirklich nur für 2,961,000 Fl. in dergleichen Obligazionen untergebracht waren. Die vollständige Rückzahlung dieser Anleihe wurde bis zum Dezember 1804 durch die Seehandlung bewirkt.

## 5.

**Scheidemünz - Anleihe.**

Durch das Patent vom 18. November 1794 wurde dem Publikum bekannt gemacht: dass die Regierung gesonnen sei, eine Anleihe in Scheidemünze von ihren Unterthanen anzunehmen; als Bewegungsgrund zu dieser Anleihe wurde angegeben: dass man fürchte, die gegenwärtigen durch die Kriegsbedürfnisse veranlassten beträchtlichen Ausgaben in diesen Geldsorten könnten eine nachtheilige Anhäufung derselben und eine Stockung im inländischen Verkehr nach sich ziehen.

Diese Anleihe, welche durch die General-Accise- und Zollkasse und die von ihr abhängenden Provinzialkassen besorgt wurde, war in Obligazionen zu 25, 50, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgefertigt, welche 4 Prozent Zinsen trugen, und deren Wiederbezahlung von den Interessenten erst ein Jahr „nach wieder hergestellter Ruhe“ und nach 6 Monat vorhergegangener Aufkündigung verlangt werden kann; wogegen es der Regierung freisteht, sie nach einer 3 Monat vorhergegangenen Aufkündigung durch die Zeitungen zurückzuzahlen. Die Obligazionen wurden auf den Vorzeiger ausgestellt und genossen ebenso wie die einzuschickenden Gelder Postfreiheit. Diese Papiere waren von der General-Accise- und Zollkasse unterzeichnet, vom Minister dieser Partie vollzogen und enthielten die angegebenen Bedingungen. Späterhin, im Jahre 1795 wurde auch festgesetzt: dass diese Obligazionen als wirkliche Staatschuldscheine zu Kauzionen bei königl. Kassen unweigerlich angenommen werden sollten.

Diese Anleihe brachte die Summe von 1,227,450 Thlr. ein und es waren bis zum Ausbruche des Kriegs im Jahre 1806 davon nur 657,600 Thlr. zurückgezahlt, so dass auf den neuen Schuldenetat von diesen Obligazionen für 569,850 Thlr. übernommen werden mussten.

## 6.

**Die erste Kasselsche Anleihe.**

Sie betrug im Ganzen 2 Millionen Fl. im 24 Fl.-Fuss und wurde vom damaligen Kurfürsten von Hessen - Kassel mit 1,500,000 Fl.

am 1. Dezember 1794 und mit 500,000 Fl. am 1. März 1795 eingezahlt. In der vom Könige ausgestellten Obligazion waren die Tabakseinkünfte aus Westfalen und die Weserzölle speziell verpfändet; es wurden 4 Prozent Zinsen bedungen und diese halbjährig postfrei nach Kassel zu senden versprochen; die Rückzahlung war nach Verlauf von 8 Jahren jährlich mit einem 5tel des Kapitals ausbedungen, und diese Anleihe war bis zum Dezember 1802 ebenfalls durch die Seehandlung vollständig zurückgezahlt.

## 7.

**Zweite Frankfurter oder sogenannte Hardenbergsche Anleihe.**

Unterm 20. Dezbr. 1794 wurde eine Bekanntmachung erlassen, durch welche die kleinern deutschen Fürsten, Stände, Prälaten und Herren, vorzüglich am Rhein und Main, zur freiwilligen patriotischen Zeichnung für ein Darlehn von 8 bis 10 Millionen Gulden Reichswährung eingeladen wurden, welche den Interessenten mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent durch ein Frankfurter Handelshaus in halbjährigen Raten verzinset und nach Verlauf von 8 Jahren in 4 jährlichen Terminen nach einer durchs Loos zu bestimmenden Folge zurückgezahlt werden sollten. Die Obligazionen wurden zu 600 und zu 1200 Fl. ausgefertigt und an den Vorzeiger ausgestellt.

Diese Anleihe, für welche sich der damalige Staatsminister Freiherr v. Hardenberg sehr interessirte, fand bei den damals sehr schwankenden politischen Verhältnissen wenig Theilnahme und der ganze Ertrag derselben wurde nur bis zu 1,387,000 Fl. oder 832,200 Thlr. gebracht, wovon durch die Seehandlung bis Ende Dezembers 1805 635,953 Thlr. eingelöset oder zurückbezahlt waren und 196,247 Thlr. als Rest stehen geblieben sind, welche auf den neuen Schuldenetat des preuss. Staats nach beendigtem französ. Kriege unter dem Titel der Frankfurter Anleihe übernommen wurden.

In dieser Anleihe sind zwei Posten enthalten, welche hier einzeln angegeben werden, da sie in dem Finanzedikte vom 27. Oktbr. 1810 namentlich aufgeführt sind, nämlich die Thurn und Taxische und die Langheimsche Schuld; erstere betrug 30,000 Fl. im 24 Fl.-Fusse, und es war darüber eine königliche Schuldverschreibung unterm 1. Februar 1795 ausgestellt und 4 Prozent Zinsen festgesetzt; sie ist am 4. März 1822 zurück-

gezahlt worden. Die für das ehemalige Kloster Langheim ausgestellte Schuldverschreibung über 22,000 Fl. war ebenfalls unterm 1. Februar 1795 ausgestellt und wurde von der ehemaligen preussischen Bank in Fürth angekauft. Sie ist bei der Auseinandersetzung zwischen der alten Banksozietät in Fürth und der jetzt kgl. bairischen Bank in Nürnberg nebst den rückständigen Zinsen zu 4 Prozent vom 1. August 1807 bis letzten Juni 1821 auf die an Preussen vergleichmässig herauszuzahlende Summe mit dem Gesamtbetrage von 34,246 Fl. 40 Xr. in Anrechnung und Abzug gebracht worden.

## 8.

**Lotterie-Anleihe in Frankfurt a/M. vom 1. Januar 1796.**

Der Rückmarsch der preuss. Armee vom Rhein und die nötig gewordene Beendigung des Assignationsgeschäfts in Frankfurt veranlassten einen neuen Plan zur Geldanschaffung in der dortigen Gegend, und es wurde eine Anleihe in Lotterieforn beliebt, welche bei sehr mässigen Bedingungen guten Erfolg gab.

Die Anleihe wurde im Juli 1795 bekannt gemacht und auf 5 Millionen Fl. Reichsgeld oder 3 Millionen Thaler festgesetzt; über diese Summe wurde eine Generalobligazion ausgefertigt, in welcher man die Accise- und Zoll-Einkünfte der Kurmark zur Spezialhypothek stellte. Das Handelshaus Willemer und Metzler in Frankfurt wurde autorisirt: unter Aufsicht der Seehandlung Parzialobligazionen zu 1000 Fl. das Stück auszufertigen, welche mit allen Münzsorten nach dem Kurse des Tages und mit Seehandlungsassignazionen gekauft werden konnten. Die Rückzahlung derselben sollte schon nach Ablauf des ersten Jahres anfangen und jährlich mit einer Million bis zur gänzlichen Tilgung fortgesetzt werden. Eine jede Verloosung bestimmte die Obligazionen, welche mit den Zinsen zurückgezahlt werden sollten, und die Zinsen wurden mit jedem Jahre um  $\frac{1}{2}$  Prozent erhöht: so dass die nach Ablauf des ersten Jahres gezogenen mit 4 Prozent, — die nach Ablauf des zweiten gezogenen mit  $4\frac{1}{2}$ , — die folgenden mit 5, — dann mit  $5\frac{1}{2}$  — und die nach Ablauf des sechsten Jahres gezogenen mit 6 Prozent verzinset wurden; ausserdem wurden noch für jede Ziehung 7 Prämien bestimmt, welche jedesmal auf die zuletzt aus dem Glücksrade kommenden Nummern in folgendem Verhältnisse vertheilt wurden: bei der ersten Ziehung waren 30,000 Fl. dazu bestimmt, wovon die

kleinste Prämie 1000 und die grösste 10,000 Fl. betrug; bei der zweiten waren 35,000 Fl. so vertheilt, dass die letzte Nummer 12,000 Fl. Prämie erhielt; bei der dritten von 40,000 Fl. war die höchste Prämie 15,000 Fl.; die vierte Ziehung hatte zu diesem Behuf 45,000 und die letzte 50,000 Fl. und die höchsten Prämien waren 20,000 und 25,000 Fl.

Die Provision für dieses Geschäft war zu 2 Prozent bedungen, worin sich die beiden genannten Handelshäuser und die Seehandlung zu gleichen Porzionen theilten; die Obligazionen wurden sämmtlich unterm 1. Januar 1796 ausgefertigt, und wegen der Interimzinsen wurde mit den einzelnen Theilnehmern berechnet. Im November 1796 erklärte man diese Anleihe für geschlossen, obgleich 620 Obligazionen übrig geblieben waren, die man aber für Rechnung der Regierung spielen liess. Am 14. Dezbr. 1796 geschah die erste Ziehung der Loose und am 10. April 1800 die letzte. Die Ziehung geschah immer mehrere Monate vor dem eigentlichen Verfalltermine: um vielleicht aus der Diskontirung der gezogenen Nummern noch Vortheil zu ziehen. Das ganze Geschäft war durch die Seehandlung im Mai 1801 beendet und abbezahlt.

## 9.

**Tabaksaktien-Anleihe im Juli 1797.**

In diesem Jahre wurde die Einführung des Tabakregals beschlossen und bei dieser Gelegenheit Staatschuldscheine von 1000 Thlr. das Stück unter dem Namen Tabaksaktien ausgefertigt, denen als Spezialhypothek der Ertrag des Tabakregals verschrieben war; sie trugen 6 Prozent Zinsen und sollten nach Ablauf des 15. Jahres aus dem genannten Fonds zurückgezahlt werden. Die Summe der auf diese Art auszufertigenden Obligazionen wurde durch die Bekanntmachung vom 3. Juli 1797 auf 1500, durch die Deklarazion vom 18. Juli auf 2000 Stück festgesetzt; die Summe der zwei Millionen scheint ganz ausgefertigt worden zu sein, denn es waren bis zu Ende des Jahres 1819 1,989,000 Thlr. von diesen Obligazionen in Staatschuldscheine umgeschrieben worden.

Der jetzt regierende König hob dies eben erst zu grosser Betrübniß des Publikums eingeführte Monopol bald nach seiner Thronbesteigung durch das Patent vom 25. Dezbr. 1797 wieder auf und es wurden an dessen Stelle einige Abgaben eingeführt.

Die ins Publikum gebrachten Tabaksaktien trugen übrigens sehr bald ein Agio, da sie nach einem Zinsfusse ausgefertigt waren, der in Staatsobligationen bisher unerhört war. Auch war es nach einem Reskripte des Staatsraths vom 28. August 1797 keinem Bedenken unterworfen, dass sie bei Belegungen unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörden angenommen werden könnten: „da für sie ein Spezial-Unterpfund bestellt“ sei. Die Gründe, warum man zu einer Zeit, wo die Bank zu 2 und 3 Prozent, die Seehandlung zu 4 Prozent Geld in grossen Summen erhielt und auswärtige Anleihen zu 4,  $4\frac{1}{2}$  und 5 Prozent zu erhalten waren, eine Schuld zu so lästigen Bedingungen für den Staat aufnahm, sind mir unbekannt geblieben.

Diese Aktien wurden von 1811 an in neue Staatschuldscheine umgeschrieben und der Zinsfuss auf 4 Prozent herabgesetzt, wie denn auch die rückständig gebliebenen Zinsen nicht höher vergütet wurden.

## 10.

Die zweite Kasselsche Anleihe<sup>1)</sup>.

Sie wurde mit dem damals in Kassel etablirten gräflich Wittgensteinschen Komtor im April 1798 auf folgende Bedingungen abgeschlossen:

Die Anleihe wird auf 10 Millionen Fl. Reichswährung festgestellt; jedoch steht es in der Willkür der preussischen Regierung, die Anleihe früher zu schliessen; es werden zwei vom Könige vollzogene Hauptobligationen, jede zu 5 Millionen Fl., auf dem Rathhause in Kassel niedergelegt, worin die Accise- und Zolleinkünfte des ganzen Staats als Hypothek verschrieben sind; das genannte Komtor stellt die Parzialobligationen zu 500 Fl. aus, welche sämmtlich auf einen Tag lautend ausgefertigt werden, wo dann die Theilnehmer wegen der Zinsen sich berechnen müssen; die Zinsen werden zu 4 Prozent in halbjährigen Terminen postfrei nach Kassel oder Frankfurt a/M. abgeliefert. Die Einzahlung wird in allen Münzsorten und in edeln Metallen nach ihrem innern Werte, der Laubthaler zu  $2\frac{3}{4}$  Fl.,

<sup>1)</sup> Sie wird in verschiedenen Zusammenstellungen der preuss. Staatschulden auch die erste Kasselsche Anleihe genannt; indem der Wittgensteinschen Anleihe im Jahre 1806 der Name der zweiten Kasselschen Anleihe beigelegt wird.

und andere Münzsorten nach dem Kurse des Tages, und zwar in Kassel bei dem genannten Komtor, in Frankfurt bei Willem er und Metzler und in Fürth bei dem dort vorhandenen Banko- komtor angenommen; das Wittgensteinsche Komtor hat aber die Direktion des Ganzen und haftet für die Sicherheit der eingehenden Gelder, bis die hiesige Seehandlung darüber disponirt hat; auch verpflichtet sich dasselbe: die erste Million binnen 3 Monaten nach erfolgter Niederlegung der Hauptobligazion vollständig einzuzahlen. Das Kapital soll 8 Jahre lang unab- löslich stehen und die Rückzahlung in Laubthalern zu  $2\frac{3}{4}$  Fl. in der Art anfangen, dass jährlich eine Million eingelöset wird, wobei das Loos die zurückzuzahlenden Nummern bestimmt. An Provision erhält das Wittgensteinsche Komtor von den ersten 3 Millionen 6 Prozent, von den übrigen aber nur  $5\frac{1}{2}$  Pro- zent, wofür es alle Nebenkosten zu tragen sich verpflichtet.

Hiernach hätte diese Anleihe der Regierung noch nicht voll  $4\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen gekostet, wenn sie vollständig geworden wäre; sie brachte aber bis zu Ende Mai 1801 nur 2,360,427 Thlr. ein, womit sie geschlossen wurde. Die in den Bedingungen fest- gesetzten 8 Jahre zur Rückzahlung wurden nicht abgewartet, sondern die Obligazionen bei vortheilhaften Konjunkturen nach und nach bis zum Mai 1806 soweit eingekauft, dass nur noch 1,100,766 Thlr. übrig blieben, welche auf den neuen Schulden- plan des preuss. Staats übergegangen sind. Zu Ende des Jahres 1819 waren von dieser Anleihe noch 306,571 Thlr. rückständig auf dem Staatsschuldenplane.

## 11.

Mit den Provinzen, welche der preuss. Staat in den Jahren 1793 u. 95 von Polen erhielt, fiel ihm auch ein Theil der Schulden zu, welche auf diesem Lande hafteten. Dieser Antheil betrug im Jahre 1799 4,484,247 Thaler.

Die in Warschau niedergesetzte sogenannte Trilateralkom- mission zitierte alle Gläubiger der Republik und des ehemaligen Königs von Polen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und es wurden für die Posten, welche als richtig anerkannt und auf den preussischen Antheil notirt waren, Interimstaatschuldscheine, Reconnoissancen genannt, ausgefertigt, die 4 Prozent Zinsen trugen. Die ganze Summe der unter diesem Namen ausgefertigten

Schuldscheine betrug 4,170,438 Thlr., indem eine bedeutende Summe der zuerst angenommenen Schuld nicht als rechtmässig und liquide anerkannt worden war<sup>1)</sup>.

Diese Reconnoissancen wurden nachher gegen besonders zu diesem Zwecke ausgefertigte Seehandlungsobligationen umgetauscht, die ebenfalls 4 Prozent Zinsen tragen, 8 Jahre lang unablöslich sein und nach Verlauf dieser Zeit jährlich mit  $\frac{1}{8}$  der ganzen Summe zurückgezahlt werden sollten; wobei das Loos gewählt war, um die jedesmal zur Auszahlung kommenden Nummern zu bestimmen.

Diese Papiere wurden bald nach ihrer Ausfertigung von den Besitzern zu sehr niedrigen Preisen verkauft; entweder weil man deren Einlösung gegen baares Geld für unsicher hielt oder weil der Zinsfuss für die damaligen Verhältnisse zu niedrig war, und man hielt es darum für vortheilhaft: den festgesetzten Einlösungstermin nicht abzuwarten, sondern kaufte nach und nach so viel zurück, dass im Mai 1806 von dieser Schuld nur noch 2,852,800 Thlr. übrig waren.

Bei der Besitznahme von Danzig haftete auf dieser Stadt eine alte im Jahre 1768 in Holland gemachte Anleihe von 596,000 Fl., welche die preuss. Regierung übernahm und bis zum Dezember 1798 abzahlte. Ueberhaupt wurden bis zum Mai 1806 von den alten Schulden der Republik und Stadt Danzig durch die preuss. Regierung 1,234,646 Thaler bezahlt.

Die verschiedenen bisher beschriebenen Schuld- und Geldoperationen der Regierung laufen so neben und durch einander, indem die neuere oft zur Bezahlung einer älteren diente, dass man nur durch einen zu einem gewissen Zeitpunkte gemachten Abschluss zu einer Uebersicht der wirklich bestehenden Staatsschuld kommen kann. Ich theile daher einen zu Ende 1804 gezogenen Hauptabschluss mit, der eine Vergleichung des damaligen Schuldenstandes der Regierung gegen den jetzigen erlaubt.

<sup>1)</sup> In der mit Russland abgeschlossenen Konvention vom 3. Mai 1815 wird die Summe aller ausgefertigten Reconnoissancen zu 4,544,445 Thlr. angenommen; es müssen also späterhin noch mehrere Schuldposten übernommen worden sein.

Im Jahre 1794 betrug die Staatsschulden	5,200,338 Thlr.
Von da an bis zu Ende 1804 kam an neuen Schulden hinzu . . . . .	31,424,081 „
Summe	<u>36,624,419 Thlr.</u>
Abbezahlt wurden bis Ende 1804 von diesen Schulden . . . . .	11,844,199 „
Die wirkliche Staatsschuld betrug also am Ende des Jahres 1804 . . . . .	24,780,220 Thlr.

Es wurde damals angenommen, dass fernerhin jährlich 1,500,000 Thlr. zur Tilgung der Schulden angewendet und sie auf diese Art bis zum 1. Januar 1828 völlig abgelöset werden sollten.

In den Jahren 1805 und 6, wo die preuss. Regierung manche ausserordentliche Bedürfnisse voraussah, bemühte man sich, durch einzelne Anleihen eine bedeutende Summe zur Disposition zu erhalten, die späterhin durch Ersparungen wieder gedeckt werden sollte. Man fing an mehreren Orten Unterhandlungen an, und die wirklich zu Stande gebrachten Anleihen lieferten bis zum gänzlichen Stillstande der Geschäfte der Art gegen die Mitte 1806 folgende Summen:

- 1) Die zweite fürstlich Wittgensteinsche Anleihe zu Kassel und Leipzig zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent brachte 968,126 Thlr. (976,146 Thlr.)
  - 2) Die Anl. in Münster bei Lindenkampf u. Olfers zu 4 Prozent 126,368 „
  - 3) Die Anl. bei dem Bankokomtor in Fürth, ebenfalls zu 4 Prozent 79,142 „
  - 4) Die in Danzig v. Bankier Labes veranstaltete Anl. zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent 762,500 „ (771,600 Thlr.)
- Summe 1,936,136 Thlr.

Die politischen Verhältnisse, die für Preussen immer ungünstiger wurden und seinem Geldkredit im Auslande schaden, hinderten die Theilnahme an diesen Anleihen, und die Regierung gebrauchte die durch die genannten Anleihen eingegangenen Summen zu dem Realisationsfonds der im Februar 1806 geschaffenen Tresorscheine.

### Drittes Kapitel.

## Geschichte der Tresorscheine.

---

Durch eine vom Staatsministerium gezeichnete und durch den König selbst vollzogene Verordnung vom 4. Februar 1806 wurden die Tresorscheine im preussischen Staate eingeführt. Es war dies das erste Papiergeld, das von der preuss. Regierung geschaffen wurde, und es ist nicht zu leugnen, dass zur damaligen Zeit mancherlei Besorgnisse über diese neue Schöpfung entstanden, die um so begründeter erschienen: da die politischen Verhältnisse des Staats immer verwickelter und bedenklicher wurden und die Beispiele von den Wirkungen und Schicksalen ähnlicher Zahlungsmittel in andern Ländern nicht zu ihrer Empfehlung dienten.

Als Beweggrund zur Schöpfung dieser Papiere wurde angegeben: die Entfernung beträchtlicher Geldsummen aus dem inneren Umlaufe durch Bezahlung ausländischer Schulden und durch Vermehrung des Staatschatzes; da es nun gleichwol wünschenswert sei, die Zahlungsmittel nicht zu verringern: indem in den Provinzen, durch welche der Staat vergrössert worden, es zur Belebung des Ackerbaues und des sonstigen Verkehrs an Geldumlauf fehle, und da die vergrösserte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch grössere Summen von Zahlungsmitteln erforderten; so finde man es notwendig: die schon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben durch Schaffung eines neuen Umlaufmittels zu verhindern.

Man habe daher beschlossen, nach Art der schon im Umlaufe befindlichen Banknoten so viel Tresorscheine allmählig in Umlauf zu bringen, als zum Zweck erforderlich sein möchten, und man glaubte sich gegen den Misbrauch dieses allerdings mit Vorsicht anzuwendenden Hülfmittels dadurch zu bewahren: dass diese Papiere gleich den Banknoten stets von dazu bestimmten Kassen gegen Metallgeld umgetauscht (realisirt) werden sollten, wozu die Bankkomtoire in Berlin, Königsberg, Breslau, Elbing, Stettin, Münster und Fürth und das Seehandelskomtor in Warschau bestimmt wurden; hierdurch werde sich von selbst ergeben, wenn die ausgegebene Summe dieser Papiere den wirklichen Bedarf an allgemeinen Zahlungsmitteln überstiege. Es wurde dabei noch die Versicherung gegeben: dass die Finanzen des Staats überhaupt sich in einer solchen Verfassung befänden, dass alle zur Bestreitung der Staatsausgaben, selbst ausserordentlich erforderliche Summen von ihnen bestritten werden könnten.

Es wurde bestimmt, dass bei allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden sei, ob die Zahlung aus einer königlichen Kasse, oder an eine solche zu leisten sei, oder unter Privatpersonen stattfinde, es dem Zahler freistehen solle: das, was er in Silberkurant abzutragen habe, in Tresorscheinen zu berichtigen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Alle Staatsanleihen in baarem Gelde, sowohl die, welche schon abgeschlossen und eröffnet sind, als die, welche noch eröffnet werden möchten, in Hinsicht auf Kapital und Zinsen;
- 2) alle Anleihen, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung von der Bank und der Seehandlung gegeben oder genommen sind, mit allen rückständigen und künftigen Zinsen;
- 3) ebenso bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuldinstrumenten bestimmte Spezies hat versprochen lassen oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

Bei allen Zahlungen in Silbergeld an königliche Kassen soll vom 1. Juni dieses Jahres an, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt und dieser nicht anders von den Kassen angenommen werden. Bei Versendungen durch die Post soll für Tresorscheine nur das Goldporto gezahlt werden.

Von diesen Scheinen wurden nun 4 in der Form verschiedene Arten ausgefertigt, nämlich zu 5, 50, 100 und 250 Thaler.

Durch eine Verordnung vom 5. Juli 1806 wurde über die Versendung der Tresorscheine folgendes festgesetzt. Die Post leistet unbedingte Gewähr für die zu versendenden Tresorscheine, wenn sie ihrem ganzen Werte nach angegeben und in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbeamten versiegelt und mit dem Postsiegel ebenfalls bedruckt werden; auch muss die Eröffnung des Packets in Gegenwart eines Postbeamten am Ablieferungsorte geschehen.

Findet jemand Bedenken, den Wert der von ihm versiegelt auf dem Postamte abgegebenen Tresorscheine auf dem Umschlage zu bemerken, so muss er ihn doch dem Postmeister zur Eintragung in das Manual angeben; wenn ein solcher Brief ganz unversehrt und dem bemerkten Gewichte nach passend am Ablieferungsorte abgegeben wird, so ist die Post von aller Gewährleistung des fehlenden befreit. Sollte sich bei dem ausgehenden Postamte ein Fehler am Gewichte finden, oder ginge ein solcher Brief verloren, so muss der Abgeber desselben den Betrag nach den Bestimmungen des A. L. R. I. a. § 203 vollständig nachweisen, um Ersatz zu erhalten, und kann nicht zur eidlichen Bestärkung gelassen werden. Uebrigens sollen die Tresorscheine nur mit den fahrenden Posten versendet werden.

Ein Zirkular an alle Kammern, Accisedeputationen und Zoll-Direktionen vom 2. September d. J. bestimmte: dass die Tresorscheine, die durchaus unkenntlich und unbrauchbar geworden sind, an die Realisationskomtoire abgegeben werden sollen; auch sollen die Rendanten, welche ein Bedenken über die Echtheit der an sie abgegebenen Tresorscheine haben, sich von dem Geber nur die Bescheinigung ausstellen lassen, dass sie von ihm zur Kasse gegeben sind, und dann ihrer vorgesetzten Behörde die Prüfung überlassen.

Von den Tresorscheinen waren nur erst für 4 Mill. Thaler in Umlauf gesetzt worden, als das Eindringen der französischen Armeen im Oktober 1806 die Aufhebung der Realisationskassen bewirkte.

Die französ. Verwaltungsbehörden in Berlin suchten mit Umsicht die Verwaltung der Finanzen in der bisherigen Einrichtung und Ordnung zu erhalten, da sie wohl überlegten: dass sie selbst den grössten Schaden davontragen würden, wenn die Einkünfte

der Regierung nicht so regelmässig wie sonst eingingen. Sie hielten es daher auch ihrem Vortheile gemäss, dass die Tresorscheine in ihrem bisherigen Werte blieben, wenn nur die reinen Ueberschüsse der Einnahmen, welche sie zu gewissen Zahlungen, vorzüglich im Auslande gebrauchen wollten, in baarem Gelde übrig blieben. Ja selbst die Scheidemünze wollten sie gern in dem bisherigen Kurse erhalten, und es ist wohl möglich, dass die Betrachtung — sie könnten selbst Tresorscheine und Scheidemünze zum innern Verkehr mit grossem Vortheil fabriziren, der Hauptbeweggrund ihrer Anordnungen war. Scheidemünze liessen sie prägen, bis das Geschäft keinen Vortheil mehr gab, da ihr Wert im Lande täglich tiefer sank; zur Fabrikazion von Tresorscheinen ist es aber nicht gekommen, obgleich man zu jener Zeit von manchen Anfragen und Anträgen hörte, welche es wahrscheinlich machen, dass man es wohl versucht haben würde, wenn nicht manche schwierige Bedenken im Wege gestanden hätten.

Der franz. Kron-Schatzmeister und General-Administrator der Finanzen machte unterm 27. November bekannt: dass die Scheidemünze und die Tresorscheine in den von der französ. Armee in Besitz genommenen Provinzen eben den Kurs wie bisher haben, und in allen öffentlichen Kassen in eben dem Maasse und dem Verhältnisse wie sonst bei Entrichtung der Kontributionen und aller andern Steuern angenommen und die Ausgaben ebenfalls damit bestritten werden sollen. Die damalige Kommunal-Verwaltungsbehörde in Berlin, Comité administratif genannt, theilte diese Verfügung ihrem Publikum mit und fügte die Anweisung hinzu: „dass die Tresorscheine, wie die Banknoten, auch in öffentlichen wie in Privatzahlungen gleich dem Silberkurantgelde unweigerlich angenommen werden sollten; weshalb die gesetzliche Verordnung vom 4. Febr. ihrem vollen Inhalte nach in Erinnerung gebracht wird.“

Diese Bekanntmachung wurde zweimal in den Zeitungen wiederholt.

Auch selbst manche Privatunternehmungen erhielten das Papier noch eine Zeitlang in gutem Kurse und ein hiesiges bedeutendes Handelshaus machte in den Zeitungen gegen Ende Januars 1807 bekannt: dass für ein hinlängliche Sicherheit gewährendes Institut eine nicht unbedeutende Summe in Tresorscheinen und in kurmärkschen und pommerschen Pfandbriefen

nach dem Nennwerte anzunehmen gesucht werde, welche sechs Monat nach beendigtem Kriege in Silberkurant zurückgezahlt und bis dahin mit 5 Prozent verzinset werden solle.

Dagegen machte der französische Intendant in Breslau am 19. Januar bekannt: da die Tresorscheine bisher von der Breslauer Bank stets gegen baares Geld umgetauscht worden seien, diese Bank aber nicht mehr vorhanden sei: so könnten diese Scheine auch keinen Zwangkurs haben, sondern es müsse einem Jedem freistehen, ob er sie in Zahlung annehmen wolle oder nicht.

Ein Publikandum des Com. administr. in Berlin vom 20. Jan. 1807 erklärte sich so: „da missfällig wahrgenommen worden, dass gegenwärtig überall, besonders auch mit den Tresorscheinen ein unerlaubter Wucher getrieben wird, so werden die Gesetze wegen der Tresorscheine vom 4. Febr., vom 27. Nov. und vom 2. Dezbr. wieder erneuert, und im Weigerungsfalle die Gläubiger verurtheilt: Tresorscheine statt preuss. Kurant von 1764 für voll anzunehmen.“

Man sieht hieraus, dass es der Wunsch der hiesigen Verwaltungbehörde war, das Papier im vollen Werte erhalten zu können, und dass man sich deutlich genug zur Feststellung eines Zwangskurses hinneigte, wenn man ihn auch nicht ganz folgerecht durchzuführen wagte, da die französ. Behörde nur bis auf einen gewissen Punkt damit einverstanden war.

Bei einer Anleihe, welche die Neumärkschen Landstände zur Regulirung der französ. Kontribuzion in der Neumark suchten, machten sie unterm 23. Januar 1807 bekannt: dass sie Kurant, Pfandbriefe, Bankobligationen und Tresorscheine nach dem Nennwerte annehmen, und die eingezahlten Summen, insofern es Kurant gewesen sei, mit 5, die Papiere aber mit 4 Prozent in halbjährigen Terminen verzinsen wolle. In einer Aufforderung des Berliner Com. admin. vom 22. Febr. 1807, ihre Kasse mit Darlehen zu unterstützen, werden die Tresorscheine mit dem baaren Gelde gleichgestellt; und am 16. April wiederholte das oben schon erwähnte Berliner Handelshaus seine frühere Aufforderung für ein sicheres Institut mit der Anzeige: dass diese Anleihe mit dem 15. Juni geschlossen sein werde, wo dann keine Papiere unter den angegebenen Bedingungen mehr angenommen würden.

Das Com. administr. erliess unterm 29. April eine Bekanntmachung, die Tresorscheine betreffend, die im Laufe des folgenden Monats zweimal in den Zeitungen wiederholt wurde. Es

wird hier im Allgemeinen geklagt, dass, ungeachtet der dreimal erlassenen Bekanntmachungen immer noch ein wucherlicher Verkehr mit den Tresorscheinen getrieben werde; die Verordnung vom 4. Febr. 1806 sei aber noch immer in voller Wirksamkeit, und die Gerichte hätten vom Groskanzler unterm 25. d. die Anweisung erhalten, sich in den Erkenntnissen, die Tresorscheine betreffend, überall nach dem 6. § dieser Verordnung zu achten u. s. w. Zu bemerken ist hierbei, dass die bekanntmachende Behörde bei der zu dieser Zeit ausgeschriebenen Kontribuzion von einer Million Thaler selbst keine Tresorscheine annahm<sup>1)</sup>!

Die Nachricht von der Schlacht bei Friedland (14. Juni) und der Besetzung von Königsberg durch französ. Truppen (16. Juni) wirkte auf den Kurs der Tresorscheine so ungünstig, dass sie am 26. Juni auf 82½ Prozent fielen; die Nachricht vom Abschlusse des Waffenstillstandes (25. Juni) hob sie wieder, bis die Bekanntwerdung des wirklichen Friedensabschlusses (9. Juli) sie wieder herunterwarf, da die Bedingungen dieses Friedens gegen die Erwartung der mehresten so sehr ungünstig waren.

Am 30. Juni machte das Com. admin. in Berlin bekannt: es habe sich im Publikum das falsche Gerücht verbreitet, dass die Tresorscheine von den französischen Behörden ganz ausser Kurs gesetzt werden sollten; dis sei aber gar nicht der Fall; die bekanntmachende Behörde sei vielmehr von dem französ. General-administrator beauftragt zu erklären: dass er dem Kredit der dem Umlauf so nützlichen Tresorscheine nicht schaden, sondern sie im Handel und Wandel bei dem vollen Kredit erhalten werde, den sie nach den bestehenden Gesetzen verdienten. Um dis durch die That an den Tag zu legen, habe er von neuem verordnet: dass sie bei allen Accisekassen zu einem Sechstheil und bei den Steuer-, Domänen- und Forstgefällen zu einem Viertheil angenommen werden sollen. Diese Bekanntmachung wurde in dem Zeitung blatte vom 9. Juli wörtlich wiederholt.

Das Steigen der Tresorscheine in der Mitte August's war wohl Folge der Ankunft des kgl. Kommissars zur Vollziehung

<sup>1)</sup> Es kamen häufig Streitigkeiten zwischen Zahlern und Empfängern hier zum richterlichen Erkenntnisse, welches stets für den Zwangkurs entschied. Ueber die Verpflichtung der Gläubiger, von ihren Schuldern Tresorscheine nach dem Nennwert anzunehmen, und die Entscheidungen der Justizbehörden finden sich interessante Notizen in Matthis juristischer Monatschrift, Band 4. S. 109, 185, 216, Band 5. S. 80, 181.

des Tilsiter Friedens, dessen Thätigkeit aber durch die französ. Gewalt gar sehr gelähmt wurde; weswegen auch die Papiere allmählig wieder sanken.

Die in Preussen sich damals befindende selbständige preuss. Regierung hatte unterdess in Hinsicht auf die Tresorscheine andre Maassregeln ergriffen. Statt ihnen einen Zwangkurs beizulegen, stellte sie es durch einen Kabinettsbefehl vom 1. Juni in die Wahl der Zahlungsempfänger: ob sie diese Papiere annehmen wollten oder nicht; erklärte jedoch dabei, dass bei allen landesherrlichen Abgaben ein Viertel in diesen Papieren zwangsweise gezahlt werden müsse. Es ist merkwürdig, dass die franz. Regierung die Notiz von dieser Anordnung in die hiesigen Zeitungen einzurücken erlaubte, wo sie sich im Blatte vom 21. Juli 1807 findet, da sie selbst bei den unter ihrer Verwaltung stehenden Kassen wenigstens zum Theil nicht so vortheilhafte Bedingungen stellte, und da von der hier unter französ. Autorität verwaltenden Kommunalbehörde immer noch, wenigstens äusserlich, der Zwangkurs dieser Papiere aufrecht erhalten wurde.

Selbst noch am 26. Oktbr. machte das Com. admin. in Berlin bekannt: dass das Gesetz vom 4. Febr. 1806 wegen der Annahme der Tresorscheine in voller Wirksamkeit noch bestehe, und es warnt einen jeden, sich durch „wucherliche Agiotage, Verbreitung von unrichtigen Gerüchten und widerrechtliche Weigerung, die Tresorscheine als Zahlung anzunehmen,“ nicht verantwortlich zu machen, und wiederholte diese Drohung in dem Blatte vom 5. November.

Beinahe gleichzeitig mit dieser in Berlin erschienenen Bekanntmachung wurde unterm 29. Oktober von Memel aus über dieses Papier eine merkwürdige Verordnung erlassen. Sie machte in der Einleitung darauf aufmerksam, dass dieses Papiergeld sich von dem Papiergelde andrer Staaten dadurch wesentlich unterschieden habe, dass niemals ein Zwangkurs desselben festgesetzt worden sei; dis habe freilich die Folge gehabt, dass diese Papiere nach Aufhebung der Realisationskomptore zu einer fast gänzlichen Unbrauchbarkeit im Verkehr herabgekommen wären; aber es habe das noch weit grössere Uebel verhütet, dass nicht die Unredlichkeit davon habe Nutzen ziehen können: einem Gläubiger Zahlung in diesen Papieren statt baaren Geldes aufzudringen.

Um sie für den Umlauf wieder nutzbar zu machen, setzte nun die Regierung folgendes fest:

Bis zur Wiedereröffnung der Realisationskassen (welche versprochen wurde, sobald die Bank wieder in völlige Thätigkeit treten würde) sollen dieselben von jetzt an in allen Zahlungen, die aus den Staatskassen geschehen, oder die sich auf einen Vertrag gründen, der hier nicht ausdrücklich ausgenommen ist, wo die Summe 5 Thaler Kurant oder drüber beträgt, nach dem Kurse derselben als gesetzliche Zahlung unweigerlich angenommen werden. Als Ausnahmen sind, ausser den in der Verordnung vom 4. Febr. 1806 angegebenen 3 Punkten, alle gerichtliche Deposita und alle solche Schuldverschreibungen angegeben, die auf Kurant ausgestellt sind, mit den davon fallenden Zinsen.

Zu diesem Behuf soll der Börsenkurs der Hauptstädte zur Richtschnur genommen, der Durchschnittkurs durch 3 vereidete Mäkler berechnet und am 1. u. 15. jedes Monats von den Kammern für den verflossenen halben Monat den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande gedruckt zugesendet und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung soll von Berlin für die Kur- und Neumark; von Stettin für Pommern; von Breslau für Schlesien; von Marienwerder für Westpreussen und von Königsberg für Ostpreussen und Lithauen ausgehen, und die königl. Kassen nehmen die Zahlung von Tresorscheinen nur nach diesen Bestimmungen an.

Mit dieser Verordnung wurde eine Instruktion ausgegeben: wie der Normalkurs ausgemittelt werden sollte; es sind darin Vorsichtsmaasregeln gegen simulirte Käufe und Verkäufe getroffen und bestimmt: dass der Verlust an Tresorscheinen immer in Zehnthteilen, und in der Bekanntmachung deren Wert in Thalern, Groschen und Pfennigen angegeben werden soll. Dieser Normalkurs ist in der Kurstabelle notirt, sowie er jeden halben Monat von der Königsberger Kr. und D. Kammer bekannt gemacht wurde; er fing mit dem 1. Dezbr. 1807 an und wurde bis zum 28. Febr. 1809 fortgesetzt, wo dann das neue Gesetz wegen der Tresorscheine demselben eine andre Richtung gab.

In dem Berliner Zeitungblatte vom 12. Novbr. wurde diese Bekanntmachung aus Memel nur nachrichtlich mitgetheilt, jedoch ohne allen Zusatz oder Anmerkung, und es wurde den-

noch in dem darauf folgenden Stücke die Bekanntmachung des Com. admin. vom 26. Okt. noch einmal wiederholt, und in dem nun folgenden Blatte erschien die Verordnung aus Memel ganz vollständig. Am 24. Nov. fand sich in der Zeitung ohne Unterschrift, Ort und Zeit, aber ganz in der Form einer Bekanntmachung der gewalthabenden Behörde folgender Aufsatz:

„Unsre Blätter haben unter der Rubrik Königsberg ein „kgl. preuss. Edikt aufgenommen, welches zur Absicht hat, „den Tresorscheinen, obschon nach bestimmten Sätzen und „mit Beobachtung gewisser in dem Edikte angegebenen Vor- „schriften, einen gezwungenen Kurs zu geben. Diesem Edikte „zu Folge ist jeder Gläubiger gehalten, von seinem Schuldner „nach dem bestimmten Kurse Tresorscheine in Zahlung anzu- „nehmen; damit ihm aber diese Verbindlichkeit nicht zum „Nachtheile gereichen möge, so verheisst ihm das kgl. Edikt „einen sichern Absatz seines Papiers dadurch, dass die Tresor- „scheine in den königl. Kassen an Zahlungsstatt angenommen „werden sollen. Diese Bekanntmachung und die fast zu glei- „cher Zeit durch mehre Zeitungen, namentlich durch die Frank- „furter, verbreitete falsche Nachricht: dass die Tresorscheine „in allen Kassen, selbst in Berlin, an Zahlungsstatt genommen „würden, hat bei mehreren Personen Anlass zu einem Irrthum „gegeben, dem der Buchstabe, selbst des Edikts zu wider- „sprechen scheint. Der Satz, auf welchen sich die dem Gläu- „biger auferlegte Verbindlichkeit gründet, ist die ihm gewährte „Möglichkeit, sich anderwärts eben dieses Vortheils wieder „bedienen zu können, dessen man sich gegen ihn bediente. „Daraus folgt augenscheinlich, dass da, wo diese Möglichkeit „nicht stattfindet, auch die Verbindlichkeit aufhört. Es ist „einleuchtend, dass die Einrichtungen, die das königl. preuss. „Edikt aufstellt, nur die bereits geräumten Provinzen betreffen „können; denn wenn gedachte Tresorscheine auch in den noch „von der französ. Armee besetzten Provinzen einen gezwun- „genen Kurs haben sollten, so würden die Gläubiger, denen „sie an Zahlungsstatt aufgedrungen würden, offenbar über- „vorthelt werden, da sie dieselben nicht in den öffentlichen „Kassen wieder los werden können. Nun werden sie aber „bekanntlich in allen von der französ. Armee bis jetzt besetz- „ten Provinzen weder von den französischen noch von den „preussischen Kassen angenommen, da beide für Rechnung

„des Kaisers Zahlungen empfangen. Es kann also kein ge-  
 „zwungener Kurs dieses Papiergeldes in diesen Provinzen  
 „stattfinden, folglich würde eine solche Maasregel mit der  
 „bekannten Gerechtigkeitliebe des Königs im Widerspruche  
 „stehen. Vorstehende Auslegung des königl. Edikts ist die  
 „allernatürlichste; sie liegt in der Absicht des königl. preuss.  
 „Kabinetts, und dem gesunden Menschenverstande so nahe,  
 „dass es nicht einmal für ihn des Zwanges bedarf, den ihm  
 „hier die Notwendigkeit auferlegen würde, da bekanntlich in  
 „den noch von den Truppen Sr. Maj. des Kaisers besetzten  
 „und von dessen Behörden administrirten Provinzen keine  
 „Befehle gültig sein können, als die von der französ. Autorität  
 „ausgehen.“

Aus diesem in öffentlicher amtlicher Form und unstreitig auf  
 Veranlassung der französ. Verwaltungbehörde bekannt gemach-  
 ten Aufsätze geht hervor:

- 1) dass die französ. Kassen keine Tresorscheine mehr annah-  
 men, wie noch am 9. Juli ausdrücklich bekannt gemacht  
 wurde;
- 2) dass die Bekanntmachung des Com. admin. in Berlin vom  
 26. Oktbr., welche in dem Blatte vom 17. Novbr. wiederholt  
 war, gar nicht als geltend anerkannt wurde; indem man  
 sich über einen Zwangkurs, unter sehr milden Bedingungen  
 bekannt gemacht, beschwerte, da wo man eben erst einen  
 Zwangkurs unter sehr harten Bedingungen als gesetzlich  
 und notwendig aufrecht erhalten wollte.

Und dennoch wurde im Anfange desselben Zeitungblattes die  
 Bekanntmachung des Com. administr. vom 26. Oktober wörtlich  
 wiederholt!

Der Friedenstraktat mit Frankreich war schon am 9. Juli 1807  
 in Tilsit abgeschlossen, und die preuss. Friedenvollziehungs-  
 Kommission war schon im August in Berlin in Thätigkeit. Die  
 Foderungen der französ. Behörden waren aber so unmässig,  
 dass man augenscheinlich erkannte, dass sie den preuss. Staat  
 zu räumen noch gar nicht willens wären; sie vermieden indessen  
 doch in öffentlichen Bekanntmachungen von nun an den Schein  
 feindseliger Gesinnungen gegen die von ihnen anerkannte selb-  
 ständige preuss. Regierung, obgleich sie nicht duldeten: dass die  
 von der preuss. Regierung erlassenen Anordnungen, welche sie  
 ihrem Vortheil entgegen glaubten, in den Provinzen ausgeführt

wurden, die sie noch besetzt hielten. So ging es auch mit den Bestimmungen der Verordnung aus Memel vom 29. Oktbr., und die Tresorscheine wurden hier allmählig von der Berliner Kommunalverwaltung ihrem Schicksale überlassen. Bei der Hauseigner- und Miethabgabe, welche das Com. administr. unterm 7. Februar 1808 ausschrieb, wurde ausdrücklich die Hälfte in Münze und die Hälfte in klingendem Kurant, in 1 Thaler-, 8, 4 und 2 Groschenstücken verlangt; die Tresorscheine waren ausgeschlossen, jedoch ohne sie zu erwähnen.

In der Mitte des Septbr. 1808 hoben die Aussichten auf die endliche Vollziehung des Tilsiter Friedens diese Papiere wieder. Es erschien nemlich im Pariser Moniteur vom 10. Septbr. folgender Artikel: „Ein am 8. d. zwischen Hrn. v. Champagny und dem Prinzen Wilhelm von Preussen abgeschlossener Vergleich hat alle zwischen Frankreich und Preussen bestehende Irrungen ausgeglichen.“ Man hatte den unmässigen Forderungen Frankreichs endlich nachgegeben: damit die französ. Armee die Einkünfte des Landes nicht fortwährend aufzehren sollte, und bewilligte 50 Millionen Franken in Wechseln und 70 Millionen in Verschreibungen, die binnen 6 Monaten gegen Domänenpfandbriefe ausgetauscht werden sollten; die französ. Armee verliess nun im Laufe des Novembers das Land zwischen der Weichsel und Oder und im Anfange Dezembers die übrigen preuss. Provinzen, von denen sie jedoch die 3 Oderfestungen Stettin, Küstrin und Glogau als Pfänder für die Zahlung der Kontribuzion besetzt behielt.

Am 18. Novbr. wurden die kgl. Kassen in Berlin der preuss. Verwaltung zurückgegeben.

Bei einer Anleihe von 200,000 Thlr., welche die Stadt Berlin durch das Schicklersche Handelshaus am 21. November 1808 ankündigte, wurde versprochen: dass die Hälfte der gebrachten Beiträge in Tresorscheinen nach dem Nennwerte angenommen und nach Verlauf von 12 Monaten ganz in baarem Kurant mit 5 Prozent Zinsen zurückgezahlt werden sollte; diese Anleihe war schon am 28. Dezbr. vollständig und es wurde eine neue zu derselben Höhe und unter denselben Bedingungen angekündigt, deren Rückzahlungstermin aber erst nach 18 Monaten bestimmt war.

Die Hoffnung, dass die Regierung nach wieder erlangter Selbständigkeit für die Tresorscheine etwas Bedeutendes thun, oder die Realisationskassen sogleich wieder einrichten würde,

hob diese Papiere bis zum Eintritt der neuen Ordnung; aber der Kurs ging von da an wieder allmählig herab, da die Regierung aus Mangel an hinreichenden Hülfsmitteln diese Hoffnung nicht erfüllen konnte. Die Aussicht, dass der König bald wieder nach Berlin kommen werde, hob sie auf einige Zeit wieder: denn es wurde in den Berliner Zeitungen unterm 9. Februar aus Königsberg schon der Reiseplan bestimmt angezeigt, nach welchem er am 21. d. M. in Berlin eintreffen würde und am 17. Febr. wurden Zimmer und Fenster zur Vermiethung ausgebaut, um den Einzug des Königs und seiner Familie anzusehen; aber diese Hoffnung wurde getäuscht, und die am 18. März wieder bestimmt gegebene Aussicht von der Ankunft des Königs ist im Kurse der Tresorscheine gar nicht zu bemerken.

Hierzu kam, dass die Aussichten zur Erhaltung des Friedens sich schon wieder trübten: indem die österreichische Armee zum Kriege ausgerüstet wurde, dessen Ausbruch auch im Anfange Aprils erfolgte. Die österreichische Bekanntmachung vom 9. März, welche sich feindselig gegen Napoleon erklärte, scheint sogleich auf die Tresorscheine gewirkt zu haben und der auffallend hohe Kurs am 17. März nur Erfolg einer falschen Friedensnachricht gewesen zu sein.

Einigen Einfluss scheint indessen doch die Verordnung gehabt zu haben, welche von Königsberg aus unterm 11. Februar 1809 erschien: wegen Wiederherstellung der Tresorscheine. Sie enthielt die Bestimmung: da die Finanzen des Staats noch nicht im Stande wären, die Tresorscheine mit baarem Gelde zu realisiren, so wolle man ihren Wert dadurch erhöhen: dass sie bei Einhebung der landesherrlichen Abgaben, insofern diese in Kurant bestimmt und für einen Abgabepflichtigen zu einem und demselben Termine 20 Thlr. oder drüber betragen, zum 4. Theile in Tresorscheinen nach dem Nennwerte, nicht blos angenommen werden, sondern nach Ablauf von 14 Tagen darin gezahlt werden müssten; auch ist nachgegeben, dass die Tresorscheine wie mit den fahrenden, so nun auch mit den reitenden Posten versendet werden können. Die Anwendung dieser Papiere bei dem Ankauf der Domänen und Forsten wurde versprochen, jedoch die nähere Bestimmung vorbehalten. Zugleich wird das königliche Wort gegeben: dass die in Gemässheit der Verordnung vom 4. Febr. 1806 emittirte Summe der Tresorscheine weder bisher vermehrt worden sei, noch auch künftig vermehrt werden solle.

Der Werth der Tresorscheine ging immer weiter herunter. Die Ungewissheit, ob Preussen zum Antheile an dem Kriege zwischen Oestreich und Frankreich genötigt werden möchte; der abentheuerliche Zug Schills aus Berlin am 29. April und verschiedene Aufsätze in solchen Zeitblättern, die unter Napoleons Einflusse standen, über das zweideutige Benehmen der preuss. Regierung, mussten auf den Kurs der Tresorscheine übeln Einfluss haben.

Gegen Ende Oktobers fingen sie wieder an, sich nachhaltend zu heben. Die Nachricht von dem zwischen Oestreich und Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstande im August ist in dem Kurse vom 18. August an vielleicht schon sichtbar; die bestimmte Nachricht vom abgeschlossenen Frieden zwischen beiden Mächten, die gegen Ende Oktobers hier ankam, bewirkte aber augenscheinlich die Verbesserung des Courses von da an<sup>1)</sup>.

Durch die Verordnung aus Königsberg vom 4. Dezbr. 1809 wurde die Anwendbarkeit der Tresorscheine bedeutend erweitert, indem für etwas über zwei Millionen Thaler kleinere Zettel der Art von einem Thaler geschaffen und dagegen eben so viele grössere vernichtet wurden. Zu fortdauernder Realisirung und Umtauschung dieser kleinern Zettel wurden sogleich drei Einlösungskomptore errichtet, in Berlin, Königsberg und Breslau, welche sie vom 15. Februar 1810 an unweigerlich annahmen und Silberkurant dafür gaben.

Um den Umlauf derselben im ganzen Staate gleichförmig zu erhalten, auch wohl den möglichen Bedarf der einzelnen Einlösungskomptore zu übersehen, verwies man von diesen zwei Millionen eine verhältnissmässige Summe an jedes einzelne Komtor und bemerkte dis sowohl durch Farbe als Schrift auf den Thalerscheinen selbst. Diese Thalerscheine wurden so

<sup>1)</sup> Ueber den Kurs der Tresorscheine an der Königsberger Börse in der Zeit, als der Sitz der obersten preuss. Verwaltungsbehörden dort war, habe ich nur folgende Angaben erhalten können:

1808.		1809.	
Mai 7.	. . . . . $34\frac{3}{10}$	Mai 20.	. . . . . 48
„ 14.	. . . . . $34\frac{4}{5}$	„ 27.	. . . . . 44
„ 28.	. . . . . 30	Juni 3.	. . . . . 44
Juni 11.	. . . . . 28	„ 10.	. . . . . 44
„ 18.	. . . . . $27\frac{2}{5}$	„ 17.	. . . . . 32
„ 25.	. . . . . $21\frac{4}{5}$	„ 24.	. . . . . 34
		Juli 1.	. . . . . 36

vertheilt, dass auf das Realisationskomtor in Berlin 821,400, auf das in Breslau 819,800 und auf das in Königsberg 414,100 Stück angewiesen waren.

Um diese neuen Papiere ins Publikum zu bringen und zugleich den grösseren Tresorscheinen mehr zu helfen, als durch die Verordnung vom 11. Februar d. J. geschehen war, wurde ein jeder Steuerpflichtiger berechtigt: für den ganzen Bedarf seiner jedesmaligen Steuerquote, insofern sie 5 Thlr. und drüber betrug, dergleichen Thalerscheine bei den Provinzialkassen gegen grössere Tresorscheine umzutauschen, und es wurden zu diesem Behuf von den Steuerkassen Bescheinigungen über den Betrag der Steuer ausgestellt, welche ein jeder zu bezahlen hatte. Insofern nun die Thalerscheine ganz als baares Silbergeld angesehen und sogleich in dasselbe verwandelt werden können, so soll auch die schuldige Abgabe der Steuerpflichtigen und selbst Domänenpächte etc. in diesen Thalerscheinen ganz bezahlt werden können. Ja selbst die in Golde festgesetzten Abgaben sollen damit bezahlt werden können, wenn der Zahlungspflichtige 20 Prozent Aufgeld, also für 5 Thlr. Gold 6 Thalerscheine gibt.

Damit die Umsetzung dieser Scheine bei den Einlösungskotoren erleichtert werde, wurde den Regierungen befohlen, das Gewerbe solcher Personen zu begünstigen, welche die Umtauschung dieser Papiere kommissionsweise übernehmen wollten; sie sollen sich von ihnen Sicherheit stellen lassen, damit das Publikum gegen Betrug gesichert sei, und dergleichen Kommissionäre sollen bei Uebersendung von Tresorscheinen an die Einlösungskotore die Vergünstigung des halben Postgeldes geniessen.

Die bisher bestandene Verpflichtung der steuerbaren Personen,  $\frac{1}{4}$  der Abgaben, die auf Kurant lauten, in Tresorscheinen zahlen zu müssen, wird nun auf  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbetrags aller an Staatskassen zu machenden Zahlungen ausgedehnt (jedoch mit Ausschluss des Salzverkaufs, wo kein Zwang der Zahlenden stattfindet, die Thalerscheine jedoch in jeder Summe ebenfalls unweigerlich angenommen werden sollen), und zwar so, dass ein Groschen für den Thaler Agio erlegt werden muss, wenn für das Zwangviertel keine Tresorscheine gezahlt werden können. Bei Zahlung von Kapitalien, welche jemand an königl. Kassen (ausgenommen an die Geldinstitute: Bank und Seehandlung) schuldig

ist; bei dem Verkaufe von Domänen; bei Ablösung von Erbpachtgeldern und Gefällen und bei allen rückständigen Abgaben sollen die alten Tresorscheine ohne Einschränkung für die ganze Summe angenommen werden. Die grossen Tresorscheine von 50, 100 und 250 Thaler, deren Einziehung durch Staatskassen manche Schwierigkeit hat, sollen vom Januar 1810 an den Besitzern stets gegen 5 Thalerscheine ausgewechselt werden „so weit es die in den Kassen vorrätigen Scheine der Art erlauben.“

Im 6. § war angedeutet worden: dass die Thalerscheine gute Zahlungsmittel unter Privatpersonen wären; jedoch ohne dass man diese verpflichtet hätte, sie anzunehmen. Man muss indessen dis missverstanden oder die Verordnung zum Nachtheil mancher Personen ausgelegt haben, denn es erschien unterm 5. Januar 1810 von Berlin aus, wohin die höchsten Verwaltungsbehörden nun zurückgekehrt waren, eine Deklarazion dieses §, worin es heisst: „dass die Verpflichtung zur Annahme der Thalerscheine, als baares Kurant in Privatgeschäften, als an die baare Realisazion geknüpft, erst mit dem 15. Februar, dem Eröffnungstage der Realisazionskomtoire, eintrete;“ dis beziehe sich aber nicht auf Bankiers- und kaufmännische Geschäfte. Die Portofreiheit zur Hälfte, welche den Kommissionären bei Uebersendung der Thalerscheine an die Realisazionskomtoire zugestanden war, wurde auch auf das ihnen zurück zu sendende Geld ausgedehnt. In den königl. Kassen der Mark und Pommerns fing die Auswechselung der Thalerscheine schon am 15. Januar an<sup>1)</sup>.

Unterm 11. Januar 1810 erschien vom Finanzministerium eine „erläuternde Erklärung über den Gebrauch der Tresorscheine zur Nachricht für das Publikum.“ Es wird hierin unter andern bestimmt: dass zwar die auf Breslau lautenden Scheine nur in Breslau gegen baares Geld umgesetzt werden könnten und ebenso die auf Königsberg und Berlin lautenden an den genannten Orten; es solle aber ein jeder, der Thalerscheine besitzt, welche auf eine Stadt lauten, die nicht zu seiner Provinz gehört, bei jeder kgl. Kasse die Umtauschung derselben gegen solche verlangen können, die auf die Hauptstadt seiner Provinz lauten. — Die

<sup>1)</sup> Die in den Kurszetteln angegebenen Preise der Tresorscheine beziehen sich niemals auf Thalerscheine, da für diese Einlössungskassen zum Nennwert da waren.

Ausführung dieser für das Publikum bequemen Einrichtung wurde wohl nur dadurch möglich, dass diese Fälle nicht häufig und nicht mit grossen Summen vorkommen konnten.

Die Hauptdirektion zur Realisirung der Tresorscheine machte unterm 14. Januar 1810 bekannt: dass sie alle im Publikum umlaufende 50, 100 und 250 Thalerscheine gegen Fünfthalerscheine umzusetzen, in Berlin, Königsberg und Breslau Veranstaltung getroffen habe. Wegen der Ausgabe der Einthalerscheine machte diese Direktion noch besonders bekannt: dass bis jetzt erst 300,000 Stück hätten gefertigt und gegen alte Tresorscheine ausgegeben werden können und es werden daher die Bestimmungen der Verordnung vom 4. Dezbr. 1809 in Rücksicht auf Summen, welche 20 Thaler übersteigen, in etwas eingeschränkt, bis die vollen zwei Millionen fertig geworden und in Umlauf gebracht seien. Auch wurde der Eid bekannt gemacht, den die Mitglieder der Hauptdirektion in Berlin und der untergeordneten Direktionen der Realisation der Tresorscheine in Berlin, Breslau und Königsberg hatten schwören müssen. Sie wurden darin verpflichtet: die in der zugleich bekannt gemachten Instruktion ihnen auferlegten Pflichten treu und ohne Menschenfurcht zu erfüllen und das ihnen zum Behuf der Realisation der Thalerscheine anvertraute Geld nur als Eigenthum der Inhaber dieser Scheine zu betrachten und es unter keiner Bedingung zu andern Zwecken zu verwenden oder verwenden zu lassen etc. In der Instruktion wurde festgesetzt: dass die Salzkassen subsidiarisch für die nötigen baaren Gelder haften sollten und dass, wenn die vorhandenen Gelder durch Einlösung solcher Scheine konsumirt sein möchten, sogleich neue Fonds zu diesem Behuf geschafft werden sollten. Auch wurde bestimmt, dass Privatpersonen, welche dergleichen Scheine präsentirten, jedesmal den öffentlichen Kassen vorgehen müssten, welche dergleichen Scheine zum Umtausche präsentirten u. s. w.

Diese Einthalerscheine wurden den Fünfthalerscheinen sehr ähnlich gemacht; jedoch sind die Thalerscheine etwas länger und schmaler als diese; auf der Vorderseite ist die Schrift, mit Veränderung des Worts Fünf in Einen, so wie dort, nur ist sie nicht wie bei jenen auf weissem, sondern auf schwarz punktirtem Grunde, auch ist nur ein Minister „Altenstein“ unterzeichnet. Auf der Kehrseite stehen in der Einfassung oben die Worte „Tresor-Schein“, rechts „von,“ unten „Einem Thaler“

und links „in Courant.“ In der Mitte ist das kunstlos gemachte F. W. R. mit einer Krone, in einem ebenfalls kunstlosen Kranze von Zweigen.

Auf der Vorderseite der für Berlin bestimmten steht unter der untersten Einfassung mit grüner Farbe „Realisations-Comtoir zu Berlin.“ Bei den für Königsberg bestimmten stehen diese Worte auf der Rückseite ebenfalls unter der untersten Einfassung mit rother Schrift, und bei den für Breslau bestimmten auf der Vorderseite über der obersten Einfassung mit gelber Schrift.

Unterm 7. Februar machte die Hauptrealisations-Direktion bekannt, dass mit dem 15. d. Monats die Realisationskasse der Thalerscheine eröffnet werden solle; bis dahin könne man bei der General-Salzkasse dergleichen Scheine gegen baare Zahlung erhalten<sup>1)</sup>.

Die allmälige Verbesserung des Courses der Tresorscheine findet man, obgleich mit einigen Unterbrechungen, die aber nicht lange dauerten, im Laufe des ganzen Jahres 1810; der König war mit seiner Familie am 23. Dezbr. 1809 in Berlin angekommen; die höchsten Staatbehörden waren nun sämmtlich wieder in der Hauptstadt des Landes in Thätigkeit und man traf bei der Aussicht, dass nun wieder Ruhe eintreten werde, zur Regulirung der Finanzen nach den derzeitigen Verhältnissen des bedeutend verringerten Staats, die ernstlichsten Maasregeln. Es wurden auch im Laufe dieses Jahres für 2 Millionen Thaler alte Tresorscheine in Gegenwart von städtischen Deputirten verbrannt und zwar am 15. März, am 14. Mai, am 16. Juli und am 14. Septbr. jedesmal für 500,000 Thlr.; indessen zeigte dis auf den Kurs der im Umlaufe befindlichen Papiere keinen unmittelbaren Einfluss.

Die vielen vom April an durch die Zeitungen laufenden Gerüchte über die im Werke seiende Besetzung der preuss. Ostseeküste durch französisches Militär gegen den Schleichhandel; die Bekanntmachung der preuss. Regierung vom 19. Juni 1810: dass die Erscheinung englischer Schiffe in der Ostsee die stärkere Besetzung der Küste mit Militär notwendig mache; sowie die Bekanntmachung vom 19. Juli, wodurch die Abbrechung alles Handelsverkehrs mit den Nordamerikanischen Freistaaten be-

<sup>1)</sup> Ein Kaufmann in Berlin, der mit Putzwaaren handelte, machte am 1. Febr. bekannt: dass er bei dem Verkauf seiner Waaren Tresorscheine zu ihrem Nennwert annehmen wolle, ohne den Preis seiner Waaren zu erhöhen.

fohlen wurde, zeigen eben so wenig Einfluss auf den Stand der Tresorscheine, als die Note des französ. Gesandten in Amsterdam, in der Mitte Mai's, in welcher er anzeigte: dass er von Napoleon autorisirt sei, den Gerüchten, die man in Amsterdam über die Zukunft Preussens ausbreite, zu widersprechen, und zu versichern, dass der Kaiser aufrichtigen Antheil an der Erhaltung und Wiederherstellung Preussens nehme. Auch das Dekret Napoleons vom 9. Juli, wodurch er Holland mit dem französ. Staate vereinigte, sowie der Tarif von Trianon, der allen Handel mit England auch für die preuss. Provinzen verbot, hatten keinen Einfluss auf den Stand dieses Papiers. Das allmälige und anhaltende Steigen desselben vom Oktbr. an, sowie der hohe Sprung am 5. Novbr. können nur als Folgen der Gesetze vom 27., 28. u. 30. Oktbr. betrachtet werden. In diesen Gesetzen eröffnete die Regierung der Nation eine Aussicht über die Möglichkeit, die Finanzen auf einen festen Fuss zu bringen, wie man sie noch nicht mit solcher Energie von derselben dargestellt gesehen hatte. Diese Gesetze gaben dem Nachdenkenden die Ueberzeugung: dass die folgerechte Durchführung dieser angekündigten Maasregeln zu einer notwendigen strengen Ordnung im Finanzhaushalte und zur Eröffnung so reichhaltiger Quellen führen müsse, dass die Regierung und das Land sich bald aus den Verlegenheiten und dem Mangel emporarbeiten würden, die durch das Aussaugungssystem der Franzosen entstanden waren, und diese Aussichten hielten auch lange genug die Tresorscheine auf einem hohen Kurse, den selbst die nicht aufgehörenden Drohungen der französ. Regierung nicht herabdrücken konnten. Der französ. Gesandte in Berlin liess sich nemlich in einer Note vom 28. Oktober über Preussens Lauigkeit in den Kontinentalangelegenheiten sehr stark und selbst bitter aus; obgleich in den hiesigen Zeitungen von Königsberg, Memel, Swinemünde her und selbst aus Berlin und von andern Orten häufig versichert wurde, dass man dort grosse Quantitäten englische Waafen verbrannt und vernichtet habe.

Ich führe noch zwei Gegenstände an, welche vielleicht mit zum Steigen dieser Papiere gewirkt haben.

Es hielt nemlich die Versammlung der aus den Provinzen hieher berufenen Landesdeputirten am 25. Juli d. J. ihre erste Sitzung und das Publikum hatte wohl Aussicht oder Hoffnung, dass die Beratschlagungen derselben und die daraus hervor-

gehenden Beschlüsse wohlthätige Folgen für die Finanzen des Staats haben würden.

Dann war aber auch durch die strengen und von den Franzosen mit grausamer Konsequenz durchgeführten Anordnungen gegen die Einfuhr von Kolonialwaaren der Handel mit diesen dem kultivirten Festlande unentbehrlich gewordenen Waaren in einen so unnatürlichen Gang und Umweg geleitet worden, dass die preussischen Landstrassen der Länge nach von Memel bis Leipzig mit solchen Waaren bedeckt wurden, die aus Russland kamen; das dadurch gegen sonst so lebhaft gewordene Gewerbe der preuss. Handelshäuser bedurfte eben deswegen einer Vermehrung der Zahl- und Umlaufmittel, dass vielleicht hierdurch der Gebrauch der Tresorscheine, als eines so bequemen Umlaufmittels, vermehrt wurde und die Nachfrage nach demselben seinen Wert erhöht hatte.

Der verhältnissmässig hohe Kurs der Tresorscheine erhielt sich mit unbedeutenden Schwankungen bis gegen Ende Septembers 1811<sup>1)</sup>, wo das allmälige Sinken desselben merklich wird. Die hier versammelt gewesenen Landesdeputirten waren wieder abgereiset, ohne dass bekannt wurde, was der Erfolg ihrer Verhandlungen gewesen war, und ohne dass man in der Finanzverwaltung eine Veränderung bemerkte. Das Edikt über die Finanzen des Staats und über das Abgabensystem vom 7. Sept. entsprach nicht den Hoffnungen, welche die Gesetze vom 27. u. 28. Oktober 1810 erregt hatten, und mehr als dies wirkte wohl das allmälige Bekanntwerden der Missverständnisse zwischen Frankreich und Russland. Napoleon sah wohl ein, dass Russland aus seinen strengen Maasregeln gegen den englischen Handel grosse Vortheile zog und dass es sich dem von ihm so eifrig ergriffenen Systeme nicht anzuschliessen geneigt war. Es erschienen in den letzten Monaten dieses Jahres im *Moniteur* mancherlei Aufsätze, welche eine Spannung zwischen diesen beiden damals grössten Mächten des Festlandes andeuteten. Die Besorgniss, dass daraus ein Krieg entstehen würde, bei dem

---

<sup>1)</sup> Zu Anfange des Jahres 1811 wurde dem Publikum bei Gelegenheit der 2. Ziehung der Prämienlotterie, die zum 1. Mai angesetzt war, eine Aussicht eröffnet, die Tresorscheine vortheilhaft anzubringen. Es wurde nemlich bekannt gemacht: dass noch dergl. Prämiescheine zu haben wären, und man wolle bei dem Ankaufe derselben Tresorscheine zum Nennwerte annehmen.

Preussen nicht unberührt bleiben konnte, hatte gewiss Einfluss auf den Stand der Tresorscheine; der niedrige Stand derselben ging bis zum März 1812, wo sie wieder zu steigen anfangen. Es erschien nemlich am 5. März eine amtliche Bekanntmachung: dass die Verhältnisse Preussens mit Frankreich nun bestimmt wären; alle Zahlungen in baarem Gelde auf die rückständige Kontribuzion sollten von nun an aufhören, und diese Rückstände sollten durch Landesprodukte und durch Naturalverpflegung der französ. Armeen getilgt werden. Der förmliche Allianztraktat zwischen Frankreich und Preussen war am 24. Februar abgeschlossen worden; er wurde aber erst am 16. Juni durch die hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Wie schnell aber und in welchem Grade die Aussichten auf den glücklichen Erfolg dieser Konvention getäuscht wurden und wie wenig die Bekanntmachung aus dem französ. Hauptquartire in Stettin, vom 17. März: dass Preussen als ein befreundetes Land betrachtet werden müsse etc., wirkten, ergibt das schnelle und tiefe Herabsinken des Kurses seit der Mitte Mai's, wo die franz. Armeen das Land wieder besetzt hatten und sogar Berlin einen französ. Kommandanten annehmen musste. Die Reise des Königs nach Dresden am 25. Mai, um Napoleon dort zu besuchen, traf zusammen mit einem Herabfallen des Kurses um 20 Prozent binnen 5 Tagen. Der Kurs ging allmählig herunter bis auf 38 und erst gegen die Mitte Novembers fing er wieder an, sich langsam zu heben, was zum Theile wohl den Hoffnungen zuzuschreiben ist, welche durch die gräuliche Vernichtung der Napoleonschen Armee für das Schicksal des preussischen Staats erweckt wurden.

Durch die unterm 24. Mai 1812 eingeführte Vermögen- und Einkommensteuer entstand eine neue Art von Tresorscheinen, nemlich gestempelte. Man war damals wegen der andringenden Forderungen der französ. Armeen in Verlegenheit und bedurfte schleunigst bedeutende Zahlungsmittel, die man auf den gewöhnlichen Wegen nicht erhalten zu können glaubte; man schuf sie also dadurch, dass man neben der Ausfertigung von sogenannten Vermögensteueranweisungen auf die Summen von 5000, 4000, 3000, 2000, 1000 und 500 Thaler Tresorscheine von 250, 100, 50 und 5 Thaler, die noch in den Kassen vorrätig waren, als Anweisungen auf die durch die neue Steuer zu erwartenden Einnahmen stempelte und ihnen dadurch einen Zwangkurs zu

verschaffen suchte: dass ein jeder Inhaber eines solchen Papiers berechtigt wurde, es bei der Vermögen- und Einkommensteuer als baares Geld anzugeben. Es wurde bestimmt, dass sie bei Entrichtung der gewöhnlichen Gefälle nicht in Zahlung angenommen, dass aber, wenn diese Steuer vollendet sei und sich noch dergleichen gestempelte Tresorscheine im Umlaufe befänden, sie dem baaren Gelde gleich gebraucht werden könnten. Die Summe der zu diesem Zwecke gestempelten Tresorscheine wurde in dem Edikte vom 19. Januar 1813 zu 1 Million Thaler angegeben, die in folgendem Verhältnisse vertheilt waren:

Nr. 1 bis 1800 zu 250 Thlr. = 450,000 Thlr.

„ 1 „ 3500 „ 100 „ = 350,000 „

„ 1 „ 3000 „ 50 „ = 150,000 „

„ 1 „ 10000 „ 5 „ = 50,000 „

Die Summe der zu diesem Behuf wirklich gestempelten Tresorscheine ist aber nicht zu einer Million herangekommen, indem spezielle Gründe es veranlassten, dass man mit der Stempelung aufhörte, als für 944,685 Thlr. auf diese Art zu Steueranweisungen gestempelt waren.

Die Bedürfnisse der Regierung wurden mit dem Anfange des Jahres 1813 immer dringender, da man sich zu grossen Anstrengungen vorbereiten musste, um schnell eine möglichst grosse Armee aufzustellen; es schien nun an der Zeit zu sein, dass sich diese Anstrengung reichlich belohnen würde. Es wurde durch das Edikt vom 19. Januar zuerst die Verordnung vom 4. Februar 1806 in dem Maasse hergestellt, dass die Tresorscheine im innern Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergelde zu leisten sei, dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollten: so dass alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl in öffentliche Kassen als aus denselben und im Privatverkehr mit Tresorscheinen bestritten werden könnten; nur mit Ausnahme der Zinszahlungen auf die auswärtigen Staatsanleihen, der Zahlungen aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen und der Zahlungen an die Salzkassen, „da sie das Salz im Auslande mit barem Gelde kaufen müssen.“ Das Gesetz bestimmte ferner: dass wer, die genannten Fälle und solche Schuldzahlungen ausgenommen, die vertragsmässig auf baares Silbergeld lauten, sich weigern würde, dieselben statt Silbergeld anzunehmen, mit einer Geldbusse von 500 bis 1000 Thaler oder mit 6 bis 12 monatlichem Gefängnisse gestraft werden solle. Uebrigens höre die Verpflichtung,  $\frac{1}{4}$  der

Abgaben in Tresorscheinen zu zahlen, auf, und es solle dem Zahlungspflichtigen frei stehen, so viel in Tresorscheinen zu zahlen; als er wolle.

Die Summe der zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Tresorscheine ist auf 10 Millionen beschränkt und es wird versprochen, dass über diesen Betrag nicht hinausgegangen werden soll; die Thalerscheine sollen in diesen 10 Mill. begriffen sein, sie sollen aber nur bis zum 15. Febr. d. J. bei den 3 Realisationskomptoren gegen baares Geld ausgetauscht und dann diese Komptore geschlossen werden.

(Dis Edikt wurde in Berlin am 29. Januar ausgegeben.)

Die gestempelten Tresorscheine sind unter den 10 Mill. nicht begriffen, indem sie Anweisungen auf die Vermögen- und Einkommensteuer sind, die aus dem Ertrage dieser Steuer besonders eingelöset und vernichtet werden sollten; obgleich sie auch in allen Kassen als baares Geld angenommen werden mussten.

Es wird nun eine neue Vermögens- und Einkommensteuer angekündigt, welche im Ganzen die Hälfte der ersten betragen und dazu dienen solle, die Einlösung der noch auszugebenden gestempelten Tresorscheine zu bewirken; auch wird versprochen: dass das durch diese neue Steuer eingehende baare Geld ausschliesslich zum Ankauf von Tresorscheinen verwendet werden solle, die dann zu vernichten sind.

Ueber die Quantität der bisher verfertigten Tresorscheine gibt dies Gesetz folgende spezielle Auskunft:

Auf den Grund der Verordnung vom 4. Februar 1806 waren Tresorscheine verfertigt für . . . . .	9,093,210 Thlr. <sup>1)</sup>
Auf den Grund der Verordn. v. 4. Dezbr. 1809 waren Thalerscheine verfertigt für . . . . .	2,000,000 „
	Summe <u>11,093,210 Thlr.</u>

Davon sind:

gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet . . . . .	2,000,000 Thlr.
umgestempelt nach der Verordnung vom 24. Mai 1812 . . . . .	<u>1,000,000 „</u>

3,000,000 „

Es befinden sich daher noch für . . . . .	<u>8,093,210 Thlr.</u>
---	------------------------

Tresor- und Thalerscheine theils in den Staatskassen, theils im

<sup>1)</sup> Nämlich 10,308 Stück zu 250 Thlr., 20,000 St. zu 100 Thlr., 40,000 St. zu 50 Thlr. und 503,242 Stück zu 5 Thlr.

öffentlichen Umlaufe, und zwar betrug der Antheil, der im Dezember 1812 im öffentlichen Umlaufe war, nicht mehr als die Summe von 731,625 Thaler.

Die Regierung behielt sich ihre Entschliessung vor: ob und welche Summe von Tresorscheinen im Verhältnisse des innern Verkehrs, jedoch gegen baare Realisation noch fernerhin im Umlaufe bleiben soll, und schliesst dieses wichtige Gesetz mit folgenden Worten:

„Es ist uns keineswegs entgangen, welche nachtheilige Wirkungen die Einführung eines gezwungenen Kurses der Tresorscheine auf die Gewerbe und den Geldverkehr mit sich führt; sie werden aber durch die Beschränkung der Emission auf 10 Millionen und durch die Realisation im Laufe von  $1\frac{1}{2}$  Jahren so sehr vermindert, dass sie bei den übrigen Rück-sichten, die zu dieser Maasregel veranlassen, nicht weiter erwogen werden können.“

Schon vom 25. Januar an erschienen die Tresorscheine nicht mehr im Kurszettel, bis zum 12. März, wo sie wieder mit 47 notirt wurden, da sie am 22. Januar mit 58 geschlossen hatten.

Der Freund des Vaterlandes muss sich sehr freuen, dass die durch das vorstehende Gesetz angeordnete Zwangmassregel nicht zur Ausführung kam und dass die im Lande mit so allgemeinem und unverkennbarem Eifer erwachende und sich thätig bezeigende Liebe zum Vaterlande und zum Könige die Zurücknahme dieser Massregel schon am 5. März bewirkte. Durch eine Verordnung aus Breslau, wohin der König am 25. Februar aus Potsdam gekommen war, vom 5. März, die am 13. in Berlin ausgegeben wurde, machte die Regierung dem Volke bekannt: dass die uneigennütigen und patriotischen Anerbietungen des Kaufmannstandes zu baaren Darlehen, sowie die Vorstellungen und Vorschläge der Nazionalrepräsentanten sie in den Stand setzten: die selbst anerkannten nachtheiligen Wirkungen eines Zwangskurses der Tresorscheine theils zu mildern, theils ganz aufzuheben.

Es wurde also angeordnet: dass der Zwangkurs der Tresorscheine sogleich aufgehoben sein solle; dass nicht mehr als die jetzt wirklich vorhandenen 8,093,210 Thlr. Tresorscheine in Umlauf gebracht werden sollen; dass diese Tresor- und Thalerscheine nur als Steueranweisungen betrachtet und durch die aufs neue ausgeschriebene Vermögen- und Einkommensteuer einge-

zogen und vernichtet werden sollen; dass sie in den kgl. Kassen nach ihrem Nennwerte angenommen werden sollen: auf die Vermögen- und Einkommensteuer, ferner zu einem Drittel auf die Grundsteuer, Gewerbesteuer und Luxussteuer und zuletzt bei dem Verkaufe der Domänen, insofern diese für baares Geld aus-geboten werden. Von den Staatskassen sollen sie nur bei den Naturallieferungen ausgegeben werden, die zur Verpflegung der vaterländischen Truppen dienen, und wo der Preis nach bestimmten Grundsätzen festgestellt werden soll, und dann bei den Gehalten und Pensionen, die über 400 Thaler jährlich betragen, zu einem Viertheil des Ganzen.

Bei dem Kaufmannstande, bei Kapitalisten und Renteniern soll eine gezwungene Anleihe eröffnet, jedoch so bald als möglich zurückerstattet werden.

Vom 10. Mai an trat an der Börse wieder ein Stillstand im Kurse der Tresorscheine ein. Die Unruhe über die Folgen des Rückzugs der preuss. und russischen Armeen über die Elbe (am 6. und 7. Mai) nach der Schlacht bei Gr. Görschen (2. Mai) war so gross, dass in Berlin ein Stillstand in allen Geschäften eintrat und dass auch sogar der hiesige Wollmarkt durch eine Verordnung vom 3. Jan. abgesagt und auf den 1. Juli angesetzt wurde. Nur erst, als am 8. Juni der Abschluss eines Waffenstillstandes angezeigt worden war, erschien am 9. wieder der Kurs dieser Papiere, jedoch unter dem Drittel des Nennwerts; er fiel während des Waffenstillstandes unter ein Viertheil, wo dann zuerst der Friedenskongress in Prag (dessen Zusammentreten am 17. Juli hier endlich bekannt gemacht wurde) und die glücklichen Erfolge der preussischen Anstrengungen und der verbündeten Truppen bei Gross Beeren (am 23. August), an der Katzbach (am 26. Aug.), bei Kulm (am 30. August) und bei Dennewitz (6. Septbr.), durch welche der Unglücksfall bei Dresden (27. Aug.) erfolglos gemacht wurde, und zuletzt die Hauptschlacht bei Leipzig (18., 19. Okt.) den Kurs wieder bis auf die Hälfte des Nennwerts hoben.

Der Stand der Tresorscheine im Jahre 1814 zeigt ein allmähliges Steigen der Hoffnungen auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Finanzen des Staats. Die Anzeige der folgenden Ereignisse in den äussern Verhältnissen möge dazu dienen, zur Erklärung einiger bedeutenden Sprünge in den Kursen Fingerzeige zu geben:

Am 26. Dezember 1813 wurde Torgau vom Feinde übergeben,

am 1. Januar 1814 Danzig; am 12. Jan. Wittenberg; am 28. Jan. Treffen bei Brienne; am 1. Febr. Schlacht bei la Rothiere; vom 10. bis 15. Febr. Verluste der verbündeten Armeen in Frankreich und theilweise Rückmärsche; am 7. März wurde Küstrin übergeben; am 9. März Schlacht bei Laon; am 20. März Gefecht bei Arcis s. Aube; am 25. März Niederlage der französ. Marschälle bei Fere Champenoise; am 31. März Einzug der verbündeten Truppen als Sieger in Paris.

Am 10. April wurde Glogau von preuss. Truppen besetzt; am 12. Mai wurde Hamburg von den Franzosen geräumt und am 30. Mai wurde der allgemeine Friede abgeschlossen.

Was die innern Einrichtungen betrifft, so erhielt die Bestimmung und der Umlauf der Tresorscheine durch ein Edikt vom 7. Septbr. 1814 wieder eine andre Richtung. Die zur allmäligen Verminderung derselben früher angekündigte zweite Vermögen- und Einkommensteuer, die noch nicht zur Ausführung gekommen war, wurde ganz erlassen, und bestimmt: dass es nur in Hinsicht auf die gestempelten Tresorscheine bei den vorher angegebenen Bestimmungen bleiben solle; die übrigen Tresorscheine sollen nach ihrem Nennwerte bei folgenden Veranlassungen in den Staatkassen angenommen werden:

1. Bei dem Verkaufe der Domänen, nach den Bestimmungen vom 5. März 1813.
2. Bei den Grundsteuern in allen Provinzen disseit Rheins, mit einem Drittel des jährlichen Steuerbetrags. Dieses Drittel muss in Tresorscheinen erlegt werden, wenn der ganze jährliche Steuerbetrag 24 Thlr. und drüber beträgt; es steht aber dem Zahler frei, dieses Drittel zu zahlen in welcher Art er will, wenn der jährliche Betrag geringer ist.
3. Bei der Gewerbesteuer ganz nach den Bestimmungen wie bei der Grundsteuer; jedoch wird hier der halbjährige Steuerbetrag mit 9 Thaler zum Grunde gelegt.
4. Ebenso muss ein Drittel der Personensteuer von jeder einzelnen Kommune in den Provinzen rechts der Elbe für jeden Entrichtungstermin in Tresorscheinen gezahlt werden.
5. Alle Rückstände an Grund- und Gewerbesteuern aus der Periode bis Ende Mai dieses Jahres, aus allen Provinzen des Staats können ganz in Tresorscheinen gezahlt werden.

6. Eben dis gilt von den Rückständen der Personensteuer von den einzelnen Kommunen in den Provinzen rechts der Elbe.
7. Bei Abtragung der rückständigen Erb- und Zeitpächte, insofern sie nicht baare Domänengefälle betreffen, wird in den Provinzen rechts der Elbe nur ein Drittheil des gesammten Rückstandes in Tresorscheinen angenommen; in den übrigen Provinzen disseit des Rheins kann aber der ganze Betrag solcher Rückstände in Tresorscheinen gezahlt werden.

Alle hier angegebenen Bestimmungen beziehen sich nur auf die in Silbergelde festgesetzten Summen und der Goldantheil wird von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht.

Um die Verpflichtung, Tresorscheine zu zahlen, möglich zu machen, sollen vorläufig, bis sich diese Papiere überall vertheilt haben, bei den Erhebungstellen Niederlagen davon zur Einwechslung nach dem Nennwerte angelegt werden. Es wird versprochen, dass die Tresorscheine nach und nach aus dem Umlaufe gebracht werden sollen; zu diesem Zwecke sollen noch im Laufe dieses Jahres für 1,500,000 Thlr. vernichtet werden; vom Jahre 1815 an soll von allen Tresorscheinen, welche ausser den für verkaufte Domänen eingehenden Summen, bei den königl. Kassen auf die oben angegebene Art einkommen, vierteljährlich die Hälfte der ganzen einkommenen Summe, insofern sie für jedes Jahr 800,000 Thaler beträgt, vernichtet werden, und wenn die eingegangene Summe nicht soviel beträgt, so soll dennoch die angegebene Summe als das Minimum des jährlich zu vernichtenden Antheils gelten.

Die erste Quote der für dieses Jahr zu vernichtenden Tresorscheine wurde am 25. September verbrannt; sie bestand aus 2000 Stück von 100 und 1200 Stück von 250 Thalern; der zweite Antheil mit 1000 Stück von 250, 1500 Stück von 100, 1960 Stück von 50 und 400 Stück von 5 Thalern wurde am 16. Oktbr. 1814 und die dritte und letzte Quote am 19. Januar 1815 ebenfalls mit 500,000 Thlr. vernichtet, so dass also die erste Bestimmung des eben angeführten Gesetzes erfüllt war.

Uuterm 23. November 1814 machte die Berliner Abgabendirektion bekannt, dass „um den Accisepflichtigen bei der hier erfolgten Steigerung der Preise der ersten Lebensbedürfnisse eine Erleichterung zu verschaffen,“ nachgelassen worden sei: in der Stadt Berlin die volle Accise von Bier, Brantwein, Gemahl

und Fleisch in ungestempelten Tresor- und Thalerscheinen ganz oder zum Theil nach deren Nennwerte zu bezahlen, und der Finanzminister machte unterm 10. Dezbr. 1814 bekannt: dass man hier und da, den ergangenen Verordnungen zuwider, bei Einzahlung von Thalerscheinen Schwierigkeiten gemacht habe, wenn sie zu dem Einlösungskomtor einer andern Provinz gehört hätten; es wird darum allen Kassen die gemessenste Anweisung gegeben, hierin keinen Unterschied zu machen.

Der Kurs der Tresorscheine blieb im Jahre 1815 bis zum 17. März mit ganz unbedeutenden Unterbrechungen immer in einem allmähigen Steigen, indem ausser einigen zweideutigen und ungünstigen Gerüchten von dem Gange des Kongresses in Wien dennoch die äussern und innern Verhältnisse der Hoffnung auf baldige Wiederherstellung der Einlösungsanstalten nicht entgegen waren; nun aber störte Napoleons Landung in Frankreich (1. März), wovon die sichere Nachricht am 11. März in Wien angekommen war, dieses Steigen, und die Nachricht, vorzüglich von seinem Einzuge in Paris (20. März), wirkte unglaublich auf diese Papiere, so dass der Kurs derselben, der am 17. März mit  $91\frac{3}{4}$  notirt war, am 3. April mit 62 angegeben wurde. Sie erholten sich jedoch bald wieder von dem plötzlichen Falle und erreichten, trotz der unglücklichen Schlacht bei Ligny (16. Juni), die nicht Zeit gehabt hatte, auf den Stand der Papiere zu wirken, nach der Schlacht bei Belle alliance (18. Juni) und nach der Bekanntwerdung des Einzugs Blüchers (7. Juli) und der 3 verbündeten Monarchen in Paris (10. Juli), sowie des neuen Friedens unter so günstigen finanziellen Bedingungen (20. Nov.) eine Höhe, die sie in den Kurszetteln seit der Aufhebung der ursprünglichen Realisationskasse nicht gehabt hatten.

Auch waren im Laufe dieses Jahres in der innern Verwaltung bedeutende Schritte gethan worden, um die Tresorscheine zu heben. Schon unterm 1. März 1815 (ausgegeben in Berlin am 18.) erschien von Wien aus eine neue, die Bestimmungen des vorigen Edikts zum Theil noch erweiternde Verordnung. Es wurde bekannt gemacht, dass die im letzten Edikte versprochene Vernichtung von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Tresorscheinen erfolgt und der Kurs derselben bedeutend gestiegen sei; da man nun die Masse dieses Papiergeldes so weit vermindert habe, dass mit dem noch vorhandenen kaum der 10. Theil des in den Staatskassen notwendigen Geldumlaufs bestritten werden könne, so sehe sich die

Regierung im Stande, den Inhabern dieser Scheine noch mehr Gelegenheit zu geben, sie für voll anzubringen, und es wurde daher bestimmt: dass vom 1. Mai 1815 an die Tresor- und Thalerscheine, in Hinsicht auf die in Silberkurant zu zahlenden Summen, bei allen Staatskassen in allen Provinzen gleich dem Silberkurant ganz oder zum Theil unweigerlich in Zahlung angenommen werden sollten.

Die im Edikte vom 7. September ausgesprochene Verpflichtung der Zahlenden, bei der Grund-, Personen- und Gewerbesteuer ein Drittel in diesen Scheinen zu bezahlen, wird auf die Hälfte festgesetzt: jedoch soll, wenn die verringerte Masse dieser Papiere die strenge Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr zulässt, dieser Antheil herabgesetzt werden. Um die Ausführung dieser Verpflichtung zu erleichtern, sollen in allen bedeutenden Marktstädten der Monarchie dergleichen Scheine gegen ein Aufgeld von sechs Pfennigen auf den Thaler bei den öffentlich anzugebenden Kassen oder Handelshäusern zu haben sein.

Da es bei der im vorigen Edikte gegebenen Bestimmung der allmäligen Vernichtung der Tresorscheine auf jeden Fall verbleiben müsse, so soll, um nicht zum unvermeidlichen Nachtheile des Handels und der Gewerbe eine zu bedeutende Masse von Zahlungsmitteln aus dem Umlaufe zu bringen, vom 1. Mai 1815 an eine jede Staatskasse die von ihr in Silbergeld zu zahlenden Summen auch ganz oder theilweise in Tresorscheinen zu zahlen berechtigt, und die Empfänger sie für voll anzunehmen verpflichtet sein; wo indessen auf den Grund schriftlicher Verträge eine bestimmte Spezies des Silbergeldes angegeben sei, solle auch keine Staatskasse in Tresorscheinen zahlen: namentlich dürfen alle Staatsanleihen im In- und Auslande und deren Zinsen nicht mit solchen Papieren gezahlt werden. Auf das Privatverkehr sollen alle diese Bestimmungen durchaus nicht Bezug haben. Bei Versendungen durch die Post soll von diesen Papieren nur die Hälfte des für Silbergeld festgesetzten Portos gegeben werden und wegen der Bürgschaft der Postämter für den zu versendenden Betrag gelten die alten Bestimmungen.

Durch eine Verordnung vom 7. April 1815 wurde die Verpflichtung der Steuerzahler, die Hälfte der Grund-, Personen- und Gewerbesteuer in Tresorscheinen zu zahlen, auf alle und jede kurrente und rückständige Steuern und Abgaben, die in Silberkurant zu zahlen sind, ausgedehnt, und ein Strafagio von

2 ggl. vom Thaler festgesetzt, wenn diese Papiere nicht in der bestimmten Quantität gezahlt werden sollten. Die Kassenbeamten werden bei harter Strafe gewarnt, sich alles Privatverkehrs mit diesen Papieren zu enthalten. Uebrigens soll in den Provinzen auf dem linken Ufer der Weser und dem rechten der Weichsel diese Bestimmung erst mit dem 15. Mai eintreten, da sie in den übrigen Provinzen schon am 1. Mai in Kraft tritt.

Die in dem Edikte vom 7. Septbr. 1814 angekündigte regelmässige Vernichtung von mindestens 800,000 Thlr. Tresorscheinen in jedem Jahre wurde zum ersten Termine am 27. April 1815 ausgeführt, indem an diesem Tage für 400,000 Thlr. öffentlich verbrannt wurden; da indessen mit diesen Papieren wieder andre Bestimmungen eintraten, so ist dis die letzte Quantität gewesen, welche auf diese Art aus dem Umlaufe gebracht wurde<sup>1)</sup>: Unterm 14. Mai 1815 erschien noch eine Bekanntmachung des Finanzministers: dass alle königl. Kassen ohne Unterschied die Tresor- und Thalerscheine an Stelle des Silberkurants annehmen müssten; es werde dis bekannt gemacht, da einige Kassen Weitläufigkeiten gemacht haben sollen.

Am 19. Juni 1815 wurden die „seit dem Jahre 1806 durch den Transport nach Preussen unbrauchbar gewordenen, früher zur Fabrikazion der Tresorscheine gedienten Platten und übrigen Geräthschaften auf der Münze in Berlin eingeschmolzen und verbrannt.“

Endlich kündigte sich bei dem so hohen und in Hinsicht auf die äussern Verhältnisse so dauernd scheinenden Stande dieser Papiere am 1. Aug. 1815 ein Privatrealisationskomtor in Berlin an, welches sich verpflichtete, vom 8. August an die ihm abzugebenden Tresor- und Thalerscheine gegen klingend Kurant zu 95 Prozent in vollen Summen und die einzelnen Thalerscheine in Summen unter 5 Thaler zu 22 Gr. 6 Pf. einzutauschen, auch Tresor- und Thalerscheine gegen klingend Kurant zum Nennwerte zu verkaufen. Der Finanzminister machte hierauf unterm 2. August bekannt: dass mehre der hiesigen angesehensten Handelshäuser dis Komtor errichtet hätten und dass diese Eintauschung mit 5 Prozent Verlust in den Bestimmungen nichts ändere,

<sup>1)</sup> Am 10. Juli 1816 wurden noch für 500,000 Thlr. Tresorscheine und sächs. Kassenbillets verbrannt; dis scheint aber nicht in Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Sept. 1814 geschehen zu sein.

dass sie in den königl. Kassen in allen Zahlungen für voll angenommen werden, und dass sie zum Theil zwangweise gezahlt werden müssten; auch solle, sobald die Verminderung der Kriegsausgaben es gestatte, diese Kasse die Scheine für voll annehmen und realisiren.

Die Regierung hatte mit diesen Handelshäusern einen Vertrag abgeschlossen, der die Unternehmer dieser Anstalt gegen Verlust sicherte, und da man schon in der Mitte Oktobers die Tresorscheine an der Börse theurer verkaufen konnte, als die Komtor dafür zu zahlen versprach, so kam dessen Wirksamkeit bald zum Stillstande, bis es am 13. Januar 1816 durch die Zeitungen bekannt machte: dass nun die Tresor- und Thalerscheine gegen klingend Kurant al pari eingetauscht werden sollten, auch dass man dort dergleichen Scheine gegen Kurant mit 1 Prozent Agio, jedoch nur in Quantitäten von 25 Thlr. und drüber erhalten könne. Diese Bekanntmachung wurde vom Finanzminister am 1. Februar in derselben Form wie die erste bestätigt.

Hiermit endigt sich die Geschichte dieses ersten und einzigen Papiergeldes des preussischen Staats, indem es seitdem keine Schwankungen im Kurse wieder erfahren hat, auch nicht erfahren konnte, da die Privatrealisationskasse am 18. August 1818 in ein Staatsinstitut verwandelt und so das alte Verhältniss von 1806 ganz wieder hergestellt wurde. Die Börsenkurszettel enthielten übrigens noch fortdauernd die Rubrik der Tresorscheine und sie wurden

am 2. Januar 1816 mit	99	am 9. Januar 1816 mit	99 $\frac{1}{2}$
„ 3. „ „ „	99	„ 10. „ „ „	99 $\frac{2}{8}$
„ 4. „ „ „	99	„ 11. „ „ „	99 $\frac{3}{8}$
„ 5. „ „ „	99	„ 12. „ „ „	99 $\frac{4}{8}$
„ 6. „ „ „	99	„ 13. „ „ „	100
„ 8. „ „ „	99 $\frac{1}{2}$	„ 15. „ „ „	100

und vom 16. Januar an zu jedem Börsentage bis zu Ende des Jahres 1818 gleichförmig und gleichsam mit stehenden Lettern mit 99 $\frac{5}{8}$ , von da an aber mit 100 notirt.

Die mit den Tresorscheinen im Umlaufe seienden preussischen (chemals sächs.) Kassenbillets wurden durch eine Verordnung vom 15. Februar 1816 den Tresorscheinen gleich gestellt. Diese Verordnung machte bekannt, dass gemäss der Konvention mit dem Könige von Sachsen für 1,750,000 Thlr. sächs. Kassenbillets zur Vertretung von den disseitigen Staatskassen übernommen worden seien, und es wurde festgesetzt: dass alle diese

Zettel, welche sämmtlich nur auf einen Thaler lauten und mit dem Buchstaben A. versehen sind, noch mit dem preussischen Wechselstempel versehen werden sollen. Diese Papiere wurden von da an in allen Kassen des Staats wie die Tresorscheine angenommen und liefen im Privatverkehr ihnen gleich. Dagegen wurde bestimmt, dass in dem Herzogthum Sachsen auch die disseitigen Tresorscheine Umlauf erhalten, die Verpflichtungen der dortigen Unterthanen aber: in diesen Scheinen einen Theil ihrer Zahlungen zu leisten, ganz in Gemäsheit der ältern sächs. Edikte fortbestehen, und die Gesetze vom 7. September 1814 und 1. März 1815 insofern auf das Herzogthum Sachsen nicht Anwendung finden sollen. Die zur Fabrikazion dieser Billets vorhandenen Geräthschaften, Platten etc. wurden öffentlich vernichtet und es wurde bestimmt, dass keine neue Papiere der Art mehr fabrizirt, vielmehr die vorhandenen, gleich den Tresorscheinen und mit diesen im Verhältnisse nach und nach so vernichtet werden sollen, wie es die Bestimmungen vom 7. Septbr. 1814 und 1. März 1815 angeben.

Unterm 27. November 1819 wurde ein Präklusionstermin bis zum letzten März 1820 für die Stempelung dieser Kassenbillets festgesetzt, nach dessen Ablauf die nicht gestempelten nicht mehr für gültig geachtet und nicht nachgestempelt werden sollen.

In der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatschuldenwesens vom 17. Januar 1820 wird die Summe der zur Zeit vorhandenen Tresor- und Thalerscheine und der sächs. Kassenbillets Lit. A. zu 11,242,347 Thaler angegeben, zu deren allmäligen Tilgung (oder vielmehr zum Ersatz der unbrauchbar gewordenen Scheine) in dem Etat bis 1823 jährlich 20,000 Thaler angesetzt sind.

Nach der vorhergegangenen geschichtlichen Darstellung der Fabrikazion und Vernichtung des preuss. Papiergeldes muss die Summe der zu Anfange des Jahres 1820 vorhandenen Papiere dieser Art um mehre Millionen geringer ausfallen, als sie in dem Staatschuldenplan vom 17. Januar 1820 angegeben ist: es kamen nemlich hier noch einige Posten hinzu, die damals noch gar nicht als wirkliches Papiergeld vorhanden waren und welche unter Nr. 18 der angegebenen Verordnung unter den „einigen andern Titeln“ enthalten sind, die diesem Posten zugeschrieben wurden.

Die spezielle hier folgende Auseinandersetzung gibt eine Uebersicht, aus welchen Theilen die im Schuldenplane ausgeworfene Summe besteht.

Von der Summe der überhaupt fabrizirten in Tresorscheinen wurden zu Steueranweisungen gestempelt . . . . .	9,093,210 Thlr.
es blieben also übrig . . . . .	944,685 „
Davon sind eingezogen und vernichtet . . .	8,148,525 Thlr.
Mithin waren bei Bekanntmachung des Schuldenplans vom 17. Jan. 1820 noch im Umlaufe .	2,223,100 „
Zu derselben Zeit waren von den übernommenen sächs. Kassenbillets Litt. A. noch im Umlaufe .	5,925,425 Thlr.
indem von den ursprünglich auf Preussen gefallenen 1,750,000 Thlrn. bis zu Ende des Jahres 1819 bereits 449,878 Thlr. vertilgt waren.	1,300,122 „

Das Papiergeld des preuss. Staats betrug daher am 17. Januar 1820 überhaupt . . . . 7,225,547 Thlr.  
Die unverzinslichen Schulden, welche ausserdem in den Staatsschuldenplan aufgenommen sind, bestehen:

1) aus einem Darlehn einer Privatperson von wofür der Staatsschuldenbehörde keine Zinsen zu zahlen obliegen, und	16,800 „
2) aus einer Forderung von . . . . .	4,000,000 „
welche in einem nur möglichen, nicht einmal wahrscheinlichen Falle wegen einer schon in älterer Zeit übernommenen Garantie dereinst an den Staat gemacht werden könnte, bis jetzt aber noch nicht gemacht ist.	
Summe	11,242,347 Thlr.

Die Hauptrealisationskasse des preussischen Papiergeldes in Berlin bedarf jetzt<sup>1)</sup> monatlich ohngefähr 30,000 Thlr. baaren Geldes zur Genügung der an sie ergehenden Forderungen und es findet noch immer die Bestimmung statt: dass diese Papiere zu einem gewissen Antheile bei den Abgaben gezahlt werden

<sup>1)</sup> Zu Anfang 1823.

müssen, widrigenfalls ein sogenanntes Strafagio entrichtet werden soll.

Wegen der Versendung der Tresorscheine durch die Post erschien noch neuerlich eine Bekanntmachung des Generalpostamts v. 19. Jan. 1822. Es wurde nemlich die Verordnung v. 5. Sept. 1812 erneut: dass bei Versendung der Tresorscheine durch die Post der richtige Betrag (nach dem Kurse derselben) vom Absender auf der Adresse bemerkt werden müsse; die Unterlassung dieser Vorschrift soll den Verlust der Postgarantie und eine Strafe von 10 Prozent des nicht angegebenen Betrags zur Folge haben. Auch wird die Bestimmung erneuert, dass die Versendung der Tresorscheine nur durch die Fahrposten geschehen könne.

Zur Erklärung der folgenden Kurstabellen ist es nötig, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

1. In den Börsenkurszetteln finden sich in der Regel 2, auch zuweilen 3 Kolonnen für die verkäuflichen Papiere: nemlich eine, welche die Foderung der Besitzer oder Verkäufer solcher Papiere angibt (gewöhnlich mit der Ueberschrift — Briefe); die zweite, welche die Geldquote angibt, die geboten oder gezahlt worden ist (gewöhnlich mit der Ueberschrift — Geld), und zuweilen noch eine dritte, welche den Preis angibt, der wirklich gezahlt worden ist. Es erleichtert die Uebersicht und Vergleichung gar sehr, wenn alles in eine Kolonne und unter einen Titel gebracht werden kann, und ich habe dazu die Kolonne Geld als die schicklichste gefunden. Wo diese im Kurszettel nicht ausgefüllt war, setzte ich von der Angabe in der Kolonne — Briefe  $\frac{1}{2}$  ab: weil die Erfahrung gelehrt hat, dass in den mehresten Fällen  $\frac{1}{2}$  Proz. von dem angenommenen Nennwerte (100) den Unterschied zwischen Briefen und Geld ausgleicht; obgleich bisweilen (wie auch hier und dort angezeigt ist), vorzüglich bei schnellem Herabsinken der Kurse,  $\frac{1}{2}$  Proz. nicht hinreicht und in der neuern Zeit bei den Staatsschuldscheinen zu viel ist, da hier der Brief- und Geldkurs oft nur um  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{8}$  Prozent von einander abweicht.

2. Um den Raum zu sparen, habe ich die Tage, an denen von den angegebenen Papieren kein Kurs notirt worden ist, in der Tabelle gar nicht aufgeführt.
3. Die Kurse der Papiere an der Königsberger und Breslauer Börse mit aufzunehmen, schien mir unzweckmässig oder mindestens unnütz. Die dortigen Börsenkurse hängen gänzlich von dem grossen Geldmarkte in Berlin ab und sind in der Regel ein Nachhall von den Hauptkurszetteln der Berliner Börse; auch ist der Umsatz in Staatspapieren dort nur gering in Bezug auf das Allgemeine und auf die Berliner Börse: so dass ein unbedeutender Lokalumstand an den beiden Nebenbörsen augenblickliche und vorübergehende Schwankungen hervorbringen kann, die bei diesen grossen Uebersichten nur den Gesichtspunkt verwirren oder die Betrachtungen irre leiten würden. Zur Probe habe ich die Kurse der Tresorscheine an den 3 Börsen in dem verhängnissvollen Jahre 1812 am Ende der Tresorscheinkurse abdrucken lassen.
4. Was die den Kurstabellen beigefügten Anmerkungen betrifft, so gebe ich diese mehr zur Erregung und Festhaltung der Aufmerksamkeit auf die sonst trocknen Zahlenreihen, als zur Belehrung der Leser; sie sind mehrentheils nur Wiederholungen des früher im Zusammenhange vorgetragenen und weisen mit kurzen Worten auf diesen geschichtlichen Vortrag zurück.

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.		
1806	Decbr.	—	98	Franz. Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1806.	1807	Junius	22	88	Waffenstillst. in Preussen, 25. Jun. Bekanntmachung des Com. admin., 30. Jun.		
"	"	—	97		"	"	26	82½			
"	"	—	95½		"	"	29	85½			
"	"	—	94½		"	"	30	87			
1807	Januar	2	91½	Publikandum d. Comité administratif in Berlin vom 20. Januar. Anleihe der Neumärkischen Landstände am 23. Januar.	"	Julius	1	83	Tilsiter Friedensabschl., 9. Jul.		
"	"	"	5		93	"	"	"		3	91
"	"	"	9		92½	"	"	"		6	90½
"	"	"	12		91	"	"	"		8	93½
"	"	"	16		93	"	"	"		10	89
"	"	"	19		91	"	"	"		13	91
"	"	"	21		92½	"	"	"		17	90
"	"	"	26		90½	"	"	"		20	89
"	"	"	28		90½	"	"	"		22	87½
"	"	"	30		90	"	"	"		24	86
"	Febr.	2	91	Aufforderung des Com. admin. v. 22. Februar.	"	"	"	27	86	Die preuss. Friedenvollziehungs-Kommission kam in Berlin an.	
"	"	"	4		90	"	"	"	29		86
"	"	"	6		91	"	"	"	31		84½
"	"	"	9		89½	"	Aug.	"	3		84½
"	"	"	18		89	"	"	"	5		83
"	"	"	20		89	"	"	"	7		83
"	"	"	23		88½	"	"	"	10		83
"	"	"	27		89	"	"	"	12		83½
"	"	"	28		89	"	"	"	14		89½
"	"	"	6		88½	"	"	"	17		90
"	"	"	13	88½	"	"	"	19	89		
"	"	"	16	90	"	"	"	21	89		
"	"	"	28	91	"	"	"	24	88		
"	April	1	92½	Bekanntmachung des Com. admin. vom 29. April.	"	"	"	26	87	Verordnung über die Dauer des General-Indults für die Grundbesitzer vom 18. Septbr.	
"	"	"	3		92½	"	"	"	28		87
"	"	"	6		92½	"	"	"	31		87½
"	"	"	8		92½	"	Sept.	"	2		87
"	"	"	10		92½	"	"	"	4		86
"	"	"	17		92	"	"	"	7		86½
"	"	"	24		90½	"	"	"	9		86
"	"	"	27		90½	"	"	"	11		86
"	"	"	1		92	"	"	"	14		86
"	"	"	4		91½	"	"	"	16		86
"	"	"	6	91½	"	"	"	18	86		
"	"	"	8	91	"	"	"	21	86		
"	"	"	11	91	"	"	"	25	85½		
"	"	"	15	90½	"	"	"	28	82		
"	"	"	20	91	"	"	"	30	81		
"	"	"	22	90	"	Octbr.	"	2	82		
"	"	"	25	90	"	"	"	5	83		
"	"	"	27	90	"	"	"	7	83		
"	"	"	29	89½	"	"	"	9	83		
"	Junius	1	90	Schlacht bei Friedland, 14. Jun. Besetzung von Königsberg durch die Franzosen, 16. Jun.	"	"	"	12	82	Bekanntmachung des Com. admin. in Berlin vom 26. Oct.	
"	"	"	5		89½	"	"	"	14		82
"	"	"	8		88½	"	"	"	16		82
"	"	"	10		88½	"	"	"	19		82
"	"	"	12		88½	"	"	"	21		82
"	"	"	15		88½	"	"	"	23		81
"	"	"	19		87	"	"	"	26		81

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.		
1807	Octbr.	28	80	Verordnung aus Memel vom 29. Oct.	1808	März	4	54	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 63 $\frac{1}{2}$ .		
"	"	30	80		"	"	"	7		54 $\frac{1}{2}$	
"	Novbr.	2	79 $\frac{1}{2}$		"	"	"	"	9	54	
"	"	4	79 $\frac{1}{2}$		"	"	"	"	11	53 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	79 $\frac{1}{2}$		"	"	"	"	14	52	
"	"	9	79 $\frac{1}{2}$		"	"	"	"	16	50	
"	"	11	79 $\frac{1}{2}$		"	"	"	"	18	47	
"	"	13	79 $\frac{1}{2}$		"	"	"	"	21	49	
"	"	16	79		"	"	"	"	23	49 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	79		"	"	"	"	25	49 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	78		"	"	"	"	28	49 $\frac{1}{2}$	
"	"	23	78		Kritik der Verordnung v. 29. Oct. in den Berliner Zeitungen. Verordnung über die Verlängerung des Generalindults v. 24. Nov.	"	"	"	30	47	
"	"	25	77			"	April	"	1	47	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 40 $\frac{1}{2}$ .
"	"	27	76			"	"	"	4	49	
"	"	30	73 $\frac{1}{2}$	"		"	"	"	6	51	
"	Decbr.	2	69 $\frac{1}{2}$	"		"	"	"	8	48	
"	"	4	66	"		"	"	"	11	44 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	67	Normalkurs in Königsberg v. 1. bis 15. Dec. 80.		"	"	"	13	44	
"	"	9	68			"	"	"	"	20	40 $\frac{1}{2}$
"	"	11	68			"	"	"	"	22	38 $\frac{1}{2}$
"	"	14	68			"	"	"	"	25	37 $\frac{1}{2}$
"	"	16	68		Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. Dec. 67 $\frac{1}{4}$ .	"	"	"	27	34 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	68			"	"	"	"	29	34 $\frac{1}{2}$
"	"	21	67		"	May	"	2	34 $\frac{1}{2}$	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. . . . 44 $\frac{1}{2}$ .	
"	"	23	67		"	"	"	4	34 $\frac{1}{2}$		
"	"	28	66		Am 4. Mai fingen die Verordnungen wegen der Reduktion der Scheidemünze an und es folgten mehrere Bestimmungen hierüber bald nach einander.	"	"	"	6	32 $\frac{1}{2}$	
"	"	30	68			"	"	"	9	31 $\frac{1}{2}$	
"	"	4	67	"		"	"	13	30 $\frac{1}{2}$		
"	"	6	67	"		"	"	16	30		
"	"	8	67	"		"	"	18	30		
"	"	11	67 $\frac{1}{2}$	"		"	"	20	30 $\frac{1}{2}$		
"	"	13	67	"		"	"	23	30 $\frac{1}{2}$		
"	"	15	67	"		"	"	25	30 $\frac{1}{2}$		
"	"	18	66 $\frac{1}{2}$	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 68.		"	"	"	27	30 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	66 $\frac{1}{2}$			"	"	"	"	30	30
"	"	22	66 $\frac{1}{2}$	"	Junius	"	1	30	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 31 $\frac{1}{2}$ .		
"	"	25	66 $\frac{1}{2}$	"	"	"	3	28 $\frac{1}{2}$			
"	"	27	66 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	8	29 $\frac{1}{2}$		
"	"	29	66 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	10	28		
"	Febr.	1	66	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 68 $\frac{1}{2}$ .	"	"	"	13	28 $\frac{1}{2}$		
"	"	3	66		"	"	"	"	15	28	
"	"	5	66	Bekanntmachung des Com. admin. in Berlin v. 7. Febr.	"	"	"	17	27 $\frac{1}{2}$		
"	"	8	66		"	"	"	20	27 $\frac{1}{2}$		
"	"	10	66	"	"	"	22	27			
"	"	12	65 $\frac{1}{2}$	"	"	"	24	27			
"	"	15	65	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 29. 66 $\frac{1}{2}$ .	"	"	"	27	27 $\frac{1}{2}$		
"	"	17	64 $\frac{1}{2}$		"	"	"	29	28		
"	"	19	62	"	Julius	"	1	27	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 23 $\frac{1}{2}$ .		
"	"	22	61	"	"	"	4	27			
"	"	24	60 $\frac{1}{2}$	Reglem., d. Kriegsschuldenwesen in Preussen betr. v. 23. Febr.	"	"	"	6	27		
"	"	26	58		"	"	"	8	27		
"	"	29	57 $\frac{1}{2}$	"	"	"	11	27			
"	März	2	56 $\frac{1}{2}$	"	"	"	13	27 $\frac{1}{2}$			

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.		
1808	Julius	15	27	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 22½.	1808	Novbr.	16	71	Verordnung über den Auf- und Vorkauf in Preussen v. 18. Novbr.		
"	"	18	27½		"	"	"	18	71	Uebergabe der Kassen in Berlin an die preuss. Regierung.	
"	"	20	27½		"	"	"	21	71½	Schickler'sche Anleihe, am 21. Novbr.	
"	"	22	28		"	"	"	23	71	Städteordnung für die ganze Monarchie am 19. Novbr.	
"	"	25	28½		"	"	"	25	71	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 70½.	
"	"	27	30	Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums in den Domänen in Preussen v. 27. Jul.	"	"	28	73½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 72½.		
"	"	29	32		"	"	"	25	71	Publikandum über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden v. 16. Decbr. u. v. 26. Decbr.	
"	Aug.	1	36½		"	Decbr.	2	74½	Anleihe mit Prämienzinsen v. 27. Decbr.		
"	"	3	30½		"	"	"	5	73½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 70½.	
"	"	5	28½		Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 25½.	"	"	7	71	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 72½.	
"	"	8	28½	"		"	"	9	71	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 72½.	
"	"	10	28½	"		"	"	12	71	Publikandum über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden v. 16. Decbr. u. v. 26. Decbr.	
"	"	12	30	"		"	"	14	71	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 70½.	
"	"	15	33	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 30½.		"	"	16	67½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 72½.	
"	"	17	38½		"	"	"	19	66	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 72½.	
"	"	19	34½		"	"	"	21	63½	Publikandum über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden v. 16. Decbr. u. v. 26. Decbr.	
"	"	22	35½		"	"	"	23	59½	Anleihe mit Prämienzinsen v. 27. Decbr.	
"	"	24	35		"	"	"	28	60½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 70½.	
"	"	26	34½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 33½.	"	"	30	63	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 65½.		
"	"	29	33½		"	"	"	20	65½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 70½.	
"	"	31	33		"	"	"	18	65	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 65½.	
"	Sept.	2	33		Zusammenkunft des russischen u. französischen Kaisers in Erfurt am 27. Septbr.	"	"	20	65½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 70½.	
"	"	5	32½			"	"	"	23	69	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 65½.
"	"	7	44½	Pariser Moniteur vom 10. Sept.		"	"	23	69	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 65½.	
"	"	9	43½			"	"	"	25	69	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 65½.
"	"	12	40½			"	"	"	27	70	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 71.
"	"	14	39½		"	"	"	30	70½	Verordnung aus Königsberg vom 11. Febr. wegen Wiederherstellung der Tresorscheine.	
"	"	16	41½		Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 33½.	"	"	1	70½	Verordnung wegen Besteuerung und Ankauf des Gold- und Silbergeräths v. 12. Febr.	
"	"	19	43	"		"	"	3	69½	Gesetz über die Freiheit des Zinsfusses vom 15. Febr.	
"	"	21	46	"		"	"	6	69	Letzter Normalkurs in Königsberg v. 16. bis 28. 70½.	
"	"	23	46	"		"	"	8	70	Oestreich'sche Kriegsrüstungen.	
"	"	26	55½	Zusammenkunft des russischen u. französischen Kaisers in Erfurt am 27. Septbr.		"	"	10	70	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 71.	
"	"	28	57½		"	"	"	13	69½	Verordnung aus Königsberg vom 11. Febr. wegen Wiederherstellung der Tresorscheine.	
"	"	30	56½		"	"	"	15	69½	Verordnung wegen Besteuerung und Ankauf des Gold- und Silbergeräths v. 12. Febr.	
"	Octbr.	3	55½		Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 42½.	"	"	17	69½	Gesetz über die Freiheit des Zinsfusses vom 15. Febr.	
"	"	5	58½			"	"	"	20	76½	Letzter Normalkurs in Königsberg v. 16. bis 28. 70½.
"	"	7	61½	"		"	"	22	77	Oestreich'sche Kriegsrüstungen.	
"	"	10	75½	"		"	"	24	76	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 71.	
"	"	12	76	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 53.		"	"	27	73½	Verordnung wegen Besteuerung und Ankauf des Gold- und Silbergeräths v. 12. Febr.	
"	"	14	76½		"	"	"	1	73	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 31. 53.	
"	"	17	71		"	"	"	3	69	Verordnung wegen Aufhebung d. Zunftzwangs in Preussen v. 24. Oct.	
"	"	19	69½		"	"	"	6	66	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 69½.	
"	"	21	68		Verordnung wegen Aufhebung d. Zunftzwangs in Preussen v. 24. Oct.	"	"	8	58½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 69½.	
"	"	24	69	"		"	"	10	58½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 69½.	
"	"	26	70½	"		"	"	13	53½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 66½.	
"	"	28	68½	"		"	"	15	46	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 66½.	
"	"	31	69½	Normalkurs in Königsb. v. 1. bis 15. 69½.		"	"	17	58½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 66½.	
"	Novbr.	2	71		"	"	"	20	55½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 66½.	
"	"	4	70		"	"	"	"	"	"	
"	"	7	71		"	"	"	"	"	"	
"	"	9	70½		"	"	"	"	"	"	
"	"	11	70½	Normalkurs in Königsb. v. 16. bis 30. 66½.	"	"	"	"	"		
"	"	14	70½		"	"	"	"	"	"	

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	
1809	März	22	55 $\frac{1}{2}$	Dies waren nur Nominalkurse, in der Regel wurde noch 1 bis 2 P. C. niedriger gekauft. Rezess wegen Ueberlassung von Domänen für 12 Mill. Thaler an die Landstände v. 24. März.	1809	Aug.	2	32		
"	"	24	55		"	"	"	4	32	
"	"	27	50		"	"	"	7	33	
"	"	29	50 $\frac{1}{2}$		"	"	"	9	32 $\frac{1}{2}$	
"	April	5	51		"	"	"	11	32 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	50 $\frac{1}{2}$		"	"	"	14	32 $\frac{1}{2}$	
"	"	10	50		"	"	"	16	32 $\frac{3}{4}$	
"	"	12	50		"	"	"	18	33	
"	"	14	47		"	"	"	21	33 $\frac{3}{4}$	
"	"	17	44		"	"	"	23	34 $\frac{3}{4}$	
"	"	19	46 $\frac{1}{2}$	Schill's Auszug aus Berlin am 29. April.	"	"	25	34 $\frac{1}{2}$		
"	"	21	46 $\frac{1}{2}$		"	"	"	28	34	
"	"	24	47 $\frac{1}{2}$		"	"	"	30	33 $\frac{1}{2}$	
"	"	28	46 $\frac{1}{2}$		"	Sept.	1	33		
"	Mai	1	48 $\frac{1}{2}$		"	"	4	34		
"	"	3	47		"	"	6	33 $\frac{3}{4}$		
"	"	5	47		"	"	8	34		
"	"	8	46		"	"	11	34		
"	"	10	46 $\frac{1}{2}$		"	"	13	34		
"	"	12	46 $\frac{1}{2}$		"	"	15	33 $\frac{3}{4}$		
"	"	15	46	"	"	18	33 $\frac{3}{4}$			
"	"	17	46	"	"	22	34			
"	"	19	45 $\frac{1}{2}$	"	"	25	34			
"	"	24	46	"	"	27	34			
"	"	26	45 $\frac{1}{2}$	"	"	29	33 $\frac{3}{4}$			
"	"	29	45 $\frac{1}{2}$	"	Octbr.	2	33 $\frac{3}{4}$			
"	"	31	44 $\frac{1}{2}$	"	"	4	33 $\frac{3}{4}$			
"	Junius	2	42 $\frac{1}{2}$	Nachricht vom Frieden zwischen Oestreich u. Frankreich, kam am 7. Oct. hier an. Friede zwischen Oestreich und Frankreich, abgeschlossen am 14.	"	"	6	33 $\frac{3}{4}$		
"	"	5	41 $\frac{1}{2}$		"	"	9	35 $\frac{1}{2}$		
"	"	7	36 $\frac{3}{4}$		"	"	11	36 $\frac{1}{2}$		
"	"	9	36		"	"	13	36		
"	"	12	35 $\frac{1}{2}$		"	"	16	36		
"	"	14	35 $\frac{1}{2}$		"	"	18	35 $\frac{1}{2}$		
"	"	16	35 $\frac{1}{2}$		"	"	20	35 $\frac{3}{4}$		
"	"	19	35 $\frac{1}{2}$		"	"	23	36 $\frac{1}{2}$		
"	"	21	35 $\frac{1}{2}$		"	"	25	38 $\frac{3}{4}$		
"	"	23	35 $\frac{1}{2}$		"	"	27	38 $\frac{1}{4}$		
"	"	26	35 $\frac{1}{2}$	"	"	30	38 $\frac{1}{4}$			
"	"	28	35 $\frac{3}{4}$	"	Novbr.	1	40			
"	"	30	35 $\frac{1}{2}$	"	"	3	44 $\frac{1}{2}$			
"	Julius	3	35 $\frac{1}{2}$	Waffenstillst. zwischen d. französ. u. östreichschen Armee am 12.	"	"	6	44	Edikt u. Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Domänen v. 6. Nov.	
"	"	5	35 $\frac{1}{2}$		"	"	8	44 $\frac{3}{4}$		
"	"	7	35 $\frac{1}{2}$		"	"	10	49 $\frac{1}{2}$		
"	"	10	35		"	"	13	50		
"	"	12	34 $\frac{1}{2}$		"	"	15	60		
"	"	14	33		"	"	17	60	am 24. Abends wurden sie zu 69 ausgetoten, ohne Abnehmer zu finden; am 25. früh 69, 69 $\frac{1}{2}$ Geld, gegen Mittag 72 Geld.	
"	"	17	31 $\frac{1}{2}$		"	"	20	69 $\frac{1}{2}$		
"	"	19	37		"	"	22	69 $\frac{1}{2}$		
"	"	21	33 $\frac{1}{2}$		"	"	24	70 $\frac{1}{2}$		
"	"	24	31 $\frac{1}{2}$		"	"	27	70		
"	"	26	33	"	"	29	70			
"	"	28	31 $\frac{3}{4}$	"	Decbr.	1	72	Verordnung v. Königsberg v. 4. Decbr.		
"	"	31	32 $\frac{1}{2}$	"	"	4	69			

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1809	Decbr.	6	68 $\frac{1}{2}$		1810	April	13	79 $\frac{1}{2}$	
"	"	8	67 $\frac{1}{2}$		"	"	16	79 $\frac{1}{2}$	
"	"	11	70 $\frac{1}{2}$		"	"	18	79 $\frac{1}{2}$	
"	"	13	70		"	"	25	78 $\frac{1}{2}$	
"	"	15	70		"	"	27	78 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	72 $\frac{1}{2}$		"	"	30	79	
"	"	20	76		"	Mai	2	80 $\frac{1}{2}$	
"	"	22	76	Ankunft des Königs mit seiner Familie in Berlin am 23 Dec.	"	"	4	80 $\frac{1}{2}$	
"	"	27	73 $\frac{1}{2}$		"	"	7	81 $\frac{1}{2}$	
"	"	29	73 $\frac{1}{2}$		"	"	9	84	
1810	Januar	3	72	Vom 1. Januar an wurden beim Ankauf der Prämienanleihe-Loose die Tresorscheine zum Nennwerth angenommen.	"	"	11	83 $\frac{1}{2}$	
"	"	5	72 $\frac{1}{2}$		"	"	14	84	am 14. Mai wurd. 500,000 Thaler Tresorscheine verbrannt.
"	"	8	74		"	"	18	83 $\frac{1}{2}$	
"	"	10	74		"	"	21	83	
"	"	12	74 $\frac{1}{2}$		"	"	23	82 $\frac{3}{4}$	Messordnung für Frankfurt a. O. v. 15. Mai.
"	"	15	74 $\frac{1}{2}$		"	"	25	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	17	74 $\frac{1}{2}$	Erklärung der Verordnung v. 4. Dec. 1809. am 5. Januar.	"	"	28	82 $\frac{1}{2}$	Lotterie-Edikt v. 28. Mai.
"	"	19	75		"	"	30	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	22	77		"	Junius	1	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	24	79 $\frac{1}{2}$	Erklärung des Finanzministeriums v. 11. Januar.	"	"	4	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	26	84 $\frac{1}{2}$		"	"	6	82 $\frac{3}{4}$	am 6. Jun. trat der Frh. v. Hardenberg als Staatskanzler in Thätigkeit.
"	"	29	86		"	"	8	81 $\frac{1}{4}$	
"	"	31	89		"	"	13	83	
"	Febr.	2	87 $\frac{1}{2}$	Kabinettsordre v. 3. Febr. Forderung Warschauer Gläubiger an preussische Unterthanen.	"	"	15	82	Verordnung wegen Verlängerung des Indults v. 14. Jun.
"	"	5	86 $\frac{1}{2}$		"	"	18	83 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	86 $\frac{3}{4}$		"	"	20	83 $\frac{1}{2}$	
"	"	9	85		"	"	22	84	Bekanntmachung vom 19. Jun. weg. Besetzung der Ostseeküste.
"	"	12	86	Anleihe v. 1 $\frac{1}{2}$ Million. v. 12. Febr.	"	"	25	84 $\frac{1}{4}$	
"	"	14	85 $\frac{1}{2}$		"	"	27	84	
"	"	16	85 $\frac{1}{2}$		"	"	29	84	
"	"	19	85 $\frac{3}{4}$		"	Julius	2	83 $\frac{3}{4}$	
"	"	21	85 $\frac{1}{2}$		"	"	4	84	
"	"	23	85		"	"	6	83 $\frac{3}{4}$	Dekret Napoleons vom 9. Jul. wegen der Vereinigung Hollands mit Frankreich.
"	"	26	85		"	"	9	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	28	84		"	"	11	83 $\frac{1}{2}$	
"	März	2	84		"	"	13	84 $\frac{1}{2}$	
"	"	5	83 $\frac{1}{2}$		"	"	16	84 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	82		"	"	18	82 $\frac{1}{2}$	am 16. Jul. wurd. 500,000 Thaler Tresorscheine verbrannt.
"	"	9	82	Sperre des Handelsverkehrs mit England den 9. März.	"	"	20	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	12	83 $\frac{1}{4}$		"	"	23	81 $\frac{3}{4}$	
"	"	14	83		"	"	25	81 $\frac{1}{2}$	Bekanntmach. v. 19. Jul. wegen des Handels mit Nordamerika.
"	"	16	82 $\frac{3}{4}$	am 15. März wurden 500,000 Thaler Tresorscheine verbrannt.	"	"	27	81 $\frac{1}{2}$	
"	"	19	82		"	"	30	81 $\frac{1}{4}$	
"	"	21	81 $\frac{1}{2}$		"	Aug.	1	81 $\frac{1}{2}$	Die Landesdeputirten hielten ihre erste Sitzung in Berl. am 25. Jul.
"	"	23	81 $\frac{1}{4}$	— Es wurden Tresorsch. an der Börse auf 2 Monate gekauft zu 83 $\frac{1}{2}$ , 84 $\frac{1}{2}$ u. 85.	"	"	3	81 $\frac{3}{4}$	
"	"	26	80		"	"	6	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	28	78 $\frac{1}{2}$		"	"	8	83	
"	"	30	80		"	"	10	83	
"	April	2	81	Allgem. Regulativ über das Servis- u. Einquartierungswesen vom 17. März.	"	"	13	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	4	79		"	"	15	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	79 $\frac{1}{2}$		"	"	17	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	9	79 $\frac{1}{2}$		"	"	20	82 $\frac{1}{4}$	
"	"	11	79 $\frac{1}{2}$		"	"	22	83 $\frac{1}{4}$	



## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1811	Mai	17	87 $\frac{3}{4}$		1811	Sept.	11	84 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	88 $\frac{3}{4}$		"	"	13	84	Edikte v. 14. Sept. wegen
"	"	22	89 $\frac{1}{2}$		"	"	16	83 $\frac{1}{2}$	Regulirung der guts-
"	"	24	91		"	"	18	83	herrlichen und bäuer-
"	"	27	91		"	"	20	82 $\frac{1}{2}$	lichen Verhältnisse und
"	"	29	91 $\frac{1}{2}$		"	"	23	81 $\frac{1}{2}$	zur Beförderung der
"	"	31	91 $\frac{1}{4}$		"	"	25	80 $\frac{1}{2}$	Landeskultur.
"	Junius	5	91 $\frac{1}{2}$		"	"	27	81	
"	"	7	91 $\frac{1}{4}$		"	"	28	81	
"	"	10	91 $\frac{1}{4}$		"	"	30	80 $\frac{1}{2}$	
"	"	12	91 $\frac{1}{4}$		"	Octbr.	2	81	
"	"	14	91 $\frac{1}{4}$		"	"	4	81 $\frac{1}{4}$	
"	"	17	91 $\frac{1}{4}$		"	"	7	81 $\frac{1}{2}$	
"	"	19	91	Verordnung d. allgemei-	"	"	9	81	
"	"	21	91	nen Indult betreffend v.	"	"	11	81	
"	"	24	91	20. Jun.	"	"	12	81	
"	"	26	91		"	"	14	82	
"	"	28	90 $\frac{3}{4}$	Edikt wegen Veräusse-	"	"	16	82 $\frac{1}{4}$	
"	Julius	1	90 $\frac{3}{4}$	rung d. Domänen, For-	"	"	18	82 $\frac{1}{4}$	
"	"	3	90 $\frac{3}{4}$	sten und geistl. Güter v.	"	"	21	83	
"	"	5	89 $\frac{3}{4}$	27 Jun.	"	"	23	83	
"	"	8	89		"	"	25	83	
"	"	10	90		"	"	28	83	
"	"	12	90		"	"	30	83	
"	"	15	89 $\frac{3}{4}$		"	Novbr.	1	83	
"	"	17	89 $\frac{3}{4}$		"	"	4	83	
"	"	19	90 $\frac{1}{4}$		"	"	6	83	
"	"	22	89 $\frac{1}{2}$		"	"	8	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	26	89 $\frac{1}{2}$		"	"	11	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	29	89 $\frac{1}{2}$		"	"	13	82 $\frac{1}{2}$	
"	Aug.	2	89 $\frac{1}{2}$		"	"	15	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	5	89 $\frac{1}{2}$		"	"	18	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	89 $\frac{1}{2}$		"	"	20	82	
"	"	9	89 $\frac{1}{2}$		"	"	22	81 $\frac{1}{4}$	
"	"	12	89 $\frac{1}{2}$		"	"	25	81	
"	"	14	89 $\frac{1}{4}$		"	"	27	81	
"	"	16	89		"	"	29	81	
"	"	17	88 $\frac{3}{4}$		"	Decbr.	2	81	
"	"	19	88 $\frac{3}{4}$		"	"	4	81	
"	"	20	88 $\frac{1}{2}$		"	"	6	81	
"	"	21	88 $\frac{1}{2}$		"	"	9	81	
"	"	22	88 $\frac{1}{4}$		"	"	11	81	
"	"	23	87 $\frac{3}{4}$		"	"	13	81	Edikt wegen Einschmel-
"	"	24	87 $\frac{3}{4}$		"	"	16	81 $\frac{1}{2}$	zung und Umprägung
"	"	26	85 $\frac{1}{2}$		"	"	18	82	der Scheidemünze in
"	"	27	86 $\frac{1}{2}$		"	"	20	82 $\frac{1}{2}$	Kurant, v. 13. Decbr.
"	"	28	87		"	"	23	82 $\frac{1}{2}$	
"	"	30	87		"	"	27	82 $\frac{1}{2}$	
"	Sept.	2	86 $\frac{3}{4}$		"	"	30	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	4	86		1812	Januar	3	83 $\frac{1}{4}$	
"	"	6	85	Edikt über die Finanzen	"	"	6	83 $\frac{1}{4}$	
"	"	9	84 $\frac{1}{2}$	des Staats und das Ab-	"	"	8	82 $\frac{3}{4}$	
"	"	10	84 $\frac{1}{2}$	gabensystem v. 7. Sept.	"	"	10	82 $\frac{1}{2}$	

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1812	Januar	13	82		1812	Mai	25	74 $\frac{1}{2}$	Edikt, d. Erhebung einer
"	"	15	81 $\frac{1}{4}$		"	"	27	61 $\frac{1}{2}$	Vermögens-u. Einkommensteuer v. 24. Mai.
"	"	17	81 $\frac{1}{2}$		"	"	29	61	
"	"	20	82		"	Junius	1	64 $\frac{1}{2}$	Reise des Königs nach Dresden am 25. Mai.
"	"	22	82 $\frac{1}{3}$		"	"	2	64	
"	"	24	82		"	"	3	64	
"	"	27	82		"	"	5	61 $\frac{1}{2}$	
"	"	29	82		"	"	8	61 $\frac{1}{2}$	Instruktion zur Liquidation des Provinzial- u. Kommunal-Schuldenwesens v. 9.
"	"	31	82		"	"	10	61	
"	Febr.	3	82 $\frac{1}{4}$		"	"	12	58 $\frac{1}{2}$	
"	"	5	82 $\frac{1}{4}$		"	"	15	52 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	82 $\frac{1}{4}$		"	"	17	49 $\frac{1}{2}$	Bekanntmachung d. Allianztraktats zwischen Frankreich und Preussen.
"	"	10	81 $\frac{3}{4}$		"	"	19	50	
"	"	12	81 $\frac{3}{4}$		"	"	22	49 $\frac{1}{2}$	
"	"	14	81 $\frac{3}{4}$		"	"	24	48	
"	"	17	81 $\frac{1}{4}$		"	"	26	48 $\frac{1}{2}$	
"	"	19	81		"	"	29	47 $\frac{1}{2}$	
"	"	21	80 $\frac{1}{2}$		"	Julius	1	47 $\frac{1}{4}$	
"	"	24	79 $\frac{3}{4}$	Allianztraktat zwischen Frankreich u. Preussen	"	"	2	49	
"	"	26	79	24. Febr. (bekannt gemacht am 16. Jun.)	"	"	3	48 $\frac{3}{4}$	
"	"	28	78 $\frac{1}{2}$		"	"	6	48 $\frac{3}{4}$	
"	März	2	78 $\frac{1}{2}$		"	"	8	47	
"	"	4	78	Bekanntm. vom 5. März über die Verhältnisse Preussens mit Frankr.	"	"	11	44 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	78		"	"	13	44 $\frac{1}{2}$	
"	"	9	81		"	"	15	43 $\frac{1}{2}$	
"	"	11	83	Edikt, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend v. 11. März.	"	"	16	43	
"	"	13	83 $\frac{1}{4}$		"	"	20	38 $\frac{1}{2}$	
"	"	16	84		"	"	22	38 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	84	Französische Bekanntmachung aus Stettin v. 17. März.	"	"	24	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	84		"	"	27	41 $\frac{1}{2}$	Edikt v. 30. Jul., die systematische Einrichtung der Kommunalverwaltung betr. (Gendarmarie!)
"	"	23	87 $\frac{1}{2}$		"	"	31	39 $\frac{1}{2}$	
"	"	25	90	Einmarsch d. ersten französischen Truppen in Berlin am 28. März.	"	Aug.	3	40	
"	"	28	88 $\frac{1}{2}$		"	"	5	40	
"	April	1	88 $\frac{1}{2}$		"	"	7	40	
"	"	3	88 $\frac{1}{2}$		"	"	10	40	
"	"	6	88 $\frac{1}{2}$		"	"	12	40	
"	"	8	88 $\frac{1}{4}$		"	"	13	40	
"	"	10	88		"	"	14	40	
"	"	13	88 $\frac{1}{2}$		"	"	17	40	
"	"	15	88 $\frac{1}{2}$		"	"	19	40	
"	"	20	88 $\frac{1}{2}$		"	"	20	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	24	89 $\frac{1}{2}$		"	"	21	40 $\frac{3}{4}$	
"	"	27	89 $\frac{1}{2}$		"	"	24	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	29	89		"	"	26	40 $\frac{1}{2}$	
"	Mai	1	89 $\frac{1}{2}$		"	"	27	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	4	89 $\frac{1}{2}$		"	"	28	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	89		"	Sept.	2	41	
"	"	8	88		"	"	4	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	11	88		"	"	7	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	13	85		"	"	9	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	15	84		"	"	11	40 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	82 $\frac{1}{2}$		"	"	14	40 $\frac{1}{4}$	
"	"	22	81 $\frac{1}{2}$		"	"	16	40 $\frac{1}{4}$	

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1812	Sept.	18	40 $\frac{1}{4}$		1813	.....	.....	.....	Die Verordn. v. 5. März
"	"	21	40		"	.....	.....	.....	hob d. Anordnungen v.
"	"	23	40		"	.....	.....	.....	19. Jan. grösstentheils
"	"	25	39 $\frac{3}{4}$		"	.....	.....	.....	avf (ausgegeben in Ber-
"	"	28	39 $\frac{3}{4}$		"	.....	.....	.....	lin am 13. März).
"	"	30	40		"	.....	.....	.....	
"	Octbr.	2	39 $\frac{3}{4}$		"	März	12	47	
"	"	5	39 $\frac{3}{4}$		"	"	"	15	46
"	"	7	39 $\frac{3}{4}$		"	"	"	19	44
"	"	9	39 $\frac{3}{4}$		"	"	"	22	41
"	"	12	39 $\frac{1}{2}$		"	"	"	26	41
"	"	16	39 $\frac{1}{2}$		"	"	"	29	40 $\frac{1}{3}$
"	"	19	39 $\frac{1}{4}$		"	"	"	31	40
"	"	21	39		"	April	2	39 $\frac{1}{3}$	
"	"	23	39		"	"	"	3	40
"	"	26	39		"	"	"	7	40
"	"	28	38 $\frac{3}{4}$		"	"	"	9	40
"	"	30	38 $\frac{1}{2}$		"	"	"	12	39 $\frac{1}{2}$
"	Novbr.	2	38 $\frac{1}{2}$		"	"	"	14	41 $\frac{1}{3}$
"	"	4	38 $\frac{1}{4}$		"	"	"	26	38 $\frac{1}{2}$
"	"	6	38 $\frac{1}{4}$	Rückzug der Franzosen	"	"	"	28	38
"	"	9	40	aus Russland.	"	"	"	30	38 $\frac{1}{4}$
"	"	11	40		"	Mai	3	38	Spandau an Preussen
"	"	13	40 $\frac{1}{2}$		"	"	"	5	38 $\frac{3}{4}$
"	"	16	40 $\frac{1}{2}$		"	"	"	7	38 $\frac{1}{2}$
"	"	18	42		"	"	"	10	35 $\frac{1}{2}$
"	"	20	53		"	Junius	9	29	Schlacht b. Gr. Görschen
"	"	23	55 $\frac{1}{2}$		"	"	"	11	28
"	"	25	58		"	"	"	14	26 $\frac{1}{2}$
"	"	27	56 $\frac{1}{2}$		"	"	"	16	24 $\frac{1}{2}$
"	"	30	56		"	"	"	18	24
"	Decbr.	2	55		"	"	"	21	26
"	"	4	52 $\frac{3}{4}$	Der bei Napoleon gewe-	"	"	"	23	26
"	"	7	52 $\frac{1}{2}$	sene preuss. Gesandte	"	"	"	25	25
"	"	9	52	kam nach Berlin zurück.	"	"	"	28	25 $\frac{1}{2}$
"	"	11	55		"	"	"	30	26
"	"	14	55	am 14. Dec. kam Napo-	"	Julius	2	25 $\frac{3}{4}$	
"	"	16	54 $\frac{1}{2}$	leon in Dresden an.	"	"	"	5	25
"	"	18	53	am 15. Dec. rückten die	"	"	"	7	24 $\frac{1}{2}$
"	"	22	51 $\frac{1}{2}$	Russen in Memel ein.	"	"	"	9	24 $\frac{1}{2}$
"	"	23	48 $\frac{1}{2}$		"	"	"	12	25
"	"	28	46 $\frac{1}{2}$		"	"	"	14	27
"	"	30	45	York kapitulirt mit den	"	"	"	16	28 $\frac{1}{2}$
1813	Januar	4	43	Russen am 30. Decbr.	"	"	"	19	29
"	"	6	44 $\frac{1}{2}$	Königsberg wird von d.	"	"	"	21	30 $\frac{1}{2}$
"	"	8	50	Franzosen geräumt am	"	"	"	26	30
"	"	11	47 $\frac{1}{3}$	4. Januar.	"	"	"	28	30
"	"	13	49		"	"	"	30	29 $\frac{1}{2}$
"	"	15	48	Edikt über die Tresor-	"	Aug.	2	29	Nachricht vom Friedens-
"	"	18	49 $\frac{1}{2}$	scheine vom 19. Januar	"	"	"	3	27 $\frac{1}{2}$
"	"	20	52	(ausgegeben am 29.).	"	"	"	4	27 $\frac{1}{2}$
"	"	22	58	Der König ging v. Pots-	"	"	"	6	26
"	"	..	..	dam n. Breslau, 22. Jan.	"	"	"	7	26
"	"	..	..		"	"	"	9	27 $\frac{1}{2}$

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1813	Aug.	10	28 $\frac{1}{2}$		1813	Novbr.	26	46 $\frac{1}{2}$	Kabinettsordre v. 26, wodurch das Finanzkollegium aufgehoben u. ein Finanzminister angestellt wird.
"	"	11	28		"	"	29	46 $\frac{1}{2}$	
"	"	12	28		"	Decbr.	1	45 $\frac{3}{4}$	
"	"	13	28		"	"	3	45	
"	"	14	28		"	"	6	45 $\frac{1}{2}$	
"	"	16	27 $\frac{1}{2}$		"	"	8	46 $\frac{1}{2}$	
"	"	17	27 $\frac{1}{2}$		"	"	10	46 $\frac{3}{4}$	
"	"	18	28 $\frac{1}{2}$		"	"	13	46 $\frac{1}{2}$	
"	"	19	29 $\frac{1}{2}$		"	"	15	46 $\frac{1}{4}$	
"	"	21	31 $\frac{1}{2}$		"	"	17	46 $\frac{1}{4}$	
"	"	23	32 $\frac{1}{2}$	Schlacht bei Gross-Bereen 23. Aug.	"	"	20	46 $\frac{3}{4}$	
"	"	24	31 $\frac{1}{2}$		"	"	22	47	
"	"	25	32	Schlacht an der Katzbach 27. Aug.	"	"	24	47	Torgau an Preussen übergeben 26. Dec.
"	"	27	35 $\frac{3}{4}$		"	"	27	47 $\frac{1}{2}$	
"	"	30	39	Schlacht bei Dresden 27. Aug.	"	"	29	47 $\frac{1}{2}$	
"	"	31	44		"	"	31	48 $\frac{1}{2}$	Danzig von den Franzosen übergeben. 1. Jan.
"	Sept.	1	46	Treffen bei Hagelsberg 26. Aug.	1814	Januar	3	49	
"	"	3	44 $\frac{1}{2}$		"	"	5	49 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	44 $\frac{1}{2}$	Schlacht b. Kulm 30. Aug.	"	"	7	49 $\frac{1}{2}$	
"	"	8	42	Schlacht bei Dennewitz 6. Sept.	"	"	10	48 $\frac{3}{4}$	Wittenberg an Preussen übergeben 12. Jan.
"	"	10	42 $\frac{1}{2}$		"	"	12	48 $\frac{3}{4}$	
"	"	13	42		"	"	14	48 $\frac{3}{4}$	
"	"	15	42		"	"	17	48 $\frac{1}{2}$	
"	"	17	42	Gefecht bei Nollendorf 17. Sept.	"	"	19	49 $\frac{3}{4}$	
"	"	20	42		"	"	21	51	
"	"	22	42		"	"	24	55	
"	"	24	42 $\frac{1}{2}$		"	"	26	52	
"	"	27	42 $\frac{3}{4}$	Kassel von den Russen besetzt, 28. Sept.	"	"	28	53	Treff. b. Brienne. 28. Jan.
"	"	29	43	Uebergang Blüchers üb. die Elbe. 3. Oct.	"	"	29	53 $\frac{1}{2}$	
"	Octbr.	1	43		"	"	31	54 $\frac{1}{2}$	Schlacht bei la Rothiere. 1. Febr.
"	"	4	43 $\frac{3}{4}$		"	Febr.	2	61	
"	"	6	44		"	"	4	64	
"	"	8	45		"	"	7	64	
"	"	11	47 $\frac{1}{2}$	Die Belagerung von Wittenberg wurde unterbrochen; Rückmarsch eines preuss. Korps n. Berlin.	"	"	9	64	
"	"	13	46		"	"	11	67	
"	"	15	44 $\frac{1}{2}$	Schlacht bei Möckern. 16. Oct.	"	"	14	68	Verluste der verbündeten Armeen in Frankreich v. 10. bis 15. Febr.
"	"	18	45		"	"	16	69	
"	"	20	46	Schlacht bei Leipzig 18. Oct.	"	"	18	71	
"	"	22	50 $\frac{1}{2}$		"	"	21	73	
"	"	25	50		"	"	23	71	
"	"	27	50 $\frac{1}{2}$		"	"	25	71 $\frac{1}{2}$	
"	"	29	48 $\frac{1}{2}$		"	"	28	70 $\frac{1}{2}$	
"	Novbr.	1	48		"	März	2	69 $\frac{1}{2}$	Verordnung vom 2. März hob d. Luxussteuer auf.
"	"	3	47 $\frac{1}{2}$		"	"	4	67 $\frac{1}{2}$	Küstrin übergeben an Preussen. 7. März.
"	"	5	46		"	"	7	69 $\frac{1}{2}$	
"	"	8	47 $\frac{1}{2}$		"	"	9	68	Schlacht bei Laon. 9. 10. März.
"	"	10	48		"	"	11	68	
"	"	12	47 $\frac{1}{2}$		"	"	14	69 $\frac{1}{2}$	
"	"	15	47 $\frac{1}{2}$		"	"	16	68	Gefecht b. Arcis s. Aube. 20. März.
"	"	17	47 $\frac{1}{2}$		"	"	18	66 $\frac{1}{2}$	
"	"	19	47		"	"	21	68 $\frac{1}{2}$	Niederlage d. Franzosen bei Fere Champenoise 25. März.
"	"	22	46 $\frac{3}{4}$		"	"	23	67 $\frac{1}{2}$	
"	"	24	46 $\frac{1}{2}$		"	"	25	66 $\frac{1}{2}$	

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1814	März	28	65 $\frac{1}{2}$		1814	Aug.	8	72 $\frac{3}{4}$	
"	"	30	65 $\frac{1}{2}$		"	"	10	72 $\frac{1}{2}$	
"	April	1	63	Einzug der verbündeten	"	"	12	72	
"	"	4	62 $\frac{1}{2}$	Truppen als Sieger in	"	"	15	71 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	67	Paris. 31. März.	"	"	17	70 $\frac{3}{4}$	
"	"	13	69 $\frac{1}{2}$	Glogau von Preussen be-	"	"	19	70 $\frac{1}{2}$	
"	"	15	68	besetzt. 10. April.	"	"	22	70 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	70		"	"	24	69 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	70 $\frac{1}{2}$		"	"	26	68 $\frac{1}{2}$	
"	"	22	69 $\frac{1}{2}$		"	"	29	73	
"	"	25	68		"	"	31	72 $\frac{1}{2}$	
"	"	27	66 $\frac{1}{2}$		"	Sept.	2	71 $\frac{1}{4}$	
"	"	29	68		"	"	5	73 $\frac{1}{2}$	
"	Mai	2	67 $\frac{1}{2}$	Kabinettsordre v. 5., die	"	"	7	73 $\frac{1}{4}$	Edikt v. 7. Sept.
"	"	6	67 $\frac{1}{2}$	Domänen - Pfandbriefe	"	"	9	75	
"	"	9	67	betreffend.	"	"	12	75 $\frac{1}{2}$	
"	"	11	68	Hamburg von den Fran-	"	"	14	76	
"	"	13	68 $\frac{1}{2}$	zosen geräumt, 12. Mai.	"	"	16	75 $\frac{1}{2}$	
"	"	16	68		"	"	19	75	
"	"	18	67 $\frac{1}{4}$		"	"	21	74 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	67 $\frac{1}{2}$		"	"	23	74 $\frac{1}{2}$	
"	"	23	68		"	"	26	74 $\frac{1}{4}$	am 25. Septbr. wurden
"	"	25	68		"	"	28	74	500,000 Thlr. Tresor-
"	"	27	67 $\frac{1}{2}$		"	"	30	73 $\frac{1}{2}$	scheine verbrannt.
"	Junius	1	70	Abschluss des allgemei-	"	Octbr.	1	73 $\frac{1}{2}$	
"	"	3	73	nen Friedens am 30. Mai.	"	"	3	73	
"	"	6	74	Kabinettsordre v. 3. Jun.,	"	"	7	73 $\frac{1}{4}$	
"	"	8	74	zu Gunsten der Grund-	"	"	10	73 $\frac{1}{2}$	
"	"	10	73 $\frac{3}{4}$	besitzer.	"	"	12	73 $\frac{1}{4}$	
"	"	13	71		"	"	14	73	
"	"	15	73		"	"	17	73 $\frac{1}{2}$	
"	"	17	72		"	"	19	73 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	72 $\frac{3}{4}$		"	"	21	74	am 16. Octbr. wurden
"	"	22	73		"	"	24	74	500,000 Thlr. Tresor-
"	"	24	72 $\frac{1}{2}$		"	"	26	74	scheine verbrannt.
"	"	27	72 $\frac{3}{4}$		"	"	28	74	
"	"	29	72 $\frac{1}{2}$		"	"	31	73 $\frac{1}{4}$	
"	Julius	1	72 $\frac{1}{2}$		"	Novbr.	2	75	
"	"	4	72 $\frac{1}{4}$		"	"	4	76 $\frac{1}{4}$	
"	"	6	72		"	"	7	75 $\frac{1}{4}$	
"	"	8	72 $\frac{1}{2}$		"	"	9	75 $\frac{1}{8}$	
"	"	11	72 $\frac{1}{2}$		"	"	11	76	
"	"	13	72 $\frac{1}{2}$		"	"	14	79	
"	"	15	73 $\frac{1}{3}$		"	"	16	82	
"	"	18	73		"	"	18	89	
"	"	20	73 $\frac{1}{2}$		"	"	21	87	
"	"	22	73		"	"	23	87 $\frac{1}{4}$	
"	"	25	72 $\frac{1}{2}$		"	"	25	86	
"	"	27	72 $\frac{3}{4}$		"	"	28	85	
"	"	29	73		"	Decbr.	2	87	
"	Aug.	1	72 $\frac{3}{4}$		"	"	5	87	
"	"	3	72 $\frac{3}{4}$		"	"	7	86 $\frac{1}{2}$	
"	"	4	73		"	"	8	86	

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1814	Decbr.	9	86 $\frac{1}{4}$		1815	April	7	74	Verordnung v. 7. April.
"	"	12	86 $\frac{1}{4}$		"	"	10	74	
"	"	14	86		"	"	12	79	
"	"	16	86		"	"	14	86	
"	"	19	85 $\frac{1}{2}$		"	"	17	84	
"	"	21	85 $\frac{1}{2}$		"	"	21	83	
"	"	23	87 $\frac{1}{2}$	Bekanntmachung d. Abgabendirektion in Berlin. 23. Nov.	"	"	24	87	
"	"	28	86		"	"	26	87	
"	"	30	86 $\frac{1}{2}$		"	"	28	87 $\frac{1}{2}$	am 27. April wurden 400,000 Thaler Tresorscheine verbrannt.
1815	Januar	2	86 $\frac{1}{2}$		"	Mai	1	89 $\frac{1}{2}$	
"	"	4	87		"	"	3	90	
"	"	6	87 $\frac{1}{2}$		"	"	5	89 $\frac{1}{2}$	
"	"	9	87		"	"	8	88	
"	"	11	86 $\frac{1}{2}$		"	"	10	86 $\frac{1}{2}$	
"	"	13	87 $\frac{1}{2}$		"	"	11	86 $\frac{1}{2}$	
"	"	16	88		"	"	12	86 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	87 $\frac{3}{4}$		"	"	17	88	
"	"	20	88	am 19. Januar wurden 500,000 Thaler Tresorscheine verbrannt.	"	"	18	88 $\frac{1}{2}$	
"	"	23	88 $\frac{1}{4}$		"	"	19	88 $\frac{1}{2}$	
"	"	27	88		"	"	22	88 $\frac{1}{2}$	
"	"	30	88		"	"	24	88 $\frac{1}{2}$	
"	Febr.	1	88		"	"	25	88 $\frac{1}{2}$	
"	"	3	88		"	"	26	88 $\frac{1}{2}$	
"	"	6	88 $\frac{1}{4}$		"	"	29	88 $\frac{3}{4}$	
"	"	8	88 $\frac{1}{2}$		"	"	31	90	
"	"	9	88 $\frac{1}{2}$		"	Junius	2	89 $\frac{1}{2}$	
"	"	10	88 $\frac{1}{2}$		"	"	5	89 $\frac{3}{4}$	
"	"	11	88 $\frac{1}{2}$		"	"	7	90	
"	"	13	89 $\frac{1}{2}$		"	"	9	89 $\frac{1}{2}$	
"	"	15	89 $\frac{1}{2}$		"	"	12	89 $\frac{1}{2}$	
"	"	17	90		"	"	14	89 $\frac{1}{2}$	
"	"	20	90 $\frac{1}{4}$		"	"	16	89 $\frac{1}{4}$	Schlacht bei Ligny am 16. Jun.
"	"	22	90		"	"	19	88 $\frac{3}{4}$	Schlacht bei Belle alliance am 18. Jun.
"	"	24	89 $\frac{1}{2}$		"	"	21	88 $\frac{3}{4}$	
"	"	27	89		"	"	23	88 $\frac{3}{4}$	
"	März	1	89 $\frac{1}{2}$	Verordnung wegen Erhaltung d. Grundeigentümer, v. 1. März.	"	"	26	92	
"	"	3	89 $\frac{1}{2}$		"	"	28	93	
"	"	6	90	Napoleonland in Frankreich am 1. März.	"	"	30	95	
"	"	8	90 $\frac{1}{4}$		"	Julius	1	94	
"	"	10	91 $\frac{1}{4}$		"	"	3	94	
"	"	13	91	Verordnung wegen der Tresorsch. aus Wien v. 1. März, ausgegeben in Berlin am 18.	"	"	4	94	
"	"	15	89 $\frac{1}{2}$		"	"	5	94	
"	"	17	91 $\frac{1}{2}$		"	"	6	94	
"	"	20	89 $\frac{1}{2}$	Napoleon zog in Paris ein am 20. März.	"	"	7	94 $\frac{1}{4}$	Einzug Blücher's in Paris am 7. Jul., und der verbündet. Monarchen am 10. Jul.
"	"	22	80		"	"	8	94 $\frac{1}{4}$	
"	"	23	80 $\frac{1}{2}$		"	"	10	94 $\frac{1}{4}$	
"	"	25	85		"	"	11	95	
"	"	28	79 $\frac{1}{2}$		"	"	12	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	29	73		"	"	13	95	
"	"	31	70 $\frac{1}{2}$		"	"	14	94 $\frac{3}{4}$	
"	April	1	63 $\frac{1}{2}$		"	"	15	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	3	62		"	"	17	94 $\frac{1}{4}$	
"	"	5	81		"	"	18	95	

## 100 Thaler Tresorscheine galten an der Berliner Börse:

im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.	im Jahre	Monat	Tag	Thaler	Anmerkungen.
1815	Julius	19	95		1815	Octbr.	4	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	20	94 $\frac{3}{4}$		"	"	6	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	21	95 $\frac{1}{4}$		"	"	9	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	22	94 $\frac{3}{4}$		"	"	11	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	24	94 $\frac{3}{4}$		"	"	13	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	25	94 $\frac{3}{4}$		"	"	16	95	
"	"	26	94 $\frac{3}{4}$		"	"	18	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	27	94 $\frac{3}{4}$		"	"	20	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	28	94 $\frac{3}{4}$		"	"	23	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	26	94 $\frac{3}{4}$		"	"	25	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	31	94 $\frac{1}{4}$		"	"	27	95 $\frac{1}{2}$	
"	Aug.	2	95 $\frac{1}{2}$	Bekanntmach. d. Privatrealis.-Bureau's d. Tresorscheine am 1. Aug.	"	"	30	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	4	95 $\frac{1}{2}$		"	Novbr.	1	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	7	95 $\frac{1}{2}$		"	"	3	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	9	95 $\frac{1}{2}$		"	"	6	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	11	95		"	"	8	94 $\frac{3}{4}$	
"	"	14	94 $\frac{5}{8}$		"	"	10	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	16	94 $\frac{5}{8}$		"	"	13	95 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	94 $\frac{5}{8}$		"	"	15	95 $\frac{5}{8}$	
"	"	21	94 $\frac{5}{8}$		"	"	17	95 $\frac{5}{8}$	
"	"	23	94 $\frac{5}{8}$		"	"	20	96 $\frac{1}{2}$	Abschluss des allgemeinen Friedens in Paris am 20. Nov.
"	"	25	94 $\frac{5}{8}$		"	"	22	98	
"	"	28	94 $\frac{5}{8}$		"	"	24	97	
"	"	30	94 $\frac{5}{8}$		"	"	27	97 $\frac{1}{2}$	
"	Sept.	1	94 $\frac{5}{8}$		"	"	29	97 $\frac{3}{4}$	
"	"	4	94 $\frac{5}{8}$		"	Decbr.	1	97 $\frac{3}{4}$	
"	"	6	94 $\frac{5}{8}$		"	"	4	98	
"	"	8	94 $\frac{5}{8}$		"	"	6	98	
"	"	11	94 $\frac{5}{8}$		"	"	8	98 $\frac{1}{4}$	
"	"	13	94 $\frac{5}{8}$		"	"	11	98 $\frac{1}{2}$	
"	"	15	94 $\frac{5}{8}$		"	"	13	98 $\frac{1}{2}$	
"	"	18	94 $\frac{5}{8}$		"	"	15	98 $\frac{3}{4}$	
"	"	20	94 $\frac{3}{4}$		"	"	18	99 $\frac{1}{4}$	
"	"	22	94 $\frac{1}{2}$		"	"	20	99 $\frac{1}{2}$	
"	"	25	94 $\frac{3}{4}$		"	"	22	99 $\frac{1}{4}$	
"	"	27	94 $\frac{3}{4}$		"	"	27	98 $\frac{3}{4}$	
"	"	29	94 $\frac{1}{4}$		"	"	29	98 $\frac{3}{4}$	
"	Octbr.	2	94 $\frac{1}{4}$						

**Kurs der Tresorscheine im Jahre 1812  
an den 3 preuss. Börsen, in Berlin, Königsberg und Breslau.**

**100 Thaler Tresorscheine galten:**

im Monat	Tag	Thaler			im Monat	Tag	Thaler			im Monat	Tag	Thaler		
		Berlin	Königsberg	Breslau			Berlin	Königsberg	Breslau			Berlin	Königsberg	Breslau
Januar	2	—	87 $\frac{1}{2}$	—	Januar	8	82 $\frac{3}{4}$	—	83 $\frac{1}{2}$	Januar	13	82	86 $\frac{1}{2}$	—
"	3	83 $\frac{1}{2}$	—	—	"	9	—	86 $\frac{1}{2}$	—	"	15	81 $\frac{1}{4}$	—	84 $\frac{3}{4}$
"	4	—	—	83 $\frac{1}{2}$	"	10	82 $\frac{1}{2}$	—	—	"	16	—	84 $\frac{1}{2}$	—
"	6	83 $\frac{1}{4}$	87 $\frac{1}{2}$	—	"	11	—	—	84	"	17	81 $\frac{1}{2}$	—	—

## 100 Thaler Tresorscheine galten:

im Monat	Tag	Thaler			im Monat	Tag	Thaler			im Monat	Tag	Thaler		
		Berlin	Königs- berg	Bres- lau			Berlin	Königs- berg	Bres- lau			Berlin	Königs- berg	Bres- lau
Januar	18	—	—	83 $\frac{3}{4}$	April	10	88	—	—	Junius	27	—	—	49 $\frac{1}{2}$
"	20	82	82 $\frac{1}{2}$	—	"	11	—	—	90	"	29	47 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	—
"	22	82 $\frac{1}{4}$	—	83	"	13	88 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$	—	Julius	1	47 $\frac{1}{2}$	—	48 $\frac{1}{2}$
"	23	—	82 $\frac{1}{2}$	—	"	15	88 $\frac{1}{2}$	—	93	"	2	49	44 $\frac{1}{2}$	—
"	24	82	—	—	"	16	—	89 $\frac{1}{2}$	—	"	3	48 $\frac{3}{4}$	—	—
"	25	—	—	82 $\frac{3}{4}$	"	18	—	—	93	"	4	—	—	48 $\frac{1}{4}$
"	27	82	79 $\frac{1}{2}$	—	"	20	88 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$	—	"	6	48 $\frac{3}{4}$	43	—
"	29	82	—	82 $\frac{3}{4}$	"	23	—	89 $\frac{1}{2}$	—	"	8	47	—	49 $\frac{1}{4}$
"	30	—	81 $\frac{1}{2}$	—	"	24	89 $\frac{1}{2}$	—	—	"	9	—	45	—
"	31	82	—	—	"	25	—	—	89 $\frac{1}{2}$	"	11	44 $\frac{1}{2}$	—	48 $\frac{1}{2}$
Febr.	3	82 $\frac{1}{4}$	81 $\frac{1}{2}$	—	"	27	89 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$	—	"	13	44 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{1}{2}$	—
"	5	82 $\frac{1}{4}$	—	82	"	29	89	—	90	"	15	43 $\frac{1}{2}$	—	46 $\frac{1}{2}$
"	6	—	81 $\frac{1}{2}$	—	"	30	—	91 $\frac{1}{2}$	—	"	16	43	44 $\frac{1}{2}$	—
"	7	82 $\frac{1}{4}$	—	—	Mai	1	89 $\frac{1}{2}$	—	—	"	18	—	—	44 $\frac{1}{2}$
"	8	—	—	81 $\frac{3}{8}$	"	2	—	—	89 $\frac{1}{2}$	"	20	38 $\frac{1}{2}$	42 $\frac{1}{2}$	—
"	10	81 $\frac{3}{4}$	81 $\frac{1}{2}$	—	"	4	89 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$	—	"	22	38 $\frac{1}{2}$	—	40 $\frac{1}{2}$
"	12	81 $\frac{3}{4}$	—	81 $\frac{3}{8}$	"	6	89	—	89 $\frac{1}{2}$	"	23	—	35 $\frac{1}{2}$	—
"	13	—	81 $\frac{1}{2}$	—	"	8	88	—	—	"	24	40 $\frac{1}{2}$	—	—
"	14	81 $\frac{1}{2}$	—	—	"	9	—	—	89 $\frac{1}{2}$	"	25	—	—	39
"	15	—	—	81 $\frac{3}{4}$	"	11	88	91 $\frac{1}{2}$	—	"	27	41 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{1}{2}$	—
"	17	81 $\frac{1}{4}$	81 $\frac{1}{2}$	—	"	13	85	—	88	"	29	—	—	41
"	19	81	—	74	"	14	—	91 $\frac{1}{2}$	—	"	30	—	39	—
"	20	—	81 $\frac{1}{2}$	—	"	15	84	—	—	"	31	39 $\frac{1}{2}$	—	—
"	21	80 $\frac{1}{2}$	—	—	"	16	—	—	84 $\frac{1}{2}$	Aug.	1	—	—	43 $\frac{1}{2}$
"	22	—	—	82	"	20	82 $\frac{1}{2}$	—	83 $\frac{1}{2}$	"	3	40	—	—
"	24	79 $\frac{3}{4}$	81 $\frac{1}{2}$	—	"	21	—	87 $\frac{1}{2}$	—	"	5	40	—	42
"	26	79	—	81 $\frac{1}{2}$	"	22	81 $\frac{1}{2}$	—	—	"	7	40	—	—
"	27	—	81 $\frac{1}{2}$	—	"	23	—	—	81 $\frac{1}{2}$	"	8	—	—	43
"	28	78 $\frac{1}{2}$	—	—	"	25	74 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{8}$	—	"	10	40	40	—
"	29	—	—	81	"	27	61 $\frac{1}{2}$	—	78 $\frac{1}{2}$	"	11	—	—	42 $\frac{1}{2}$
März	2	78 $\frac{1}{2}$	81 $\frac{1}{2}$	—	"	28	—	59 $\frac{1}{2}$	—	"	12	40	—	—
"	4	78	—	79 $\frac{1}{2}$	"	29	61	—	—	"	13	40	40	—
"	5	—	80 $\frac{1}{2}$	—	"	30	—	—	62 $\frac{1}{2}$	"	14	40	—	—
"	6	78	—	—	Junius	1	64 $\frac{1}{2}$	59 $\frac{1}{2}$	—	"	15	—	—	41 $\frac{1}{8}$
"	7	—	—	78 $\frac{1}{2}$	"	2	64	—	—	"	17	40	41 $\frac{1}{2}$	—
"	9	81	78 $\frac{1}{2}$	—	"	3	64	—	63 $\frac{1}{2}$	"	19	40	—	41 $\frac{1}{2}$
"	11	83	—	79 $\frac{1}{2}$	"	4	—	52	—	"	20	40 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	—
"	12	—	80 $\frac{1}{2}$	—	"	5	61 $\frac{1}{2}$	—	—	"	21	40 $\frac{3}{4}$	—	—
"	13	83 $\frac{1}{4}$	—	—	"	6	—	—	63 $\frac{1}{2}$	"	22	—	—	41
"	14	—	—	80	"	8	61 $\frac{1}{2}$	45	—	"	24	40 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	—
"	16	84	82 $\frac{1}{2}$	—	"	10	61	—	62 $\frac{1}{2}$	"	26	40 $\frac{1}{2}$	—	42 $\frac{1}{2}$
"	18	84	—	82	"	11	—	44 $\frac{1}{2}$	—	"	27	40 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	—
"	20	84	—	—	"	12	58 $\frac{1}{2}$	—	—	"	28	40 $\frac{1}{2}$	—	—
"	21	—	—	82	"	13	—	—	62 $\frac{1}{2}$	"	29	—	—	42 $\frac{1}{2}$
"	23	87 $\frac{1}{2}$	—	—	"	15	52 $\frac{1}{2}$	40	—	"	31	—	42 $\frac{1}{2}$	—
"	25	90	—	84 $\frac{3}{4}$	"	17	49 $\frac{1}{2}$	—	59 $\frac{1}{2}$	Sept.	2	41	—	42
"	28	88 $\frac{1}{2}$	—	90	"	18	—	45	—	"	3	—	42 $\frac{1}{2}$	—
April	1	88 $\frac{1}{2}$	—	88 $\frac{1}{2}$	"	19	50 $\frac{1}{2}$	—	—	"	4	40 $\frac{1}{2}$	—	—
"	3	88 $\frac{1}{2}$	—	—	"	20	—	—	52 $\frac{1}{2}$	"	5	—	—	42
"	4	—	—	88 $\frac{3}{8}$	"	22	49 $\frac{1}{2}$	47	—	"	7	40 $\frac{1}{2}$	42 $\frac{1}{2}$	—
"	6	88 $\frac{1}{4}$	89 $\frac{1}{2}$	—	"	24	48	—	50 $\frac{1}{2}$	"	9	40 $\frac{1}{2}$	—	41 $\frac{1}{2}$
"	8	88 $\frac{1}{4}$	—	90	"	25	—	49 $\frac{1}{2}$	—	"	10	—	42 $\frac{1}{2}$	—
"	9	—	89 $\frac{1}{2}$	—	"	26	48 $\frac{1}{2}$	—	—	"	11	40 $\frac{1}{2}$	—	—

## 100 Thaler Tresorscheine galten:

im Monat	Tag	Thaler			im Monat	Tag	Thaler			im Monat	Tag	Thaler		
		Berlin	Königs- berg	Bres- lau			Berlin	Königs- berg	Bres- lau			Berlin	Königs- berg	Bres- lau
Sept.	12	—	—	41	Octbr.	21	39	—	39	Novbr.	27	56½	—	—
"	14	40¼	42½	—	"	22	—	39	—	"	28	—	—	62
"	16	40¼	—	41¼	"	23	39	—	—	"	30	56	56	—
"	17	—	42½	—	"	24	—	—	38½	Decbr.	2	55	—	54
"	18	40¼	—	—	"	26	39	39	—	"	3	—	54	—
"	19	—	—	40⅝	"	28	38¾	—	40½	"	4	52¾	—	—
"	21	40	41½	—	"	29	—	39	—	"	5	—	—	52
"	23	40	—	40¾	"	30	38½	—	—	"	7	52½	58	—
"	24	—	40½	—	"	31	—	—	40½	"	9	52	—	52
"	25	39¾	—	—	Novbr.	2	38½	—	—	"	10	—	59½	—
"	26	—	—	40½	"	4	38¼	—	40½	"	11	55	—	—
"	28	39¾	40½	—	"	5	—	39	—	"	12	—	—	51
"	30	40	—	40¾	"	6	38¼	—	—	"	14	55	59½	—
Octbr.	1	—	40½	—	"	7	—	—	39½	"	16	54½	—	55
"	2	39¾	—	—	"	9	40	38½	—	"	17	—	59½	—
"	3	—	—	42½	"	11	40	—	39½	"	18	53	—	—
"	5	39¾	36	—	"	12	—	38½	—	"	19	—	—	54
"	7	39¾	—	41½	"	13	40½	—	—	"	21	—	59½	—
"	8	—	36	—	"	14	—	—	40½	"	22	51½	—	—
"	9	39¾	—	—	"	16	40½	39½	—	"	23	48½	—	52
"	10	—	—	41⅞	"	18	42	—	40½	"	24	—	56½	—
"	12	39½	36	—	"	19	—	40	—	"	27	—	54½	—
"	14	—	—	40¾	"	20	53	—	—	"	28	46½	—	—
"	15	—	38	—	"	21	—	—	45	"	30	45	—	47
"	16	39½	—	—	"	23	55½	41½	—	"	31	—	54½	—
"	17	—	—	40½	"	25	58	—	68	"				
"	19	39¼	39	—	"	26	—	52	—	"				

Schon im Jahre 1823 wurde es nötig gefunden, die noch im Umlaufe seienden Tresorscheine, sowie die ehemals sächsischen Kassenbillets mit dem Buchstaben A., die durch die Zirkulation schadhafte und zum Theil unbrauchbar geworden waren, gegen ein neues Papiergeld umzutauschen, und es wurde dieses Geschäft im Laufe des Jahres 1824 so betrieben, dass dieses neue Papiergeld unter dem Namen Kassen-Anweisungen mit dem neuen Jahre 1825 in Umlauf gesetzt wurde. Es erschien darüber am 21. Dezbr. 1824 ein Kabinettsbefehl, welcher erklärte, dass von diesen neuen Papieren die Summe von 11,242,347 Thlr. ausgefertigt und in Umlauf gebracht werden sollte, als die Quantität der in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1820 angegebenen unverzinslichen Staatschuld.

Da das im Staate umlaufende Papiergeld hierdurch um 4,016,800 Thlr. vermehrt wurde, wenn auch die in 18 Jahren

unausbleibliche Vernichtung solcher Papiere durch Zufall ohne Ersatz nicht in Anschlag gebracht wird, so hielt man für nötig, die Gelegenheiten, diese Anweisungen in Zahlungen anzubringen, möglichst zu erweitern, und setzte daher fest, dass alle Zahlungen, die in Silbergeld in königl. Kassen zu leisten seien, ohne Unterschied (als wo ausdrücklich schriftliche Verträge ein andres bestimmen) bei jeder Einzahlung, welche 2 Thaler oder drüber beträgt, zur Hälfte, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in solchen Kassenanweisungen bei Strafe eines Aufgeldes von 2 Sgr. für den Thaler der nicht beigebrachten Kassenanweisungen abgeführt werden müssen, und dass diese Bestimmung für den ganzen Staat und also auch für die Provinzen gelten solle, in welchen die Verordnungen wegen des Zwangsantheils aus den Jahren 1814, 15 u. 16 noch nicht in Ausführung gekommen sind.

Die Form der in Umlauf gesetzten Fünf- und Einthalerscheine war von der frühern Form der Tresorscheine in Hinsicht auf Papier und Farbe bedeutend, in Hinsicht auf die Grösse und die Schrift wenig verschieden; sie enthielten aber mit sehr kleiner Schrift die Verwarnung gegen Verfälschung und Nachmachung und hatten ausserdem gestochene oder gestempelte Namens-Unterschriften, auch einen geschriebenen Namen; sie lauteten ebenfalls auf Kurant nach dem Münzfulse von 1764 und alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A. ergangen sind, wurden auf sie übertragen; das Realisationskomtor in Berlin blieb in derselben Art, wie bisher.

Alle alte Tresorscheine und Kassenbillets, welche durch Umtausch gegen diese neuen Papiere bei der Staatsverwaltung eingehen, sollen vom 3. Januar an nicht mehr von den kgl. Kassen ausgegeben, sondern für den Umlauf unbrauchbar gemacht und zu seiner Zeit öffentlich vernichtet werden. Der Umtausch dieser alten Papiere gegen neue geschieht in allen Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen bis zum 1. März; von da an aber nur bis zu einem noch zu bestimmenden Termine blos bei der Hauptkasse in Berlin.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde durch diesen Kabinettsbefehl ermächtigt, nach Verlauf einiger Zeit, wenn zuvor das Publikum in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert sei, die alten Scheine umzutauschen, einen Präklusionstermin

von mindestens 6 Monaten anzusetzen, nach dessen Verlauf die alten Papiere gänzlich ungiltig sein sollen.

Das Edikt vom 24. Mai 1812, die Erhebung einer Vermögen- und Einkommensteuer betreffend, war Veranlassung, dass, wie schon früher in der geschichtlichen Darstellung des Courses der Tresorscheine bemerkt worden ist, eine neue Gattung von diesem Papiergelde entstand, das sich von den alten gewöhnlichen Tresorscheinen nur durch den Vermögensteuerstempel unterschied, mit dem es versehen wurde. Diese gestempelten Tresorscheine sollten dazu dienen, der Regierung noch früher, als die angeordnete Steuer selbst einging, eine bedeutende Quantität Zahlungsmittel zu verschaffen, welche ihr bei den damals so dringenden Forderungen der nach Russland durch die preussischen Provinzen marschirenden französischen Armeen zur Bezahlung der nach der Konvention mit Frankreich zu liefernden Lebensmittel für 480,000 Mann zu Fuss und 70,000 Mann zu Pferde so sehr notwendig waren.

Es wurde daher unterm 4. Juli 1812 bekannt gemacht: dass für eine Million Thaler dergleichen Tresorscheine und zwar:

1,800 Stück zu 250 Thlr.

3,500 „ „ 100 „

3,000 „ „ 50 „

und 10,000 „ „ 5 „

gestempelt worden seien, welche neben den ebenfalls unzinbaren Steueranweisungen, die auf grössere Summen lauteten, überall von der Regierung nach dem Nennwerte ausgegeben werden sollten. Da indessen diesen Papieren im Privatverkehr kein Zwangkurs gegeben wurde, so erhielten sie an der Börse auch einen steigenden und fallenden Wert, der sich in Hinsicht auf die Tresorscheine gleich anfangs von den nicht gestempelten alten Tresorscheinen los machte, da die gestempelten eine besondere Bestimmung hatten: indem sie bei der genannten Steuer stets für voll angenommen wurden; und da noch ausserdem versprochen war, dass das durch diese Steuer einkommende Geld allmählig dazu verwendet werden sollte: diese Tresorscheine und die Steueranweisungen durchs Loos mit baarem Gelde einzulösen.

Die Notizen über den Kurs dieser Scheine an der Börse kann ich nur in Bruchstücken mittheilen, da er anfangs nicht in den öffentlich ausgegebenen Fonds- und Geldkurszetteln aufgenom-

men wurde; auch war der Kurs derselben bei der verhältnissmässig geringen Masse dieser Papiere und der schnellen Einlösung und Vernichtung derselben wenigen Schwankungen unterworfen, so dass eine vollständige Kurstabelle derselben zu wenig geschichtlichen Wert hat, als dass ich sie selbst von den Zeiten, wo ich sie vollständig besitze, hier mitzutheilen mich bewegen finde.

Von den gestempelten Tresorscheinen kann ich für das Jahr 1812 nur die Kurse vom 5. August an bis zum 23. September mittheilen:

Die gestempelten Tresorscheine galten:

Im Jahre 1812.	Die von 5 Thlr.	Die von 50 Thlr.	Die von 100 Thlr.	Die von 250 Thlr.
5. August . . .	—	74	73 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$
7. „ . . .	—	78	74	70 $\frac{1}{2}$
10. „ . . .	94 $\frac{1}{2}$	78	74 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$
12. „ . . .	93	79 $\frac{1}{2}$	74	70 $\frac{1}{2}$
13. „ . . .	94 $\frac{1}{2}$	81	74 $\frac{1}{2}$	71
14. „ . . .	93	82	74 $\frac{1}{2}$	72
17. „ . . .	93	87	78	76 $\frac{1}{2}$
21. „ . . .	93	84 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{1}{2}$	74
24. „ . . .	93	84	74	73 $\frac{1}{2}$
26. „ . . .	92 $\frac{1}{2}$	83 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{3}{4}$
28. „ . . .	92 $\frac{1}{2}$	83 $\frac{1}{2}$	73	71 $\frac{3}{4}$
21. September . .	95	85	83 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$
23. „ . . .	94 $\frac{1}{2}$	85	82 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$

Von den Steueranweisungen wurden 6 verschiedene Arten verfertigt, nemlich:

- 1) 100 Stück orangefarb. mit dem Buchstaben A. zu 5000 Thlr. = 500,000 Thlr.
  - 2) 125 „ grüne „ „ „ B. „ 4000 „ = 500,000 „
  - 3) 200 „ hellbraune „ „ „ C. „ 3000 „ = 600,000 „
  - 4) 250 „ violette „ „ „ D. „ 2000 „ = 500,000 „
  - 5) 700 „ blaue „ „ „ E. „ 1000 „ = 700,000 „
  - 6) 1400 „ karmoisine „ „ „ F. „ 500 „ = 700,000 „
- in Summe für 3,500,000 Thlr.

Der Kurs dieser Scheine war im Jahre 1812 notirt:

am 21. August E. und F. zu 70.	—	A., B., C., D. zu 67 $\frac{1}{2}$ .
„ 24. „ „ „ 69 $\frac{1}{2}$ ,	—	dto. „ 68 $\frac{1}{2}$ .
„ 26. „ „ „ 69,	—	dto. „ 67 $\frac{1}{2}$ .
„ 28. „ „ „ 69,	—	dto. „ 68.
„ 21. Septbr. F. 71 $\frac{1}{2}$ , E. 71 $\frac{1}{2}$ , A. 71.		
„ 23. „ „ F. 72 $\frac{1}{2}$ , D. 71 $\frac{1}{2}$ , A. 71.		

Schon am 12. August geschah die erste Ausloosung dieser Papiere und es wurden gezogen:

	2 Stück zu 5,000 Thlr.	= 10,000 Thlr.
1	„ „ 4,000 „	= 4,000 „
2	„ „ 3,000 „	= 6,000 „
4	„ „ 2,000 „	= 8,000 „
9	„ „ 1,000 „	= 9,000 „
19	„ „ 500 „	= 9,500 „
25	„ „ 250 „	= 6,250 „
46	„ „ 100 „	= 4,600 „
40	„ „ 50 „	= 2,000 „
130	„ „ 5 „	= 650 „
	überhaupt für	60,000 Thlr.

und baar ausgezahlt.

Unterm 30. September machte die Vermögensteuerkommission bekannt: dass die 4,500,000 Thlr. betragenden Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine nun völlig ausgegeben wären. Bis jetzt habe man sowohl durch die schon vorgenommene Verloosung, als durch die Steuer selbst für 592,045 Thlr. von diesen Papieren eingezogen (wovon die Nummern namentlich aufgeführt sind), und wenn 1,500,000 Thlr., welche die Staatskasse von der Vermögensteuer in baarem Gelde erhalten müsse (welches bald voll sei), eingegangen wären, so werde alles durch diese Steuer eingehende Geld zur Einlösung dieser Papiere verwendet werden.

Am 7. Dezbr. geschah die zweite Ausloosung dieser Papiere, und es wurden gezogen und baar eingelöset:

	4 Stück zu 5,000 Thlr.	= 20,000 Thlr.
5	„ „ 4,000 „	= 20,000 „
6	„ „ 3,000 „	= 18,000 „
7	„ „ 2,000 „	= 14,000 „
10	„ „ 1,000 „	= 10,000 „
20	„ „ 500 „	= 10,000 „
20	„ „ 250 „	= 5,000 „
20	„ „ 100 „	= 2,000 „
16	„ „ 50 „	= 800 „
40	„ „ 5 „	= 200 „
	überhaupt für	100,000 Thlr.

Am 28. Dezember betrug die Summe der eingelösten Anweisungen und gestempelten Tresorscheine 1,550,000 Thlr. und am 30. Dezbr. geschah schon die dritte Verloosung; am 13. Januar 1813 die vierte, am 27. Januar die fünfte und am 15. Februar die

sechste Verloosung, so dass am 27. Februar die Summe dieser Papiere, welche vernichtet waren, schon 2 Mill. Thaler betrug.

Der Kurs der kleinen Tresorscheine von 5 Thlr., welche einen grössern Markt fanden, als die auf grosse Summen lautenden, stand an der Börse vom Anfang des Jahres 1813 an bis zum 27. Januar fortwährend auf  $94\frac{1}{2}$  Geld; der Kurs der grössern schwankte in dieser Zeit zwischen 87 und  $81\frac{1}{2}$  und am 1. Januar waren die von 250 Thlr. zu  $78\frac{1}{2}$  zu kaufen. Sie fielen Anfangs Februar einige Prozente, standen aber am 26. Februar wieder:

	zu 5 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	250 Thlr.
	$95\frac{1}{2}$	— $93\frac{1}{2}$	— $85\frac{1}{2}$	— $85\frac{1}{2}$ .
Gegen Ende September	—	— 76	— 73	— 62.
Anfang Oktober . . .	—	— $74\frac{1}{2}$	— $72\frac{1}{2}$	— $61\frac{1}{2}$ .

Die Steueranweisungen schwankten im Januar zwischen 73 und 80, kamen aber am Ende Januars auf  $68\frac{1}{2}$  herab, jedoch ohne Unterschied der 6 Arten; im Februar wurden sie verkauft zu  $67\frac{1}{2}$ ,  $65\frac{1}{2}$ ,  $63\frac{1}{2}$  und  $61\frac{1}{2}$ , wobei die kleinsten, zu 500 Thlr. in der Regel 2 Prozent höher standen. Am 17. Septbr. wurden sie zu 58, am 24. Septbr. zu 59 und 60 und ebenso am 6. Oktober notirt.

Am 31. März 1813 geschah die 7. Verloosung und am 7. April betrug die Summe der eingelösten 2,200,000 Thlr.

Am 11. Mai geschah die 8. Verloosung und am 11. September 1813 betrug die Summe der vernichteten 2,680,760 Thlr.

Am 18. Febr. 1814 geschah die 9. Verloosung und am 17. Mai betrug die Summe der eingelösten und vernichteten Anweisungen und gestempelten Tresorscheine 3,087,415 Thlr., so dass also nur noch für 1,412,585 Thlr. dergl. Papiere im Umlaufe waren.

Am 21. Mai geschah die 10., am 23. Mai die 11. und am 25. Novbr. die 12. Verloosung, und am 17. Dezbr. 1814 wurde bekannt gemacht, dass die Summe aller noch im Umlaufe befindlichen Papiere der Art noch 1,078,820 Thlr. betrüge.

Im Laufe des Jahres 1814 sind in den Kurszetteln die Fünfthalerscheine gar nicht mehr notirt, sie waren wahrscheinlich schon sämmtlich vernichtet oder standen mit dem baaren Gelde gleich; die Tresorscheine zu 50 Thlr. waren im Januar zu 82 und 83, im März von  $91\frac{1}{2}$  bis 92 (mit einer einzigen Ausnahme am 4., wo sie  $94\frac{1}{2}$  standen), im April und Mai fortlaufend zu 92, im Juli bis gegen die Mitte Dezembers zu 94 und am Ende des Jahres zu 96 und  $96\frac{1}{2}$  notirt; die grössten von 100 und 250 Thlr. waren im Anfange des Jahres 5, 6 bis 11 Prozent niedriger notirt, als die

von 50 Thlr.; sie näherten sich aber am Ende des Jahres jenen, so dass im Dezember die von 100 Thlr. mit 92 bis 95 und die von 250 Thlr. mit  $85\frac{1}{2}$  und  $89\frac{1}{2}$  angeboten wurden.

Die Steueranweisungen standen ohne Unterschied der Sorten:

im Januar . . . . .	68—69 Briefe.	im August . . . . .	83—84 Br.
„ März . . . . .	80—83 Br.	„ September . . . . .	84—85 G.
„ April . . . . .	79—80 Br.	„ Oktober . . . . .	85—86 Br.
gegen Ende	83 Br. u. 80 Geld.	„ November . . . . .	85 Br.
„ Mai . . . . .	80— $82\frac{1}{2}$ G.	„ Dezember . . . . .	85,88 u. 89 G.
„ Juli . . . . .	82—83 G.		

Am 24. Febr. 1815 geschah die 14. Verloosung dieser Papiere mit 58,000 Thlr. und am 10. März wurde bekannt gemacht, dass noch für 976,515 Thlr. davon im Umlaufe wären.

Am 21. April geschah die 15. Verloosung und am 17. Mai war die Summe der noch im Umlaufe seienden Steueranweisungen 682,000 und der gestempelten Tresorscheine 194,505 Thlr.

Am 30. Juni geschah die 16. und am 13. Oktober die 17. Verloosung und am 8. November 1815 waren noch für 668,860 Thlr. im Umlaufe.

Unterm 5. November desselben Jahres machte der Finanzminister von Paris aus bekannt: dass die noch im Umlaufe seienden Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine in allen Kassen des Staats gleich dem baaren Kurant oder den ungestempelten Tresorscheinen angenommen werden sollten; auch sollten sie stets auf Verlangen gegen ungestempelte Tresor- und Thalerscheine umgetauscht werden, um die Zahlung der Steuern, die sich selten auf so hohe Summen belaufen, zu erleichtern. Sollten am 31. März 1816 dergleichen Papiere noch im Publikum vorhanden sein, so würden sie im Laufe des Aprils 1816 baar eingelöset werden.

Der Kurs dieser Papiere wurde auch noch im Laufe des Jahres 1815 an der Börse notirt; da jedoch die Summe der im Umlaufe seienden gering war, so konnten nur wenig Geschäfte darin vorkommen, auch schränkte sich in Hinsicht auf die Tresorscheine die Preisbestimmung vom April an nur auf die von 250 Thlr. ein, welche

im Februar . . . . .	mit $91\frac{1}{2}$ — 92	im Juli . . . . .	mit $90\frac{1}{2}$ — 91
„ März . . . . .	„ $89\frac{1}{2}$ — $90\frac{1}{2}$	„ Septbr. u. Oktbr.	„ 92 — $92\frac{1}{2}$
„ April . . . . .	„ $81\frac{1}{2}$	„ November . . . . .	„ $92\frac{1}{2}$ — 97
„ Mai . . . . .	„ $83\frac{1}{2}$ — 86	„ Dezember . . . . .	„ bis 99
„ Juni . . . . .	„ 86 — $90\frac{1}{2}$		

bezahlt wurden, da in den ersten Monaten des Jahres die von 50 und 100 Thlr. 4 bis 5 Prozent höher standen.

Die Steueranweisungen wurden ohne Unterschied der Sorten

im Februar anfangs zu 92 Geld, zuletzt zu 92 Br. notirt.

„ März anfangs zu 91, zuletzt zu 85 Br.

„ April zu 72 Br.

„ Mai zu 75, 76, 78 $\frac{1}{2}$ , 79 $\frac{1}{2}$ , 81 bis 83 Geld.

„ Juni zu 83 $\frac{1}{2}$ , 84, 85, 88 bis 90 Geld.

„ Juli durchgängig zu 89 Br., nur einmal zu 90 Geld.

„ September und Oktober zu 90 bis 91 $\frac{1}{2}$  Br.

„ November zu 90, 92, 95 Br. bis 96 $\frac{1}{2}$  Geld.

„ Dezember bis 99 $\frac{1}{2}$  Geld.

Mit Ende des Jahres 1815 hörte der Kurs dieser Papiere auf und am 5. März 1816 machte die Immediatkommission zur Verwaltung der baar eingehenden Vermögen- und Einkommensteuer bekannt: dass nun die Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine bis auf die Summe von 83,600 Thlr. eingegangen und vernichtet seien. Sie forderte einen jeden Besitzer solcher noch vorhandenen Papiere auf, sich damit zu melden und bis zum 30. April die baare Zahlung derselben anzunehmen. Am 1. Mai machte sie noch bekannt, dass nur für 21,000 Thlr. Steueranweisungen und für 19,170 Thlr. gestemp. Tresorscheine übrig geblieben und die Zahlung dafür nicht abgefordert worden sei.

Damit endigt sich die Geschichte der Vermögen- und Einkommensteuer-Anweisungen und der zu diesem Zweck gestempelten Tresorscheine, die nun nicht mehr im Umlaufe vorkamen.

## Viertes Kapitel.

### Die Seehandlung.

---

Die Anstalt im Staate, welche das Schuldenwesen desselben mehrentheils leitete, auswärtige Anleihen negoziirte und deren Rückzahlung besorgte, war die sogenannte Seehandlung, ein Institut, das durch ein königl. Patent vom 14. Oktbr. 1772 errichtet wurde. Der König machte in diesem Patente bekannt: dass er eine Handelsgesellschaft zu errichten beschlossen habe, welche unmittelbar und unter preuss. Flagge die Häfen von Spanien und alle andre Plätze beschriften und tüchtigen Gewinn an den Ein- und Ausfuhren machen solle. Um seine Unterthanen zu anderweitigen Handelsunternehmungen anzuführen, solle der zu diesem Etablissement nötige Fonds aus königl. Kassen hergegeben werden, jedoch werden die Unterthanen aufgefordert, an diesem Etablissement auch Theil zu nehmen.

Um diese Handelsgesellschaft bei möglichen Verlusten sicher zu stellen, damit sie sich um so zuversichtlicher in solche Handelsunternehmungen einlassen könne, die dem Lande zum allgemeinen Besten gereichen, werden ihr zwei ausschliessliche Handelsartikel beigelegt: nemlich das fremde Seesalz und das auf der Weichsel aus Polen herabkommende Wachs. Es wird bestimmt, dass vom 1. Januar 1773 an für die nächstfolgenden 20 Jahre kein andres Schiff zum Auf- und Verkauf des Salzes in preuss. Häfen und Rheden zugelassen werden soll, als das dieser Gesellschaft gehört, und der Fordoner Zoll an der Weichsel oder die Stadt Bromberg wird zum Stapelplatze für alles aus Polen kommende Wachs ernannt: so dass die Wirksamkeit

dieses Stapels auf 20 Meilen in der Breite, nemlich 10 Meilen rechts und 10 Meilen links dieses Stapelplatzes ausgedehnt ist. In dieser Ausdehnung soll der Handelsgesellschaft allein und jeden andern ausschliessend das Recht zustehen, Wachs einzukaufen, und alle Wachsverkäufer werden bei Strafe verpflichtet, diese Waare auf den genannten Stapelort zu bringen und dort 5 Tage lang zum Verkaufe, jedoch blos an diese Gesellschaft, liegen zu lassen; nach Verlauf dieser Zeit soll es ihnen erlaubt sein, das Wachs zurück zu führen, aber nicht es an Jemanden anders im Lande zu verkaufen.

Auch bei dem Ankaufe des fremden aus Polen kommenden Holzes wurden der Gesellschaft mancherlei Vorrechte zugestanden und ihr bei Fordon, Danzig, Stettin und Memel geräumige Plätze zu Schiffswerften und Magazinen angewiesen. Die im Dienste dieser Gesellschaft stehenden Schiffe und das auf ihnen befindliche Schiffvolk ist der Disposition der Regierung, selbst im Falle eines Krieges entzogen, wenn die Gesellschaft nicht ausdrücklich ihre Einwilligung zu deren Gebrauch gibt, und diese kann ihre Schiffe bewaffnen, wie sie es für gut findet. Die fremden Matrosen und Schiffsbedienten, welche sie annimmt, sollen durchaus nicht zum Militärdienst enrullirt oder angeworben werden; dagegen soll sie auch keinen enrullirten Inländer ohne Pass der Gouverneurs in ihren Dienst nehmen.

Der ursprüngliche Fonds dieser Handelsgesellschaft soll vor der Hand aus 2,400 Aktien jede zu 500 Thaler Kurant bestehen, wovon der König selbst 2,100 Stück für sich nehmen und dafür die Summe von 1,050,000 Thaler einzahlen will; die übrigen 300 Aktien sollen an die Personen gegeben werden, welche sich zuerst dazu melden; übrigens wird versprochen, dass bei glücklichem Erfolge der Unternehmungen noch mehr Aktien ausgefertigt und denen gegeben werden sollen, welche sich zuerst dazu melden werden. Diese Papiere sollen von allem Abzugs- und Abschossrecht, sowie von der Gefahr der Konfiskazion, selbst in Kriegs- oder Repressalienfällen befreit sein, und ein jeder soll sie verkaufen können, an wen er will; auch soll das Institut stets eine Diskontoanstalt besitzen, um nöthigenfalls diese Aktien von dem, der sie vor Ablauf der ersten 20 Jahre realisiren wollte, für den Nennwert einzulösen. Um ihnen einen sichern Kurs zu schaffen, wird vor aller Vertheilung der aus den Geschäften dieser Anstalt entstehenden Profite ein bestimmter Zins

von 10 Proz. jährlich versprochen, der den Besitzern der Aktien in halbjährlichen Terminen gegen dazu ausgefertigte Zinskupons ausgezahlt wird. Nachher soll erst der Gewinn der gemachten Geschäfte unter die Aktionäre vertheilt werden. Nach Ablauf der festgesetzten 20 Jahre soll, wenn das Privilegium nicht erneuert wird, das ganze vorhandene Vermögen des Instituts unter die Aktionäre vertheilt werden. Der König ernannte übrigens zur Führung der Geschäfte dieser Anstalt eine Generaldirektion, die aus einem Chef, der unmittelbar unter ihm selbst stand, aus 3 Direktoren (von denen einer in Kadix seinen Sitz haben sollte) und einem Kassirer bestand.

Schon früher, und zwar unterm 3. Oktober dieses Jahres war durch ein Edikt angekündigt worden, dass eine Gesellschaft unter dem Namen Seesalzhandlungskompagnie errichtet werden solle, und es wurde ihr der Alleinhandel mit Seesalz zugetheilt, das Monopol mit polnischem Wachs aber nicht erwähnt. Es scheint, dass Friedrich II. zwischen dem 3. und 14. Oktober seinen Plan über diesen Gegenstand geändert und darnach das eben mitgetheilte grosse Patent vom 14. Oktbr. für die Seehandlungsgesellschaft erlassen habe; denn es wird darin dieser „preussischen Salzhandlungsgesellschaft“ als eines von der eigentlichen Seehandlungsgesellschaft abgeordneten Instituts gedacht, welches blos das Geschäft der Anfuhr des Salzes aus Spanien, Frankreich und England besorgen und diese Waare dann der Seehandlungsgesellschaft zum Verkauf überlassen solle. Für diese eigentlich nur zur Frachtfahrt eingerichtete Gesellschaft wird durch ein neues, ebenfalls vom 14. Oktober datirtes Edikt ein eigener Fonds bestimmt, der aus 500 Aktien, jede zu 1000 Thlr. Friedrichsdor, bestehen soll, wovon 6 Prozent Zinsen jährlich ausser der Dividende von dem noch überschliessenden Gewinn zugesichert werden.

Ob diese Gesellschaft wirklich zu Stande gekommen oder wie lange sie bestanden hat, ist mir nicht bekannt.

Die Vortheile, welche den Kaufleuten in Königsberg, Elbing, Memel und Braunsberg in dem frühern Edikte vom 3. Oktbr. als Entschädigung für den ihnen untersagten Handel mit Seesalz zugestanden waren, nemlich ein innrer Monopolhandel mit mancherlei Waaren, ist in dem neuern Edikte gar nicht erwähnt, also wahrscheinlich zurückgenommen, ehe er in Ausführung kam.

Zuletzt wurde noch durch ein eignes Edikt, ebenfalls vom

14. Oktbr. bestimmt: dass nirgends in einem preuss. Hafen oder an einer Seeküste fremdes Salz auf andern als der Seehandlungsgesellschaft gehörigen oder von ihr autorisirten Schiffen eingeführt werden soll.

Die kurmärksche Landschaft übernahm durch eine unterm 14. Dezbr. 1772 ausgefertigte Akte die Garantie der 10 Prozent Zinsen, welche für die ausgefertigten Seehandlungsaktien zu zahlen versprochen worden sind; jedoch nur zum Nutzen der preuss. Unterthanen, aber nicht blos auf die bestimmten 20 Jahre, sondern auf so lange, als die Regierung diese Gesellschaft zu erhalten und ihre Privilegien zu erneuern für gut finden sollte. Für die Sicherheit des Kapitals ist übrigens darin keine Bürgschaft übernommen; auch wird in dem Dokumente erwähnt, dass der König der Landschaft Rücksicherheit geleistet habe.

Schon unterm 9. Februar 1776 wurden durch ein Patent die Rechte und die Verfassung der Seehandlungsgesellschaft bis zum 1. Januar 1796 verlängert, da sie nach der frühern Bestimmung schon mit dem 1. Januar 1792 zu Ende gegangen wären.

Durch eine Kabinetsorder vom 13. Jan. 1784 wurde bestimmt, dass die Seehandlung eben so wie die Bank fiskalische Rechte geniessen solle; und eine Deklarazion vom 16. März 1791 setzte fest: dass die Seehandlung in ihren Geschäften mit Kaufleuten sich der ihr verliehenen fiskalischen Rechte nur dann bedienen dürfe: wenn sie einem Kaufmanne Seesalz auf Kredit verkauft habe, und auch dann nur einen Monat lang, vom Tage der Ablieferung der Waare an gerechnet. In allen Geschäften mit andern Personen soll sie aber die fiskalischen Rechte behalten und ausüben können.

Durch das Patent vom 4. März 1794 wurde dieses Handelsinstitut für die nächsten 12 Jahre, bis zum 1. Januar 1808 verlängert; sie erhielt aber nun eine andre Gestalt.

Es wurde nemlich den bisherigen Aktionärs, denen ein jährlicher Zins von 10 Prozent garantirt war, überlassen, ob sie ihre Aktien sich entweder baar zurückzahlen lassen oder sie gegen neue Aktien umtauschen wollten. Diese neuen Aktien, deren Zahl auf 3000 Stück, jede zu 500 Thaler bestimmt ist, trugen 5 Prozent jährliche Zinsen, und es wurden Zinskupons ausgefertigt, deren Zahlung halbjährlich erfolgte. Diese Aktien sind als eine Waare zu betrachten, die gekauft und verkauft und bei der Bank und den Lombards für voll verpfändet werden konnten.

Die Besitzer derselben hatten indessen bei der Verwaltung des Instituts, wie schon früher, keine Stimme; sondern die Disposition über die Operationen desselben hing einzig und allein von der Generaldirektion und dem ihr vorgesetzten Chef ab, der unmittelbar unter dem Könige stand. Die Direktion konnte wegen unternommener und mislungner Handelsoperationen nicht verantwortlich gemacht werden und die Beamten derselben wurden auf Vorschlag des Chefs vom Könige angestellt. Das Institut behielt nun das ausschliessliche Privilegium der zoll- und abgabefreien Einfuhr des fremden Salzes, sowohl zum Bedarf der preuss. Unterthanen, als zum Absatz ins Ausland, und es durfte kein Anderer bei Strafe von 10 Thlr. für jeden Zentner, neben der Konfiskazion des Salzes und der Schiffgefässe, dergleichen Salz in das Land einführen. In den Provinzen Südproussen und dem angränzenden Westproussen bis an die Netze behielt die Seehandlung den ausschliesslichen Handel mit fremdem Salze wie bisher; jedoch wurde das Monopol des Wachshandels nicht mehr erwähnt. Sie wurde verpflichtet, den Schiffsrhedern der See- und Handelstädte für jede Last fremdes Salz, das sie für das Institut anfahren, ausser der bedungenen Fracht eine Prämie von 16 ggl. zu zahlen; auch soll sie den Kaufleuten in Königsberg und Memel, die durch das ihr verliehene Monopol Schaden leiden möchten, das zu ihrem Tauschhandel nötige fremde Salz gegen mässige Zinsen und erforderliche Sicherheit auf Kredit geben, und diese Kaufmannschaft soll ein vorzügliches Recht haben: sich bei der Seehandlung, erstre mit 400 und letztre mit 100 Aktien zu interessiren.

Die Seehandlung erhielt das Recht, mit allen in- und ausländischen Waaren Handel en gros zu treiben, Wechselgeschäfte zu machen, Komtore im In- und Auslande zu errichten, Schiffe zu bauen u. s. w., auch wurde sie vom Gebrauche des Stempelpapiers in allen ihren Angelegenheiten und Prozessen und von allen Gerichtsporteln befreiet, sowie die Offizianten derselben mit allen andern königl. Beamten gleich gestellt. Für alle diese Rechte und Privilegien musste dieses Institut jährlich 25,000 Thlr. an die Invalidenkasse und 20,000 Thlr. an das Accise- und Zolldepartement zahlen und die Regierung behielt sich vor: wegen des aus ihren Unternehmungen etwa entstehenden Ueberschusses jährlich zu bestimmen, wie viel davon zur königl. General-Salz-

kasse fliessen solle. Auch wurde die General-Salz-Administrazion im Jahre 1796 mit der Seehandlung vereinigt.

Die Kaufleute in den preussischen Seehäfen, welche durch das Monopol der Seehandlung ihren früher zum Theil bedeutenden Handel mit Seesalz ganz einbüssten, beschwerten sich häufig und baten: das Monopol aufzuheben und die Seehandlung in ihren Rechten zu beschränken; sie erhielten aber durch die unterm 15. Juli 1795 erschienene Deklarazion dieses Patents den Bescheid: dass die Seehandlung nicht in spezielle ältere Rechte eingreifen und ältere Gerechtsame aufheben solle, und sie dürfe daher, wenn sie ausser dem Salzhandel merkantilische Operationen mache, nicht mehre Rechte sich anmassen, als die sind, die jedem fremden oder einheimischen Kommissionär zustehen, auch sich nur bei dem Handel mit Salz der fiskalischen Rechte bedienen; dieser müsse ihr aber ausschliesslich bleiben.

Durch diese grossen Begünstigungen (indem allein das Monopol des Salzhandels, ungerechnet die Einkünfte der Regierung vom Salzregal, ihr im Laufe des Jahres 1790 einen reinen Gewinn von 354,000 Thlr. einbrachte) und durch die genaue Verbindung mit der Regierung, welche ihr die Benutzung so mancher, den Privathandelshäusern nicht zugänglichen oder zu kostbaren Hilfsmittel darbot oder wohlfeil machte, kam dieses Institut bald dahin, dass es das erste Handelshaus im Staate wurde.

Die grosse Bereitwilligkeit wohlhabender Privatpersonen im Lande, ihr Geld bei diesem Institute auf Zinsen anzulegen, wofür eigne Obligazionen zu 4 Prozent ausgefertigt wurden, verschafften ihm einen so grossen Kredit und so grosse Geldsummen: dass die Regierung sich desselben bediente zu grossen Lieferungen an Getreide für die Magazine, Furage für die Kavallerie, Salpeter für die Pulvermühlen und an verschiedenen andern rohen Stoffen für solche inländische Fabriken, die der Staat entweder selbst verwaltete oder die er begünstigte.

Hauptsächlich aber bediente sich der Staat dieses Instituts zur Anschaffung von Kapitalien, die zur Deckung ungewöhnlicher Staatsausgaben im In- und Auslande gemacht wurden, und auf diese Art gerieth bald die ganze Staatsschuldenpartie in die Hände der Seehandlung. Anfangs, als der Staat seine Schulden noch im Auslande, in Amsterdam, Frankfurt, Kassel und Leipzig suchte, machte die Seehandlung nur den Unterhändler dabei;

sie brachte mit den ausländischen Bankiers, welche die Anleihen eröffneten, die Bedingungen ins Reine, bezog von ihnen die Gelder, remittirte die Zinsen und die Kapitalrückzahlung, aber die Anleihen selbst gingen nicht auf ihren, sondern auf des Staats Namen; der König vollzog die Obligazionen und es wurden darin die Einkünfte des Staats oder bestimmter Provinzen zum Unterpfande verschrieben. Als aber der Kredit der Seehandlung so zunahm, dass die Kapitalisten des Inlandes grosse Summen darboten, ohne irgend eine Hypothek als die Sicherheit der Anstalt, da fing die Regierung an, diesen Kredit für die Staatsbedürfnisse zu benutzen und die Summen, welche man zu ausserordentlichen Ausgaben bedurfte, auf diesem Wege zu erhalten, auch beträchtliche Zahlungen in Seehandlungsobligazionen zu leisten: da sie fast auf allen europäischen Börsen mit dem baaren Gelde gleich standen.

Man fing an, die ausländischen Staatsschulden durch die Seehandlung abzuzahlen und sie dadurch gleichsam in inländische zu verwandeln; indem man auch darin Vortheil zu finden glaubte, dass die zu zahlenden Zinsen dem inländischen Verkehr nicht entzogen werden sollten. Es kam also dahin, dass die Regierung diesem Institute am Ende des Jahres 1804 12,936,665 Thlr. schuldig war, welche unter der oben (S. 45) angegebenen Hauptsumme von 24,780,220 Thlr. begriffen sind.

Um die Staatsschulden zu verzinsen und allmählig abzuzahlen, wurde bei der Seehandlung ein Amortisationsfonds gebildet, zu welchem die General-Accise- und Zoll-Kasse etatsmässig 1 Mill. Thlr. jährlich zahlte und dem aus den Ueberschüssen der Seehandlung jährlich 500,000 Thlr. zufließen sollten. Hierauf war der angegebene Plan gegründet, dass im Jahre 1828 alle Staatsschulden abbezahlt sein sollten, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass dis ausgeführt worden wäre, wenn nicht ausserordentliche Unglücksfälle den Staat in allen seinen Operationen gestört hätten.

Der Kredit, den die beiden Geldinstitute des Staats — die Bank und die Seehandlung im Inlande genossen, wurde trotz des niedrigen Zinsfusses — da die Bank 2,  $2\frac{1}{2}$ , 3 und die Seehandlung 4 Prozent jährliche Zinsen gab — immer grösser, und die Regierung würde bei einem günstigen Ausfalle des französ. Kriegs vielleicht alle ausländischen Anleihen haben ersparen können, wenn sie die inländischen Hülfquellen vollständig benutzte.

Die Seehandlung nahm von dem Publikum Geldsummen gegen 4prozentige Obligazionen unter der Bedingung an, dass sie ein Jahr lang unablässlich stehen und dann gegen 6 monatliche Kündigung zurückgezahlt werden sollten. Schon im Jahre 1800 betrug die Summe der ihr auf diese Art geliehenen Gelder an 8 Millionen und vermehrte sich bis gegen das Ende 1806 bis über 16 Millionen. Bei der Bereitwilligkeit, mit welcher diesem Institute stets Geld zugebracht wurde, hielt man es im Jahre 1804 für rathsam: die Anleihe von 4 Prozent zu schliessen und für die Zukunft nur 3prozentige Obligazionen auszufertigen; nicht sowohl, um der Seehandlung noch grössere Vortheile zuzuwenden, sondern weil man glaubte: dass es für die im Lande vorhandenen Gewerbe vortheilhaft sein würde, den Zinsfuss niedriger zu halten, und weil dann der Bank, welche noch weniger Zinsen gab, aber für die Einzahler den Vortheil der schnellern Zurückzahlung gewährte, mehr Geld zufließen würde.

Durch eine Kabinetsorder vom 31. Oktober 1803 wurde bestimmt: dass die Seehandlung gar keine Depositengelder annehmen dürfe und dass die Vormundschaftsbehörden das bei ihnen liegende Geld nicht zum Ankauf von Seehandlungsobligazionen anwenden sollen; dass aber, wenn Minderjährige dergl. Papiere besitzen oder erben, sie so lange ungekündigt stehn bleiben sollen, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, sie unterzubringen. Es verstehe sich, übrigens von selbst, dass hier nur die Rede von 4prozentigen Papieren sei; die Obligazionen zu einem geringern Zinsfusse sollen sogleich gekündigt und die Kapitalien bei der Bank belegt werden.

Eine Kabinetsorder vom 16. Dezbr. 1805 setzte fest: dass aus den Generaldepositorien der Gerichte und Vormundschaftskollegien keine Gelder gegen Verpfändung von Seehandlungsobligazionen geliehen werden sollten: „nicht als ob die Seehandlungsobligazionen nicht für vollkommen sicher zu halten wären, sondern weil die Beleihung derselben aus den gerichtlichen und Vormundschaftskassen in die Geldgeschäfte der Bank und Seehandlung nachtheilig eingreift.“

Vor dem Oktober 1806 hatten die Seehandlungsobligazionen ebenso wie die Bankobligazionen keinen steigenden oder fallenden Börsenkurs, und sie wurden wohl häufig zu Zahlungen dem baaren Gelde gleich angewendet, aber nur ausnahmsweise und in Entfernung von der Hauptstadt gekauft und verkauft: indem

es wenig Mühe und keine Kosten machte, sie bei beiden Instituten zu erhalten oder gegen bares Geld nach dem Nennwerte umzutauschen. Als aber durch die Einnahme des Landes von der französ. Armee alle Geldinstitute in Stillstand geriethen und die königl. Kassen zu zahlen aufgehört hatten, fing ihr Fallen und Steigen an der Börse an und der Kurs dieser Papiere soll hier bis zu Ende des Jahres 1810 dargestellt werden, wo sie für eine vollkommene Staatschuld anerkannt und in Staatschuld-scheine umgeschrieben wurden.

### 100 Thaler Seehandl. Obligationen galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1806.			1807.		
3.—15. Nov.	88	95 B. Am 20. Oct. hörten d. Zahlungen der Bank u. Seehandlung auf. am 27. Oct. zog Napoleon in Berlin ein.	27. Apr.	63½	Waffenstillstand zwisch. Schweden u. Frankreich am 29.
15.—30. "	79½		29. "	65½	
4. Dec.	76½		1. Mai	62	
30. "	76½		4. "	61½	
1807.			8. "	60½	
7. Jan.	73	75 = Am 12. Nov. erliess das Comité admin. in Berlin eine Bekanntm. wegen d. aufzubring. Kontribution.	11. "	61	General-Indult für die Grundbesitzer v. 19.
9. "	76		15. "	60½	
12. "	69½	70 = Bekanntmach. vom 29. Nov., dass auf d. Länder des Königs von Preussen und dessen Allirter 150 Mill. Fr. Kontribution gelegt worden sei.	20.—25. "	60	Kapitulazion von Danzig am 24.
16. "	70		29. "	59	
19. "	67½	66 =	1.—5. Jun.	58	Kapitulazion von Neisse 1. Jun.
26. "	65		8. "	57½	
28. "	59½	70 =	10. "	56	Schlacht bei Heilsberg. am 10.
2. Feb.	60		12. "	57½	
4. "	62½	66 =	15. "	56½	Schlacht bei Friedland. den 14.
6. "	63½		19. "	55	
9. "	60	62 =	22. "	54½	Besetzung v. Königsberg durch franzos. Truppen. den 16.
11.—13. "	60½		26. "	50	
20. "	60	64 =	29. "	68	53 B. Waffenstillst. zwischen Preussen u. Frankreich, 25.
23. "	61½		1. Jul.	68	
27. "	61	64 =	3. "	77	79 =
2. Mrz.	60		6. "	76½	
6.—9. "	61½	60 =	8. "	75	Abschluss des Tilsiter Friedens, am 9.
13. "	60½		10.—13. "	82	
16.—18. "	62	62 =	17. "	81	75 B.
20. "	62½		20. "	78	
23. "	63½	74 B.	22. "	76	77 =
28. "	64½		24. "	73	
31. "	70	74 B.	27. "	74	75 =
1. Apr.	73		29. "	73	
3. "	72½	68 =	31. "	73	72 =
6. "	64		3. Aug.	72	
10. "	66	68 =	5.—7. "	70	70 =
13. "	66½		10. "	68	
20. "	63½	64 =	12. "	68	Die preuss. Friedensvollziehungskommission kam in Berlin an.
24. "	64		14. "	70	
			17. "	73	75 =

## 100 Thaler Seehandl. Obligationen galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler	Anmerkungen.
1807.			1808.		
19. Aug.	76		8.—15. Feb.	56	Erklärung Oestreichs gegen England, v. 18.
21. "	74	76 B.	17.—22. "	55	
24. "	73		24. "	54	Anfang d. Kriegs zwisch. Russland u. Schweden, am 20.
26. "	72		26.—29. "	53	
28. "	71		2.—4. Mrz.	52	
31. "	73		7.—9. "	51	
2. Sept.	72	Schreiben des Königs aus Memel an die Stadtverordneten in Berlin v. 6.	11.—16. "	50	
4. "	70		18. "	49 $\frac{1}{2}$	Einzug der Franzosen in Madrid, am 23.
7. "	69		21.—28. "	50	
9. "	70	Eroberung Kopenhagen's durch die Engländer am 7.	30. "	49	
11. "	71		1. Apr.	50	
14. "	72	Verordn. über die Dauer des Generalindults für die Grundbesitzer, v. 18.	4. "	49	
16. "	70		6.—11. "	48	
18. "	69		13. "	47	49 B.
21. "	68		20. "	44 $\frac{1}{2}$	
25.—28. "	67		22. "	43 $\frac{1}{2}$	
30. "	65		25. "	42 $\frac{1}{2}$	
2.—5. Oct.	63		27. "	41 $\frac{1}{2}$	
7. "	59		29. "	39 $\frac{1}{2}$	
9. "	57	59 B. Gesetz v. 9., den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönl. Verhältnisse der Landbewohn. betreffend.	2. Mai	37 $\frac{1}{2}$	Verordn. weg. Reduction der Scheidemünze, v. 4.
12. "	56	58 "	4. "	39 $\frac{1}{2}$	Bekanntmachung d. kurmärkischen Landschaft v. 10., dass alle Zinszahlung von ihren für den Staat dargelehnen Kapitalien von heute an sistirt werden müsse.
14. "	60	64 "	6. "	40 $\frac{1}{2}$	
16. "	61	63 "	9. "	39 $\frac{1}{2}$	
19. "	62	64 "	13. "	38 $\frac{1}{2}$	
21. "	62	60 "	16. "	37 $\frac{1}{2}$	
23. "	58		18. "	36 $\frac{1}{2}$	
26. "	59	Englische Blokade aller französ. Häfen und der Allirten von Frankreich v. 11. Novbr.	20.—25. "	34 $\frac{1}{2}$	
28. "	61		27. "	33 $\frac{1}{2}$	
30. "	60	Verordnung über d. Verlängerung des Generalindults vom 24.	30. "	30 $\frac{1}{2}$	
2.—16. Nov. }	59		1. Jun.	27 $\frac{1}{2}$	
18.—25. "	58		3. "	25 $\frac{1}{2}$	Oestreich errichtet eine Landwehr am 9.
27. "	56		8. "	25	
30. "	54 $\frac{1}{2}$	Preuss. Erklärung gegen England vom 1.	10. "	28	
7.—11. "	52		13. "	29	
14. "	53	Das preuss. Gebiet auf d. rechten Ufer d. Weichsel wurde von d. Franzos. geräumt am 15.	15. "	30	
16. "	55		17. "	31 $\frac{1}{2}$	
18. "	55		20. "	33	
21.—23. "	54		22. "	35	
25. "	54		24. "	34 $\frac{1}{2}$	
28. "	56		27. "	32 $\frac{1}{2}$	
30. "	55		29. "	30 $\frac{1}{2}$	
1808.			1. Jul.	29 $\frac{1}{2}$	
4.—6. Jan.	54 $\frac{1}{2}$		4. "	28 $\frac{1}{2}$	
8.—11. "	54		6.—8. "	27	
13.—15. "	53	Bekanntm. d. Berl. Kontributions-Lombards v. 19.: dass Seehandl.-Obligationen für die Hälfte d. Nennwerths als Pfand angenommen werden sollten.	11. "	28 $\frac{1}{2}$	
18.—20. "	52 $\frac{1}{2}$		13. "	29 $\frac{1}{2}$	Gefangennehmung d. Dupont'schen Korps von Castanos in Spanien am 19.
22. "	52		15. "	28	
25.—27. "	52 $\frac{1}{2}$		18.—22. "	28 $\frac{1}{2}$	
29. "	52		25. "	30	
1.—3. Feb. }	52		27. "	30 $\frac{1}{2}$	Landung der Engländer in Portugal, am 29.
5. "	53		29. "	33	
			1. Aug.	36 $\frac{1}{2}$	

## 100 Thaler Seehandl. Obligationen galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1808.			1808.		Anleihe mit Prämienzin- sen v. 27.
3. Aug.	33½	Aufhebung der Spiess- ruthenstrafe bei der preuss. Armee am 3.	28. Dec.	51½	Hoffnung zur baldigen Ankunft des Königs in Berlin.
5. "	35		30. "	52	Reise des Königs nach St. Petersburg.
8. "	36		1809.		
10.—12. "	38		2. Jan.	54½	
15. "	43		4.—11. "	53½	
17. "	46½		13. "	53	
19. "	41½		16. "	52½	
22.—29. "	40½		18. "	53	
31. "	39½		20. "	53½	
2.—5. Sept. }	51		23. "	55½	
7. "	51½		25.—27. "	58	
9. "	50½		30. "	59½	
12. "	48½		1. Feb.	63½	
14. "	50½	Bekanntm. des in Paris durch den Prinzen Wil- helm v. Preussen abge- schlossenen Vergleichs.	3. "	61½	
16. "	53		6. "	57	
19. "	56½		8. "	59	Rückreise des Königs v. St. Petersburg, Ankunft in Königsberg am 10.
21. "	56	Zusammenkunft d. russ. u. franz. Kaisers in Er- furt am 27.	10. "	59½	Gesetz über die Freiheit des Zinsfusses v. 15.
23. "	61		13. "	59	
26. "	61½		15.—17. "	59½	Bekanntmachung, dass d. König am 21. in Berlin ankommen werde.
28. "	57½		20. "	62	
30. "	57½		22.—24. "	61	
3. Oct.	56½		27. "	57½	
5. "	58		1.—3. Mrz.	59	Aussichten zum Kriege zwischen Oestreich und Frankreich.
7. "	60		6. "	56	
10. "	75		8. "	52½	
12. "	73		10. "	50½	
14. "	72½	Ankunft d. Prinzen Wil- helm von Preussen von Paris am 18.	13. "	47½	
17. "	68½		15. "	41½	
19. "	67½	Französ. Bekanntm., dass einem jeden preuss. Offi- cier erlaubt sei, die Uni- form seines Regiments zu tragen v. 31.	17. "	50½	
21.—26. "	64½		20. "	47½	Rezess wegen Ueberlas- sung eines Theils der Domänen an die Land- stände v. 24.
28. "	62		22. "	48	
31. "	62½		24. "	47½	
2. Nov.	63½	Uebergabe der Staats- kassen v. d. Franzosen am 18.	27. "	44½	
4. "	64		29. "	46	
7. "	66½		5.—7. Apr. }	45	Ausbruch d. Insurrektion in Tirol.
9.—11. "	65½	Städteordn. für d. preuss. Monarchie v. 19.	10.—12. "	45	
14. "	66		14. "	40½	
16.—18. "	65½	Bestimmung wegen Bes- etzung der 3 Oderfes- tungen durch die Fran- zosen v. 28.	17. "	38	
21. "	65		19. "	41	
23. "	64		21. "	41½	Schill's Auszug aus Ber- lin am 29.
25. "	63½	Anfang der öffentlichen Thätigkeit der preuss. Frieden - Vollziehungs- kommission.	24. "	40½	Krieg zwisch. Oestreich und Frankreich.
28. "	65½		26.—28. "	39½	Die Franzosen besetzen Wien am 13.
30. "	64½	Entlassung des Ministers Frh. v. Stein, in Berlin am 6. angekündigt.	1. Mai	42½	
2. Dec. }	64		3. "	40½	
5. "	62½		5.—8. "	39½	Russ. Truppen rücken in österreich. Gallizien ein. am 20.
9.—12. "	61½	Am 10. kam das erste preuss. Militair in Ber- lin an.	10. "	40	
14. "	60½		12.—19. "	39½	Schlacht bei Aspern und Esslingen am 21. u. 22.
16. "	57½	Publikandum über die veränderte Verfassung d. obersten Staatsbehör- den, v. 16.	24.—26. "	38½	
19. "	56		29.—31. "	38	Schill's Tod u. Ende sei- nes Streifzugs in Stral- sund am 31.
21. "	54½		2.—5. Jun.	37½	
23. "	49½		7. "	36½	

## 100 Thaler Seehandl. Obligationen galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1809.			1809.		
9. Jun.	36	Dresden wird von einem östreich. Korps besetzt, am 11.	20. Dec.	59½	Bekanntm. des Finanzministers vom 22. über Zinsenzahlung u. Schuldentilgung.
12.—28. "	35½	Leipzig wird v. östreich. Truppen besetzt v. 22. bis 24.	22. "	59	
30. "	36		27. "	58	Am 23. kam d. König mit sein. Familie in Berl. an.
3. Jul.				29. "	56
5.—10. "	35½	Schlacht bei Wagram, am 5. u. 6.	1810.		
12. "	35		3.—5. Jan.	49½	
14. "	34	Waffenstillstand zwisch. der französ. u. östreich. Armee am 12.	8. "	51	
17. "	32½		10. "	50	Friede zwischen Frankreich u. Schweden am 6.
19. "	36½		12.—15. "	49½	
21. "	34		17.—19. "	49	Hannover wird grösstentheils d. Königr. Westfalen zugelegt, 14.
24.—26. "	34½		22. "	48½	
28.—31. "	34		24. "	48	
2.—4. Aug.			26.—29. "	47½	Kabinettsordre v. 3. weg. der Warschauer Gläubiger, die an preuss. Unterthanen Forderungen haben.
7.—14. "	34½		31. "	48½	
16.—18. "	35		2. Feb.	48	Edikt wegen eines Darlehns von 1½ Mill. Thlr. v. 12.
21. "	36½		5. "	47½	
23.—25. "	37		7. "	50	Oestreich. Patent wegen der Einlösungsscheine v. 26.
28. "	36½		9. "	49	
30. "	36½		12.—21. "	49½	
1. Sept.	35½		23. "	49	
4. "	36		26.—28. "	49½	Publikandum, die Sperre d. Handelsverkehrs mit England betreffend, v. 9.
6.—11. "	35¾		2.—5. Mrz.		
13.—22. "	35½		7. "	48	Edikt wegen d. Einkommensteuer in der Kurmark v. 11.
25.—27. "	35¾		9. "	47½	
29. "	36¾		12.—14. "	47	
2. Oct.			16. "	47½	
4. "	36¼		19. "	46½	
6. "	36¼		21. "	36¾	
9. "	37	Die Nachricht vom Frieden zwischen Oestreich und Frankreich kam am 7. in Berlin an; am 14. wurde er förmlich abgeschlossen.	23. "	47½	
11. "	37½		26. "	46¾	
13. "	38		28. "	46½	
16. "	38½		30. "	46	
18. "	39¼		2. Apr.	46¼	
20.—23. "	39½	Bekanntm. des Friedens- traktats zwischen Oestreich und Frankreich am 2.	4. "	46	
25.—30. "	40½		6. "	45½	
1. Nov.	41		9. "	46	
3. "	46½	Edikt u. Hausgesetz über die Veräusserlichkeit d. Domänen vom 6.	11.—13. "	45½	
6. "	45½		16. "	45	
8. "	46		18. "	44¾	Die Seehandlung zahlte wieder einen halbjähr. Zins mit der am 2. Januar angegebenen Einschränkung.
10.—13. "	47½		25.—30. "	44½	
15. "	50		2.—4. Mai		
17. "	49½	Bestimmte Nachr., dass die Königl. Familie im December nach Berlin zurückkommen werde.	7. "	45	
20. "	55		9. "	45½	
22.—27. "	58½		11. "	46	Messordnung für Frankfurt a. O. v. 15.
29. "	57½		14. "	46½	
1. Dec.	55½		18. "	45½	Note d. französ. Gesandten in Amsterdam weg. der preuss. Anleihe in Holland.
4. "	53½		21.—25. "	45	am 28. wurde das Lotto aufgehoben.
6.—8. "	52½	Friede zwisch. Schweden und Dänemark, am 10.	28. "	46¼	
11. "	55		30. "	48	
13. "	56¼		1. Jun.	51	
15. "	57		4. "	53¾	
18. "	57½				

## 100 Thaler Seehandl. Obligationen galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1810.			1810.		
6. Jun.	54	am 6. trat d. Frh. v. Hardenberg als Staatskanzler in Thätigkeit.	15. Oct.	53 $\frac{1}{4}$	
8. "	55 $\frac{1}{2}$		17. "	53 $\frac{1}{4}$	
13. "	54 $\frac{1}{2}$	Verlängerung des allgemeinen Indults v. 14. Jun.	19. "	53 $\frac{1}{2}$	
15. "	53 $\frac{1}{2}$		22. "	54 $\frac{1}{2}$	
18. "	53		24. "	54 $\frac{3}{4}$	Starke und bittre Erklärung des französischen Gesandten in Berlin v. 28.
20. "	52 $\frac{3}{4}$	Bekanntmachung v. 19. wegen Besetzung der Ostseeküste.	26. "	57 $\frac{1}{4}$	Edikte über d. veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, über d. Finanzen, über die Einziehung der geistlichen Güter etc., vom 27., 28. und 30.
22.—25. "	53		29. "	58 $\frac{1}{4}$	
27. "	52 $\frac{1}{2}$		31. "	58 $\frac{1}{4}$	
29. "	52	Der König von Holland legt die Krone nieder, am 1.	2. Nov.	59	
2.—4. Jul. }	51 $\frac{3}{4}$	Holland wird mit Frankreich vereinigt am 9.	5. "	62	
6. "	51		7. "	63 $\frac{1}{2}$	
9. "	50		9. "	62 $\frac{3}{4}$	
11. "	51	Erste Sitzung der Landes-Deputirten in Berlin.	12. "	61 $\frac{1}{2}$	Die Seehandlung zahlte wieder einen halbjährigen Zins mit d. oben angegeb. Einschränkung.
13.—18. "	51 $\frac{1}{2}$		14. "	60 $\frac{1}{2}$	
20.—30. "	51 $\frac{1}{2}$	Die Seehandl. zahlte wieder einen halbjährigen Zins unter der oben angegebenen Einschränkung.	16. "	59	
1.—3. Aug.	51 $\frac{1}{2}$		19. "	58	
6. "	51 $\frac{1}{4}$		21. "	59	
8.—13. "	51 $\frac{1}{2}$		23. "	60 $\frac{1}{2}$	
15. "	52		26. "	59	
17. "	52 $\frac{3}{4}$		28. "	59 $\frac{1}{4}$	
20. "	54 $\frac{1}{4}$		30. "	59	
22. "	54		3. Dec.	58 $\frac{3}{4}$	
24.—29. "	54 $\frac{1}{4}$		5. "	57 $\frac{1}{2}$	
31. "	53 $\frac{3}{4}$		7. "	58 $\frac{1}{4}$	Bekanntm. v. 5. über die allmälige Bezahlung d. von den Staatspapieren rückständ. gebliebenen Zinsen.
3. Sept.	53 $\frac{1}{4}$	Aufhebung d. Sequesters auf preuss. Privateigenthum im Herzogthum Warschau, am 10.	10. "	57 $\frac{1}{4}$	
5.—7. "	53 $\frac{1}{2}$		12. "	56 $\frac{1}{2}$	
10. "	53 $\frac{1}{4}$		14. "	55 $\frac{3}{4}$	
12. "	53		17. "	55 $\frac{1}{2}$	
14.—26. "	52 $\frac{1}{2}$		19. "	57 $\frac{1}{4}$	
28. "	52		21. "	57 $\frac{1}{2}$	
1. Oct.	52 $\frac{1}{2}$		24. "	57 $\frac{5}{8}$	
3.—5. "	51 $\frac{3}{4}$	Herstellung des Geldverkehrs zwischen Preussen u. Warschau, am 13.	28. "	55 $\frac{3}{4}$	
8.—10. "	52 $\frac{1}{2}$		31. "	54 $\frac{1}{2}$	
12. "	53				

In dem 14. §. des Edikts vom 24. November 1807 wurden bei Benennung der Staats- und öffentlichen Papiere, welche bei Kauzionsbestellungen nach ihrem Nennwert angenommen werden sollten, die Seehandlungsobligationen nicht mit genannt; es scheint nicht absichtlich geschehen zu sein, ohnerachtet es nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung nachgeholt wurde; denn es wurden späterhin diese Obligationen mit den übrigen dort genannten Papieren in dieser Hinsicht ganz gleich behandelt; es scheint aber doch auf den Kurs derselben merklich gewirkt zu haben.

Unterm 22. Dezbr. 1809 erschien eine Bekanntmachung des Finanzministers, welche wegen der Zahlung der Zinsen und Tilgung der Schulden im Allgemeinen auf die Zukunft vertröstete; es wurde jedoch versprochen, dass die Seehandlung von den rückständigen Zinsen am 2. Januar 1810 vorläufig einen halbjährlichen Termin zahlen werde, und die Generaldirektion dieses Instituts machte bekannt: dass sie einen solchen Zinstermin nur auf die Obligazionen zahlen werde, die sich noch im Besitze des ersten Inhabers befänden. Ebenso wurde ein gleicher Zinstermin unter gleichen Einschränkungen im April, einer im Juli und einer im Oktober desselben Jahres ausgezahlt.

Die Seehandlung, welche während des Kriegs wenig thätig sein konnte, fing nach wiederhergestellter Ruhe im Lande als eine mit dem Staatsschuldenwesen vereinigte Abtheilung des Schatzministeriums wieder an, thätig zu werden, ohnerachtet keine förmliche Verlängerung ihrer Privilegien und Fortsetzung ihrer Existenz als ein öffentliches Staatsinstitut von der Regierung ausgesprochen war. Ihre im Auslande bekannte Firma und ihr Kredit wurden wieder von der Regierung bei verschiedenen Geldgeschäften, vorzüglich im Auslande gebraucht, und auch im Inlande fanden sich wieder Gelegenheiten, sie für die Regierung thätig zu benutzen; sie übernahm unter andern im April 1812 die Bürgschaft für ein vom Berliner Handelstande für den Staat gemachtes Wechselgeschäft und ebenso im Juni desselben Jahres für ein ähnliches Geschäft der Königsberger Kaufmannschaft.

Erst nachdem das gesammte Staatsschuldenwesen regulirt war, wurde durch eine Kabinettsorder vom 17. Jan. 1820 die künftige Verfassung dieses Instituts unter der Firma Generaldirektion der Seehandlungssozietät festgesetzt und bestimmt: dass dasselbe von nun an mit seinen bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoren ein für sich bestehendes unabhängiges, nur unter der allgemeinen Oberaufsicht der Regierung stehendes Geld- und Handelsinstitut des Staats sein sollte. Dem Chef desselben wurde die spezielle Leitung der Geschäfte mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit übertragen und die Direktoren des Instituts, sowie das übrige Personal desselben ihm untergeordnet.

Es soll wie bisher der Ankauf des Salzes aus England, Frankreich und Portugal besorgen und das nötige Quantum in die Magazine zur Disposition der Salzdebitspartie abzuliefern; es soll

ferner die Ueberschüsse vom Salzdebit in Preussen und Schlesien für Rechnung der Salzkasse einziehen und alle im Auslande für Rechnung des Staats vorfallende Geldgeschäfte besorgen. Ein ausschliessendes Recht wird ihm in Hinsicht auf die Geschäfte beigelegt, welche die Bezahlung der im Auslande gemachten Staatsschulden an Kapital und Zinsen, die Einziehung der dem Staate oder einer seiner Verwaltungsbehörden im Auslande disponibel werdenden Gelder und den Ankauf der der Regierung unentbehrlichen ausländischen Produkte betreffen.

Der Staat leistet für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständige Garantie, und es wurde ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium ernannt, dem der Chef des Instituts halbjährlich einmal den Zustand desselben und die darauf Bezug habenden Gegenstände vorträgt, und die Revision des Jahresrechnungen wurde dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer übertragen.

Die Seehandlung nimmt auch von dem Publikum wieder zu den frühern Bedingungen Geld an und fertigt darüber neue Obligationen zu 4 Prozent aus.

## Fünftes Kapitel.

### Geschichte von 1806 an.

---

Vom Ende des Jahrs 1804 an bis zu Ende 1806, wo wieder ein Abschluss der Gesamtschulden des Staats gemacht worden ist, hatten sich diese von 24,780,220 Thlr. auf 54,419,149 Thlr. vermehrt, so dass die beiden Jahre 1805 und 6 ausser den gewöhnlichen Einkünften des Staats noch eine ausserordentliche Ausgabe von 29,638,929 Thlr. verursacht hatten, worunter aber wahrscheinlich die 9,093,210 Thlr. Tresorscheine begriffen sind, welche im Laufe dieser Zeit gemacht worden waren. Die folgenden Jahre von 1807 an, wo die regelmässigen Einkünfte des grössten Theils des Landes durch die Franzosen aufgezehrt wurden; wo, um ihren Forderungen zu genügen, noch ausserdem neue Anleihen gemacht werden mussten; wo die Kosten des bis in den Juli 1807 in dem östlichen Theile des Staats noch fortdauernden Kriegs die regelmässigen Einkünfte des Landstrichs überstiegen, der der preuss. Regierung noch übrig geblieben war; wo die ordentlichen Landeseinkünfte auch in diesem kleinen Bezirke wegen der Drangsale des Kriegs grösstentheils ausfielen, — eigneten sich nicht dazu, die Verminderung der Schuldenlast zu erwarten, oder Pläne zu derselben ernstlich zu verfolgen. Als nun die Franzosen nur gegen grosse Verpflichtungen, die dem Lande aufgelegt wurden, endlich mit ihren Armeen das Land räumten und die Zeit zu kommen schien, wo an einer regelmässigen Verwaltung der Finanzen gearbeitet werden konnte, verzehrten die Termine zur Abtragung der auferlegten Kontribuzion, die allein die Summe von 30 Million Thaler

überstieg, und die über alles gewöhnliche Verhältniss steigenden Verpflegungskosten der im Lande gebliebenen französ. Festungsbesatzungen alle sonst wohl möglich zu machenden Ersparungen und ausserordentliche Einnahmen, und die Regierung musste, ausser der Unmöglichkeit, die rückständigen und laufenden Zinsen ihrer alten Schulden zu bezahlen, nur immer darauf denken: den täglichen und nicht aufschiebbaren Zahlungsterminen an eine fremde Gewalt zu genügen<sup>1)</sup>.

Zu diesen überhäuften Ausgaben reichten die bisher etatsmässig gewesenenen Einkünfte und die ausserordentlichen Abgaben, welche von Zeit zu Zeit erhoben wurden, nicht hin, und es war nötig, neue Anleihen zu machen, um den augenblicklichen Bedürfnissen zu genügen, und neben der Sorge für die Zahlung wenigstens der laufenden Zinsen von den ältern Anleihen auch für solche rückständig gebliebne Zahlungen Rath zu schaffen, die ohne den gewissen Untergang vieler Familien nicht länger aufgeschoben werden konnten.

Aber auch diese ausserordentlichen Abgaben und Anleihen hatten bei der Erschöpfung des Landes, bei dem gesunkenen Muthe der Einwohner und bei dem im Auslande so sehr verminderten Glauben an die Fortdauer der politischen Verhältnisse des Staats sehr geringen Erfolg. Es wurde in diesem Zeitraume der Regierung schwieriger, eine Million zu negoziiren, als nach wiederhergestellter Festigkeit des Staats die Anschaffung von Dreissig und mehr Millionen war, und alle Finanzoperationen erschienen in dieser ungünstigen Zeit in einem sehr verjüngten Maasstabe.

Nach einer zu Anfange 1813 angelegten Berechnung hatten sich die Schulden des Staats in dem Zeitraume vom 1. Jan. 1807 an bis zum letzten Dezbr. 1812 durch die Kriegskontribuzionen, durch die Verpflegung der ungeheuren feindlichen und nach dem

<sup>1)</sup> Die Verpflegung der französ. Armee kostete dem Lande während der 17 Monate, nach den Bestimmungen des französ. Reglements, die Summe von . . . . . 223,349,000 Frank.  
Die Unterhaltung der Truppen in den Oderfestungen . . . . . 32,000,000 „  
Die baar zu zahlende Kontribuzion, welche mit 50 Mill. in kaufmännischen Wecheln und 70 Mill. in Domänenpfandbriefen verbürgt und in Terminen von 36 Monaten abzuzahlen versprochen wurde . . . . . 120,000,000 „  
Summe 375,349,000 Frank.

Tilsiter Frieden scheinbar freundlichen Armeen, durch die Entbehrung der ordentlichen Landeseinkünfte bei den fortgehenden und durch den erzwungenen Feldzug gegen Russland vermehrten Bedürfnissen der öffentlichen Kassen, um 77,346,187 Thlr. vermehrt: so dass sie am letzten Dezember 1812 131,765,336 Thlr. betragen<sup>1)</sup>).

Von den alten vor dem Kriege gemachten Schulden waren, ausser der Kriegsanleihe von 1745, deren Beendigung oben (S. 29) erwähnt worden ist, noch folgende Anleihen und Anleihereste zu bezahlen.

1. Der Rest von der zweiten Frankfurter oder Hardenbergschen Anleihe, der noch 196,247 Thaler Kapital betrug, als die Zinszahlung aufhörte.

Die Zinsen blieben bis zu Ende Dezembers 1810 unbezahlt; vom 1. Januar 1811 ging die Zahlung der laufenden Zinsen an und von den Rückständen wurden die Zinsen bis zu Ende Dezember 1808 am 1. Juli 1811 und die übrigen am 2. Januar 1812 ausgezahlt. Durch den zu Anfang des Jahres 1813 wieder ausgebrochenen Krieg wurde die Zahlung der laufenden Zinsen wieder unterbrochen; jedoch wurde der Rückstand in den ersten Monaten des Jahres 1814 nachgeholt und von da an sind die Zinsen regelmässig gezahlt worden.

Bei der Vermögen- und Einkommensteuer im Jahre 1812 wurde der Kurs dieser Schuldscheine zu 34 Prozent angenommen und berechnet; an der hiesigen Börse ist aber der Kurs derselben nicht notirt worden.

Diese Schuld war zu Ende des Jahres 1819 bis auf einen nicht bedeutenden Rest zurückgezahlt, welcher, wie alle übrigen ähnliche Reste bis zu Ende des Jahrs 1822 berichtet worden ist.

2. u. 3. Die zweite Kasselsche oder die erste gräflich Wittgensteinsche Anleihe zu 4 Proz. und die dritte Kasselsche oder zweite fürstl. Wittgensteinsche zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent.

Von der ersten waren zu der Zeit, als die Zinszahlung aufhörte, noch 1,100,766 Thlr. und von der zweiten 968,126 Thlr.

<sup>1)</sup> Eine treffliche Darstellung dieses Gegenstandes befindet sich in der preuss. Staatzeitung 1820, Nr. 13.

(976,146 Thlr.) Kapital unbezahlt geblieben und die Zinsen blieben ebenfalls bis Ende Dezember 1810 unbezahlt; am 1. Juni 1811 wurden die rückständig gebliebenen Zinsen bis Ende Dezember 1808 mit den laufenden Zinsen, und am 2. Januar 1812 sämtliche noch rückständige Zinsen mit den laufenden ausgezahlt. Die Zinszahlung wurde zwar ebenfalls durch den wieder ausgebrochenen Krieg gestört, es wurden indessen in den ersten Monaten des Jahrs 1814 die rückständigen Termine neben den laufenden regelmässig entrichtet.

Vom Jahre 1817 an wurden diese Schuldscheine allmählig durch die Staatsschuldentilgungskasse eingekauft, so dass zu Ende 1819 von den ersten noch 306,571 Thlr. und von der zweiten 439,714 Thlr. übrig blieben; am 1. Juli 1822 wurden die letzten Obligazionen in Frankfurt a. M. eingezogen und damit diese ganze Schuldangelegenheit beendet.

Bei der Vermögen- und Einkommensteuer wurde der Kurs der Schuldscheine von Nr. 2 zu 34 und von Nr. 3 zu 36 Prozent angenommen und berechnet und die nachfolgende Kurstabelle<sup>1)</sup> zeigt von beiden Papieren den jedesmaligen Preis derselben an der Berliner Börse in den Jahren 1812, 13 und 14. Von da an wurde hier kein Kurs von ihnen weiter notirt; im Frankfurter Kurszettel erschien er aber noch bis gegen Ende des Jahrs 1820.

100 Thaler Wittgensteinsche Obligazionen galten an der Berliner Börse:

	4½ prozentige.	4 prozentige.
1812 am 3. — 6. Januar . . .	49 Thlr.	— 44½ Thlr.
„ „ 12. August . . .	36½ „	— 35½ „
1813 „ 29. Januar . . .	— „	— 40 „
1814 „ 7. „ . . .	51½ „	— 51½ „

an der Börse in Frankfurt a. M.:

1816 am 29. August . . .	85½ „	— 85½ „	
„ „ 23. u. 30. Dezbr. . .	— „	— 90 „	
1817 „ 2., 5. u. 9. Juni . .	87 „	— 87 „	
„ „ 26. Juni <sup>2)</sup> . . .	— „	— 90 „	
„ „ 17. u. 28. Juli . . .	— „	— 91 „	
1818 „ 29. Oktober . . .	— „	— 93¼ „	Br.
1819 „ 4., 7., 11. u. 14. Jan.	— „	— 92¼ „	
1820 „ 21. September . . .	— „	— 95 „	

<sup>1)</sup> Ich glaube, dass es keinen Tadel verdient, wenn ich diese Kurstabelle und auch einige andre Kurstabellen nicht vollständig abdrucken lasse. Doch habe ich darauf Rücksicht genommen, dass die höchsten und niedrigsten Kurse, sowie auch der erste und der letzte Kurs angegeben werden.

B.

<sup>2)</sup> Von hier an sind nur die 4 prozentigen notirt.

4. Der Rest der Münsterschen Anleihe bei Lindenkampf und Olfers von 126,368 Thlr. wurde in Hinsicht auf die rückständigen und laufenden Zinsen ebenso behandelt, wie die eben genannten Wittgensteinschen Anleihen; der Wert, zu welchem sie bei der Vermögen- und Einkommensteuer angenommen wurde, war 34 Prozent; an der Berliner Börse wurde aber von diesen Schuldscheinen kein Kurs notirt. Zu Ende des Jahres 1819 standen von dieser Anleihe noch 111,942 Thlr. auf dem Staatsschuldenplane.

Unterm 23. September 1822 machte die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt: dass sämtliche Obligazionen aus dieser Anleihe, welche sich noch im Umlaufe befänden, am 1. Jan. 1823 mit allen rückständigen Zinsen baar eingelöset und von da an nicht mehr verzinset werden sollten: so dass also hiermit diese Angelegenheit gänzlich beendet wurde.

5. Der Rest der Anleihe bei dem Bankokomtor in Fürth von 79,142 Thalern wurde in Hinsicht auf die Zinszahlung ebenso wie die vorher beschriebenen Anleihen behandelt, auch der Wert derselben bei der Vermögen- und Einkommensteuer ebenfalls zu 34 Prozent angenommen. An der hiesigen Börse ist von diesen Papieren, die übrigens auch sämtlich beseitigt sind, kein Kurs notirt worden.

6. Die Danziger sogenannte Labessche Anleihe zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent, wovon das Kapital bei der gestörten Zinszahlung 762,500 Thlr. (771,600 Thlr.) betrug, wurde den inländischen Staatsschulden gleich geachtet. Von den ebenfalls bis zum letzten Dezember 1810 rückständig gebliebenen Zinsen wurden zwei Zinsscheine ausgefertigt, die, wie weiter unten beschrieben werden soll, im Laufe der Jahre 1815 bis 1821 durch eine Lotterie gezogen und ausgezahlt wurden. Diese Papiere, von denen ich vor 1811 keinen Börsenkurs notirt gefunden habe<sup>1)</sup>, wurden bei der Vermögen- und Einkommensteuer zu 34 Prozent berechnet und angenommen, vom 1. Januar 1811 an in Staatschuldscheine umgeschrieben und dadurch als eigne Schuld-papiere vernichtet; unterm 19. Novbr. 1819 wurde

<sup>1)</sup> In dem Danziger Börsenkurszettel finde ich am 1. August 1815 den Kurs dieses Papiers zu  $76\frac{1}{2}$  Prozent in Geld notirt.

ausserdem noch ein Präklusionstermin bis zum 15. März 1820 für diese Scheine angesetzt, binnen welchem sie in Staatschuldscheine umgeschrieben sein mussten, so dass diese Schuldangelegenheit gänzlich beendet war.

7. 8. 9. Der Rest aus der Scheidemünzanleihe, die noch im Umlaufe seienden Tabaksaktien und die General-Salzkassenobligationen wurden als inländische Anleihen in Hinsicht auf die rückständigen Zinsen ebenso wie die Labesschen Obligationen behandelt und vom Januar 1811 an in Staatschuldscheine umgeschrieben, wodurch dann der verschiedene Zinsfuß gleich gestellt wurde. Ihren Kurs finde ich vor 1811 in keinem Berliner Kurszettel notirt und von da an hörten sie auf als eigne Schuldposten zu bestehen. Es wurde für sie ebenfalls bis zum 15. März 1820 ein Präklusionstermin angesetzt, wodurch sie nach dieser Zeit für ungültig erklärt wurden.

Von den Accisekassenobligationen (aus der Scheidemünzanleihe) wurden bis zu Ende 1819 für 536,110 Thlr. in Staatschuldscheine umgeschrieben; der Rest derselben war auf andre Art getilgt.

Die Tabaksaktien, sowie die Salzkassenobligationen und Salzkassenkautionen waren sämmtlich in Staatschuldscheine umgeschrieben.

#### 10. 11. Die Brenn- und Nutzholzobligationen.

Die Obligationen der Haupt-Nutz- und Haupt-Brennholz-administrationskasse standen mit den Seehandlungsobligationen vor der Kriegsperiode ganz gleich; sie waren unter denselben Bedingungen und Rechten abgefasst und wurden ebenso wie jene zu jeder Zeit nach dem Nennwerte auf Verlangen zurückgezahlt. Die bis zu Ende 1810 rückständig gebliebenen Zinsen wurden mit denen der Seehandlungsobligationen in Zinsscheine verwandelt und mit diesen im Laufe der Jahre 1815 bis 21 ausgezahlt. Bei Gelegenheit der Vermögen- und Einkommensteuer im Jahre 1812 wurden sie den Seehandlungsobligationen gleich zu 34 Prozent berechnet und angenommen.

Die Brennholzobligationen wurden vom 26. April 1816 an in 3 Terminen bis zum 2. Septbr. 1818 aufgerufen und mit den Zinsen baar ausgezahlt; wegen der Nutzholzobligationen machte

die Hauptnutzholzkasse am 24. April 1810 bekannt: dass sie sich wieder im Stande befinde, halbjährige Zinsen auszuzahlen; unterm 10. April 1819 wurden die letzten Obligazionen dieser Art zur Zahlung aufgerufen und diese im Juli desselben Jahrs versprochen; es wurde dabei angezeigt, dass nun alle Obligazionen des ehemaligen General-Holzhandelsinstituts aufgerufen seien.

Für beide Papiere wurde zuletzt ein Präklusionstermin bis zum 31. Januar 1822 angesetzt und so diese Schuldangelegenheit gänzlich beendet.

In den Berliner Börsenkurszetteln findet sich der Kurs dieser Papiere nicht notirt, obgleich sie zuweilen dort gekauft und verkauft worden sind.

Beide Institute hatten von der Berliner Hauptbank Geld zu ihren Geschäften geliehen und die Staatschuldenkasse übernahm diese Schulden des Brennholzinstiuts an die Bank mit 1,032,815 Thlr. und die des Nutzholzinstiuts mit 597,991 Thlr. als Staatschulden und verzinst diese Kapitale der Bank bis zu der in der neuesten Zeit geschehenen Zurückzahlung.

Durch eine Kabinettsverfügung vom 7. Oktober 1811 war das bisherige königl. Brennholzinstiut mit dem seit 1804 als Privat-anstalt bestehenden Nutzholzhandelsinstitute zu einer Privat-anstalt unter dem Namen Generalholzhandelsinstiut vereinigt und damit ein Privatschneidemühlenetablisement verbunden worden. Es sollte kein Vorkaufsrecht bei dem Ankaufe in Privatforsten und überhaupt keine der Gewerbefreiheit entgegenstehende Begünstigung, keine Stempelfreiheit etc. erhalten; aber es sollte den Holzabsatz aus den Staatsforsten befördern.

Die von diesem neuen Institute ausgefertigten Obligazionen haben keinen steigenden und fallenden Kurs, da sie stets aufgekündigt werden können.

## 12. Die Bergwerksobligazionen.

Diese waren aus Kapitalien entstanden, welche die Bergwerkspartie zu besserer Betreibung ihrer Anlagen aufnahm, wenn die etatsmässigen Fonds dazu nicht hinreichten. Die Summe derselben betrug im Jahre 1810 nur 168,284 Thlr. und sie wurden von den übrigen Schuldverschreibungen, welche die Regierung als Staatschulden anerkannte, ausgeschlossen: indem die Bergwerksbehörde es selbst übernahm, für ihre Verzinsung und allmähliche Tilgung zu sorgen; dis geschah auch bald und schon

im Jahre 1814 waren keine Obligazionen dieser Art mehr im Umlaufe. Einen eigentlichen Kurs haben diese Papiere wohl niemals gehabt, da man sie mehr in die Klasse der hypothekarischen Verschreibungen, als in die der Staatspapiere setzte.

## 1.

Die erste Staatschuld in der neuen Periode des preussischen Staatsschuldenwesens nach dem Ausbruche des Kriegs im Oktober 1806 entstand in Danzig während der Belagerung durch die Franzosen und Polen im Jahre 1807. Sie ist unter dem Namen der Kalkreuthschen Schuld aufgeführt, da der General Graf v. Kalkreuth damals Gouverneur dieser Festung war, der sie unter Autorität der preuss. Regierung in Danzig selbst negozierte. Die darüber ausgefertigten Obligazionen oder Verschreibungen waren von zweierlei Art, nemlich solche, in denen Zinsen versprochen wurden, und solche, in denen davon nicht Erwähnung geschah.

Von beiden Papieren wurden bis zum Jahre 1818 keine Zinsen gezahlt; im Laufe dieses Jahres aber wurden sie in Staatsschuldscheine umgeschrieben, wobei man für die mit Zinsversprechung ausgefertigten Scheine die rückständigen Zinsen, jedoch nur vom 1. März 1814 an (als dem Zeitraume der Wiederbesitznahme Danzigs für den preuss. Staat) dem Kapitale zuschrieb. Wegen der ältern rückständigen Zinsen wurde bestimmt: dass auf diese erst bei Regulirung des gesammten Schuldenwesens der Stadt Danzig Rücksicht genommen werden könne. Die Obligazionen für Naturallieferungen, in denen keine Zinsen versprochen waren, wurden blos in Hinsicht auf das Kapital in Staatsschuldscheine verwandelt, so dass diese vom 1. Jan. 1818 an Zinsen erhielten.

Die ganze Anleihe betrug ursprünglich, mit Einschluss von 43,723 Thlr. zugeschlagenen Zinsresten 607,153 Thlr. Davon wurden bis zu Ende des Jahrs 1819 abbezahlt 252,726 Thlr. und der Ueberrest wurde in Staatsschuldscheine umgeschrieben.

Ueber den Kurs dieser Papiere vor ihrer Umschreibung in Staatsschuldscheine habe ich nur im Danziger Börsenkurszettel folgende Angaben gefunden:

vom 13. Dezember 1814 bis zum 27. waren sie notirt zu	75 Prozent.
am 3. Januar 1815 . . . . .	80 „
vom 6. Januar bis 6. Februar . . . . .	81 „

am 10., 14. und 17. Februar . . . . .	85 Prozent.
„ 21. und 24. Februar . . . . .	88 „
„ 28. Februar, am 2. und 7. März . . . . .	90 „
„ 10. März . . . . .	91 „
„ 14. „ . . . . .	94 „
vom 17. bis 30. März . . . . .	88½ „

Bis dahin stets ohne Bestimmung, ob dis der Preis für die zum Verkauf ausgetobenen oder der wirklich verkauften ist. Von da an finden sich nur noch folgende einzelne Angaben: am 1. Sept. 1815 84 G., vom 7. bis 24. Novbr. 96 Br., am 19. Dezbr. 88 G. und am 16. Febr. 1816 90 Geld.

Unterm 19. November 1819 wurde für die noch im Umlaufe seienden Obligazionen ein Präklusionstermin bis zum 15. März 1820 angesetzt, in welchem sie sämmtlich in Staatschuldscheine umgeschrieben sein mussten; so dass von da an die alten Obligazionen als vernichtet oder wertlos zu betrachten sind.

## 2.

**Anleihe mit Prämienzinsen.**

Unterm 27. Dezember 1808 wurde von Königsberg aus das Patent wegen Eröffnung dieser Anleihe erlassen. Sie wurde auf eine Million Thaler festgesetzt, wofür 40,000 Scheine, jeder zu 25 Thlr. ausgefertigt wurden und vom 1. März 1809 an zu heben waren. Die Verzinsung dieser Anleihe wurde mit 6 Prozent festgesetzt; jedoch war, um den Reiz zum Ankauf solcher Scheine zu vermehren, bestimmt: dass die Scheine nicht, wie bei andern Schuldverschreibungen, einzeln verzinset, sondern dass die ganze Zinssumme jährlich mit 60,000 Thlr. nach einem Lotterieplane unter die Besitzer der Loose vertheilt werden sollte, deren Nummern mit Prämien aus dem Glücksrade gezogen wurden. Die Ziehungen sollten jährlich am 1. Mai geschehen und mit dem 1. Mai 1810 anfangen, die fünfte und letzte Ziehung, sowie die Rückzahlung des Kapitals, sollte am 1. Mai 1814 erfolgen.

Die Zahl der Prämien war bei jeder Ziehung auf 1668 festgesetzt und sie blieb bei allen Ziehungen gleich. Der höchste Gewinn war jedesmal 15,000 Thlr., dann folgten einer von 5,000, einer von 2,500, 5 von 1,000, 5 von 500, 10 von 250, 25 von 200, 30 von 150, 40 von 100, 50 von 50 Thlr. Dann noch die kleinen, nemlich 100 von 25 Thlr., 400 von 10 Thlr. und 1000 jede von 5 Thlr. Das Formular eines solchen Schuldscheins war dem Patent angehängt und die Ziehung der Loose geschah regel-

mässig bis zum 1. Mai 1813, sowie die letzte Ziehung am 9. Mai 1814 auf dem Rathhause in Berlin.

Diese Anleihe ging sehr langsam von statten; die Kommission machte oft bekannt, dass sie noch nicht geschlossen sei, und man vermehrte späterhin die Vortheile für die Käufer solcher Loose dadurch: dass man vom 1. Januar 1810 an Tresorscheine für den Nennwert beim Kauf der Loose annahm, und obgleich unterm 5. Febr. 1810 bekannt gemacht wurde, dass dergleichen Prämienlose nur noch bis zum 10. April ausgedoten würden: so erschien dennoch unterm 16. Januar 1811 wieder eine Anzeige: dass dergleichen Loose noch zu haben wären, wobei Münzscheine und Tresorscheine nach dem Nennwerte angenommen wurden.

Die am 1. Mai 1810 gezogenen Prämien wurden vom 20. Mai an ausgezahlt.

Bei Gelegenheit der Vermögen- und Einkommensteuer im Jahre 1812 wurden diese Scheine zu 60 Prozent angenommen und berechnet und zu Anfange des Jahrs 1813 waren von diesen Papieren für 735,950 Thlr. im Umlaufe.

Die am 1. Mai 1813 gezogenen Prämien wurden erst im Januar 1814 ausgezahlt, und es wurde vom Finanzminister am 1. Dezbr. 1813 bekannt gemacht, dass diese Scheine im Jahre 1814 noch nicht baar eingelöst werden könnten, dass sie aber vom 1. Mai 1814 an mit 4 Prozent verzinset werden sollten.

Unterm 27. Juni 1818 wurde bekannt gemacht: dass die noch im Umlaufe seienden Prämienlose im Juni und Juli 1819 mit den rückständigen Zinsen zu 4 Proz. vom 1. Mai 1814 bis 1. Mai 1819 baar ausgezahlt werden sollten, und es wurde zugleich einem Jeden freigestellt, ob er sie in Staatschuldscheine umschreiben lassen wollte. Die Rückzahlung erfolgte zur bestimmten Zeit und es waren am Ende des Jahres 1819 von der ursprünglichen Summe der 743,262 Thlr. 259,512 Thlr. ausgezahlt und der Rest in Staatschuldscheine umgeschrieben. Es wurde nun für diese Papiere bis zu Ende Oktober 1819 ein Präklusionstermin festgesetzt, womit diese Schuldangelegenheit gänzlich beendigt war.

Ein Börsenkurs ist mir von diesen Schuldscheinen nicht vorgekommen.

## 3.

Einen grössern Erfolg als die Prämienlotterie hatte die Zwanganleihe von Gold- und Silbergeräth und von Juwelen, welche

durch eine Verordnung vom 12. Febr. 1809 angekündigt wurde. Die Münzämter wurden angewiesen, Gold- und Silbergeräth gegen sogenannte Münzscheine anzukaufen, welche zu jeder beliebigen Summe ausgefertigt, auf den Vorzeiger ausgestellt und zum Nennwerte bei dem Verkaufe der Domänen und bei den bis zum 1. Febr. des laufenden Jahrs rückständigen Abgaben angenommen werden sollten. Das Gold wurde hierbei die Mark fein zu  $193\frac{1}{2}$  und das Silber zu 14 Thaler Kurant bezahlt, ausserdem aber die Arbeit und Form bei dem Goldgeräth mit 5 und beim Silbergeräth mit 10 Prozent vergütet.

Ein jeder, welcher dergleichen Gegenstände besass und sie nicht für solche Scheine an die Regierung abliefern wollte, wurde verpflichtet, seine Geräte mit einem Drittel und seine Juwelen mit einem Sechstel des Werts zu besteuern, wofür sie mit einem Stempel versehen wurden; auch die in gerichtlichen Depositorien liegenden und die verpfändeten Geräte der Art sowie die den Kirchen und milden Stiftungen gehörenden Geräte waren dieser Steuer unterworfen, und das bei Gold- und Silberarbeitern oder mit diesen Waaren handelnden Kaufleuten vorhandene Geräth der Art wurde gestempelt und musste eine Abgabe von  $\frac{1}{4}$  des Werts bezahlen, wobei jedoch Bijouteriewaaren frei blieben.

Wie viel diese Abgabe überhaupt eingebracht hat, ist mir nicht bekannt; indessen betrug die Summe der zu Anfange des Jahrs 1813 noch im Umlaufe befindlichen aus dieser Zwangsanleihe entstandenen Münzscheine 1,464,304 Thaler.

Mit diesen Münzscheinen wurden zu Zeiten Geschäfte an der Börse gemacht; sie sind indessen nicht so bedeutend gewesen, dass von ihnen ein eigener Kurs regelmässig notirt worden wäre. Am 23. Dezbr. 1809 wurden sie an der Börse mit 73 und 74 Prozent bezahlt; im Februar 1810 wurden sie gesucht, aber sie waren nicht immer zu haben. Bei der Vermögen- und Einkommensteuer im Jahre 1812 wurden sie zu 60 Prozent angenommen und berechnet. Am 3. und 6. Januar desselben Jahrs waren sie an der Börse zu  $79\frac{1}{2}$ , am 3., 5. u. 7. Februar zu  $75\frac{1}{2}$ , vom 10. bis 19.  $74\frac{1}{2}$  und am 21. und 26. wieder zu  $75\frac{1}{2}$  Prozent notirt.

Um ihnen eine grössere Brauchbarkeit zu verschaffen, wurden sie späterhin bei der eben beschriebenen Prämienanleihe zum Nennwerte angenommen.

Unterm 24. August 1814 machte der Finanzminister bekannt:

dass die Münzscheine bis auf einen sehr geringen Theil eingelöset wären und dass sich ein jeder, der solche noch besässe, damit melden und Zahlung erhalten solle. Es müssen aber dennoch dergleichen Scheine im Publikum geblieben sein, denn es wurde am 26. Juni 1818 wieder bekannt gemacht: dass die Münzscheine, die noch im Publikum wären, im Oktober von der Staatsschuldentilgungskasse baar eingelöset werden sollten, welches auch geschah.

Unterm 15. Novbr. 1819 wurde für diese Papiere ein Präklusionstermin bis zum letzten Februar 1820 festgesetzt und damit diese Schuldangelegenheit gänzlich beendet.

## 4.

## Anleihe von 1,500,000 Thaler.

Sie wurde durch das Edikt vom 12. Febr. 1810 unter folgenden Bedingungen eröffnet: das Darlehn wird zum ganzen Bedarf in Scheidemünze angenommen und mit 5 Prozent jährlich verzinst; die Wiederbezahlung geschieht in derselben Münzsorte und zwar aus dem Ertrage der in allen Zweigen der Hof-, Zivil- und Militärausgaben eingeführten und noch einzuführenden Ersparnisse und Einschränkungen und aus den Einkünften der nächstens auszuschreibenden indirekten Steuern. In den hierüber ausgefertigten Obligazionen waren die Acciseeinkünfte zur Sicherheit gestellt und es war bestimmt: dass diese Papiere durch Loos gezogen und am Ende eines jeden Monats der Ertrag der speziell angegebenen Steuer zu ihrer Einlösung verwendet werden solle. Der einjährige Zins soll immer voll ausgezahlt werden, wenn die Obligazion auch vor Ablauf des ersten Jahres gezogen, und ebenso der zweijährige volle Zins, wenn sie vor Ablauf des zweiten Jahres gezogen wird. Uebrigens wurde bestimmt, dass die ganze Summe nach Verlauf von zwei Jahren zurück gezahlt sein solle.

Man hoffte zwar, dass die verlangte Summe durch freiwillige Beiträge einkommen werde; es wurde indessen festgesetzt, dass der auf diese Art nicht einkommende Theil durch Zwangsdarlehne aufgebracht werden müsse, die nach dem Verhältnisse des baa- ren Vermögens, welches ein jeder besässe, vertheilt werden sollten; bei der Zurückzahlung sollten aber die freiwillig dargebrachten Summen zuerst bedacht werden.

Man setzte zu dem freiwilligen Antheile an dieser Anleihe

einen Termin, der am 14. März schon abgelaufen war; er wurde aber für die Marken und Pommern bis zum 22. März und späterhin für die Einwohner der Kurmark bis zum 24., für die Neumark bis zum 27., für Pommern bis zum 30. und für Schlesien bis zum 31. März verlängert. Von diesen Terminen an trat nun die Vertheilung der Zwanganleihe nach einer auf die Kreise und Städte gemachten Klassifikation ein.

Der Eingang dieser Anleihe verzögerte sich lange und die zur Abzahlung derselben angekündigten indirekten Steuern konnten ebenfalls nicht schnell eingeführt werden, indem die darüber sprechenden Edikte erst im September 1811 erschienen, und so musste die Rückzahlung dieser Anleihe auf andre Art bewirkt werden.

Im Juli und August 1811 wurden die einjährigen Zinsen derselben durch die Seehandlung in Berlin, Breslau und Königsberg nach den Münzsorten der eingegangenen Kapitalien ausgezahlt. Durch einen Kabinettsbefehl vom 27. Febr. 1812 wurde bestimmt: dass die Interimscheine aus dieser Anleihe bei dem Domänenverkauf ganz dem baaren Gelde gleich angenommen werden sollen, so dass diese Papiere vor vielen andern begünstigt wurden. Nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1812 wurden sie auch bei der Vermögen- und Einkommensteuer für voll angenommen, sie mochten sich noch in erster Hand befinden oder nicht; auch die Verordnung vom 5. März 1813 wegen Veräußerung der Staatsgüter setzte sie beim Ankauf dieser Güter dem baaren Gelde ganz gleich.

Unterm 1. Septbr. 1814 machte der Finanzminister bekannt: dass die Zinsen für die noch im Umlaufe seienden Interimscheine aus dieser Anleihe bis zum Dezember 1813 bezahlt und vom 1. Januar 1815 an durch die Seehandlung und die Bankkomtore in Breslau und Königsberg regelmässig berichtet werden sollten.

Von dem unfreiwilligen Theile dieser Anleihe betrug die Summe, welche der Stadt Memel zugeschrieben wurde, 20,000 Thlr. Die Stadt nahm dis Kapital gegen Zinsen ausserhalb der Kommune auf in der Hoffnung, dass es bald vom Staate zurückgezahlt werden würde, wo dann die Gläubiger der Stadt befriedigt werden sollten. Da sich indessen die Zurückzahlung verzögerte, so vertheilte man diese ganze Summe mit den rückständigen Zinsen auf die vermögenden Bürger und Schutzverwandten und fertigte darüber Kämmererobligationen aus, welche nach einer Bekannt-

machung der Gumbinner Regierung vom 22. Novbr. 1814 bei den königl. Kassen, wo Staatspapiere in Zahlung gegeben werden konnten, zu 77 Prozent angenommen wurden.

Vom 2. Januar 1816 an wurden die Zinsen der Interimscheine dieser Anleihe für die beiden Jahre 1814 u. 15 in Berlin, Königsberg und Breslau ausgezahlt und im April 1817 erfolgte auch die Zinszahlung für 1816 an den genannten Orten. Im Dezember 1818 wurden endlich die Interimscheine dieser freiwilligen Anleihe mit den rückständigen Zinsen baar zurückgezahlt und am 15. Novbr. 1819 ein Präklusionstermin für diese Papiere bis zum letzten Februar 1820 angesetzt, wodurch diese Schuldangelegenheit beendet wurde.

Ein Börsenkurs ist von diesen Anleihepapieren nicht notirt worden.

---

## Sechstes Kapitel.

### Holländische Obligazionen und Domänenpfandbriefe.

Zu der Zeit, als der preussische Staat durch die Verpflichtungen, welche er gegen Frankreich übernommen hatte, um endlich die Räumung der ihm übrig gebliebenen Provinzen von den französischen Truppen zu bewirken, sehr gedrängt wurde, und die Einkünfte des Landes eben so wenig, als die inländischen Anleihen hinreichten, zu den versprochenen Terminen die nötigen Geldsummen aufzubringen, war die Regierung genötigt: in dem früher zu preuss. Anleihen geneigt gewesenem Holland wieder eine Anleihe zu suchen.

Da indessen die Lage des Staats im Vergleich mit seinen frühern politischen und ökonomischen Verhältnissen sich sehr zu seinem Nachtheil geändert hatte und auch die politische Lage Hollands bedenklich geworden war, so mussten die Bedingungen, unter welchen dort Geld anzuschaffen war, härter werden, als bei den früher dort gemachten Anleihen.

Man kam endlich im Jahre 1809 mit dem Handelshause Serrurier und Ueberfeld überein, dass man die Obligazionen der bisher von der preuss. Regierung nicht als liquide anerkannten und nicht bezahlten alten schlesisch-holländ. Schuld bei dieser neuen Anleihe zu einem gewissen Antheil anzunehmen sich erbot. Diese Papiere waren in Holland auf einen sehr geringen Wert herabgesunken, so dass sie um das Jahr 1800 zu 10 Prozent ihres Nennwerts verkauft wurden, da man immer mehr und mehr an der wirklichen Geltendmachung und Auszahlung derselben zweifelte; jetzt setzte man fest: dass zu dem

ursprünglichen Kapitale von 4,800,000 Fl. alle rückständig gebliebene Zinsen mit  $1\frac{1}{2}$  des Kapitalwerts zugeschlagen werden sollten: so dass eine alte Obligazion von ursprünglich 150 Fl. auf einen Kapitalwert von 375 Fl. erhoben und neben einer aBarzahlung von 625 Fl. dafür ein neuer 5 Prozent Zinsen tragender Schuldschein über 1000 Fl. ausgefertigt wurde.

Die ganze Summe dieser Anleihe wurde zu 32 Millionen Fl. holl. Kurant angenommen, wofür die preuss. Regierung 20 Mill. baar und 12 Millionen in den alten schles. Obligazionen erhalten haben würde. Für diese Anleihe wurden die Domänen in Ost- und Westpreussen, in den Marken und in Pommern verpfändet und dazu eigne Pfandbriefe ausgefertigt. Es wurde festgesetzt: dass jährlich die Summe von 1,750,000 Fl. an Zinsen und Kapitaltilgung zurückgezahlt werden sollte, so dass diese Anleihe dem preuss. Staate eine jährliche Annuität von  $8\frac{4}{5}$  Prozent bis zum Jahre 1860 gekostet haben würde, wodurch das Kapital abgelöset worden wäre.

Diese Anleihe ging, ohnerachtet der so günstig scheinenden Bedingungen, sehr langsam von statten, und der französ. Gesandte in Amsterdam bemühte sich, der preuss. Regierung dort mehr Kredit zu verschaffen, indem er in den holländischen Zeitungen bekannt machte: die Gerüchte, die man in Holland über die Zukunft Preussens verbreite, hielten manchen dortigen Kapitalisten ab, zu der preuss. Anleihe Geld herzugeben; er sei aber von seinem Kaiser autorisirt worden, diesen Nachrichten zu widersprechen und zu versichern: dass der Kaiser aufrichtigen Antheil an der Erhaltung und Wiederherstellung Preussens nähme etc.

Aber auch diese Bekanntmachung wirkte wenig und die Anleihe hat im Ganzen nur 4,965,000 Thlr. gebracht; so dass nur ein Theil der alten schles. Obligazionen hierbei hat angebracht werden können<sup>1)</sup>.

Von den über diese Anleihe ausgefertigten Schuldscheinen oder holländ. Obligazionen wurden die Zinsen bis zum Juli 1813 regelmässig gezahlt, dann aber entstand, wie bei den übrigen Schuldpapieren, ein Stillstand in der Zinszahlung; es wurden indessen schon in der ersten Hälfte des Jahrs 1814 die rückstän-

<sup>1)</sup> Das fernere Schicksal der alten schles. Obligazionen findet sich hinter dem Kurse der Domänenpfandbriefe.

dig gebliebenen und von da an die laufenden Zinsen regelmässig ausgezahlt.

Schon vom Jahre 1812 an wurden die holländischen Obligazionen gegen Domänenpfandbriefe ausgetauscht, welche zu diesem Behuf mit einem Zinsfusse von 5 Prozent ausgefertigt worden waren und ihnen ursprünglich als Pfand dienen sollten. Man setzte den Kurs der holländischen Gulden zu 150 Thlr. für 250 Fl. fest und stellte einem jeden Inhaber einer solchen Schuldverschreibung frei: sie gegen dergleichen Pfandbriefe nach diesem Kurse einzutauschen, so dass er für eine Obligazion von 1000 holl. Fl. einen Domänenpfandbrief über 600 Thlr. erhielt. Der Name der holländischen Obligazionen hörte vom Jahre 1818 an in den preuss. Kurszetteln auf und es tritt an dessen Stelle der Kurs von den verschiedenen Arten der 5prozent. Domänenpfandbriefe.

Die holländischen Obligazionen wurden übrigens bei dem Verkauf der Domänen im preussischen Staate, wo die Bankobligazionen und die preussischen Schuldpapiere, welche 4 Prozent Zinsen trugen, nach ihrem Nennwert galten, wegen ihres höhern Zinsfusses um 20 Prozent höher berechnet und angenommen, als jene genannten Papiere; jedoch galt diese Vergünstigung nur vom 27. Juni 1811 an bis zum 13. Januar 1815, wo das Finanzministerium bestimmte: dass unter den jetzigen Konjunkturen weder die holländischen noch sonstige Obligazionen zu einem höhern Werte als zu ihrem Nennwerte angenommen werden sollten.

Von der ganzen Schuld waren am Ende des Jahres 1819 83,300 Thlr. baar eingelöset und 4,073,000 Thlr. gegen Domänenpfandbriefe eingetauscht worden.

---

Die Domänenpfandbriefe entstanden bei Gelegenheit des mit Frankreich abgeschlossenen Traktats vom 8. September und der Konvention vom 5. November 1808, in welchem die preuss. Regierung die Verpflichtung übernommen hatte: für die sämtlichen Rückstände an Kriegskontribuzionen etc. eine Summe von 120 Millionen Franken in monatlichen Terminen von 4 Millionen vom 8. Novbr. 1808 an bis zum 8. April 1811 an Frankreich zu bezahlen. Zur Sicherheit dieser Zahlung war bestimmt: dass über 50 Millionen Franken kaufmännische Wechsel und über

70 Millionen andre Verschreibungen ausgestellt und erstere bis zum 8. Novbr. 1809 eingelöset werden sollten; dass man ferner die Verschreibungen binnen 6 Monaten gegen Pfandbriefe austauschen und dazu Domänenpfandbriefe ausfertigen werde bis zur Höhe von 70 Millionen Franken, die bis zum 8. Mai 1809 an Frankreich ausgehändigt und vom 8. November 1809 an terminweise bis zum 8. April 1811 eingelöset, inzwischen aber mit 4 Prozent jährlich verzinset werden sollten.

Die Regierung fand es gerathen, die Ausfertigung dieser Pfandbriefe den Ländständen zu übertragen, und es wurden namentlich den Ständen der Kur- und Neumark 60 hier unten verzeichnete Domänen durch einen Rezess vom 24. März 1809 unter der Bedingung zur gänzlichen Verwaltung und zum wiederkäuflichen Eigenthum übergeben: dass sie auf dieselben 8,595 Pfandbriefe jeden zu 1000 Thaler in der bei dem landschaftlichen Creditsysteme üblichen Form ausfertigen und sie aus den Einkünften dieser Domänen regelmässig verzinsen sollten.

Diese Kur- und Neumärkschen Domänenämter waren folgende:

	Verkaufswert des Amts zu 5 Prozent Ertrag berechnet. Thaler.	Pfandbriefswert des Amts zu 4 Prozent berechnet. Thaler.	Summe der auf das Amt auszufertigenden Pfandbriefe, auf $\frac{4}{5}$ des Pfandbriefwerts. Thaler.
1. Altenplatho . . . . .	132,200	162,496	94,000
2. Badingen . . . . .	243,013	298,703	174,000
3. Biegen . . . . .	89,435	109,931	64,000
4. Biesenthal . . . . .	171,415	210,698	122,000
5. Brüssow . . . . .	101,220	124,417	72,000
6. Bötzwow . . . . .	147,415	181,198	105,000
7. Derben und Ferchland .	56,573	69,538	40,000
8. Goldbeck . . . . .	75,425	92,711	54,000
9. Gramzow . . . . .	375,000	460,938	268,000
10. Grimniz . . . . .	132,153	163,078	95,000
11. Jerichow . . . . .	197,866	243,211	141,000
12. Königshorst . . . . .	265,930	326,872	190,000
13. Landsberg . . . . .	191,102	234,896	136,000
14. Lebus . . . . .	284,147	349,262	203,000
15. Liebenwalde . . . . .	210,922	259,258	151,000
16. Löckniz . . . . .	301,650	370,778	216,000
17. Loburg . . . . .	71,933	88,418	51,000
18. Mühlenbeck . . . . .	79,042	97,156	56,000
19. Mühlenhof . . . . .	180,278	221,592	129,000

	Verkaufswert des Amts zu 5 Prozent Ertrag berechnet. Thaler.	Pfandbriefswert des Amts zu 4 Prozent berechnet. Thaler.	Summe der auf das Amt auszufertigenden Pfandbriefe, auf $\frac{1}{4}$ des Pfandbriefwerts. Thaler.
20. Neustadt . . . . .	233,300	292,911	170,000
21. Oranienburg . . . . .	353,499	434,509	253,000
22. Saarmund . . . . .	285,765	351,252	204,000
23. Sachsendorf . . . . .	184,062	226,242	131,000
24. Sandau . . . . .	86,386	106,183	61,000
25. Trebbin . . . . .	53,623	65,911	38,000
26. Vehlefanzen . . . . .	170,315	209,346	122,000
27. Wittstock . . . . .	157,402	193,474	112,000
28. Wollup . . . . .	586,441	720,832	420,000
29. Zechlin . . . . .	190,474	234,124	136,000
30. Zehdenik . . . . .	261,213	321,074	187,000
31. Ziesar . . . . .	242,491	298,062	173,000
32. Friedrichsaue . . . . .	170,812	209,957	122,000
33. Lochme . . . . .	77,149	94,829	55,000
34. Nauen . . . . .	198,466	243,946	142,000
35. Rüdersdorf . . . . .	137,046	168,452	98,000
36. Beeskow . . . . .	234,205	287,876	167,000
37. Fahrland . . . . .	63,531	78,090	45,000
38. Friedrichsthal . . . . .	210,998	259,371	151,000
39. Neuenhagen . . . . .	103,273	126,940	74,000
40. Ruppin . . . . .	460,454	565,975	330,000
41. Golzow . . . . .	307,510	377,981	220,000
42. Wriezen . . . . .	259,693	319,206	186,000
43. Bischofsee . . . . .	23,495	28,879	16,000
44. Bleien . . . . .	77,552	95,324	55,000
45. Butterfelde . . . . .	98,793	121,433	70,000
46. Karzig . . . . .	256,479	315,255	183,000
47. Krossen . . . . .	354,753	436,051	254,000
48. Driesen . . . . .	467,860	584,325	341,000
49. Frauendorf . . . . .	203,440	250,062	145,000
50. Lichtenow . . . . .	119,502	146,888	85,000
51. Marienwalde . . . . .	297,004	365,484	213,000
52. Neuendorf . . . . .	91,831	112,876	65,000
53. Neudamm . . . . .	150,777	185,330	108,000
54. Pirahne . . . . .	156,925	192,887	112,000
55. Sabin . . . . .	121,609	149,478	87,000
56. Quartschen . . . . .	264,543	325,168	189,000
57. Zehden . . . . .	311,621	383,034	223,000
58. Zellin und Klossow . . . . .	169,055	207,797	121,000
59. Züllichau . . . . .	169,215	207,994	121,000
60. Himmelstaedt . . . . .	348,329	428,155	249,000
Summe	12,022,610	14,788,614	8,595,000

So wurden auch auf bestimmte Domänen in Ostpreussen und Litthauen, in Pommern und Schlesien dergleichen Pfandbriefe in folgendem Verhältnisse ausgefertigt:

1) auf Ostpreuss. u. Litthauensche für	7,500,000 Thlr.
2) „ Pommernsche . . . . . „	3,999,938 „
3) „ Schlesische . . . . . „	1,000,000 „
4) hiezu die Kur- u. Neumärkschen „	8,595,000 „
	in Summe für 21,094,938 Thlr.

Diese Schuldpapiere wurden, nachdem die Kontribuzion an Frankreich theils durch Baarzahlungen, theils durch Lieferungen und Gegenrechnungen getilgt worden war, zum Theil wieder eingelöset und die Domänen selbst von der Regierung wieder übernommen. Bis zum Juli 1814 waren davon wieder herbeigeschafft und eingelöset:

1) von den Kur- und Neumärkschen Pfandbriefen . .	4,526,000 Thlr.
2) „ „ Ostpreussischen und Litthauenschen . .	5,295,000 „
3) „ „ Pommernschen . . . . .	1,111,938 „
4) „ „ Schlesischen . . . . .	380,000 „
	Summe 11,312,938 Thlr.

Im Bestande der Staatsschuldentilgungskasse befanden sich zu derselben Zeit:

1) an Kur- und Neumärkschen Domänenpfandbriefen .	997,000 Thlr.
2) „ Ostpreussischen und Litthauenschen . . . . .	694,000 „
3) „ Pommernschen . . . . .	329,000 „
4) „ Schlesischen . . . . .	45,000 „
	überhaupt 2,065,000 Thlr.

Es bleiben also noch herbeizuschaffen:

1) an Kur- und Neumärkschen . . . . .	3,072,000 Thlr.
2) „ Ostpreussischen und Litthauenschen . . . . .	1,511,000 „
3) „ Pommernschen . . . . .	2,559,000 „
4) „ Schlesischen . . . . .	575,000 „
	in Summe 7,717,000 Thlr.

Durch eine Kabinettsorder vom 5. Mai 1814 wurden die Domänenpfandbriefe insofern den landschaftlichen Pfandbriefen gleich gestellt, dass die Verpflichtungen, welche nach der Verordnung vom 20. Juni 1811 mit Privatpfandbriefen abgelöset werden konnten, auch mit Domänenpfandbriefen abzulösen sein sollten.

Im September 1815 waren von den im Jahre 1809 an die Stände wiederkäuflich überlassenen Kur- und Neumärkschen Domänenämtern folgende Aemter abgelöset und den Finanzdeputationen der Regierungen wieder übergeben: Altenplatho, Badingen, Beeskow, Biesenthal, Brüssow, Bötzw, Derben und

Ferchland, Fahrland, Friedrichsaue, Goldbeck, Golzow, Gramzow, Grimniz, Landsberg, Liebenwalde, Löckniz, Loburg, Mühlenbeck, Mühlenhof, Neuenhagen, Neustadt, Oranienburg, Ruppín, Saarmund, Sandau, Trebbin, Vehlefanzen, Wittstock, Wriezen, Zechlin, Zehdenick und Ziesar. Das auf diese Aemter in den Hypothekenbüchern eingetragene und nun gelöschte Kapital betrug 5,908,302 Thaler. Ausser diesen waren um dieselbe Zeit folgende Neumärksche Domänenämter eingelöset: Bleien, Karzig, Krossen, Driesen, Himmelstaedt, Pirehne, Sabin, Züllichau, Lichtenow und Zehden. Bis zum April 1816 waren eingelöset die Aemter Quartschen, Butterfelde, Bischofsee, Marienwalde, Neuendorf, Neudamm, Zellin und Klossow; das Amt Frauendorf war Privatbesitzung geworden.

Der Kurs der Domänenpfandbriefe wurde erst vom Jahre 1816 an in den Berliner Börsenkurszetteln notirt. In den Kursnachweisungen ist nur der Preis der 5prozentigen Papiere angegeben, obgleich auch solche in Umlauf gekommen sind, welche zu 4 Prozent Zinsen ausgefertigt waren; wenn die letzteren zur Börse kamen, so wurde der Kurs derselben gewöhnlich nach dem Verhältnisse der 5prozentigen berechnet, so dass die 4prozentigen zu 72 verkauft wurden, wenn die 5prozentigen den Kurs von 90 hatten.

Die Zinsen von diesen Domänenpfandbriefen wurden theils bei den landschaftlichen Kassen, theils bei der Staatsschuldentilgungskasse ausgezahlt; jedoch waren für diese Papiere ursprünglich keine Zinskupons ausgefertigt worden. Unterm 9. Juni 1821 machte die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt: dass von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domänenpfandbriefe für die darauf vom 1. Septbr. 1821 ab fälligen Zinsen Zinskupons ausgegeben werden sollten; dies solle die Papiere treffen, von denen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschuldentilgungskasse gezahlt wurden. Gegen diese Kupons werden nun die Zinsen von da an im März und im Septbr. jeden Jahres bei der zuletzt genannten Kasse ausgezahlt. Für die Pfandbriefe, welche auf die Ostpreussischen Aemter Balga, Kaimen, Natangen, Saalau, Tapiau und Taplacken in Summe von 300,000 Thlr. ausgefertigt wurden, waren die Zinskupons von der Ostpreussischen Generallandschaftsdiréktion ausgegeben; da diese aber mit Nr. 10 zu Weihnachten 1823 abliefen, so

wurden auch für diese die neuen Zinskupons von der Staatsschuldenverwaltung ausgefertigt und ausgegeben.

Nach dem Etat der Staatsschulden vom 17. Januar 1820 waren damals noch für 5,527,245 Thlr. dergleichen Domänenpfandbriefe im Umlaufe; davon waren 3,888,000 Thlr. 5prozentige und 1,639,245 Thlr. 4prozentige Papiere, und zur Verzinsung derselben waren jährlich 262,663 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. ausgesetzt<sup>1)</sup>.

Ausser dieser Summe waren aber noch im Umlaufe für 592,130 Thlr. dergleichen Pfandbriefe, welche auf den Etats der Provinzialregierungen standen und von diesen verzinset wurden; und an unverzinslichen Domänenpfandbriefen waren in London für 30,000,000 Thlr. und in Amsterdam für 817,000 Thlr. als Pfänder für die dort gemachten Anleihen niedergelegt.

100 Thaler holländische Obligationen aus der Anleihe von 1809 galten an den Börsen

	in Berlin:	in Amsterdam:
	Prozent.	
1812 am 3., 6. Januar . . . . .	56 $\frac{3}{4}$ .	—
„ „ 23. Oktober . . . . .	45.	—
„ „ 13. November . . . . .	45 $\frac{1}{2}$ .	52.
1813 „ 10. März . . . . .	44 $\frac{1}{2}$ .	—
„ „ 27., 29. Dezember . . . . .	57 $\frac{1}{2}$ .	—
1814 „ 2. Dezember . . . . .	89.	91. 92.
1815 „ 6. Februar . . . . .	94 $\frac{1}{2}$ .	—
„ „ 27. „ . . . . .	94 $\frac{1}{2}$ .	96. 97.
„ „ 3. April . . . . .	60.	—
1816 „ 26. „ . . . . .	93 $\frac{1}{2}$ .	99 $\frac{1}{4}$ . 99 $\frac{3}{4}$ .
„ „ 8., 9., 11—14. Novbr. . . . .	89 $\frac{1}{2}$ .	—
1817 „ 25., 26., 27. September . . . . .	91.	—

Mit dem September 1817 hört der Kurs dieser Papiere an der Berliner Börse auf; in Amsterdam finde ich ihn vom August 1817 an bis zum September 1820 nicht in dem Kurszettel notirt; dann fing er am 12. Septbr. 1820 mit 98, 99 wieder an, bis zum 17. Febr. 1821, wo er 98 $\frac{1}{2}$ , 99 notirt ist, ebenso am 27. Febr. und am 3. März bis zum 4. Septbr., wo er 98, 99 $\frac{1}{2}$  angegeben ist; von da an ist er in den Kurszetteln durch alle Börsentage wieder 98, 99 notirt bis zum 12. Novbr. 1822, wo er zu 99 angegeben ist; dann steht er bis zum 31. Dezbr. 1822 auf 98, 99 fest.

<sup>1)</sup> Die auf das Domänenamt Liegnitz ausgefertigten 184 Pfandbriefe, jeder von 1000 Thaler, trugen nur 4 Prozent Zinsen. Die auf das Domänenamt Parchwitz ausgefertigten Pfandbriefe trugen 5 Prozent Zinsen; die schlesische General-landschaftsdirektion machte aber am 27. Oktbr. 1821 bekannt, dass diese Pfandbriefe zu Johanni 1822 baar ausgezahlt werden sollten, und wer sich nicht melden würde, könne in Zukunft nur 4 Prozent Zinsen erhalten.

100 Thaler Pommernsche, Kur- und Neumärksche Domänenpfandbriefe galten an der Berliner Börse:

1816 am	5. Februar . . . . .	92 $\frac{1}{2}$ Thaler.
1818 „	7. April . . . . .	89 $\frac{1}{2}$ „
1819 „	4.—9. Dezember . . . . .	99 „
1821 „	26., 27. Februar . . . . .	95 $\frac{1}{2}$ „

Pommernsche Domänenpfandbriefe allein:

1821 am	1.—5. März . . . . .	95 $\frac{1}{2}$ Thaler.
1824 „	6., 8., 9. Januar . . . . .	100 $\frac{1}{2}$ „
„	„ 6. April . . . . .	104 $\frac{3}{4}$ „
„	„ 24.—30. Dezember . . . . .	103 $\frac{1}{2}$ „

100 Thaler Kur- und Neumärksche Domänenpfandbriefe galten an der Berliner Börse:

1821 am	1., 2. März . . . . .	95 Thaler.
1823 „	3.—22. Mai . . . . .	100 „
1824 „	6. April . . . . .	104 $\frac{3}{4}$ „
„	„ 24.—30. Dezember . . . . .	103 $\frac{3}{4}$ „

100 Thaler Ostpreussische Domänenpfandbriefe galten an der Berliner Börse:

1816 am	5. Juni . . . . .	91 $\frac{1}{2}$ Thaler.
1818 „	28. März . . . . .	89 $\frac{1}{4}$ „
1824 „	23. Februar . . . . .	100 „
1828 „	18.—25. Juli . . . . .	105 „
1829 „	22.—31. Dezember . . . . .	109 „

Durch die holländische Anleihe war nur ein Theil der alten schlesischen Obligazionen untergebracht und getilgt worden<sup>1)</sup> und obgleich der Glaube, dass diese Papiere noch irgend einmal von Preussen, Oestreich oder Holland ausgezahlt oder zu einem gewissen Werte angenommen werden möchten, sehr schwankend geworden war: indem die Anträge und Bitten verschiedener Besitzer von dergleichen Obligazionen an beide zuerst genannte Mächte und selbst an den Bundestag in Frankfurt zurückgewiesen wurden; so erhielt sich ihr Name und selbst eine bestimmte Preisangabe dieser Hoffnung bis auf die neueste Zeit in den Frankfurter Kurszetteln.

Im Jahre 1818 erschien in Frankfurt a. M. eine kleine Schrift mit dem Titel: Ansichten und Aktenstücke in Betreff der in den Jahren 1734, 35 und 36 in Amsterdam negoziirten sogenannten alten schlesischen Obligazionen, welche den damaligen Stand

<sup>1)</sup> Die Summe der noch übrig gebliebenen Obligazionen in alter Form wurde damals in öffentlichen Blättern zu 3 Mill. Gulden angegeben.

der Angelegenheit darstellt und die Vorstellungen enthält, die an Preussen und Oestreich von einigen Besitzern solcher Papiere übergeben worden waren; nebst dem von dem damaligen Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg gegebenen Bescheide. Merkwürdig ist über diesen Gegenstand der Vortrag des Herrn von Martens am deutschen Bundestage, am 22. April 1819; er ist abgedruckt im deutschen Beobachter Nr. 437. Die preussische Staatzeitung hat sich ebenfalls im 34., 38. u. 40. Stücke von 1819 über diesen Gegenstand geäußert und das richtige Verhältniss desselben auseinanderzusetzen sich bemüht.

Unterm 30. Mai 1818 wurde aus Amsterdam berichtet: dass diese Obligationen, welche seit langer Zeit zu 8, 10 u. 12 Prozent an der Börse gekauft werden konnten<sup>1)</sup>, seit einigen Tagen bis 25, 26 und 27 Prozent gestiegen seien (s. Hamburger Börsenliste) und am 30. Mai 1820 wurden sie nach einer gleichen Nachricht dort zu 20 Prozent verkauft, wobei noch bemerkt wurde: dass Nachfrage nach ihnen zu diesem Kurs sei.

Die aus dem Frankfurter Kurszettel gezogenen Notizen über den Kurs dieser Papiere vom 29. April 1819 an bis auf die neueste Zeit folgen hier.

**Kurs der alten Schlesisch-Holländischen Obligationen in Frankfurt a. M. nach der Angabe der dortigen Kurszettel.**

Jahr, Monat und Tag.	Procent.		Jahr, Monat und Tag.	Procent.		Jahr, Monat und Tag.	Procent.	
	Geld	Briefe		Geld	Briefe		Geld	Briefe
1819.			1819.			1820.		
29. Apr.	—	13	6. Dec.	11 $\frac{1}{4}$		6. Mrz.	15	
3.—6. Mai.	—	12 $\frac{1}{2}$	9. "	12		9.—13. "	15 $\frac{1}{2}$	
10. "	—	12	13. "	13		16.—20. "	15	
13.—17. "	—	11 $\frac{1}{2}$	16. "	13 $\frac{1}{2}$		23.—30. "	—	15 $\frac{1}{2}$
24. "	—	11 $\frac{3}{4}$	20.—30. "	16		6. Apr.	14 $\frac{1}{2}$	
27. "	—	11 $\frac{1}{2}$				10.—20. "	15	
3.—7. Jun. }	11 $\frac{1}{2}$		1820.			24.—27. "	—	15 $\frac{1}{2}$
10.—14. "	13		3. Jan.	16		1. Mai. }	—	15 $\frac{1}{4}$
17. "	—	13 $\frac{1}{4}$	6. "	—	17 $\frac{1}{2}$	4. "	—	15 $\frac{1}{4}$
21.—24. "	—	13 $\frac{1}{4}$	13.—17. "	—	17	8. "	—	15 $\frac{1}{2}$
28. "	—	13 $\frac{1}{2}$	20.—27. "	—	16 $\frac{1}{2}$	15. "	—	15 $\frac{1}{4}$
Jul.—Oct.	—	13	31. "	—	16 $\frac{1}{4}$	18. "	—	17
1. Nov.	—	12 $\frac{1}{2}$	3.—7. Feb. }	—	16 $\frac{1}{4}$	25. "	—	19
4.—8. "	—	13	10. "	—	15 $\frac{1}{2}$	1. Jun.	—	20
11.—15. "	—	12 $\frac{1}{2}$	15. "	—	15 $\frac{1}{2}$	5. "	—	20 $\frac{1}{2}$
18.—29. "	—	12	17.—28. "	—	16	8. "	—	21 $\frac{1}{4}$
2. Dec. }	—	12	2. Mrz.	15 $\frac{1}{4}$		12. "	—	20 $\frac{3}{4}$

<sup>1)</sup> Nach Hrn. v. Martens Bericht sollen diese Papiere früher zu 6 Prozent und noch geringer in Amsterdam gekauft worden sein.

**Kurs der alten Schlesisch-Holländischen Obligationen in Frankfurt a. M.  
nach der Angabe der dortigen Kurszettel.**

Jahr, Monat und Tag.	Procent.		Jahr, Monat und Tag.	Procent.		Jahr, Monat und Tag.	Procent.	
	Geld	Briefe		Geld	Briefe		Geld	Briefe
1820.			1822.			1823.		
15.—19. Jun.	—	20	24.—28. Jan.	17		20. Feb.	—	20
22. "	—	19 $\frac{1}{2}$	31. "	—	17 $\frac{1}{2}$	24. "	—	21
26.—29. "			4. Feb. }			27. "		
3. Jul. }	—	20	7.—25. "	—	17 $\frac{1}{4}$	3.—10. Mrz. }	—	20
6. "	19 $\frac{1}{2}$		28. "	—	17	13. "	—	19
10. "	19 $\frac{3}{4}$		4.—11. Mrz. }			17.—24. "		
13.—24. "	19 $\frac{1}{2}$		14.—28. "	—	17 $\frac{1}{8}$	3. Apr. }	17	
27. "	19 $\frac{3}{4}$		1.—4. Apr. }			10. "	—	17
31. "	19 $\frac{1}{2}$		11.—15. "	—	17	14. "	—	17 $\frac{1}{2}$
3.—7. Aug. }	19 $\frac{1}{2}$		18.—29. "	—	16 $\frac{3}{4}$	17.—21. "	—	17
10. "	—	20 $\frac{1}{4}$	2.—6. Mai }			24. "	—	17 $\frac{1}{4}$
14. "	—	20	9.—13. "	—	16 $\frac{1}{2}$	28. "		
17.—28. "	—	19 $\frac{3}{4}$	20. "	—	16 $\frac{1}{8}$	1.—5. Mai }	—	17 $\frac{1}{2}$
31. "	—	19 $\frac{1}{2}$	23.—30. "	—	16	12. "	17	
4. Sept.	—	19 $\frac{1}{4}$	3.—6. Jun. }			15. "	16 $\frac{3}{4}$	
7.—18. "	19		10. "	16 $\frac{1}{8}$		22. "	16 $\frac{1}{2}$	
21.—25. "	—	19	13.—17. "	16 $\frac{1}{4}$		26.—29. "	16 $\frac{1}{4}$	
28. "	—	18 $\frac{3}{4}$	20.—27. "	16 $\frac{3}{8}$		2. Jun.	17 $\frac{1}{2}$	
2.—12. Oct.	—	18 $\frac{1}{2}$	1.—8. Jul. }			5. "	—	19
16. "	18		11. "	17		9.—26. "	—	19 $\frac{1}{2}$
19.—30. "	—	18 $\frac{1}{2}$	15.—25. "	17 $\frac{1}{8}$		4. Jul.	—	18 $\frac{3}{4}$
			29. "	17 $\frac{1}{8}$		7.—31. "		
			1.—5. Aug. }	17 $\frac{1}{8}$		4. Aug. }	—	18 $\frac{1}{2}$
			8.—12. "	17 $\frac{1}{2}$		7.—28. "		18
			15. "	17 $\frac{3}{8}$		1. Sept.	—	
Der Kurs erscheint erst wieder am			19.—29. "	17 $\frac{1}{4}$		4. "	17 $\frac{3}{4}$	
			2. Sept. }			8. "	19 $\frac{1}{2}$	
1821.			5.—16. "	18 $\frac{1}{4}$		11. "	17 $\frac{3}{4}$	
14.—28. Jun. }	15 $\frac{1}{2}$		19.—22. "	18 $\frac{1}{4}$		15.—22. "	17 $\frac{1}{2}$	
2. Jul. }	—	16	26.—30. "	18 $\frac{5}{8}$		25. "	18	
5.—16. "	—	16	3.—7. Oct.	18 $\frac{1}{2}$		29. "	17 $\frac{1}{2}$	
19.—30. "	15 $\frac{1}{2}$		10. "	18 $\frac{3}{4}$		2. Oct.	18	
2.—9. Aug.	—	16	14. "	18 $\frac{7}{8}$		6. "	18 $\frac{1}{2}$	
13.—30. "			17. "	18 $\frac{1}{2}$		9. "	18 $\frac{3}{4}$	
3.—27. Sept. }	—	15 $\frac{3}{4}$	21.—28. "	19		13. "	19	
1.—11. Oct. }	15 $\frac{3}{4}$		4. Nov. }			16. "	18 $\frac{3}{4}$	
15. "	15 $\frac{3}{4}$		7.—11. "	19 $\frac{1}{4}$		20. "	18 $\frac{7}{8}$	
22.—29. "	16		21. "	19		23.—31. "	18 $\frac{1}{2}$	
1. Nov. }	16 $\frac{1}{4}$		25.—28. "	18 $\frac{3}{4}$		10.—13. Nov.	18 $\frac{1}{2}$	
5. "	16 $\frac{1}{2}$		2. Dec. }			17.—24. "	19	
8.—15. "	16 $\frac{1}{2}$		5. "	19		27. "	20	
19.—26. "	16 $\frac{3}{4}$		9. "	20 $\frac{1}{2}$		1. Dec. }		
29. "	17		16.—30. "	—	22	4. "	20 $\frac{1}{2}$	
3. Dec. }	17 $\frac{1}{2}$					8.—11. "	20 $\frac{3}{8}$	
6.—10. "	17 $\frac{1}{2}$		1823.			15.—18. "	—	21 $\frac{1}{4}$
13. "	—	18	9.—16. Jan.	—	22	22.—29. "	—	21 $\frac{1}{2}$
17.—27. "	17 $\frac{1}{2}$		20.—23. "	—	21 $\frac{1}{2}$			
31. "	—	18	27. "	—	21 $\frac{1}{4}$	1824.		
			30. "	—	21	5.—26. Jan.	—	21 $\frac{1}{2}$
1822.			3.—13. Feb. }			29. "	—	20 $\frac{1}{2}$
3.—7. Jan.	—	18	17. "	—	20 $\frac{1}{2}$	2.—9. Feb.	—	20 $\frac{1}{4}$
10. "	—	17 $\frac{3}{4}$						
14.—17. "	—	17 $\frac{1}{2}$						

**Kurs der alten Schlesisch-Holländischen Obligazionen in Frankfurt a. M.  
nach der Angabe der dortigen Kurszettel.**

Jahr, Monat und Tag.	Procent.		Jahr, Monat und Tag.	Procent.		Jahr, Monat und Tag.	Procent.	
	Geld	Briefe		Geld	Briefe		Geld	Briefe
1824.			1824.			1824.		
12.—29. Feb. }	—	20	16.—23. Aug. }	—	20 $\frac{1}{4}$	4.— 8. Nov. }	—	20
1.—15. Mrz. }	—	20	26. " }	—	20	11.—15. " }	—	19 $\frac{1}{2}$
18.—31. " }	—	21 $\frac{1}{2}$	30. " }	—	19 $\frac{1}{2}$	18. " }	—	19 $\frac{1}{4}$
1. Apr. }	—	22	9. Sept. }	—	19	22. " }	—	19
5.— 8. " }	—	21 $\frac{1}{2}$	27.—30. " }	—	20	25.—29. " }	—	19 $\frac{1}{4}$
12.—30. " }	—	22	4.—14. Oct. }	—	20	2. Dec. }	—	19
3. Mai }	—	22	21. " }	19 $\frac{1}{2}$	—	9.—13. " }	—	20
6.—20. " }	—	22 $\frac{1}{2}$	25. " }	—	20	16.—31. " }	—	19 $\frac{3}{4}$
24. " }	—	20 $\frac{1}{2}$	28. " }	—	19			
3. Jun. }	—	20 $\frac{1}{2}$	1. Nov. }	—	19 $\frac{1}{2}$			

## Siebentes Kapitel.

### Zinsscheine, Gehaltscheine, Russische Bons.

---

Ausser den Schuldscheinen der im fünften und sechsten Kapitel beschriebnen vier inländischen Anleihen, den holländischen Obligationen und Domänenpfandbriefen, entstanden in dieser Zeit vier neue Staatschuldpaniere aus rückständig gebliebenen Zahlungen, welche die Regierung neben den grossen und dringenden Zahlungen an Frankreich auf sich zu nehmen sich entschloss. Die Staatskassen waren zwar nicht im Stande, mit der wirklichen Zahlung der rückständig gebliebenen Zinsen, der im Laufe des Kriegs nicht gezahlten Besoldungen an viele Beamten und der von vielen Einwohnern in derselben Zeit geleisteten ausserordentlichen Lieferungen an die russischen Hülfsstruppen anzufangen; man hielt es aber zur Unterstützung hülfbedürftiger Unterthanen und zur Erhaltung ihres Kredits für gut: dass ihnen Anerkenntnisse dieser ihrer Forderungen ausgefertigt wurden, welche sie, um augenblicklicher Verlegenheit abzuhelfen, verpfänden oder verkaufen konnten.

Auf diese Art entstanden die Zinsscheine, die Gehaltscheine und die sogenannten russischen Bons.

#### 1.

#### Zinsscheine.

Unterm 5. Dezember 1810 machte die Abtheilung im Finanzministerium für die Staatskassen und Geldinstitute bekannt: dass die rückständigen Zinsen der innern Anleihen auf die Art berichtigt werden sollten, dass man dafür Zinsscheine ausfertigte, und

zwar für jeden Schuldschein zwei Stück, jeden auf die Hälfte der rückständigen Zinsen, bis zum ersten Januar 1811 lautend; indem von diesem Termine an von den genannten Papieren die laufenden Zinsen regelmässig gezahlt werden sollten. Diese Scheine, in denen die rückständig gebliebenen Zinsen nach dem in den Obligationen ausgedrückten Zinsfusse berechnet waren, sollten über folgende 10 Papiere ausgefertigt und ausgegeben werden:

- 1) Seehandlungsobligationen,
- 2) Bankobligationen,
- 3) Seehandlungsaktien,
- 4) Tabaksaktien,
- 5) Scheidemünzobligationen,
- 6) General-Salzkassenobligationen,
- 7) Labessche Obligationen,
- 8) Brennholzobligationen,
- 9) Nutzholzobligationen,
- 10) Bergwerksobligationen.

Bei der nachherigen Ausloosung der Zinsscheine kamen indessen die rückständig gebliebenen Zinsen der Bankobligationen, der Nutzholzobligationen und der Bergwerksobligationen nicht vor, indem die Institute, auf welche diese Papiere lauteten, die Besorgung zu ihrer Verzinsung und Tilgung selbst übernehmen; dagegen aber waren die Scheine über die Zinsen der baaren Kauzionen und der Kriegsanleihe von 1745 zugelegt worden.

In der Bekanntmachung vom 5. Dezbr. 1810 wurde bestimmt: dass die eine Hälfte dieser Zinsscheine am 2. Januar und die zweite Hälfte am 1. Juli 1814 baar eingelöst werden sollte; dies änderte sich jedoch späterhin, da der wieder ausgebrochne Krieg diese Zahlung verhinderte.

Im September 1811 gingen diese Scheine an einen regelmässigen Börsenkurs zu erhalten, und bei der Vermögen- und Einkommensteuer im Jahre 1812 wurden sie zu 31 Prozent angenommen und berechnet.

Bis zu Ende des Jahres 1810 betrug diese rückständigen Zinsen die Summe von 5,235,670 Thlr. und zu Anfange des Jahres 1813 waren von diesen Zinsscheinen für 3,275,000 Thlr. im Umlaufe.

Im Jahre 1815 wurden sie nach den Nummern in gewisse Loose vereinigt, von denen ein jedes im Durchschnitte 1000 Thlr. enthielt, und durch eine Lotterie vierteljährlich einmal aus dem

Glücksrade gezogen und die herausgekommen baar ausgezahlt. Die erste Ziehung geschah am 20. Juli 1815 mit 50 Loosen; bei der zweiten Ziehung am 20. Oktober 1815 wurden 80 Loose und bei der dritten ebensoviel, bei der vierten bis zur vierzehnten 100 Loose und bei der fünfzehnten am 20. Januar 1819 und bei allen folgenden 200 dergleichen Loose gezogen und ausgezahlt: nachdem vor der fünfzehnten Ziehung noch 162 neue Loose ins Glücksrad gelegt worden waren, die man später ausgefertigt hatte. Die 23. Verloosung am 20. Januar 1821 war die letzte und die noch im Glücksrade gebliebenen 132 Loose wurden vom 25. März an und im Laufe des Aprils ausgezahlt. Zugleich wurde am 17. März ein Präklusionstermin für diese Papiere bis zum letzten Juni 1821 festgesetzt und dadurch diese Schuldangelegenheit gänzlich beendet. Bis zu Ende des Jahres 1819 waren von diesen Zinsscheinen 1,345,575 Thlr. in Staatschuld-scheine umgeschrieben worden.

### 100 Thaler Staatzinsscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.
1811.		1812.		1812.		1812.	
16. Sept.	44	6. Jan.	46	29. Jun. }	30½	2.—18. Dec.	32
18.—20. "	43½	8. "	45½	1.—2. Jul. }	29½	22. "	33
23.—30. "	44	10.—31. "	45½	3. "	30½	23.—30. "	33½
2. Oct.	44½	3. Feb. }	45½	6.—13. "	30½		
4.—7. "	45	5.—14. "	45½	15.—31. "	29½	1813.	
11.—16. "	47	17.—28. "	45½	3. Aug. }	28½	4.—20. Jan.	33½
18.—21. "	48	2.—4. Mrz. }	45	5. "	29	22. "	34
23.—28. "	47½	6.—16. "	45	7. "	29	25. "	36½
30. "	47½	18.—20. "	44½	10.—20. "	29½	27.—29. "	33½
1. Nov. }	47½	23. "	43½	21. "	29	1.—22. Feb. }	34½
4.—11. "	47	25. "	43	24.—28. "	30	26. "	34½
13.—15. "	46½	28. "	42½	2.—7. Sept. }	23	1.—3. Mrz. }	34½
18. "	47	1. Apr. }	41½	9. "	30		
20. "	46½	3.—15. "	40½	11.—18. "	30½	Vom 3. März an bis zu Ende d. Jahres 1813, so wie im Januar und der ersten Hälfte des Februar 1814 wurde an der Börse kein Kurs von diesen Scheinen notirt; er fing erst an mit dem	
22. "	46½	20. "	38½	21.—28. "	31		
25. "	47	24. "	37½	30. "	31½		
27.—29. "	46½	27. "	36½	2.—5. Oct. }	31		
2. Dec. }	46½	29. "	35½	7. "	31		
4. "	46½	1. Mai }	35½	9.—30. "	31		
6.—9. "	44½	4.—20. "	33½	2.—4. Nov. }	30½		
11. "	44	22.—29. "	32½	6.—11. "	30		
13. "	43½	1.—15. Jun. }	32½	13.—23. "	31		
16.—23. "	44½	17.—24. "	31½	25.—27. "	32		
27. "	45	26. "	31½	30. "	32	1814.	
						14.—16. Feb.	68
						18. "	69
						21. "	70
						23.—25. "	70½

## 100 Thaler Staatzinsscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1814.		1815.			1815.		
28. Feb.	69½	18.—30. Jan. }	88		21. Aug.	76	
2. Mrz.	68½	1. Feb. }	88½		23.—30. " }	78	
4.—11. "	66½	3. "	88½		1. Sept. }	77½	
14. "	65½	6.—13. "	88		4.—29. "	76½	
16.—18. "	64½	15. "	87½		2.—4. Oct. }	76½	
21. "	61½	17. "	88		6.—11. "	77½	
23.—25. "	63½	20.—22. "	88½		13. "	76½	
28.—30. "	62½	24.—27. "	88		16.—27. "	76½	am 20. 2. Ziehung v. 80 Loosen.
1.—4. Apr. }	61	1.—6. Mrz. }	88½		30. "	76	
6. "	61	8.—13. "	88½		1.—17. Nov.	75½	
13. "	66	20. "	86½		20. "	74½	
15. "	69	22. "	85½		24.—27. "	77	
18. "	73	23. "	84½		29. "	77½	
22.—29. "	73½	25. "	87½		1.—8. Dec.	78½	
2.—23. Mai	72½	April, kein Kurs notirt.			11. "	78	
25.—27. "	73	3.—5. Mai	71½		13.—15. "	78½	
1. Jun. }	73½	8. "	69½		18. "	79	
3. "	75	31. "	72		20.—22. "	80	
6.—8. "	75	2.—12. Jun.	74		27. "	79½	
10.—13. "	76½	14. "	75		29. "	79	
15.—27. "	75½	16. "	73½				
29. "	74½	19. "	72½		1816.		
1. Jul. }	73½	21. "	71		2.—4. Jan.	79	
4. "	72½	23. "	70½		5.—8. "	79½	
6.—18. "	72½	26. "	72		9.—17. "	79	
20.—22. "	75	28. "	75		19.—20. "	79½	am 20. 3. Ziehung v. 80 Loosen.
25.—29. "	74½	30. "	84		22. "	79	
		1. Jul.	86		23.—26. "	78½	
Im Laufe des Monats August wurde kein Kurs von diesen Scheinen notirt.		3.—4. "	81½		27. "	78	
		5. "	84		29.—31. "	77½	
9.—14. Sept.	75	6. "	85		1.—7. Feb. }	78	
Im Laufe des Octob. wurde kein Kurs notirt.		7. "	84		8.—29. "	78	
		8. "	84½		1.—2. Mrz. }	78½	
23. Nov.	79	10. "	84		4.—6. "	79	
25. "	85	11.—12. "	84½		7. "	79½	
28. "	85½	13. "	84		8.—9. "	79½	
2. Dec. }	85½	14. "	85½		11. "	79	
5. "	84½	15. "	84½		12.—13. "	79½	
7. "	85	17. "	85½		14. "	80	
8.—9. "	85½	18. "	84½		15.—16. "	79½	
12.—14. "	85	19. "	83½		18.—20. "	80	
16.—19. "	84½	20. "	82½	I. Ziehung v. 50 Loosen.	21. "	79½	
21. "	86	21. "	81½		22.—26. "	80	
23. "	86½	22. "	82½		27.—30. "	79½	
28.—30. "	88	24.—25. "	81½		1.—5. Apr. }	80	
		26.—31. "	82½		6.—16. "	79½	am 20. die 4. Ziehung v. 100 Loosen.
1815.		2. Aug.	80½		17.—23. "	79½	
2.—4. Jan.	87	4. "	79½		24.—27. "	79½	
6. "	87½	7. "	78½		29. "	79	
9.—16. "	88½	9.—16. "	78		30. "	78½	
		18. "	78½		1.—6. Mai }	78½	

## 100 Thaler Staatzinsscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1816.			1817.		
7. Mai	78		13.—15. Jan.	77½	
9.—16. "	77½		16.—18. "	77	
17.—25. "	78		20.—31. "	76½	am 20. die 7. Ziehung von 100 Loosen.
27.—28. "	77½		1. Feb.	76½	
29.—31. "	77		3.—18. "	76	
1. Jun. }	77		19.—28. "	75½	
4.—12. "	76½		1. Mrz.	75½	
13.—15. "	77		3.—21. "	75	
17.—19. "	78		22.—24. "	76	
20.—27. "	78½		25. "	77	
28.—29. "	79		26.—27. "	77½	
1.—3. Jul. }	79		28.—31. "	78	
5. "	79½		1.—2. Apr.	78½	
6.—8. "	79		3.—8. "	78	
9.—10. "	79½		9.—12. "	77½	
11. "	80		14.—16. "	76½	
12.—13. "	79½		17.—19. "	77½	
15. "	80½		21. "	77	die 8. Ziehung von 100 Loosen.
16. "	81		22.—23. "	76½	
17. "	81½		24. "	75½	
18.—19. "	81	am 20. die 5. Ziehung von 100 Loosen.	25.—29. "	73½	
6.—21. Aug.	80		1. Mai	72½	
22.—31. "	80½		2.—20. "	73½	
2.—5. Sept. }	81		21.—22. "	74	
6.—10. "	81		23.—30. "	73½	
11. "	81½		31. "	74	
12.—20. "	82		2.—5. Jun. }	74	
21.—23. "	81¾		6.—16. "	74½	
24.—27. "	82		17.—18. "	74¾	
28.—30. "	81½		19. "	74½	
1.—3. Oct. }	81¾		20. "	74¾	
4. "	81¾		21.—30. "	74½	
5.—16. "	81½		1.—5. Jul. }	74½	
17.—22. "	82	am 21. die 6. Ziehung von 100 Loosen.	7.—8. "	75	
23.—25. "	81½		9.—21. "	75½	
26. "	81		22. "	75	
28.—31. "	80½		23.—26. "	74½	
1.—2. Nov. }	80		28.—31. "	74	
4.—9. "	79½		1. Aug.	74½	
11.—23. "	78½		2.—31. "	74	am 21. die 9. Ziehung von 100 Loosen.
25.—26. "	78½		1.—2. Sept. }	74	
27.—30. "	77½		3.—10. "	75½	
2.—6. Dec.	77		11.—12. "	75	
7.—11. "	77½		13.—15. "	75½	
12.—13. "	76½		16.—18. "	76	
14. "	76		19.—22. "	76½	
16.—24. "	77½		23.—26. "	77	
27.—31. "	77		27. "	77½	
			29.—30. "	77	
1817.			1.—14. Oct. }	77	
2.—8. Jan.	77		15.—16. "	77½	
9.—11. "	76½		17. "	78	

## 100 Thaler Staatzinsscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1817.			1818.		
18. Oct.	77½		1.—2. Jun.	79½	
20. "	76½	die 10. Zahlung von 100	3.—12. "	80	
21. "	76	Loosen.	13.—15. "	80½	
22. "	75½		16. "	80	
23.—25. "	75		17.—19. "	80½	
27.—30. "	74½		20.—27. "	80	
1. Nov. }	74½		29.—30. "	80½	
3. "	75		1.—6. Jul. }	80½	
4. "	74½		7. "	82	
5.—15. "	75		8.—11. "	82½	
17.—24. "	74½		13. "	83	
25.—29. "	75		14.—15. "	84	
1.—3. Dec. }	75		16.—17. "	84½	
4. "	74½		18. "	84	
5.—6. "	75		20. "	83	die 13. Ziehung von 100
8.—10. "	75½		21.—23. "	82½	Loosen.
11.—13. "	75¾		29. "	82	
15.—20. "	75½		30.—31. "	83	
22.—23. "	75		1.—6. Aug. }	83	
24.—31. "	75½		7. "	82½	
1818.			8.—31. "	83	
2.—9. Jan.	75½		1.—8. Sept. }	83½	
10. "	76½		9.—28. "	83½	
12. "	77		29.—30. "	84	
13.—17. "	77½		1. Oct. }	84	
19. "	77		2.—22. "	83½	am 20. die 14. Ziehung v.
20.—23. "	76½	am 20. die 11. Ziehung v.	23.—31. "	82½	100 Loosen.
29.—31. "	75½	100 Loosen.	2. Nov. }	82½	
1.—28. Feb. }	75½		3.—7. "	81½	
2.—7. Mrz. }	76		9.—21. "	82	
9. "	76		23.—30. "	82½	
10.—21. "	76½		1.—10. Dec. }	82½	
24.—31. "	77		11.—24. "	83	
1.—7. Apr. }	77		28. "	82¾	
8.—10. "	77½		29.—30. "	83	
11. "	78		31. "	82¾	
13.—14. "	78½		1819.		
16.—18. "	79		2.—11. Jan.	83	
20.—21. "	78½	am 20. die 12. Ziehung v.	12.—15. "	84½	
22.—23. "	78	100 Loosen.	16. "	85	
24. "	77½		18. "	86½	
25. "	77		19. "	87	
27.—29. "	76½		20. "	88	die 15. Ziehung von 200
1. Mai. }	76½		21. "	86½	Loosen.
2. "	77½		22.—28. "	85½	
4. "	77		29.—30. "	86	
5.—12. "	78		1.—4. Feb. }	86½	
13. "	78½		5. "	87	
14. "	79½		6.—12. "	87	
15. "	79		13.—16. "	87½	
16.—30. "	79½		17.—27. "	88	

## 100 Thaler Staatzinsscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1819.			1820.		
1. Mrz.	88		1.— 5. Apr.	96	
2.—11. "	88 $\frac{1}{2}$		6. "	95 $\frac{1}{2}$	
12.—18. "	90		7.—29. "	95	am 20. die 20. Ziehung v. 200 Loosen.
19.—23. "	91		1.—15. Mai }	95	
24.—25. "	91 $\frac{1}{2}$		16.—31. "	94 $\frac{1}{2}$	
26.—31. "	92		1.— 5. Jun.	95	
1.— 2. Apr. }	92		6.—12. "	95 $\frac{1}{4}$	
3.—16. "	92 $\frac{1}{2}$		13. "	95 $\frac{1}{2}$	
17.—30. "	93	am 20. April die 16. Zieh. v. 200 Loosen.	14.—19. "	95 $\frac{1}{2}$	
1.— 4. Mai }	93		20.—29. "	95	
6. "	93 $\frac{1}{2}$		30. "	94 $\frac{1}{2}$	am 20. Jul. d. 21. Ziehung v. 200 Loosen.
7.—11. "	94		1.—31. Jul. }	94 $\frac{1}{2}$	
12.—29. "	93 $\frac{1}{2}$		1.—31. Aug. }	95	
1.—30. Jun. }	93 $\frac{1}{2}$		1.— 7. Sept. }	95	
1.—26. Jul. }	92 $\frac{1}{2}$	am 20. Jul. die 17. Ziehung v. 200 Loosen.	8.—23. "	95	
27.—31. "	92 $\frac{1}{2}$		25.—30. "	95 $\frac{1}{2}$	
2.— 7. Aug. }	93 $\frac{1}{2}$		1.—31. Oct. }	94 $\frac{1}{2}$	am 20. Oct. d. 22. Ziehung v. 200 Loosen.
9. "	93 $\frac{1}{2}$		1.—11 Nov.	94 $\frac{1}{2}$	
10.—21. "	94		13.—14. "	95 $\frac{1}{2}$	
23. "	93 $\frac{3}{4}$		15.—22. "	95	
24.—27. "	93 $\frac{1}{2}$		23.—30. "	95 $\frac{1}{2}$	
28.—31. "	94		1.—31. Dec. }	95 $\frac{1}{2}$	
Sept., den ganzen Monat hindurch u. so fort bis zum 8. Mrz. 1820. }	94	am 20. Oct. d. 18. Ziehung von 200 Loosen. am 20. Jan. 1820 d. 19. Ziehung von 200 Loosen.	1821.		
9.—10. Mrz.	94 $\frac{1}{4}$		2.— 9. Jan.	95 $\frac{1}{2}$	
11. "	94 $\frac{3}{4}$		11.—25. "	96	am 20. die letzte Ziehung von 200 Loosen.
13. "	95		26.—30. "	97 $\frac{1}{2}$	
14.—31. "	96		1.—28. Feb. }	98	
			1.— 3. Mrz. }	98	
			5.— 6. "	98	

## 2.

Ueber die während des Kriegs rückständig gebliebenen Besoldungen der Beamten, deren Befriedigung schon in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 als eine dringende Schuld des Staats anerkannt worden war, wurden zu Anfang des Jahres 1811 ebenfalls eigne Schuldverschreibungen ausgefertigt; jedoch  $\frac{1}{4}$  der Forderung eines jeden Beamten sogleich in Tresorscheinen ausgezahlt und der übrigen Summe die Zinsen von 4 Prozent vom 1. Januar 1811 an bis zum 1. Jan. 1814 (wo der Auszahlungstermin angesetzt war) zugerechnet; diese Gehaltscheine oder Gehalts-Bons wurden zu 25 Thlr. und drüber ausgefertigt und sie wurden auch den Erben der bereits verstorbenen Beamten ausgeliefert.

Die Summe der von der Regierung zur Zahlung übernommenen rückständigen Besoldungen betrug 2,893,495 Thlr.

In dem Edikte vom 27. Jan. 1811 über die Ausgleichung der rückständigen Abgaben mit Forderungen an öffentliche Kassen wurden auch diese Bons als dazu brauchbare Papiere aufgeführt. Eine Verfügung des Depart. für Staatskassen etc. vom 14. Juni desselben Jahres bestimmte aber: dass diese Bons nicht auf die volle Summe, auf welche sie lauten, sondern nur mit 10 Prozent Abzug angenommen werden sollen.

Unterm 5. Febr. 1811 machte der Magistrat in Berlin bekannt: dass er von den Beamten, welche der Stadtkasse noch Abgaben schuldig waren, dergleichen Gehaltbons nach dem Nennwerte annehmen wolle; wobei sich auch mehre mit einander vereinigen konnten, wenn die Zahlungssumme nicht hoch genug sei: indem die Stadtkasse auf diese Scheine kein baares Geld herausgeben könne.

Bei der Vermögen- und Einkommensteuer im Jahre 1812 wurden diese Scheine zu 30 Prozent angenommen und berechnet und zu Anfang des Jahres 1813 waren für 875,000 Thlr. im Umlaufe. Bis zu Ende des Jahres 1819 waren von diesen Papieren 982,525 Thlr. in Staatschuldscheine umgeschrieben.

Der früher bestimmte Termin zur Auszahlung wurde wegen des zu Anfange des Jahres 1814 noch nicht beendigten Krieges bis zum 1. Juli 1814 aufgeschoben, wo deren Auszahlung anfang; jedoch zuerst nur an die Beamten und deren Erben, die sich noch im Besitze der ursprünglich erhaltenen Bons befanden.

Die Auszahlung dauerte in der Art, wie die Kurstabelle angibt, bis zu Ende Februars 1816 und unterm 15. November 1819 wurde für diese Papiere ein Präklusionstermin bis zum letzten Februar 1820 festgesetzt, womit diese Angelegenheit gänzlich beendet wurde.

#### 100 Thaler Gehaltscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.						
1811.		1811.		1811.		1811.	
16.—20. Spt.	37 $\frac{1}{2}$	18.—23. Oct.	43	13.—15. Nov.	41 $\frac{3}{4}$	27.—29. Nov.)	41 $\frac{3}{4}$
23.—25. "	38 $\frac{3}{4}$	25.—28. "	42 $\frac{3}{4}$	18. "	42	2. Dec.)	41 $\frac{1}{4}$
27.—30. "	39 $\frac{1}{2}$	30. "	47 $\frac{1}{2}$	20. "	41 $\frac{3}{4}$	4. "	40 $\frac{1}{2}$
2.—7. Oct.	40	1. Nov.	42 $\frac{1}{2}$	22. "	41 $\frac{1}{2}$	6.—9. "	40 $\frac{1}{2}$
11.—16. "	42	4.—11. "	42	25. "	42	11. "	40



## 100 Thaler Gehaltscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1815.			1815.		
18.—27. Jan.	87½	Im Januar 8470 bis 9782 ebenso.	6.—7. Jul.	87	Im Jul. wurde von denen, die sich nicht mehr in erster Hand befanden, gezahlt Nr. 1 bis 1755.
30. " }	88	Im Februar 9783 bis 11221 ebenso.	8.—12. " }	86	
1.—13. Feb.			89		
15. " }	87½	Im März 11222 bis 12829 ebenso.	17.—18. " }	86	
		Im April 12830 bis 14330 ebenso.	19.—20. " }	87	
Im März und April wurde kein Kurs not.		Im Mai 14331 bis 16299 ebenso.	21. " }	85	
3.—8. Mai	82		22. " }	86	
17. " }	81		24. " }	87	
18.—19. " }	83		25. " }	90	
22.—26. " }	83½		26.—27. " }	91	
29. " }	84		28.—31. " }	93	Im August bis 3334.
31. " }	85		2.—16. Aug.		
2. Jun.	86		18. " }	94	
5. " }	85		21.—30. " }	93	Im Sept. bis 5144. Im Octbr. bis 7205. Im Novbr. bis 9417. Im Decbr. bis 13138.
7.—9. " }	84½	Im Juni wurd. ausgezahlt Nr. 6400 bis zu Ende mit d. angegebenen Einschränkung.	1.—30. Spt.		
12. " }	84		1.—31. Oct.		
14.—16. " }	86		1.—30. Nov.		
19. " }	86½		1.—20. Dec.	95	
23. " }	85		22.—29. " }	96	
26.—30. " }	86		1816.		Im Januar bis 15546. Im Februar alle noch vorhandne.
1.—5. Jul.			2.—30. Jan.	96	

Späterhin wurden auch die während der Kriegsunruhen unbezahlt gebliebenen Pensionen zum Theil baar, zum Theil in Staatschuldscheinen an die Pensionäre selbst oder an deren Erben ausgezahlt; die Summe, welche hierzu verwendet wurde, betrug 1,856,527 Thlr. und davon waren 420,975 Thlr. in Staatschuldscheinen ausgegeben worden.

Zur Regulirung der Gehaltentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost-, Westpreussischen und Neuschlesischen Beamten war am 16. Novbr. 1814 eine Kommission angesetzt worden; sie war zu Ende des Jahrs 1815 mit ihren Arbeiten so weit gekommen, dass sie die einzelnen Forderungen ausgemittelt hatte, und dass die Anerkenntnisse ausgefertigt werden sollten; eine Kabinettsorder vom 30. Dezember desselben Jahres machte die Grundsätze bekannt, nach welchen dis geschehen solle, und bestimmte im Allgemeinen: dass von dem nach den feststehenden Grundsätzen ausgemittelten Rückstände die Hälfte als Entschädigung zugestanden werde.

Die auf diese Art ausgefertigten Anerkenntnisse wurden späterhin im Jahre 1818 in Staatschuldscheine umgeschrieben und die Verzinsung erfolgte vom 1. Juli 1818 an. In den Fällen, wo dergleichen Anerkenntnisse nicht mehr in erster Hand waren, wurde eine vollständige Zession des ursprünglichen Besitzers zur Legitimazion verlangt.

## 3.

## Russische Bons.

Durch einen Kabinettsbefehl vom 28. Januar 1811 wurde bestimmt, dass die Foderungen preussischer Unterthanen wegen der für die russischen Truppen geleisteten Lieferungen, Fuhren und gehabten Kosten nach allgemeinen Grundsätzen ausgemittelt und darüber Anweisungen auf die Staatskasse unter dem Namen Bons ausgefertigt werden sollten, nachdem die preuss. Regierung sich darüber mit der russischen berechnet hatte.

Diese Bons sollten bei folgenden Gelegenheiten durch Angabe an Zahlungstatt realisirt werden:

- 1) nach dem Nennwerte: auf alle Reste von Abgaben an die Regierung von allen Eingesessenen aller Provinzen bis zum 1. Juni 1810; ferner bei dem Ankaufe von Domänen und geistlichen Gütern, die an den Meistbietenden veräußert werden, zu  $\frac{2}{3}$  des Betrags und bei der Anleihe vom 27. Okt. 1810 zu  $\frac{1}{3}$  des Betrags;
- 2) nach dem Kurs: bei der Ablösung erbpächlicher und erbzinslicher Verpflichtungen.

Die nicht auf diesen Wegen realisirten Bons sollten baar eingelöset werden, und zwar die eine Hälfte am 2. Januar und die zweite am 1. Juli 1816 mit 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1811 an. Uebrigens wurde es einem Jeden freigestellt, diese Bons in Staatschuldscheine umschreiben zu lassen.

In dem Edikte über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art vom 16. März 1811 wurden diese Bons unter den Papieren aufgeführt, welche bei dieser Gelegenheit nach ihrem Nennwerte angenommen werden sollten; ebenso in dem Edikte wegen Veräußerung der Domänen vom 27. Juni 1811.

Bei der Vermögensteuer im Jahre 1812 wurden die russischen Bons zu dem Kurse von 32 Prozent berechnet und angenommen.

Bei der Austheilung dieser Papiere in Ostpreussen, für welche Provinz sie hauptsächlich ausgefertigt wurden, machten die dor-

tigen Regierungen bekannt: dass alle rückständige Abgaben der Steuerpflichtigen, denen solche Bons zukämen, auf die Art bezahlt werden sollten: dass man sie an den Meistbietenden bis zur Höhe dieser rückständigen Abgaben verkaufen werde; wobei ihnen indessen der oben angegebene Vortheil, die alten Reste bis 1. Juni 1810 nach dem Nennwert mit diesen Bons zu bezahlen, nicht verkümmert werden konnte. Auch selbst mit den Zinsen dieser Bons konnten rückständige Abgaben bezahlt werden, wobei die Zinsen vom 1. Januar 1811 an bis zum Zahlungstage zu 4 Prozent berechnet und die betreffenden Antheile auf den Bons selbst abgeschrieben wurden.

Unterm 20. Februar 1812 machte die Königsberger Regierung bekannt: dass einige Liquidanten russischer Foderungen diese, ohne die Ausfertigung der Bons selbst abzuwarten, ganz oder theilweise an andre abgetreten, ja selbst bei der Regierung Anträge gemacht hätten: diese Abtretungen in dem Kontobuche gleich auf den Namen dessen einzutragen, an den sie abgetreten seien. Man habe dis zwar in einzelnen Fällen bewilligt, indessen könne es für die Folge nicht weiter geschehen. Alle die, welchen dergl. Foderungen abgetreten werden, über die noch keine Bons ausgefertigt waren, wurden nun verpflichtet, sich bei den ihnen vorgesetzten Landrärthen, Magisträten etc. zu melden und dort ihre Befriedigung nachzusuchen; sie wurden hierbei erinnert, dass sie vorsichtig verfahren sollen: indem ihnen aus solchen Geschäften in dem Falle Schaden erwachsen könnte, wenn dergleichen Foderungen nicht für gültig oder nur zum Theil für gültig anerkannt würden.

Nach einer Bekanntmachung in Königsberg vom 31. Januar 1813 konnten die Rückstände der Hausbesitzer bei der Brandversicherungsgesellschaft in solchen Bons gezahlt werden.

Im Mai 1816 wurde bekannt gemacht: dass es der Staatskasse nicht möglich sei, die ganze noch zirkulirende Masse der russischen Bons im Laufe des Jahres 1816 zu realisiren, wie es früher bestimmt worden sei. Es sollten nun aber sämtliche Bons, die unter Nr. 1 bis 309,200 ausgefertigt waren, in 6,184 Loose, jedes zu 50 Nummern vertheilt und in Lotterieforn in 6 Ziehungen so gezogen werden: dass jedesmal 1,030 Loose zur Zahlung kämen, welche im nächsten Monate nach der Ziehung baar eingelöset werden sollten; es wurde übrigens nochmals einem Jeden freigestellt, diese Bons in Staatschuldscheine umschreiben zu lassen.

Die erste Ziehung geschah am 15. Juli 1816 mit 1,030 Loosen, deren Auszahlung vom 5. bis 31. August erfolgte; die zweite Ziehung geschah am 15. Jan. 1817 und die Auszahlung im Laufe des Monats Mai. Am 15. Juli 1817 geschah die dritte Verloosung mit 1,030 Nummern und es wurde bekannt gemacht: dass zu den im Glücksrade befindlichen noch zwei neue Loose, jedes zu 50 Nummern zugelegt worden seien; sie wurden im Laufe des Oktobers ausgezahlt.

Die vierte Verloosung geschah am 15. Januar 1818 und die Auszahlung im April; vor der fünften Verloosung kamen noch 6 neue Loose, jedes zu 50 Nummern hinzu, so dass die ganze Summe 309,600 Stück betragen hatte; die Verloosung selbst geschah am 16. Juli 1818 und die Auszahlung im Oktober und November. Nun waren noch 1,042 Loose übrig, die im Laufe des Aprils und Mais 1819 baar ausgezahlt wurden, so dass nun diese Schuldangelegenheit gänzlich beendet war.

Unterm 4. Januar 1820 wurde noch ausserdem ein Präklusionstermin für diese Bons bis zum letzten April 1820 angesetzt, nach dessen Ablauf sie keinen Wert mehr haben und nicht realisiert werden sollen.

Am 17. November 1821 wurden 284,711 russische Bons an Wert 5,574,405 Thlr. 17 Gr. öffentlich verbrannt. Die Summe der überhaupt ausgefertigten russischen Bons hat ohngefähr 6,000,000 Thlr. betragen, wovon 2,771,298 Thlr. ausgezahlt und die übrigen in Staatschuldscheine umgeschrieben worden sind.

Im Königsberger Regierungsbezirke wurde die Ausfertigung dieser Bons im Jahre 1811 angefangen und im August 1814 beendet, und die Summe der für diese Provinz ausgefertigten Bons betrug nach den von genannter Regierung von Zeit zu Zeit mitgetheilten Nachrichten 3,450,885 Thlr. 15 Sgr.

Im Jahre 1816 befand sich in Königsberg eine russ. Liquidationskommission, welche verpflichtet wurde, die sorgfältigste Prüfung aller Ansprüche preussischer Unterthanen an Russland vorzunehmen. Das Liquidationsgeschäft aus der ältern Periode (den Jahren 1813 und 14) sollte mit dem 1. September 1816 gänzlich geschlossen sein und die später eingehenden Liquidationen unbeachtet zurückgegeben werden; die Regierung in Königsberg machte jedoch am 30. Oktbr. 1816 bekannt: dass sie noch einen Ausweg gefunden habe, die im Rückstande gebliebenen Liquidationen der Art zu berücksichtigen, und es wurde der Termin

zur Einsendung derselben noch bis zum 1. Dezbr. dieses Jahres verlängert.

Es wird nicht uninteressant sein, den Antheil anzugeben, den die einzelnen Kreise und Kommunen der Provinz an der Vergütung dieser Lieferungen und Leistungen für die russ. Truppen hatten, und ich theile daher hier eine solche Uebersicht mit.

### 1. Im Brandenburgischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 602,877 Thlr.

b) Für die Städte:

Pr. Eilau . . . . . 33,684 Thlr.

Friedland . . . . . 30,752 „

Landsberg . . . . . 17,104 „

Kreuzburg . . . . . 5,024 „

Zinten . . . . . 2,466 „

Domnau . . . . . 1,610 „

Heiligenbeil . . . . . 62 „

90,702 „

c) Für Einsassen der Aemter:

Pr. Eilau . . . . . 99,164 Thlr.

Kobbelbude . . . . . 82,745 „

Uderwangen . . . . . 29,161 „

Balga . . . . . 5,679 „

Brandenburg . . . . . 1,016 „

Karben . . . . . 526 „

218,291 „

Summe für den Brandenburger Kreis 911,870 Thlr.

### 2. Im Heilsbergischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 66,871 Thlr.

b) Für die Städte:

Seeburg . . . . . 160,492 Thlr.

Heilsberg . . . . . 98,345 „

Allenburg . . . . . 8,143 „

Rössel . . . . . 6,998 „

Bischofstein . . . . . 5,310 „

Wartenburg . . . . . 5,288 „

Bischofsburg . . . . . 977 „

285,553 „

c) Für Einsassen der Aemter:

Heilsberg . . . . . 297,747 Thlr.

Seeburg . . . . . 34,840 „

Allenstein . . . . . 26,110 „

Rössel . . . . . 13,787 „

Wartenburg . . . . . 9,438 „

381,922 „

Summe für den Heilsbergischen Kreis 734,346 Thlr.

## 3. Im Rastenburgschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 356,995 Thlr.

b) Für die Städte:

Schippenbeil . . .	82,616 Thlr. <sup>1)</sup>	
Bartenstein . . .	22,422 „	
Gerdaunen . . .	6,207 „	
Barten . . .	4,826 „	
Nordenburg . . .	3,173 „	
Rastenburg . . .	2,647 „	
Drengfurt . . .	1,092 „	
	<hr/>	
		122,983 „

c) Für Einsassen der Aemter:

Rastenburg . . .	29,769 Thlr.	
Bartenstein . . .	23,662 „	
Barten . . .	14,305 „	
Wandlacken . . .	9,763 „	
	<hr/>	
		77,499 „

Summe für den Rastenburgschen Kreis 557,477 Thlr.

## 4. Im Tapiauschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 102,314 Thlr.

b) Für die Städte:

Welau . . .	20,211 Thlr.	
Labiau . . .	3,706 „	
Tapiau . . .	3,099 „	
	<hr/>	
		27,016 „

c) Für Einsassen der Aemter:

Tapiau . . .	58,451 Thlr.	
Mehlauken . . .	42,480 „	
Taplacken . . .	27,794 „	
Natangen . . .	11,112 „	
Lappönen . . .	7,832 „	
Labiau . . .	6,922 „	
Salau . . .	4,787 „	
Laukischken . . .	2,651 „	
Seckenburg . . .	2,326 „	
	<hr/>	
		164,355 „

Summe für den Tapiauschen Kreis 293,685 Thlr.

## 5. Im Schakenschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 38,721 Thlr.

b) Für die Städte:

Königsberg . . .	96,422 Thlr.	
Fischhausen . . .	131 „	
Pillau . . .	40 „	
	<hr/>	
		96,593 „

Latus 135,314 Thlr.

1) wobei noch ein Antheil der Kleinstädtchen Feuersozietät.

Transport 135,314 Thlr.

## c) Für Einsassen der Aemter:

Grünhof . . . .	22,471 Thlr.
Neuhausen . . . .	19,451 „
Schaken . . . .	11,347 „
Kaimen . . . .	9,885 „
Waldau . . . .	7,986 „
Fischhausen . . . .	6,833 „
Kaporn . . . .	6,410 „
Rossitten . . . .	2,428 „
Kragau . . . .	<u>1,691 „</u>

88,502 „

Summe für den Schakenschen Kreis 223,816 Thlr.

## 6. Im Braunsbergischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 31,474 Thlr.

## b) Für die Städte:

Gutstadt . . . .	30,618 Thlr.
Wormdit . . . .	21,838 „
Mehlsack . . . .	10,318 „
Braunsberg . . . .	550 „
Frauenburg . . . .	<u>228 „</u>

63,552 „

## c) Für Einsassen der Aemter:

Mehlsack . . . .	62,099 Thlr.
Wormdit . . . .	45,854 „
Gutstadt . . . .	7,854 „
Braunsberg . . . .	392 „
Frauenburg . . . .	<u>365 „</u>

116,564 „

Summe für den Braunsbergischen Kreis 211,590 Thlr.

## 7. Im Morungenschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 51,696 Thlr.

## b) Für die Städte:

Liebühl . . . .	10,273 Thlr.
Liebstadt . . . .	6,400 „
Morungen . . . .	5,437 „
Osterode . . . .	852 „
Hohenstein . . . .	21 „
Saalfeld . . . .	<u>14 „</u>

22,997 „

## c) Für Einsassen der Aemter:

Morungen . . . .	24,809 Thlr.
Liebstadt . . . .	14,200 „
Osterode . . . .	<u>13,629 „</u>

Latus 52,638 Thlr. 74,693 Thlr.

Transport	52,638 Thlr.	74,693 Thlr.
Pr. Mark . . . .	572 „	
Pr. Holland . . .	301 „	
Behlenhof . . . .	113 „	
Hohenstein . . .	66 „	
Dollstädt . . . .	45 „	
		<u>53,735 „</u>
Summe für den Morungenschen Kreis		128,428 Thlr.

## 8. Im Neidenburgschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adliger Güter . . . 6,549 Thlr.

b) Für die Städte:

Ortelsburg . . . .	9,124 Thlr.	
Passenheim . . . .	8,995 „	
Willenberg . . . .	353 „	
Neidenburg . . . .	244 „	
		<u>18,716 „</u>

c) Für Einsassen der Aemter:

Ortelsburg . . . .	18,191 Thlr.	
Friedrichsfelde . .	17,120 „	
Mensgut . . . . .	10,547 „	
Soldau . . . . .	5 „	
		<u>45,863 „</u>

Summe für den Neidenburgschen Kreis 71,128 Thlr.

## Zusammenstellung.

1. Für den Brandenburgschen Kreis	911,870 Thlr.
2. „ „ Heilsbergischen . . . .	734,346 „
3. „ „ Rastenburgschen . . . .	557,477 „
4. „ „ Tapiauschen . . . . .	293,685 „
5. „ „ Schakenschen . . . . .	223,816 „
6. „ „ Braunsbergischen . . . .	211,590 „
7. „ „ Morungenschen . . . . .	128,428 „
8. „ „ Neidenburgschen . . . .	71,128 „
Summe	<u>3,132,340 Thlr.</u>

Hierzu kommen noch:

Für Eigenthümer, deren Wohnort nicht angegeben ist	318,545 Thlr. 15 Sgr.
Summe im ganzen Königsberger Regierungsbezirke	<u>3,450,885 Thlr. 15 Sgr.</u>

Auch die königl. Regierung in Gumbinnen gab von Zeit zu Zeit die für Einwohner ihres Bezirks ausgefertigten russischen Bons in ihren Amtsblättern an, und ich theile hier ebenfalls eine Zusammenstellung derselben nach der damals bestehenden Eintheilung des Landes mit.

## 1. Für den Insterburgschen Kreis:

a) im Amte Schreitlauken . . . . .	4,878	Bons für	225,087	Thlr.
b) im Amte Winge . . . . .	2,365	„ „	74,275	„
c) in der Stadt Insterburg . . . . .	2,737	„ „	67,101	„
d) im Amte Balgarden . . . . .	4,005	„ „	58,063	„
e) in der Stadt Gumbinnen . . . . .	206	„ „	31,538	„
f) im Amte Linkuhnen . . . . .	3,734	„ „	31,200	„
g) im Kontrib.-Amte Insterburg . . . . .	902	„ „	28,842	„
h) im Amte Kassigkehmen . . . . .	3,031	„ „	28,503	„
i) im Amte Georgenburg . . . . .	2,792	„ „	25,368	„
k) im Amte Moulienen . . . . .	2,392	„ „	22,033	„
l) im Kontrib.-Amte Tilsit . . . . .	178	„ „	21,587	„
m) in der Stadt Tilsit . . . . .	971	„ „	19,549	„
n) im Amte Schirgupönen . . . . .	1,985	„ „	18,644	„
o) im Amte Löbgallen . . . . .	1,906	„ „	17,879	„
p) im Amte Jurgaitschen . . . . .	1,949	„ „	17,318	„
q) im Kontrib.-Amte Gumbinnen . . . . .	234	„ „	15,608	„
r) im Amte Grumbkowkaiten . . . . .	1,479	„ „	13,786	„
s) im Amte Gerskullen . . . . .	1,216	„ „	11,154	„
t) im Kontrib.-Amte Ragnit . . . . .	849	„ „	8,963	„
u) im Amte Gudwallen . . . . .	574	„ „	4,845	„
		Summe	38,383	Bons für 741,348 Thlr.

## 2. Für den Sehestenschen Kreis:

a) im Amte Rhein . . . . .	4,427	Bons für	41,520	Thlr.
b) im Amte Lötzen . . . . .	3,650	„ „	35,262	„
c) im Amte Sehesten . . . . .	3,833	„ „	34,381	„
d) im Amte Popiollen . . . . .	3,400	„ „	29,106	„
e) im Kontrib.-Amte Angerburg . . . . .	2,438	„ „	24,298	„
f) im Amte Aris . . . . .	2,542	„ „	23,349	„
g) im Kontrib.-Amte Rhein . . . . .	594	„ „	16,916	„
h) im Amte Sperling . . . . .	1,575	„ „	12,834	„
i) im Amte Schnitken . . . . .	301	„ „	10,373	„
k) in der Stadt Angerburg . . . . .	969	„ „	9,530	„
		Summe	23,729	Bons für 237,569 Thlr.

## 3. Für den Olezkoschen Kreis:

a) im Amte Johannisburg . . . . .	7,108	Bons für	59,099	Thlr.
b) im Amte Drigallen . . . . .	3,527	„ „	51,838	„
c) im Amte Lik . . . . .	1,421	„ „	28,406	„
d) im Amte Stradaunen . . . . .	1,121	„ „	14,969	„
e) im Amte Czichen . . . . .	1,199	„ „	10,632	„
f) im Kontrib.-Amte Johannisburg . . . . .	831	„ „	8,230	„
g) im Kontrib.-Amte Olezko . . . . .	418	„ „	4,578	„
h) im Kontrib.-Amte Lik . . . . .	85	„ „	943	„
		Summe	15,710	Bons für 178,695 Thlr.

## Zusammenstellung.

1. Für den Insterburgschen Kreis	38,383 Bons für	741,348 Thlr.
2. Für den Sehestenschen . . .	23,729 „ „	237,569 „
3. Für den Olezkoschen . . .	15,710 „ „	178,695 „
	Summe	77,822 Bons für 1,157,612 Thlr.

Hierzu kommen noch:

Für Eigenthümer, deren Wohnort nicht angegeben ist . . . . .	17,981 Bons für	220,768 Thlr.
Summe für den Gumbinner Reg.-Bezirk .	95,803 Bons für	1,378,380 Thlr.

Die ganze in solchen Bons diesem Regierungsbezirke zuge-  
theilte Summe betrug 1,476,341 Thlr. Von den gegen die oben  
speziell angegebenen Summen fehlenden 97,961 Thalern bin ich  
nicht im Stande, die Zahl der Bons oder die Orte, an welche sie  
vertheilt sind, anzugeben.

Die russischen Bons wurden von den ersten Besitzern häufig  
verkauft und vorzüglich in Preussen oft zu sehr niedrigen Kur-  
sen; auch an der Berliner Börse haben sie einen regelmässigen  
Kurs erhalten, den ich vom Juni 1816 an habe auffinden können  
und der in der folgenden Tabelle verzeichnet ist. Er unterschei-  
det sich wesentlich von allen andern Kurs habenden Papieren  
dadurch: dass die an den Papieren haftenden Zinsen, die nur  
mit dem Kapital zugleich bezahlt wurden, von 1811 an dem  
Kaufwerte derselben immer zuwachsen und dadurch allmähig  
den Preis der Bons, obgleich nur scheinbar, höher brachten, als  
den Preis aller andern verkäuflichen Papiere.

100 Thaler russische Bons galten an der Berliner Börse:

1816 am 24.—21. Juni . . . . .	102 $\frac{1}{2}$ Thaler.
„ „ 12., 13. August . . . . .	105 „
„ „ 6. September . . . . .	107 „
1817 „ 7.—12. Juli . . . . .	110 „
„ „ 5.—14. November . . . . .	115 „
1818 „ 13.—17., 19., 20. Januar . .	120 „
„ „ 15. Juli . . . . .	125 „
1819 „ 13.—15. Januar . . . . .	127 „
„ „ 8. März . . . . .	130 $\frac{1}{2}$ „

## Achtes Kapitel.

### Lieferungsscheine.

---

In den Gesetzen über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 und 7. Sept. 1811 wurde bestimmt: dass eine Ausgleichung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden im ganzen Staate vorgenommen und dass zu deren Bezahlung ein angemessener Tilgungsfonds ausgemittelt werden solle, woraus den Gläubigern nach und nach Kapital und Zinsen erstattet werden könnten.

Durch die Instruktion vom 9. Juli 1812 kam man der Sache näher und es wurde zu diesem Zweck eine Generalkommission ernannt, welche sich mit der allgemeinen Ausgleichung der von den Provinzen getragenen Kriegslasten beschäftigen sollte; wobei die Absicht ausgesprochen wurde: dass eine Provinz oder Kommune nicht für andre Provinzen oder Kommunen dergl. Kriegslasten übernehmen könne; nur das, was für die Gesammtheit des Staats geleistet ist, soll auf den allgemeinen Staatsschuldenfonds übernommen werden.

Der Termin der zu liquidirenden Kriegsschulden wurde vom Anfange des Kriegs bis zum 1. Novbr. 1808 angenommen und der Anspruch der Theilnehmer wegen Kriegschäden und Lasten sollte nur dann als ein Gegenstand der nähern Untersuchung angesehen werden, wenn er entweder aus dem Auftrage einer berechtigten Behörde entstanden oder eine nützliche Verwendung für die Kommune, den Kreis oder die Provinz zu erweisen ist, wohin noch gehört: wenn das Privateigenthum des Einzelnen durch feindliche Behörden oder Truppen in Requisition gesetzt worden ist. In allen Fällen soll übrigens nur wirklicher Ver-

lust und niemals entgangener Gewinn vergütet werden. Jede Foderung ist durch überzeugende Beweismittel darzuthun: entweder durch Befehle der Behörden oder durch Quittungen der Empfänger oder durch Atteste der Obrigkeiten auf ihren Amteid; der Beweis durch Zeugen oder durch den Eid des Liquidanten wird in der Regel nicht und nur ausnahmweise in ganz besondern Fällen angenommen.

Durch den im Jahre 1813 wieder ausgebrochnen Krieg erhielt diese Angelegenheit eine andre Gestalt. Die aus den Foderungen der Einwohner für die erste Kriegsperiode entstandnen Ansprüche auf Entschädigung und Vergütung mussten nun von den Foderungen aus der neuen Kriegsperiode gesondert werden und die ersten erschienen mehr in der Gestalt von Kalamitäten, welche ein feindlicher Einbruch über die einzelnen Provinzen des Staats gebracht hatte; wogegen die letzten mehrentheils in Lieferungen und Leistungen bestanden, welche die eigne Landesregierung den Einwohnern zur Rettung einer schimpflichen Unterdrückung durch fremde Gewalt aufgelegt hatte, oder in freiwilliger Darbringung von Opfern für das Ganze, das nun um so mehr zum Ersatze verpflichtet erschien.

Aus dieser Ansicht scheint die Regierung diese Angelegenheit betrachtet zu haben, als sie in dem Edikte vom 3. Juni 1814 nach dem so glücklich beendigten Kriege die aus der ältern Periode herrührenden Ansprüche und Foderungen den aus der neuen Periode entstandenen nachsetzte und über die Befriedigung der erstern die Vorschläge der interimistischen Landesrepräsentanten zu vernehmen anordnete; wobei übrigens das oben angegebene Verfahren für diese Periode beizubehalten, festgesetzt wurde.

Für die Periode der Jahre 1813 und 14 bis mit dem Juni des letzten Jahres sollen aber sogenannte Lieferungsscheine vom 1. Oktbr. dieses Jahres an zahlbar aus einem Fonds von 2 Mill. Thaler jährlich ausgefertigt werden; für alle später erforderten und gemachten Lieferungen soll sogleich baare Zahlung erfolgen.

Zur Liquidazion und Vergütung eigneten sich alle Gegenstände, welche auf Verlangen des Gouvernements, der Regierungen, der Landräthe und der Kriegs- und Marschkommissarien und ähnlicher Behörden fremder Mächte geliefert worden sind, und worüber Quittungen oder andre gültige Beweise beigebracht

werden; es mögen diese Gegenstände für preussische, für alliirte oder für fremde Truppen geliefert worden sein.

Die Vergütungsätze wurden nach fünf geographisch abgegränzten Bezirken bestimmt; diese Bezirke waren:

- 1) Der Königsberger und Gumbinner Regierungsbezirk, mit Ausschluss der unter Nr. 2 angegebenen Distrikte.
- 2) Vom Westpreussischen Regierungsbezirke die Kreise Marienburg und Marienwerder und von Ostpreussen der Morungensche Kreis und das Hauptamt Neidenburg.
- 3) Vom Westpreuss. Regierungsbezirk die Kreise Dirschau, Stargardt, Koniz, Kamin und Krone; ferner Pommern und die Neumark und von der Kurmark die Uckermark und die Priegniz.
- 4) Die Mittelmark, die Magdeburgschen Kreise auf dem rechten Ufer der Elbe und Schlesien mit Ausnahme der Theile unter Nr. 5.
- 5) Die schlesischen Gebirgskreise und die Grafschaft Glaz.

Es sollen angesetzt werden folgende Gegenstände.	Maass.	In den Distrikten									
		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 4.		Nr. 5.	
		Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
Weizen- u. Hülsenfrüchte . . . . .	Schfl.	1	12	1	15	1	18	2	—	2	6
Roggen . . . . .	„	1	—	1	2	1	4	1	8	1	12
Gerste . . . . .	„	—	20	—	21 $\frac{2}{3}$	—	23 $\frac{1}{3}$	1	2 $\frac{2}{3}$	1	6
Haber . . . . .	„	—	16	—	17 $\frac{1}{2}$	—	18 $\frac{2}{3}$	—	21 $\frac{1}{3}$	1	—
Graupen-Grütze . . . . .	„	1	21	2	$\frac{3}{4}$	2	4 $\frac{1}{2}$	2	12	2	19 $\frac{1}{2}$
Brantwein . . . . .	Quart.	—	4	—	4 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{2}{3}$	—	5 $\frac{1}{3}$	—	6
Heu . . . . .	Zentn.	—	12	—	13	—	14	—	16	—	18
Stroh . . . . .	Schck.	3	—	3	6	3	12	4	—	4	12
Fleisch . . . . .	Pfd.	—	1 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{3}{4}$	—	2	—	2 $\frac{1}{4}$
Lebendiges Rindvieh v. 200 b. über 400 $\mathcal{R}$ .	} Steck.	15	— 28	15	— 28	15	— 28	17	— 33	18	— 34
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.					

Für ein Pferd zum Dienste der Artillerie sollen überall angesetzt werden 55 Thaler, zum Dienste der schweren Kavallerie 50 Thaler, der leichten Kavallerie 40 und zum Train 30 Thaler.

Für andre Gegenstände sollen nach dem Gutachten der Regierungen die Vergütungsätze bestimmt werden.

Ausgeschlossen von der Vergütung sind: alle Kriegschäden, die veranlasst worden sind durch Brand, Plünderung, Furagierung und Wegtreiben des Viehes; diese sollen nach speziellen Untersuchungen und Vorschlägen der Regierungen auf andre

Art möglichst vergütet werden; ferner sollen auch alle Natural-Einquartirungen und alle Natural-, Hand- und Spanndienste nicht liquidirt werden.

Jeder Gutsbesitzer und Eigenthümer einer einzeln liegenden Besetzung auf dem Lande liquidirt für sich allein; jede dörflliche Kommune aber gemeinschaftlich; sie liefern ihre Liquidationen an den Landrath ab, der sie revidirt und die als richtig anerkannten posttäglich an die Regierung absendet. Die Mediatlandstädte liquidiren in derselben Art, wie die Dörfer; bei andern Städten besorgt der Magistrat die Zusammenbringung und Revision der einzelnen Foderungen und sendet sie dann an die Regierung; diese besorgt die Revision derselben unter eigener Verantwortlichkeit in letzter Instanz und fertigt nach einem allgemein bestimmten Formulare die Lieferungscheine aus, die auf jede Summe, nur stets in vollen Thalern ausgestellt werden können. Sie sind als Kassenanweisungen zwar zinslos, können aber durch schriftliche Zession aus Hand in Hand gehen.

Die zur Realisazion dieser Scheine bestimmten zwei Millionen Thaler jährlich sollen in 4 Terminen, nemlich zum letzten März, Juni, Septbr. und Dezbr. eines jeden Jahres mit 500,000 Thlr. jedesmal disponibel gemacht werden, und wenn es der Zustand der Kassen nur irgend erlaubt, wird die Regierung diesen Fonds auf drei Millionen Thaler jährlich erhöhen.

Die vier ersten Termine sollten, so weit es nötig, ausschliesslich dazu angewendet werden: denjenigen bedürftigen Besitzern dieser Scheine, wenn sie nemlich deren erste Inhaber oder die Erben derselben sind, die ohne augenblickliche Hülfe ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat und gegen ihre Gläubiger nicht erfüllen können, eine Abschlagzahlung von  $\frac{1}{4}$  ihrer Foderung zu gewähren, welches auf den Scheinen vermerkt werden soll; diese sollen aber dann bei der künftigen Auslösung der Scheine selbst den übrigen Scheinen nachstehen, auf die keine Abschlagzahlung geleistet ist.

Diese Scheine sollen in allen Zahlungen, wo bisher Staatsschuldscheine angenommen wurden, diesen gleich von den königlichen Kassen angenommen werden.

Das ganze Geschäft sollte nach der Bestimmung dieser Anordnung mit dem Ende des laufenden Jahrs geschlossen sein; dis konnte indessen nicht ausgeführt werden.

Alle vom 1. Juli 1814 an durch den Rückmarsch der alliirten

Truppen und die Transporte französischer Kriegsgefangnen entstehenden Foderungen der preussischen Unterthanen sollen aus den Staatskassen so schnell als möglich baar gezahlt werden; indessen müssen die zum Beweise dieser Foderungen nötigen Beläge und Quittungen durch die Landrätthe attestirt, durch die Regierungen revidirt und dem Finanzminister zugesendet werden, welcher dann die Zahlung auf die Hauptkasse jedes Regierungsbezirks anweisen wird.

In der Kabinettsorder von demselben Tage, an dem dieses Edikt erschien, welche die Suspension der Exekutionen gegen die Grundbesitzer betraf, wurde diesen Grundbesitzern erlaubt, wegen der bis 1813 von ihren Schulden rückständig gebliebenen Zinsen auf eine Frist zur allmäligen Zahlung derselben von 3 zu 3 Monaten in 4 Terminen anzutragen, insofern sie einen dieser rückständigen Zinssumme gleichen Betrag in Lieferungsscheinen zur Sicherheit des Gläubigers gerichtlich hinterlegen.

Die Verordnung vom 1. März 1815 bestimmte: dass diese Scheine nach der Wahl der Inhaber gegen Staatschuldscheine umgetauscht werden sollen; wo dann aber der Anspruch auf Bezahlung derselben aus dem zur Realisazion dieser Papiere bestimmten Fonds wegfällt. Scheine unter 25 Thaler können nicht auf diese Art umgetauscht werden, da der kleinste Staatschuldschein 25 Thaler beträgt. Die Zinskupons zu den eingetauschten Staatschuldscheinen empfängt der Inhaber von dem Termine an, der dem Datum des Lieferungsscheins am nächsten kommt, und der Zinsbetrag von solchen umgetauschten Scheinen soll so lange aus dem Realisazionsfonds dieser Scheine genommen werden, bis der Zustand der Staatskassen es gestattet, ihn anderweit anzuweisen. Die Ordnung, in welcher die Realisazion der im Laufe gebliebenen Lieferungsscheine erfolgt, wird von einem Zahlungstermine zum andern durchs Loos bestimmt und hierbei nur auf die schon wirklich ausgefertigten Scheine Rücksicht genommen; jedoch sollen auch die an der Verloosung Theil nehmen, denen schon in den 4 ersten Terminen abschlägliche Zahlungen geleistet worden sind.

Die Vollendung dieses Geschäfts verzögerte sich weit länger, als man anfangs glaubte: indem die mancherlei Nachfragen, die Aufsuchung der nötigen Beläge und Beweismittel, die doppelten Revisionen neben den vielen andern laufenden Arbeiten der damit nur als Nebensache beschäftigten Beamten viel Zeit kosteten;

vorzüglich aber brachte der neue Feldzug nach Frankreich im Jahre 1815 einen fast gänzlichen Stillstand in diesem Geschäfte hervor bis zum wiederhergestellten Frieden.

Unterm 20. Oktbr. 1815 machte der Finanzminister bekannt: die kriegerischen Vorfälle hätten bisher die Versprechungen der Edikte vom 3. Juni 1814 und 1. März 1815 ganz zu erfüllen unmöglich gemacht; jetzt sei indessen die Sache so weit vorgerückt: dass die versprochne Verloosung der beiden ersten Termine, jeder von 500,000 Thaler, möglich sei, und dass sie auch noch im Laufe dieses Jahrs erfolgen solle. Damit indessen die Lieferungsscheine, welche durch diese Verloosung nicht getroffen werden, die Zinsen nicht einbüssten, so solle die Verzinsung aller bis zum 1. Juli 1815 ausgefertigten Scheine am 2. Jan. 1816 erfolgen; die Verzinsung der später ausgefertigten Scheine solle dann  $\frac{1}{2}$  Jahr später geschehen, insofern sie nicht durchs Loos gezogen und auf diese Art baar ausgezahlt würden.

Am 27. Dezbr. 1815 geschah nun die Ziehung von 200 Loosen dergleichen Scheine, in Summe 10,000 Stück für ohngefähr eine Million Thaler, und die Auszahlung derselben erfolgte vom 15. Jan. bis 9. März 1816. Man machte übrigens hierbei keinen Unterschied zwischen den Papieren, die sich noch in erster Hand befanden, und denen, die schon veräußert waren. Die Zinszahlung der Scheine, die nicht durchs Loos getroffen waren, geschah im Laufe des März 1816 zu 4 Prozent, jedoch nur für solche, die bis zum letzten Juni 1815 ausgefertigt waren und sich noch in der Hand der ersten Empfänger oder deren Erben befanden. Für Scheine unter 25 Thaler wurden keine Zinsen gezahlt.

Nach einer Bekanntmachung der Königsberger Regierung vom 4. Februar 1816 wurden die Lieferungsanerkennnisse aus dem Zeitraum vom 1. März bis zum letzten Dezember 1812, die noch in den Händen der ersten Inhaber oder zurückgedirt waren, gegen Lieferungsscheine umgetauscht, und der dortige Oberpräsident ermahnte unterm 24. Juni desselben Jahres zur Beschleunigung dieses Umtausches, der bis jetzt sehr langsam von statten gegangen sei.

Am 16. April 1816 geschah in Berlin die zweite Ziehung dieser Lieferungsscheine von 100 Loosen, jedes zu 50 Stück (für ohngefähr 500,000 Thlr.), welche dann vom 17. Juni bis zum 13. Juli ausgezahlt wurden; ebenso geschah am 22. Novbr. 1816

die dritte Ziehung von 100 Loosen, die im März 1817 ausgezahlt wurden.

Am 22. Mai 1816 machte die Oppelnsche Regierung bekannt: dass in Oberschlesien auf dem Lande Juden umherzögen und unter allerlei Erdichtungen den Einwohnern ihre Lieferungsscheine abschwatzen; da dis nun vorzüglich bald nach den Ziehungen geschähe, von denen diese Juden schnelle Nachricht erhielten, so suchten sie hauptsächlich solche Scheine einzukaufen, die schon durchs Loos getroffen wären; die Einwohner werden daher vor solchen Handelsleuten gewarnt.

Unterm 20. Januar 1817 machte der Finanzminister bekannt: dass die Ausfertigung der Lieferungsscheine nach dem Edikte vom 3. Juni 1814 schon mit dem März 1815 hätte beendigt sein sollen; man habe sich aber nun bewogen gefunden, diesen Termin bis zum letzten März 1817 zu verlängern.

Indessen reichte auch dieser Aufschub nicht hin, diese Angelegenheit zu beendigen.

Im Laufe des Mais 1817 zahlte die Staatschuldentilgungskasse die fälligen Zinsen vom 1. Januar bis letzten Dezbr. 1816 auf die noch nicht verlooseten und in erster Hand oder deren Erben befindlichen Lieferungsscheine. Für die in erster Hand befindlichen, vom 1. Januar bis zum letzten Juni 1816 ausgefertigten wurden aber nur die Zinsen vom 1. Juli 1816 an gezahlt, und die Regierungshauptkassen in den Provinzen waren ebenfalls angewiesen, die Zinsen in derselben Art auszuzahlen.

Durch eine Kabinettsorder vom 7. Mai 1818 wurde bestimmt: dass vom 1. Juli d. J. an alle noch vorhandne Lieferungsscheine in Staatschuldscheine umgeschrieben werden sollten. Eine Bekanntmachung des Schatzministeriums vom 26. Mai setzte hierüber folgende Bestimmungen fest:

Alle gegen diese Lieferungsscheine umzutauschende Staatschuldscheine müssen mindestens 25 Thlr. und die grössern eine Summe betragen, welche durch 25 getheilt werden kann; zu den Lieferungsscheinen, die auf eine geringere Summe lauten, muss das Fehlende baar zugelegt werden; zu den Staatschuldscheinen, die gegen Lieferungsscheine ausgegeben werden, welche noch in erster Hand und bis zum letzten Dezbr. 1816 ausgefertigt sind, werden die Zinskupons vom 1. Januar 1817 an mitgegeben; sollten noch ältere Zinsen rückständig sein, so werden diese gleich baar ausgezahlt; für die Lieferungsscheine, die später ausgefertigt

sind, fängt der Zinstermin auch später an. Die Lieferungsscheine, die sich in folgender Hand befinden, erhalten die Zinskupons erst vom 1. Januar 1818 an, und wenn sie noch später als dem letzten Dezember 1817 ausgefertigt wurden, so erhalten sie die Zinsen auch nur von einem spätern Termine an.

Da die Realisirung der Lieferungsscheine durch die Verloosung nun aufgehört hatte, so wurde das Interesse, diese Papiere in Staatschuldscheine umschreiben zu lassen, grösser als vorher, wo ein jeder Besitzer hoffen konnte, dass er für seine Lieferungsscheine den vollen Nennwert erhalten würde. Die Ansprüche an die Behörde, welche die Umschreibung der Scheine besorgte, wurden nun so gross, dass unterm 26. Juli 1818 bekannt gemacht wurde: man könne vorläufig keine Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staatschuldscheine annehmen, bis die schon eingegebenen besorgt wären: der Andrang sei zu gross für das Personal der dazu angestellten Beamten und man werde den Termin, wenn die jetzt vorseienden Geschäfte beendigt wären, öffentlich anzeigen; es wurde zugleich versichert: dass Niemand in Hinsicht der Zinsen oder auf andre Art darunter leiden solle, dass seine Scheine später als andre früher eingegebene umgeschrieben würden; indem die Staatschuldentilgungskasse die fälligen Zinsen auch ausser den gewöhnlichen Terminen zahlen werde. Dieser Aufruf der noch zurück gebliebenen Lieferungsscheine erfolgte am 11. Febr. 1819, so dass vom 22. Febr. an diese Scheine zur Umschreibung in Staatschuldscheine wieder angenommen wurden.

Durch eine Kabinetsorder vom 20. April 1820 wurde der Hauptverwaltung der Staatsschulden aufgetragen, alle die, welche für solche Scheine die Baarzahlung noch nicht in Empfang genommen haben, die in frühern Verloosungen herausgekommen sind, zur Empfangnahme derselben binnen 3 Monaten aufzufordern, unter der Verwarnung, dass mit Ablauf dieses Termins der Anspruch auf baare Zahlung erlöschen solle: wodurch jedoch das Recht, diese ausgeloozten Lieferungsscheine auch nach Ablauf dieses Termins in Staatschuldscheine umschreiben zu lassen, nicht verloren gehe.

Bis zur Mitte des Jahres 1820 wurden auch grössere Lieferungsscheine in kleinere umgeschrieben, um deren Gebrauch, vorzüglich bei Bezahlung alter Abgabenrückstände, zu erleichtern. Als indessen die Staatsschuldenverwaltung von dem kgl. Schatzministerium getrennt wurde, hob das Ministerium diese

Verwilligung ganz auf, „weil nach der Trennung der Staatsschulden-Verwaltung von dem Schatzministerium dieser Umschreibung mehre Schwierigkeiten im Wege stehen,“ und es wurden keine mehr umgeschrieben.

Durch eine Kabinettsorder vom 1. Juli 1820 wurde ein Präklusionstermin von 3 Monaten festgesetzt zur Einreichung von Liquidationen auf Lieferungsscheine und zur Präsentation der Anerkenntnisse, auch solcher, die in zweiter und folgender Hand sich befinden, bei Verlust aller Ansprüche dieserhalb. Die Grundsätze, wie bei solchen Anerkenntnissen verfahren werden soll, die nicht mehr in der ersten Hand sind, waren noch nicht bestimmt, sondern wurden einer weitem Bestimmung vorbehalten. Indessen sollen nach Erscheinung dieser Order keine Anerkenntnisse mehr zedirt werden und jedes Geschäft der Art wird für nichtig erklärt.

Durch diese Kabinettsorder wäre die Liquidationsangelegenheit schnell beendet worden; da indessen in vielen Gegenden die dazu nötigen Geschäfte sehr aufgehalten worden waren und lange Zeit gekostet hatten, so wurde der Präklusionstermin immer weiter hinaus gesetzt und die Frist zur Anmeldung der Ansprüche wurde namentlich für Ostpreussen durch eine Ministerialverfügung vom 14. April 1822 noch um 4 Wochen verlängert.

Da übrigens die Liquidationen von mehren Personen und Behörden revidirt und bescheinigt werden mussten, ehe sie in wirkliche Lieferungsscheine verwandelt wurden, und da die Eigenthümer solcher noch nicht alle Instanzen passirter Papiere bei Verlegenheiten oder aus Furcht vor Umständlichkeit und Verzögerung sie oft verkauften, ehe sie in wirkliche Lieferungsscheine verwandelt waren; so erschienen schon vom Februar 1816 an dergleichen unvollendete Scheine unter dem Namen Anerkenntnisse in Geld- und Papierverkehr als ein eigener Handelsgegenstand und die Regierung sah sich veranlasst, bei dergleichen Scheinen einen Unterschied zu machen: insofern sie sich in erster Hand befanden, oder insofern sie von dem ersten Inhaber verkauft oder zedirt waren. In verschiedenen von den obersten Verwaltungsbehörden erlassnen Bekanntmachungen, die Lieferungsscheine betreffend, wurde bestimmt: dass diese in zweiter und folgender Hand befindlichen Anerkenntnisse nicht

so wie die in erster Hand befindlichen gegen Staatschuldscheine umgetauscht werden könnten, aber die Grundsätze, nach denen sie behandelt werden sollten, sind nicht bekannt gemacht worden, und diese stets in einiger Ungewissheit schwebenden Papiere wurden von der Staatschuldenverwaltung nach und nach eingekauft und vernichtet. Der Kurs dieser Papiere an der Börse war ihrer Natur nach stets niedriger als der Kurs der wirklichen Lieferungsscheine, welche als Anweisungen, die stets in Staatschuldscheine umgeschrieben werden konnten, sich auch nach dem Kurse dieses Hauptpapiers richteten. Die gute Absicht der Regierung, durch die Ausfertigung der Lieferungsscheine und Anerkenntnisse dürftigen Grundbesitzern aufzuhelfen, wurde auf diese Art häufig vereitelt: indem vorzüglich die sogenannten Anerkenntnisse oft unter  $\frac{1}{4}$  ihres Nennwerts im Kaufpreise fielen.

Unterm 31. August 1822 machte die Hauptverwaltung der Staatschulden bekannt: dass alle Inhaber der durch das Edikt vom 3. Juni 1814 kreirten Lieferungsscheine dieselben bis zum letzten Dezember 1822 eingereicht oder wenigstens zur Umschreibung in Staatschuldscheine angemeldet haben müssten, und dass mit dem 1. Jannar 1823 alle Ansprüche aus den bis dahin nicht eingereichten oder angemeldeten Scheinen erloschen und dieselben als wertlos anzusehen sein sollen. Die Königsberger Regierung liess diese Bekanntmachung durch die Landräthe und die Prediger in ihrem Verwaltungsbezirke überall bekanntmachen und die letztern mussten sie von den Kanzeln verkündigen, da viele dergl. Scheine sich in den Händen der Landleute befanden.

Durch eine Entscheidung der Hauptverwaltung der Staatschulden vom 18. November 1822 wurde bestimmt: dass die Lieferungsscheine unter 25 Thlr. nach dem Kurse der Staatschuldscheine baar ausgezahlt werden sollten.

Die Summe der aus Zwanglieferungen entstandnen Schuldpapiere, deren Erstattung die Regierung übernahm, ist folgende:

- 1) An sogenannten Kompensations-Anerkenntnissen waren überhaupt ausgestellt worden für . . . 20,000,000 Thlr.

Davon waren:

auf die Vermögensteuer kompensirt 4,500,000 Thlr.

in Lieferungsscheine umgeschrieben 12,900,000 „

bis Ende 1819 anderwärts abbezahlt 1,100,000 „

es blieben also noch einzulösen . . . 1,500,000 „

- 2) An Lieferungsscheinen sind überhaupt ausgestellt worden für . . . . . 34,600,000 Thlr.  
(mit Einschluss der 12,900,000 Thlr. Anerkenntnisse, die in Lieferungsscheine umgeschrieben worden waren).

Davon waren bis zu Ende 1819:

in Staatschuldscheine umgeschrieben 17,519,375 Thlr.

eingelöset . . . . . 9,870,537 „

es blieben also noch einzulösen . . . 7,210,088 „

Von diesem Gegenstande blieb also auf dem Staatschuldenplane zu Anfange 1820, ausser den schon ausgefertigten Staatschuldscheinen die Summe von 8,710,088 Thlr.

Um das Verhältniss beurtheilen zu können, wie diese Lieferungsscheine in den einzelnen Provinzen des preuss. Staats vertheilt worden sind, würde es interessant sein, von allen Theilen des Staats, welche an dieser Vergütung geschehener Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperioden Theil genommen haben, so spezielle Nachweisungen zu erhalten, als ich sie von einigen Regierungsbezirken hier mittheilen kann. Die kgl. Regierung in Königsberg gab nemlich in ihren Amtsblättern vom Jahre 1816 an in Zwischenräumen von einem Monat zum andern die Zahl der jedesmal in dem vergangnen Zeitraum ausgefertigten Lieferungsscheine, die Summen, welche sie enthielten, und die Kreise, Städte und Aemter an, welchen sie zugetheilt worden waren, und es ist daraus die hier folgende Liste entstanden, aus welcher beiläufig hervorgeht, welche Gegenden der Provinz zu den betreffenden Lieferungen und Leistungen am meisten beigetragen haben.

Die Summe aller aus der französischen Verpflegungsperiode im Jahre 1812 — seit dem November 1816 bis zum 5. März 1823 im Bezirke der Königsberger Regierung ausgefertigten Lieferungsscheine war 98,173, an Wert . . . . . 4,582,754 Thlr.  
Ausserdem wurden für denselben Bezirk noch ausgefertigt an Lieferungsscheinen . . . . . 821,260 „  
für die im Jahre 1813/14 an russische Truppen geschehenen Furagelieferungen.

So dass für diesen Regierungsbezirk die Vergütungen der Art, welche der Staat übernahm, betragen . . . . . 5,404,014 Thlr.

Die von der königlichen Regierung durch die Amtsblätter nach und nach speziell gegebenen Nachweisungen von den dort

ausgegebenen Lieferungsscheinen betreffen folgende Kreise, Städte und Aemter:

### 1. Im Brandenburgischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter . 4,180 Sch. für 426,562 Thlr.

b) Für die Städte:

Domnau . . 450 Sch. für 17,255 Thlr.

Zinten . . 666 „ „ 12,874 „

Pr. Eilau . . 266 „ „ 9,533 „

Heiligenbeil . 270 „ „ 6,218 „

Landsberg . . 347 „ „ 5,395 „

Friedland . . 323 „ „ 5,108 „

Kreuzburg . . 245 „ „ 4,916 „

2,567 „ „ 61,299 „

c) für Einsassen der Aemter:

Pr. Eilau . . 1,430 Sch. für 79,279 Thlr.

Balga . . . 788 „ „ 61,796 „

Brandenburg . 905 „ „ 42,014 „

Kobbeldude . 391 „ „ 37,787 „

Uderwangen . 1,125 „ „ 36,612 „

Karben . . . 742 „ „ 28,390 „

5,381 „ „ 285,878 „

Summe für den Brandenburgischen Kreis 12,128 Sch. für 773,739 Thlr.

### 2. Im Rastenburgischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter . 4,044 Sch. für 348,447 Thlr.

b) Für die Städte:

Bartenstein . 820 Sch. für 18,541 Thlr.

Nordenburg . 909 „ „ 17,728 „

Rastenburg . . 396 „ „ 15,524 „

Schippenbeil . 371 „ „ 7,621 „

Gerdauen . . 466 „ „ 6,083 „

Barten . . . 106 „ „ 1,923 „

Drengfurt . . 85 „ „ 1,444 „

3,153 „ „ 68,864 „

c) Für Einsassen der Aemter:

Rastenburg . 1,359 Sch. für 82,315 Thlr.

Barten . . . 1,483 „ „ 37,646 „

Wandlacken . 745 „ „ 26,336 „

Bartenstein . 524 „ „ 19,318 „

4,111 „ „ 165,615 „

Summe für den Rastenburgischen Kreis 11,308 Sch. für 582,926 Thlr.

### 3. Im Taupiauschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter . 867 Sch. für 101,886 Thlr.

b) Für die Städte:

Welau . . . 980 Sch. für 43,447 Thlr.

Labiau . . . 724 „ „ 15,006 „

Tapiau . . . 346 „ „ 6,420 „

2,050 „ „ 64,873 „

## c) Für Einsassen der Aemter:

Mehlauken .	3,831	Sch. für 105,100 Thlr.
Taplacken .	962	„ „ 56,056 „
Tapiau . .	476	„ „ 51,779 „
Lappoenen .	900	„ „ 43,969 „
Labiau . .	1,154	„ „ 29,682 „
Saalau . .	1,092	„ „ 21,214 „
Natangen .	947	„ „ 17,750 „
Seckenburg .	862	„ „ 15,434 „
Laukischken	336	„ „ 12,561 „

10,460 Sch. für 353,545 Thlr.

Summe für den Tapiauschen Kreis 13,595 Sch. für 520,304 Thlr.

## 4. Im Heilsbergischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter . 1,260 Sch. für 68,600 Thlr.

## b) Für die Städte:

Allenstein .	468	Sch. für 24,967 Thlr.
Heilsberg . .	763	„ „ 15,590 „
Wartenburg .	486	„ „ 13,883 „
Rössel . . .	797	„ „ 11,626 „
Seeburg . . .	527	„ „ 10,068 „
Bischofsburg .	299	„ „ 5,049 „
Bischofstein .	344	„ „ 4,508 „
Allenburg . .	174	„ „ 3,709 „

3,858 „ „ 89,400 „

## c) Für Einsassen der Aemter:

Heilsberg .	4,711	Sch. für 243,710 Thlr.
Seeburg . .	997	„ „ 206,702 „
Rössel . . .	615	„ „ 130,992 „
Allenstein .	2,052	„ „ 62,971 „
Wartenburg	2,024	„ „ 35,802 „

10,399 „ „ 680,177 „

Summe für den Heilsbergischen Kreis 15,517 Sch. für 838,177 Thlr.

## 5. Im Morungenschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter . 2,552 Sch. für 267,997 Thlr.

## b) Für die Städte:

Morungen .	884	Sch. für 124,776 Thlr.
Liebstadt .	400	„ „ 12,327 „
Osterode .	409	„ „ 11,287 „
Pr. Holland .	399	„ „ 9,259 „
Saalfeld . .	288	„ „ 5,640 „
Mühlhausen	419	„ „ 4,770 „
Hohenstein .	232	„ „ 4,239 „
Liebmühl . .	254	„ „ 3,697 „

3,825 „ „ 175,995 „

## c) Für Einsassen der Aemter:

Pr. Holland .	218	Sch. für 60,084 Thlr.
Pr. Mark . .	578	„ „ 56,139 „

Osterode . .	678 Sch. für	55,226 Thlr.	
Hohenstein .	333 „ „	22,596 „	
Morungen . .	485 „ „	11,675 „	
			2,292 Sch. für 205,720 Thlr.
Summe für den Morungenschen Kreis			8,669 Sch. für 649,712 Thlr.

## 6. Im Schakenschen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter .	677 Sch. für	56,138 Thlr.	
b) Für die Städte:			
Königsberg .	8,468 Sch. für	118,550 Thlr.	
Pillau . . .	97 „ „	9,397 „	
Fischhausen	171 „ „	1,553 „	
		8,736 „ „ 129,500 „	
c) Für Einsassen der Aemter:			
Waldau . . .	667 Sch. für	39,281 Thlr.	
Kaimen . . .	519 „ „	18,858 „	
Kaporn . . .	445 „ „	15,054 „	
Schaken . . .	488 „ „	11,144 „	
Fischhausen .	494 „ „	10,734 „	
Kragau . . .	372 „ „	9,741 „	
Grünhof . . .	382 „ „	8,738 „	
Neuhausen . .	999 „ „	4,874 „	
Rossitten . .	102 „ „	3,081 „	
	4,468 „ „	121,505 „	
Summe für den Schakenschen Kreis			13,881 Sch. für 307,143 Thlr.

## 7. Im Braunsbergischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter .	806 Sch. für	33,090 Thlr.	
b) Für die Städte:			
Braunsberg .	747 Sch. für	18,617 Thlr.	
Frauenburg .	573 „ „	13,343 „	
Wormdit . . .	490 „ „	8,014 „	
Mehlsack . . .	268 „ „	7,717 „	
Gutstadt . . .	332 „ „	7,074 „	
		2,410 „ „ 54,765 „	
c) Für Einsassen der Aemter:			
Wormdit . . .	4,660 Sch. für	143,735 Thlr.	
Mehlsack . . .	2,385 „ „	97,429 „	
Braunsberg .	916 „ „	22,168 „	
Frauenburg .	559 „ „	19,503 „	
	8,520 „ „	282,835 „	
Summe für den Braunsbergischen Kreis			11,736 Sch. für 370,690 Thlr.

## 8. Im Neidenburgischen Kreise:

a) Für Besitzer und Einsassen adlicher Güter .	3,743 Sch. für	91,502 Thlr.
b) Für die Städte:		
Gilgenburg .	478 Sch. für	17,449 Thlr.
Willeberg . .	464 „ „	6,527 „
Soldau . . . .	289 „ „	6,447 „

Ortelsburg . . . . .	36 Sch. für	6,381 Thlr.
Passenheim . . . . .	212 „ „	3,468 „
Neidenburg . . . . .	13 „ „	1,156 „

1,492 Sch. für 41,428 Thlr.

c) Für Einsassen der Aemter:

Willemberg . . . . .	1,143 Sch. für	84,570 Thlr.
Neidenburg . . . . .	1,662 „ „	56,992 „
Ortelsburg . . . . .	803 „ „	47,862 „
Friedrichsfelde . . . . .	542 „ „	44,844 „
Soldau . . . . .	236 „ „	30,612 „

4,386 „ „ 264,880 „

Summe für den Neidenburgschen Kreis 9,621 Sch. für 397,810 Thlr.

### Zusammenstellung.

1. Für den Brandenburgschen Kreis	12,128 Lieferungscheine für	773,739 Thlr.
2. „ „ Rastenburgschen . . . . .	11,308	dto. „ 582,926 „
3. „ „ Tapiauschen . . . . .	13,595	dto. „ 520,304 „
4. „ „ Heilsbergschen . . . . .	15,517	dto. „ 838,177 „
5. „ „ Morungenschen . . . . .	8,669	dto. „ 649,712 „
6. „ „ Schakenschen . . . . .	13,881	dto. „ 307,143 „
7. „ „ Braunbergschen . . . . .	11,736	dto. „ 370,690 „
8. „ „ Neidenburgschen . . . . .	9,621	dto. „ 397,810 „
Summe	96,455 Lieferungscheine für	4,440,501 Thlr.

Nachweisung sämmtlicher für die Bewohner des Gumbinner Regierungsbzirks für Lieferungen und Leistungen an französische und russische Truppen in den Jahren 1812, 13 und 14 ausgefertigten Lieferungscheine:

1. Im ehmal. Insterburger Kreise	aus der ersten Periode vom 1. März bis 31. Dez. 1812	aus der zweiten Periode v. 1. Jan. 1813 bis 30. Juni 1814	Summe aus beiden Perioden.
die Städte:	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Tilsit . . . . .	63,077	22,336	85,413
Insterburg . . . . .	81,064	1,138	82,202
Stallupoenen . . . . .	68,858	5,937	74,795
Gümbinnen . . . . .	53,522	1,538	55,060
Ragnit . . . . .	26,504	9,269	35,773
Pilkallen . . . . .	14,562	10,824	25,386
Goldap . . . . .	15,014	281	15,295
Memel . . . . .	8,086	2,734	10,820
Darkehmen . . . . .	8,282	198	8,480
Schirwind . . . . .	5,744	454	6,198

die Domänen-, Kontribuzion- und Landrath-Aemter:	aus der	aus der	Summe
	ersten Periode vom 1. März bis 31. Dez. 1812.	zweiten Periode v. 1. Jan. 1813 bis 30. Juni 1814.	aus beiden Perioden.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Insterburg . . . . .	392,701	20,911	413,612
Gumbinnen . . . . .	283,050	19,528	302,578
Ballgarden . . . . .	156,225	106,352	262,577
Danzkehen . . . . .	194,509	20,776	215,285
Schreitlauken . . . . .	186,013	7,613	193,626
Linkuhnen . . . . .	163,748	19,504	183,252
Gerskullen . . . . .	137,422	40,674	178,096
Winge . . . . .	138,691	37,403	176,094
Gudwallen . . . . .	150,496	12,900	163,396
Schirgupönen . . . . .	134,785	6,387	141,172
Sommerau . . . . .	85,301	14,495	99,796
Tolmingkehen . . . . .	85,151	4,271	89,422
Bredauen . . . . .	81,980	6,344	88,324
Jurgaitschen . . . . .	75,365	5,673	81,038
Grumkowitz . . . . .	50,177	13,962	64,139
Kiauten . . . . .	53,962	5,017	58,979
Löbgallen . . . . .	54,915	3,956	58,871
Sodargen . . . . .	54,177	3,352	57,529
Brakupoenen . . . . .	38,546	11,885	50,431
Dorschkehen . . . . .	41,724	8,454	50,178
Lesgewangminnen . . . . .	31,459	18,424	49,883
Ragnit . . . . .	47,367	55	47,422
Königsfelde . . . . .	42,488	4,172	46,660
Buylien . . . . .	40,768	4,926	45,694
Kattenau . . . . .	36,197	2,032	38,229
Budupoenen . . . . .	30,179	5,826	36,005
Trakehnen . . . . .	29,579	5,537	35,116
Memel . . . . .	25,116	9,160	34,276
Heidekrug . . . . .	30,685	2,095	32,780
Dinglauken . . . . .	29,895	2,312	32,207
Prökuls . . . . .	24,486	6,691	31,177
Kuckernese . . . . .	27,747	3,127	30,874
Tilsit . . . . .	22,585	5,001	27,586
Russ . . . . .	18,209	700	18,909
Stallupoenen . . . . .	9,346	1,527	10,873
Mattischkehen . . . . .	7,869	298	8,167
Niederung . . . . .	1,159	1,145	2,304
Goldap . . . . .	1,819	—	1,819
Pillkallen . . . . .	441	183	624
Darkehen . . . . .	181	—	181
Norkitten . . . . .	—	170	170

Summe im chemal. Insterburgschen

Kreise . . . . . 3,361,226.

497,547.

3,858,773.

2. Im ehemaligen Olezkoer Kreise	aus der	aus der	Summe aus beiden Perioden.
	ersten Periode vom 1. März bis 31. Dez. 1812.	zweiten Periode v. 1. Jan. 1813 bis 30. Juni 1814.	
die Städte:	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Olezko . . . . .	17,316	809	18,125
Bialla . . . . .	8,051	1,932	9,983
Johannisburg . . . . .	9,468	318	9,786
Lik . . . . .	8,595	129	8,724
die Domänen-, Kontribuzion- und Landrath-Aemter:			
Drigallen . . . . .	107,588	10,373	117,961
Johannisburg . . . . .	99,534	5,530	105,064
Olezko . . . . .	89,308	11,289	100,597
Lik . . . . .	66,344	30,674	97,018
Polommen . . . . .	73,764	5,914	79,678
Stradaunen . . . . .	32,363	12,295	44,658
Czichen . . . . .	26,319	7,359	33,678
Summe im ehemal. Olezkoer Kreise	538,650.	86,622.	625,272.

## 3. Im ehemaligen Sehestenschen Kreise

die Städte:			
Loetzen . . . . .	14,795	80	14,875
Sensburg . . . . .	14,206	102	14,308
Rein . . . . .	7,707	38	7,745
Nickolaiken . . . . .	7,627	69	7,696
Aris . . . . .	3,874	121	3,995
Angerburg . . . . .	3,400	82	3,482
die Domänen-, Kontribuzion- und Landrath-Aemter:			
Loetzen . . . . .	179,100	8,908	188,008
Sehesten . . . . .	116,488	6,444	122,932
Rein . . . . .	114,510	2,252	116,762
Schnitken . . . . .	70,618	5,463	76,081
Popiollen . . . . .	59,358	10,750	70,108
Aris . . . . .	58,726	3,849	62,575
Angerburg . . . . .	44,780	5,698	50,478
Sperling . . . . .	45,426	4,106	49,532
Sensburg . . . . .	1,029	—	1,029
Summe im ehem. Sehestenschen Kreise	741,644.	47,962.	789,606.

Ausserdem für die Einwohner fremder Regierungsbezirke, welche hieher Lieferungen unternommen hatten . . . . . 7,788. — 7,788.

Summe der vertheilten Lieferungsscheine für den ganzen Regierungsbezirk . . . . . 4,649,308. 632,131. 5,281,439.

Uebersicht der ausgefertigten Lieferungsscheine für die Kreise und Städte des ehemaligen Breslauer Regierungs-Departements:

Kreise mit Einschluss der Städte.	An Lieferungsscheinen sind ausgefertigt worden					
	für die Periode vom 1. Jan. 1813 bis letzten Juni 1814.		für die Periode vom 1. März bis letzten Dez. 1812.		für beide Perioden in Summe.	
	Stücke.	Betrag in Thälern.	Stücke.	Betrag in Thlrn.	Stücke.	Betrag in Thälern.
Oels . . . . .	3,325	237,895	119	3,896	3,444	241,791
Wartenberg . . . . .	1,037	98,906	—	—	1,037	98,906
Trebnitz . . . . .	2,828	177,692	163	5,898	2,991	183,590
Neumarkt . . . . .	4,317	415,852	115	4,800	4,432	420,652
Breslau (ohne die Stadt Breslau)	4,403	467,134	257	15,382	4,660	482,516
die Stadt Breslau . . . . .	330	69,935	49	6,491	379	76,426
Namslau . . . . .	1,571	179,696	121	5,538	1,692	185,234
Brieg . . . . .	1,341	220,186	91	6,073	1,432	226,259
Olau . . . . .	1,393	217,512	100	10,325	1,493	227,837
Strehlen . . . . .	1,615	160,984	47	4,410	1,662	165,394
Münsterberg . . . . .	1,579	162,544	54	3,930	1,633	166,474
Schweidnitz . . . . .	4,319	473,665	171	9,590	4,490	483,255
Striegau . . . . .	2,142	258,137	147	12,692	2,289	270,829
Bolkenhain . . . . .	3,384	390,876	70	4,239	3,454	395,115
Reichenbach . . . . .	1,219	160,965	11	353	1,230	161,318
Frankenstein . . . . .	1,855	274,900	38	3,009	1,893	277,909
Nimptsch . . . . .	1,856	203,061	42	2,636	1,898	205,697
Glaz . . . . .	3,021	307,375	162	9,236	3,183	316,611
Neisse . . . . .	3,604	329,966	139	7,935	3,743	337,901
Grottkau . . . . .	2,470	249,139	65	2,691	2,535	251,830
Falkenberg . . . . .	999	103,511	55	1,143	1,054	104,654
Oppeln . . . . .	2,728	205,526	254	9,259	2,982	214,785
Kreuzburg . . . . .	1,152	91,810	50	1,827	1,202	93,637
Rosenberg . . . . .	1,192	87,351	100	3,235	1,292	90,586
Lubliniz . . . . .	487	110,655	38	910	525	111,565
Tost . . . . .	1,345	119,247	33	805	1,378	120,052
Beuthen . . . . .	1,017	84,393	96	1,588	1,113	85,981
Pless . . . . .	2,068	135,743	136	2,678	2,204	138,421
Ratibor . . . . .	1,516	184,246	162	6,155	1,678	190,401
Leobschütz . . . . .	3,477	336,532	50	1,844	3,527	338,376
Kosel . . . . .	807	106,114	91	3,143	898	109,257
Neustadt . . . . .	1,536	262,226	165	8,801	1,701	271,027
Gross-Strehliz . . . . .	802	88,466	81	2,665	883	91,131
Summe	66,735	6,972,240	3,272	163,177	70,007	7,135,417

Der Betrag der für diesen Theil von Schlesien ausgefertigten Lieferungsscheine war also 7,135,417 Thlr. Da indessen für die bei den Magazinrechnungen sich ergebenden Defekte wieder 52,412 Thlr. zurückerstattet werden mussten, so blieb der wirklich zahlbare Antheil dieser Provinz an den Lieferungsscheinen 7,083,005 Thlr.

Uebersicht der Lieferungsscheine, welche für die Kreise und Städte des ehemaligen Liegnitzer Regierungdepartements ausgefertigt worden sind:

N a m e n der Kreise und Städte.	An Lieferungsscheinen sind ausgefertigt worden:		
	Für die Periode v. 1. Jan. 1813 bis letzten Juni 1814.	Für die Periode v. 1. März bis letzten Dez. 1812.	Für beide Perioden zusammen.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
<b>1. Schwiebuscher Kreis:</b>			
a) die Stadt Schwiebus . . .	27,028	342	27,370
b) das platte Land . . .	67,169	8,118	75,287
<b>2. Grünberger Kreis:</b>			
a) die Stadt Grünberg . . .	146,748	4,187	150,935
b) „ „ Wartenberg . . .	2,687	349	3,036
c) „ „ Saabor . . .	1,574	364	1,938
d) „ „ Kontop . . .	510	392	902
e) das platte Land . . .	185,989	28,147	214,136
<b>3. Freistädter Kreis:</b>			
a) Stadt Neusalz . . .	17,233	1,396	18,629
b) „ Beuthen . . .	14,956	5,374	20,330
c) „ Freistadt . . .	12,151	2,372	14,523
d) „ Neustaedtel . . .	5,337	1,836	7,173
e) das platte Land . . .	225,068	47,354	272,422
<b>4. Glogauer Kreis:</b>			
a) Stadt Glogau . . .	23,424	26,483	49,907
b) „ Polkwiz . . .	10,713	792	11,505
c) „ Schlawa . . .	296	—	296
d) das platte Land . . .	500,692	109,544	610,236
<b>5. Gurauer Kreis:</b>			
a) Stadt Gurau . . .	13,845	2,649	16,494
b) „ Tschirnau . . .	5,013	—	5,013
c) „ Koeben . . .	3,313	704	4,017
d) das platte Land . . .	145,859	19,046	164,905
<b>6. Sprottauer Kreis:</b>			
a) Stadt Sprottau . . .	28,152	5,156	33,308
b) „ Primkenau . . .	5,281	536	5,817
c) das platte Land . . .	203,522	27,801	231,323
<b>7. Saganer Kreis:</b>			
a) Stadt Sagan . . .	52,230	6,950	59,280
b) „ Priebus . . .	4,113	131	4,244
c) „ Naumburg a. B. . .	1,683	463	2,146
d) das platte Land . . .	147,340	55,995	203,335
<b>8. Lübenener Kreis:</b>			
a) Stadt Lüben . . .	35,984	1,684	37,668
b) das platte Land . . .	339,848	22,100	361,948

N a m e n der Kreise und Städte.	An Lieferungsscheinen sind ausgefertigt worden:		
	Für die Periode v. 1. Jan. 1813 bis letzten Juni 1814.	Für die Periode v. 1. März bis letzten Dez. 1812.	Für beide Perioden zusammen.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
<b>9. Steinauer Kreis:</b>			
a) Stadt Steinau . . . .	7,183	995	8,178
b) „ Raudten . . . .	3,634	538	4,172
c) das platte Land . . . .	219,471	13,525	232,996
<b>10. Wolauer Kreis:</b>			
a) Stadt Hernstadt . . . .	3,612	650	4,262
b) „ Winzig . . . .	3,850	165	4,015
c) „ Wolau . . . .	3,190	358	3,548
d) das platte Land . . . .	126,516	14,921	141,437
<b>11. Militsch-Trachenberger Kreis:</b>			
a) Stadt Trachenberg . .	10,779	—	10,779
b) „ Militsch . . . .	8,909	—	8,909
c) „ Prausniz . . . .	4,815	—	4,815
d) „ Sulau . . . .	1,647	21	1,668
e) das platte Land . . . .	189,257	5,894	195,151
<b>12. Loewenberg-Bunzlauer Kreis:</b>			
a) Stadt Bunzlau . . . .	40,323	—	40,323
b) „ Loewenberg . . . .	30,120	—	30,120
c) „ Greifenberg . . . .	29,428	—	29,428
d) „ Naumburg a. Q. . .	27,632	—	27,632
e) „ Liebenthal . . . .	4,866	24	4,890
f) „ Friedeberg a. Q. . .	4,544	—	4,544
g) „ Laehn . . . .	1,154	—	1,154
h) das platte Land . . . .	920,197	58,593	978,790
<b>13. Goldberg - Hainauer Kreis:</b>			
a) Stadt Goldberg . . . .	124,435	996	125,431
b) „ Hainau . . . .	20,501	—	20,501
c) das platte Land . . . .	398,896	26,714	425,610
<b>14. Liegnizer Kreis:</b>			
a) Stadt Liegniz . . . .	105,084	3,170	108,254
b) „ Parchwitz . . . .	7,887	—	7,887
c) das platte Land . . . .	561,635	71,844	633,479
<b>15. Hirschberger Kreis:</b>			
a) Stadt Hirschberg . . .	47,054	616	47,670
b) „ Schmiedeberg . . .	26,465	420	26,885
c) „ Schoenau . . . .	4,170	—	4,170

N a m e n der Kreise und Städte.	An Lieferungsscheinen sind ausgefertigt worden :		
	Für die Periode v. 1. Jan. 1813 bis letzten Juni 1814.	Für die Periode v. 1. März bis letzten Dez. 1812.	Für beide Perioden zusammen.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
d) Stadt Kupferberg . . .	1,426	—	1,426
e) das platte Land . . .	292,820	3,305	296,125
<b>16. Jauerscher Kreis:</b>			
a) Stadt Jauer . . . . .	34,912	323	35,235
b) das platte Land . . . . .	404,035	19,788	423,823
Summe	5,898,305	603,125	6,501,430

Nachweisung der den Städten und dem platten Lande der ehemaligen alten Neumark für Kriegslieferungen der Jahre 1812, 13 und 14 ertheilten Lieferungsscheine:

	für 1812:	für 1813 u. 14:	Summe:
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
<b>1. der Arnswalder Kreis:</b>			
a) die Stadt Arnswalde . . .	758	2,778	3,536
b) „ „ Bernstein . . .	1,023	669	1,692
c) „ „ Neuwedel . . .	127	3,481	3,608
d) „ „ Reez . . .	267	2,777	3,044
e) das platte Land . . .	24,332	34,495	58,827
<b>2. der Krossensche Kreis:</b>			
a) die Stadt Bobersberg . . .	85	1,350	1,435
b) „ „ Krossen . . .	1,748	5,653	7,401
c) „ „ Sommerfeld . . .	7	9,251	9,258
d) das platte Land . . .	11,019	83,002	94,021
<b>3. der Friedebergische Kreis:</b>			
a) die Stadt Driesen . . .	5,713	4,695	10,408
b) „ „ Friedeberg . . .	7,136	4,719	11,855
c) „ „ Woldenberg . . .	3,823	2,310	6,133
d) das platte Land . . .	29,984	41,434	71,418
<b>4. der Königsbergische Kreis:</b>			
a) die Stadt Bärwalde . . .	628	3,399	4,027
b) „ „ Küstrin . . .	4,388	2,923	7,311
c) „ „ Fürstenfelde . . .	1,452	992	2,444
d) „ „ Königsberg . . .	780	11,113	11,893
e) „ „ Morin . . .	363	1,741	2,104
f) „ „ Neudamm . . .	2,995	3,072	6,067
g) „ „ Schönfliess . . .	281	3,068	3,349
h) „ „ Zehden . . .	681	2,357	3,038
i) das platte Land . . .	37,704	107,971	145,675

	für 1812:	für 1813 u. 14:	Summe:
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
<b>5. der Landsbergsche Kreis:</b>			
a) die Stadt Landsberg . . .	10,196	17,051	27,247
b) das platte Land . . .	51,058	82,593	133,651
<b>6. der Soldiner Kreis:</b>			
a) die Stadt Bөрlinchen . . .	1,247	7,373	8,620
b) „ „ Lippehne . . .	1,009	3,494	4,503
c) „ „ Soldin . . .	2,103	5,893	7,996
d) das platte Land . . .	7,800	40,808	48,608
<b>7. der Sternberger Kreis:</b>			
a) die Stadt Drossen . . .	504	5,975	6,479
b) „ „ Goeriz . . .	62	1,590	1,652
c) „ „ Königswalde . . .	512	1,495	2,007
d) „ „ Lagow . . .	605	27	632
e) „ „ Reppen . . .	751	8,595	9,346
f) „ „ Sonnenburg . . .	—	1,722	1,722
g) „ „ Sternberg . . .	862	115	977
h) „ „ Zielenzig . . .	2,787	8,898	11,685
i) das platte Land . . .	62,195	101,581	163,776
<b>8. der Züllichauer Kreis:</b>			
a) die Stadt Züllichau . . .	500	20,299	20,799
b) das platte Land . . .	1,582	37,924	39,506
Ausserdem an verschiedene einzelne Interessenten . . . . .	4,795	16,863	21,658
Summe	283,862.	695,546.	979,408.
Davon erhielten die Städte . . .		202,268 Thlr.	
und das platte Land . . . . .		777,140 „	
Von den ehemals zur Kurmark gehörenden Kreisen:	die Städte.	das pl. Land.	
1) dem Lebuschen . . . . .	38,802 Thlr.	335,093 Thlr.	
2) dem Beeskower Antheil des Lübbenschen Kreises . . . . .	4,439 „	3,326 „	
der Kottbusser Kreis:			
a) die Stadt Kottbus . . . . .	5,321 „		
b) „ „ Peiz . . . . .	165 „		
c) das platte Land . . . . .		71,865 „	
Summe	48,757 Thlr.	410,284 Thlr.	
		459,041 Thlr.	

Der Kurs der Lieferungscheine wurde erst vom Januar 1816 an notirt und der der Anerkennnisse vom Februar desselben Jahres an. Vom Jahre 1819 an erschienen in den Berliner Kurszetteln Lieferungscheine von zweierlei Art, nemlich solche für 1817 und solche für 1818; das heisst: solche, deren Verzinsung schon im Jahre 1817 geschah, und solche, deren Verzinsung erst

mit dem Jahre 1818 anfang. Für die beiden Jahre 1819 und 20 sind in der hier gelieferten Tabelle stets die für 1818 notirt; für das Jahr 1821 aber die für 1817: indem für die von 1818 kein Kurs notirt wurde. Es würde unnütz gewesen sein, beide Kurse hier abdrucken zu lassen, da die Scheine von 1817 wegen des ihnen anklebenden längern Zinstermins regelmässig jedesmal um 2 Prozent des Nennwerts höher notirt wurden, als die von 1818, und man also den Kurs beider Arten von Lieferungsscheinen kennt, wenn man ihn von der einen Art findet.

100 Thaler Lieferungsscheine und Anerkennnisse galten an der Berliner Börse:

		Lieferungsscheine. Anerkennnisse.	
		Thaler.	
1816	am 2. Januar . . . .	$62\frac{1}{2}$	—
„	„ 23. Februar . . . .	75	33
„	„ 13. Dezember . . . .	$65\frac{1}{2}$	20
1817	„ 20. Januar . . . .	$62\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$
„	„ 23., 24., 27., 29. Dezbr.	$56\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$
1818	„ 24. Februar . . . .	$53\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$
„	„ 28. Mai . . . .	70	$27\frac{1}{2}$
1819	„ 2. Januar . . . .	$63\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$
„	„ 16. Dezember . . . .	$76\frac{1}{2}$	25
1820	„ 4. Juli . . . .	76	—
1821	„ 13. März . . . .	80	—
„	„ 29. Oktober . . . .	$83\frac{1}{2}$	—

## Neuntes Kapitel.

### Polnische Rekonoissancen, Anleihen der Militärgouvernements, Rothschildsche Anleihe von 1817.

---

Die oben (S. 43) in Hinsicht auf ihre Entstehung beschriebnen polnischen Rekonoissancen oder südpreussische Obligationen, die sämmtlich unterm 1. Juli 1800 ausgestellt waren, fielen durch den im Jahre 1806 entstandnen Krieg so sehr in ihrem Werte, dass sie selten gekauft wurden; auch wurde von ihnen bis zum April 1812 an der Börse kein Kurs notirt. Durch den Tilsiter Frieden waren die Provinzen, auf denen sie ursprünglich hafteten, dem preussischen Staate ganz entrissen worden und sie gingen daher eine Zeitlang ganz aus der Reihe der preussischen Staatschuldposten heraus. Als im Jahre 1812 Preussen mit Frankreich auf einen freundlichen Fuss zu kommen schien, erwachte die Hoffnung der Besitzer dieser Papiere und sie wurden wieder eine an der Berliner Börse verkäufliche Waare, von der auch regelmässig ein Kurs notirt wurde.

Erst am 13. Juni 1815 machte der Finanzminister bekannt: dass die früher von der Seehandlung ausgefertigten Schuldverschreibungen mit dem Namen Rekonoissancen in Hinsicht auf Kapital und auf sämmtliche rückständige Zinsen als Schulden des preuss. Staats übernommen werden sollten, und dass wegen künftiger Behandlung dieser Papiere die nötigen Bestimmungen noch erfolgen würden. Die laufenden Zinsen vom 1. Juli bis letzten Dezember 1815 wurden am 2. Jan. 1816 ausgezahlt und der Kurs dieser Papiere wurde an der Börse nicht mehr notirt:

da sie den Staatschuldscheinen ganz gleichgestellt waren und gegen diese umgetauscht werden konnten.

Unterm 19. November 1819 wurde ein Präklusionstermin bis zum 15. März 1820 festgesetzt, binnen welchem diese Obligazionen in Staatschuldscheine umgeschrieben sein mussten, widrigenfalls sie als völlig wertlose Papiere betrachtet werden sollten.

Bis zu Ende des Jahres 1819 waren von den übrig gebliebenen Rekonoissancen 2,021,100 Thlr. in Staatschuldscheine umgeschrieben und 765,448 Thlr. abbezahlt.

100 Thaler Rekonoissancen galten an der Berliner Börse:

1812	am	1.—20. April . . . . .	19½ Thlr.
„	„	1.—6. Mai . . . . .	18½ „
1813	„	4.—11. Januar . . . . .	18½ „
„	„	31. Dezember . . . . .	39½ „
1814	„	10.—19. Januar . . . . .	36¼ „
„	„	23.—25. November . . . . .	68 „
1815	„	10. März . . . . .	79½ „
„	„	26. April . . . . .	50 „
„	„	1.—6. Dezember . . . . .	78 „

#### **Anleihen durch die Militärgouvernements in den Jahren 1813 und 14.**

Als im Jahre 1813 Preussen grosse Rüstungen gegen Napoleon unternahm, wurde zur Beschleunigung derselben und zur Vereinfachung der dazu nötigen Geschäfte und Maasregeln das ganze Land in 4 Militärgouvernements eingetheilt, welche berechtigt und verpflichtet waren, alle Kräfte des Landes aufzubieten, um die Kriegsrüstungen mit der grössten Anstrengung und Schnelligkeit zu betreiben; zu diesem Behuf wurden von ihnen, ausser den Aushebungen von Mannschaften, Lieferungen an Kriegsbedürfnissen und Zwangsanleihen ausgeschrieben.

Im Gouvernement zwischen der Weichsel und der russischen Gränze wurde im Jahre 1813 eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, für welche im ersten Jahre keine Zinsen gezahlt wurden. Vom Anfange des zweiten Jahres an wurden die Zinsen mit 4 Prozent bis zum 1. März 1816 vergütet und von diesem Tage an binnen 6 Monaten auch die Rückzahlung des Kapitals geleistet: insofern die auszustellenden Quittungen über diese Anleihe bis dahin herbeigeschafft wurden (s. Bekanntmachung der Regierung vom 2. März 1816).

Die Rückzahlung wurde in folgender Art veranstaltet, dass von den Beiträgen der städtischen Einwohner

im Laufe des Monats März die von	10 Thlr. bis ausschliesslich	200 Thlr.
„ „ „ „ April „ „	200 „ „ „	500 „
„ „ „ „ Mai „ „	500 „ „ „	1,000 „
„ „ „ „ Juni „ „	1,000 „ „ „	1,500 „
„ „ der Monate Juli und August über	1,500 Th'r.	

mit den Zinsen ausgezahlt wurden; in den kleinen Städten geschah die Zahlung durch die Magistrate und in Königsberg durch die Regierungshauptkasse.

Die ganze durch diese Anleihe aufgebrachte Summe anzugeben, bin ich nicht im Stande; der auf die Stadt Memel fallende Antheil derselben betrug 35,000 Thaler und die Regierung in Gumbinnen machte am 22. Juni 1813 bekannt: dass diese Summe vollständig zu Stande gebracht und abgezahlt worden sei.

Der Darlehnbeitrag der Stadt Elbing wurde besonders behandelt und er blieb von dieser allgemeinen Bestimmung ausgeschlossen (s. Bekanntm. des Ob.-Präs. v. 22. Jan. 1816); wie er behandelt worden ist, geht aus den Bekanntmachungen nicht hervor. Die Kaufmannschaft in Elbing musste im Jahre 1813 zu einer Zwangsanleihe 75,000 Thlr. aufbringen und durch ein Reskript der Regierung vom 13. Juli 1813 wurde noch eine Zwangsanleihe von 12,000 Thlr. auf Elbing ausgeschrieben, von welcher die Kaufmannschaft 9,000 und die übrige Bürgerschaft 3,000 Thlr. übernahm.

Auch hatte die Regierung in Gumbinnen zu Anfange des Jahrs 1813 zur Bestreitung der grossen Geldbedürfnisse für militärische Zwecke es für nötig erachtet: eine beträchtliche Geldsumme als Antizipation des Acciseeinkommens auf die Städte ihres Bezirks auszuschreiben. Sie lobt in einer Bekanntmachung vom 11. Juni 1813 die Bereitwilligkeit der Einwohner und hebt vorzüglich die Städte Stallupönen, Johannsburg, Bialla, Marggrabowa, Angerburg, Goldap und Gumbinnen namentlich aus: die sich durch zuvorkommende Bereitwilligkeit ausgezeichnet hätten.

In dem Militärgouvernement zwischen der Oder und Weichsel wurde in den Jahren 1813 und 14 zur Bestreitung dringender Kriegskosten ein Zwangsanlehn ausgeschrieben und in zwei Abschnitten erhoben; die Einzahlung war theils baar, theils in Staatspapieren, theils in Wechseln geschehen und die

Anleihe wurde ebenfalls für das erste Jahr nicht verzinst. Unterm 23. Novbr. 1814 wurden vom Finanzministerium sämtliche Rückstände der im vorigen Jahre ausgeschriebnen Anleihe niedergeschlagen und die Regierung machte dis unterm 24. Dez. 1814 bekannt. Das Finanzministerium verfügte am 5. Febr. 1816 das nötige wegen Zurückzahlung der Anleihe, welche auch vom 1. März desselben Jahres an geschah. Ein Kabinettsbefehl vom 10. Novbr. 1820 setzte fest: dass der noch verbliebne Rückstand ausgezahlt und diese Angelegenheit in Ordnung gebracht werden solle, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden machte am 20. Januar 1821 bekannt: dass die Auffoderung durch die Amtsblätter zur Empfangnahme dieser Rückzahlung nicht überall zum Zwecke geführt habe; es wurde nun zu diesem Behuf ein Präklusionstermin zur Anmeldung der noch vorhandnen Foderungen bis zum letzten Juni 1821 angesetzt und so diese Angelegenheit beendigt.

In diesem Gouvernement wurde auch eine Lieferung an Naturalien zum Bedarf der Truppen ausgeschrieben; das erste Drittel dieser Lieferung, welches in der Mitte Dezembers 1813 in Kolberg eintreffen sollte, bestand in 3,465 Paar Schuhen, 163 Paar Dienst- und 238 Paar Stallstiefeln; da diese Lieferung sehr langsam von Statten ging, so nahm die Regierung in Marienwerder Lieferanten an, welche diese Gegenstände anschafften, und schrieb die Geldbeiträge dafür aus.

Auch war in diesem Gouvernement eine Zwangsanleihe zur Bezahlung des Soldes an die Landwehren ausgeschrieben worden und das Finanzministerium gab die Versicherung: dass diese in möglichst kurzer Frist baar zurückgezahlt werden solle (s. Bekanntm. der Frankf. Reg. v. 7. Febr. 1816).

In dem Militärgouvernement zwischen der Oder und Elbe war schon früher durch die Friedensvollziehungskommission eine Anleihe durch die Berliner Kaufmannschaft von 300,000 Thln. gemacht worden, die im Jahre 1812 mit den Zinsen in mehren Terminen zurückgezahlt wurde.

Im Mai 1813 wurde vom Finanzministerium durch die Kaufmannschaft in Berlin eine Anleihe von 1,200,000 Thln. auf ein Jahr zu Stande gebracht, welche vorzüglich die Zurücknahme des Gesetzes bewirkte, wodurch den Tresorscheinen ein Zwangskurs gegeben wurde. Zur Sicherheit der Unternehmer wurden ihnen die königl. Mühlen in Berlin verpfändet und die Einnahme

von denselben zur Deckung der Zinsen angewiesen. Es war ein eignes Komite, aus Berliner Kaufleuten bestehend, errichtet worden, um diese Summe aufzubringen und wieder zurückzuzahlen. Die Anleihe wurde mit 5 Prozent verzinst, in den Jahren 1814 und 15 zweimal wiederholt und dann zurückgezahlt.

Auch wurde im August 1813 in der Kurmark, mit Ausschluss der Städte Berlin, Frankfurt und Schwet, ein Zwangdarlehn ausgeschrieben und eingezogen, das im Laufe des Jahres 1815 von der Staatsschuldentilgungskasse zurückgezahlt wurde, dessen Betrag mir aber nicht bekannt ist.

In Schlesien wurde schon im September 1807 von der Breslauer Kr.- und Dom.-Kammer eine Anleihe bei der königl. Domänenkasse zu 7 Prozent jährlichen Zinsen und unter Verpfändung von Schles. Pfandbriefen eröffnet. Es wurde festgesetzt, dass einem Jeden, der 1,000 Thlr. baar einzahlte, 1,100 Thlr. in Pfandbriefen ausgesetzt werden sollten, jedoch so, dass ihm nur 1,000 Thlr. in Pfandbriefen ausgehändigt, die überschüssenden 100 Thlr. Pfandbriefe aber zu seiner Sicherheit bei der Oberamtsregierung in Breslau niedergelegt wurden. Die Anleihe sollte dazu dienen, die Forderungen der französ. Administration baldmöglichst zu befriedigen, und die Rückzahlung des geliehenen Geldes wurde zum 24. Juni 1808 versprochen. Der Termin, in welchem Anerbietungen und Zahlungen zu dieser Anleihe angenommen wurden, war in der Bekanntmachung vom 8. Septbr. bis zum 20. desselben Monats angesetzt; er wurde indessen zuerst bis in die Mitte Oktobers, späterhin aber bis zu Ende Dezembers verlängert. Die Zahlung der Zinsen von dieser Anleihe war so eingerichtet: dass ein jeder Theilnehmer die Zinsen von den ihm verpfändeten Pfandbriefen bei der Landschaft mit 4 Prozent (oder von den Pfandbriefsantheilen zu  $3\frac{1}{3}$  Prozent) selbst erhob und die dann noch zuzuschüssenden 3 und  $3\frac{2}{3}$  Prozent Zinsen wurden in halbjährlichen Terminen von der Domänenkasse in Breslau ausgezahlt. Durch eine Bekanntmachung der Kr.- und Dom.-Kammer vom 16. Juni 1808 wurde der Rückzahlungstermin dieser Anleihe bis Johannis 1809 verlängert, jedoch wurde unterm 7. Juni 1809 wieder bekannt gemacht: dass diese Kapitale noch nicht zurückgezahlt werden könnten, und es wurde kein neuer Termin zur Rückzahlung angegeben; die Zinsen wurden übrigens in der Art wie oben angegeben bis zum Januar 1811 ausgezahlt. Durch eine Bekanntmachung der Breslauer Regierung

vom 19. Juni 1811 wurde festgesetzt: dass die Zinsen von dieser Anleihe vom 6. Juli an, jedoch „unter Herabsetzung auf den gesetzlichen Zinsfuß“ zu 5 Prozent gezahlt werden sollten. Bis Weihnachten 1814 wurden die Zuschusszinsen mit 1 Prozent in den festgesetzten Terminen regelmässig gezahlt; durch eine Bekanntmachung der Breslauer Regierung vom 2. Jan. 1815 wurden aber die Inhaber der Obligationen von dieser Anleihe aufgefordert, dieselben zurückzugeben, und zugleich über das Kapital zu quittiren: „da die meisten Gläubiger sich erklärt hätten, dass sie die als Pfand in Händen habenden Pfandbriefe für das Kapital als Zurückzahlung behalten wollten.“ Wer diese Erklärung noch nicht gethan habe, solle sie binnen 14 Tagen abgeben und Bescheid erwarten. Hiermit wurde dieses Anleihegeschäft beendigt.

Im August 1808 war durch die Kaufmannschaft in Breslau eine Anleihe für die Regierung angeschafft worden, von welcher die Zinsen auf der Börse ausgezahlt wurden; nach den über diese Zinszahlung erlassnen Bekanntmachungen, welche durch ein Mitglied der Kaufmannschaft geschehn, muss man schliessen, dass dieses Anleihegeschäft ohne Zwischenkunft irgend einer Staats- oder Kommunalbehörde verwaltet wurde; am 22. März 1813 machten die Kaufmannsältesten in Breslau bekannt: dass alle, welche Börsenobligationen aus dieser Anleihe besässen, dieselben binnen 8 Tagen bei der Kommission gegen Pfandbriefe austauschen sollten, da diese Kommission sich auflösen werde. Hierdurch war also auch diese Anleihe abgemacht. Eine ähnliche Anleihe für den Staat hatte auch der Gebirghandelstand in Schlesien zusammengebracht, wovon die kgl. Kompensationskasse in Breslau den Weihnachtzinsternin 1811 im Januar und den folgenden Termin im August 1812 auszahlte.

Von der im Jahr 1813 in Schlesien ausgeschriebnen Zwangsanleihe wurden die bis Michaelis 1814 fälligen Zinsen im Februar 1816 in Breslau in Tresorscheinen ausgezahlt; im Juni 1816 wurden die Zinsen von Michaeli 1814 bis 15 und im November die von Michaeli 1815 bis 16 gezahlt. Von da an wurden sie halbjährlich im April und Oktober bis zum April 1821 gezahlt. Zu Michaeli 1817 wurde ein Theil der Obligationen gekündigt und im April 1818 mit Zinsen bis dahin ausgezahlt. Schon im Juli 1815 waren über diese Zwangsanleihe Staatschuldanerkenntnisse ausgefertigt worden, in Summen von 50 bis 2,000 Thlr. und diese wurden vom

1. bis 11. Oktober 1821 an von der Regierungshauptkasse in Breslau mit sämmtlichen rückständigen Zinsen in den verschriebnen Münzsorten ausgezahlt. Wer durch Erbschaft oder Zession Eigenthümer solcher Scheine geworden war, musste sich durch ein gerichtliches Attest als solcher legitimiren.

Durch Kabinettsbefehl vom 14. Februar 1822 wurde für diese Angelegenheit ein Präklusionstermin von 3 Monaten, bis zum letzten August 1822 festgesetzt, nach deren Ablauf alle Ansprüche aus dieser Anleihe an Kapital und Zinsen gänzlich erloschen sein sollen.

Der Betrag dieser Anleihe ist mir zwar nicht bekannt; indessen giebt eine Bekanntmachung vom 4. Juli 1822 an: dass von derselben 1,139 Schuldanerkenntnisse in Summe von 874,505 Thlr. verbrannt worden waren.

Im Jahre 1815 wurde zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse des Staats von der Kaufmannschaft in Breslau, dem Gebirghandelstande und andern vermögenden Personen in Schlesien dem Staate ein Darlehn von 500,000 Thlr. ohne Sicherheitbestellung gegeben. Der König erkannte mittelst eines Schreibens an den Komité zur Regulirung dieser Anleihe aus Paris vom 25. September 1815 diese Bereitwilligkeit als einen neuen Beweis des von der Provinz Schlesien bei mehren Gelegenheiten schon bewährten patriotischen Sinnes und des Eifers, die Maasregeln der Regierung zum Besten des Ganzen nach Kräften zu unterstützen.

In den Rheinprovinzen wurden die ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse in den Jahren 1813 und 14 mehr durch ausserordentliche Steuern als durch eigentliche Anleihen gedeckt.

Eine in dem ehemaligen Roerdepartement ausgeschriebne unverzinsliche Zwangsanleihe wurde nach dem Grundsätze ausgeschrieben: dass nur die vermögenden Eingesessenen einer jeden Gemeinde davon getroffen werden sollten. Schon unterm 31. August 1814 machte indessen der Gouvernementskommissar des Roerdepartements bekannt, dass diese Zwangsanleihe zurückgezahlt werden solle. Es wurde eine ausserordentliche Steuer zu diesem Zwecke ausgeschrieben, und da die Beiträge, welche die grössern Städte des Bezirks zu der Anleihe gegeben hatten, grösser waren, als die Antheile, welche sie bei den Steuern zu leisten hatten; so wurden die Lokalsteuereinnahmen und die Kreiseinnahmen zur Rückzahlung des Darlehns unter folgenden

Bestimmungen autorisirt: der Besitzer eines Anleihscheins, der auf ihn selbst lautet, kann den verfallenen Beitrag seines Darlehns sogleich aus der Kreiskasse zurückerhalten, wenn er durch ein Zeugniß des Lokalsteuereinnehmers darthut: dass er seine sämtlichen laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben berichtigt hat. Ist der Einreicher eines solchen Scheins nicht der erste Empfänger desselben, so erhält er den Betrag des Scheins ebenfalls gegen ein Zeugniß des Steuereinnehmers für seine Person aus der Kreiskasse, wenn auch der, auf dessen Namen der Schuldschein lautet, seine Abgaben nicht berichtigt haben sollte; jedoch soll letzter dann sogleich durch exekutive Mittel zur Einzahlung der Rückstände angehalten werden. Die Kreiskassen können dann diese eingelösten Scheine bei der Berechnung der ausserordentlichen Steuer der Hauptkasse in Zahlung angeben.

Es scheint hiernach, dass diese ausserordentliche Steuer der Zwangsanleihe in der Summe, die übrigens nicht angegeben ist, ziemlich gleich kam, und dass also durch diese Einnahme der Kreiskassen diese Schuld ganz getilgt worden ist.

Unterm 27. November 1813 wurde auf den damaligen Umfang des Verwaltungbezirks der Landesdirektion in Dortmund eine ausserordentliche Kriegsteuer ausgeschrieben; dieser Bezirk enthielt: die Provinz Mark, die Münsterschen Kantons Werne, Lüdinghausen, Sendenhorst, Ahlen, Beckum, Oelde, Sassenberg und Warendorf; die Feste Recklinghausen; die Kleveschen Kantons Duisburg und Dinslaken; die Grafschaften Dortmund, Essen, Werden, Rheda und Limburg und die Stadt Lippstadt.

Die Steuer betrug eine ganze Quote der Personalsteuer, ein Viertel der Grundsteuer und ein Viertel der Patentsteuer eines ganzen Jahrs, und die ganze Einnahme war 1,356,314 Franken. Sie wurde verwendet zu den Kosten der Errichtung, Bekleidung und Mobilmachung des ersten und des vierten westfälischen Landwehrrinfanterieregiments, sowie der zwei den Verwaltungsbezirk treffenden Landwehrkavallerieschwadronen; ferner zu Requisitionen des dritten preuss. Armeekorps; zu den Pferde-lieferungen für die Armee im Jahre 1814; zum Ankauf von Futrage und Viktualien für die Etappenmagazine und das Blockadekor vor Wesel in demselben Jahre, und die damit bestrittenen Ausgaben wurden einzeln nachgewiesen.

Durch das ehemalige Generalgouvernement des Grossherzogthums Berg war im Jahre 1814 eine Zwanganleihe von einer Million Franken ausgeschrieben worden, welche bisher mit 5 Prozent verzinst worden ist. Durch eine Bekanntmachung der königl. Regierung in Düsseldorf vom 6. August 1824 wurde der Anfang gemacht, auch diese Schuld zurückzuzahlen. Es wurde nemlich erklärt: dass 500,000 Franken aus dem Fonds der Zentral-Resten-Kasse disponibel gemacht worden seien, um zur Einlösung der über diese Anleihe umlaufenden Verschreibungen verwendet zu werden. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hatte zur verhältnissmässigen Vertheilung dieser Summe unter die Gläubiger folgende Einrichtung getroffen.

Alle Kapitalien von 150 Thlr. und darunter sollen mit den Zinsen bis zum 1. Juli 1824 voll und baar zurückgezahlt werden; die Summe derselben ist zu 39,373 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. angegeben. Da nun von der zur Auszahlung disponibel gemachten Summe noch 89,586 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. übrig bleiben, so soll diese Summe auf die Kapitalien, welche höher als 150 Thlr. sind und deren Betrag zu 194,086 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. angegeben wird<sup>1)</sup>, verhältnissmässig eingetheilt und von der Hauptsumme jeder Obligazion in der Art abgeschrieben werden: dass der übrig bleibende Rest jedesmal mit einer runden, auf volle hundert ausgehenden Summe abschliesst.

Die dabei von den Gläubigern zu beobachtenden Formalitäten in Hinsicht auf die auszustellenden Quittungen und Notariatsausfertigungen waren für die Besitzer der grössern, mehr als 150 Thlr. betragenden Obligazionen sehr umständlich und kostspielig und die Hauptverwaltung der Staatsschulden stellte daher den Besitzern solcher Obligazionen frei: ihre vollständige Befriedigung so anzunehmen, dass sie für die auf ihre Foderung noch übrig bleibende Summe Staatschuldscheine nach dem Nennwerte erhielten, wodurch diese Angelegenheit ohne Weitläufigkeiten beendigt werden könne.

Die Auszahlung der Kapitalien von 150 Thlr. und drunter und der Quote auf die höher lautenden Obligazionen soll vom 1. Septbr. 1824 an in Düsseldorf erfolgen; die Aushändigung der Staatschuldscheine über die nicht baar auszahlenden Anthelle

<sup>1)</sup> Es muss also schon eine bedeutende Summe dieser Obligazionen eingezogen worden oder die Million nicht vollständig eingegangen sein.

der grössern Obligazionen soll aber binnen zwei Monaten mit Zinskupons vom 1. Juli dieses Jahres ab geschehn. Die Besitzer solcher Obligazionen sollen sich im Laufe des Augusts gegen die Landrätthe ihres Kreises erklären: ob sie diese Staatschuldscheine annehmen oder die gerichtliche Zession des bezahlten Antheils durch einen Notariatsakt beibringen und ihre Ansprüche in der bisherigen Art für die rückständig bleibende Summe erhalten wollen.

Nach dem Beschlusse des rheinischen Generalgouvernements vom 20. Februar 1815 wurde eine ausserordentliche Kriegsteuer in den 4 Departements dieses Bezirks von 2 Millionen Franken aufgebracht. Schon im April 1814 war eine solche Summe von derselben Grösse als Zwangsanleihe aufgebracht und im Mai und Juni desselben Jahrs durch eine ausserordentliche Steuer zurückgezahlt worden; sie war dem Vorschlage der Landesdeputirten gemäss nach dem Maasstabe der direkten Steuern ausgeschrieben worden und die nun geforderte neue Steuer von 2 Million Franken wurde durch Zulagecentimen auf die Grundsteuer, die Personal- und Mobilarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer und die Patentsteuer aufgebracht. Sie sollte zur Bestreitung der Kosten der Naturalverpflegung der im Gouvernement kantonirenden Truppen dienen und bis Ende Aprils in die Kreiskasse abgeliefert sein; von einer Rückzahlung derselben war nicht die Rede.

Unterm 25. März 1815 wurde in diesem Generalgouvernement eine ausserordentliche Anleihe von 6 Millionen Franken ausgeschrieben, welche nach denselben Grundsätzen erhoben wurde, nach denen die eben angegebenen Kriegsteuern von 4 Millionen aufgebracht waren. Wer Lieferungen in Naturalien und Fabrikaten gemacht hatte, konnte die Ablieferungscheine bei dieser Anleihe als baares Geld angeben; die Termine zur Einzahlung waren der 25. April für die erste und der 25. Mai für die zweite Hälfte; späterhin wurde aber noch eine Frist bis zum 30. Oktbr. bewilligt, nach deren Ablauf Exekuzion gegen die Säumigen eintreten sollte. Zur Verwaltung dieser Anleihe, die „künftig von dem Landesherrn vergütet oder ausgeglichen werden“ sollte, wurden aus jedem Departement Deputirte gewählt und vom Generalgouverneur bestätigt; auch wurde einer jeden Gemeinde über die Zahlung eine Bescheinigung ausgestellt.

Dieses Zwangdarlehn wurde durch die Bekanntmachung der kgl. Generaltilgungskommission vom 23. Dezember 1817 für eine ausserordentliche Steuer erklärt, die nicht zurückgezahlt werden könne: indem es nur ein in der weitem Ausführung der Zukunft vorbehaltenes Mittel gewesen sei, die Herbeischaffung der Armeebedürfnisse auf eine gleichmässige Weise zu vertheilen, wie auch in der damaligen Bekanntmachung ausdrücklich gesagt worden; die Landestheile, welche diese Summe aufgebracht hatten, wurden dafür von besondern und nachträglich aufzubringenden Landwehr-Einrichtungsbeiträgen gänzlich entbunden.

Von den aus sämmtlichen hier beschriebnen Zwanganleihen entstandenen und hervorgegangnen Schuldverschreibungen und Anerkenntnissen findet sich in öffentlichen Blättern nirgend ein Kurs angegeben, obgleich viele derselben ihre Besitzer gewechselt haben und durch Verkauf in andre Hände gekommen sind ehe sie zurückgezahlt wurden.

### Rothschild'sche Anleihe vom Jahre 1817.

Unter die Anleihen im Auslande gehört noch eine Schuld, die unterm 5. Februar 1817 durch das Haus Rothschild negociirt wurde: in der Absicht, um damit die im südlichen Deutschland noch umlaufenden preussischen Anleiheobligationen nach und nach einzuziehn. Sie betrug 5 Mill. Fl. im 24 Fl.-Fusse, der Thaler zu  $1\frac{3}{4}$  Fl. gerechnet, in Summe 2,857,142 Thlr., und es waren 5 Prozent Zinsen festgesetzt. Der Unternehmer dieser Anleihe hatte sich der Bedingung unterworfen, diese Obligazionen nicht eher, als nach Ablauf von zwei Jahren in Umlauf zu bringen: wenn sie bis dahin nicht eingelöset worden wären.

Von dieser Anleihe sind in Summa nicht mehr als ohngefähr 4 bis 500,000 Fl. in Umlauf gekommen, indem der Rest sich in fester Hand befindet. Einen öffentlich notirten Kurs dieser Papiere habe ich nicht aufgefunden und nur die Notiz erhalten, dass sie vor einiger Zeit zu 94 und 95 Prozent verkauft wurden, dass sie aber jetzt selbst für den vollen Nennwert nicht zu haben sind.

Die Verzinsung dieser Obligazionen geschieht regelmässig bei der Staatsschuldentilgungskasse in halbjährigen Terminen am 1. Februar und 1. August, und die Zinsen sind in der Summe von 1,799,100 Thlr. 11 Gr. 5 Pf. enthalten, welche im Etat vom 17. Januar 1820 angegeben ist, sowie das Kapital einen Theil der in dem Etat unter B. 1. a. angegebenen Summe von 35,982,009 Thlr. ausmacht.

Das Kapital soll in den Jahren 1826 bis 1836 jährlich mit 500,000 Fl. nach Maasgabe einer vom Jahre 1826 ab jährlich stattfindenden Verloosung zurückgezahlt werden.

## Zehntes Kapitel.

### Erste englische Anleihe.

---

Schon zu Anfange des Jahrs 1818 erschienen in den öffentlichen Blättern Nachrichten über den Plan der preussischen Regierung, eine Staatsanleihe in England zu eröffnen: um den vielen Verpflichtungen, welche die Regierung mehrentheils gegen ihre eignen Unterthanen noch zu erfüllen hatte, genügen zu können, ohne die im Lande vorhandnen Kapitale in Anspruch zu nehmen, die man besser zur Wiedereinrichtung zerstörter oder zurückgekommener Industrie der Gewerbe anwenden zu können glaubte. Es hatten sich zwar inländische Unternehmer zu einer Anleihe erboten; indessen waren die Bedingungen, unter welchen man in England eine bedeutende Summe erhalten konnte, für die Regierung vortheilhafter und das englische Handelshaus Rothschild übernahm die Anschaffung einer Anleihe vom 31. März 1818 an von 5 Millionen Pfund Sterling Nominalwert unter folgenden Bedingungen:

Es sollten gezahlt werden vom 1. Mai 1818 bis 1. Februar 1819  
2,500,000 Pfd. im Nominalwerte mit 70 für 100 oder baar  
1,750,000 Pfd.

Die zweite Hälfte wurde in zwei gleiche Porzionen getheilt, wovon die erste mit 1,250,000 Pfd. vom 1. Juli 1818 bis 1. April 1819 zu  $72\frac{1}{2}$  für 100, oder baar mit . . . . . 906,250 „  
die zweite mit derselben Nominalsumme zu 75 für 100 oder baar mit . . . . . 937,500 „

also überhaupt baar mit 3,593,750 Pfd.

gezahlt werden sollte. Dis betrug im Durchschnitt nahe an 72 Prozent, so dass die Regierung für eine Verschreibung von 1000 Pfund Sterling 718 $\frac{3}{5}$  Pfd. erhielt und diese mit 50 Pfd. St. jährlich zu verzinsen sich verpflichtete.

Der König stellte unterm 7. Mai eine Generalobligazion über die ganze Anleihe aus und es wurden zum Unterpfande eine Anzahl Domänen von 5 Mill. Pfd. Sterl. an Wert verschrieben und diese Verpflichtung in den Hypothekenbüchern eingetragen. Für diese Hauptobligazion wurden an Spezialobligazionen ausgefertigt:

500 Stück zu 1,000 Pfd.	. 500,000 Pfd.
2,000 „ „ 500 „	. 1,000,000 „
4,000 „ „ 250 „	. 1,000,000 „
25,000 „ „ 100 „	. 2,500,000 „
<u>31,500 Stück.</u>	<u>5,000,000 Pfd. St.</u>

mit 5prozentigen Zinskupons auf die ganze Dauer der Anleihe, welche am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres fällig waren.

Ueber die allmälige Rückzahlung des Kapitals wurde folgendes festgesetzt:

Es sollen ausser den laufenden Zinsen in dem Jahre 1818 bis 19 3 Prozent vom Kapital, im Jahre 1819 bis 20 2 $\frac{1}{2}$ —, im Jahre 1820 bis 21 2—, im Jahre 1821 bis 22 1 $\frac{1}{2}$ — und im Jahre 1822 bis 23 1 Prozent und von da an bis zur gänzlichen Tilgung jährlich 1 Prozent des Kapitals zurückgezahlt werden. Die durch die allmälige Abzahlung des Kapitals jährlich zu sparenden Zinsen sollen dem Tilgungsfonds zuwachsen und so in 28 Jahren die ganze Anleihe getilgt sein. Die Regierung behielt sich übrigens das Recht vor, den Tilgungsfonds nach Belieben zu vermehren und so die Schuld schneller abzuzahlen, wenn sie es ihrem Vortheil gemäss finden sollte.

So lange die Obligazionen unter dem Nennwerte zu kaufen sind, wird die Rückzahlung der bestimmten Summe durch Ankauf von Originalobligazionen bewirkt; sollten sie aber über den Nennwert steigen, so sollen die einzulösenden Obligazionen durchs Loos bestimmt und in den Londoner Zeitungen aufgerufen werden; auch wird halbjährlich in denselben Zeitungen ein Verzeichniss der bis dahin eingelösten Obligazionen bekannt gemacht.

Späterhin wurde dem Hauptinstrumente noch ein Privatabkommen hinzugefügt, nach welchem dem Schatzministerium eine Million Pfund in Parzialobligationen zur eignen Disposition übergeben wurde, die es nach Belieben verwenden konnte.

Nach einer Angabe der hanseatischen Zeitung (Nr. 628) wurden die Obligationen dieser Anleihe im April 1818 in London mit 80, im Mai ebendasselbst mit 82, und in Amsterdam im Mai mit 86 Prozent bezahlt. An der Berliner Börse erschienen sie zwar erst am 31. Oktober regelmässig im Kurszettel, indessen waren sie schon vom 9. Juni an zu den in der Kurstabelle angegebenen Preisen zu haben. Vom 8. August an bis zum 31. Oktbr. findet sich im Kurse ein Unterschied angegeben zwischen den auf kleine Posten lautenden und den grossen Obligationen, der in der Kurstabelle auch angegeben ist.

Die Zinsen von diesen Obligationen werden in London und in Berlin gezahlt und den Zinstermin vom 1. Oktbr. 1823 zahlte die hiesige Seehandlung schon vom 29. Juli an mit 7 Thlr. 5 Sgr. für das Pfund Sterling.

Die am 1. April 1824 fällig werdenden Zinskupons wurden vom 24. Febr. an von der Seehandlung zu  $7\frac{1}{2}$  Thlr. eingelöset, und dieses Institut erbot sich, alle aus frühern Terminen unerhoben gebliebenen Zinskupons von dieser Anleihe, sowie von der zweiten englischen Anleihe, zu dem Kurse von  $7\frac{1}{8}$  Thaler bis auf anderweitige Bestimmung auszuzahlen.

---

Bei dem ersten Rückzahlungstermine, am 21. April 1819, wurden für 75,000 Pfd. St. eingekaufte Obligationen deponirt und vernichtet; bei dem zweiten Termine kamen zu den wieder eingekauften und vernichteten Obligationen an Wert von 75,000 Pfd. noch 2,500 Pfd. in eben solchen Papieren hinzu, welche von den Zinsen der im ersten Termine eingelösten Obligationen angeschafft waren; so dass am Ende des zweiten Einlösungstermins von der Anleihe 152,500 Pfd. Kapital abgezahlt waren.

Am 1. April 1820 geschah die dritte Einlösung mit 62,500 Pfd. (als der Hälfte von  $2\frac{1}{2}$  Prozent) eingekauften Obligationen, wozu noch für 5,000 Pfd. ebensolche Obligationen kamen, die durch die Zinsen der im vergangnen Jahre eingelösten Obligationen gewonnen waren; die Nummern der eingezogenen Obligationen

wurden nun bekannt gemacht. Bei dem vierten Ablösungstermine am 1. Oktober 1820 kamen zu den bestimmten 62,500 Pfd. noch 7,200 als gesparte Zinsen hinzu.

Am 1. April 1821 geschah die fünfte Einlösung mit 50,000 Pfd. (als der Hälfte von 2 Proz. des Kapitals), wozu noch 9,000 Pfd. an gesammelten Zinsen kamen, und der sechste Tilgungstermin gab 60,500 Pfd. in eingelösten Obligationen, nemlich 50,000 Pfd. als stipulirte Kapitalzahlung zu diesem Termine und 10,500 Pfd. ersparte Zinsen.

Bei dem siebenten Termine, am 2. April 1822, wurden ausser der festgesetzten Tilgungssumme von 37,500 Pfd. (als der Hälfte von  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Schuldkapitals) noch 12,500 Pfd. dergleichen Obligationen als aufgesparte Zinsen verwendet, und bei dem achten Termine am 1. Oktbr. 1822 wurden überhaupt 50,000 Pfd. zurückgezahlt, so dass nach Ablauf der ersten 4 Jahre von dem Kapital der 5 Millionen im Ganzen 509,200 Pfd. Sterl. abgelöset waren.

Bei dem neunten Termine am 2. April 1823 wurden überhaupt 40,500 Pfd. St. und bei dem zehnten Termine am 1. Oktober desselben Jahres 40,000 Pfd. Sterl. abgelöst, so dass die Summe der zurückgezahlten Schuld 589,700 Pfd. Sterl. betrug. — Bei dem elften Tilgungstermin im April 1824 wurden 317 Obligationen über 39,500 Pfd. Sterl. und bei dem zwölften im Oktober 1824 203 Obligationen über 40,700 Pfd. abgelöst, so dass die Summe der zurückgezahlten Schuld 669,900 Pfd. Sterl. betrug.

Zum Gebrauch der nachfolgenden Kurstabelle<sup>1)</sup>, welche den Preis dieser Obligationen an 5 grossen Geldmärkten angibt, sind ausser den in den Anmerkungen mitgetheilten Berechnungsätzen noch die Kurse des englischen Geldes in Hamburg, Amsterdam und Frankfurt nötig. Ich würde, so belehrend es auch für einen Theil der Leser sein möchte, doch den Zweck meiner Arbeit verfehlen und das Buch mit Tabellen, die für viele Leser zu trocken sind, überläuft haben, wenn ich auch diese Kurse hier hätte abdrucken lassen; aber ich finde es nötig, um dem Leser bei dem oft so verschiedenen scheinenden Stande dieser Schuldpapiere an

<sup>1)</sup> Da die Kurse dieser und einiger andern Papiere nicht sehr geschwankt haben, so scheint es nicht erforderlich zu sein, die langen Kurstabellen ganz abzudrucken. Es sind daher nur einige Perioden herausgenommen. *B.*

den verschiedenen Börsen die Resultate einiger speziellen Berechnungen von Frankfurter und Hamburger Kursen beispielsweise anzugeben.

Wenn in Frankfurt der preussische Thaler 102 Kreuzer gilt, oder der Kurs des Konventionsgeldes (20 Guldenfuss) in Berlin auf Frankfurt  $105\frac{1}{2}$  steht, so ist der Preis der englischen Anleihe von 96 in Frankfurt gleich dem von 92 in Berlin.

Wenn der Hamburger Wechselkurs in Berlin zu 152 steht, so ist der Preis der englischen Anleihe von 83 in Hamburg gleich dem von  $87\frac{1}{4}$  in Berlin.

Aenlich verhält es sich mit dem Börsenpreise dieser Papiere in London und in Amsterdam, und zur Vergleichung der Angaben mit dem Preise derselben an der Berliner Börse sind stets die steigenden und fallenden Wechselkurse dieser beiden Plätze an der Berliner Börse in Berechnung zu bringen.

Es kommt hinzu: dass bei der Vergleichung der Kurse in Frankfurt und Hamburg stets die an den Obligazionen hängenden Zinsen in Berechnung gebracht werden müssen, und es ist bei den obigen Beispielen ein Durchschnittsatz von 3 Monat Zinsen angenommen, welche an den Obligazionen hängen.

**Eine Obligation von 100 Pfd. Sterling aus der englischen Anleihe von 1818 galt an der Berliner Börse:**

Jahr, Monat und Tag.	Pfd. Sterling.	Jahr, Monat und Tag.	Pfd. Sterling.	Jahr, Monat und Tag.	Pfd. Sterling.
1818.		1818.		1818.	
9. Jun.	$78\frac{1}{2}$	8. Aug.	$83\frac{1}{2}$ gr. 82	19.—22. Spt.	$81\frac{1}{2}$ gr. $79\frac{1}{2}$
13. "	$79\frac{1}{2}$	11. "	83	26. "	$81\frac{1}{2}$ „ $79\frac{1}{4}$
16.—23. "	$79\frac{1}{2}$	15.—18. "	83 „ $81\frac{3}{4}$	29. "	$80\frac{1}{2}$ „ 79
27. "	80	22. "	83 „ $81\frac{1}{2}$	6. Oct.	80 „ $78\frac{1}{2}$
30. "	$79\frac{1}{2}$	25. "	83	10.—13. "	$79\frac{1}{2}$ „ $78\frac{1}{4}$
4.—7. Jul.	$79\frac{3}{4}$	29. "	83 „ $81\frac{3}{4}$	17. "	79 „ $78\frac{1}{2}$
11.—18. "	80	1. Spt.	83 „ $81\frac{1}{2}$	20. "	$78\frac{1}{2}$ „ $77\frac{3}{4}$
21. "	$80\frac{1}{4}$	5. "	83 „ 81	24.—27. "	$78\frac{3}{4}$ „ $78\frac{1}{2}$
25. "	$80\frac{1}{2}$	8. "	83 „ $80\frac{3}{4}$	31. "	$78\frac{1}{2}$ „ $78\frac{1}{4}$
1. Aug.	$81\frac{1}{4}$	12. "	$82\frac{1}{2}$ „ $80\frac{1}{2}$		
4. "	81	15. "	$82\frac{1}{2}$ „ $80\frac{1}{2}$		

**Eine Obligation von 100 Pfd. Sterling aus der englischen  
Anleihe von 1818 galt an den Börsen in Berlin, London, Amsterdam,  
Frankfurt a. M. und Hamburg:**

Jahr, Monat und Tag.	Pfund Sterling.			Jahr, Monat und Tag.	Pfund Sterling.			
	Ber- lin.	London.	Amster- dam.		Ber- lin.	London.	Amster- dam.	Frank- furt a. M.
1818.				1819.				
3. Nov.	—	76 $\frac{3}{4}$ 77 $\frac{1}{2}$ <sup>1)</sup>		6. Apr.	75 $\frac{3}{4}$	74 $\frac{1}{2}$ 74 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{3}{4}$ 77 $\frac{1}{4}$	
9. "	78 $\frac{1}{4}$			7. "	75 $\frac{3}{4}$	—		
10. "	78			8. "	75 $\frac{3}{4}$	75 $\frac{1}{2}$ 75 $\frac{1}{2}$		
11. "	77 $\frac{3}{4}$			10. "	75 $\frac{3}{4}$	—		
12. "	78 $\frac{1}{2}$			13. "	75 $\frac{1}{2}$	—	77 $\frac{1}{4}$ 78	
13.—14. "	77 $\frac{3}{4}$			14. "	75 $\frac{1}{2}$	—		
16.—18. "	77 $\frac{1}{2}$			15.—19. "	75 $\frac{3}{4}$	—		
19. "	77 $\frac{1}{4}$			20. "	75 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$ 77	
20. "	77			21. "	75 $\frac{1}{2}$	—		
21. "	76 $\frac{3}{4}$			22. "	76 $\frac{1}{4}$	—		
23.—24. "	75 $\frac{1}{2}$			23. "	76 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$		
25. "	74 $\frac{1}{2}$			24. "	76	—	76 76 $\frac{1}{2}$	
26. "	74			26. "	75 $\frac{3}{4}$	—	—	
27. "	74 $\frac{1}{4}$			27. "	75 $\frac{3}{4}$	75 $\frac{1}{2}$ 75 $\frac{3}{4}$	76 $\frac{1}{4}$ 76 $\frac{3}{4}$	
28. "	74 $\frac{1}{2}$			28. "	75 $\frac{3}{4}$	—	—	
30. "	75			29. "	75 $\frac{1}{2}$	—	—	77 Br. <sup>3)</sup>
1. Dec.	74 $\frac{1}{2}$			30. "	75 $\frac{3}{4}$	{ gr. 75 $\frac{3}{4}$ kl. 76	—	
2. "	76 $\frac{1}{2}$			1. Spt.	74 $\frac{1}{4}$	—	—	
3. "	78			2. "	74 $\frac{1}{4}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ Gld.
4. "	77 $\frac{3}{4}$			3. "	74 $\frac{1}{4}$	73 $\frac{1}{2}$ 74 $\frac{1}{2}$	—	
5. "	78	—	76 76 $\frac{3}{4}$ <sup>2)</sup>	4. "	74	—	77 $\frac{3}{4}$ 78 $\frac{1}{4}$	
7. "	77 $\frac{1}{2}$			6. "	74	—	—	78 $\frac{1}{2}$ Br.
8.—11. "	77 $\frac{1}{4}$			7. "	74	73 $\frac{1}{8}$ 74	78 78 $\frac{1}{4}$	
12. "	77	—	77 $\frac{1}{4}$ 77 $\frac{3}{4}$	8. "	74	—	—	
14.—15. "	77			9. "	74	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "
16.—18. "	76 $\frac{3}{4}$			10. "	74	73 $\frac{1}{2}$ 74	—	
19. "	76 $\frac{1}{2}$	—	75 $\frac{3}{4}$ 76 $\frac{1}{4}$	11. "	74	—	78 78 $\frac{1}{2}$	
21. "	76 $\frac{1}{2}$			13. "	74	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "
22. "	76			14. "	74	—	78 78 $\frac{1}{4}$	
23. "	75 $\frac{1}{2}$			15. "	74	—	—	
24.—28. "	75			16. "	74	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "
29. "	77 $\frac{1}{4}$			17. "	74	73 $\frac{3}{8}$ 73 $\frac{1}{2}$	—	
30. "	74 $\frac{3}{4}$			18. "	74	—	78 78 $\frac{1}{2}$	
31. "	75			20. "	74	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "
1819.				21. "	74	73 $\frac{3}{8}$ 73 $\frac{1}{2}$	78 78 $\frac{1}{2}$	
1. Apr.	75 $\frac{3}{4}$			22. "	74 $\frac{1}{8}$	—	—	
2. "	76	74 $\frac{1}{2}$		23. "	74 $\frac{1}{8}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "
3. "	75 $\frac{3}{4}$	—	76 $\frac{3}{4}$ 77 $\frac{1}{4}$	24. "	74 $\frac{1}{4}$	73 $\frac{1}{4}$ 74	—	
5. "	75 $\frac{3}{4}$	—	—	25. "	74 $\frac{1}{4}$	—	78 $\frac{1}{4}$ 78 $\frac{1}{2}$	

1) An der Börse in London werden die laufenden Zinsen nicht (wie anderwärts) besonders bezahlt, sondern sie sind in dem auf dem Kurszettel angegebenen Preise enthalten; daher das scheinbare Steigen und Fallen vor und gleich nach dem Zinstermine.

2) Bei diesem Kurse wird das Pfund Sterling zu 11 Fl. holl. Kourant als fest angenommener Preis berechnet.

3) Hier wird das Pfund Sterling zum festen Kurs von 11 Fl. (im 24. Fl. Fuss) berechnet.

**Eine Obligation von 100 Pfd. Sterling aus der englischen Anleihe von 1818 galt an den Börsen in Berlin, London, Amsterdam, Frankfurt a. M. und Hamburg :**

Jahr, Monat und Tag.	Pfund Sterling.				Jahr, Monat und Tag.	Pfund Sterling.			
	Berlin.	London.	Amsterdam.	Frankfurt a. M.		Berlin.	London.	Amsterdam.	Frankfurt a. M.
1819.					1819.				
27. Spt.	74 $\frac{1}{8}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ Br.	30. Oct.	73 $\frac{1}{4}$	—	—	
28. "	74 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{1}{2}$ 73 $\frac{3}{4}$	78 78 $\frac{1}{2}$						
29. "	74 $\frac{1}{8}$	—	—		1820.				
30. "	74	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	1. Dec.	77 $\frac{3}{8}$	75 $\frac{1}{2}$ 75 $\frac{3}{4}$	—	
1. Oct.	73 $\frac{7}{8}$	71 $\frac{1}{4}$ 72 <sup>1)</sup>	—		2. "	77 $\frac{1}{2}$	—	81 $\frac{1}{2}$ 82	82 $\frac{1}{4}$ Br.
2. "	73 $\frac{3}{4}$	—	—		4. "	77 $\frac{1}{4}$	—	—	
4. "	73 $\frac{3}{4}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	5. "	78	75 $\frac{3}{8}$	82 $\frac{1}{4}$ 82 $\frac{3}{4}$	
5. "	73 $\frac{3}{4}$	—	77 $\frac{1}{2}$ 78		6. "	78	—	—	
6. "	73 $\frac{3}{4}$	—	—		7. "	78	—	—	82 "
7. "	73 $\frac{3}{4}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	8. "	78 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{3}{8}$ 76	82 $\frac{3}{4}$ 83	
8. "	73 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{4}$ 72	—		9. "	77 $\frac{3}{8}$	—	—	
9. "	73 $\frac{1}{2}$	—	77 $\frac{1}{2}$ 78		11. "	77 $\frac{3}{8}$	—	—	81 $\frac{3}{4}$ Gld.
11. "	73 $\frac{1}{2}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	12. "	77 $\frac{3}{8}$	75 $\frac{3}{4}$	82 $\frac{3}{4}$ 83 $\frac{1}{4}$	
12. "	73 $\frac{1}{2}$	—	77 $\frac{3}{8}$ 78 $\frac{1}{4}$		13. "	77 $\frac{3}{8}$	—	—	
13. "	73 $\frac{1}{2}$	—	—		14. "	77 $\frac{1}{2}$	—	—	81 $\frac{1}{4}$ "
14. "	73 $\frac{1}{2}$	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	15. "	77 $\frac{1}{2}$	76	—	
15. "	73 $\frac{1}{2}$	—	—		16. "	77 $\frac{1}{2}$	—	82 $\frac{1}{2}$ 83	
16. "	73 $\frac{1}{2}$	—	77 $\frac{1}{2}$ 78		18. "	77 $\frac{1}{2}$	—	—	81 $\frac{1}{2}$ "
18. "	73 $\frac{1}{2}$	—	—		19. "	77 $\frac{1}{2}$	76	82 82 $\frac{1}{4}$	
19. "	73	—	77 $\frac{1}{4}$ 77 $\frac{3}{4}$		20. "	77 $\frac{1}{2}$	—	—	81 $\frac{1}{4}$ "
20. "	73 $\frac{1}{2}$	—	—		21. "	77 $\frac{1}{2}$	—	—	
21. "	73	—	—	78 $\frac{1}{4}$ "	22. "	77 $\frac{1}{2}$	76	—	
22. "	73	72 72 $\frac{1}{4}$	—		23. "	77 $\frac{1}{2}$	—	82 82 $\frac{1}{2}$	
23. "	73	—	77 $\frac{1}{4}$ 77 $\frac{3}{4}$		27. "	77 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{7}{8}$ 76	—	
25. "	73	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	28. "	77 $\frac{1}{2}$	—	—	82 "
26. 27. "	73 $\frac{3}{4}$	—	—		29. "	77 $\frac{1}{2}$	76	—	
28. "	73	—	—	78 $\frac{1}{2}$ "	30. "	77 $\frac{1}{2}$	—	83 83 $\frac{1}{2}$	
29. "	73 $\frac{1}{4}$	72 73	77 $\frac{1}{4}$ 77 $\frac{3}{4}$						

Jahr, Monat, Tag.	Pfund Sterling.					Jahr, Monat, Tag.	Pfund Sterling.				
	Berlin.	London.	Amsterdam.	Frankfurt a. M.	Hamburg.		Berlin.	London.	Amsterdam.	Frankfurt a. M.	Hamburg.
1822.						1822.					
1. Aug.	91 $\frac{1}{8}$	—	—	96 $\frac{5}{8}$ G.	—	10. Aug.	91 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—
2. "	91 $\frac{1}{8}$	88 $\frac{7}{8}$ 89	95 $\frac{1}{2}$ 95 $\frac{3}{4}$	—	—	12. "	91 $\frac{7}{8}$	—	—	96 $\frac{7}{8}$ G.	—
3. "	91 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	13. "	91 $\frac{3}{4}$	88 $\frac{3}{4}$ 89	95 $\frac{3}{4}$ 96 $\frac{1}{4}$	—	86 $\frac{7}{8}$ G.
5. "	91 $\frac{1}{4}$	—	—	96 $\frac{5}{8}$ "	—	15. "	91 $\frac{7}{8}$	—	—	97 "	—
6. "	91 $\frac{1}{4}$	88 $\frac{3}{4}$ 89	95 $\frac{3}{4}$ 96	—	—	16. "	91 $\frac{7}{8}$	88 $\frac{3}{8}$ 88 $\frac{7}{8}$	96 96 $\frac{1}{2}$	—	87 $\frac{1}{4}$ "
8. "	91	—	—	96 $\frac{3}{4}$ "	—	17. "	91 $\frac{7}{8}$	—	—	—	—
9. "	91	88 $\frac{3}{4}$ 89	95 $\frac{3}{4}$ 96	—	86 $\frac{5}{8}$ (G. <sup>2</sup> )	19. "	91 $\frac{7}{8}$	—	—	97 "	—

1) Die laufenden Zinsen sind jedesmal im Preise der Papiere mit eingerechnet, weswegen sie nach beendigtem Zinszahlungstermine niedriger stehn.

2) Bei diesem Kurse wird das Pfund Sterling fest zu 37 Schilling 4 groot flämisch gerechnet (8 Schilling flämisch = 1 Thaler Banko).

**Eine Obligation von 100 Pfd. Sterling aus der englischen  
Anleihe von 1818 galt an den Börsen in Berlin, London, Amsterdam,  
Frankfurt a. M. und Hamburg :**

Jahr, Monat und Tag.	Pfund Sterling.					Jahr, Monat und Tag.	Pfund Sterling.				
	Ber- lin.	London.	Am- ster- dam.	Frank- furt a. M.	Ham- burg Geld		Ber- lin.	London.	Am- ster- dam.	Frank- furt a. M.	Ham- burg Geld
1822.						1823.					
20. Aug.	91 $\frac{7}{8}$	{ 88 $\frac{7}{8}$ 89	97 $\frac{1}{4}$	—	87 $\frac{1}{8}$	23. Dec.	92 $\frac{1}{8}$	90 Br.	{ 95 $\frac{1}{4}$ 96	—	87
22. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	97 $\frac{1}{4}$ G.	—	27. "	92 $\frac{3}{4}$	—	{ 95 $\frac{1}{4}$ 96	—	—
23. "	91 $\frac{1}{2}$	{ 89 $\frac{3}{8}$ 93	97 $\frac{1}{2}$	—	87 $\frac{1}{8}$	29. "	92 $\frac{3}{4}$	—	—	97 G.	—
24. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	30. "	92 $\frac{1}{4}$	90 $\frac{3}{8}$	{ 95 $\frac{1}{2}$ 96	—	87 $\frac{1}{4}$
26. "	91 $\frac{1}{2}$	—	—	97 $\frac{1}{4}$ "	—						
27. "	91 $\frac{3}{4}$	{ 90 $\frac{1}{4}$ 95	97 $\frac{1}{2}$	—	87 $\frac{1}{4}$	1824.					
29. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	97 $\frac{1}{4}$ "	—	2. Dec.	101	—	—	107 $\frac{1}{2}$ B.	—
30. "	91 $\frac{3}{4}$	90 G.	{ 97 $\frac{1}{2}$ 97 $\frac{3}{4}$	—	87 $\frac{1}{8}$	3. "	100 $\frac{7}{8}$	100 $\frac{1}{2}$	{ 106 $\frac{1}{2}$ 107	—	97
31. "	91 $\frac{7}{8}$	—	—	—	—	4. "	100 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
1823.						6. "	100 $\frac{1}{2}$	—	—	107 $\frac{1}{2}$ "	—
1. Dec.	91 $\frac{5}{8}$	—	—	96 $\frac{3}{4}$ B.	—	7. "	100 $\frac{1}{4}$	101	{ 107 107 $\frac{1}{2}$	—	97
2. "	91 $\frac{5}{8}$	—	{ 94 $\frac{1}{4}$ 94 $\frac{3}{4}$	—	85 $\frac{3}{4}$	9. "	100 $\frac{5}{8}$	—	—	107 "	—
4. "	91 $\frac{5}{8}$	—	—	96 $\frac{3}{4}$ "	—	10. "	100 $\frac{3}{4}$	—	{ 107 $\frac{1}{4}$ 107 $\frac{1}{2}$	—	97
5. "	91 $\frac{5}{8}$	87 $\frac{3}{4}$ G.	{ 93 $\frac{3}{4}$ 94 $\frac{1}{2}$	—	86	11. "	100 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
6. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	13. "	100 $\frac{3}{4}$	—	—	107 $\frac{1}{2}$ "	—
8. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	96 $\frac{3}{4}$ "	—	14. "	100 $\frac{7}{8}$	—	{ 107 $\frac{1}{2}$ 108	—	97
9. "	91 $\frac{7}{8}$	88 $\frac{3}{8}$ B.	{ 94 $\frac{1}{4}$ 94 $\frac{3}{4}$	—	86	16. "	101	—	—	107 $\frac{1}{4}$ "	—
11. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	96 $\frac{3}{4}$ "	—	17. "	100 $\frac{7}{8}$	100 $\frac{3}{4}$ G.	{ 107 107 $\frac{1}{2}$	—	97
12. "	91 $\frac{3}{4}$	88 $\frac{3}{4}$ G.	{ 94 $\frac{3}{4}$ 95 $\frac{1}{4}$	—	86 $\frac{1}{8}$	18. "	100 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
13. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	20. "	100 $\frac{1}{2}$	—	—	107 $\frac{1}{2}$ "	—
15. "	91 $\frac{3}{4}$	—	—	96 $\frac{3}{4}$ "	—	21. "	100 $\frac{1}{8}$	102	{ 107 $\frac{1}{4}$ 107 $\frac{3}{4}$	—	97
16. "	91 $\frac{7}{8}$	91 G.	{ 94 $\frac{3}{4}$ 95 $\frac{1}{4}$	—	86 $\frac{3}{8}$	23. "	100	—	—	107 $\frac{1}{2}$ "	—
18. "	92	—	—	96 $\frac{3}{4}$ "	—	24. "	100 $\frac{1}{4}$	—	{ 107 107 $\frac{3}{4}$	—	97
19. "	92 $\frac{1}{8}$	—	{ 94 $\frac{3}{4}$ 95 $\frac{1}{4}$	—	86 $\frac{1}{2}$	27. "	100 $\frac{3}{8}$	—	—	107 $\frac{1}{2}$ "	—
20. "	92 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	28. "	100 $\frac{1}{2}$	—	{ 107 107 $\frac{1}{2}$	—	96 $\frac{3}{4}$
22. "	91 $\frac{7}{8}$	—	—	97 G.	—	30. "	100 $\frac{1}{4}$	—	—	107 $\frac{1}{2}$ "	97

## Elftes Kapitel.

### Staatschuldscheine<sup>1)</sup>.

---

Als im Laufe des Jahres 1810 die Zahlung der von den verschiedenen Schuldscheinen der Regierung rückständig gebliebenen Zinsen eingeleitet wurde, beschloss man, alle unter verschiedenen Namen umlaufenden Schuldverschreibungen, als deren Schuldner die Regierung sich erkannte, in einerlei Form zu bringen, und die Abtheilung im Finanzministerium für die Staatskassen und Geldinstitute machte unterm 5. Dezbr. 1810 bekannt: dass alle im Umlaufe vorhandne Staatschuldverschreibungen mit dem Anfange des Jahrs 1811 in neue Schuldverschreibungen, Staatschuldscheine genannt, umgeschrieben werden sollten.

Diese verschiedenen damals namentlich aufgeführten Schuldverschreibungen waren:

1. die Seehandlungsobligationen,
2. die Seehandlungsaktien,
3. die Tabaksaktien,
4. die Scheidemünzobligationen,
5. die General-Salzkassenobligationen,
6. die Obligationen aus der Labeschen Danziger Anleihe,
7. die Bergwerksobligationen.

Obgleich einige dieser Papiere zu 5 Prozent jährlicher Zinsen ausgefertigt waren, so wurde dennoch, der Gleichheit und Vereinfachung des Rechnungwesens wegen, bestimmt: dass die neu

---

<sup>1)</sup> Das Kapitel von den Staatschuldscheinen findet sich, wenn auch nicht vollständig, in Krug's Staatswirthschaftlichen Anzeigen abgedruckt. B.

auszufertigenden Staatschuldscheine in Zukunft sämmtlich nur 4 Prozent jährliche Zinsen tragen sollten, deren Auszahlung in zwei Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres für die vergangnen 6 Monate mit zwei Prozent des Kapitalwerts regelmässig geschehen werde.

Diese Staatschuldscheine wurden unter fortlaufender Nummer so ausgefertigt, dass eine jede Nummer 1000 Thaler preuss. Kurant enthielt; wenn aber dergleichen Scheine über kleinere Summen verlangt wurden oder nötig waren, so fertigte man diese zwar von 25, 50, 75, 100 Thlr. u. s. w. aus, jedoch erhielt jedes Tausend nur eine Nummer und die dazu gehörenden Parzialschuldscheine wurden mit Buchstaben A., B., C., D. etc. unter der Hauptnummer des Tausend, zu dem sie gehörten, versehen. Zu jedem einzelnen Scheine wurden 8 halbjährige Zinsleisten (Kupons), zahlbar vom 1. Juli 1811 bis 2. Januar 1815 ausgefertigt und dem Inhaber des Schuldscheins übergeben.

Die Bankobligationen und die Banknoten wurden nicht in Staatschuldscheine verwandelt, sondern blieben in ihrer alten Form, und die Brenn- und Nutzholzobligationen, sowie die Bergwerksobligationen, wurden auch nicht in solche neue Schuld-papiere verwandelt, sondern, wie schon (S. 123) angezeigt ist, allmählig baar ausgezahlt.

Am 1. Juli 1811 geschah die Auszahlung des ersten Zinskupons von diesen neuen Staatschuldscheinen, jedoch blos in Berlin, und die Sektion für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen machte bekannt: dass sie nur hier geschehen könne, da die Einrichtung noch nicht getroffen sei, diese Zinsen auch in Königsberg und Breslau zahlen zu lassen. Eben dis geschah am 2. Jan. 1812 mit dem zweiten Kupon, und der dritte Zinstermin wurde vom 15. Juli 1812 an gezahlt, jedoch wurden für jeden Tag nur 250 Hauptnummern aufgerufen: so dass diese Zahlung bis zum 10. Oktober dauerte, da die höchste Nummer nahe an 19,000 war.

Durch eine Kabinettsorder vom 12. Dezember 1812 wurde bestimmt: dass in Fällen, wo aus Staatskassen vor dem Jahre 1806 auf Grundeigenthum Kapitale gegen hypothekarische Verpfändung der Grundstücke ausgeliehen worden, diese Kapitale in Staatspapieren nach dem Nennwerte zurückgezahlt werden dürften, insofern die Anleihe wirklich aus einer königlichen oder Staatskasse gegeben worden und das Grundstück noch im

Besitze des ersten Schuldners oder seiner Erben sei. Die Kabinettsorder vom 31. Mai 1813 setzte noch hinzu: dass auch die rückständigen Zinsen von dergleichen Kapitalen in Staatspapieren angenommen werden sollten; jedoch nur die Zinsen bis zum 1. Januar 1811, „da der Staat von demselben Zeitpunkte an die Zinsen auf die Staatschuldscheine baar zahlen lässt.“

Die Summe der zu Anfange des Jahrs 1813 ausgefertigten und im Umlaufe befindlichen neuen Staatschuldscheine betrug 19,922,410 Thaler, welche eine jährliche Zinsausgabe von 796,896 Thlr. erfoderten.

Der vierte Zinszahlungstermin fing am 15. Januar 1813 an und es wurden an jedem Tage nur 150 Hauptnummern aufgerufen; man kam aber mit dieser Zahlung nur bis zu Nr. 4000, wo sie wegen der Kriegsrüstungen und der grossen Bedürfnisse des Staats zu den neuen Anstrengungen eingestellt wurde. Der fünfte Termin, im Juli 1813, konnte ebenfalls nicht gezahlt werden und die Nachzahlung des Restes vom 4. und des ganzen 5. Kupons geschah mit der Auszahlung des 6. vom 2. Januar bis letzten Juni 1814.

Unterm 30. März 1814 machte der Finanzminister bekannt: dass die Kupons über rückständige und fällige Zinsen der Staatschuldscheine in allen königlichen Kassen zu jeder Zeit als baare Zahlung in Kurant angenommen werden sollten; die Provinzialregierungen machten diese Anordnung zum Theil auch durch die Amtsblätter in ihren Verwaltungsbezirken bekannt und wiesen ihre Kassen hiernach an; unter andern machte die Königsberger Regierung am 2. Juli 1815 durch ihr Amtsblatt bekannt: da es wohl vorkommen könne, dass eine oder die andre Spezialkasse nicht im Stande sei, den an sie ergehenden Anträgen sogleich zu genügen, so dürfe sie dennoch die Besitzer solcher Kupons nicht zurückweisen, sondern müsse sie so schnell befriedigen, als es ihre Einnahme erlaube.

Mit dem 1. Juli 1814 fing die regelmässige Zinszahlung des 7. Kupons an, die von da an nicht wieder unterbrochen worden ist. Bei dem 8. Zinstermin am 2. Januar 1815 wurde die Zinszahlung in einem Monate beendigt und die höchste Nummer der ausgefertigten Staatschuldscheine war ohngefähr 20,000: so dass vom Anfange des Jahrs 1813 bis dahin nur wenig neue Scheine der Art ausgefertigt worden waren; eben so hoch war die Zahl derselben bei dem 9. Zinstermine, zu dem wieder 8 neue

Zinskupons bis zum 1. Januar 1819 ausgegeben worden waren; dieser 9. Kupon wurde vom 3. bis letzten Juli 1815 ausgezahlt.

Im Laufe des Jahrs 1815 fing die schnellere Vermehrung der Staatschuldscheine an: indem zuerst die als ursprünglich preussische Schulden anerkannten Landesschuldverschreibungen derjenigen Provinzen in Staatschuldscheine verwandelt wurden, welche durch den Tilsiter Frieden an das damals errichtete, jetzt aber wieder aufgelöste Königreich Westfalen abgetreten worden waren. Der Finanzminister machte unterm 11. Juli 1815 bekannt: dass die auf den genannten Provinzen haftenden ursprünglich preussischen Landesschuldverschreibungen, welche die westfälische Regierung durch einen Machtspruch auf  $\frac{1}{3}$  ihres Nennwerts herabgesetzt und darüber zum Theil neue Schuldverschreibungen ausgefertigt hatte, auf ihren alten Wert erhoben werden sollten. Es wurde bestimmt, dass sie in neue Staatschuldscheine vom 1. Januar 1816 an zinsbar umgeschrieben, auch dass die rückständig gebliebenen Zinsen nachgezahlt werden sollten. Nachrichtlich wurde bei dieser Bekanntmachung bemerkt: dass die von der westfälischen Regierung ausgefertigten Obligazionen mit dem Buchstaben M. die Provinz Magdeburg, G. die Provinzen Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg und Hohenstein, F. Eichsfeld, L. Paderborn, H. Minden und Ravensberg, J. den Saalkreis und N. die Altmark bezeichneten.

Diese Operazion wurde nun allmählig ausgeführt, nachdem die eingereichten Schuldverschreibungen einer speziellen Untersuchung unterworfen worden waren, und die wieder zum preussischen Staate gekommenen Bewohner dieser altpreussischen Provinzen erkannten die Rechtlichkeit der preuss. Regierung in dieser Anordnung: welche einen Bankerott, den die neue Regierung durch einen Machtspruch ausgeführt hatte, auch dann wieder zurücknahm und mit bedeutenden Aufopferungen zum Besten ihrer wieder erlangten Unterthanen aufhob, als sich diese schon seit Jahren in den Verlust hatten finden müssen, den ihnen die neue von dem damals gewaltigen Machthaber aufgedrungne Regierung zugezogen hatte.

Bei der Prüfung dieser ehemals westfälischen Obligazionen, die nun wieder auf ihren alten Wert erhoben wurden, waren hier und da von einigen Unterbehörden Weitläufigkeiten gemacht worden und sie erhielten im Laufe des Jahres 1816, bis ihre Umschreibung vollendet war, einen eignen weiterhin notirten

Kurs. Da die Bestimmung: ob sie zu denen gehörten, für welche die günstige Anordnung vom 11. Juli 1815 erlassen war, zuweilen zweifelhaft wurde: so machte der Finanzminister unterm 6. Dezbr. desselben Jahres die Nummern bekannt, bis zu welchen es unstreitig sei, dass diese Papiere die versprochne Begünstigung erhalten sollten, und es solle erst dann eine nähere Untersuchung und Prüfung vorgenommen werden, wenn Nummern produziert würden, welche über die angegebne Zahl hinausgehn.

In der Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. März 1816 wurde bestimmt: dass mit der Umschreibung der westfälischen Obligazionen Litt. E., F., G., H., J., L., M. und N. in Staatschuldscheine der Anfang gemacht und dass auch der Zinsrückstand aus den Jahren 1814 und 15, zu 4 Prozent berechnet, in solche Scheine verwandelt werden solle; dass man aber auf ältere rückständige Zinsen nicht Rücksicht nehmen könne.

Diese Angelegenheit wurde durch einen zum letzten August 1819 angesetzten Präklusivtermin beendigt, bis zu welchem alle Papiere eingeliefert sein mussten, die zu den ältern Landesschulden der von Preussen wieder erworbnen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westfalen gehörten. Die Summe der alten Schulden der zum Königreiche Westfalen abgetretenen Provinzen, welche der preuss. Staat wieder zu ihrem frühern Werte erhob, war, mit Einschluss der zum Kapital geschlagenen Zinsreste, 7,201,849 Thaler. Hiervon waren am Ende des Jahres 1819 23,573 Thlr. abbezahlt und von dem Reste 6,322,625 Thlr. in Staatschuldscheine umgeschrieben<sup>1)</sup>.

Bei der Zahlung des 10. Zinskupons der Staatschuldscheine im Laufe des Januars 1816 betrug die Summe der ausgefertigten und in Umlauf gesetzten Staatschuldscheine schon an 30 Mill.

---

<sup>1)</sup> Dass die preuss. Regierung aus ungerechten Gewalthandlungen des ehemaligen Königs von Westfalen keinen Vortheil zog, zeigt im Grossen die Wiedereinsetzung der auf ein Drittheil herabgesetzt gewesnen Staatsobligazionen in ihren vollen Wert; aber auch im Einzelnen und noch lange nachher wurden Ansprüche solcher Personen, deren Eigenthumsrechte willkürlich verletzt worden waren, anerkannt; namentlich besteht eine Kabinettsorder vom 31. Mai 1822: dass in den Provinzen des ehemaligen Königreichs Westfalen, wo durch das Dekret vom 22. Januar 1809 das Vermögen der aufgehobnen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden sei, die Foderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallnen Vermögensmasse berichtigt werden sollten.

Thaler und ebensoviel bei der Zahlung des 11. Kupons, welche vom 1. Juli bis letzten August 1816 dauerte; der 12. Kupon wurde vom 2. Januar bis letzten Februar 1817 so ausgezahlt, dass je zu 5 Tagen 3000 Nummern befriedigt wurden; bei der Zahlung des 13. Kupons vom 1. Juli bis letzten August 1817 wurden im ersten Monate täglich 600 und im August täglich 800 Hauptnummern ausgezahlt und bei der Zahlung des 14. im Laufe des Januars und Februars 1818 betrug die Summe der in Umlauf gesetzten Staatschuldscheine ohngefähr 33 Millionen Thaler.

Unterm 18. Mai 1818 machte das Schatzministerium bekannt: dass künftig „keine ausnahmsweise Einlösung“ von Staatschuldscheinen mehr stattfinden solle, da das Gesetz vom 27. Oktober 1810 bestimme: dass die Staatschuldscheine nicht aufgekündigt werden können.

Die Zahlung des 15. Kupons geschah im Laufe des Julis und Augusts 1818, so dass im Durchschnitte täglich 800 Hauptnummern zur Zahlung kamen. Die Summe der Staatschuldscheine schloss mit ohngefähr 35,000, so dass man die bis dahin ausgefertigten und in Umlauf gesetzten Scheine zu 35 Millionen Thaler annehmen kann. Es wurde bei diesem Termine festgesetzt: dass die jetzt zahlbaren und alle früher zahlbar gewesenen Kupons bei allen Abgaben, Gefällen, Pächten etc. an königliche Kassen stets als baares Geld angenommen werden sollten.

Im Laufe des Jahres 1818 wurden von der Hauptschatzkasse eine Million Thaler verwendet, um dafür Staatschuldscheine nach dem Kurse allmählig einzukaufen, und die darüber sprechende Kabinetsorder vom 7. Mai desselben Jahres bestimmt: dass die Zinsen der auf diese Art eingekauften Papiere dem Fonds zuwachsen sollten, der in Zukunft zu diesem Zwecke wieder angewiesen werden würde.

Das Ergebniss dieses allmählichen Ankaufs von Staatschuldscheinen wurde dem Publikum unterm 6. März 1819 bekannt gemacht und sodann die eingekauften Papiere mit Ausschluss der Zinskupons, die zum Vortheil dieses Tilgungsfonds eingezogen werden sollten, „als ein unangreifbares Staatsdepositum bei der kurmärkschen Landschaft zur sichern Verwahrung“ niedergelegt.

Die Bekanntmachung enthielt die Nummern der eingekauften Staatschuldscheine und den Kurs, zu welchem sie eingekauft waren, und es ergab sich daraus: dass für die ausgesetzte Summe

1,528,060 Thlr. in diesen Schuldscheinen angekauft und auf die angegebne Art zurückgelegt worden waren. Man hatte an der Börse gegen Provision von  $\frac{1}{3}$  Prozent und 1 Promille Mäklergebühr ankaufen lassen:

1438 Stück zu 1000 Thlr., überhaupt 1,438,000 Thlr.					
1	„	„	960	„	960
2	„	„	900	„	1,800
7	„	„	800	„	5,600
4	„	„	700	„	2,800
5	„	„	600	„	3,000
144	„	„	500	„	72,000
4	„	„	400	„	1,600
5	„	„	300	„	1,500
2	„	„	200	„	400
2	„	„	100	„	200
3	„	„	50	„	150
2	„	„	25	„	50
1619 Stück . . . . . in Summe					1,528,060 Thlr.

Die höchste Nummer der angekauften Scheine war 42,792, und die Kurse, nach welchen eingekauft worden war, gingen von  $64\frac{5}{12}$  bis  $71\frac{3}{8}$  Prozent, so dass zu dem Kurse

von $64\frac{5}{12}$	bis ausschliesslich	65	gekauft waren	200,000	Thlr.
„ 65	„	66	„	738,865	„
„ 66	„	67	„	259,000	„
„ 67	„	68	„	30,000	„
„ 68	„	69	„	53,200	„
„ 69	„	70	„	42,000	„
„ 70	„	71	„	79,000	„
„ 71	„	mit $71\frac{3}{8}$	„	126,000	„
					1,528,060 Thlr.

Der 17. Zinskupon der Staatschuldscheine wurde im Laufe der Monate Juli und August 1819 so gezahlt: dass täglich ohngefähr 1200 Hauptnummern aufgerufen wurden, und die Summe der bis dahin in Umlauf gebrachten Scheine war bis zu ohngefähr 56 Millionen Thaler gestiegen.

Im Laufe des Jahrs 1819 war ausser den durch den Ankauf im vorigen Jahre der Staatsschuldentilgungskasse zugegangnen Zinsen wieder eine Million Thaler angewiesen worden, um nach denselben Grundsätzen Staatschuldscheine für den Börsenkurs einzukaufen, und es wurde über dis Geschäft wieder öffentliche Rechnung abgelegt. Man hatte nemlich im Laufe des Jahrs mit derselben Provision und Mäklergebühr ankaufen lassen:

1263	Scheine zu 1000 Thlr.	. . .	1,263,000 Thlr.
1	„ „ 950	„ . . .	950 „
2	„ „ 900	„ . . .	1,800 „
1	„ „ 850	„ . . .	850 „
7	„ „ 800	„ . . .	5,600 „
1	„ „ 750	„ . . .	750 „
6	„ „ 700	„ . . .	4,200 „
1	„ „ 610	„ . . .	610 „
6	„ „ 600	„ . . .	3,600 „
1	„ „ 575	„ . . .	575 „
335	„ „ 500	„ . . .	167,500 „
1	„ „ 450	„ . . .	450 „
125	„ „ 400	„ . . .	50,000 „
1	„ „ 325	„ . . .	325 „
59	„ „ 300	„ . . .	17,700 „
1	„ „ 250	„ . . .	250 „
63	„ „ 200	„ . . .	12,600 „
81	„ „ 100	„ . . .	8,100 „
67	„ „ 50	„ . . .	3,350 „
49	„ „ 25	„ . . .	1,225 „
<u>2071 Stück.</u>		<u>in Summe 1,543,435 Thlr.</u>	

Die höchste Nummer war 61,126 und die Kurse, nach denen eingekauft worden war, gingen von  $65\frac{3}{8}$  bis zu 72 Prozent, so dass zu dem Kurse

von $65\frac{3}{8}$ bis ausschliSSL. 66 Proz. gekauft waren		27,000 Thlr.
„ 66	„ „ 67	„ „ 135,285 „
„ 67	„ „ 68	„ „ 170,400 „
„ 68	„ „ 69	„ „ 82,000 „
„ 69	„ „ 70	„ „ 26,000 „
„ 70	„ „ 71	„ „ 483,650 „
„ 71	„ mit 72	„ „ 619,100 „
		<u>1,543,435 Thlr.</u>

Diese eingekauften Staatschuldscheine wurden am 3. Juni 1820 mit den im vorigen Jahre bei der kurmärkschen Landschaft deponirt gewesenen, nunmehr unter Beisein einer Deputazion der Hauptverwaltung der Staatschulden, einer Deputazion des Magistrats und zweier Börsenvorsteher aus der Berliner Kaufmannschaft bei dem Kammergericht in einen eisernen Kasten niedergelegt; die einzelnen Packete, welche 3,071,495 Thlr. Staatschuldscheine enthielten, wurden mit folgender Ueberschrift versehen:

„Eingelösete Staatschuldscheine, unterworfen den Verbindlichkeiten des Gesetzes vom 17. Januar 1820,“  
 unterschrieben von sämtlichen Zeugen und vollzogen von dem Präsidenten des Kammergerichts.

Der Kasten wurde mit drei unter sich verschiedenen Schlössern verschlossen; den einen Schlüssel erhielten die Depositarien des Kammergerichts, den zweiten die Deputirten der Hauptverwaltung der Staatsschulden und den Schlüssel zum Hauptschlosse die Deputirten des Magistrats, um ihn im Depositorium des Magistrats aufzubewahren. Der Kasten wurde den Depositarien des Kammergerichts mit dem Antrage übergeben: ihn zum gerichtlichen Depositum anzunehmen und darin so lange zu behalten, bis künftig die Reichstände, denen das Gesetz hierunter nicht vorgreifen wolle, bestimmen würden: was mit diesen Papieren geschehen solle.

Unterm 17. Jan. 1820 war durch folgenden öffentlich bekannt gemachten Etat für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden dem ganzen Staatsschuldenwesen eine bestimmte Gränze gesetzt worden. Da bei dem allmäligen Einlösen der Schuldpapiere die Staatsgläubiger noch nicht die Sicherheit erhalten hatten: dass nicht durch neu geschaffne Schuldscheine die wirkliche Staatsschuld um dieselbe oder um eine noch höhere Summe vermehrt werde, als sie auf die eben angegebne Art vermindert worden war.

Der Etat selbst war folgender:

A. E i n n a h m e.

1. An disponibeln Domänen- und Forstrevonüen aus den Regierungshauptkassen unmittelbar . . . . .	5,868,000 Thlr.
2. Aus dem Domänenverkaufe, eben daher . . . . .	1,000,000 Thlr.
3. Aus den Salzgefällen, von der General-Salzkasse in Berlin . . . . .	3,275,027 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.
	10,143,027 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.

mit der Bemerkung, dass wenn bei den Titeln 1 u. 2 Ausfälle entstehen sollten, die Kasse unter Nr. 3 dieselben decken müsse.

B. A u s g a b e.

	Vom Kapital.		Jährlich.	
	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.
I. Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden, laut den, der Staatsschuldentilgungsbehörde zugefertigten Spezialnachweisungen:				
a) für die Anleihen im Auslande . . . . .	35,982,009.	12. 7.	1,799,100.	11. 5.
b) für die alten kurmärkschen landschaftlichen Obligationen . . . . .	3,234,890.	23. 8.	160,616.	11. 10.
c) für die einzelnen Passiva, auf besonders Verschreibungen . . . . .	598,535.	17. 2.	24,836.	9. —
d) für die Domänenpfandbriefe . . . . .	5,527,245.	— —	262,663.	21. 7.
e) für die Staatschuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschl. der in den Jahren 1817—19 notwendig gewesen Mehrausgaben und der noch				

	Vom Kapital.			Jährlich.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
unumgänglich erforderlichen extraordi- nären Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garni- son-Einrichtungs-, Land- u. Wasser- Strassen- und andre Bauten, Reta- blissement der Festungsanwohner etc.	119,500,000.	—	—	4,780,000.	—	—
f) für die noch in Liquidazion und Ver- handlung begriffenen, noch nicht voll- ständig anerkannten Schulden . . .	15,249,039.	13.	8.	609,960.	—	—
Für die provinziellen Staatsschulden, im Betrage von 25,914,694 Thlr. 7 Gr., steht das Erforderliche auf dem Pro- vinzial-Passiv- und auf dem Haupt- Schatzkassen-Etat.						
Summe zur Verzinsung	180,091,720.	19.	1.	7,637,177.	5.	10.
II. Zur Tilgung der allgemeinen Staat- schulden, namentlich:						
A. der aus ihren besondern Tilgungsfonds in der Ablösung bereits begriffnen Schulden von I. a) . . . . .	33,124,866.	16.	—	896,166.	16.	—
B. deren besondere Tilgungsfonds erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Tilgungsfonds zu Gute ge- rechnet werden, von I. a) 2,857,142 Thlr. 20 Gr. 7 Pf.						
C. der aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden:						
a) deren Tilgungsfonds das ganze Zins- ersparniss von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Kapitalsablegung zu- tritt, von I. b) 3,234,890 Thlr. 23 Gr. 8 Pf.						
c) <u>598,535 „ 17 „ 2 „</u>						
	3,833,126.	16.	10.			
b) deren Tilgungsfonds das Zinserspar- niss von den daraus abgetragnen Ka- pitalien, nur durch gewisse Perio- den, und zwar zunächst durch die 3 Jahre 1820, 21 und 22 und dann immer durch 10 Jahre zuwächst, von I. d) 5,527,245 Thl.						
e) 119,500,000 Thl.						
f) 15,249,039 Thl. 13 Gr. 8 Pf.						
wozu noch <u>140,276,284 Thl. 13 Gr. 8 Pf.</u>						
von B. <u>2,857,142 „ 20 „ 7 „</u>						
hinzutreten . . . . .	143,133,427.	10.	3.			

Summe, mit Hinzurechnung der Zinsersparnisse aus den Jahren 1818 und 1819 . . . . .	Vom Kapital.		Jährlich.		
	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1819 . . . . .	146,966,854.	3. 1.	1,589,684.	—	—
D. der unverzinslichen Schulden der Tresor- u. Thalerscheine und der Kassenbilletts Litt. A. etc. <sup>1)</sup> . . . . .	11,242,347.	— —	20,000.	—	—
Summe II. zur Kapitaltilgung	191,334,067.	19. 1.	2,505,850.	16.	—
Hiezu Summe I. zur Verzinsung . . . . .			7,637,177.	5.	10.
Summe der Ausgabe			10,143,027.	21.	10.

Die ganze Summe der hier verzeichneten Staatsschulden besteht aus

1) verzinslichen Staatsschulden . . . . .	180,091,720	Thlr. 19 Gr. 1 Pf.
2) unverzinslichen Staatsschulden . . . . .	11,242,347	„ — „ — „
3) unter Staatsgewähr stehenden Provinzialschulden	25,914,694	„ 7 „ — „
Summe	217,248,762	Thlr. 2 Gr. 1 Pf.

Zu Ende 1812 schloss die Summe der Schulden ab mit 131,765,336 Thlr. Die grossen Anstrengungen, welche die Jahre 1813, 14 und 15 erforderten, um eine Armee von mehr als 250,000 Mann zu schaffen und mit allen Bedürfnissen zu versehen; die dem Staate gebliebenen, die wieder eroberten und die mit neuen Ländern erhaltenen Festungen in Stand zu setzen und mit dem Nötigen zu versehen, sowie die Einrichtung der neuen Verwaltung im Innern, waren so bedeutend: dass die von Frankreich als Entschädigung gezahlte Kontribution von 145 Millionen Franken bei weitem nicht hinreichte, um die ausserordentlichen Bedürfnisse zu decken, und es hatte sich bis zu Ende des Jahrs 1819 die Schuld wieder um 85,483,426 Thlr. vermehrt.

Unter dieser Summe sind aber begriffen:

1) die mit den neu erworbenen oder wieder eroberten Ländern übernommenen Schulden . . . . .	34,749,302	Thlr. 15 Gr. 11 Pf.
2) die Geldabfindungen, wegen erworbener Territorialrechte und nutzbarer Gerechtsame . . . . .	10,169,916	„ 16 „ — „
Summe	44,919,219	Thlr. 7 Gr. 11 Pf.

welche nicht zu den durch die Kriegsrüstungen und die Führung des Kriegs entstandenen Schulden gehören. Ausserdem war eine bedeutende Summe in dem Hauptetat mit enthalten, die für die ausserordentlichen, noch nicht befriedigten Bedürfnisse vorbehalten war, welche nicht durch die ordentlichen Einnahmen der Staatskassen bestritten werden konnten.

<sup>1)</sup> Die spezielle Nachweisung dieser Summe findet sich in dem Abschnitte, der von den Tresorscheinen handelt, S. 77.

Wenn unter den Einnahmeposten jährlich eine Million Thaler angesetzt ist, die durch den Verkauf von Domänengrundstücken, Ablösung von Domänenrenten, Erbpachtgeldern, Zinsen, Zehnten, Diensten etc. eingehn soll, so möchte es scheinen: dass der erste Einnahmeposten, nemlich der disponible Ertrag der Domänen und Forsten, jährlich eine Verminderung um so viel erleiden müsste, als die dann verkauften Domänenstücke bisher eintrugen; es ist aber zu bemerken, dass einzelne Naturalabgaben, Leistungen und Verpflichtungen der Domäneneinsassen, durch deren Abkauf bedeutende Kapitalsummen einkommen, in dem Ertrage der Domänen selbst keine in Anschlag zu bringende Ausfälle verursachen, die ohnedis reichlich ersetzt werden durch den neuen Ertrag kleiner Landstücke, welche die thätiger und wohlhabender gewordenen kleinen Grundbesitzer gegen einen den bisherigen Pachtansatz weit übersteigenden jährlichen Grundzins übernehmen. Hauptsächlich aber gab und gibt noch die grosse Fläche des Domänenwaldbodens häufig Gelegenheit: durch den Verkauf oder durch Vererbpachtung abgesondert liegender, bisher vernachlässigter oder wüst gelegner Stücke den Ertrag des Domänenlandes bedeutend zu erhöhen. Die zerstreut und abgesondert liegenden Forstparzellen kosteten durch Besoldung der zu ihrer Aufsicht und Bewachung angestellten Personen häufig mehr, als sie einbrachten, und gaben dennoch bei ihrem Verkaufe den neuen Privateigenthümern bedeutenden Ertrag, da sie von diesen auf ganz andre Art benutzt und verwaltet werden konnten. Es ist mit vielem Grunde zu behaupten, dass die Domänen und vorzüglich die Staatsforsten noch eine lange Reihe von Jahren hindurch durch allmäligen Verkauf und Vererbpachtung solcher Stücke den beabsichtigten Ertrag für die Staatsschuldentilgung bringen werden, ohne den Ertrag der übrig bleibenden Domänenstücke zu vermindern. Als Beispiele und als Beweise für diese Behauptung gebe ich folgende Notizen:

1) Im Regierungsbezirke Magdeburg war im Jahre 1821, ohnerachtet der stattgefundenen vielen Domänenveräusserungen, die Einnahme aus den Domänen nicht nur nicht vermindert, sondern es konnte in demselben Jahre der Etat der Domänen um 33,439 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. erhöht worden.

2) Im Bezirke der Koblenzer Regierung wurden im Laufe des Jahres 1820 in 10 Versteigerungen 327 Domänenparzellen und 50 Forstparzellen für 401,670 Thlr. verkauft, welche Summe im

Laufe der nächsten 3 Jahre gezahlt werden musste. Die Pacht von diesen verkauften Grundstücken betrug bisher jährlich 7,420 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. und die Zinsen von dem dafür erhaltenen Kapital betragen zu 5 Prozent gerechnet jährlich 20,083 Thlr. 12 Gr.

3) Im Bezirk der Mindenschen Regierung hatte sich vom Jahre 1816 bis zum Jahr 1822 der Ertrag der Domänen um jährlich 11,853 Thlr. vermehrt, ohnerachtet in demselben Zeitraume durch Veräußerungen, Erbverpachtungen und Ablösungen die Kapitalsumme von 460,875 Thlr. 22 Sgr., worunter 109,842 Thlr. in Golde eingegangen ist.

4) Im Regierungsbezirk Achen wurden an Domänengütern verkauft:

a)	im Jahre 1818 für	292,906 Thlr.
b)	„ „ 1819 „	454,367 „
c)	„ „ 1820 „	315,646 „
d)	„ „ 1821 „	145,390 „
e)	„ „ 1822 „	47,152 „
		Summe für 1,255,461 Thlr.

Die verkauften Grundstücke brachten zur Zeit ihres Verkaufs der Domänenkasse einen jährlichen Ertrag von 37,423 Thalern; da nun das durch den Verkauf erhaltne Kapital zu 4 Prozent Zinsen jährlich 50,218 Thaler einbringt und von dem frühern Ertrage der Grundstücke die Verwaltungskosten (welche ohngefähr 13 Prozent betragen) nicht abgegangen sind; so ergibt sich auch hier ein bedeutender Gewinn.

Wenn indessen das jetzt bemerkbare Herabsinken der Landrente auch auf den Ertrag der Domänen einen ihn mindernden Einfluss haben sollte, so leidet dennoch die Gesamt-Einnahme des Staatschuldentilgungsfonds keine Verminderung: da die Einkünfte aus den Salzgefällen, die in dem bekannt gemachten Einnahme- und Ausgabe-Etat zu 3,800,000 Thlr. angegeben sind, bedeutend mehr betragen, als die Summe, welche sie zu dem Schuldenwesen beizutragen angewiesen sind, und sie also nach den Bestimmungen des Etats den Ausfall decken können, der unter Nr. 1 oder 2 der angegebenen Einnahme entstehen könnte.

Die Posten I. a. und d. in der Ausgabe werden bei der Beschreibung der ausländischen Anleihen näher erläutert und der Posten I. b. ist schon oben (S. 21) näher beschrieben worden.

Wenn unter I. e. die Summe der konsolidirten Staatsschuld oder die Summe der eigentlichen Staatschuldscheine

zu 119,500,000 Thlr. angegeben ist, so ergibt schon die obige Darstellung der Geschichte dieser Papiere, dass von der grossen Summe zur Zeit, als dieser Etat bekannt gemacht wurde, nur ohngefähr die Hälfte in diesen Schuldscheinen ausgefertigt war. Die Regierung musste aber darauf eingerichtet sein: dass bei dem noch nicht vollendeten Steuersystem noch manche Ausfälle bei den Staatskassen übernommen, und dass noch manche grosse Bedürfnisse, die auch im Allgemeinen dort angegeben sind, befriedigt und manche in ihrer ganzen Ausdehnung noch nicht übersehbare Schuld übernommen werden musste; sie behielt sich also durch diesen Entwurf noch eine bedeutende Summe zur Disposition vor, die erst nach und nach in der Form von Staatschuldscheinen ausgegeben oder zur Anschaffung der nöthigen Summen bei andern Operationen gebraucht wurde.

Was die unter I. f. vor der Linie stehenden provinziellen Staatschulden betrifft, so war die angegebene Summe von 25,914,694 Thlr. nur eine vorläufige Annahme, welche aus den Passiv-Etats der Regierungs-Hauptkassen entnommen worden war. Das Schatzministerium erhielt den Auftrag, sie ebenfalls definitiv festzustellen, und es wurde bestimmt: dass dann auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschuldenverwaltung überwiesen und von ihr deren Verzinsung und allmähliche Tilgung besorgt werden solle.

Aus Nr. II. des Ausgabetitels geht hervor, dass zur allmählichen Abtragung der Kapitalschuld von 1820 bis 1822 jährlich eine Summe von 2,500,000 Thlr. festgesetzt war, und die unten folgenden speziellen Nachweisungen geben an: wie die Geschäfte dieses Tilgungsfonds ausgeführt worden sind.

In der mit diesem Etat bekannt gemachten, vom Könige vollzogenen Verordnung wurde dieser Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen erklärt und bestimmt: dass über die darin angegebenen Summen hinaus kein Staatschuldschein oder irgend ein andres Staatschulddokument ausgefertigt werden dürfe. Sollte der Staat jemals in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so solle dies nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung geschehn.

Zur Bürgschaft für die jetzt bestehende Staatschuld wurde das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats und insbesondere wurden die sämmtlichen Domänen, Forsten und säkulari-

sirten Güter des Staats eingesetzt und nur das Kronfidekommiss, d. h. die Grundstücke und Güter im Staate ausgenommen, welche zu dem jährlichen Ertrage von 2,500,000 Thlr. bestimmt sind, der zum Unterhalt der ganzen Familie des Regenten und aller Hofstaaten ausgesetzt ist.

Die in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 und in den Staatschuldscheinen selbst versprochne Tilgung der Schuld durch allmälige Verloosung und Auszahlung nach dem Nennwert soll erst dann eingeleitet werden: wenn diese Dokumente an der Börse nicht mehr unter dem Nennwerte angekauft werden können.

Zur Ausführung der diesen Schuldenplan betreffenden Bestimmungen wurde eine eigne Behörde unter der Benennung Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesetzt, die aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern besteht; sie wurde dafür verantwortlich gemacht: dass über den obigen Etat hinaus kein Staatschuldschein oder andres Schulddokument ausgefertigt werde, und sie wurden verpflichtet: der künftigen reichständischen Versammlung, und bis diese eingerichtet ist, dem jetzt bestehenden Staatsrathe jährlich Rechnung von ihrem Haushalte abzulegen. Sämmtliche Mitglieder dieser Behörde wurden wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen, und dass sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern als den hier ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch den Justizminister auf dem Kammergericht in Gegenwart einer Deputazion des Berliner Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

Der 18. Zinskupon der Staatschuldscheine wurde vom 3. Jan. bis 28. Febr. 1820 ausgezahlt und die Summe der damals ausgefertigten Staatschuldscheine betrug 59,685,543 Thlr.; von denen aber für ohngefähr 4 Millionen Thaler schon wieder eingelöset worden waren. Diese Summe Staatschuldscheine war auf folgende Art entstanden: Es waren nemlich bis zu Ende des Jahrs 1819 in Staatschuldscheine umgeschrieben:

1. Seehandlungsobligationen . . . . .	14,563,513 Thaler.
2. Seehandlungsakzien . . . . .	1,147,000 „
3. Tabaksadministrationsakzien . . . . .	1,989,000 „
4. Salzkassenobligationen . . . . .	463,020 „
5. Salzkassenkauzionen . . . . .	11,750 „
6. Accisekassenobligationen . . . . .	536,110 „
7. Brennholzobligationen . . . . .	6,500 „

8. Torfadministrationsobligationen . . . . .	21,300 Thaler.
9. Obligazionen aus der Labesschen Anleihe . . . . .	771,600 „
10. Kalkreuthsche Danziger Obligazionen . . . . .	341,375 „
11. Für von der Regierung angekaufte standesherrliche Rechte . . . . .	275,000 „
12. Der Restenkompensazionskasse für den Zeitraum von 1806 bis 12 an Staatschuldscheinen zugeschossen . . . . .	512,575 „
13. Rest aus der Zwangsanleihe zwischen der Oder und Weichsel . . . . .	50,575 „
14. Polnische Reconnoissancen . . . . .	2,021,100 „
15. Westfälische Obligazionen . . . . .	6,322,625 „
16. Prämien-Lotterieloose . . . . .	483,750 „
17. Rückständige Gehaltbons . . . . .	982,525 „
18. Dergleichen Pensionen . . . . .	420,975 „
19. Rückständige Zinsen von Staatsschulden . . . . .	1,345,575 „
20. Russische Bons . . . . .	3,228,702 „
21. Lieferungsscheine . . . . .	17,519,375 „
22. Rückstände aus der Verpflegung der französ. Garnisonen in den Oderfestungen . . . . .	1,411,050 „
23. Ein Theil der Unterstützung, welche die beiden Provinzen Preussen erhielten . . . . .	1,520,575 „
24. Schuldscheine an andre Institute; Foderungen von Privatpersonen, kleine oben nicht speziell angegebne Anleihen etc. . . . .	3,739,973 „
	Summe 59,685,543 Thaler.

Unterm 19. Mai 1820 machte die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt: dass die auf Gold lautenden Staatsschuldscheine sämmtlich in Scheine auf Kurant lautend umgeschrieben und das Aufgeld mit 10 Prozent baar ausgezahlt werden sollen; dis wurde auch bald ausgeführt, da die ganze Summe der auf Gold lautenden Scheine nur 170,000 Thlr. betrug.

Bei der Auszahlung des 19. Zinskupons im Laufe der Monate Juli und August 1820 beobachtete man im Aufrufen der Nummern eine andre Reihenfolge, als bisher üblich gewesen war; man hatte nemlich bisher immer die niedrigsten Nummern zuerst und die höchsten zuletzt aufgerufen: so dass in der Regel die hohen Nummern ihre Zinsen einen Monat später erhielten, als die, welche niedrige Nummern besassen. Jetzt wurden die höchsten Nummern von 76,000 und höher zuerst aufgerufen und die niedrigen Nummern kamen zuletzt an die Reihe; auch wurde bestimmt: dass diese Reihenfolge in Zukunft einmal ums andre beobachtet werden solle. Da übrigens diese Kupons bei allen königl. Kassen während der 2 Zahlungsmonate angenommen wurden, so war die Auszahlung bei der Hauptkasse in Berlin niemals so bedeutend, als sie auf den ersten Anblick der grossen

Zahl Nummern, die täglich zur Auszahlung kamen, scheint; auch machte die Kasse in der Regel keine Schwierigkeiten, wenn Kupons von verschiedenen Nummern in grössern Quantitäten früher zur Auszahlung gebracht wurden, als einzelne darunter nach der bekannt gemachten Reihenfolge hätten gebracht werden sollen.

Die Annahme der Zinskupons und Einlösung derselben mit baarem Gelde durch die Provinzialkassen wurde mit Strenge angeordnet; unter andern erliess die königl. Regierung in Danzig durch ihre Amtsblätter unterm 26. März 1820 folgenden Befehl: „Da die prompteste Zahlung der abgelaufenen Zinsen von den Staatsschulden zu den vorzüglichsten Verpflichtungen gehört, welche das Gesetz vom 17. Jan. d. J. wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens der Hauptverwaltung dieser Angelegenheit auferlegt hat; so machen wir die Regierungshauptkasse sowohl, als auch alle für diese ressortirende Spezial- und Nebenkassen, namentlich die Aemter- und Intendanturkassen, die Forstkassen, Kreiskassen und Steuerkassen, für die unbedingte und unverweigerliche Realisazion fälliger Zinskupons in den bestimmten Terminen und für die Annahme derselben an Geldesstatt zu jeder Zeit verantwortlich.“

Den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Folge wurde nun von der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Laufe dieses Jahrs die zum Ankaufe von Staatschuldscheinen und andern Schulddokumenten im Etat festgesetzte Summe verwendet und darüber öffentlich Rechnung abgelegt. Diese war in einer gegen die frühern Rechnungsablegungen von 1818 und 1819 etwas veränderten Form abgefasst: indem die Kurse, zu denen man die Papiere eingekauft hatte, sowie die spezielle Nachweisung der Einnahme an gewonnenen und gesparten Zinsen nicht angegeben waren. Die eingekauften Scheine, von denen die Nummern namentlich angegeben wurden, bestanden in

1) 3,143 Staatschuldscheinen in Summe für . . 1,929,933 Thlr 8 Gr.

Darunter waren: 1,537 zu . . 1000 Thlr.

350 „ . . 500 „

148 „ . . 400 „

124 „ . . 300 „

233 „ . . 200 „

182 „ . . 100 „

140 „ . . 50 „

352 „ . . 25 „

und einige andre von 900 bis 30 Thlr. herab.

2) 10 alte kurmärksche Landschaftobligationen in Summe für . . . . .	34,714 Thlr. 6 Gr. 10 Pf.
3) 19 Obligationen aus der Münsterschen Anleihe bei Lindenkampf für . . . . .	7,371 „ 10 „ 3 „
4) 2 einzelne Schuldverschreibungen von . . . . .	5,700 „ — „ — „
5) 58 Domänenpfandbriefe . . . . .	58,000 „ — „ — „
6) 360 Obligationen aus der engl. Anleihe vom 31. März 1818 für 137,200 Pfd. Sterl. à 6 $\frac{3}{4}$ . . . . .	926,100 <sup>1)</sup> „ — „ — „
7) 170 Obligationen aus der im Jahre 1809 ge- machten holländischen Anleihe für 170,000 Fl. holl. à 150 . . . . .	113,300 „ — „ — „
Summe	3,075,119 Thlr. 1 Gr. 1 Pf.

Diese Papiere wurden in der vorgeschriebnen Art bei dem Kammergericht in den eisernen Kasten niedergelegt, in welchen die im Jahre 1818 u. 19 eingekauften Staatschuldscheine gethan worden waren, und diese Niederlegung am 25. Juli 1821 vollzogen.

Im Januar und Februar 1821 geschah die Auszahlung des 20. Zinskupons der Staatschuldscheine ganz in der gewöhnlichen Form, und bei der Auszahlung des 21. Kupons im Juli und August 1821 waren die Nummern der bis dahin ausgefertigten Staatschuldscheine schon auf 115,000 gestiegen, welches eine Summe von 115 Millionen Thalern voraussetzt, die in ausgefertigten Staatschuldscheinen vorhanden waren. Aus den nachfolgenden Nachweisungen über die Prämien-Staatschuldscheine und über die neueste englische Anleihe geht indessen hervor: dass diese Quantität Staatschuldscheine bei weitem nicht im Umlaufe war, sondern dass sie nur ausgefertigt worden, um stets Gelegenheit zu haben, das Schuldenwesen des Staats dadurch allmählig zu vereinfachen, dass alle verschiedene Schuldposten unter eine Form und Benennung gebracht wurden.

1) Es ist hierbei zu bemerken: dass die Zinsen, welche von dieser, sowie von der zweiten englischen Anleihe gezahlt werden mussten, sowie die Summe für die zur regelmässigen Tilgung anzuschaffenden Obligationen, in der Regel bedeutend höher in preuss. Kurant zu stehn kamen, als der Etatskurs angibt.

So waren zu dem Termine am 1. April 1820 in London 116,235 Pfd. Sterl. zu zahlen, welche nach dem Etat zu 6 Thlr. 16 Gr. für das Pfund berechnet waren; sie kosteten aber in der Wirklichkeit 47,260 Thlr. 20 Gr. mehr: indem das Pfund Sterling im Durchschnitt zu 7 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. nur angeschafft werden konnte.

Zu dem Termine am 1. Oktbr. 1820 betrug von der gleichen Summe die Mehrausgabe 63,942 Thlr. 4 Gr.; da das Pfund Sterling nicht anders, als im Durchschnitte zu 7 Thlr. 5 Gr. 2 $\frac{1}{2}$  Pf. angeschafft werden konnte.

Durch eine Kabinettsorder vom 3. Mai 1821 wurde bestimmt: dass die zinsbar ausstehenden oder unterzubringenden Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anstalten, sowie der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen; und der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amts wegen darüber schriftlich zu befragenden Erbinteressenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschliessen, zum Ankauf von Staatschuldscheinen verwendet werden können. Auch sollen künftig als Amtskauzion überall Staatschuldscheine nach ihrem Nennwert angenommen werden.

Die für das Jahr 1821 angeordnete und ausgeführte Einlösung von Staatschuldpapieren gab folgendes Resultat: Es wurden eingelöset

1) 7135 Staatschuldscheine, an Wert für	. . .	2,096,860 Thlr.
Darunter waren:		
1,366 zu	. . . 1000 Thlr.	
366 „	. . . 500 „	
141 „	. . . 400 „	
169 „	. . . 300 „	
201 „	. . . 200 „	
3,041 „	. . . 100 „	
537 „	. . . 50 „	
1,213 „	. . . 25 „	
die übrigen von 950 bis 30 Thlr. herab.		
2) 23 alte kurmärksche landschaftl. Obligationen für	. . . . .	38,420 Thlr.
3) 19 einzelne, theils zinsbare, theils unzinsbare Schulddokumente, an Wert für	. . . . .	103,718 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.
4) 82 pommersche Domänenpfandbriefe	. . . . .	79,600 „ — „ — „
5) 410 engl. Obligationen aus der Anleihe vom 31. März 1818 für 119,500 Pfd. Sterl à 7 Thlr.	. . . . .	836,500 „ — „ — „
6) 148 Obligationen aus der holländ. Anleihe vom Jahre 1809 für 148,000 Fl. à 150	. . . . .	98,666 „ 16 „ — „
	Summe	3,253,765 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.

Die Auszahlung des 22. Kupons der Staatschuldscheine wurde vom 2. Januar 1822 an in einem Monat vollendet, so dass für jede Woche 30,000 Hauptnummern aufgerufen wurden. Jetzt wurde für die Besitzer solcher Scheine noch eine Bequemlichkeit dadurch eingerichtet: dass die Zinszahlung auch nach dem Schlusse des angekündigten Zinstermins fortwährend geöffnet blieb; da sie in allen vorigen Terminen mit Ablauf der angegebenen Zeit so geschlossen war, dass die nicht eingegebenen Kupons erst bei dem nächsten Zinstermine gehoben werden

konnten. Es trat aber auch nun eine Verjährung der nicht eingereichten Zinskupons ein, welche auch auf den am 1. Januar 1823 ausgegebenen 8 neuen Zinskupons speziell bemerkt ist, und zwar so: dass jeder Kupon, der während 4 Jahren vom Tage der bestimmten Zahlung an gerechnet, nicht eingereicht wird, als ein wertloses Papier angesehen werden soll, das nirgend ausgezahlt wird.

Zu Anfange des Jahrs 1822 wurde den Domänenpächtern und Grundbesitzern, welche Wolle zu dem Berliner Wollmarkte bringen, erlaubt: insofern sie im Juni oder Juli an die Regierungshauptkasse ihrer Provinz bedeutende Zahlungen zu machen haben, welche sie durch den Verkauf der Wolle in Berlin erst einzuziehen gedenken, das Geld sogleich unmittelbar zur Staatsschuldentilgungskasse für Rechnung jener Provinzialkassen zu zahlen; insofern es wenigstens 100 Thlr. und eine grössere mit 100 Thlr. abschliessende Summe beträgt.

Unterm 2. April 1822 machte die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt: dass sie zur Beförderung des Geldverkehrs bei dem bevorstehenden Wollmarkte in Berlin die Zinsen des 23. Kupons, die erst am 1. Juli zahlbar waren, schon im Laufe des Junius und zwar ohne Rücksicht auf die Reihenfolge nach den Nummern, jedoch blos in Berlin auszahlen werde. Zugleich wurde den auswärtigen Besitzern solcher Papiere die Bequemlichkeit gemacht: dass sie ihre Zinsen fortwährend in Leipzig bei dem Hause Reichenbach erheben konnten, wenn sie die ganze Reihe ihrer Kupons dort stempeln liessen.

Vom 1. Juli an ging die Zinszahlung für die Scheine, welche im Laufe des vorigen Monats nicht erhoben waren, ihren gewöhnlichen Gang, und die Zinszahlung wurde ununterbrochen fortgesetzt.

Unterm 27. Juni 1822 machte die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt: dass sie die Obligationen der ehemaligen kurmärkschen Landschaft privatim ankaufen wolle, da sie nicht an der Börse zu haben wären, und zwar wolle sie zuerst die auf Goldkapitalien lautenden ankaufen. Die Besitzer solcher Schuldverschreibungen wurden daher eingeladen, sich damit zu melden und ihre Foderung anzugeben, was sie für diese Papiere verlangen.

Unterm 30. August 1822 machte das Schatzministerium folgendes bekannt: der König habe durch Kabinetsorder vom

27. Juni d. J. bestimmt: dass die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungsbezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden, ermittelt und festgestellt werden sollten, um demnächst in Staatschuldscheinen ersetzt zu werden. Die Vergütung solle jedoch nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmässigen Erben, nicht aber etwaigen Zessionarien zu Theil werden. Zur Anmeldung dieser Forderungen wurde ein Präklusionstermin bis zum letzten Dezember des laufenden Jahrs festgesetzt.

Für die Auszahlung des 24. Kupons der Staatschuldscheine am 2. Januar 1823 wurde der erste Monat des Jahrs bestimmt, jedoch zur Bequemlichkeit der Besitzer die Zahlung am letzten des Monats nicht geschlossen, auch Jedem erlaubt, ausser der Reihenfolge nach den Nummern, soweit es der Andrang möglich machen werde, seine Zinsen zu heben. Bei dieser Gelegenheit, als neue Zinskupons ausgegeben wurden, vernichtete man zur Vereinfachung der Geschäftsführung alle die Staatschuldscheine, welche auf andre Summen lauteten, als auf 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Thaler, und gab für die eingereichten, auf andre Summen lautenden, neue Schuldscheine aus. Wenn jemand dergleichen Scheine einreichte, deren Summe nicht durch 25 getheilt werden konnte, so erhielt er die zwischen 25 und 25 liegende Summe baar ausgezahlt. Für die Besitzer von Staatschuldscheinen, die ihre Zinsen in Leipzig zu heben wünschten, wurden Zinskupons mit einem rothen Stempel versehen ausgegeben, welche aber nur in Leipzig ausgezahlt werden konnten und bei einer preuss. Kasse nicht angenommen wurden.

Die Zahlung des 25. Zinskupons erfolgte vom 1. bis 26. Juli 1823; sie geschah nach der erlassenen Bekanntmachung mit den höchsten Nummern anfangend in der vorgeschriebnen gewöhnlichen Form.

Die im Laufe des Jahrs 1822 ausgeführte Einlösung von Staatschuldpapieren, welche am 10. Januar 1824 in der vorgeschriebnen Form beim Kammergericht deponirt wurden, gab folgendes Resultat.

Es waren in dieser Zeit durch den etatsmässig ausgesetzten Tilgungsfonds eingelöset worden:

1) 8589 Staatschuldscheine, an Wert für . . . 2,206,003 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Darunter waren: 1361 Stück zu 1000 Thlr.

180	„	„	500	„
66	„	„	400	„
78	„	„	300	„
114	„	„	200	„
6035	„	„	100	„
312	„	„	50	„
310	„	„	25	„

die übrigen von 900 bis 35 Thaler herab.

2) 32 alte kurmärksche landschaftliche Obligationen für . . . . .	38,425	„	—	„	—	„
3) 211 einzelne, theils zinsbare, theils unzensbare Schulddokumente, an Wert für . . . . .	509,637	„	13	„	7	„
4) 53 Stück Pommersche und Ostpreussische Domänenpfandbriefe, an Wert für . . . . .	53,000	„	—	„	—	„
5) 632 engl. Obligationen aus der Anleihe vom 31. März 1818, für 100,000 Pfd. St. à 7 Thlr.	700,000	„	—	„	—	„
6) 11 Obligationen aus der holländischen Anleihe vom Jahre 1809 für 11,000 Fl. à 150 .	6,600	„	—	„	—	„
7) 245 Stück kurmärksche ständische Obligationen und 30 Interimscheine, an Wert für	131,445	„	—	„	—	„
8) 36 Stück neumärksche Interimscheine für . . . . .	30,600	„	—	„	—	„
Summe	3,675,710	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf. <sup>1)</sup>

Im Laufe des Jahrs 1823 wurden folgende Staatschuldspapiere durch die dazu bestimmten Fonds eingelöset und am 26. März 1825 in der vorgeschriebnen Form beim Kammergericht niedergelegt:

1) 4879 Staatschuldscheine, an Wert für . . . 1,810,550 Thlr.

Darunter waren: 1397 zu . . . 1000 Thlr.

187	„	„	500	„
7	„	„	400	„
17	„	„	300	„
14	„	„	200	„
3009	„	„	100	„
90	„	„	50	„
158	„	„	25	„

2) 44 alte kurmärksche landschaftliche Obligationen für . . . . . 40,984 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.  
(wowon 38,074 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Gold).

Darunter waren: 1 Oblig. zu 3000 Thlr.

1	„	„	2500	„
6	„	„	2000	„

<sup>1)</sup> Es gehn indessen davon 84,335 Thlr. kurmärksche und 22,420 neumärksche Obligationen, in Summe also 106,755 Thlr. ab, welche nicht für den Antheil der Staatschuld, sondern für den der Provinzialkommunalschuld eingezogen sind.

1 Oblig. zu 1100 Thlr.

13 „ „ 1000 „

1 „ „ 800 „

1 „ „ 620 „

4 „ „ 600 „

6 „ „ 500 „

1 „ „ 400 „

1 „ „ 330 „

3 „ „ 300 „

1 „ „ 214 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

3 „ „ 200 „

1 „ „ 120 „

3) 8 einzelne Schuldverschreibungen für . . . 19,400 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

4) 64 Domänenpfandbriefe zu 1000 Thlr. . . . 64,000 „ — „ — „

Darunter waren 38 zu 5 und 26 zu 4 Prozent  
Zinsen, und zwar 11 Lithauensche, 1 Pom-  
merscher und 52 Ostpreussische.5) 204 englische Obligazionen aus der Anleihe  
vom 31. März 1818 für 80,500 Pfd. Sterl., zu  
6¼ Thlr. berechnet . . . . . 543,375 „ — „ — „

Darunter waren: 18 Oblig. zu 1000 Pfd.

64 „ „ 500 „

122 „ „ 250 „

6) 18 Obligazionen aus der holländischen An-  
leihe vom Jahre 1809 für 18,000 Fl. . . . 10,800 „ — „ — „7) 89 kurmärksche ständische Obligazionen für  
worunter für 74,520 Thlr. Gold. 137,875 „ — „ — „(Jedoch kommen hiervon auf den Antheil  
der eigentlichen Staatschuld nur 49,120 Thlr.,  
da 88,755 Thlr. auf den Antheil der Provinzial-  
Kommunalschuld aus Kommunalfonds einge-  
kauft worden sind).8) 57 neumärksche Interimscheine für . . . 38,850 „ — „ — „  
(wovon auf Rechnung des Staats 10,380 und auf  
Rechnung der Provinz 28,470 Thlr. kommen).

Summe 2,665,834 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Davon\* gelin ab die für Rechnung der Provinzial-  
Kommunalschulden gekauften . . . . . 117,225 „ — „ — „

Bleiben 2,548,609 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Von den Provinzialstaatschulden, deren allmälige Tilgung von diesem Jahre an ebenfalls durch die Staatschuldenverwaltung besorgt und berechnet wurde, waren im Laufe dieses Jahrs für 430,584 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Dokumente eingezogen worden (worunter für 5,564 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Gold), welche zu dem angegebenen Termine ebenfalls bei dem Kammergericht nieder-

gelegt wurden. Die einzelnen Summen sind in dem Abschnitte von den Provinzialstaatschulden angegeben.

Die ganze Summe des im Laufe des Jahrs 1823 aus dem Fonds der Staatschuldenverwaltung getilgten Staatschuldenkapitals betrug also 2,976,283 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Es ist dis weniger, als in den Jahren 1820, 21 u. 22 getilgt wurde, obgleich der zu diesem Zweck ausgesetzte Fonds durch die ersparten Zinsen der schon eingelösten Kapitale bedeutend angewachsen ist; das Steigen aller öffentlichen Schuldpapiere in der öffentlichen Meinung und an der Börse bewirkte aber: dass in diesem Jahre mit einer grössern Summe nicht so viel Schulddokumente eingekauft werden konnten, als mit einer kleinern Summe in den vorhergegangnen Jahren.

Unter den im Jahr 1823 eingekauften Schulddokumenten befanden sich — mit Ausschluss der Provinzialstaatschulden — an Papieren, welche 5 Prozent Zinsen trugen, für 649,649 Thaler, so dass, wenn alle Provinzialdokumente als 4prozentig angenommen werden, für das künftige Jahr 125,500 Thlr. Zinsen gespart wurden, welche wieder zum Ankauf von Staatschuldpapieren verwendet werden konnten<sup>1)</sup>.

An der Leipziger Börse erhielten die Staatschuldscheine schon im Jahre 1820 einen Kurs und am 1. März 1824 erschien auch in dem öffentlichen Börsenkurszettel in Frankfurt die Rubrik der preuss. Staatschuldscheine und der dortige Kurs derselben ist vom 18. März an ziemlich regelmässig notirt; er ist in die nachfolgende Kurstabelle aufgenommen, und kann bei der Vergleichung, wie zuweilen von Süden, zuweilen von Norden her zuerst ein Anstoss kam, zu mancherlei Betrachtungen führen. Gegen Ende des Jahrs erhielt dis Papier auch in dem Kurszettel der Hamburger Börse einen Platz und ich finde sie am 8. Oktbr. zum erstenmale dort notirt.

Durch einen Kabinettsbefehl vom 13. Mai 1824 erhielt die bisherige Verwendung des Tilgungsfonds für die Staatschuldscheine eine andre Gestalt. Es wurde nemlich festgesetzt: dass der Ankauf dieser Schuldpapiere nach dem Kurse des Tages mit dem letzten Juni des laufenden Jahres aufhören solle; statt dessen

<sup>1)</sup> Von den seit Anfang 1824 bis zum letzten Juni auf die bisherige Art eingelösten Staatschuldscheinen, sowie von der Einlösung der übrigen Staatschuldpapiere vom Anfange 1824 bis jetzt, ist noch keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

solle von da an die zu diesem Zweck etatsmässig bestimmte Summe in halbjährlichen Terminen, im März und im September, dazu angewendet werden, dass eine öffentliche Verloosung der noch im Umlaufe befindlichen Staatschuldscheine bis zur Höhe des zu diesem Zweck disponibeln Quantum eintritt, und dass die dann ausgelosten Schuldscheine halbjährlich am 1. Juli und am 2. Januar nach dem vollen Nennwerte mit den bis dahin fällig gewordenen Zinsen ausgezahlt werden.

In Ansehung der übrigen Gattungen von Staatspapieren solle es übrigens vor der Hand bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bleiben.

Die erste Ausloosung von Staatschuldscheinen auf diese Art erfolgte nun am 9. Sept. 1824 mit einer Summe von 739,800 Thälern dergl. Scheinen nach ihrem Nennwert. Man hatte zur Erleichterung des Geschäfts und der Verloosung sämtliche noch im Umlauf befindliche Staatschuldscheine in Loose zu 10,000 Thlr. nach der Qualität der Papiere eingetheilt, so dass immer 10 in der Zahlenreihe (mit Weglassung der schon ausser Kurs gesetzten) auf einander folgende Obligazionen zu 1000 Thlr. (mit dem Buchstaben A. bezeichnet und eine besondere Zahlenreihe bildend), 20 dergleichen zu 500 Thlr. (mit dem Buchstaben B. bezeichnet), 25 zu 400 Thlr. (mit dem Buchstaben C. bezeichnet), 33 zu 300 Thlr. (mit dem Buchstaben D. bezeichnet und nur 9,900 Thlr. enthaltend), 50 zu 200 Thlr. (mit dem Buchstaben E. bezeichnet), 100 Obligazionen zu 100 Thlr. (mit dem Buchstaben F. bezeichnet), 200 dergl. zu 50 Thlr. (mit dem Buchstaben G. bezeichnet) und 400 Obligazionen zu 25 Thlr. (mit dem Buchstaben H. bezeichnet), zusammengenommen ein Loos bildeten, und dass also das ganze Geschäft mit der Ausloosung von 74 Hauptnummern beendigt war.

Die erste Ziehung traf:

51	Loose	von A.	=	510,000	Thlr.
2	„	„	B.	=	20,000 „
1	„	„	C.	=	10,000 „
2	„	„	D.	=	19,800 „
3	„	„	E.	=	30,000 „
13	„	„	F.	=	130,000 „
2	„	„	G.	=	20,000 „
			Summe	739,800	Thlr.

Die auf solche Art gezogenen Schuldscheine wurden im Januar 1825 nach ihrem Nennwert mit den Zinsen bis Ende Dezembers

1824 baar ausgezahlt und die bisherigen Besitzer mussten über den Empfang der Zahlung auf Stempelpapier quittiren. Die Staatschuldscheine, welche mit Prämianscheinen versehen und bei dieser Verloosung mit getroffen waren, wurden ebenfalls ausgezahlt, und auf dem dazu gehörenden Prämianscheine ein Attest über diese Zahlung vermerkt: damit in dem desfallsigen Gebrauch bei der Prämienverloosung keine Schwierigkeit stattfinden solle. Staatschuldscheine, die zur Zinserhebung in Leipzig gestellt und jetzt mit ausgelooost waren, wurden in Leipzig ausgezahlt. Zur Bequemlichkeit der Besitzer von Staatschuldscheinen erliess die königl. Regierung in Potsdam unterm 1. November 1824 an die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und an die Kreiskassen den Befehl, die bei ihnen präsentirten, in der Loosung am 9. Septbr. gezogenen Staatschuldscheine anzunehmen und die Einziehung des Geldes durch die Regierungshauptkasse und Auszahlung desselben an die Besitzer derselben in der gehörigen Ordnung, — und so dass diese keine Kosten davon haben, — zu besorgen.

Zur Zeit des Berliner Wollmarkts, Anfangs Juni 1824, stieg der Diskont an der Börse ungewöhnlich hoch, und die Staatsschuldenverwaltung, welche im Jahre 1822 diesem Steigen dadurch entgegengewirkt hatte, dass sie die am 1. Juli fällige Zinszahlung schon am 1. Juni anfangen liess, konnte dismal ihrer Verhältnisse wegen dem Handelstande diese Vergünstigung nicht zukommen lassen; dagegen machte das Seehandlungsinstitut unterm 14. Juni bekannt: dass es autorisirt sei, von heute an bis zum 25. d. Monats zur Belegung des Geldverkehrs die am 1. Juli verfallenden Zinskupons von Staatschuldscheinen unter dem jedesmaligen Stande des Diskonts an der Börse billig zu diskontiren, und es wurden dabei nur die Zinskupons ausgenommen, welche königlichen Kassen und öffentlichen Instituten gehörten; man nahm übrigens „der Geringfügigkeit des Gegenstandes halber“ keine Beträge von Zinskupons unter 500 Thaler an. Durch dieses Verfahren wurde dem Steigen des Diskonts ein Ziel gesteckt und die Seehandlung machte einen den gewöhnlichen Zinsfuss übersteigenden Gewinn.

Durch einen Kabinettsbefehl vom 10. Nov. 1823 war bestimmt worden: dass die Staatsschulddokumente, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Folge des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 eingelöst und beim Kammergericht in der vorgeschriebnen Form niedergelegt waren, jedesmal nach Ablauf von 5 Jahren

aus diesem Depositorio herausgenommen, an die Immediat-Kommission zur Vernichtung der eingelösten Staatspapiere übergeben und von dieser im Beisein von Deputirten des Kammergerichts, der Hauptverwaltung der Staatsschulden und des Magistrats durch Feuer vertilgt werden sollten. Dieser Akt erfolgte am 16. Dezbr. 1824 in dem Münzgebäude und es wurden in Gegenwart der genannten Deputirten folgende Schulddokumente verbrannt:

1) 22,557 Stück Staatschuldscheine über . . .	9,304,291 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
2) 65 Stück kurmärksche alte landschaftliche Obligazionen über . . . . .	111,559 „ 8 „ — „
3) 242 kurmärksche Kriegsschuldenobligazionen über . . . . .	116,500 „ — „ — „
4) 36 neumärksche Interimscheine über . . .	30,600 „ — „ — „
5) 209 Parzialobligazionen aus der Münsterschen Anleihe bei Lindenkampf etc. über 136,000 Fl. im 20Fl.-Fuss oder 163,800 Fl. im 24Fl.-Fuss; also in preussischem Kurant 7 = 4 Thaler . . . . .	93,599 „ 29 „ 9 „
6) 41 einzelne besondere Staatsschuldverbriefungen über . . . . .	532,127 „ 11 „ 7 „
7) 193 Domänenpfandbriefe über . . . . .	190,600 „ — „ — „
8) 1402 Parzialobligazionen aus der engl. Anleihe von 1818 über 356,700 Pfd. Sterling, zu $6\frac{3}{4}$ Thaler gerechnet . . . . .	2,407,725 „ — „ — „
9) 329 Parzialobligazionen aus der holl. Anleihe bei Ueberfeld etc. über 329,000 Fl. holl. zu $\frac{3}{8}$ Thlr. gerechnet . . . . .	197,400 „ — „ — „
	<hr/>
in Summe	12,984,403 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.

Bei der zweiten halbjährlichen Verloosung der Staatschuldscheine am 1. März 1825 wurden aus dem Rade gezogen:

33 Loose unter A. . .	330,000 Thlr.
10 „ „ B. . .	100,000 „
4 „ „ C. . .	40,000 „
2 „ „ D. . .	19,800 „
2 „ „ E. . .	20,000 „
18 „ „ F. . .	180,000 „
1 „ „ H. . .	10,000 „
	<hr/>
Summe	699,800 Thlr.

Die dritte halbjährliche Verloosung von Staatschuldscheinen am 31. August 1825 traf

44 Loose vom Buchst. A.	440,000 Thlr.
4 „ „ „ B.	40,000 „
3 „ „ „ D.	29,700 „
1 „ „ „ E.	10,000 „

17 Loose vom Buchst. F. 170,000 Thlr.

3 „ „ „ „ G. 30,000 „

1 „ „ „ „ H. 10,000 „

Summe 729,700 Thlr.

Die Summe der überhaupt ausgefertigten Staatschuldscheine hat, wie im Etat angegeben, betragen . . . . . 119,500,000 Thlr.

Von der Regierung wurden allmählig eingelöst:

im Jahre 1818 1,528,060.

„ „ 1819 1,543,435.

„ „ 1820 1,929,933.

„ „ 1821 2,096,860.

„ „ 1822 2,206,003.

„ „ 1823 1,810,550.

„ „ 1824<sup>1)</sup> 739,800.

„ „ 1825 1,429,500.

13,284,000 „

Mit Ausschluss des nach unten stehender Anmerkung noch nicht bekannt gemachten Termins würden also zu Anfang

1826 noch vorhanden sein ohngefähr . . . . . 106,216,000 Thlr.

Es sind indessen in dieser Summe die zur zweiten engl. Anleihe verwendeten und als solche nicht in Umlauf gekommenen Staatschuldscheine mit enthalten, von denen schon eine Summe wieder eingelöst ist.

### 100 Thaler Westfälische Obligationen galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat, Tag.	Thaler Oblig. auf lange   kurze Zinsen.	Jahr, Monat, Tag.	Thaler Oblig. auf lange   kurze Zinsen.	Jahr, Monat, Tag.	Thaler Oblig. auf lange   kurze Zinsen.	Jahr, Monat, Tag.	Thaler Oblig. auf lange   kurze Zinsen.
1816.		1816.		1816.		1816.	
2. Jan.	65½   65½	2.-3. Feb.	68¼   68¼	26. Fb.	73   74	27.-28. Fb.	73½   74¾
3. =	65   65	5. =	68½   68½	27. =	72½   73¾	29. =	73½   74½
4. =	64½   64½	6.-7. =	69   69	28.-29. =	72½   73½	30. =	72   73
5. =	65   65	8. =	69¼   70¼	1. Mrz	73   74	1. Apr.	71½   72½
6.-8. =	67   67	9. =	69½   71	2. =	73¼   74½	2. =	71½   73½
9. =	66¾   66¾	10. =	69½   71½	4. =	73¼   74½	3.-5. =	72   73½
10.-11. =	67   67	12. =	71   72½	5. =	73½   74½	6. =	72½   73½
12. =	66¾   66¾	13. =	70   72	6.-7. =	73½   74½	8.-13. =	73   74
13.-15. =	67   67	14. =	70¾   72¼	8. =	73¾   74½	16. =	73   74¼
16. =	66½   66¾	15. =	70¾   72	9. =	73¾   74½	17.-22. =	72½   73½
17.-19. =	67   67	16. =	70¾   72	11.-14. =	73½   74½	23.-29. =	72½   73½
20. =	68   68	17. =	70¾   72	15. =	73¼   74¼	30. =	73   73
22.-24. =	68¼   68¼	19. =	70¾   72	16.-18. =	74   75	1. Mai	71½   72½
25. =	68½   68½	20. =	71   72	19. =	73½   75	2.-7. =	72   73
26. =	68   68	21. =	72   73½	20. =	73¾   75	9.-13. =	72   73
27.-30. =	68½   68½	22. =	73½   74½	21. =	73½   74	14.-17. =	71½   72½
31. =	68   68	23. =	73½   75	22.-23. =	73   74	18.-22. =	71½   72½
1. Fb.	67¾   67¾	24. =	73½   74½	25.-26. =	74½   75½		

<sup>1)</sup> Die Summe der vom 1. Januar bis letzten Juni dieses Jahrs auf die bis dahin übliche Art eingelösten Staatschuldscheine ist noch nicht bekannt gemacht worden.

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1811.			1811.		
2. Jan.	52 $\frac{1}{2}$		26. Juli	49 $\frac{1}{2}$	Anfang des neuen Kriegs zwischen Russland u. d. Türkei am 1. Juli.
4.-7. "	53 $\frac{1}{4}$		29. "	49 $\frac{1}{4}$	
9. "	53 $\frac{1}{4}$		2.-7. Aug.)	49 $\frac{1}{4}$	
14. "	52 $\frac{3}{4}$	Neues Handesedikikt in Russland, vom 13. an.	9. "	49 $\frac{1}{4}$	
16. "	52			12.-14. "	49 $\frac{1}{4}$
18. "	52 $\frac{1}{4}$		16. "	49	
21. "	52		17. "	48 $\frac{3}{4}$	
23. "	51 $\frac{1}{2}$		19. "	48 $\frac{1}{2}$	
28. "	57 $\frac{1}{4}$		20. "	48	
30. "	56 $\frac{1}{4}$		21. "	47 $\frac{3}{4}$	
1. Feb.	56	merkwürdiges östreichsches Finanzgesetz, wodurch das dortige Papiergeld von 5 auf 1 redurtzt wurde, vom 20. Februar.	22. "	47 $\frac{1}{4}$	
4. "	55 $\frac{3}{4}$			23. "	46 $\frac{1}{4}$
6. "	55 $\frac{1}{2}$		24. "	45 $\frac{1}{2}$	
11.-15. "	54		26. "	45	
18. "	53 $\frac{1}{2}$	am 23. Februar war die erste Versammlung der Deputirten aus allen Provinzen zur Berathung über das neue Steuersystem.	27. "	46	
20. "	53			28. "	47 $\frac{1}{2}$
22. "	52 $\frac{3}{4}$		30. "	47	
25.-27. "	52 $\frac{1}{2}$		2. Sept.)	47	Edikt über die Finanzen des Staats u. d. Abgabensystem, vom 7. Sept.
1. Mrz.	52 $\frac{1}{4}$		4. "	46	
4. "	52 $\frac{1}{2}$		6. "	45 $\frac{1}{2}$	zwei wichtige Gesetze v. 14., die Regulirung d. gutsherl. u. bäuerlichen Verhältnisse u. die Landeskultur betreff.
6. "	53		9. "	44 $\frac{1}{2}$	
8. "	54 $\frac{1}{4}$		10. "	44 $\frac{1}{4}$	
11. "	54 $\frac{1}{2}$		11.-23. "	44	die in Berlin versammelt gewesenen Landesdeputirten reisten wieder ab; es wurde über den Erfolg ihrer Berathungen nichts bekannt gemacht.
13. "	53 $\frac{1}{2}$		25. "	43 $\frac{3}{4}$	
15.-20. "	54	Bekanntmachung v. 22. wegen geschärfter Maasregeln gegen den engl. Handel und Verstärkung der franz. Garnisonen in Danzig u. Stettin.	27. "	44 $\frac{1}{2}$	
22.-25. "	53 $\frac{1}{2}$			28. "	44 $\frac{3}{4}$
27. "	53		30. "	45	
29. "	52 $\frac{1}{4}$		2. Okt.)	47 $\frac{1}{2}$	Bekanntm. v. 26. Sept.: dass die Hoffnung zur Erhaltung des Friedens u. die freundschaftl. Versicherungen der benachbarten Mächte Sr. Mj. bewogen hätten, d. Rüstungen u. Arbeiten an den Festungen einzustellen.
1. Apr.	51 $\frac{1}{2}$		4. "	46 $\frac{1}{2}$	
3. "	52	Deklarazion der Verordnung wegen des allgemeinen Indults vom 4.	7. "	47 $\frac{1}{2}$	
5. "	51 $\frac{1}{2}$			9.-11. "	47 $\frac{1}{2}$
8. "	51 $\frac{3}{4}$		12.-16. "	47 $\frac{3}{4}$	
10. "	51 $\frac{1}{2}$		18.-30. "	48	
17. "	51 $\frac{1}{4}$		1. Nov.)	47 $\frac{3}{4}$	
19. "	51		4.-11. "	47 $\frac{1}{2}$	
22. "	50 $\frac{1}{2}$		13. "	47 $\frac{1}{4}$	
24. "	50 $\frac{1}{4}$		15. "	47 $\frac{1}{4}$	
26.-29. "	50 $\frac{1}{2}$		18. "	47 $\frac{1}{4}$	
3.-15. Mai }	49 $\frac{1}{2}$	Konvention mit dem Könige von Westfalen vom 14/20.	20. "	47	Spuren von Mishelligkeiten zwisch. Russland u. Frankreich in den polit. Blättern.
17. "	49 $\frac{1}{2}$			22. "	
20.-31. "	50	am 14. der grosse Brand in Königsberg, dessen Schaden man auf 6 Mill. Thaler schätzte.	25. "	46 $\frac{3}{4}$	
5.-7. Juni }	49 $\frac{1}{2}$			27.-29. "	46 $\frac{1}{2}$
10. "	49 $\frac{1}{2}$		2. Dez.)	46 $\frac{1}{4}$	
12. "	49 $\frac{3}{4}$		4. "	46	
14.-28. "	51	Verordnung, den allgemeinen Indult betreffend, v. 20. Jun.	6.-9. "	45 $\frac{3}{4}$	
1. Juli	50			11. "	45 $\frac{1}{4}$
3. "	49 $\frac{3}{4}$	Strenge Maasregeln gegen die engl. Flotte in der Ostsee. Bekanntm. vom 25. Juni.	13. "	44 $\frac{1}{2}$	Edikt vom 13., wegen Einschmelzung der Scheidemünze u. Umprägung derselben in Kurant.
5.-8. "	49 $\frac{1}{2}$			16. "	
10.-12. "	48 $\frac{3}{4}$	Edikt wegen Veräusserung d. Domänen, Forsten u. geistlichen Güter v. 27. Juni.	18. "	45 $\frac{1}{4}$	
15. "	48 $\frac{1}{2}$			20.-23. "	45
17.-19. "	48 $\frac{1}{4}$	Zahlung des ersten Kupons d. Staatschuldsch. am 1. Juli.	27. "	45 $\frac{1}{4}$	
22. "	49			30. "	46

## 100 Thaler Staatsschuldseime galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1812.			1812.		
6.-10. Jan.	45	Zahlung des zweiten Kupons vom 2. an.	19. Aug.	29 $\frac{1}{4}$	Russland öffnet dem engl. Handel seine Häfen, am 16. August.
13. "	44 $\frac{3}{4}$		20. "	30	
15.-24. "	44 $\frac{1}{4}$		21. "	30 $\frac{1}{4}$	
27.-29. "	44 $\frac{1}{4}$		24.-26. "	31 $\frac{1}{2}$	
31. "	44		27.-28. "	31 $\frac{1}{2}$	
3. Feb.	43 $\frac{3}{4}$	am 24. wurde ein Allianztraktat zwisch. Frankreich u. Preussen abgeschlossen (am 16. Juni aber erst bekannt gemacht).	2. Sept.	31	
5. "	43 $\frac{1}{4}$		4.-7. "	30 $\frac{3}{4}$	
7.-24. "	42 $\frac{3}{4}$		9.-14. "	31	
26.-28. "	42		16.-21. "	32	
2.-9. Mrz.	41 $\frac{3}{4}$	Bekanntm. v. 5. über die Abtragung der an Frankreich zu zahlenden Kontribution durch Lieferung v. Landserzeugnissen und Verpflichtung der französ. Armee.	23.-28. "	32 $\frac{1}{2}$	
11.-13. "	41 $\frac{1}{4}$		30. "	33	
16. "	41		2. Okt.	33	
18. "	40 $\frac{1}{2}$		5.-7. "	32 $\frac{1}{2}$	
20.-23. "	40	Edikt v. 11., die bürgerl. Verhältnisse der Juden betreff.	9.-16. "	32 $\frac{1}{4}$	
25. "	39 $\frac{1}{2}$	Allianztraktat zwischen Oestreich u. Frankr. v. 14. März.	19.-28. "	32	Aufbruch in Paris am 23.
28. "	38 $\frac{3}{4}$	Einmarsch d. franz. Truppen in Berlin am 28. März.	30. "	31 $\frac{3}{4}$	
1.-8. Apr.	37 $\frac{1}{2}$		2.-4. Nov.	31 $\frac{3}{4}$	
10.-13. "	41		6.-11. "	31 $\frac{1}{2}$	Rückzug der Franzosen aus Moskau.
15. "	40 $\frac{1}{2}$		13.-18. "	31 $\frac{1}{4}$	
20. "	39		20. "	32 $\frac{1}{2}$	
24. "	37 $\frac{1}{2}$	die Franzosen besetzen Spandau am 24.	23. "	37	
27. "	36		25. "	34 $\frac{1}{2}$	Uebergang der franz. Armee über die Beresina, am 25.
29. "	35 $\frac{1}{2}$		27. "	34	
1. Mai	35	Englands Beitritt zur russ.-schwedisch. Allianz, am 3.	30. "	35	
4. "	35	Bekanntm. vom 9.: dass das Gouvernement u. die Kommandantschaft in Berlin einem franz. General übertragen sei.	2.-4. Dez.	35	der bei der französ. Armee in Russland gewesene preuss. Gesandte kam nach Berlin zurück.
6. "	34 $\frac{1}{2}$		7. "	34 $\frac{3}{4}$	
8.-11. "	34		9. "	35 $\frac{3}{4}$	
13.-20. "	33 $\frac{1}{2}$		11.-14. "	36 $\frac{1}{2}$	Kabinettsorder vom 12., dass Grundeigentümer Kapitale in Staatspapieren nach dem Nennwert zurückzahlen können, die a. kgl. Kassen vor 1806 geliehen sind.
22.-25. "	34	Edikt über d. Erhebung einer Vermögen- u. Einkommensteuer v. 24. Mai.	16. "	35 $\frac{1}{2}$	
27. "	35		18. "	35 $\frac{3}{4}$	
29. "	34 $\frac{1}{2}$	Reise des Königs nach Dresden am 25. Mai.	22. "	34 $\frac{1}{4}$	
1. Juni	34 $\frac{3}{4}$	bei der Vermögen- und Einkommensteuer wurde der Kurs d. Staatsschuldseime zu 34 pCt. angenommen, als der Tagkurs v. 28. Mai.	23.-28. "	33 $\frac{1}{2}$	am 15. rückten die Russen in Memel ein.
2. "	34 $\frac{3}{4}$		30. "	33	am 30. Dez. kapitulierte York mit dem russ. General.
3. "	34 $\frac{1}{4}$		1813.		
5. "	34		4.-6. Jan.	31 $\frac{1}{2}$	am 5. rückten russ. Truppen in Königsberg ein.
8. "	33 $\frac{1}{4}$		8. "	34	
10. "	32 $\frac{1}{2}$		11. "	33 $\frac{1}{2}$	
12. "	31 $\frac{1}{2}$		13.-20. "	34	die Zahlung des 4. Zinskupons fing an; wurde aber unterbrochen.
15.-17. "	32	Bekanntm. d. Allianztraktats mit Frankreich v. 24. Febr. Kriegserklärung Napoleons gegen Russland.	22. "	36 $\frac{1}{2}$	
19.-22. "	32 $\frac{1}{2}$		25. "	37 $\frac{1}{2}$	der König ging von Potsdam nach Breslau, am 22.
24. "	32		27.-29. "	34	angeordneter Zwangskurs der Tresorsch. v. 19. d. 5. März, wo er wieder aufgehoben wurde.
26.-29. "	31 $\frac{1}{2}$	der König von Westfalen setzt die alte Staatschuld auf ein Drittel herab am 28. Juni.	1. Feb.	33 $\frac{1}{2}$	
1. Juli	31	die russische Gesandtschaft verliess Berlin am 30. Juni.	3. "	33 $\frac{1}{2}$	
2.-6. "	30 $\frac{3}{4}$		5. "	33 $\frac{1}{2}$	
8. "	30 $\frac{1}{4}$		8. "	34	Aufforderung zur Errichtung freiw. Jägerdetachements v. 3., bekannt gemacht in Berlin am 9.
11. "	30 $\frac{1}{4}$	die Zahlung des dritten Zinskupons fing an am 15. Juli.	10. "	33 $\frac{3}{4}$	
13. "	30	die Kommission zur Regulierung des Provinzial- und Kommunalschuldenwesens in Berlin hatte am 25. Juli ihre erste Sitzung.	12. "	33 $\frac{3}{4}$	
15.-16. "	29 $\frac{1}{2}$	Edikt v. 30. Juli, die Kommunalverwaltung betreffend.	15. "	33 $\frac{1}{4}$	Pillau kapitulirt u. wird von Preussen besetzt am 7.
20.-31. "	28 $\frac{1}{2}$		17. "	32 $\frac{1}{4}$	
3.-5. Aug.	28		19. "	33 $\frac{1}{4}$	Aufhebung aller Ausnahmen für den Kriegsdienst am 9.
7.-12. "	28		22. "	33 $\frac{3}{4}$	
13.-17. "	28 $\frac{1}{2}$				

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1813.			1813.		
24. Feb.	34	am 20. zeigten sich die ersten russ. Truppen in Berlin.	21. Aug.	31 $\frac{1}{2}$	
26. "	37 $\frac{1}{2}$		23. "	32 $\frac{1}{2}$	Schlacht b. Gr. Beeren am 23.
1. Mrz.	36 $\frac{1}{2}$	preuss.-russische Allianz in Breslau, vom 2.	24. "	31	
3. "	38	am 4. verliessen die Franzosen Berlin und die Russen rückten ein.	25. "	32	Schl. a. d. Katzbach am 26.
5. "	42 $\frac{1}{2}$		27. "	35 $\frac{1}{2}$	Schlacht b. Dresden u. Treffen bei Hagelsberg am 27.
8. "	38 $\frac{1}{4}$	Stiftung des eisernen Kreuzes, vom 10.	30. "	39	Schlacht bei Kulm am 30.
10. "	38 $\frac{1}{2}$		31. "	43	
12. "	39 $\frac{1}{2}$	Hamburg wird von den Russen besetzt am 12.	1. Sept.	46	Schlacht b. Dennewitz am 6.
15. "	38	Organisation der Landwehr und des Landsturms.	3.-6. "	44 $\frac{1}{2}$	Freundschaft- u. Allianztraktat zwisch. d. Höfen Berlin, Wien u. Petersburg zu Töpliz am 9. abgeschlossen.
19. "	37 $\frac{1}{4}$	der König kam nach Potsdam zurück.	8. "	42	Gefecht bei Nollendorf am 17. Uebergang eines sächs. Bataillons zu den Verbündeten, bei Wörlitz, am 23.
22. "	37		10.-17. "	42 $\frac{1}{2}$	Kassel von Russen besetzt am 28. Sept.
26. "	37 $\frac{3}{4}$		20.-24. "	42 $\frac{1}{2}$	Blücher geht über die Elbe am 3.
29.-31. "	37 $\frac{1}{2}$	am 27. verliess York Berlin mit seinem Korps. Preussens Kriegserklärung an Frankreich.	27. "	43	Allianz zwischen Oestreich und Baiern, am 8.
2. Apr.	37 $\frac{1}{4}$		29. "	43	die Belagerung von Wittenberg wird unterbrochen und ein preuss. Korps geht zurück bis Berlin.
5. "	37	erstes glückliches Treffen der Preussen b. Lüneburg am 2. preuss. Manifest vom 6. Thorn ergibt sich an die Russen am 16. Spandau an Preussen übergeben am 27.	1. Okt.	43	Schlacht bei Möckern am 16.
7.-9. "	38 $\frac{1}{2}$		4.-6. "	44	Schl. b. Leipzig a. 18. u. 19. am 24. kam der König zum Dankfeste nach Berlin.
12. "	39		8. "	45	Schlacht bei Hanau, am 30.
14. "	40 $\frac{1}{2}$		11. "	47 $\frac{1}{2}$	Rückzug der französ. Armee üb. d. Rhein, a. 1. u. 2. Nov.
26. "	41 $\frac{1}{2}$		13. "	46	Dresden wird von den Franzosen gänzlich geräumt.
28. "	41		15. "	44 $\frac{1}{2}$	Amsterdam macht sich selbst frei.
30. "	41 $\frac{1}{4}$		18. "	45	Stettin kapitulirt.
3.-5. Mai	41	Schlacht bei Gr. Görschen am 2. Errichtung des Landsturms in Berlin am 7. Rückzug der Preussen u. Russen üb. d. Elbe a. 6. u. 7. Mai. Schlacht b. Bautzen; Ueberf. bei Hainau; grosse Bewegung im Lande u. Anstrengungen aller Art, um den Kampf glücklich durchzuführen. der Berlin. Wollmarkt wurde abbestellt.	20. "	47	Modlin v. d. Russen erobert durch Kabinettsorder vom 26. wurde das bisherige interimistische Finanzkollegium aufgehoben und ein eigener Finanzminister angestellt.
7. "	41 $\frac{1}{2}$		22. "	49 $\frac{1}{2}$	Bekanntm. d. Finanzministers v. 1. üb. d. rückständ. Zinsen der Staatschuldscheine u. anderer Obligationen.
10. "	38 $\frac{1}{2}$		25.-27. "	50 $\frac{1}{2}$	Erklär. der verbünd. Mächte an Frankreich vom 1.
9. Juni	29 $\frac{1}{2}$		29. "	48 $\frac{1}{2}$	General Bilow in Utrecht a. 9. Frankfurt wird für eine freie Stadt erklärt, am 14.
11. "	28		1. Nov.	48 $\frac{1}{2}$	Rheinübergang der Verbünd. zu Basel und Schaffhausen am 21.
14. "	25		3. "	47 $\frac{1}{2}$	Torgau kapitulirt.
16.-18. "	24 $\frac{1}{2}$		5. "	46 $\frac{1}{2}$	Blücher geht am 31./1. über den Rhein.
21. "	26 $\frac{1}{2}$		8. "	47 $\frac{1}{2}$	Danzig wird am 1. von den Franzosen übergeben.
23.-25. "	26		10.-12. "	48	die Zahlung des noch rückständ. Theils vom 4. Kupon, sowie des 5. u. 6. Kupons fing mit dem 2. Jan. an.
28. "	26 $\frac{1}{2}$		15.-17. "	47 $\frac{1}{2}$	Wittenberg an Preussen übergeben am 12.
30. "	26 $\frac{1}{2}$		20.-22. "	48	
2. Juli	27	Waffenstillstand zwisch. den Verbündeten und Napoleon am 4. Juni.	24.-29. "	46 $\frac{1}{2}$	
5. "	26	d. Franzosen verliessen Breslau am 9. Juni.	1. Dez.	46 $\frac{1}{2}$	
7. "	25 $\frac{1}{2}$	Ueberfall des Lützowschen Freikorps bei Kitzau am 17. Juni.	3. "	45 $\frac{1}{2}$	
9.-12. "	26		6. "	47	
14. "	27		8.-13. "	48	
16. "	28 $\frac{1}{2}$	am 1. Juli landen bei Kolberg 100 Kanonen u. Kleidungen für 20,000 Mann a. England.	15.-17. "	47 $\frac{1}{2}$	
19. "	29	Nachricht v. einem Friedenskongresse in Prag am 16.	20.-22. "	48	
21. "	29 $\frac{1}{2}$	österreich. Ratifikation einer Allianz mit Preussen und Russland, am 27.	24. "	48 $\frac{1}{4}$	
26. "	29		27. "	48 $\frac{3}{4}$	
28. "	28 $\frac{1}{4}$		29. "	50	
30. "	28		31. "	50	
2. Aug.	27 $\frac{3}{4}$		1814.		
3. "	27 $\frac{1}{2}$		3. Jan.	51	
4. "	28		5. "	50 $\frac{3}{4}$	
6.-9. "	26		7. "	50 $\frac{1}{2}$	
10.-13. "	27 $\frac{1}{2}$	Oestreichs Kriegserklärung gegen Frankreich, am 10.	10. "	50	
14. "	28	der Waffenstillstand war nun zu Ende.	12. "	50 $\frac{1}{2}$	
16.-17. "	27 $\frac{1}{2}$		14. "	51 $\frac{1}{4}$	
18. "	29 $\frac{1}{2}$				
19. "	30				

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1814.			1814.		
17. Jan.	52 $\frac{1}{4}$		27.-29. Juli	73	
19. "	54		1. Aug.	72 $\frac{3}{4}$	
21. "	57		3.-4. "	73	Rückkunft des Königs nach Berlin, am 5.
24. "	60		8.-10. "	73 $\frac{1}{4}$	
26. "	60 $\frac{1}{2}$		12.-22. "	73	
28.-29. "	60	Treffen bei Brienne am 28.	24. "	72 $\frac{3}{4}$	Friede zwischen Preussen u. Dänemark am 25.
31. "	60 $\frac{1}{2}$		26. "	72 $\frac{1}{4}$	
2. Feb.	65	Schlacht bei La Rothiere, am 1.	29. "	73	
4.-7. "	67		31. "	73 $\frac{1}{2}$	
9. "	67 $\frac{1}{2}$		2. Sept.	72 $\frac{3}{4}$	
11.-14. "	70	Verluste der verbündeten Armeen in Frankreich v. 10. bis 15.	5.-19. "	73	
16. "	71		21. "	72 $\frac{3}{4}$	
18. "	73		23.-30. "	72 $\frac{1}{2}$	Anfang des Wiener Kongresses.
21. "	75		1.-7. Okt.}	73	
23. "	73		10. "	73	
25. "	73 $\frac{1}{2}$		12.-14. "	73 $\frac{1}{4}$	
28. "	70		17.-21. "	73 $\frac{1}{2}$	
2. Mrz.	70	durch Kabinettsorder vom 2. wurde die Luxussteuer aufgehoben.	24.-26. "	74	
4. "	70 $\frac{1}{2}$		28. "	74 $\frac{1}{2}$	
7. "	72 $\frac{1}{2}$	Küstrin an Preussen übergeben am 7.	31. "	74 $\frac{1}{4}$	
9. "	70		2. Nov.	74 $\frac{3}{4}$	förmliche Eröffnung des Wiener Kongresses am 1.
11. "	72	Schlacht bei Laon am 9. u. 10.	4.-7. "	75	
14. "	71	Bordeaux von d. engl. Armee besetzt am 12.	9. "	76 $\frac{1}{4}$	durch Bekanntmachungen v. S. u. 10. wurde das Generalgouvernement von Sachsen den preuss. Behörden übergeben.
16. "	70	Gefecht b. Arcis s. Aube a. 20.	11. "	77	
18. "	69 $\frac{1}{2}$	Lyon von den Oestreichern besetzt am 21.	14. "	79 $\frac{1}{2}$	
21. "	70	Niederlage der Franzosen bei Fere Champenoise, am 25.	16. "	80 $\frac{1}{4}$	
23.-25. "	69 $\frac{1}{2}$		18. "	80 $\frac{1}{2}$	
28. "	68 $\frac{1}{2}$		21.-25. "	81	
30. "	67 $\frac{1}{2}$	Einzug der verbünd. Truppen als Sieger in Paris am 31.	28. "	81 $\frac{1}{4}$	
1.-4. Apr.	66		2. Dez.	80 $\frac{1}{4}$	
6. "	68 $\frac{3}{4}$	Glogau von Preussen besetzt am 10.	5.-8. "	81	
13. "	71 $\frac{1}{2}$		9. "	80 $\frac{3}{4}$	
15. "	71		12.-14. "	80 $\frac{1}{2}$	
18. "	72		16. "	80 $\frac{1}{4}$	
20.-27. "	73	Friedenskonvention in Paris, am 23.	19. "	79 $\frac{3}{4}$	
29. "	73 $\frac{1}{2}$		21. "	80	
2. Mai	73	Uebergabe von Wesel, am 3.	23. "	80 $\frac{3}{4}$	Publikandum des Finanzministers vom 23. wegen der über die rückständ. Zinsen ausgefertigten Zinsscheine; es wird versprochen, sie im Juli 1815 einzulösen.
6. "	73 $\frac{1}{2}$		28.-30. "	80	
9. "	74		1815.		
11.-13. "	74 $\frac{1}{2}$	Hamburg von den Franzosen geräumt, am 12.	2.-13. Jan.	80	der 8. Zinskupon wurde ausgezahlt im Laufe eines Monats.
16.-25. "	74	Abschluss des allgemeinen Friedens, am 30.	16. "	79 $\frac{3}{4}$	
27. "	74 $\frac{1}{4}$		18. "	80	
1.-3. Juni	74	Kabinettsorder vom 3. Jun. zu Gunsten der Grundbesitzer.	20. "	80 $\frac{1}{2}$	
6.-13. "	74 $\frac{1}{2}$		23. "	80 $\frac{1}{4}$	
15. "	74 $\frac{1}{4}$		27. "	80 $\frac{3}{4}$	
17. "	74 $\frac{1}{2}$		30. "	81 $\frac{3}{4}$	
20.-29. "	75	Friede zwischen Frankreich und Spanien, am 20.	1. Feb.	82	
1.-4. Juli	74 $\frac{1}{2}$		3. "	83	
6.-18. "	74	der 7. Zinskupon wurde ausgezahlt.	6. "	83 $\frac{3}{4}$	Bekanntmachung aus Wien vom 10. über die künftigen Besitzungen der preuss. Monarchie.
20. "	73 $\frac{1}{2}$		8.-11. "	83	
22. "	73		13. "	83 $\frac{1}{2}$	
25. "	72 $\frac{1}{2}$				

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1815.			1815.		
15. Feb.	84		1. Juli	80	der 9. Zinskupon wurde im Laufe d. Monats gezahlt.
17. "	85		3. "	80 $\frac{1}{2}$	Paris an Blücher u. Wellington übergeben am 3.
20. "	86		4. "	80	
22. "	85 $\frac{1}{2}$	Abreise des Königs von Sachsen von Berlin nach Oestreich am 22.	5.-6. "	79 $\frac{1}{2}$	
24.-27. "	84		7. "	80	Einzug Blüchers in Paris a. 7.; der verbündet. Monarchen am 10.
1. Mrz.	84 $\frac{1}{2}$	Verordn. wegen Erhaltung d. Grundeigenthümer v. 1.	8. "	80 $\frac{1}{2}$	
3.-8. "	85	Napoleon war a. 26. Febr. aus Elba entwichen u. landete am 1. März in Frankreich.	10. "	79 $\frac{1}{2}$	
10. "	84	Napoleons Einzug in Lyon am 10.	11. "	80 $\frac{1}{2}$	Bekanntmachung des Finanzministers vom 11., dass die preuss. westfälischen Landesschuldverschreibungen in Staatschuldscheine umgeschrieben werden sollten.
13. "	82 $\frac{3}{4}$	Protestazion des Königs von Sachsen gegen die Theilung Sachsens vom 10.	12. "	81	
15. "	80 $\frac{1}{2}$	Erklärung der Verbündeten gegen Napoleon vom 13. am 20. zog Napoleon in Paris ein.	13. "	80 $\frac{1}{2}$	
17. "	82	Rüstungen und Truppenmärsche gegen Napoleon.	14. "	80	
20. "	78 $\frac{1}{2}$		15. "	79	
22. "	72 $\frac{1}{2}$		17. "	78 $\frac{1}{2}$	
23. "	70 $\frac{1}{2}$		18. "	78	
25. "	73 $\frac{1}{2}$		19. "	77 $\frac{1}{2}$	
28.-29. "	69 $\frac{1}{2}$		20. "	76 $\frac{1}{2}$	am 20. geschah die erste Ziehung der Zinsscheine, welches von da an regelmässig von 3 zu 3 Monaten fortgesetzt wurde.
31. "	65 $\frac{1}{2}$		21. "	75 $\frac{1}{2}$	
1. Apr.	59 $\frac{1}{2}$	Besitznahme-Patent v. Grossherzogth. Niederrhein etc. vom 5.	22. "	76	
3. "	51		24. "	78	
5. "	69 $\frac{1}{2}$		25. "	78 $\frac{1}{2}$	
7. "	65 $\frac{1}{2}$		26. "	80	
10. "	59		27. "	79 $\frac{1}{2}$	
12. "	63		28.-29. "	78 $\frac{1}{2}$	
14. "	64 $\frac{1}{2}$		31. "	78 $\frac{3}{4}$	
17. "	62 $\frac{1}{2}$	Bekanntm. vom 17., betr. den mit Russland am 30. März abgeschlossenen Vertrag üb. die Aufhebung der Bayonner Konvention.	2.-7. Aug.	78 $\frac{1}{2}$	Traktat der Verbündeten üb. Napoleons Abführung nach Helena, vom 3.
21. "	58 $\frac{1}{2}$		9. "	78 $\frac{3}{4}$	
24. "	60		11. "	78 $\frac{1}{2}$	
26.-28. "	63		14.-16. "	78	
1. Mai	66		18.-23. "	77 $\frac{1}{2}$	
3.-5. "	68 $\frac{1}{2}$		25. "	77	
8. "	66 $\frac{1}{2}$		28. "	76 $\frac{1}{2}$	
10.-11. "	66		30. "	77 $\frac{1}{2}$	
12. "	65 $\frac{1}{2}$		1. Sept.	77 $\frac{5}{8}$	
17. "	66 $\frac{5}{8}$		4. "	77 $\frac{7}{8}$	
18. "	66 $\frac{7}{8}$	Friedenstrakt. zwisch. Preussen u. Sachsen, am 18.	6.-8. "	78	
19. "	66 $\frac{7}{8}$	Einzug der Oestreicher in Neapel, am 22.	11. "	77 $\frac{1}{2}$	
22. "	66 $\frac{5}{8}$		13. "	77 $\frac{3}{4}$	
24. "	67		15. "	77 $\frac{1}{4}$	
25. "	67 $\frac{1}{8}$		18.-22. "	77 $\frac{3}{8}$	heiliger Bund zwischen Russland, Oestreich u. Preussen am 26.
26. "	67 $\frac{5}{8}$		25. "	77 $\frac{5}{8}$	
29. "	68 $\frac{3}{8}$		27.-29. "	77	
31. "	69 $\frac{1}{8}$		2. Okt.	76 $\frac{1}{2}$	
2. Juni	68 $\frac{1}{2}$	Bekanntmachung des Finanzministers v. 1., wegen Verlosung der Zinsrestscheine.	4.-6. "	76	
5.-9. "	68 $\frac{3}{8}$	Unterzeichnung d. deutschen Bundesakte, am 8.	9. "	76 $\frac{1}{2}$	
12. "	68 $\frac{7}{8}$	Schluss des Wiener Kongresses, am 11.	11.-13. "	77 $\frac{1}{4}$	
14. "	69 $\frac{3}{8}$	Schlacht bei Ligny, am 16.	16. "	77 $\frac{1}{2}$	
16. "	69	Schlacht bei Belle Alliance, am 18.	18.-20. "	76 $\frac{1}{2}$	Bekanntm. des Finanzministers v. 20., wegen Verzinsung der Lieferungsscheine.
19. "	68		23.-27. "	76	der russ. Kaiser in Berlin am 23. Okt.
21.-23. "	67 $\frac{1}{2}$		30. "	75 $\frac{3}{4}$	
26. "	74		1.-17. Nov.	75 $\frac{1}{2}$	Abschluss des allgemeinen Friedens am 20.
28. "	76 $\frac{5}{8}$		20. "	75 $\frac{1}{2}$	
31. "	81 $\frac{1}{2}$		22. "	76 $\frac{1}{2}$	

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1815.			1816.		
24. Nov.	77 $\frac{1}{2}$	Preussen erhielt von der franz. Kontribution 145 Mill. Fr. und solange das preuss. Armeekor in Frankr. war, jährl. dazu 10,714,000 Fr.	1. Apr.	79	
27. "	77 $\frac{1}{4}$		2.-3. "	78 $\frac{3}{8}$	
29. "	78 $\frac{1}{2}$		4.-8. "	79	
1. Dez.	79		9. "	78 $\frac{3}{8}$	
4.-6. "	78 $\frac{1}{2}$		10. "	79	
8. "	78		11. "	78 $\frac{1}{4}$	
11.-13. "	78 $\frac{1}{4}$		13. "	78 $\frac{1}{2}$	
15.-20. "	77 $\frac{1}{2}$		16. "	77 $\frac{3}{8}$	
22.-27. "	77 $\frac{1}{4}$		17. "	77 $\frac{3}{8}$	
29. "	76 $\frac{1}{2}$		18. "	77 $\frac{1}{4}$	
		19.-20. "	77		
1816.			22.-23. "	77 $\frac{1}{4}$	
2.-3. Jan.	76 $\frac{3}{4}$	der 10. Zinskupon wurde im Laufe d. Monats gezahlt. die Tresorsch. waren durch die vollständige Einrichtung der Realisationskasse zu ihrem Nennwerte gestiegen.	24. "	77 $\frac{1}{2}$	
4.-5. "	77		25.-26. "	77 $\frac{3}{8}$	
6.-8. "	77 $\frac{1}{4}$		27. "	77 $\frac{1}{4}$	
9. "	77 $\frac{3}{4}$		29. "	77 $\frac{1}{4}$	
10.-19. "	77 $\frac{3}{4}$		30. "	76 $\frac{3}{4}$	
20.-22. "	77 $\frac{3}{4}$		1. Mai	76 $\frac{3}{4}$	
23. "	77 $\frac{3}{4}$		2. "	76 $\frac{3}{4}$	
24.-29. "	77 $\frac{3}{4}$		3. "	77	
30. "	77 $\frac{1}{2}$		4.-6. "	76 $\frac{3}{4}$	
31. "	77 $\frac{3}{4}$		7. "	76 $\frac{1}{2}$	
1. Feb.	77 $\frac{3}{4}$	9.-11. "	76 $\frac{1}{4}$		
2. "	77 $\frac{3}{8}$	13.-17. "	76 $\frac{1}{2}$		
3.-6. "	77 $\frac{3}{4}$	18. "	76 $\frac{1}{4}$		
7. "	78	20.-21. "	75 $\frac{3}{4}$		
8. "	78 $\frac{1}{2}$	22. "	76		
9.-15. "	79	24.-25. "	75 $\frac{3}{4}$	Territorial-Ausgleichung- u. Gränzvertrag mit den Niederlanden, am 25.	
16. "	79 $\frac{1}{4}$	27.-28. "	75 $\frac{1}{2}$		
17.-19. "	79 $\frac{1}{2}$	29. "	75 $\frac{3}{8}$	Deklarazion des Gesetzes v. 14. Sept. 1811, wegen der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse.	
20. "	79 $\frac{3}{4}$	30. "	75 $\frac{1}{2}$		
21. "	80	31. "	75 $\frac{1}{4}$		
22. "	79 $\frac{3}{8}$	1. Juni	75		
23.-24. "	80	4. "	74 $\frac{3}{4}$	österreichisches Finanzpatent, vom 4.	
26.-27. "	79 $\frac{3}{4}$	5.-6. "	74 $\frac{1}{2}$		
28. "	79 $\frac{3}{8}$	7.-8. "	74 $\frac{1}{4}$		
29. "	79 $\frac{3}{8}$	10. "	75 $\frac{3}{4}$		
1. März.	80 $\frac{1}{4}$	11.-12. "	76 $\frac{3}{4}$		
2. "	80 $\frac{1}{8}$	13.-14. "	76	Verordnung vom 13. über die Auflösung des Indults.	
4.-14. "	80	16. "	75 $\frac{3}{4}$		
15. "	79 $\frac{3}{4}$	17. "	75 $\frac{1}{2}$		
16. "	79 $\frac{3}{8}$	18.-20. "	75 $\frac{1}{4}$		
18. "	79 $\frac{3}{4}$	21.-24. "	75 $\frac{1}{2}$		
19.-22. "	79 $\frac{1}{2}$	25. "	75 $\frac{3}{4}$		
23. "	80	26.-29. "	75 $\frac{1}{2}$		
25. "	79 $\frac{3}{4}$	1.-2. Juli	75 $\frac{1}{4}$	der 11. Zinskupon wurde im Laufe des Juli und August gezahlt.	
26. "	79 $\frac{1}{4}$	3. "	76		
27. "	79 $\frac{1}{4}$	5. "	77		
28. "	78 $\frac{3}{8}$	6.-9. "	76 $\frac{1}{2}$		
29. "	79	10. "	76 $\frac{3}{4}$		
30. "	79 $\frac{1}{2}$	11. "	77		
		12.-13. "	77 $\frac{1}{4}$		

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1816.			1816.		
15. Juli.	77 $\frac{1}{2}$		16. Dec.	73 $\frac{1}{2}$	
16. "	78		17.-18. "	73 $\frac{1}{4}$	
17. "	77 $\frac{3}{4}$		19.-21. "	74	
18. "	78		23.-24. "	73 $\frac{3}{4}$	
19.-22. "	77 $\frac{1}{2}$		27.-31. "	73 $\frac{1}{2}$	
23. "	77				
24.-26. "	77 $\frac{1}{4}$		1817.		
27. "	77 $\frac{1}{2}$		2. Jan.	72 $\frac{3}{4}$	der 12. Zinskupon wurde im
29. "	77		3.-7. "	73	Laufe d. Januar u. Februar
30.-31. "	77		8. "	73 $\frac{1}{4}$	gezahlt.
1.-9. Aug.	77 $\frac{3}{4}$		9.-11. "	73 $\frac{1}{4}$	
10.-15. "	77 $\frac{1}{2}$		13. "	74	
16. "	77 $\frac{1}{4}$		14. "	74 $\frac{1}{2}$	
17.-20. "	77 $\frac{1}{2}$		15. "	75	
21.-23. "	77 $\frac{1}{4}$		16. "	75 $\frac{1}{4}$	
24. "	77		17. "	75 $\frac{1}{2}$	
26.-29. "	77 $\frac{1}{4}$		18.-20. "	75	
30. "	77 $\frac{1}{8}$		21. "	75 $\frac{1}{4}$	
31. "	77		22. "	75	
2. Sept.	76 $\frac{3}{4}$		23.-29. "	74 $\frac{1}{2}$	
3.-4. "	76 $\frac{1}{2}$		30. "	73 $\frac{1}{2}$	
5.-14. "	76 $\frac{3}{4}$		31. "	73 $\frac{3}{4}$	
16. "	76		1. Feb.	74 $\frac{1}{4}$	
17.-21. "	76 $\frac{1}{2}$		3. "	74 $\frac{1}{2}$	
23.-25. "	76 $\frac{1}{4}$		4. "	74 $\frac{1}{4}$	
26. "	76		5.-6. "	74 $\frac{1}{2}$	
27. "	75 $\frac{5}{8}$		7. "	74	
30. "	75 $\frac{3}{4}$		8.-10. "	74 $\frac{1}{4}$	
1. Oct.	75	Die deutsche Bundes-Ver-	11. "	74	
2.-3. "	75 $\frac{1}{2}$	sammlung hielt ihre erste	12. "	73 $\frac{3}{4}$	
4. "	75 $\frac{1}{4}$	Sitzung am 1. und vertagte	13. "	73 $\frac{1}{2}$	
5. "	76	sich bis zum 5. Nov.	14. "	74	
7.-8. "	75 $\frac{3}{4}$		15.-18. "	73 $\frac{1}{2}$	
9. "	75 $\frac{1}{2}$		19. "	74	
10.-14. "	75 $\frac{1}{2}$		20.-22. "	73 $\frac{1}{2}$	
15.-22. "	75 $\frac{1}{4}$		24.-25. "	73 $\frac{3}{4}$	
23. "	75 $\frac{3}{4}$		26. "	74	
24. "	76		27.-28. "	73	
25. "	75 $\frac{3}{4}$		1.-5. Mrz.	73	
26. "	75		6. "	72 $\frac{3}{4}$	
28.-31. "	75 $\frac{1}{2}$		7.-10. "	72 $\frac{1}{2}$	
1.-2. Nov.	75 $\frac{1}{4}$		11. "	72 $\frac{1}{4}$	
4.-5. "	75 $\frac{1}{2}$	Eröffnung d. deutschen Bun-	12. "	72 $\frac{1}{2}$	
6.-16. "	75 $\frac{1}{2}$	destags in Frankfurt am 5.	13. "	73 $\frac{1}{2}$	
18.-20. "	75 $\frac{1}{4}$		14. "	73 $\frac{1}{4}$	
21. "	75		15.-18. "	73	
22.-23. "	75 $\frac{1}{4}$		19.-27. "	72 $\frac{3}{4}$	
25.-28. "	75	Verordnung des Justiz- und	28.-31. "	72 $\frac{1}{2}$	am 30. wurde der Staatsrath
29.-30. "	74 $\frac{3}{4}$	Finanzministers v. J.: dass	1. Apr.	72 $\frac{1}{2}$	eingeführt.
2.-10. Dec.	74 $\frac{1}{4}$	der kaufmännische Handel	2. "	72 $\frac{1}{4}$	
11.-12. "	74 $\frac{3}{4}$	mit Staatspapieren, dernur	3. "	72 $\frac{3}{8}$	
13.-14. "	74	durch Schlusszettel betrie-	5.-8. "	72	
		ben wird, keines Wertstem-			
		pels bedarf.			

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1817.			1817.		
9.-10. Apr.	71 $\frac{3}{4}$		8. Spt.	74	
11. "	72		9. "	73 $\frac{3}{4}$	
12. "	71 $\frac{3}{4}$		10. "	73 $\frac{1}{2}$	
14.-21. "	72		11.-12. "	73	
22. "	71 $\frac{5}{8}$		13.-15. "	73 $\frac{1}{2}$	
23. "	71 $\frac{4}{8}$		16.-17. "	73 $\frac{1}{8}$	
24.-25. "	71 $\frac{1}{2}$		18. "	73	
26. "	71 $\frac{1}{4}$		19.-20. "	72 $\frac{3}{4}$	
28.-29. "	71		22. "	72 $\frac{1}{2}$	
1.-2. Mai.	71 $\frac{1}{2}$		23.-26. "	72 $\frac{1}{4}$	
3. "	71 $\frac{3}{4}$		27. "	72	
5. "	71 $\frac{3}{8}$		29.-31. "	71 $\frac{3}{4}$	
6.-10. "	71 $\frac{3}{4}$		1.-2. Oct.	71 $\frac{3}{4}$	
12. "	71 $\frac{3}{8}$		3.-18. "	71	
13.-17. "	72 $\frac{1}{4}$		20. "	72 $\frac{1}{8}$	
19. "	72 $\frac{1}{2}$		21. "	72	
20.-21. "	72 $\frac{1}{4}$		22. "	72 $\frac{1}{8}$	
22. "	72 $\frac{1}{8}$		23.-28. "	72	
23.-24. "	72		29.-30. "	72 $\frac{1}{8}$	
27.-31. "	71 $\frac{3}{4}$		1. Nov.	72 $\frac{3}{8}$	
2.-4. Jun.	72		3.-5. "	72 $\frac{1}{4}$	Verordnung über die Einföhrung der Generalkontrolle für die Finanzen vom 3.
5.-9. "	71 $\frac{3}{4}$		6.-10. "	72	
10. "	71 $\frac{1}{8}$		11.-13. "	71 $\frac{3}{4}$	
11.-14. "	72		14.-15. "	72	
16.-18. "	71 $\frac{3}{4}$		17.-19. "	71 $\frac{3}{4}$	
19. "	71 $\frac{5}{8}$		20. "	72	
20.-30. "	71 $\frac{1}{2}$		21.-22. "	71 $\frac{3}{4}$	
1.-3. Juli.	71	der 13. Zinskupon wurde im	24. "	72 $\frac{1}{8}$	
4.-5. "	70 $\frac{1}{8}$	Laufe des Juli und August	25. "	72 $\frac{1}{2}$	
7.-8. "	70 $\frac{3}{4}$	gezahlt.	26. "	73	
9.-10. "	71		27. "	73 $\frac{1}{2}$	
11.-12. "	71 $\frac{1}{8}$		28. "	73 $\frac{3}{4}$	
14. "	71 $\frac{1}{2}$		29. "	73 $\frac{1}{2}$	
15. "	72 $\frac{1}{4}$		1. Dec.	73 $\frac{1}{2}$	
16. "	72 $\frac{1}{4}$		2.-4. "	73 $\frac{1}{4}$	
17. "	72		5.-8. "	73 $\frac{1}{2}$	
18.-19. "	71 $\frac{3}{4}$		9.-13. "	73 $\frac{3}{4}$	
21.-23. "	72	Konvention m. Sachsen a. 23.,	15. "	73 $\frac{1}{2}$	
24. "	71 $\frac{1}{8}$	wodurch Preussen sämtliche	16. "	73 $\frac{1}{4}$	
25. "	71 $\frac{5}{8}$	Zentralsteuer-Obligations	17. "	73	
26.-28. "	71 $\frac{5}{8}$	übernahm.	18. "	72 $\frac{5}{8}$	
29. "	71 $\frac{5}{8}$		19.-20. "	73	Bekanntm. des Schatzminis-
30.-31. "	72		22. "	72 $\frac{3}{4}$	teriums vom 20., dass die
1.-2. Aug.	72		23. "	73	Kalkreuth'schen Danziger
4. "	74		24.-29. "	72 $\frac{3}{4}$	Obligazion. in Staatschuld-
5.-7. "	71 $\frac{3}{4}$		30.-31. "	72 $\frac{1}{2}$	scheine umgeschrieb. wer-
8.-18. "	72				den sollten.
19.-23. "	72 $\frac{1}{4}$		1818.		
25.-30. "	72 $\frac{1}{2}$		2.-7. Jan.	71 $\frac{3}{4}$	Zahlung des 14. Zinskupons
1.-4. Sept.	72 $\frac{3}{4}$		8.-10. "	72	im Laufe des Jan. u. Febr.
5. "	73 $\frac{1}{2}$		12. "	71 $\frac{7}{8}$	
6. "	74 $\frac{3}{4}$		13.-19. "	71 $\frac{3}{4}$	

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1818.			1818.		
20. Jan.	72 $\frac{1}{4}$	von der preussischen Anleihe in London spricht schon ein Artikel aus Amsterdam vom 20. in der Hamb. Börsenliste.	3.-6. Juni	70 $\frac{1}{2}$	
21.-22. "	72		8. "	70 $\frac{1}{4}$	
23.-26. "	72 $\frac{1}{4}$		9. "	69 $\frac{7}{8}$	
27. "	72 $\frac{1}{8}$		10. "	69 $\frac{1}{2}$	
28.-29. "	72 $\frac{1}{2}$		11.-12. "	69 $\frac{1}{4}$	
30.-31. "	72 $\frac{1}{8}$		13. "	69 $\frac{1}{8}$	
2. Feb.			72 $\frac{1}{4}$	15. "	68 $\frac{3}{4}$
3. "	72 $\frac{1}{4}$		16. "	68 $\frac{1}{2}$	
4. "	72		17.-18. "	68	Handelsvertrag zwischen Preussen u. Dänemark, vom 17.
5. "	71 $\frac{7}{8}$		19.-23. "	68 $\frac{1}{4}$	
6.-11. "	72		24.-25. "	68	
12.-13. "	71 $\frac{3}{4}$		26. "	68 $\frac{1}{2}$	
14. "	71 $\frac{1}{4}$		27. "	69	
16. "	71		29. "	69 $\frac{1}{2}$	
17. "	70 $\frac{1}{2}$		30. "	69	
18. "	71		1. Juli	68 $\frac{1}{4}$	Zahlung des 15. Zinskupons im Juli u. August.
19.-21. "	71 $\frac{1}{4}$		2.-3. "	68	
23. "	71		4. "	68 $\frac{1}{8}$	
24. "	71 $\frac{1}{4}$		6. "	68	
25. "	71	7.-10. "	67 $\frac{7}{8}$		
26. "	71 $\frac{1}{4}$	11. "	67 $\frac{3}{4}$		
27. "	71 $\frac{1}{2}$	13. "	67 $\frac{1}{2}$		
28. "	71	14. "	67 $\frac{1}{4}$		
2. Mrz.	70 $\frac{1}{2}$	15. "	67		
3. "	69 $\frac{1}{4}$	16. "	67 $\frac{7}{8}$		
4.-11. "	69 $\frac{3}{4}$	17. "	66 $\frac{3}{4}$		
12.-27. "	69 $\frac{1}{2}$	18. "	66 $\frac{7}{8}$		
28. "	69 $\frac{1}{4}$	20. "	67		
30. "	69 $\frac{1}{8}$	21. "	66 $\frac{7}{8}$		
31. "	69	22.-23. "	67 $\frac{1}{2}$		
1.-4. Apr.		69	24. "	67 $\frac{1}{4}$	
6.-10. "	69 $\frac{1}{4}$	25. "	67 $\frac{1}{8}$		
11. "	69 $\frac{3}{8}$	27. "	67	grosser Andrang der Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staatschuldscheine.	
13.-16. "	69 $\frac{1}{4}$	28. "	66 $\frac{7}{8}$		
17.-18. "	69 $\frac{1}{2}$	29. "	66 $\frac{3}{4}$		
20.-27. "	70 $\frac{1}{2}$	30. "	66 $\frac{1}{2}$		
28. "	70 $\frac{1}{4}$	31. "	66 $\frac{1}{2}$		
29. "	70	1.-3. Aug.	66 $\frac{3}{4}$		
1.-2. Mai		70	4. "	66 $\frac{2}{3}$	
4.-5. "	70 $\frac{1}{4}$	5. "	66 $\frac{1}{2}$		
6. "	70 $\frac{1}{2}$	6. "	66 $\frac{3}{8}$		
7.-8. "	70 $\frac{1}{4}$	7. "	66 $\frac{1}{2}$	die Realisationskasse der Tresorscheine wurde auf Rechnung d. Staats geführt vom 8. an.	
9. "	70 $\frac{1}{2}$	8.-10. "	66 $\frac{3}{8}$		
12. "	71 $\frac{1}{2}$	11. "	66 $\frac{1}{2}$		
13. "	71 $\frac{1}{4}$	12. "	66 $\frac{1}{4}$		
14.-20. "	71 $\frac{1}{2}$	13. "	66 $\frac{3}{8}$		
21.-23. "	71 $\frac{1}{4}$	14.-17. "	66 $\frac{1}{2}$		
25. "	71 $\frac{1}{8}$	18. "	66 $\frac{3}{8}$		
26.-28. "	71	19. "	66 $\frac{1}{4}$		
29.-30. "	70 $\frac{7}{8}$	20. "	66 $\frac{1}{8}$		
1. Juni	70 $\frac{3}{4}$	21.-24. "	66		
2. "	70 $\frac{5}{8}$	25.-26. "	65 $\frac{3}{4}$		

## 100 Thaler Staatsschuldsscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1818.			1818.		
27. Aug.	65 $\frac{5}{8}$		12. Dez.	66 $\frac{7}{8}$	
28. "	65 $\frac{1}{4}$		14. "	66 $\frac{5}{8}$	Vertrag mit Frankreich wegen Zahlung d. Kontribuzionsgelder.
29. "	64 $\frac{3}{4}$		15. "	65	
31. "	64 $\frac{1}{2}$		16. "	65 $\frac{1}{4}$	
1. Sept.	63 $\frac{7}{8}$		17.-19. "	65	
2. "	64 $\frac{1}{2}$		21. "	65	
3.-4. "	64 $\frac{3}{4}$		22.-24. "	65 $\frac{1}{4}$	
5. "	64 $\frac{3}{8}$		28.-29. "	65	
7. "	64 $\frac{1}{4}$		30. "	65 $\frac{1}{4}$	
8. "	64 $\frac{1}{2}$		31. "	65 $\frac{3}{8}$	
9.-11. "	64 $\frac{3}{4}$		1819.		
12.-15. "	64 $\frac{1}{2}$		2.-4. Jan.	65	Zahlung des 16. Zinskupons im Januar und Februar.
16. "	64 $\frac{1}{8}$		5. "	65 $\frac{1}{8}$	
17.-18. "	64		6. "	65	
19.-21. "	64 $\frac{1}{4}$		7.-8. "	65 $\frac{3}{8}$	Kabinettsorder v. 11., die anderweite Vertheilung der Departements im Staatsministerium betreffend.
22. "	64 $\frac{1}{4}$		9. "	65 $\frac{1}{8}$	
23.-24. "	64 $\frac{1}{2}$		11.-15. "	65 $\frac{1}{2}$	
25.-26. "	64 $\frac{3}{8}$		16. "	65 $\frac{1}{8}$	
28.-29. "	64 $\frac{3}{8}$	Anfang des Kongresses in Achen; Preussen, Oestreich und Russland.	18. "	65	
30. "	64 $\frac{3}{8}$		19. "	65 $\frac{1}{8}$	
1.-6. Okt.	64 $\frac{1}{4}$		20. "	65 $\frac{1}{4}$	
7. "	64 $\frac{3}{8}$		21.-22. "	65 $\frac{1}{8}$	
8.-10. "	64 $\frac{1}{2}$		23. "	65 $\frac{1}{8}$	
12. "	64 $\frac{3}{8}$	Verordnung üb. die Auflösung des Indults in Posen etc. vom 12.	25. "	65 $\frac{1}{2}$	
13.-16. "	64 $\frac{1}{4}$		26. "	65 $\frac{3}{8}$	
17.-28. "	64 $\frac{1}{2}$		27. "	65 $\frac{1}{4}$	
29. "	64 $\frac{1}{2}$		28. "	65 $\frac{3}{8}$	
30. "	64 $\frac{1}{2}$		29.-30. "	65 $\frac{1}{2}$	
31. "	64 $\frac{5}{8}$		1.-3. Febr.	65	
2.-4. Nov.	64 $\frac{1}{2}$	Ende des Kongresses zu Achen am 1. Novbr.	4. "	65 $\frac{3}{4}$	
5.-6. "	64 $\frac{3}{8}$		5.-6. "	65 $\frac{1}{8}$	
7. "	64 $\frac{3}{4}$		8. "	66 $\frac{1}{4}$	Gesetz v. 8. wegen Versteuerung des inländ. Branntweins, des Malzes, Mostes u. der Tabakblätter.
9.-10. "	65		9. "	67	
11. "	65 $\frac{1}{4}$		10. "	67 $\frac{1}{2}$	
12. "	65		11.-12. "	66 $\frac{1}{2}$	
13. "	64 $\frac{7}{8}$		13. "	66 $\frac{3}{4}$	
14.-18. "	64 $\frac{3}{4}$	Deklaration des Achner Kongressprotokolls v. 15. Novbr.	15.-16. "	66 $\frac{7}{8}$	
19. "	64 $\frac{5}{8}$		17.-18. "	66 $\frac{3}{4}$	
20.-21. "	64 $\frac{1}{2}$	in diesem Monat verliess die preuss. Besatzungsarmee das franz. Reich.	19.-22. "	66 $\frac{1}{2}$	
23.-25. "	64 $\frac{3}{8}$		23. "	66 $\frac{1}{4}$	
26. "	64 $\frac{1}{2}$		24. "	66	
27.-28. "	64 $\frac{5}{8}$		25. "	65 $\frac{7}{8}$	
30. "	65		26.-27. "	66 $\frac{1}{8}$	
1.-2. Dez.	65 $\frac{1}{2}$		1. Mrz.	66 $\frac{1}{4}$	
3. "	65 $\frac{3}{8}$		2.-3. "	66 $\frac{3}{8}$	
4. "	65 $\frac{7}{8}$		4. "	66 $\frac{1}{4}$	
5. "	66 $\frac{1}{4}$		5. "	66 $\frac{1}{2}$	
7. "	66 $\frac{1}{2}$		6.-8. "	66 $\frac{1}{4}$	
8. "	66 $\frac{1}{4}$		9. "	66 $\frac{3}{8}$	Verordn. vom 9. über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.
9. "	66		10.-11. "	66 $\frac{3}{8}$	
10. "	65 $\frac{1}{4}$		12. "	66 $\frac{3}{8}$	
11. "	66 $\frac{2}{3}$				

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	
1819.			1819.			
13. Mrz.	66 $\frac{7}{8}$		1.-2. Juli	67	Zahlung des 17. Zinskupons im Juli u. August.	
15. "	66 $\frac{5}{8}$		3.-5. "	66 $\frac{3}{4}$		
16. "	66 $\frac{7}{8}$		6.-7. "	67 $\frac{1}{8}$		
17.-19. "	67		8.-9. "	66 $\frac{3}{4}$		
20.-22. "	66 $\frac{7}{8}$	Bekanntmachung in der Staatszeitung vom 20., die Verwendung der Million Thaler zur Minderung d. Staatschuldscheine.	10.-12. "	66 $\frac{3}{4}$		
23. "	66 $\frac{3}{4}$		13. "	67		
24. "	66 $\frac{5}{8}$		14. "	67 $\frac{3}{8}$		
25. "	66 $\frac{1}{2}$		15.-19. "	67 $\frac{1}{2}$		
26. "	66 $\frac{3}{4}$		20. "	67 $\frac{3}{4}$	Frankfurter Territorialrezess vom 20.	
27. "	66 $\frac{1}{2}$		21. "	68		
29.-30. "	66 $\frac{1}{8}$			22. "	68	
1. Apr.	66 $\frac{3}{8}$			23.-26. "	68 $\frac{1}{4}$	
2.-5. "	66 $\frac{2}{8}$			27. "	68	
6.-8. "	66 $\frac{1}{2}$			28. "	68 $\frac{3}{4}$	
10. "	66 $\frac{3}{4}$		29. "	69		
13.-14. "	66 $\frac{3}{8}$		30. "	68 $\frac{7}{8}$		
15. "	67		31. "	68 $\frac{3}{4}$		
16.-17. "	67 $\frac{1}{8}$		2.-4. Aug.	68 $\frac{3}{4}$		
19.-28. "	67 $\frac{1}{2}$		5. "	68 $\frac{7}{8}$		
29. "	67 $\frac{3}{8}$		6. "	69		
30. "	67 $\frac{1}{4}$		7. "	69 $\frac{1}{8}$		
1.-6. Mai	67 $\frac{1}{4}$		9. "	69		
7.-8. "	67 $\frac{1}{6}$		10. "	69 $\frac{1}{8}$		
10. "	67 $\frac{1}{3}$		11. "	69 $\frac{1}{2}$		
11. "	67 $\frac{1}{6}$		12. "	69 $\frac{2}{8}$		
12. "	67 $\frac{1}{8}$		13. "	70		
13. "	67 $\frac{1}{6}$		14. "	70 $\frac{1}{4}$		
14.-15. "	67 $\frac{1}{8}$		16.-18. "	69 $\frac{1}{2}$		
17. "	67 $\frac{1}{6}$		19. "	70		
18. "	67 $\frac{2}{8}$		20. "	70 $\frac{3}{8}$		
19. "	67 $\frac{2}{8}$		21.-24. "	70 $\frac{1}{2}$	nach d. Ausgleichung mit Sachsen unterm 28. übernahm Preussen v. den sächsischen Schulden die Summe von 11,288,000 Thaler.	
21.-24. "	67 $\frac{3}{4}$	Konvention m. Russland vom 22. in Betreff der Forderungen zwischen Preussen und Polen.	25. "	70 $\frac{1}{2}$		Versammlung der Staatsminister der grösseren deutschen Bundesstaaten in Karlsbad.
25. "	67 $\frac{3}{8}$		26.-27. "	70 $\frac{3}{4}$		
26. "	67 $\frac{3}{8}$		28. "	70 $\frac{1}{4}$		
27. "	67 $\frac{1}{8}$		30. "	70 $\frac{1}{2}$		
28.-29. "	67		31. "	69 $\frac{7}{8}$		
1. Juni	66 $\frac{7}{8}$		1. Sept.	70		
2. "	67		2.-3. "	70 $\frac{1}{8}$		
3. "	67 $\frac{3}{8}$		4. "	70		
4.-5. "	67 $\frac{1}{2}$		6.-8. "	69 $\frac{7}{8}$		
7. "	67 $\frac{3}{8}$		9.-14. "	70		
8. "	67 $\frac{1}{2}$		15. "	69 $\frac{7}{8}$		
9. "	67 $\frac{3}{8}$		16.-17. "	70		
10.-14. "	67 $\frac{1}{2}$		18.-22. "	69 $\frac{7}{8}$	Beschlüsse des Bundestags über die Gegenstände, die auf dem Karlsbader Ministerkongresse verhandelt worden, vom 20.	
15.-16. "	67 $\frac{3}{8}$	Verordnung v. 16. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlornen od. vernichteter Staatspapiere.	23.-30. "	70		
17. "	67 $\frac{1}{4}$		1.-7. Okt. }			
18.-21. "	67 $\frac{1}{4}$		8.-11. "	69 $\frac{7}{8}$		
22. "	67 $\frac{1}{4}$		12.-19. "	69 $\frac{3}{4}$		
23.-24. "	67 $\frac{3}{8}$		20. "	69 $\frac{7}{8}$		
25. "	67 $\frac{2}{8}$		21.-22. "	70		
26.-29. "	67 $\frac{2}{8}$		23.-25. "	69 $\frac{7}{8}$		
30. "	67 $\frac{1}{2}$		26. "	69 $\frac{2}{8}$		

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an der Berliner Börse:

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Anmerkungen.
1819.			1819.		
27.-29. Okt.	69 $\frac{3}{8}$		24. =	71 $\frac{1}{2}$	
30. =	69 $\frac{7}{8}$		25.-27. =	71 $\frac{1}{2}$	
1.-9. Nov.	70	Bekanntm. der Kommission zur Vernichtung der eingelösten Staatspapiere, vom 3.: dass sie für 4-5 Mill. Thaler Frankfurter und andre Schuldblig. verbrannt habe.	29.-30. =	71 $\frac{1}{4}$	Ministerkongress i. Wien aus den deutschen Bundesländern.
10. =	70 $\frac{1}{8}$		1.-2. Dez.	71 $\frac{1}{2}$	
11. =	70 $\frac{1}{4}$		3.-7. =	71 $\frac{1}{2}$	
12. =	70 $\frac{1}{3}$		8.-11. =	71 $\frac{3}{8}$	
13. =	70 $\frac{2}{3}$		13.-16. =	71 $\frac{3}{8}$	
15. =	70 $\frac{1}{2}$		17.-18. =	71 $\frac{3}{8}$	
16. =	70 $\frac{5}{8}$		20.-21. =	71 $\frac{1}{2}$	
17. =	70 $\frac{7}{8}$		22. =	71 $\frac{1}{2}$	
18. =	71		23.-27. =	71 $\frac{1}{2}$	
19. =	71 $\frac{1}{4}$		28.-31. =	71 $\frac{3}{8}$	
20.-23. =	71 $\frac{1}{2}$				

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.
1820.				1820.			
3.-7. Jan.	70 $\frac{3}{8}$		Zahl. d. 18. Zinskupons im Januar u. Febr. Verordn. vom 17. wegen künftig. Behandl. d. gesammten Staatsschuldenwvns.	19. Apr.	70 $\frac{1}{2}$		
8.-10. =	70 $\frac{7}{8}$			20. =	70 $\frac{3}{8}$		
11.-20. =	70 $\frac{3}{4}$			21. =	70 $\frac{1}{4}$	71 B.	
21. =	70 $\frac{5}{8}$			22.-27. =	70 $\frac{3}{8}$	71 =	
22.-31. =	70 $\frac{3}{8}$			28. =	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{3}{4}$ =	
1.-2. Feb.	70 $\frac{3}{8}$			29. =	70 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{3}{4}$ =	
3. =	70 $\frac{1}{4}$			1.-8. Mai	70 $\frac{3}{4}$		
4.-5. =	71			9. =	70 $\frac{3}{8}$		
7. =	71 $\frac{1}{8}$			10.-13. =	70 $\frac{1}{4}$		
8. =	71 $\frac{1}{6}$			15. =	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{3}{4}$ =	Schluss der Ministerkonferenzen i. Wien, am 15. Schlussakte des deutschen Bundes.
9.-10. =	71 $\frac{1}{8}$		16.-18. =	70 $\frac{1}{8}$	70 $\frac{3}{4}$ =		
11.-18. =	71		19. =	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{3}{4}$ =		
19.-22. =	71 $\frac{1}{8}$		20. =	70 $\frac{3}{8}$			
23.-24. =	71		23.-30. =	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{7}{8}$ =		
25. =	70 $\frac{1}{2}$		31. =	70 $\frac{1}{4}$			
26.-29. =	71		1.-2. Juni	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{3}{4}$ =		
1.-2. Mrz.	71		3. =	70 $\frac{1}{4}$			
3. =	71 $\frac{1}{2}$		5.-6. =	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{3}{4}$ =		
4. =	71 $\frac{1}{4}$		7.-14. =	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{5}{8}$ =		
6. =	71 $\frac{1}{8}$		15. =	70 $\frac{5}{8}$			
7.-30. =	71	71 B.	16. =	70 $\frac{1}{8}$	70 $\frac{5}{8}$ =		
1.-5. Apr.	71		17. =	70 $\frac{1}{8}$			
6.-10. =	70 $\frac{3}{8}$	71 =	19. =	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{5}{8}$ =		
11. =	70 $\frac{3}{8}$		20. =	70 $\frac{1}{8}$			
12.-13. =	70 $\frac{3}{8}$		21. =	70			
14. =	70 $\frac{3}{8}$	71 =	22.-23. =	69 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{5}{8}$ =		
15. =	70 $\frac{3}{8}$		24. =	70 $\frac{1}{8}$			
17.-18. =	70 $\frac{1}{8}$	71 =	26.-27. =	69 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{1}{4}$ =		

\*) Der Kurs ist auf preuss. Kurant gestellt.

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.
1820.				1820.			
28. Juni	69 $\frac{5}{8}$			22. Sept.	69 $\frac{1}{4}$	69 $\frac{1}{4}$ B.	
29. "	69 $\frac{1}{2}$			23. "	69		
30. "	69 $\frac{1}{2}$			25. "	69 $\frac{5}{8}$	69 $\frac{1}{4}$ "	
1. Juli	68 $\frac{7}{8}$	70 $\frac{1}{4}$ B.	Zahl. d. 10. Zins- kupons im Juli und August.	26. "	68 $\frac{3}{8}$		
3. "	68 $\frac{5}{8}$			27. "	68 $\frac{1}{2}$		
4. "	68 $\frac{5}{8}$			28. "	68 $\frac{1}{2}$		
5. "	69 $\frac{1}{8}$			29. "	68 $\frac{1}{4}$		
6. "	69			30. "	68		
7. "	69 $\frac{1}{8}$	70 $\frac{1}{4}$ "		2. Okt.	67 $\frac{1}{2}$	69 =	
8. "	68 $\frac{3}{4}$			3. "	67 $\frac{5}{8}$		
10.-12. "	68 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{1}{4}$ "		4.-10. "	67 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{3}{4}$ "	
13.-14. "	68 $\frac{1}{2}$	70 =		11. "	67 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{3}{4}$ "	
15.-17. "	68 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$ "		12.-14. "	67 $\frac{1}{2}$		
18. "	68 $\frac{3}{4}$			16. "	68	68 $\frac{1}{4}$ "	
19. "	68 $\frac{3}{4}$			17. "	67 $\frac{5}{8}$		
20. "	68 $\frac{3}{4}$			18. "	68		
21. "	69 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$ "		19.-20. "	67 $\frac{5}{8}$	68 $\frac{1}{4}$ "	Anfang des Kon- gresses i. Trop- pau am 18ten Preussen, Oest- reich, Russland u. Gesandte v. Frankreich u. England.
22. "	68 $\frac{7}{8}$			21. "	67 $\frac{1}{2}$		
24.-25. "	69	69 $\frac{3}{8}$ "		23. "	67 $\frac{3}{8}$	68 $\frac{1}{4}$ "	
26. "	69 $\frac{1}{8}$			24. "	67 $\frac{1}{4}$		
27. "	69 $\frac{1}{8}$			25.-28. "	67 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{4}$ "	
28. "	69 $\frac{1}{8}$			30. "	67 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{4}$ "	
29. "	69 $\frac{1}{8}$			31. "	67 $\frac{3}{8}$		
31. "	69 $\frac{1}{8}$	69 $\frac{1}{8}$ "		1. Nov. }	67 $\frac{3}{8}$		
1. Aug.	69 $\frac{1}{4}$			2.-24. "	67 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{2}$ "	
2. "	69 $\frac{3}{4}$			25.-30. }	67 $\frac{3}{8}$	68 $\frac{1}{2}$ "	
3. "	69 $\frac{3}{4}$			1. Dez. }	67 $\frac{3}{8}$	68 $\frac{1}{2}$ "	
4.-8. "	70	70 =	m. der Kabinets- order v. 7. wur- den die Gesetze über d. Einrich- tung des Abga- benwsns., Ein- führung einer Klassensteuer, einer Mahl- und Schlachtst. und Gewerbsteuer, sämmtl. v. 30. Mai d. J. datirt, bekannt gem. und traten in Kraft.	2.-4. "	67 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{1}{2}$ "	
9. "	69 $\frac{1}{2}$			5.-7. "	68		
10. "	69			8.-9. "	68 $\frac{3}{8}$	68 $\frac{1}{4}$ "	
11. "	68 $\frac{5}{8}$	70 =		11. "	68 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{4}$ "	
12. "	68 $\frac{5}{8}$			12. "	68 $\frac{1}{4}$		
14. "	69 $\frac{1}{4}$	70 =		13. "	67 $\frac{3}{4}$		
15. "	69			14.-16. "	67 $\frac{5}{8}$	68 $\frac{1}{2}$ "	
16.-17. "	68 $\frac{7}{8}$			18.-22. "	67 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{1}{2}$ "	
18.-19. "	68 $\frac{3}{4}$	69 $\frac{3}{4}$ "		23. "	67 $\frac{1}{4}$		
21. "	68	69 $\frac{1}{2}$ "		27. "	67 $\frac{1}{8}$		
22. "	68			28.-29. "	67	68 $\frac{1}{4}$ "	
23. "	69 $\frac{1}{8}$			30. "	67 $\frac{1}{2}$		
24. "	69 $\frac{3}{4}$			1821.			
25. "	69	69 $\frac{1}{4}$ "		2.-4. Jan.	67 $\frac{3}{8}$		Zahlung des 20. Zinskupons im Januar und Fe- bruar.
26. "	69 $\frac{1}{8}$			5. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{4}$ "	
28. "	68 $\frac{3}{4}$	69 $\frac{1}{4}$ "		6.-13. "	67 $\frac{1}{2}$	68 =	
29. "	69 $\frac{1}{4}$			15. "	67 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{3}{4}$ "	
30. "	68 $\frac{3}{4}$			16.-18. "	67 $\frac{1}{8}$		
31. "	69 $\frac{1}{2}$			19.-22. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$ "	
1. Sept.	68 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{4}$ "		23.-25. "	67 $\frac{1}{8}$		
2. "	69 $\frac{1}{8}$			26. "	67	67 $\frac{1}{4}$ "	
4. "	68 $\frac{1}{4}$	69 =		27. "	66 $\frac{7}{8}$		
5.-18. "	70	69 $\frac{1}{4}$ "		29. "	66 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{1}{4}$ "	
19.-20. "	69 $\frac{1}{2}$			30. "	66 $\frac{5}{8}$		
21. "	69 $\frac{3}{8}$						

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.
1821.				1821.			
1. Feb.	66 $\frac{7}{8}$			10. Mai	67 $\frac{1}{2}$		
2. "	67			11. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{4}$ B.	
3. "	66 $\frac{5}{8}$			12. "	67 $\frac{1}{4}$		
5.-6. "	66 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{4}$ B.		14.-21. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$ =	Schluss der Lai-bacher Konfe-renzen.
8. "	66 $\frac{1}{4}$			22. "	67 $\frac{3}{8}$		
9. "	66 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{1}{4}$ =		24. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$ =	
10. "	65 $\frac{7}{8}$			25. "	67 $\frac{1}{4}$		
12. "	66 $\frac{1}{4}$	67 =		26.-29. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$ =	
13. "	66 $\frac{7}{8}$			1. Juni	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{3}{8}$ =	
15.-17. "	67	67 =		2.-4. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{3}{8}$ =	
19. "	67	67 $\frac{1}{4}$ =		5.-12. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{3}{8}$ =	unterm 7. wurde d. allgem. Etat der Einnahmen u. Ausgab. f. d. J. 1821 bekannt gemacht. An demselb. Tage auch d. Gemeinheitsheil.-Ordnung u. d. Ordn. wegen Ablösg. d. Dienste und andrer Leistungen von Grundstücken.
20. "	67 $\frac{1}{8}$			14.-15. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{3}{8}$ =	
22. "	67 $\frac{3}{8}$			16. "	67 $\frac{3}{8}$		
23. "	67 $\frac{1}{2}$			18. "	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
24. "	67 $\frac{1}{4}$			19. "	67 $\frac{3}{8}$		
26. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{4}$ G.		21. "	66 $\frac{3}{4}$		
27. "	67 $\frac{1}{2}$			22. "	66 $\frac{1}{2}$		
1.-2. Mrz. }	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$ =		23. "	67		
3. "	67 $\frac{5}{8}$			25.-26. "	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{1}{4}$ =	
5. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{1}{2}$ B.		28. "	66 $\frac{1}{2}$		
6.-10. "	68	67 $\frac{5}{8}$ =		29. "	66 $\frac{3}{8}$	67 $\frac{1}{8}$ =	
12.-15. "	68	67 $\frac{1}{2}$ =		30. "	66 $\frac{7}{8}$		
16. "	67 $\frac{3}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ =		2. Juli	66 $\frac{3}{4}$		Zahl. d. 21. Zins-kupons im Juli und August.
17.-19. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{3}{4}$ =		3. "	66 $\frac{1}{2}$		
20. "	67 $\frac{3}{8}$			5. "	67 $\frac{1}{8}$		
22. "	67 $\frac{1}{4}$			6. "	67	67 =	
23.-24. "	67 $\frac{3}{4}$			7. "	67 $\frac{1}{2}$		
26. "	67	67 $\frac{3}{4}$ =		9. "	67	67 $\frac{1}{4}$ =	
27. "	66			10. "	66 $\frac{3}{8}$		
29. "	66 $\frac{3}{4}$			12. "	67 $\frac{3}{8}$		
30. "	66 $\frac{5}{8}$	67 $\frac{1}{2}$ =		13. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{4}$ =	
31. "	66 $\frac{1}{2}$			14. "	67		
2. Apr.	66 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{1}{4}$ =	Im Laufe d. April wurden d. letzten Zinsscheine ausgezahlt; so dass d. sämtl. Zinsreste der Staatschuldsch. getilgt waren.	16. "	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{5}{8}$ =	
3. "	66 $\frac{5}{8}$			17. "	67 $\frac{3}{8}$		
5.-6. "	67	67 $\frac{1}{4}$ =		19. "	67		
7. "	67 $\frac{1}{8}$			20.-23. "	67 $\frac{3}{8}$	67 $\frac{5}{8}$ =	
9. "	67 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{1}{4}$ =		24. "	66 $\frac{1}{2}$		
10.-12. "	67 $\frac{3}{8}$			26. "	67 $\frac{3}{8}$		
13.-14. "	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{1}{4}$ =		27. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{5}{8}$ =	
16. "	67	67 $\frac{1}{4}$ =		28. "	67 $\frac{7}{8}$		
17. "	66 $\frac{3}{4}$			30. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
19.-21. "	67			31. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
24. "	66 $\frac{3}{4}$			2.-3. Aug. }	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
26. "	67 $\frac{1}{8}$			4.-6. "	67 $\frac{7}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
27. "	66 $\frac{7}{8}$	67 $\frac{1}{4}$ =		7.-9. "	68		
28. "	66 $\frac{3}{4}$			10.-11. "	67 $\frac{7}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
1. Mai	66 $\frac{3}{8}$	67 $\frac{1}{4}$ =		13. "	67 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
3. "	67		Kabinettsorder v. 3., wodurch die Staatschuldsch. f. pupill. sichere Papiere erklärt werden.	14. "	67 $\frac{1}{4}$		
4. "	67 $\frac{3}{8}$	67 =		16.-17. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
5. "	67			18. "	67 $\frac{3}{8}$		
7. "	66 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{1}{4}$ =		20. "	67 $\frac{5}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ =	
8. "	67 $\frac{1}{8}$			21.-24. "	67 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{1}{2}$ =	

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.
1821.				1821.			
25. Aug.	67 $\frac{3}{8}$			24. Dez.	69	69 $\frac{7}{8}$ B.	
27.-28. "	67 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{1}{2}$ B.		27.-28. "	69 $\frac{1}{4}$	69 $\frac{3}{8}$ "	
30.-31. "	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{1}{2}$ "		29.-31. "	69 $\frac{1}{8}$	69 $\frac{3}{8}$ "	
1. Sept.	67			1822.			
3.-6. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{1}{2}$ "		3. Jan.	69 $\frac{5}{8}$		Zahlung des 22. Zinskupons im Laufe des Januars.
7. "	67 $\frac{5}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ "		4. "	69 $\frac{3}{4}$	69 $\frac{3}{8}$ "	
8.-11. "	67	67 $\frac{3}{4}$ "		5. "	69 $\frac{3}{8}$		
13.-22. "	67 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{3}{4}$ "		7. "	69 $\frac{3}{8}$	69 $\frac{3}{4}$ "	
24. "	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{3}{4}$ "		8. "	69		
25. "	67 $\frac{1}{4}$			10. "	69 $\frac{7}{8}$		
27. "	67 $\frac{5}{8}$			11.-12. "	69 $\frac{3}{4}$	69 $\frac{7}{8}$ "	
28. "	67 $\frac{3}{8}$	68 =		14.-15. "	69 $\frac{3}{8}$	69 $\frac{3}{8}$ "	
29. "	67 $\frac{3}{4}$			17.-18. "	69 $\frac{7}{8}$	69 $\frac{3}{4}$ "	
1.-2. Okt.	67 $\frac{5}{8}$	68 =	Gesetz über die neue Münzverfassung. im prss. Staate v. 30. Spt.	19. "	70		
4. "	67 $\frac{3}{4}$			21.-22. "	69 $\frac{7}{8}$	70 =	
5. "	67 $\frac{7}{8}$	68 =		24.-25. "	70	69 $\frac{7}{8}$ "	
6.-9. "	68	68 $\frac{1}{2}$ "		26.-28. "	70 $\frac{1}{8}$	70 =	
11.-12. "	68	68 $\frac{3}{8}$ "		29. "	70 $\frac{1}{8}$		
13. "	68 $\frac{1}{8}$			31. "	70 $\frac{3}{8}$	70 =	
15.-16. "	68 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{2}$ "		1. Feb.	70 $\frac{3}{8}$		
18. "	68 $\frac{3}{8}$			2. "	70 $\frac{1}{2}$		
19. "	68 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{3}{8}$ "		4. "	69 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{1}{4}$ "	
20. "	68			5. "	70 $\frac{1}{8}$		
22. "	63 $\frac{7}{8}$	68 $\frac{3}{4}$ "	7.-8. "	70 $\frac{1}{2}$	70 =		
23. "	69		9. "	69 $\frac{7}{8}$			
25. "	68 $\frac{5}{8}$		11. "	70 $\frac{1}{8}$	70 =		
26. "	68 $\frac{1}{4}$	69 $\frac{1}{4}$ "	12.-14. "	70 $\frac{1}{4}$			
27. "	69		15. "	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{1}{2}$ "		
29. "	69 $\frac{1}{8}$	69 $\frac{1}{4}$ "	16.-19. "	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{3}{8}$ "		
30. "	69 $\frac{3}{4}$		21.-23. "	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{3}{8}$ "		
1. Nov.	71		25. "	70	70 $\frac{3}{8}$ "		
2. "	70 $\frac{5}{8}$	70 G.	26.-28. "	70 $\frac{1}{4}$			
3. "	70		1. Mrz.	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{3}{8}$ "		
5. "	69 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{1}{2}$ B.	2. "	70 $\frac{1}{2}$			
6.-9. "	69 $\frac{1}{2}$		4. "	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{1}{2}$ "		
10. "	69 $\frac{1}{8}$		5. "	70 $\frac{2}{8}$			
12. "	69 $\frac{1}{4}$	70 =	7. "	71			
13. "	69 $\frac{3}{8}$		8. "	70 $\frac{5}{8}$			
15. "	69 $\frac{3}{4}$		9.-11. "	70 $\frac{7}{8}$	70 $\frac{3}{4}$ "		
16. "	70 $\frac{1}{8}$	69 $\frac{7}{8}$ "	12. "	71			
17. "	69 $\frac{5}{8}$		14.-16. "	70 $\frac{7}{8}$	70 $\frac{3}{4}$ "		
19.-20. "	69 $\frac{7}{8}$	70 $\frac{1}{4}$ "	18.-23. "	70 $\frac{7}{8}$	71 =		
22.-24. "	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{1}{4}$ "	25.-26. "	71			
26.-30. "	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$ "	28. "	70 $\frac{7}{8}$			
1. Dez.	70 $\frac{1}{2}$		29.-30. "	70 $\frac{3}{4}$	71 =		
3. "	69 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{3}{4}$ "	1.-2. Apr.	71	70 $\frac{5}{8}$ "		
4. "	69 $\frac{7}{8}$		4.-6. "	70 $\frac{7}{8}$			
6.-10. "	69 $\frac{7}{8}$	70 $\frac{1}{4}$ "	9. "	70 $\frac{7}{8}$			
11. "	69 $\frac{5}{8}$		11.-13. "	70 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{3}{4}$ "		
13.-18. "	69 $\frac{7}{8}$	70 =	15. "	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{3}{4}$ "		
20.-21. "	69 $\frac{3}{4}$	70 =	16. "	70 $\frac{3}{4}$			
22. "	69 $\frac{3}{2}$						

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.
1822.				1822.			
18. Apr.	70 $\frac{1}{2}$			23. Juli	73 $\frac{1}{4}$		
19. "	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{3}{4}$ B.		25. "	73		
20. "	70 $\frac{1}{4}$			26.-30. "	73 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ B.	
22. "	70 $\frac{1}{8}$	70 $\frac{5}{8}$ =		1. Aug.	73 $\frac{1}{4}$		
23. "	70			2.-3. "	73 $\frac{3}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ =	
25. "	70 $\frac{1}{2}$			5. "	73 $\frac{5}{8}$	73 $\frac{1}{4}$ =	
26. "	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$ =		6. "	73 $\frac{1}{4}$		
27. "	70			8.-9. "	74 $\frac{1}{8}$	74 $\frac{1}{4}$ =	
29.-30. "	70 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{5}{8}$ =		10. "	74 $\frac{3}{8}$		
2. Mai	70			12. "	74 $\frac{5}{8}$	74 $\frac{1}{2}$ =	
3. "	69 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{5}{8}$ =		13. "	74 $\frac{3}{8}$		
4. "	70 $\frac{1}{8}$			15.-16. "	74 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{3}{4}$ =	
6.-7. "	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{1}{2}$ =		17. "	74 $\frac{3}{8}$		
9. "	70 $\frac{1}{8}$	70 $\frac{1}{8}$ =		19. "	74 $\frac{3}{4}$	75 =	
10. "	70 $\frac{1}{8}$			20. "	74 $\frac{5}{8}$		
11.-14. "	70	70 $\frac{1}{4}$ =		22. "	74 $\frac{1}{2}$		
17. "	69 $\frac{7}{8}$	70 $\frac{1}{4}$ =		23. "	74 $\frac{3}{8}$	75 =	
18. "	70 $\frac{1}{8}$			24. "	74 $\frac{1}{2}$		
20. "	70 $\frac{3}{8}$	70 $\frac{1}{4}$ G.		26. "	74 $\frac{1}{8}$	75 =	
21. "	70 $\frac{1}{4}$			27. "	74		
23.-24. "	70	70 $\frac{1}{2}$ =		29.-31. "	74 $\frac{1}{8}$	74 $\frac{1}{2}$ =	
25.-28. "	70 $\frac{1}{8}$			2. Sept.	74		
30. "	70 $\frac{3}{8}$			3. "	74		
31. "	70 $\frac{5}{8}$	71 B.		5.-6. "	74 $\frac{1}{8}$	74 $\frac{1}{2}$ =	
1. Juni	71 $\frac{1}{8}$		Zahl. d. 23. Zinskupons, einen Monat früher, als festgesetzt war.	7.-9. "	74	74 $\frac{1}{2}$ =	
3.-4. "	71 $\frac{3}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ G.		10. "	73 $\frac{5}{8}$		
6. "	71			12. "	73 $\frac{7}{8}$		
7.-8. "	71 $\frac{1}{4}$	72 =		13. "	74	74 $\frac{1}{4}$ =	
10. "	71 $\frac{1}{2}$	72 B.		14.-16. "	74	74 =	
11. "	71			17. "	73 $\frac{3}{4}$		
13. "	71 $\frac{1}{8}$			19. "	73 $\frac{5}{8}$		
14. "	71 $\frac{3}{8}$			20. "	73 $\frac{1}{8}$	74 =	Kabinettsorder v. 18., dass d. Zinskup. nach vier Jahren verjährt sein sollen.
15.-20. "	71	72 $\frac{1}{4}$ =	Bekanntm. v. 20. wegen d. neuen Anleihe in England.	21. "	73 $\frac{1}{4}$		
21.-24. "	71 $\frac{3}{4}$	72 $\frac{1}{4}$ =		23. "	73	73 $\frac{3}{4}$ =	
25. "	71 $\frac{5}{8}$			24.-27. "	73 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{3}{8}$ =	
27. "	71 $\frac{5}{8}$			28.-30. "	73	73 $\frac{1}{2}$ =	
28. "	72	72 $\frac{1}{4}$ =		1. Okt.	72 $\frac{3}{8}$		
29. "	72 $\frac{1}{8}$	72 $\frac{1}{2}$ =		3. "	73		
1. Juli	72 $\frac{1}{8}$	72 $\frac{1}{4}$ =		4. "	73 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{4}$ =	Anfang des Kongresses in Verona.
2. "	72 $\frac{1}{8}$	72 $\frac{1}{4}$ =		5.-8. "	73 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{3}{4}$ =	
4.-5. "	72		durch d. Ges. v. 4. wurden die Bestimmungen d. Allgem. Landrechts üb. den Verkauf kurshab. Schuldpa-piere im Wege der Exekuzion auf Antrag der Gläubiger zum Vortheil d. letz-tern verändert.	10. "	73 $\frac{3}{8}$		
6. "	72 $\frac{1}{8}$			11. "	73 $\frac{5}{8}$	74 $\frac{1}{4}$ =	
8. "	72 $\frac{1}{4}$	72 $\frac{3}{4}$ =		12. "	73 $\frac{7}{8}$		
9. "	72 $\frac{3}{8}$			14.-15. "	74	74 $\frac{1}{2}$ =	
11. "	73 $\frac{1}{2}$			17. "	74 $\frac{3}{4}$	75 $\frac{3}{4}$ =	
12. "	74 $\frac{1}{2}$	74 =		18. "	74 $\frac{1}{4}$		
13.-15. "	74	74 $\frac{1}{4}$ =		19. "	74 $\frac{1}{4}$		
16. "	73 $\frac{3}{8}$			21. "	74 $\frac{1}{4}$	75 =	
18. "	73 $\frac{5}{8}$			22. "	74 $\frac{1}{2}$		
19. "	73 $\frac{1}{2}$	74 =		24.-26. "	74 $\frac{1}{4}$	75 =	
20. "	73 $\frac{3}{8}$			28. "	74	74 $\frac{3}{4}$ =	
22. "	73 $\frac{1}{2}$	74 =		29. "	74 $\frac{1}{4}$		

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Anmerkungen.
1822.				1823.			
31. Okt.	74 $\frac{1}{8}$			24.-27. Febr.	71 $\frac{1}{4}$	71 $\frac{1}{4}$ B.	
1. Nov.	73 $\frac{3}{8}$	74 $\frac{3}{4}$ B.		28. "	71 $\frac{1}{4}$	71 =	
2.-5. "	74	74 $\frac{1}{2}$ =	Kabinettsorder v.	1.-8. März }	70 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$ =	
7.-12. "	74 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{1}{2}$ =	2., wegen Regu-	10. "	70 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$ =	
14.-16. "	74	74 $\frac{1}{2}$ =	lirung der Pro-	11. "	70 $\frac{5}{8}$		
18.-19. "	73 $\frac{7}{8}$	74 $\frac{1}{4}$ =	vinzial - Staat-	13. "	70 $\frac{3}{4}$		
21.-23. "	74	74 $\frac{1}{4}$ =	schulden.	14.-15. "	71	71 =	
25.-26. "	73 $\frac{7}{8}$	74 $\frac{1}{8}$ =	Am 25. wurden	17. "	71 $\frac{1}{4}$	71 $\frac{1}{4}$ =	
28.-30. "	74	74 $\frac{1}{8}$ =	f. 7,008,798 Thl.	18. "	71		
2. Dez. }	74	74 $\frac{1}{4}$ =	eingelösete Do-	20. "	70 $\frac{1}{2}$		
3.-6. "	74 $\frac{1}{8}$	74 $\frac{1}{4}$ =	mänenpfandbr.	21. "	70 $\frac{5}{8}$	71 =	
7. "	74		verbraunt.	22. "	70 $\frac{1}{2}$		
9. "	73 $\frac{7}{8}$	74 $\frac{1}{4}$ =		24. "	70	71 =	
10. "	73 $\frac{5}{8}$			25. "	70 $\frac{1}{4}$		
12. "	73 $\frac{1}{2}$			27. "	70		
13-14. "	73 $\frac{1}{4}$	74 =	Schlussakte des	29. "	70 $\frac{1}{4}$		
16. "	73 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{3}{4}$ =	Kongresses des	1. Apr.	70 $\frac{1}{8}$		
17. "	73		Kongresses in	3.-7. "	70 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{1}{2}$ =	
19.-20. "	73 $\frac{5}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ G.	Verona, v. 14.	8. "	70 $\frac{1}{2}$		
21.-28. "	73 $\frac{1}{4}$	73 $\frac{1}{4}$ B.		10. "	70 $\frac{1}{2}$		
30. "	73 $\frac{3}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ =		11. "	71	70 $\frac{1}{4}$ =	
31. "	73			12. "	70 $\frac{3}{4}$		
1823.				14. "	71	71 $\frac{1}{2}$ =	
2. Jan.	73 $\frac{3}{4}$			15. "	71 $\frac{1}{4}$		
3. "	73 $\frac{7}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ =		17. "	71 $\frac{3}{4}$		
4.-9. "	74			18.-22. "	71 $\frac{5}{8}$	71 $\frac{3}{4}$ =	
10. "	74 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{7}{8}$ =		24.-28. "	71 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$ =	
11. "	74 $\frac{1}{16}$	74 =		29.-30. "	71 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$ =	
13.-18. "	74	74 $\frac{1}{8}$ =		1. Mai	71 $\frac{1}{8}$		
20. "	74	74 $\frac{1}{4}$ =		2. "	71		
21. "	74 $\frac{1}{8}$			3.-5. "	71 $\frac{1}{4}$	71 $\frac{1}{2}$ =	
23.-24. "	74 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{1}{4}$ =		6. "	71 $\frac{1}{2}$		
25. "	74			9.-10. "	71 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{5}{8}$ =	
27. "	73 $\frac{7}{8}$	74 $\frac{1}{4}$ =		12.-13. "	71 $\frac{7}{8}$	72 G.	
28. "	73 $\frac{5}{8}$			15. "	71 $\frac{5}{8}$		
30. "	73 $\frac{1}{2}$			16.-22. "	71 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$ B.	
31. "	73 $\frac{3}{8}$	74 =		23.-24. "	71 $\frac{1}{2}$	72 =	
1. Febr.	73 $\frac{1}{16}$			26.-27. "	71 $\frac{5}{8}$	72 =	
3. "	72 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{1}{4}$ =		29.-30. "	71 $\frac{3}{4}$	72 =	
4. "	71 $\frac{1}{2}$			31. "	71 $\frac{1}{2}$		
6. "	70 $\frac{3}{4}$			2.-7. Juni	71 $\frac{3}{8}$	72 $\frac{1}{4}$ =	
7. "	71 $\frac{1}{2}$	72 =		9. "	71	72 =	
8. "	71 $\frac{1}{2}$			10.-13. "	71 $\frac{5}{8}$	72 =	
10. "	71 $\frac{3}{4}$	72 =		14. "	71 $\frac{1}{4}$		
11. "	72 $\frac{1}{2}$			16. "	71 $\frac{3}{8}$	72 =	
13. "	71 $\frac{3}{4}$			17. "	71 $\frac{1}{2}$		
14.-15. "	71 $\frac{5}{8}$	72 $\frac{1}{4}$ =		19.-20. "	71 $\frac{3}{4}$	71 $\frac{7}{8}$ =	
17. "	71 $\frac{5}{8}$	71 $\frac{1}{2}$ =		21. "	71 $\frac{5}{8}$		
18. "	71 $\frac{3}{4}$			23. "	72	72 $\frac{1}{8}$ =	
20. "	71 $\frac{3}{8}$			24. "	72 $\frac{3}{4}$		
21.-22. "	71 $\frac{1}{8}$	71 $\frac{1}{2}$ =		26. "	72 $\frac{1}{2}$		
				27.-28. "	72 $\frac{5}{8}$	72 $\frac{5}{8}$ =	

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Leip- zig Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Leip- zig Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Leip- zig Thlr.
1823.			1823. *			1824.		
30. Juni	72 $\frac{5}{8}$	72 $\frac{3}{4}$ B.	19. Sept.	73 $\frac{3}{8}$	74 B.	12. Jan.	74 $\frac{1}{8}$	75 B.
1. Juli	73		20. "	73 $\frac{1}{2}$		13. "	74 $\frac{5}{8}$	
3. "	73 $\frac{1}{4}$		22. "	73 $\frac{5}{8}$	74 =	15. "	74 $\frac{3}{4}$	
4.-5. "	73 $\frac{3}{8}$	73 $\frac{1}{4}$ =	23. "	73 $\frac{3}{4}$		16. "	74 $\frac{3}{8}$	75 =
7. "	73 $\frac{1}{4}$	73 $\frac{3}{8}$ =	25. "	73 $\frac{3}{8}$		17. "	74 $\frac{1}{8}$	
8. "	73 $\frac{3}{8}$		26. "	73	73 $\frac{3}{4}$ =	19.-20. "	75 $\frac{1}{8}$	75 =
10. "	73 $\frac{1}{2}$		27.-29. "	72 $\frac{7}{8}$		22. "	75 $\frac{3}{8}$	
11. "	73 $\frac{5}{12}$	73 $\frac{3}{8}$ =	2. Okt. <sup>1)</sup>	73 $\frac{1}{2}$		23. "	75 $\frac{5}{8}$	75 $\frac{1}{4}$ =
14. "	73 $\frac{3}{8}$	73 $\frac{3}{8}$ =	3. "	73 $\frac{5}{8}$	73 $\frac{5}{8}$ =	24. "	75 $\frac{1}{2}$	
15. "	73 $\frac{5}{12}$		4. "	73 $\frac{7}{12}$		26.-27. "	76 $\frac{5}{8}$	76 =
17.-18. "	73 $\frac{5}{8}$	73 $\frac{3}{8}$ =	6. "	73 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{5}{8}$ =	29. "	76 $\frac{5}{12}$	
19. "	73 $\frac{3}{4}$		7. "	73 $\frac{3}{4}$		30. "	75 $\frac{7}{8}$	76 $\frac{3}{4}$ =
21.-22. "	73	74 =	9.-10. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	31. "	76 $\frac{1}{8}$	
24.-25. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	11.-17. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	2. Febr.	76 $\frac{1}{4}$	
26.-28. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	18.-20. "	73 $\frac{3}{8}$	74 =	3. "	76 $\frac{1}{2}$	
29. "	73 $\frac{1}{2}$		21. "	73 $\frac{1}{8}$		5. "	76 $\frac{7}{8}$	
31. "	73 $\frac{1}{8}$		24.-31. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	6. "	77 $\frac{3}{4}$	77 $\frac{1}{2}$ G.
1.-2. Aug.	73 $\frac{3}{8}$	74 =	1.-11. Nov. }	73 $\frac{3}{4}$	74 =	7. "	78 $\frac{3}{8}$	
4. "	73	73 $\frac{3}{4}$ =	14. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	9. "	79 $\frac{7}{8}$	80 =
5. "	73 $\frac{5}{12}$		15.-20. "	73 $\frac{5}{8}$	74 =	10. "	79 $\frac{5}{8}$	
7. "	73 $\frac{1}{2}$		21.-24. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	12. "	78 $\frac{3}{8}$	
8.-9. "	73 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{5}{8}$ =	25.-29. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	13. "	78	79 $\frac{1}{4}$ B.
11.-12. "	73 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{3}{8}$ =	1. Dez.	73 $\frac{5}{8}$	74 =	14.-17. "	78 $\frac{1}{2}$	79 =
14. "	73 $\frac{1}{2}$		2. "	73 $\frac{3}{4}$		19. "	79 $\frac{1}{4}$	
15. "	73	73 $\frac{3}{8}$ =	4.-8. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	20. "	79 $\frac{3}{8}$	80 $\frac{1}{2}$ G.
16. "	73 $\frac{1}{4}$		9. "	73 $\frac{5}{8}$		21. "	79 $\frac{7}{8}$	
18. "	73 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$ =	11. "	73 $\frac{1}{2}$		23. "	79 $\frac{3}{4}$	
19. "	73 $\frac{5}{8}$		12.-16. "	73 $\frac{5}{8}$	74 =	24.-26. "	79 $\frac{1}{2}$	
21. "	73 $\frac{3}{4}$		18.-19. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	27. "	79 $\frac{3}{4}$	80 $\frac{1}{4}$ B.
22. "	73 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{3}{4}$ =	20.-27. "	73 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{7}{8}$ =	28. "	79 $\frac{3}{8}$	
23.-28. "	73 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{3}{4}$ =	29. "	73 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{7}{8}$ =	1. März	79 $\frac{3}{4}$	80 $\frac{1}{4}$ =
29. "	73 $\frac{1}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ =	30. "	73 $\frac{7}{12}$		2. "	79 $\frac{7}{8}$	
30. "						4. "	82 $\frac{5}{8}$	
1. Sept. }	74	74 =	1824.			5. "	84	82 $\frac{1}{2}$ =
2.-9. "	74	74 $\frac{1}{4}$ =	2. Jan.	73 $\frac{5}{8}$	73 $\frac{3}{4}$ =	6. "	85	
11. "	73 $\frac{3}{4}$		3. "	74		8. "	88 $\frac{3}{4}$	86 G.
12. "	73 $\frac{3}{8}$	74 $\frac{1}{8}$ =	5. "	74 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{1}{8}$ =	9. "	91 $\frac{1}{4}$	
13. "	73 $\frac{1}{2}$		6. "	74 $\frac{3}{8}$		11. "	88 $\frac{3}{4}$	
15. "	73 $\frac{3}{4}$	74 =	8. "	74 $\frac{1}{2}$		12.-13. "	85	
16. "	73 $\frac{3}{4}$		9. "	74 $\frac{3}{8}$	74 $\frac{3}{4}$ =	15. "	85 $\frac{1}{2}$	86 B.
18. "	73 $\frac{1}{2}$		10. "	74 $\frac{5}{8}$				

<sup>1)</sup> Von hier an ist bei dem Berliner Kurse, wenn er bloss in der Briefkolonne notirt war, nur  $\frac{1}{4}$  Prozent in Abzug gebracht, da sich dieses Verhältniss in der Erfahrung bei diesen Papieren so gestellt hat.

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Frank- furt Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Frank- furt Thlr.
1824.				1824.			
16.-18. März	86 $\frac{3}{4}$		87 $\frac{1}{2}$ B.	11. Juni	92	92 B.	
19. "	86 $\frac{3}{8}$			12. "	91 $\frac{1}{8}$		
20. "	86 $\frac{1}{2}$			14.-15. "	90 $\frac{3}{4}$	92 $\frac{1}{4}$ "	
22. "	86 $\frac{3}{8}$	87 $\frac{1}{4}$ B.		17. "	92 $\frac{1}{4}$		
23. "	86 $\frac{1}{8}$			18. "	92 $\frac{1}{2}$		
25. "	85		87 G.	19. "	93		
26. "	85 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{2}$ "		21.-22. "	93 $\frac{3}{8}$	93 $\frac{1}{2}$ "	93 B.
27. "	86 $\frac{3}{8}$			22. "	92 $\frac{3}{4}$		93 G.
29. "	86 $\frac{3}{4}$	88 $\frac{1}{4}$ "		25. "	92 $\frac{1}{4}$	93 "	
30. "	88			26. "	92		
1. Apr.	89 $\frac{3}{8}$			28. "	91 $\frac{3}{4}$	92 $\frac{1}{2}$ "	
2. "	88 $\frac{3}{4}$	89 $\frac{1}{2}$ "		29. "	92 $\frac{1}{8}$		
3. "	89 $\frac{3}{8}$			1. Juli	91 $\frac{7}{8}$		92 "
5. "	89 $\frac{1}{4}$	89 $\frac{1}{4}$ "		2. "	90 $\frac{1}{4}$		
6. "	88			3. "	90 $\frac{3}{8}$		
8. "	87 $\frac{7}{8}$			5. "	90 $\frac{1}{4}$	91 $\frac{3}{4}$ "	92 $\frac{1}{2}$ "
9. "	87 $\frac{3}{4}$	89 "		6. "	89 $\frac{3}{4}$		
10. "	88 $\frac{1}{4}$			8. "	87 $\frac{3}{8}$		
12. "	88	88 $\frac{1}{2}$ "		9. "	85 $\frac{3}{4}$	88 $\frac{1}{2}$ "	
13. "	87 $\frac{7}{8}$			10. "	86 $\frac{1}{2}$		
15.-20. "	88 $\frac{3}{4}$		89 B.	12. "	86	86 $\frac{1}{2}$ "	89 B.
22.-23. "	88 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{4}$ "		13. "	86 $\frac{3}{8}$		
24. "	88 $\frac{1}{2}$			15. "	88		
26. "	87 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{4}$ "		16. "	88 $\frac{1}{8}$	90 "	
27. "	87 $\frac{3}{8}$			17. "	88 $\frac{3}{8}$		
29. "	87 $\frac{3}{4}$		90 "	19. "	89 $\frac{3}{8}$	90 "	91 "
30. "	87 $\frac{3}{8}$	88 $\frac{1}{2}$ "		20. "	90 $\frac{1}{4}$		
1. Mai	87 $\frac{1}{2}$			22. "	88 $\frac{7}{8}$		
3.-4. "	87 $\frac{3}{8}$	88 $\frac{3}{4}$ "		23.-24. "	88 $\frac{3}{8}$	90 $\frac{1}{4}$ "	
6. "	88 $\frac{5}{8}$			26.-27. "	87 $\frac{3}{8}$	89 "	90 "
7. "	88 $\frac{1}{2}$	89 "		29. "	87 $\frac{1}{2}$		90 "
8. "	88 $\frac{3}{4}$			30.-31. "	87 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{2}$ "	
10.-11. "	89	89 "	90 $\frac{1}{2}$ "	2. Aug.	87 $\frac{3}{8}$	88 "	89 "
13. "	88 $\frac{3}{8}$			3. "	86 $\frac{3}{4}$		
14. "	88 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$ "		5. "	85		
15. "	88 $\frac{3}{8}$			6. "	85 $\frac{1}{8}$	86 $\frac{1}{2}$ "	
17. "	88 $\frac{3}{4}$	88 $\frac{1}{2}$ "	90 "	7. "	84 $\frac{3}{8}$		
18. "	89 $\frac{1}{4}$	88 $\frac{3}{4}$ "	91 "	9. "	85 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{2}$ "	88 $\frac{1}{2}$ "
20. "	89 $\frac{1}{8}$			10. "	86 $\frac{1}{2}$		
21. "	89 $\frac{3}{8}$			12. "	87 $\frac{3}{8}$		89 "
22. "	90 $\frac{1}{4}$			13. "	87	87 $\frac{1}{4}$ "	
24. "	92 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{4}$ "	90 "	14. "	87 $\frac{1}{8}$		
25. "	94 $\frac{3}{4}$			16. "	87	87 $\frac{1}{2}$ "	88 "
28. "	93 $\frac{1}{4}$	94 G.		17.-21. "	87 $\frac{1}{2}$	88 "	88 "
29. "	94 $\frac{1}{4}$			23.-28. "	87	87 $\frac{3}{4}$ "	88 $\frac{1}{2}$ "
31. "	94 $\frac{7}{8}$	94 B.				87 $\frac{1}{4}$ "	88 "
1. Juni	95 $\frac{1}{8}$			30. "	86 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{3}{4}$ "	87 $\frac{3}{4}$ "
3. "	94 $\frac{3}{4}$		93 $\frac{1}{2}$ "	31. "	85 $\frac{1}{2}$		
4. "	94	94 $\frac{1}{2}$ "		2. Sept.	86 $\frac{1}{4}$		88 "
5. "	93 $\frac{3}{4}$			3. "	86 $\frac{3}{4}$	87 "	
8. "	91 $\frac{7}{8}$			4.-6. "	87	87 $\frac{1}{2}$ "	87 $\frac{1}{2}$ "
10. "	92 $\frac{1}{2}$			7. "	86 $\frac{7}{8}$		

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Frankfurt Thlr.	Hamburg Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Frankfurt Thlr.	Hamburg Thlr.
1824.					1824.				
9. Sept.	86 $\frac{1}{4}$		87 $\frac{1}{2}$ B.		6. Dez.	88 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{3}{4}$ B.	90 $\frac{1}{8}$ B.	
10. "	86	87 $\frac{1}{4}$ B.			7. "	88 $\frac{1}{4}$			89 G.
11.-13. "	86 $\frac{3}{8}$	87 =	87 $\frac{3}{8}$ =		9. "	89 $\frac{1}{4}$		90 =	p. Dez.
14. "	86 $\frac{1}{8}$				10. "	89 $\frac{1}{8}$	89 $\frac{1}{4}$ G.		88 $\frac{3}{4}$ =
16.-17. "	86	87 =	87 $\frac{1}{2}$ =		11. "	89 $\frac{1}{8}$			p. Dez.
18. "	85 $\frac{7}{8}$				13. "	88 $\frac{7}{8}$	89 $\frac{1}{4}$ =	89 $\frac{1}{2}$ =	
20. "	85	86 $\frac{1}{4}$ =	87 $\frac{3}{8}$ =		14. "	89			89 $\frac{1}{2}$ =
21. "	85 $\frac{3}{8}$				16. "	89 $\frac{3}{8}$		89 $\frac{1}{2}$ =	
23. "	86 $\frac{1}{2}$		88 =		17.-18. "	89 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$ =		89 $\frac{3}{8}$ =
24. "	87 $\frac{1}{4}$	86 $\frac{1}{2}$ =			20. "	88 $\frac{3}{4}$	89 $\frac{3}{4}$ B.	89 $\frac{1}{2}$ =	
25. "	88				21. "	88 $\frac{1}{2}$			89 =
27. "	87	88 $\frac{1}{2}$ =	88 $\frac{1}{2}$ =		23. "	88 $\frac{1}{4}$		89 $\frac{1}{2}$ G.	
28. "	86 $\frac{5}{8}$				24. "	88 $\frac{1}{2}$	89 =		88 $\frac{3}{4}$ =
30. "	87 $\frac{1}{4}$		88 $\frac{1}{4}$ G.		27. "	88 $\frac{3}{4}$		89 $\frac{1}{2}$ B.	
1. Okt.	87 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$ =			28. "	89 $\frac{3}{8}$			89 =
2. "	87 $\frac{3}{4}$				30. "	89 $\frac{3}{8}$	90 =	90 =	89 $\frac{1}{2}$ =
4. "	87 $\frac{3}{8}$	88 $\frac{1}{2}$ =	89 B.		1825.				
5. "	87 $\frac{1}{4}$			Hamburg <sup>1)</sup>	3. Jan.	90 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{4}$ =	91 =	
7. "	87		90 =		4. "	90 $\frac{3}{4}$			90 $\frac{1}{4}$ =
8. "	87	88 =		90 G.	6. "	91 $\frac{1}{8}$		92 $\frac{1}{2}$ B.	
9. "	87 $\frac{3}{4}$			p. Dez.	7. "	91 $\frac{3}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ =		90 $\frac{1}{4}$ =
11.-12. "	88	88 $\frac{1}{2}$ =	91 =	88 $\frac{1}{2}$ B.	8. "	91 $\frac{1}{2}$			
14. "	88	88 $\frac{3}{4}$ =	90 $\frac{1}{2}$ =		10. "	91	91 $\frac{5}{8}$ =	92 $\frac{1}{2}$ =	
15. "	88 $\frac{1}{8}$			89 $\frac{1}{4}$ G.	11. "	90 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{1}{2}$ =		91 $\frac{1}{4}$ =
16. "	88			p. Dez.	13. "	90 $\frac{1}{2}$		92 =	
18. "	88 $\frac{1}{8}$	88 $\frac{1}{2}$ =		88 =	14.-15. "	89 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{8}$ =		90 =
19. "	88			88 $\frac{1}{2}$ B.	17. "	89 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{3}{4}$ =	90 $\frac{1}{4}$ =	
21.-22. "	88	88 $\frac{1}{2}$ =	90 $\frac{1}{2}$ =		18. "	89			89 $\frac{1}{4}$ =
23. "	88 $\frac{1}{2}$				20. "	88 $\frac{3}{4}$		90 $\frac{1}{4}$ =	
25. "	88 $\frac{3}{4}$	88 $\frac{3}{4}$ =	90 =		21. "	89 $\frac{1}{4}$	89 $\frac{1}{4}$ =		88 $\frac{3}{4}$ =
26. "	89 $\frac{1}{4}$			88 =	22.-24. "	89 $\frac{1}{4}$	90 =	90 $\frac{1}{4}$ =	
28. "	89 $\frac{3}{4}$		90 =		25. "	89 $\frac{1}{2}$			89 $\frac{1}{2}$ =
29.-30. "	89 $\frac{1}{2}$	90 =		88 $\frac{1}{2}$ G.	27.-28. "	90 $\frac{1}{4}$		91 =	89 $\frac{1}{2}$ =
1. Nov.	89 $\frac{3}{8}$	90 =	89 $\frac{1}{2}$ G.		29. "	89 $\frac{7}{8}$			
2. "	90 $\frac{3}{8}$			89 $\frac{1}{4}$ =	31. "	90	90 =	90 $\frac{5}{8}$ =	
4. "	91 $\frac{1}{4}$		90 $\frac{1}{2}$ B.	p. Dez.	1. Febr.	90 $\frac{3}{4}$			89 $\frac{3}{4}$ =
5.-6. "	92 $\frac{1}{4}$	91 G.		89 $\frac{3}{4}$ =	3. "	90 $\frac{1}{4}$		91 =	
8. "	92 $\frac{1}{8}$	92 $\frac{1}{4}$ B.	90 $\frac{1}{2}$ G.		4. "	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$ =		89 $\frac{1}{2}$ =
9. "	91 $\frac{1}{2}$			91 $\frac{1}{2}$ =	5. "	90 $\frac{3}{8}$			
11.-12. "	91 $\frac{1}{8}$		91 =	90 $\frac{1}{2}$ =	7. "	90 $\frac{3}{8}$	90 $\frac{7}{8}$ =		89 $\frac{7}{8}$ =
13.-15. "	91	91 $\frac{1}{2}$ =	91 $\frac{1}{2}$ =		10. "	90 $\frac{1}{2}$		91 G.	
16. "	91 $\frac{3}{8}$			90 $\frac{1}{4}$ =	11. "	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$ =		89 $\frac{1}{2}$ =
18. "	91 $\frac{1}{4}$		91 $\frac{3}{4}$ B.		12. "	90 $\frac{5}{8}$			
19. "	91 $\frac{1}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ =		90 $\frac{1}{2}$ =	14.-15. "	90 $\frac{5}{8}$	90 $\frac{3}{4}$ =	91 B.	89 $\frac{1}{2}$ =
20.-25. "	90 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{4}$ =	91 $\frac{1}{4}$ =	90 $\frac{1}{4}$ =	17. "	90 $\frac{3}{8}$		90 $\frac{1}{4}$ =	
26.-30. "	90	90 $\frac{3}{4}$ =	91 $\frac{1}{4}$ =	90 bis	18. "	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$ =		89 $\frac{1}{2}$ =
		90 $\frac{3}{4}$ =	91 =	90 $\frac{1}{2}$ G.	19. "	90 $\frac{5}{8}$			
2. Dez.	89 $\frac{7}{8}$		91 =		21. "	90 $\frac{7}{8}$	90 $\frac{1}{2}$ =	91 G.	
3. "	69 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{4}$ =		90 =	22. "	90 $\frac{5}{8}$			89 $\frac{1}{4}$ =
4. "	88 $\frac{3}{4}$			p. Dez.					

1) Hier wird immer der feste Kurs von 150 Thaler für 300 Mark Bco. angenommen.

## 100 Thaler Staatschuldscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Frankfurt Thlr.	Hamburg Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Leipzig Thlr.	Frankfurt Thlr.	Hamburg Thlr.
1825.					1825.				
24. Febr.	90 $\frac{11}{12}$		91 $\frac{1}{4}$ B.		6. Juni	89 $\frac{5}{8}$	90 $\frac{1}{4}$ B.	92 B.	
25. "	91 $\frac{1}{8}$	90 $\frac{3}{8}$ G.		89 $\frac{1}{4}$ G.	7. "	89 $\frac{3}{4}$			90 $\frac{3}{8}$ G.
26. "	91				9.-11. "	90		92 =	90 $\frac{3}{8}$ =
28. "	90 $\frac{7}{8}$	90 $\frac{1}{2}$ =	91 $\frac{1}{4}$ =		13. "	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{4}$ =	92 =	
1. März	90 $\frac{5}{8}$			89 $\frac{1}{4}$ =	14. "	90 $\frac{1}{2}$			90 $\frac{3}{8}$ =
3.-4. "	90 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{8}$ =	91 $\frac{1}{4}$ =	89 $\frac{3}{4}$ =	16. "	90 $\frac{1}{2}$		91 $\frac{7}{8}$ =	
5. "	90 $\frac{5}{8}$				17. "	90 $\frac{3}{8}$	90 $\frac{7}{8}$ =		90 $\frac{3}{4}$ =
7. "	90 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{4}$ =	91 $\frac{1}{4}$ =		18.-20. "	90 $\frac{3}{8}$	90 $\frac{1}{2}$ G.	91 $\frac{3}{4}$ =	
8. "	91 $\frac{1}{8}$			90 $\frac{3}{8}$ =	21. "	91			90 $\frac{1}{2}$ =
10. "	91 $\frac{1}{8}$		91 $\frac{3}{8}$ =		23. "	90 $\frac{7}{8}$		91 $\frac{3}{4}$ G.	
11. "	91 $\frac{1}{8}$			90 $\frac{1}{2}$ =	24. "	91			
12.-14. "	91 $\frac{1}{4}$	90 $\frac{3}{4}$ =	91 $\frac{1}{2}$ =		25. "	91 $\frac{3}{8}$			
15. "	91 $\frac{1}{8}$			89 $\frac{1}{2}$ =	27. "	91 $\frac{5}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ B.	91 $\frac{7}{8}$ =	
17. "	91		91 $\frac{1}{4}$ G.		28. "	91 $\frac{3}{8}$			91 =
18.-19. "	91 $\frac{1}{8}$	90 $\frac{3}{4}$ =		89 $\frac{3}{8}$ =	30. "	91 $\frac{1}{4}$		91 $\frac{3}{4}$ =	
21. "	91 $\frac{1}{8}$	91 =			1. Juli	91 $\frac{1}{4}$	91 $\frac{1}{4}$ =		91 =
22. "	91 $\frac{1}{8}$			89 $\frac{1}{4}$ =	2. "	91 $\frac{1}{8}$			
24.-25. "	91 $\frac{1}{8}$		91 $\frac{1}{4}$ =		4. "	91	91 $\frac{1}{4}$ =	91 $\frac{7}{8}$ =	
26.-28. "	91 $\frac{1}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ B.	91 G.		5. "	91 $\frac{1}{8}$			91 =
29.-31. "	91 $\frac{1}{4}$		91 $\frac{1}{2}$ B.	90 =	7. "	91 $\frac{1}{2}$		92 =	
2. April	91 $\frac{1}{2}$				8. "	91 $\frac{1}{2}$	91 =		91 =
5. "	91 $\frac{5}{8}$				9. "	91 $\frac{3}{8}$			
7.-8. "	91 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{8}$ G.	91 $\frac{1}{2}$ =	90 $\frac{1}{8}$ =	11. "	91 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{4}$ =	92 B.	
9. "	91 $\frac{5}{8}$				12. "	91 $\frac{3}{8}$			91 =
11. "	91 $\frac{1}{4}$	91 $\frac{1}{2}$ B.	91 $\frac{3}{8}$ G.		14.-15. "	91 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$ =	92 =	90 $\frac{3}{4}$ =
12. "	91			90 $\frac{1}{8}$ =	16. "	91 $\frac{5}{8}$			
14. "	91 $\frac{1}{8}$		91 $\frac{1}{4}$ =		18. "	91 $\frac{3}{4}$	91 $\frac{3}{4}$ =		
15. "	91	91 $\frac{1}{4}$ =		89 $\frac{3}{4}$ =	19.-21. "	91 $\frac{5}{8}$		91 $\frac{5}{8}$ =	90 $\frac{7}{8}$ =
16. "	90 $\frac{7}{8}$				22.-23. "	91 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$ =		91 =
18. "	90 $\frac{5}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ =	91 $\frac{3}{8}$ =		25. "	91 $\frac{3}{8}$	91 $\frac{1}{2}$ =	92 =	
19. "	90 $\frac{1}{2}$			89 $\frac{7}{8}$ =	26. "	91 $\frac{1}{4}$			91 =
21. "	90 $\frac{3}{4}$		91 $\frac{1}{2}$ B.		28. "	91		92 =	
22.-26. "	90 $\frac{3}{8}$	91 =	91 $\frac{3}{8}$ =	89 $\frac{3}{4}$ =	29.-30. "	91 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{4}$ =		91 =
28.-29. "	91	91 $\frac{3}{8}$ =	91 $\frac{3}{8}$ G.	90 $\frac{1}{4}$ =	1. Aug.	91 $\frac{3}{8}$	91 $\frac{1}{2}$ =	91 $\frac{7}{8}$ =	
30. "	90 $\frac{7}{8}$				2.-4. "	91 $\frac{1}{2}$		91 $\frac{3}{4}$ =	91 =
2. Mai	91	91 $\frac{3}{8}$ =	92 $\frac{1}{8}$ =		5.-8. "	91 $\frac{1}{4}$	91 $\frac{1}{2}$ =	91 $\frac{7}{8}$ =	91 $\frac{1}{4}$ B.
3. "	91			90 $\frac{3}{4}$ =	9.-11. "	91 $\frac{1}{4}$		91 $\frac{7}{8}$ =	90 $\frac{1}{4}$ G.
5. "	91 $\frac{1}{8}$		92 =		12.-13. "	91 $\frac{1}{4}$	91 $\frac{1}{4}$ =	91 $\frac{1}{2}$ =	90 $\frac{7}{8}$ =
6.-7. "	91 $\frac{1}{4}$			91 =	15. "	91 $\frac{1}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ =	91 $\frac{1}{2}$ =	
9.-10. "	91 $\frac{1}{8}$	91 $\frac{1}{2}$ =	92 $\frac{1}{4}$ =	91 =	16. "	90 $\frac{5}{8}$			90 $\frac{1}{4}$ =
13.-14. "	90 $\frac{3}{8}$	91 $\frac{1}{4}$ =		90 $\frac{1}{4}$ =	18. "	90 $\frac{3}{4}$		91 $\frac{1}{2}$ =	
16. "	90 $\frac{1}{2}$	91 =	92 $\frac{1}{2}$ B.		19. "	90 $\frac{5}{8}$	91 =		90 $\frac{1}{8}$ =
17. "	89 $\frac{7}{8}$			90 $\frac{1}{2}$ =	20.-22. "	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{4}$ =	91 $\frac{1}{2}$ =	
19.-21. "	89 $\frac{5}{8}$	90 $\frac{1}{2}$ =	92 $\frac{1}{2}$ =	90 =	23. "	90 $\frac{3}{4}$			90 =
24. "	89 $\frac{1}{2}$				25.-27. "	90 $\frac{1}{4}$	91 =	91 $\frac{1}{2}$ =	90 =
26. "	89 $\frac{1}{4}$		92 $\frac{1}{4}$ =		29. "	90 $\frac{3}{8}$	91 =	91 $\frac{1}{4}$ =	
27. "	89 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$ =		89 $\frac{3}{4}$ =	30. "	90 $\frac{1}{2}$			90 $\frac{1}{4}$ =
28. "	89 $\frac{7}{8}$				1. Sept.	90 $\frac{1}{2}$		91 $\frac{1}{4}$ =	
30. "	89 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{3}{4}$ =	92 $\frac{1}{4}$ =		2.-3. "	90 $\frac{3}{8}$	90 $\frac{1}{2}$ =		89 $\frac{1}{2}$ =
31. "	89 $\frac{1}{2}$			90 $\frac{1}{4}$ =	5. "	90 $\frac{3}{8}$	90 $\frac{1}{4}$ =	91 =	
2. Juni	90		92 =		6. "	90			89 $\frac{1}{4}$ =
3.-4. "	89 $\frac{7}{8}$	90 $\frac{1}{4}$ =		90 $\frac{1}{4}$ =	8. "	90 $\frac{1}{4}$		90 $\frac{1}{2}$ =	

## 100 Thaler Staatsschuldsscheine galten an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Leip- zig Thlr.	Frank- furt Thlr.	Ham- burg Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Leip- zig Thlr.	Frank- furt Thlr.	Ham- burg Thlr.
1825.					1825.				
9. Sept.	90	90 $\frac{1}{4}$ B.		89 $\frac{1}{8}$ G.	5. Nov.	90 $\frac{1}{8}$			
10. "	90				7.-8. "	89 $\frac{7}{8}$	90 $\frac{1}{4}$ B.	90 B.	88 B.
12. "	90 $\frac{1}{8}$	90 $\frac{1}{4}$ =	90 B.		10. "	89 $\frac{7}{8}$		89 $\frac{3}{4}$ =	
13. "	90 $\frac{1}{12}$			89 $\frac{1}{2}$ =	11. "	90			87 $\frac{1}{2}$ =
15. "	90 $\frac{1}{5}$		90 =		12. "	90 $\frac{1}{8}$			
16. "	90 $\frac{1}{4}$	90 =		89 $\frac{1}{2}$ =	14. "	90	90 $\frac{1}{8}$ =	89 $\frac{3}{4}$ =	
17. "	90 $\frac{1}{3}$				15. "	89 $\frac{3}{4}$			86 $\frac{1}{2}$ G.
19. "	90 $\frac{1}{4}$	90 $\frac{1}{4}$ =	90 =		17. "	89 $\frac{3}{8}$		89 $\frac{3}{4}$ =	p. Dez.
20. "	90 $\frac{1}{5}$			89 $\frac{1}{2}$ =	18. "	89 $\frac{1}{2}$	90 =		86 $\frac{1}{2}$ G.
22. "	90		90 =		19. "	89 $\frac{5}{8}$			p. Dez.
23. "	90 $\frac{1}{12}$	90 =		89 $\frac{3}{8}$ =	21.-22. "	89 $\frac{5}{8}$	90 =	89 $\frac{3}{4}$ =	86 $\frac{3}{4}$ =
24. "	90				24.-25. "	89 $\frac{3}{8}$	90 =	89 $\frac{1}{2}$ =	87 $\frac{1}{8}$ =
26. "	89 $\frac{7}{8}$	90 =	90 =		26.-28. "	89 $\frac{3}{8}$	89 $\frac{1}{8}$ =	89 $\frac{1}{2}$ =	86 $\frac{1}{2}$ =
27. "	89 $\frac{3}{4}$			89 =	29. "	89 $\frac{3}{8}$			p. Dez.
29.-30. "	89 $\frac{3}{4}$	89 $\frac{3}{4}$ =	90 $\frac{1}{4}$ =	88 $\frac{1}{2}$ =	1. Dez.	89 $\frac{1}{2}$		89 $\frac{1}{2}$ =	
1. Okt.	89 $\frac{3}{8}$				2. "	89 $\frac{1}{8}$	89 $\frac{3}{8}$ =		85 G.
3.-4. "	89 $\frac{3}{8}$	89 $\frac{3}{4}$ =	90 =	88 $\frac{3}{8}$ =	3. "	88 $\frac{7}{8}$			p. Dez.
6. "	89 $\frac{1}{2}$		90 =		5. "	88 $\frac{3}{8}$	89 $\frac{1}{4}$ =	89 =	
7. "	89 $\frac{7}{8}$	89 $\frac{3}{8}$ =		88 $\frac{5}{8}$ =	6. "	88 $\frac{1}{2}$			86 G.
8. "	89 $\frac{2}{5}$				8. "	88 $\frac{2}{3}$		89 $\frac{1}{4}$ =	
10. "	89 $\frac{3}{4}$	89 $\frac{1}{4}$ =	90 =		9.-10. "	88 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{4}$ =		86 =
11.-13. "	89 $\frac{3}{4}$	90 =	90 =	88 $\frac{1}{4}$ =	12. "	88 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{4}$ =	89 $\frac{1}{2}$ =	
14. "	89 $\frac{1}{8}$			88 $\frac{1}{4}$ =	13. "	87 $\frac{3}{4}$			86 $\frac{1}{4}$ =
15.-18. "	90	90 $\frac{1}{4}$ =	90 =	88 $\frac{1}{2}$ =	15. "	85 $\frac{1}{4}$		89 $\frac{1}{2}$ =	
20. "	90		90 $\frac{1}{4}$ =		16. "	84 $\frac{1}{4}$	86 $\frac{1}{2}$ =		82 $\frac{1}{2}$ =
21. "	90 $\frac{1}{12}$	90 $\frac{1}{4}$ =		88 $\frac{1}{4}$ =	17. "	84 $\frac{3}{4}$			
22. "	90 $\frac{1}{4}$				19.-20. "	84 $\frac{7}{8}$	85 $\frac{1}{2}$ =	87 =	82 $\frac{1}{4}$ =
24. "	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{3}{8}$ =	90 G.		22. "	84		87 =	
25. "	90 $\frac{1}{6}$			88 $\frac{1}{2}$ =	23.-24. "	85	85 $\frac{1}{4}$ =		81 $\frac{1}{2}$ B.
27.-29. "	90	90 $\frac{1}{2}$ =	90 $\frac{1}{8}$ B.	87 $\frac{3}{4}$ =	27. "	86			
31. "	90 $\frac{1}{8}$		90 $\frac{1}{8}$ =		29. "	87		87 =	
1.-3. Nov.	90 $\frac{1}{4}$		90 $\frac{1}{4}$ =	88 =	30. "	87 $\frac{1}{8}$	88 =		81 G.
4. "	90 $\frac{1}{6}$	90 $\frac{1}{2}$ =		88 =	31. "	87 $\frac{3}{8}$			

## Zwölftes Kapitel.

### Prämien-Staatschuldscheine und zweite englische Anleihe.

---

Es ist oben (S. 217) angegeben worden: dass man zu den bedeutenden Ausgaben, welche dem Staate zur völligen Einrichtung seines Verwaltung- und Finanzwesens, zur Instandsetzung und Versorgung seiner Festungen und übrigen Sicherheitsanstalten noch bevorstanden, bei dem noch nicht vollendeten Abgabensysteme eine gewisse Summe von Staatschuldscheinen ausgefertigt hatte, die noch nicht in Umlauf gesetzt waren. Da man nun besorgte: dass der Kurs dieser Papiere bedeutend herabgehen werde, wenn man sie in der einfachen Form der Staatschuldscheine zu Zahlungen anwenden oder an der Börse verkaufen wollte, so genehmigte der König unterm 7. August 1820 den Plan zu einer Staatslotterie, durch welche für 30 Millionen Thaler Staatschuldscheine ins Publikum gebracht werden sollten.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durfte die dort angegebne Hauptsumme der Staatsschulden nicht vermehrt und keine neue Staatsschuld kontrahirt werden; es wurde daher zum Beweis, dass die 30 Millionen Thaler in Staatschuldscheinen, welche zu dieser Lotterie verwendet wurden, in der dort erwähnten Hauptsumme von 119,500,000 Thlr. enthalten seien, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 12. August eine dieses bescheinigende Akte bekannt gemacht.

Die zu diesem Geschäft bestimmten Staatschuldscheine, 300,000 Stück jeder zu 100 Thaler, wurden mit sogenannten Prämienscheinen versehen, welche unter eignen Nummern von 1 bis 300,000 in folgender Form ausgefertigt waren:

**Prämien-Schein No. . . .**

zu dem

dazu gehörigen Staatschuldschein über 100 Thlr. preuss. Kurant  
No. . . . Litt. . .

Inhaber Dieses erhält in Gemässheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . in den disfälligen zehn halb-jährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreissig Thaler und drüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staatschuldscheins, sowie des laufenden und der darauf folgenden Zinskupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen blosse Rückgabe des Prämien-scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatschuldscheins, zwei Monat nach dem Schluss der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungsgebäude, in preuss. Kurant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem § 11 der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

Königl. Preuss. Immediat-Kommission zur Vertheilung von  
(L. S.) Prämien auf Staatschuldscheine.

Jeder Prämien-schein enthielt die Nummer und den Buchstaben des dazu gehörenden Staatschuldscheins, ohne welchen der Prämien-schein als ungiltig betrachtet wurde. Diese Prämien-scheine waren sämmtlich unterm 2. Januar 1821 ausgefertigt und die Hauptunternehmer für den Verkauf dieser Papiere, die beiden Handelshäuser Beneke und Schikler in Berlin und das Handelshaus M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. gaben diese Papiere vom 1. Februar 1821 an mit den dazu gehörigen Staatschuldscheinen und deren Kupons für den Preis von 100 Thlr. für das Stück aus.

Von den hierzu verwendeten Staatschuldscheinen ging die Zinszahlung in halb-jährlichen Terminen ihren regelmässigen Gang, und jeder Besitzer eines zu diesem Geschäft gehörigen Schuldscheins konnte die Zinsen bei jeder königlichen Kasse im ganzen Staate an den bestimmten Terminen erheben.

Die Vertheilung der Prämien geschieht mittels Verloosung in 10 halb-jährlich auf einander folgenden Terminen, von denen der erste am 1. Juli 1821 und der letzte am 2. Januar 1826 eintritt. Zwei Monat nach jeder Ziehung geschieht die Auszahlung nach der Bestimmung in dem oben abgedruckten Prämien-scheine.

Es wurde bestimmt: dass zum Besten des Prämien-fonds und um den Inhabern eine Erleichterung zu verschaffen, eine Diskonto-

kasse aus den zur Bezahlung der Prämien bestimmten Geldern eingerichtet werden sollte, welche auf die mit den Prämien Scheinen verbundenen Staatschuldscheine Vorschüsse zu 5 Prozent jährlichem Diskonto gibt.

Die 300,000 in 10 Ziehungen vertheilten Prämien sind:

4 zu 100,000 Thlr. in Summe .	400,000 Thlr.
4 „ 90,000 „ „ „	360,000 „
2 „ 80,000 „ „ „	160,000 „
2 „ 60,000 „ „ „	120,000 „
2 „ 50,000 „ „ „	100,000 „
4 „ 40,000 „ „ „	160,000 „
2 „ 30,000 „ „ „	60,000 „
8 „ 20,000 „ „ „	160,000 „
2 „ 15,000 „ „ „	30,000 „
20 „ 5,000 „ „ „	100,000 „
50 „ 2,000 „ „ „	100,000 „
100 „ 1,000 „ „ „	100,000 „
500 „ 500 „ „ „	250,000 „
1,000 „ 200 „ „ „	200,000 „
11,320 „ 140 „ „ „	1,584,800 „
11,320 „ 135 „ „ „	1,528,200 „
5,660 „ 130 „ „ „	735,800 „
78,000 „ 20 „ „ „	1,560,000 „
192,000 „ 18 „ „ „	3,456,000 „
<u>300,000 Prämien in Summe . . .</u>	<u>11,164,800 Thlr.</u>

Diese Summe von 11,164,800 Thlr. war auf die 10 Ziehungen so vertheilt, dass bei der

1. Ziehung 20,000 Gewinne erhielten	991,200 Thlr. baar.
2. „ 25,000 „ „	1,081,200 „ „
3. „ 30,000 „ „	1,093,050 „ „
4. „ 35,000 „ „	1,183,050 „ „
5. „ 40,000 „ „	1,233,900 „ „
6. „ 40,000 „ „	1,233,900 „ „
7. „ 35,000 „ „	1,183,050 „ „
8. „ 30,000 „ „	1,093,050 „ „
9. „ 25,000 „ „	1,081,200 „ „
10. „ 20,000 „ „	991,200 „ „
<u>300,000 Prämien . . .</u>	<u>11,164,800 Thlr.</u>

Von den ausgegebenen Staatschuldscheinen erhielt die Regierung 30,000 Stück à 100 Thlr. zurück, durch die Bestimmung: dass nur diejenigen, welche 18 und 20 Thlr. gewonnen, Besitzer der Staatschuldscheine blieben; so dass die Unterbringung der 27 Millionen Staatschuldscheine der Regierung 8,164,800 Thlr. kostete. Da nun zu Anfange des Jahrs 1821 der Kurs der Staat-

schuldsscheine im Durchschnitt 67 Prozent war, so konnte dieses Geschäft als sehr vortheilhaft für die Staatskasse angesehen werden, obgleich die Unternehmer nach den folgenden Kurstabellen anfangs Verlust gehabt zu haben scheinen, da sie diese Papiere zum vollen Nennwert übernommen hatten.

Es wurde zugleich festgesetzt, dass wenn die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine nach Verlauf eines Jahrs nach der Ziehung nicht eingereicht und die Gewinne nicht gehoben worden wären, dieselben als verfallen betrachtet und einer Armenanstalt übergeben werden sollten; auch dass der Ueberschuss, der sich durch die Geschäfte der Diskontokasse und durch anderweitige Zinserträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle ergeben würde, vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien derselben, die zu 20 Thlr. bestimmt sind, zugelegt und als ausserordentlicher Gewinn zu gleichen Theilen unter sie vertheilt werden solle.

Schon nach der zweiten Ziehung machte die zu diesem Geschäft eingesetzte Kommission bekannt: dass die niedrigsten Prämien von 20 Thalern bei allen Regierungs-Hauptkassen vom 15. März bis Ende Juni des laufenden Jahrs gehoben werden könnten; und diese Bequemlichkeit für die Besitzer solcher Papiere wurde auch bei den folgenden Ziehungen erhalten.

Am 26. Juli 1822 wurde bekannt gemacht: dass von den in der ersten Ziehung herausgekommenen Prämien

1 von . . .	200 Thlr.	. . .	200 Thlr.
23 jede von	140 „	. . .	3,220 „
183 „ „	20 „	. . .	3,660 „
		Summe	7,080 Thlr.

nicht gehoben worden, also nach Bestimmung des Reglements verfallen wären. Von dieser Summe wurden zuerst die 24 Staatsschuldsscheine, welche hätten zurückgegeben werden müssen, mit dem damaligen Kurse von  $72\frac{1}{4}$  Prozent, also mit 1,734 Thlr. und deren Zinsen vom 1. Juli 1821 bis dahin 1822 mit 96 Thlr. also 1,830 Thlr. abgezogen und für den Rest von 5,250 Thlr. Staatsschuldsscheine zu  $72\frac{1}{4}$  Prozent = für 7,250 Thlr. angekauft und an die Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten zu Stipendien für studirende Theologen übergeben.

Von den in der zweiten Ziehung gefallenen Gewinnen blieben in der festgesetzten Frist 21 zu 140 Thlr. und 200 zu 20 Thlr.

unabgefodert und es blieben 5,292 Thlr. übrig, welche nach dem Statut zu wohlthätigen Zwecken ausgezahlt wurden.

Von den in der dritten Ziehung gefallnen Gewinnen blieben 27 von 135 Thlr. und 340 von 18 Thlr. unabgefodert und der dadurch entstandne Ueberschuss der Kasse betrug 7,718 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Von den in der vierten Ziehung gefallnen Gewinnen blieben einer von 200 Thlr., 28 von 135 Thlr. und 379 von 18 Thlr. unabgefodert und der dadurch entstandne Ueberschuss war 8,540 Thlr.

Von den Gewinnen der 5. Ziehung waren 24 Prämien zu 130 und 412 zu 18 Thlr. nicht abgefodert worden und der dadurch entstandne Ueberschuss betrug 8,232 Thaler.

Von den Gewinnen der 6. Ziehung wurden 26 Prämien zu 130 und 323 zu 18 Thlr. nicht abgefodert und es entstand daraus ein Ueberschuss von 6,734 Thlr. 25 Sgr.

Von den Gewinnen der 7. Ziehung wurden 1 Prämie zu 500, 1 zu 200, 31 zu 135 und 283 Gewinne zu 18 Thlr. nicht abgefodert und es entstand daraus ein Ueberschuss von 6,831 Thlr. 19 Sgr.

Die Hauptunternehmer dieses Geschäfts hatten die Veranstaltung getroffen, dass die Zinsen der Prämienstaatschuldscheine und die Prämien selbst auch in Frankfurt a. M., in Amsterdam, Hamburg und Leipzig ausgezahlt werden konnten, und zwar nach folgendem Kurse: in Frankfurt 100 Thlr. Wechselzahlung für 105 Thlr. preuss. Kurant; in Amsterdam 250 Fl. holländ. Kurant für 145 Thlr. preuss. Kur.; in Hamburg 300 Mark Banko für  $151\frac{1}{2}$  Thlr. preuss. Kurant und in Leipzig preuss. Kurant in natura.

Am 21. Novbr. 1823 machten die Hauptunternehmer bekannt: dass die Zinskupons von den zu dieser Lotterie gehörenden Staatschuldscheinen bei dem Termine im Januar 1824 in Frankfurt zu  $104\frac{3}{4}$ , in Amsterdam zu  $148\frac{3}{4}$  und in Hamburg zu 155 Thlr. preuss. Kurant ausgezahlt werden sollten. Bei dem Termin im Juli 1824 wurden die Zinsen und die Prämien in Frankfurt zu 104, in Amsterdam zu 148 und in Hamburg zu  $152\frac{1}{2}$  Thlr. preuss. Kurant ausgezahlt. Im Januar 1825 war der Kurs, nach welchem gezahlt wurde, in Frankfurt ebenfalls 104, in Amsterdam 145 und in Hamburg  $151\frac{1}{2}$  preuss. Kurant.

Dieses Geschäft der Regierung erzeugte ein andres Lotterie-

geschäft einzelner Handelsleute mit diesen Papieren, das die Regierung zuliess, indem es auf den Kurs dieser Schuldscheine, die sich mit der Zeit über den Nennwert hoben, günstig zu wirken schien. Es übernahmen nemlich einzelne Personen gegen gewisse Verschreibungen, Promessen genannt, die sie zu verschiedenen, allmählig herabgehenden Preisen verkauften, die Verpflichtung: den Käufern solcher Promessen die auf bestimmte Nummern fallenden Prämien und Gewinne auszuzahlen, und es wurde dadurch einem Jeden, dem der Ankauf eines ganzen Looses (100 Thlr. und drüber) zu hoch war, für die Zahlung von einigen Thalern der Antheil an dieser grossen Lotterie möglich gemacht.

Diese Papiere erhielten schon vor ihrer Erscheinung im Publikum einen (obgleich in die gewöhnlichen Kurszettel nicht aufgenommenen) Kurs an der Berliner Börse, den ich jedoch nur in der Liste der Hamburger Börsenhalle notirt finde; es wurde hiernach am 5. Septbr. 1820 eine bedeutende Quantität verkauft zu 102 Prozent unter der Bedingung, sie einen Monat nach deren Erscheinung abzunehmen; am 9. Sept. viel verkauft zu  $103\frac{1}{2}$  Prozent, 2 Monat nach deren Erscheinen abzunehmen; am 16. zu 102 verkauft, wenn sie gleich nach dem Erscheinen abgeliefert wurden. Am 19. unter derselben Bedingung zu  $102\frac{1}{4}$ ,  $102\frac{1}{2}$ ; am 23. zu 102, ebenso am 26.; am 30. Septbr. und 3. Oktbr. zu  $101\frac{1}{4}$  mit derselben Bedingung; am 7. und 10. Oktbr. wurden sie aber zu 101 ausgebaut; am 14. mit  $100\frac{3}{4}$  bezahlt und von da an bis zu Ende des Jahrs mit 101 ausgebaut, jedoch ohne Käufer zu finden.

Vom 4. Januar 1821 an erschienen sie im Börsenkurszettel und am 1. Februar wurde mit der Ausgabe derselben der Anfang gemacht.

In einem Artikel in der Hamburger Börsenliste vom 6. Febr. wurde gemeldet: dass verschiedene Interessenten dieser Anleihe, welche sich verpflichtet hatten, dieselbe in 20 Terminen, monatlich  $\frac{1}{20}$  zu empfangen, sogleich auf einmal 4 Termine genommen hätten; diesem Umstande und weil dadurch auf einmal eine sehr bedeutende Summe dieser Papiere in Umlauf gekommen sei, müsse man die augenblickliche Flauigkeit derselben zuschreiben. Von der Diskontokasse seien bis jetzt nur ohngefähr 50,000 Thlr. benutzt worden und es sei noch eine Summe von 1,700,000 Thlr. zur Disposition des Publikums vor-

handen. Ich bemerke hierbei, dass der in dem genannten Blatte angegebne Kurs dieser Papiere stets um  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Prozent höher angegeben war, als in dem Berliner Börsenkurszettel, aus welchem die in der hier abgedruckten Kurstabelle angegebnen Notizen genommen sind.

Auch im Frankfurter Börsenkurszettel erschienen sie am 13. Novbr. 1820, jedoch nur als ausgeboten, für 101 Prozent; ebenso am 20.; am 23. zu  $100\frac{1}{2}$  und vom 27. an bis zu Ende des Jahrs wieder zu 101 Briefe.

**Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien-scheine galt  
an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.
1821.			1821.			
4. Jan.	99 $\frac{1}{4}$ G.	101 B.	22. Mrz.	98 $\frac{1}{2}$ G.	99 $\frac{1}{2}$ B.	
5. "	99 =		23.-24. "	98 $\frac{3}{4}$ =		
6. "	99 $\frac{1}{4}$ =		26. "	98 =	99 $\frac{1}{4}$ =	
8. "	99 $\frac{1}{2}$ =	101 $\frac{1}{2}$ =	27. "	96 $\frac{1}{2}$ =		
9.-11. "	100 =	101 $\frac{1}{2}$ =	29. "	97 =	99 =	
12.-13. "	99 $\frac{3}{4}$ =		30. "	96 $\frac{3}{4}$ =		
15.-16. "	99 $\frac{1}{2}$ =	101 $\frac{1}{2}$ =	31. "	96 $\frac{1}{2}$ =		
18.-20. "	99 $\frac{1}{2}$ =	101 =	2.-3. Apr.	96 $\frac{1}{2}$ =	98 $\frac{1}{2}$ =	
22.-23. "	99 $\frac{1}{4}$ =	101 =	5.-6. "	97 $\frac{1}{4}$ =	99 =	
25.-27. "	99 $\frac{1}{2}$ =	101 =	7. "	97 $\frac{1}{2}$ =		
29. "	99 =	101 =	9.-10. "	97 $\frac{3}{4}$ =	98 $\frac{3}{4}$ =	
30. "	99 $\frac{1}{2}$ =		12. "	97 =	98 $\frac{3}{4}$ =	
1.-2. Feb.	99 =	101 =	13.-14. "	96 $\frac{3}{4}$ =		
3. "	99 $\frac{1}{2}$ =		16. "	96 $\frac{1}{2}$ =	98 $\frac{3}{4}$ =	
5.-6. "	99 =	100 $\frac{1}{2}$ =	17.-24. "	96 $\frac{1}{4}$ =	98 $\frac{3}{4}$ =	
8. "	99 =	99 $\frac{1}{2}$ =	26. "	96 $\frac{1}{4}$ =	98 $\frac{1}{4}$ =	
9. "	98 $\frac{1}{2}$ =		27. "	96 =		
10.-12. "	98 =	100 =	28.-30. "	95 $\frac{3}{4}$ =	98 $\frac{1}{4}$ =	
13. "	97 $\frac{3}{4}$ =		1. Mai	95 $\frac{1}{2}$ =		
15. "	98 =	100 =	3. "	95 $\frac{1}{2}$ =	98 $\frac{1}{4}$ =	
17. "	98 $\frac{1}{2}$ =		4. "	96 =		
19. "	99 =	99 $\frac{1}{2}$ =	5. "	95 $\frac{3}{4}$ =		
20. "	99 $\frac{1}{2}$ =		7.-10. "	95 $\frac{1}{2}$ =	98 $\frac{1}{4}$ =	
22.-23. "	99 $\frac{1}{2}$ =	99 $\frac{1}{2}$ =	11.-12. "	95 $\frac{1}{2}$ =		
24. "	99 $\frac{3}{8}$ =		14.-15. "	95 $\frac{1}{2}$ =	98 $\frac{1}{4}$ =	
26. "	99 $\frac{1}{4}$ =	99 $\frac{1}{2}$ =	17. "	96 =	98 $\frac{3}{4}$ =	
27. "	99 =		18. "	96 $\frac{1}{2}$ =		
1. Mrz. }	99 =	99 $\frac{1}{2}$ =	19. "	96 $\frac{3}{4}$ =		
2. "	99 $\frac{1}{8}$ =		21. "	97 $\frac{3}{8}$ =	99 $\frac{1}{2}$ G.	
3. "	99 $\frac{1}{4}$ =		22.-23. "	97 $\frac{1}{2}$ =		98 $\frac{1}{2}$ B.
5.-6. "	90 $\frac{1}{2}$ =	99 $\frac{1}{2}$ =	24. "	97 $\frac{1}{2}$ =	100 B.	
8. "	99 $\frac{3}{8}$ =	99 $\frac{1}{2}$ =	25. "	97 $\frac{1}{2}$ =		
9.-13. "	99 $\frac{1}{4}$ =	99 $\frac{1}{2}$ =	26.-28. "	97 $\frac{1}{4}$ =	100 =	98 $\frac{1}{2}$ =
15.-17. "	99 =	99 $\frac{1}{2}$ =	29. "	97 $\frac{1}{2}$ =		
19.-20. "	98 $\frac{3}{4}$ =	99 $\frac{1}{2}$ =	1. Juni	97 $\frac{1}{4}$ =		98 $\frac{1}{2}$ =

### Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien Scheine galt an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Frankfurt Thlr.	Leipzig Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Thlr.	Frankfurt Thlr.	Leipzig Thlr.
1821.				1821.			
2.-5. Juni	97 G.	100 B.	98½ B.	27. Spt.	94¾ G.	95 B.	
7.-8. "	97¼ =	99½ =	97¾ =	28. "	94½ =		95 B.
9. "	97⅜ =			29. "			
12. "	97¼ =			1.-2. Okt. }	94¾ =	94¾ =	95 =
14.-15. "	97 =	99½ =	97⅝ =	4. "	94⅞ =	94¾ =	
16. "	97⅞ =			5. "	95 =		95 =
18. "	97¼ =	99½ =	97½ =	6. "	95¼ =		
19. "	97 =			8. "	95⅝ =	94¾ =	95½ G.
21. "	96¾ =	99 =		9.-10. "	95 =		96 B.
22. "	96½ =			11.-12. "	95¼ =	95 =	
23. "	96⅞ =			13.-15. "	95¼ =	95 G.	96 =
25.-26. "	96¼ =	98¾ =	97 =	16. "	95 =		
28. "	96½ =	98¾ =		18. "	95½ =		
29. "	96⅝ =		97 =	19. "	95⅝ =		96 =
30. "	96⅞ =			20. "	95⅞ =		
2. Juli	97 =	98¼ =	1. Verloosung dieser Scheine.	22.-25. "	96¼ =	95½ =	96¼ =
3. "	97¼ =			26.-27. "	96 =		96¾ =
5. "	97⅞ =			29. "	96⅞ =	96¾ =	96¾ =
6. "	97 =			30. "	96¼ =		
7. "	96¾ =			1. Nov.	97¼ =	97 =	
9. "	96½ =			2. "	97½ =		97 G.
10. "	96 =			3. "	96¾ =		
12.-17. "	95½ =			5.-6. "	96¼ =	97¾ =	97 =
19.-20. "	95¾ =			8. "	96⅞ =	97¾ =	
21. "	96 =			9.-10. "	96¾ =		
23. "	95¾ =		12. "	96¾ =	98 B.	97½ B.	
24. "	95½ =		13.-15. "	96¼ =	98 =		
26.-27. "	96 =		16.-17. "	97 =		97½ =	
28.-30. "	95½ =	96¾ =	19. "	97 =	98 =	97½ =	
31. "	95¼ =		20. "	97½ =			
2. Aug. }		96 =	22. "	97¾ =	98 =		
3. "	95 =		23. "	97¾ =		97½ =	
4.-9. "	95⅞ =	96 =	24.-26. "	97¾ =	97½ =	97¾ =	
10.-13. "	95¼ =	96 =	27.-29. "	97¼ =	97½ =		
14. "	95 =		30. "	97 =		97¾ =	
16.-17. "	95⅞ =	96 =	1. Dez.	96¾ =			
18.-21. "	95 =	96 =	3.-8. "	96¾ =	97½ G.	97¾ =	
23.-24. "	95 =	95½ =	10.-11. "	96¾ =	97½ B.	97½ =	
25.-28. "	94¾ =	95 =	13.-14. "	96¾ =	97 =	97½ =	
30. "	94½ =	94½ =	15. "	96¾ =			
31. "	94¾ =		17.-21. "	96½ =	97¼ =	97¼ =	
1. Spt. }			22. "	96¾ =			
3. "	95 =	94½ =	24. "	96¾ =	97¼ =	97¼ =	
4.-10. "	94¾ =	94½ =	27.-31. "	97 =	97¼ =	97¼ =	
11. "	95 =						
13. "	94¼ =	94½ =	1822.				
14. "	95 =		3. Jan.	97¼ =		2. Verloosung dieser Scheine.	
15.-18. "	95⅞ =	94¾ =	4.-7. "	97½ =			
20.-22. "	94¾ =	94½ =	15.-18. "	95 =			
24. "	94¾ =	94¾ =	19. "	95¾ =			
25. "	94½ =		21.-22. "	96 =			

### Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien-scheine galt an den Börsen in:

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.
1822.				1822.			
24. Jan.	96 $\frac{1}{8}$ G.			9.-11. Mai	98 $\frac{3}{4}$ B.	99 $\frac{1}{2}$ G.	
25. "	96 $\frac{1}{4}$ "		97 B.	13. "	98 $\frac{1}{2}$ "	99 $\frac{1}{2}$ "	99 B.
26. "	96 $\frac{1}{2}$ "			14. "	98 $\frac{3}{4}$ "		
28. "	97 "	96 $\frac{1}{2}$ B.	97 "	17.-18. "	98 $\frac{7}{8}$ "		99 "
29. "	96 $\frac{3}{4}$ "			20. "	99 $\frac{1}{8}$ "	99 $\frac{1}{4}$ G.	99 $\frac{1}{4}$ "
31. "	96 $\frac{3}{4}$ "			21. "	99 $\frac{1}{4}$ "		
1. Feb.	96 $\frac{3}{4}$ "		97 $\frac{1}{2}$ "	23.-24. "	99 $\frac{3}{8}$ "	99 $\frac{1}{2}$ "	99 $\frac{1}{4}$ G.
2. "	97 "			25. "	99 $\frac{1}{2}$ "		
4. "	96 $\frac{3}{4}$ "	96 $\frac{1}{4}$ "	97 $\frac{1}{4}$ "	28. "	99 $\frac{3}{4}$ "		
5.-7. "	97 "	96 "		30. "	100 $\frac{1}{4}$ "	100 $\frac{1}{2}$ "	
8. "	97 $\frac{1}{8}$ "		96 $\frac{3}{4}$ "	31. "	100 $\frac{1}{2}$ "		100 B.
9. "	96 $\frac{3}{8}$ "			1. Juni	100 $\frac{1}{8}$ "		
11. "	97 $\frac{1}{8}$ "	96 "	97 "	3.-4. "	100 $\frac{1}{2}$ "	100 $\frac{1}{2}$ "	101 G.
12.-14. "	97 "	95 $\frac{3}{4}$ G.		6. "	100 $\frac{3}{4}$ "	100 $\frac{1}{4}$ "	
15. "	97 $\frac{1}{8}$ "		97 "	7. "	100 $\frac{1}{2}$ "		102 "
16.-19. "	97 $\frac{1}{4}$ "	96 $\frac{1}{4}$ "	97 $\frac{1}{4}$ "	8.-11. "	100 $\frac{3}{8}$ "	101 $\frac{1}{2}$ "	102 B.
21.-23. "	97 $\frac{1}{2}$ "	96 $\frac{1}{2}$ "	97 $\frac{1}{2}$ "	13. "	100 $\frac{1}{2}$ "	101 $\frac{3}{4}$ "	
25.-26. "	97 $\frac{3}{4}$ "	96 $\frac{3}{4}$ "	97 $\frac{1}{4}$ "	14. "	100 $\frac{1}{2}$ "		
28. "	98 "	96 $\frac{3}{4}$ "		15.-18. "	100 $\frac{3}{8}$ "	101 $\frac{3}{4}$ "	101 $\frac{1}{2}$ "
1.-2. Mrz.	99 "		97 $\frac{1}{4}$ G.	20.-21. "	100 $\frac{3}{4}$ "	103 B.	101 "
4. "	99 "	96 $\frac{1}{2}$ "	99 B.	22. "	100 $\frac{7}{8}$ "		
5. "	99 $\frac{3}{8}$ "			24. "	101 $\frac{1}{8}$ "	103 "	
7. "	99 $\frac{1}{4}$ "	93 "		25. "	101 $\frac{3}{8}$ "		
8.-9. "	99 "			27. "	102 "	103 "	
11. "	98 $\frac{3}{4}$ "	99 "	98 $\frac{3}{4}$ "	28. "	102 $\frac{1}{2}$ "		
12. 15. "	99 $\frac{1}{4}$ "	98 $\frac{3}{4}$ "	99 "	29. "	103 $\frac{1}{4}$ "		
16. "	99 $\frac{3}{8}$ "			1.-4. Juli <sup>1)</sup>		103 "	102 $\frac{3}{4}$ "
18. "	99 $\frac{1}{4}$ "	98 $\frac{1}{4}$ "	99 G.	15. "	102 $\frac{3}{4}$ "		
19. "	99 $\frac{1}{2}$ "			16.-18. "	102 $\frac{1}{2}$ "		
21. "	99 "	99 $\frac{1}{4}$ B.		19. "	102 $\frac{7}{8}$ "		
22. "	99 $\frac{1}{4}$ "		99 "	20.-22. "	102 $\frac{5}{8}$ "	103 "	
23.-25. "	99 $\frac{1}{8}$ "	98 $\frac{3}{4}$ "		23. "	102 $\frac{1}{2}$ "		
26. "	99 $\frac{1}{4}$ "			25. "	102 "	102 $\frac{1}{2}$ G.	
28.-29. "	99 "	98 $\frac{1}{4}$ "		26. "	101 $\frac{3}{4}$ "		102 G.
30. "	98 $\frac{7}{8}$ "			27. "	102 "		
1.-2. Apr.	99 "	98 $\frac{3}{4}$ "		29. "	101 $\frac{3}{4}$ "	102 $\frac{3}{4}$ "	102 B.
4.-9. "	99 $\frac{1}{8}$ "	98 $\frac{1}{4}$ G.		30. "	102 "		
11. "	98 $\frac{3}{8}$ "	98 $\frac{3}{4}$ "		1. Aug.	102 $\frac{1}{4}$ "	103 $\frac{1}{4}$ B.	
12.-13. "	98 "			2. "	102 $\frac{3}{8}$ "		102 "
15.-19. "	98 $\frac{1}{2}$ "	98 $\frac{7}{8}$ "		3. "	102 $\frac{1}{8}$ "		
22. "	98 $\frac{1}{2}$ "	99 $\frac{1}{4}$ B.		5. "	102 $\frac{3}{8}$ "	102 $\frac{3}{4}$ G.	102 $\frac{1}{4}$ G.
23.-25. "	98 $\frac{5}{8}$ "	99 "		6. "	102 $\frac{3}{4}$ "		
26. "	98 $\frac{3}{8}$ "		99 B.	8.-10. "	103 "	103 B.	102 $\frac{3}{4}$ "
27.-29. "	98 $\frac{5}{8}$ "	99 $\frac{1}{4}$ "	99 "	12.-13. "	103 $\frac{1}{4}$ "	103 "	103 $\frac{1}{2}$ B.
30. "	98 $\frac{3}{4}$ "			15. "	103 $\frac{1}{2}$ "	103 "	
2. Mai	98 $\frac{3}{8}$ "	99 $\frac{1}{4}$ "		16. "	104 $\frac{1}{8}$ "		
3.-4. "	98 $\frac{1}{2}$ "		99 "	17. "	104 $\frac{1}{8}$ "		
6. "	98 $\frac{3}{4}$ "	99 $\frac{1}{2}$ "	99 "	19.-20. "	104 $\frac{1}{2}$ "	103 $\frac{3}{4}$ G.	105 "
7.-8. "	98 $\frac{7}{8}$ "		99 "	22.-23. "	104 $\frac{1}{8}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "	105 "

1) Dritte Verloosung.

**Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien-scheine galt  
an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Ham- burg MBoo.
1822.				1822.				
24.-26. Aug.	104 G.	104 $\frac{1}{4}$ G.	105 B.	7. Dez.	103 $\frac{1}{8}$ G.			
27. "	103 $\frac{5}{8}$ "			9. "	102 $\frac{7}{8}$ "	104 G.	104 $\frac{1}{4}$ B.	
29.-30. "	103 $\frac{3}{4}$ "	105 $\frac{1}{2}$ B.	105 "	10.-12. "	102 $\frac{1}{2}$ "	104 "		
31. "	104 "			13. "	102 $\frac{3}{8}$ "		104 $\frac{1}{4}$ "	
2.-3. Spt.}	104 "	105 $\frac{1}{4}$ "	104 $\frac{3}{4}$ "	14. "	102 $\frac{1}{4}$ "			
5. "	104 "	105 "		16. "	102 $\frac{3}{4}$ "	104 "		
6.-7. "	103 $\frac{5}{8}$ "		104 $\frac{3}{4}$ "	17. "	103 "			
9.-10. "	103 $\frac{1}{2}$ "	105 "	104 $\frac{1}{4}$ "	19. "	103 $\frac{3}{8}$ "	104 $\frac{1}{2}$ B.		
12. "	103 $\frac{1}{4}$ "	105 "		20.-21. "	103 $\frac{1}{2}$ "			
13.-14. "	103 $\frac{3}{8}$ "		104 $\frac{3}{4}$ "	23.-24. "	103 $\frac{3}{8}$ "	104 $\frac{1}{2}$ "		
16.-17. "	103 $\frac{1}{4}$ "	105 "		27. "	103 $\frac{3}{8}$ "			
19. "	103 $\frac{3}{8}$ "	105 "		28. "	103 $\frac{1}{4}$ "			
20.-21. "	103 "			30. "	103 $\frac{1}{8}$ "	104 $\frac{1}{2}$ "		
23. "	102 $\frac{3}{4}$ "	105 "		31. "	103 $\frac{1}{4}$ "			
24. "	103 "							
26.-27. "	103 $\frac{1}{2}$ "	105 "		1823.				
28. "	103 $\frac{3}{8}$ "			2.-3. Jan.		104 $\frac{1}{2}$ "		202 $\frac{1}{2}$ G.
30. "	103 "	105 "		10.-14. "				203 "
1. Okt.	102 $\frac{7}{8}$ "			21.-23. "	104 $\frac{3}{4}$ "			
3. "	103 $\frac{1}{4}$ "	104 G.		24. "	104 $\frac{1}{4}$ "		105 "	
4.-5. "	103 $\frac{1}{2}$ "			25.-27. "	104 $\frac{1}{4}$ "		105 "	
7. "	103 "	104 "		28. "	104 $\frac{1}{4}$ "			
8. "	103 $\frac{1}{2}$ "			30. "	103 $\frac{3}{4}$ "			
10. "	103 $\frac{5}{8}$ "	104 $\frac{3}{4}$ B.		31. "	104 "		105 "	203 B.
11.-12. "	103 $\frac{3}{8}$ "			1. Feb.	103 $\frac{3}{4}$ "			
14. "	103 $\frac{3}{4}$ "	105 "	104 $\frac{1}{2}$ "	3. "	103 $\frac{1}{2}$ "			
15. "	103 $\frac{3}{4}$ "			4. "	102 $\frac{3}{4}$ "			
17.-18. "	104 "	104 $\frac{1}{4}$ "		6. "	102 $\frac{1}{2}$ "			
19. "	103 $\frac{5}{8}$ "			7. "	103 "		103 "	
21.-22. "	103 $\frac{7}{8}$ "	105 "	104 $\frac{1}{2}$ "	8. "	102 $\frac{3}{4}$ "			
24.-25. "	103 "	104 $\frac{3}{4}$ "	104 $\frac{1}{2}$ "	10. "	103 $\frac{1}{4}$ "	104 "	103 "	
26. "	103 "			11.-13. "	103 $\frac{1}{2}$ "			
28.-29. "	103 $\frac{5}{8}$ "	105 "	104 $\frac{1}{2}$ "	14.-15. "	103 $\frac{1}{2}$ "		104 "	
31. "	103 $\frac{5}{8}$ "	104 $\frac{3}{4}$ "		17. "	103 $\frac{5}{8}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "	
1.-2. Nov.}	103 $\frac{5}{8}$ "		103 $\frac{1}{2}$ "	18. "	103 $\frac{1}{2}$ "			201 "
4.-5. "	103 $\frac{5}{8}$ "	104 $\frac{3}{4}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	20. "	103 $\frac{1}{4}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "		
7. "	103 "	104 $\frac{1}{4}$ "		21. "	103 "		103 "	200 "
8. "	103 $\frac{7}{8}$ "			22. "	103 $\frac{1}{8}$ "			
9.-11. "	104 "	104 $\frac{1}{2}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	24. "	103 $\frac{1}{4}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "	103 "	200 "
12. "	104 $\frac{1}{8}$ "			27. "	103 $\frac{1}{4}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "		
14.-15. "	103 $\frac{1}{2}$ "		104 $\frac{1}{4}$ "	28. "	103 $\frac{1}{4}$ "		102 $\frac{3}{4}$ G.	199 G.
16. "	103 $\frac{1}{2}$ "			1.-3. Mrz.}	103 $\frac{1}{4}$ "	103 $\frac{1}{2}$ "		
18.-22. "	103 $\frac{1}{2}$ "	104 $\frac{1}{2}$ "	104 $\frac{1}{3}$ "	4.-6. "	103 $\frac{1}{4}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "		200 B.
23. "	103 $\frac{1}{2}$ "			7. "	103 $\frac{1}{4}$ "			199 "
25. "	103 $\frac{1}{2}$ "		104 $\frac{1}{3}$ "	8. "	103 "			
26. "	103 $\frac{1}{2}$ "			10. "	102 $\frac{1}{2}$ "	103 $\frac{1}{2}$ "	103 $\frac{1}{2}$ B.	
28. "	103 $\frac{1}{2}$ "			11.-13. "	102 $\frac{5}{8}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "		199 G.
29. "	103 $\frac{3}{8}$ "		104 $\frac{1}{4}$ "	14.-15. "	102 $\frac{3}{4}$ "		103 $\frac{1}{2}$ "	199 "
30. "	103 $\frac{1}{2}$ "			17. "	103 $\frac{3}{4}$ "	103 $\frac{3}{4}$ "	103 $\frac{1}{4}$ "	
2.-3. Dez.}	103 $\frac{1}{2}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	18. "	102 $\frac{3}{4}$ "			
5.-6. "	103 $\frac{5}{8}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	104 $\frac{1}{4}$ "	20. "	102 $\frac{3}{8}$ "	103 $\frac{1}{4}$ "		

**Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien-scheine galt  
an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Ham- burg MBeo.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Ham- burg MBeo.
1823.	G.				1823.	G.			
21.-22. Mrz.	102 $\frac{3}{4}$		103 $\frac{1}{2}$ B.		5. Aug.	108 $\frac{3}{4}$			
24. "	102 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{3}{4}$ B.	103 $\frac{1}{2}$ =		7. "	108			
25.-29. "	102 $\frac{3}{4}$	103 $\frac{3}{4}$ =			8. "	108		108 $\frac{1}{4}$ B.	
1. Apr.	102 $\frac{3}{4}$				9.-12. "	108 $\frac{1}{2}$	107 $\frac{1}{2}$ G.		210 B.
3. "	102 $\frac{7}{8}$	103 $\frac{3}{4}$ =			14. "	108	107 $\frac{1}{4}$ =		
4.-5. "	103	103 $\frac{1}{2}$ =	103 $\frac{1}{4}$ =		15. "	107 $\frac{7}{8}$			
7. "	103	103 $\frac{1}{2}$ =	103 $\frac{1}{2}$ =		16.-18. "	108	108 =		209 G.
8. "	103 $\frac{1}{8}$				19. "	108 $\frac{1}{2}$			
10. "	103 $\frac{1}{4}$	103 $\frac{1}{2}$ =			21. "	108 $\frac{3}{4}$	108 =		211 =
11. "	103 $\frac{1}{2}$		103 $\frac{1}{2}$ =		22. "	108 $\frac{7}{8}$			
12. "	103 $\frac{3}{4}$				23. "	109			
14. "	103 $\frac{3}{4}$	103 $\frac{1}{4}$ =	103 $\frac{3}{4}$ =		25. "	109 $\frac{1}{2}$	108 $\frac{1}{2}$ =		
15. "	104 $\frac{1}{4}$				26. "	109 $\frac{3}{4}$			
17.-21. "	104 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$ =	104 $\frac{1}{2}$ =		28.-29. "	110	108 $\frac{1}{4}$ =		
22. "	104 $\frac{1}{4}$				30. "	110 $\frac{3}{4}$			
24.-26. "	104	103 $\frac{1}{2}$ G.	104 $\frac{1}{2}$ =	200 G.	1.-2. Spt.	110	109 =		215 =
28.-29. "	104 $\frac{1}{4}$	103 $\frac{1}{4}$ =	104 $\frac{1}{2}$ =	201 =	4.-5. "	110 $\frac{3}{8}$		110 G.	
1.-3. Mai	104	103 $\frac{3}{4}$ =	104 $\frac{1}{2}$ =		6. "	110	111 =		
5. "	104 $\frac{1}{8}$	103 $\frac{3}{4}$ =	104 $\frac{1}{2}$ =		8. "	110 $\frac{1}{8}$		110 =	
6. "	104 $\frac{1}{4}$				9. "	110 $\frac{1}{4}$			
9. "	104 $\frac{1}{2}$		104 $\frac{3}{4}$ =		11. "	110 $\frac{3}{8}$	111 =		
10. "	104 $\frac{3}{8}$				12. "	110 $\frac{1}{2}$			216 B.
12. "	104 $\frac{1}{2}$	104 =	104 $\frac{3}{4}$ G.		13. "	110 $\frac{3}{4}$			
13. "	104 $\frac{1}{4}$				15.-16. "	110 $\frac{3}{4}$	111 =		216 =
15.-20. "	104 $\frac{3}{8}$	104 =	105 B.		18. "	110 $\frac{3}{4}$	111 B.		
22. "	104 $\frac{3}{8}$	104 $\frac{1}{4}$ =			19. "	110 $\frac{7}{8}$			216 G.
23. "	104 $\frac{3}{4}$		105 =		20.-22. "	110 $\frac{3}{4}$	111 =		217 B.
24.-26. "	104 $\frac{3}{4}$	104 =	105 $\frac{1}{2}$ =		23. "	110 $\frac{3}{8}$			
27.-29. "	104 $\frac{3}{4}$	104 =			25. "	110 $\frac{3}{4}$	111 =		217 =
30.-31. "	104 $\frac{3}{4}$		105 $\frac{1}{2}$ =		26. "	110 $\frac{1}{4}$			
2. Juni	104 $\frac{1}{4}$	104 =	105 $\frac{1}{2}$ =		27. "	110 $\frac{1}{8}$			
3. "	104 $\frac{1}{2}$				29. "	110	111 =		
5. "	104 $\frac{3}{8}$	104 =			30. "	110 $\frac{1}{4}$			216 $\frac{1}{2}$ =
6.-10. "	104 $\frac{1}{2}$	104 =	105 $\frac{1}{2}$ =	205 =	2. Okt.	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{4}$ G.		
12.-13. "	104 $\frac{1}{2}$	104 $\frac{1}{2}$ =	105 $\frac{1}{2}$ =		3. "	110 $\frac{3}{4}$			217 G.
14.-16. "	104 $\frac{1}{4}$	104 $\frac{1}{4}$ =	105 $\frac{1}{2}$ =		4. "	110 $\frac{7}{8}$			
17. "	104 $\frac{3}{8}$			205 $\frac{1}{2}$ B.	6.-7. "	111	110 $\frac{1}{2}$ =		216 =
19.-20. "	104 $\frac{3}{4}$	104 $\frac{3}{4}$ =	105 =	205 G.	9.-10. "	110 $\frac{3}{4}$	110 $\frac{1}{2}$ =	111 $\frac{1}{2}$ B.	216 =
21.-23. "	104 $\frac{7}{8}$	104 $\frac{3}{4}$ =	104 $\frac{7}{8}$ =		11. "	111			
24.-27. "	105	104 $\frac{3}{4}$ =	105 $\frac{1}{4}$ =	204 =	13. "	110 $\frac{3}{4}$	110 $\frac{1}{2}$ =	112 $\frac{1}{2}$ =	
28. "	104 $\frac{3}{8}$				14.-18. "	111	110 $\frac{1}{2}$ =	112 =	217 B.
30. "	105	104 $\frac{3}{4}$ =	105 $\frac{1}{4}$ =		20.-21. "	111	111 B.	111 $\frac{1}{2}$ =	216 $\frac{1}{2}$ =
4. Juli		104 $\frac{3}{4}$ =			24.-25. "	110 $\frac{3}{4}$	110 $\frac{1}{2}$ G.	111 $\frac{1}{2}$ =	216 $\frac{1}{2}$ =
18. "				110 =	27. "	110 $\frac{5}{8}$	110 $\frac{1}{2}$ =	111 =	
22. "				120 $\frac{1}{2}$ =	28. "	110 $\frac{3}{4}$			216 $\frac{1}{2}$ =
24. "	107 $\frac{7}{8}$				30. "	110 $\frac{7}{8}$	110 $\frac{1}{2}$ =		
25. "	108 $\frac{1}{4}$		107 $\frac{1}{2}$ =	210 B.	31. "	110 $\frac{3}{4}$			216 =
26.-29. "	108 $\frac{1}{2}$		108 $\frac{1}{2}$ =	210 =	1. Nov.	110			
31. "	108				3.-4. "	110 $\frac{3}{4}$	110 $\frac{1}{2}$ =		
1.-2. Aug.	108 $\frac{3}{8}$		108 $\frac{1}{2}$ =		6.-7. "	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ =		216 =
4. "	108 $\frac{1}{4}$	106 =	108 $\frac{1}{2}$ =		8. "	110			

**Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien Scheine galt  
an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Ham- burg MBeo.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Leip- zig Thlr.	Ham- burg MBeo.
1823.	G.				1824.	G.			
10.-11. Nov.	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ G.		216 B.	6. Mrz.	132 $\frac{3}{4}$			
13. "	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ "			8. "	135 $\frac{1}{4}$		135 G.	
14. "	110 $\frac{1}{2}$				9. "	139 $\frac{1}{2}$		1)	260 G.
15. "	110 $\frac{1}{2}$				11. "	138 $\frac{1}{2}$	132 G.		pr. Mai
17.-18. "	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ "		215 "	12. "	135 $\frac{1}{2}$			
20. "	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ "			13. "	134			
21.-22. "	110 $\frac{1}{2}$				15. "	133 $\frac{1}{2}$			
23. "	111				16. "	134 $\frac{1}{2}$			
24. "	110 $\frac{3}{8}$	110 $\frac{1}{2}$ "			18. "	134 $\frac{1}{2}$			
25.-29. "	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ "		214 G.	19. "	134 $\frac{1}{2}$			
1.-6. Dez. }	110 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{1}{2}$ "	111 B.		20. "	134 $\frac{5}{8}$			
8.-18. "	110 $\frac{1}{2}$	111 $\frac{1}{4}$ B.	111 "	214 B.	22. "	137 $\frac{1}{2}$			
19.-20. "	110 $\frac{1}{2}$		111 "	213 "	23. "	137 $\frac{3}{4}$			
22.-23. "	110 $\frac{1}{2}$	111 $\frac{1}{4}$ "	111 "		25. "	136 $\frac{3}{4}$	131 "		
27. "	110 $\frac{1}{2}$				26. "	137 $\frac{1}{8}$			
29. "	110 $\frac{1}{6}$	111 $\frac{1}{4}$ "	111 "		27. "	137 $\frac{1}{4}$			
30. "	110 $\frac{1}{8}$				29. "	137 $\frac{3}{4}$	134 "		
1824.					30. "	138 $\frac{1}{2}$			
5.-8. Jan.		111 $\frac{1}{4}$ "			1. Apr.	141	133 "		
12. "		111 $\frac{1}{2}$ "			2. "	141 $\frac{1}{4}$			
22.-23. "	119	100 G.			3. "	144 $\frac{1}{4}$			
24. "	119 $\frac{3}{4}$				5. "	148	132 "		
26. "	121 $\frac{7}{8}$				6. "	146 $\frac{1}{2}$			278 "
27. "	121 $\frac{1}{2}$				8.-9. "	146	132 "		
29. "	120 $\frac{5}{8}$				10.-12. "	146 $\frac{1}{2}$	131 $\frac{1}{2}$ "		
30. "	120			236 G.	13. "	146 $\frac{1}{4}$			286 "
31. "	120 $\frac{3}{8}$			pr. März.	15. "	146 $\frac{3}{4}$			
2. Fbr.	120 $\frac{1}{4}$	116 "			17. "	147 $\frac{1}{2}$			
3. "	121			236 B.	20. "	149 $\frac{3}{4}$			
5. "	121 $\frac{7}{8}$	119 "		pr. März.	22. "	154 $\frac{3}{4}$			
6. "	122		120 G.		23. "	155 $\frac{1}{2}$			300 "
7. "	122 $\frac{7}{8}$				24. "	155 $\frac{1}{4}$			
9.-10. "	124	120 "		240 G.	26. "	154			
12.-13. "	123	121 $\frac{1}{2}$ "	123 $\frac{1}{2}$ "	245 "	27. "	152 $\frac{1}{4}$			
14. "	123 $\frac{1}{2}$				29. "	154			
16. "	124 $\frac{1}{2}$	124 B.	123 $\frac{1}{2}$ "		30. "	154 $\frac{1}{4}$			
17. "	124 $\frac{7}{8}$			242 "	1. Mai	154 $\frac{1}{2}$			
19. "	125 $\frac{3}{8}$	123 G.			3. "	155 $\frac{1}{4}$			
20. "	126				4. "	155			
21. "	126 $\frac{1}{2}$				6. "	154 $\frac{1}{2}$			
23.-24. "	127	123 "			7. "	154			
26.-27. "	126 $\frac{7}{8}$	123 "			8. "	154 $\frac{3}{4}$			
28. "	127 $\frac{1}{8}$				10. "	154 $\frac{1}{2}$			
1. Mrz.	128 $\frac{1}{2}$	123 "			11. "	153 $\frac{1}{2}$			
2. "	129 $\frac{1}{2}$				13. "	152 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$ B.		
4. "	131 $\frac{3}{4}$	123 "			14. "	152			
5. "	132 $\frac{1}{4}$		133 $\frac{1}{2}$ "	257 "	15. "	152 $\frac{7}{8}$			
					17. "	153 $\frac{1}{4}$			

1) Von hier an ist im Leipziger Kurszettel kein Kurs von diesen Papieren notirt, obgleich der Name derselben bis zu Ende 1824 aufgeführt ist.

**Ein Staatschuldschein von 100 Thaler mit einem Prämien-scheine galt  
an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Frank- furt Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Thlr.	Hamb- urg MBo.
1824.	G.		1824.	G.	1824.	G.	
18. Mai	153 $\frac{1}{4}$		9. Aug.	146 $\frac{1}{2}$	16.-18. Okt.	146	
20. "	153		10.-12. "	149 $\frac{1}{2}$	19. "	145 $\frac{3}{4}$	
21. "	152 $\frac{1}{2}$		13. "	148 $\frac{1}{2}$	21. "	145 $\frac{1}{2}$	
22. "	152 $\frac{1}{4}$		14. "	147 $\frac{1}{2}$	22. "	145 $\frac{3}{4}$	
24. "	152 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$ B.	16. "	146 $\frac{1}{2}$	23. "	146 $\frac{1}{4}$	
25. "	153 $\frac{3}{4}$		17. "	146 $\frac{3}{4}$	25.-26. "	146 $\frac{3}{4}$	
28. "	153 $\frac{1}{2}$		19. "	148 $\frac{1}{2}$	28. "	145 $\frac{3}{4}$	
29. "	153 $\frac{1}{4}$		20.-21. "	148	29. "	145 $\frac{3}{4}$	
31. "	152 $\frac{1}{4}$		23.-24. "	146 $\frac{1}{2}$	30. "	145 $\frac{3}{4}$	
1. Juni	153 $\frac{1}{4}$		26.-27. "	148	1. Nov.	146 $\frac{1}{2}$	
3. "	152 $\frac{3}{4}$	102 $\frac{1}{2}$ =	28. "	148 $\frac{1}{2}$	2. "	146 $\frac{3}{4}$	
4. "	152 $\frac{1}{2}$	1)	30. "	148	4.-9. "	149	
5. "	152 $\frac{1}{4}$		31. "	147 $\frac{3}{4}$	11. "	147 $\frac{1}{2}$	
8. "	151 $\frac{1}{4}$		2. Spt.	149	12. "	147	
10. "	149 $\frac{1}{2}$		3. "	149 $\frac{1}{4}$	13. "	146 $\frac{1}{2}$	
11. "	150		4. "	149 $\frac{1}{2}$	15. "	145 $\frac{1}{2}$	
12. "	149 $\frac{1}{2}$		6. "	149 $\frac{1}{4}$	16. "	145 $\frac{3}{4}$	
14. "	148 $\frac{1}{2}$		7. "	149	18.-22. "	145 $\frac{1}{2}$	
15. "	147 $\frac{3}{4}$		9. "	148 $\frac{1}{2}$	23. "	146 $\frac{1}{4}$	
17. "	150		10. "	147 $\frac{1}{4}$	25.-26. "	147	
18. "	151 $\frac{1}{4}$		11.-13. "	147 $\frac{1}{2}$	27. "	146 $\frac{1}{2}$	
19. "	151 $\frac{1}{2}$		14. "	146 $\frac{1}{2}$	29. "	146 $\frac{1}{4}$	
21. "	153 $\frac{3}{4}$		16. "	144 $\frac{1}{4}$	30. "	146 $\frac{1}{2}$	294 G.
22. "	154 $\frac{1}{4}$		17. "	143 $\frac{3}{4}$	2. Dez.	146 $\frac{1}{4}$	
24. "	153 $\frac{3}{4}$		18. "	143 $\frac{1}{2}$	3. "	146	
25. "	152 $\frac{1}{2}$		20. "	142	4. "	145 $\frac{3}{4}$	
26. "	151 $\frac{3}{4}$		21. "	143 $\frac{1}{4}$	6. "	145	
29. "	152 $\frac{1}{4}$		23. "	144 $\frac{1}{4}$	7. "	144	
20. Juli	167 $\frac{3}{4}$		24. "	148	9. "	145	
22. "	167		25. "	149 $\frac{3}{4}$	10. "	145 $\frac{3}{4}$	
23. "	166 $\frac{1}{2}$		27. "	147 $\frac{1}{2}$	11.-14. "	146	292 B.
24. "	166 $\frac{1}{2}$		28. "	146 $\frac{1}{2}$	16. "	145 $\frac{1}{4}$	
26. "	165 $\frac{1}{2}$		30. "	145 $\frac{3}{4}$	17. "	144 $\frac{1}{8}$	293 "
27. "	165		1.-4. Okt.	146	18. "	144	
29. "	161 $\frac{1}{2}$		5.-7. "	145 $\frac{1}{2}$	20. "	143 $\frac{3}{4}$	
30.-31. "	160		8. "	145	21. "	143 $\frac{1}{4}$	291 "
2. Aug.	158 $\frac{1}{2}$		9. "	145 $\frac{1}{2}$	23. "	143 $\frac{1}{2}$	
3. "	155 $\frac{1}{2}$		11. "	146	24. "	144 $\frac{1}{2}$	290 "
5. "	149 $\frac{1}{2}$		12. "	146 $\frac{1}{2}$	27. "	145	
6. "	146 $\frac{1}{2}$		14. "	146 $\frac{3}{4}$	28. "	144 $\frac{1}{2}$	290 "
7. "	143		15. "	146 $\frac{1}{2}$	30. "	144	

Auch an der Amsterdamer Börse wurde der Kurs dieser Papiere schon am 19. Mai, regelmässig aber vom 17. Novbr. 1821 an notirt; ich theile denselben hierbei mit, so wie ihn die Kurs-

1) Von da an bis zu Ende des Jahrs kein Kurs mehr notirt.

zettel enthalten, und verbinde damit die Angabe des Wechselkurses in Berlin auf Amsterdam: indem nur dadurch eine genaue Vergleichung des Werts der angegebenen Summe in holländ. Fl. mit dem Berliner Kurant möglich ist.

Die erste Angabe von 175, 176 Fl. ist bei dem damals stehenden Wechselkurse von  $141\frac{3}{8}$  gleich 98,  $98\frac{1}{2}$  Thaler in Berlin, wo dis Papier an demselben Tage  $96\frac{3}{4}$  Thaler galt.

**Ein Staatschuldschein von 100 Thalern mit einem Prämialscheine  
galt an der Börse in Amsterdam in holl. Gulden:**

Jahr, Monat und Tag.	holl. Fl.	Der Wechselkurs v. Berlin auf Amsterdam.	Jahr, Monat und Tag.	holl. Fl.	Der Wechselkurs v. Berlin auf Amsterdam.
1821.			1822.		
19. Mai	175 176	$141\frac{3}{8}$	5. Apr.	169 170	$144\frac{3}{8}$
17. Nov.	170 $171\frac{1}{2}$	$142\frac{1}{4}$	9. "	$168\frac{1}{4}$ $169\frac{1}{4}$	$144\frac{3}{4}$
20. "	170 $171\frac{1}{2}$	$142\frac{3}{8}$	12. "	168 169	$144\frac{3}{4}$
23. "	170 171	$142\frac{1}{4}$	16. "	$167\frac{1}{2}$ $168\frac{1}{2}$	$144\frac{3}{4}$
27.-30.	$169\frac{1}{2}$ $170\frac{1}{2}$	144	19.-23. "	168 169	$144\frac{3}{4}$
4. Dez.	170 171	144	26. "	168 $169\frac{1}{2}$	145
7. "	$169\frac{1}{2}$ $170\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{4}$	30. "	$169\frac{1}{2}$ 171	$144\frac{3}{4}$
10. "	$168\frac{1}{2}$ 170	$144\frac{1}{4}$	3. Mai	169 170	$144\frac{3}{8}$
14. "	$165\frac{1}{2}$ $167\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{4}$	7. "	$169\frac{1}{2}$ $170\frac{1}{2}$	$144\frac{3}{4}$
18. "	$164\frac{1}{2}$ $165\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	10. "	$169\frac{1}{2}$ $170\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$
21. "	$164\frac{1}{2}$ 167	$144\frac{1}{2}$	14. "	169 170	144
24. "	165 —	$144\frac{3}{8}$	17. "	$168\frac{1}{2}$ $169\frac{1}{2}$	144
28. "	166 169	$144\frac{3}{8}$	21. "	169 $170\frac{1}{2}$	144
1822.			24. "	170 171	$143\frac{3}{4}$
1. Jan.	167 —	$144\frac{3}{4}$	28. "	171 172	$143\frac{7}{8}$
4. "	168 171	$144\frac{3}{8}$	31. "		
8. "	$169\frac{1}{2}$ 171	$144\frac{3}{8}$	4. Juni	172 173	$143\frac{3}{4}$
11. "	$169\frac{1}{2}$ 172	$144\frac{3}{8}$	7. "	$172\frac{1}{2}$ 174	$143\frac{3}{4}$
29. "	$165\frac{1}{2}$ $166\frac{1}{2}$	145	11. "	$172\frac{1}{2}$ 174	$143\frac{3}{4}$
1. Fbr.	$165\frac{1}{2}$ $167\frac{1}{2}$	145	14. "	173 174	$142\frac{1}{4}$
5. "	166 $168\frac{1}{2}$	145	17. "	173 174	$143\frac{3}{4}$
8. "	$165\frac{1}{2}$ $167\frac{1}{2}$	145	21. "	174 $175\frac{1}{2}$	$143\frac{1}{2}$
12. "	166 167	145	25. "	174 175	144
15. "	$166\frac{1}{2}$ $167\frac{1}{2}$	$144\frac{7}{8}$	28. "	$174\frac{1}{2}$ $175\frac{1}{2}$	144
19. "	166 167	$143\frac{7}{8}$	2. Juli	175 176	$144\frac{1}{8}$
22. "	166 $167\frac{1}{4}$	$144\frac{3}{4}$	5. "	177 178	$144\frac{3}{8}$
26. "	$166\frac{1}{2}$ $167\frac{1}{2}$	$144\frac{3}{4}$	26. "	174 175	145
1. Mrz.}			30. "	174 176	145
5. "	167 168	145	2. Aug.	174 176	146
8. "	$169\frac{1}{2}$ 171	145	9. "	$176\frac{1}{2}$ 177	$145\frac{1}{2}$
12. "	$169\frac{1}{2}$ 170	$144\frac{7}{8}$	13. "	$176\frac{1}{2}$ 177	$145\frac{1}{2}$
15. "	$169\frac{1}{2}$ $170\frac{1}{2}$	$144\frac{7}{8}$	16. "	177 179	$145\frac{1}{2}$
19. "	$168\frac{1}{2}$ $169\frac{1}{2}$	$144\frac{7}{8}$	20. "	$178\frac{1}{2}$ 181	$145\frac{1}{2}$
22. "	168 $169\frac{1}{2}$	$144\frac{3}{4}$	23.-27. "	178 180	$145\frac{1}{2}$
26. "	167 168	$144\frac{5}{8}$	30. "	178 179	146
29. "	166 168	$144\frac{5}{8}$	3. Spt.	178 179	$145\frac{1}{2}$
2. Apr.	$168\frac{1}{2}$ 170	$144\frac{3}{8}$	6.-10. "	178 179	$145\frac{3}{8}$
			13. "	178 179	$145\frac{1}{4}$

**Ein Staatschuldschein von 100 Thalern mit einem Prämien Scheine  
galt an der Börse in Amsterdam in holl. Gulden:**

Jahr, Monat und Tag.	holl. Fl.		Der Wechselkurs v. Berlin auf Amsterdam.	Jahr, Monat und Tag.	holl. Fl.		Der Wechselkurs v. Berlin auf Amsterdam.
1822.				1823.			
17.-20. Spt.	177	179	145 $\frac{1}{4}$	9. Mai	178	181	145 $\frac{3}{8}$
24.-27. "				13.-20. "	177	179	145 $\frac{5}{8}$ —145 $\frac{3}{8}$
1. Okt. }	177	179	145 $\frac{1}{8}$	23. "	178	179	145 $\frac{1}{4}$
4. "	176 $\frac{1}{2}$	178 $\frac{1}{2}$	146	27. "	179	181	144 $\frac{3}{4}$
8. "	177	178 $\frac{1}{2}$	144 $\frac{5}{8}$	30. "	179	180	144 $\frac{1}{2}$
11. "	178	179	145 $\frac{1}{8}$	3. Juni	181	183	144 $\frac{1}{8}$
15. "	177	179	145	6. "	180	183	145
18. "	177	179	145 $\frac{1}{4}$	10.-13. "	179	181	145 $\frac{3}{8}$
22. "	177	179	146	17.-20. "	180	182	145 $\frac{1}{4}$ 145 $\frac{1}{2}$
25.-28. "	178	179	146	24. "	179	180	145 $\frac{3}{8}$
1. Nov.	178	180	146 $\frac{1}{8}$	27. "	180	182	146
5. "	178	179	146 $\frac{1}{4}$	1.-4. Juli	180	182	146 $\frac{1}{4}$
8. "	177	178	146 $\frac{1}{2}$	8. "	180	181	146
12. "	173	176	146 $\frac{1}{2}$	11.-18. "	180	182	145 $\frac{3}{4}$ 146 $\frac{1}{4}$
15. "	174	176	146 $\frac{3}{4}$	1. Aug.	183	184	145 $\frac{1}{4}$
19. "	176	178	146 $\frac{1}{2}$	5.-8. "	183	185	145 $\frac{3}{4}$
22. "	174	176	146 $\frac{1}{3}$	12. "	183	184	145 $\frac{5}{8}$
25. "	173	176	148 $\frac{1}{4}$	15.-19. "	183	185	145 $\frac{3}{4}$ 146
29. "				22. "	183	184	146
3. Dez. }	174	176	148 $\frac{1}{4}$	26. "	183	185	146
6. "	176	178	148	29. "	185	187	146
10.-17. "	174	176	147 $\frac{3}{4}$	2. Spt.	189	195	145 $\frac{3}{4}$
20. "	174	176	147 $\frac{1}{2}$	5. "	190	192	145 $\frac{1}{2}$
24.-27. "	174	176	147 $\frac{5}{8}$	9. "	188	190	145 $\frac{5}{8}$
31. "	174	176	147 $\frac{1}{4}$	12.-16. "	189	191	145 $\frac{1}{2}$ 145 $\frac{5}{8}$
1823.				19. "	191	193	145 $\frac{2}{8}$
3. Jan.	175	178	147 $\frac{1}{4}$	23.-30. "	190	192	145 $\frac{3}{4}$ —145 $\frac{1}{2}$
7. "	175	177	147 $\frac{1}{2}$	3.-21. Okt.	189	191	145 $\frac{3}{4}$ —146 $\frac{1}{4}$
10.-17. "	177	178	147 $\frac{3}{4}$	24. "	186	189	146 $\frac{1}{4}$
21. "	174	175	148	28.-31. "	187	189	146 $\frac{1}{8}$
31. "	172	174	148	7. Nov.	187	189	146 $\frac{1}{2}$
4. Fbr.	172	174	148 $\frac{1}{4}$	11. "	186	188	147
7. "	169	172	148 $\frac{1}{8}$	19.-26. Dez.	185	187	148 $\frac{1}{8}$ 148 $\frac{1}{4}$
14. "	169	171	149	30. "	187	190	147 $\frac{3}{8}$
18.-21. "	169	172	149	1824.			
25.-28. "	171	173	149	2.-6. Jan.	186	188	148 $\frac{1}{8}$ 148
4. Mrz.	170	172	148 $\frac{5}{8}$	6. Fbr.	195	200	148 $\frac{5}{8}$ 148 $\frac{3}{8}$
7. "	171	173	148 $\frac{1}{2}$	10. "	193	200	148 $\frac{1}{8}$
11. "	170	173	148 $\frac{1}{4}$	13. "	200	204	148 $\frac{3}{8}$
14.-18. "	170	172	148 $\frac{3}{8}$ 149	17. "	202	208	148 $\frac{5}{8}$ 148 $\frac{3}{8}$
21.-25. "	172	175	149	20. "	202	206	148 $\frac{3}{8}$
28. "	173	175	148 $\frac{1}{2}$	24. "	204	206	148 $\frac{1}{2}$ 148 $\frac{1}{4}$
1.-4. Apr.	173	175	148 $\frac{5}{8}$	27. "	206	208	149 $\frac{1}{8}$ 149 $\frac{1}{4}$
8. "	172	174	147 $\frac{3}{4}$	2.-9. Mrz.	206	208	149 $\frac{5}{8}$ 149 $\frac{3}{8}$
11. "	173	175	147 $\frac{1}{4}$	12. "	214	216	149 $\frac{1}{2}$ 149 $\frac{1}{4}$
15.-18. "	174	176	147 $\frac{1}{4}$ 147 $\frac{1}{2}$	16. "	220	224	149 $\frac{1}{2}$
22.-25. "	175	177	147 $\frac{1}{4}$	19. "	222	224	150 $\frac{1}{8}$
29. "	176	178	146 $\frac{1}{2}$	23. "	217	223	150
2. Mai	177	179	146 $\frac{1}{4}$	26. "	224	226	150 149 $\frac{3}{4}$
6. "	177	180	146	30. "	224	228	150

**Ein Staatschuldsschein von 100 Thalern mit einem Prämien-scheine  
galt an der Börse in Amsterdam in holl. Gulden:**

Jahr, Monat und Tag.	holl. Fl.		Der Wechselkurs v. Berlin auf Amsterdam.	Jahr, Monat und Tag.	holl. Fl.		Der Wechselkurs v. Berlin auf Amsterdam.
1824.				1824.			
2. Apr.	222	224	149	21.-24. Mai	260	265	146 $\frac{5}{8}$ 146 $\frac{1}{2}$
9. "	230	235	147 $\frac{3}{4}$	28. "	250	254	146 $\frac{1}{2}$
13. "	233	242	147 $\frac{3}{4}$	1.-4. Juni	250	254	146 $\frac{7}{8}$ 146 $\frac{1}{2}$
16. "	240	245	147 $\frac{1}{4}$	24. Aug.	268	272	144 $\frac{1}{8}$
24. "	243	246	148	27.-31. "	260	264	144 143 $\frac{1}{2}$
27. "	248	252	147 $\frac{3}{4}$	3.-14. Spt.	260	264	143 $\frac{3}{8}$ 143 $\frac{1}{4}$
30. "	251	256	147 $\frac{1}{2}$	17. "	258	260	143 $\frac{3}{8}$
14. Mai	270	276	146 $\frac{1}{2}$	20.-28. "	255	258	144 143 $\frac{1}{2}$
18. "	268	270	146 $\frac{1}{2}$	1. Okt.	255	258	143 $\frac{1}{2}$

Bis zu Ende des Jahres ist kein Kurs notirt.

Den Kurs dieser Papiere in Hamburg finde ich erst am 9. August 1822 im dortigen Kurszettel notirt; er wird dort zu Bankmark angegeben, und ein Schein von 100 Thaler mit Prämien-scheine galt

am 9. August . . .	202 $\frac{3}{4}$ Gd.
„ 13. „ . . .	204 $\frac{1}{2}$ „
„ 16. „ . . .	204 „
„ 20. „ . . .	205 „
„ 23. „ . . .	205 $\frac{1}{2}$ „
„ 27. und 30. August	205 „
„ 3. September . .	206 Br.
„ 6. „ . . .	205 $\frac{1}{2}$ Gd.
„ 10. „ . . .	206 Br.
„ 13. „ . . .	205 $\frac{1}{2}$ „

Von da an bis gegen Ende Oktober wurden nur 3 Monat-papiere notirt.

am 29. Oktober stand der Kurs wieder	205 Gd.
„ 5. November . . . . .	205 $\frac{1}{4}$ „
„ 8. „ . . . . .	205 $\frac{1}{2}$ „
„ 15. „ . . . . .	204 $\frac{1}{2}$ Br.
„ 19. „ . . . . .	202 Gd.
„ 22. und 29. November . . . . .	201 „
„ 3. Dezember . . . . .	201 $\frac{1}{2}$ Br.
„ 6. „ . . . . .	202 „
„ 10. und 13. Dezember . . . . .	201 $\frac{1}{2}$ „
„ 17. Dezember . . . . .	201 „
„ 20. „ . . . . .	202 „

Ueberhaupt gewann diese Operation, die Anfangs nicht vortheilhaft zu gehen schien, nach Verlauf eines Jahres einen so

guten Fortgang, dass man sie als einen Beweis der Neigung des grossen Publikums für die Lotterie im Allgemeinen ansehen kann; diese Papiere erhielten nicht blos auf den auswärtigen, mit dem preuss. Staate in Verbindung stehenden Geldmärkten bald einen guten Kurs, sondern es liess sich auch leicht berechnen: dass die Geldbesitzer, welche solche Papiere kauften, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ihr Geld oft vortheilhafter angelegt haben würden, wenn sie auf ganz einfache Art gewöhnliche Staatsschuldscheine gekauft hätten.

---

Was die zweite englische Anleihe vom Jahre 1822 betrifft, so hat es damit folgende Bewandniss.

Da die Verwaltung der Staatsschulden das gesammte Staatsschuldenwesen zu vereinfachen sich stets bestrebt und alle der Regierung noch obliegende Verpflichtungen und einzelne Schuldposten, die nicht mit Staatsschuldscheinen in natura, sondern nur baar gezahlt werden konnten, zu berichtigen suchte: so hätte sie sich in der Nothwendigkeit gesehn, die zu ihrer Verfügung vorrätbig liegenden Staatsschuldscheine in grossen Quantitäten an der Börse zu verkaufen. Man fürchtete, durch so grosse Verkäufe den Kurs dieser Papiere sehr herabzubringen, und da die erste Anleihe in England in gutem Zuge war und die Obligazionen derselben gesucht wurden, so unternahm man dort eine neue Operazion.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden machte unterm 20. Juni 1822 bekannt: man habe zur Beförderung des inländischen Geldverkehrs und um die Konkurrenz der Staatsschuldscheine auf den inländischen Märkten zu vermindern, mit dem Bankier Rothschild in London am 1. Mai d. J. einen Kontrakt abgeschlossen: in Gemässheit dessen gegen Verpfändung und bei der Londoner Bank zu bewirkenden Niederlegung von 24,500,000 Thlr. Staatsschuldscheinen, welche die Seehandlungssozietät theils schon besitze, theils durch Ankauf an sich bringen werde, auf den Grund einer in London bei der Bank niederzulegenden, vom Könige am 20. Juni d. J. vollzogenen Hauptschuldverschreibung zu 3,500,000 Pfd. Sterling Parzialobligazionen, zinsbar zu 5 Prozent und mit einem jährlichen Tilgungsfonds zu 1 Prozent ausgegeben werden sollen.

Diese Anleihe ist streng genommen nicht als eine neue oder fünfprozentige Anleihe des Staats zu betrachten; denn sie

wurde nicht von der Schuldenverwaltung, sondern von der Seehandlung für Rechnung der letztern gemacht, und diese machte mit den ihr zu  $\frac{2}{3}$  des Nennwerts übergebenen Staatschuldscheinen diese Unternehmung zu 5 Prozent, indem sie den höhern Zins durch den Gewinn am Kurse der neu kreirten 5prozentigen Obligationen deckte. In der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung erscheint auch diese Anleihe nicht als eine 5prozentige Schuld, sondern die dieser Schuld zum Grunde liegenden Staatschuldscheine, ursprünglich 24,500,000 Thlr. werden der Seehandlung mit 4 Prozent verzinst, und diese besorgt nun ihrerseits die Verzinsung der umlaufenden, auf diese Staatschuldscheine gegründeten englischen Obligationen zweiter Anleihe.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden attestirte zugleich in gewöhnlicher Form, dass die verpfändeten 24,500,000 Thlr. Staatschuldscheine sämmtlich und ohne Ausnahme unter der Summe der 180,091,720 Thlr. begriffen seien, mit welcher der öffentlich bekannt gemachte Etat der Staatsschulden abschliesse, und sie verpflichtet sich: diese hier erwähnten Parzialobligationen nur insofern zum Gebrauch herauszugeben, als die Valuta derselben in Staatschuldscheinen gehörig niedergelegt ist.

Die ausgefertigten Obligationen bestanden in folgenden Papieren:

300 Stück zu 1,000 Pfd. St.	. . .	300,000 Pfd.
1,000 " " 500 "	. . .	500,000 "
2,800 " " 250 "	. . .	700,000 "
20,000 " " 100 "	. . .	2,000,000 "
	Summe	3,500,000 Pfd.

Die von den Unternehmern angenommenen Spezialobligationen wurden zu 84 Prozent ausgebracht; die Seehandlung behielt aber von den ausgefertigten Obligationen einen bedeutenden Theil (mehr als  $\frac{1}{3}$ ) zur eigenen Disposition zurück, welche nicht in Umlauf gesetzt wurden.

Bei dem Kurse dieser Papiere an der Börse in London werden die laufenden Zinsen, wie bei der ersten engl. Anleihe, jedesmal in den Kurs mit eingerechnet.

In den Berliner Kurszetteln erscheinen diese Papiere erst mit dem Jahre 1823, und ich kann daher hier nur den Kurs derselben aus dem Jahre 1822 in London und Hamburg angeben.

Der erste Termin zur Amortisazion dieser Anleihe war am 2. Juli 1823 und es wurden

4 Oblig. mit dem Buchst. A. zu 1,000 Pfd. = 4,000 Pfd. St.
23 „ „ „ „ B. „ 500 „ = 11,500 „
8 „ „ „ „ C. „ 250 „ = 2,000 „
35 Oblig., an Wert für . . . . . 17,500 Pfd. St.

kassirt und bei der Bank in London niedergelegt.

Bei dem zweiten Termine am 2. Januar 1824 wurden kassirt:

2 Oblig. von A. = 2,000 Pfd. Sterl.
8 „ „ B. = 4,500 „
6 „ „ C. = 1,500 „
105 „ „ D. = 10,500 „
121 Oblig. mit . . . 18,000 Pfd. Sterl.

Zum dritten Termine am 1. Juli 1824 wurden kassirt:

4 Oblig. von A. = 4,000 Pfd. Sterl.
9 „ „ B. = 4,500 „
6 „ „ C. = 1,500 „
84 „ „ D. = 8,400 „
103 Oblig. mit . . . 18,400 Pfd. Sterl.

**Eine Obligation von 100 Pfund Sterling aus der zweiten englischen Anleihe von 1822 galt an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	London Prozent.	Hamburg Prozent.	Jahr, Monat und Tag.	Berlin Prozent.	London Prozent.	Hamburg Prozent.
1822.			1822.			
12. Juli *	86 G.		20. Dez.			84 G.
16. „	85 $\frac{7}{8}$ 86		24. „		86 G.	
19.-23. „	85 $\frac{5}{8}$ 85 $\frac{3}{4}$		27. „		86 86 $\frac{1}{4}$	
26. „	86 $\frac{1}{4}$ 86 $\frac{3}{8}$		31. „			83 $\frac{3}{4}$ =
30. „	86 $\frac{1}{4}$ G.		1823.			
2. Aug.	86 $\frac{1}{4}$ 86 $\frac{1}{8}$		2. Jan. <sup>2)</sup>	90 $\frac{1}{4}$ G.		
6. „	86 $\frac{1}{8}$ G.		3. „	90 $\frac{3}{8}$ =	82 $\frac{3}{4}$ G.	83 $\frac{3}{4}$ =
9. „	86 $\frac{1}{4}$ =		4.-6. „	90 $\frac{1}{4}$ =		
13. „	86 $\frac{3}{8}$		7. „	90 $\frac{1}{4}$ =	82 $\frac{3}{4}$ =	83 $\frac{1}{2}$ =
16. „	86 $\frac{1}{4}$ 86 $\frac{3}{8}$		9. „	90 $\frac{3}{8}$ =		
20. „	86 $\frac{1}{8}$ 86 $\frac{3}{8}$		10. „	90 $\frac{1}{4}$ =	81 $\frac{3}{4}$ =	83 $\frac{1}{2}$ =
23. „	87 G.		11. „	90 $\frac{3}{8}$ =		
27.-30. „	87 $\frac{1}{8}$ =		13. „	90 =		
1. Nov.	89 $\frac{1}{4}$ 89 $\frac{5}{8}$		14. „	90 $\frac{1}{8}$ =	82 $\frac{1}{2}$ =	83 =
5. „	89 89 $\frac{1}{2}$		16. „	90 =		
8. „	89 89 $\frac{1}{4}$		17. „	90 $\frac{1}{8}$ =	82 $\frac{3}{4}$ =	83 =
12. „	86 86 $\frac{1}{2}$		18. „	90 =		
15. „	87 $\frac{1}{2}$ 88		20. „	89 $\frac{1}{2}$ =		83 =
19. „ <sup>1)</sup>	88 $\frac{1}{4}$ G.	85 $\frac{1}{2}$ G.	21. „	89 $\frac{1}{2}$ =		
22. „	88	85 $\frac{1}{4}$ =	23. „	89 $\frac{3}{4}$ =		
26. „	87 87 $\frac{1}{2}$	85 B.	24. „	89 $\frac{3}{4}$ =		82 $\frac{1}{2}$ =
29. „	87 87 $\frac{1}{2}$	85 G.	25. „	89 $\frac{3}{4}$ =		
3. Dez.	85 86	85 =	27. „	89 $\frac{1}{2}$ =		
6. „	85 G.	85 =	28. „	89 $\frac{1}{8}$ =	75 $\frac{1}{2}$ =	
10. „	85 $\frac{1}{2}$ 86	85 B.	30. „	87 $\frac{1}{2}$ =		
13. „	85 $\frac{1}{2}$ 85 $\frac{3}{4}$	82 G.	31. „	87 $\frac{7}{8}$ =		81 $\frac{3}{4}$ =
17. „	87	83 =				

<sup>1)</sup> Diese Papiere wurden an der Hamburger Börse schon vom 9. August an notirt, jedoch blos auf 3 Monat Zahlung; zum ersten Male erschienen sie für sofortige Zahlung am 19. Novbr.

<sup>2)</sup> Von hier an erscheinen diese Papiere in dem Berliner Kurszettel.

**Eine Obligation von 100 Pfund Sterling aus der zweiten englischen  
Anleihe von 1822 galt an den Börsen in:**

Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin Proz.	Lon- don Proz.	Ham- burg Proz.	Jahr, Monat und Tag.	Ber- lin. Proz.	Lon- don Proz.	Ham- burg Proz.
1823.				1824.			
1. Dez.	91 $\frac{1}{4}$ G.			11. Mrz.	103 $\frac{1}{2}$ G.		
2. "	93 $\frac{3}{4}$ "		85 G.	12. "	99 $\frac{1}{4}$ "	95 $\frac{1}{2}$ G.	96 $\frac{1}{4}$ G.
4. "	91 $\frac{1}{2}$ "			13. "	99 $\frac{1}{2}$ "		
5.-6. "	91 $\frac{1}{8}$ "	88 $\frac{7}{8}$ G.		15. "	101 "		
8. "	91 "			16. "	101 $\frac{1}{4}$ "	96 $\frac{1}{4}$ "	94 "
9. "	91 "	89 $\frac{3}{8}$ "	85 $\frac{5}{8}$ "	18. "	101 "		
11.-15. "	91 "	90 "	86 "	19. "	100 $\frac{1}{2}$ "	96 $\frac{7}{8}$ "	95 $\frac{1}{2}$ "
16.-18. "	91 "	91 $\frac{1}{4}$ "	86 $\frac{1}{2}$ "	20.-22. "	100 $\frac{3}{4}$ "		
19. "	91 "		86 $\frac{1}{4}$ "	23. "	100 $\frac{1}{2}$ "	96 $\frac{3}{4}$ "	95 $\frac{1}{2}$ "
20. "	91 $\frac{3}{4}$ "			25. "	100 $\frac{3}{4}$ "		
22. "	91 "			26. "	101 $\frac{1}{4}$ "	98 $\frac{1}{2}$ "	95 $\frac{1}{4}$ "
23. "	91 $\frac{1}{2}$ "	91 "	87 "	27. "	101 $\frac{1}{2}$ "		
27. "	92 $\frac{3}{4}$ "			29. "	102 $\frac{3}{8}$ "		
29. "	92 $\frac{1}{4}$ "			30. "	103 "	98 $\frac{3}{4}$ "	97 "
30. "	92 $\frac{1}{4}$ "	90 $\frac{1}{2}$ B.	87 "	3. Dez.	100 $\frac{3}{8}$ "	96 $\frac{5}{8}$ "	
1824.				6. "	100 "		
1. Mrz.	98 $\frac{1}{4}$ "			7. "	100 "	101 $\frac{3}{4}$ "	96 $\frac{1}{2}$ "
2. "	99 "	96 $\frac{1}{2}$ G.	93 $\frac{3}{4}$ "	10. "		101 $\frac{3}{4}$ "	96 $\frac{1}{2}$ "
4. "	99 $\frac{1}{2}$ "			14. "	100 $\frac{1}{2}$ "	100 $\frac{1}{2}$ "	96 $\frac{1}{2}$ "
5. "	100 "	97 $\frac{1}{4}$ "	95 "	17. "			96 $\frac{1}{2}$ "
6. "	100 $\frac{1}{8}$ "			21. "	100 $\frac{1}{4}$ "		96 $\frac{1}{2}$ "
8. "	103 $\frac{1}{4}$ "			24. "	100 "		96 $\frac{1}{2}$ "
9. "	105 "	96 $\frac{3}{4}$ "	97 $\frac{1}{2}$ "	28. "			96 $\frac{3}{4}$ "
				31. "			96 $\frac{1}{4}$ "

## Dreizehntes Kapitel.

### Provinzielle Staatsschulden.

---

Ausser den bis hierher aufgezählten und beschriebnen preussischen Staatsanleihen und Staatsschulden, deren Verzinsung und allmälige Abzahlung der allgemeinen Staatskasse zufiel, vermehrte sich die Schuld des Staats durch viele mehr und minder bedeutende Posten, welche als Landessschulden auf den Provinzen hafteten, die der preussische Staat nach Beendigung des Kriegs mit Frankreich entweder als schon früher mit ihm verbunden gewesene Länder zurück erhielt, oder als neu hinzugekommene Länder erwarb.

Sie werden in dem Staatsschuldenetat vom 17. Januar 1820 provinzielle Staatsschulden genannt und zu einer Summe von 25,914,694 Thlr. 7 Gr. angegeben; es ist dis aber nicht die ursprüngliche Summe dieser Schulden, indem bis zu Ende 1819 schon bedeutende Posten dieser Art getilgt waren.

Sie unterscheiden sich von den im folgenden Abschnitte vorkommenden Provinzialkommunalschulden dadurch: dass zu ihrer Verzinsung und Tilgung zwar in der Regel die Provinzen, auf denen sie haften, die nötigen Summen aufbringen, jedoch werden diese nicht aus eigen zu diesem Zwecke bestimmten Abgaben, sondern aus den gewöhnlichen Provinzial- oder Landeseinküften gezogen. Nur die eigentlichen Kommunalschulden in diesen Provinzen werden, wie in der Regel die neuern Provinzial- und Kommunalschulden in den ältern Provinzen des Staats, durch ausserordentliche, von den einzelnen betreffenden Kommunen aufzubringende Beiträge verzinst und allmällig getilgt.

Diese Provinzialstaatschulden entstanden zum Theil aus Kapitalien, welche auf den von der Regierung eingezogenen geistlichen Gütern hafteten; grösstentheils aber aus solchen Summen, welche durch Friedensschlüsse, Traktaten oder Konventionen mit neuen Provinzen als Landesschulden übernommen wurden.

Die bedeutendsten Schuldsummen dieser Art hafteten auf dem Theile des Königreichs Sachsen, der durch den Wiener Traktat vom 18. Mai 1815 an Preussen übergang. Das Königreich Sachsen bestand vor seiner Theilung aus 7 Provinzen, deren jede in Hinsicht auf Administrazion, besonders aber in Hinsicht auf ständische Verhältnisse, ein besondres Ganzes für sich ausmachte:

- 1) Die Kreise der alten Erblande.
- 2 u. 3) Die beiden Lausitzen.
- 4 u. 5) Die beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeiz.
- 6) Das Fürstenthum Querfurt.
- 7) Henneberg-Schleusingen.

Jedes bildete einen besondern kleinen Staat mit mannichfachen Verschiedenheiten in den innern Verhältnissen. Bei der Theilung Sachsens kamen nur 3 dieser Provinzen ganz an Preussen, nemlich die Niederlausitz, das Fürstenthum Querfurt und Henneberg-Schleusingen; von den übrigen aber kleinere oder grössere Antheile. Dies machte die Auseinandersetzung des Schuldenwesens sämmtlicher Theile sehr schwierig, da diese 7 Provinzen auch 7 Provinzialschuldensysteme ausser den eigentlichen Kommunalschulden hatten.

Die grösste Provinz des ehemaligen Sachsen, die 7 Kreise der alten Erblande, hatte alte sehr bedeutende Schulden für sich allein, und sie brachte vor dem Kriege 1,100,000 Thlr. jährlich zu der Steuerekreditkasse in Leipzig auf, welche zur Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1764 regulirten Schulden bewilligt waren; diese Steuern wurden auch noch im Jahre 1816 entrichtet.

Die neuen Steuerschulden (oder die sogenannte Reichenbachsche Anleihe) rührten von den im Kriege 1809 bestrittenen Kriegskosten, von der Unterhaltung der sächsischen Garnisonen in Glogau und Danzig, von den durch den österreichischen Einfall in Sachsen entstandnen Kriegschäden, vom Bau der Festung Torgau und von den Rüstungen zu dem Kriege gegen Russland her. Die hiezu auf dem Landtage von 1811 beschlossene und

dann negoziirte Anleihe sollte bis auf 6 Mill. Thaler gebracht werden und es wurden dazu eigne landschaftliche Obligazionen ausgefertigt; indessen war diese Anleihe erst zu etwas über 3 Millionen Thaler gekommen, als im Jahre 1813 die neuen Verhältnisse eintraten und das Ganze ins Stocken gerieth. Das russische Generalgouvernement liess nun die notwendigen Bedürfnisse, die nicht immer in Natur oder durch baare Zahlungen zu schaffen waren, mit den vorhandnen und noch nicht ausgegebenen Reichenbachschen Obligazionen bezahlen, und gab auf diese Art die 6 Millionen beinahe gänzlich aus.

Zur Verzinsung dieser Anleihe war kein feststehender Fonds ausgemittelt worden; sie erfolgte aus dem Fonds der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse und sollte durch das neue Steuersystem fundirt werden. Auch diese Schuld fiel blos den sogenannten alten Erblanden, den 7 Kreisen, zur Last; obgleich dagegen mancherlei Einwendungen gemacht wurden, welche die Fundirung derselben aufhielten.

Allen ehemals sächsischen Provinzen ist aber das Zentralsteuerschuldenwesen gemeinschaftlich, indem die Zentralsteuernkommission ihre Wirksamkeit über das ganze Land verbreitete; es ist indessen kein ständisches Schuldenwesen, da die Stände weder zu den Ausschreibungen der Zentralsteuer, noch zu der Ausstellung der Zentralsteuerscheine zu Rathe gezogen wurden. Da übrigens mit diesen Scheinen auch ein Theil der ältern Schulden der Peräquazionskasse bezahlt wurde, so trat hier wieder eine Gegenberechnung ein, und auch die Lausitzen, welche mit der Peräquazionskasse nichts zu thun hatten, empfingen aus diesem Fonds einige Zahlungen zur Deckung älterer Schulden.

Aber auch die Stände der Nebenlande hatten, dem Beispiele der Hauptlande folgend, in ihren provinziellen Versammlungen beschlossen: einen grossen Theil der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse durch Anleihen herbeizuschaffen.

So entstanden in allen Nebenlanden ohne Ausnahme ähnliche Provinzialschulden wie die Reichenbachsche Anleihe der Hauptlande, und diese Schulden wurden um so drückender, da sie fast sämmtlich auf halbjährige Kündigung negoziirt wurden: indem der Kredit durch die grosse Reichenbachsche Anleihe schon so sehr angegriffen war, dass man auf bessere Bedingungen kein Kapital erhalten zu können glaubte.

Die sogenannte Peräquazionsanstalt (anderwärts Parifika-zions-Ausgleichsanstalt) in Sachsen entstand aus der Betrachtung: dass es unbillig sein würde, wenn ein Theil des Landes, der von den Kriegsdrangsalen mehr als alle übrigen getroffen wurde, nicht von denen Beihülfe und Unterstützung erhalten sollte, die durch unverdienten Zufall von diesen Drangsalen gar nicht oder in einem geringern Grade getroffen waren, und es wurde daher schon am 14. Dezbr. 1807 eine eigne Anstalt und Kasse errichtet, an welcher das ganze Königreich Sachsen, mit Ausschluss der beiden Lausitzen und des Distrikts Henneberg-Schleusingen, Antheil nahm und welche dazu dienen sollte: die zufälligen Kriegslasten auf sämmtliche Theilnehmer nach einem billigen Maasstabe zu vertheilen. Bis zu Ende des Jahrs 1812 ging diese Kasse in einem ziemlich regelmässigen Gange fort, aber zu Anfang des Jahrs 1813 fing die Verlegenheit derselben an, da es ihr an Mitteln fehlte, die nötigen Summen aufzubringen: indem die Verbindung vieler Distrikte des Landes mit der Zentralbehörde in Dresden wegen des Kriegschauplatzes in Sachsen ganz gestört wurde, und während des Waffenstillstandes im Jahre 1813 wurde die Insolvenz dieser Kasse ganz vollständig: so dass jede Provinz ihren eigenen Kräften überlassen werden musste.

Diese Ausgleichungsangelegenheit wurde nach geschehener Theilung des Landes zwischen Preussen und Sachsen ein Gegenstand vieler Berechnungen, Berathungen und Beschlüsse. Die Ansprüche der zur Theilnahme an Entschädigung sich für berechtigt haltenden Personen und Kommunen wurden jedoch zu gross, die Prüfung derselben zu schwierig und die Auseinandersetzung der beiden Haupttheilnehmer zu verwickelt, als dass man diesen Gegenstand hätte so fortsetzen und durchführen können, wie er anfangs betrachtet und eingeleitet worden war.

In der am 23. Juli 1817 abgeschlossnen Konvention zwischen Preussen und Sachsen wurde zwar für diese Angelegenheit der Maasstab im Allgemeinen festgesetzt: dass der preuss. Antheil an derselben zu 41 und der sächsische zu 59 Hunderttheilen angenommen wurde; indessen konnte dieser Maasstab nicht zu einer wirklichen Ausgleichung in Hinsicht der noch nicht gemachten oder noch nicht anerkannten Forderungen dienen, und es wurde schon hier im Allgemeinen festgesetzt: dass man in eine genaue Erörterung aller Ansprüche gar nicht eingehen

könne, da sie mit unabsehbaren Schwierigkeiten verknüpft sei; dass man daher dergleichen Forderungen nicht einzeln nach dem angegebenen Maasstabe unter beide Landeshälften abtheilen, sondern einen Durchschnitt eintreten lassen wolle.

In der Hauptkonvention vom 28. August 1819 wurde über diese Angelegenheit etwas spezielles nicht bestimmt, und nur erst durch einen Kabinettsbefehl vom 2. Septbr. 1821 wurde der Abschluss und die gänzliche Beendigung dieses Gegenstandes eingeleitet.

In der Hinsicht, dass die ehemalige Peräquazionsanstalt sich lediglich auf königl. sächsische Regulative gründete, fand man es angemessen, die in dieser Angelegenheit dort bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in dem jetzt preussischen Antheile von Sachsen in Anwendung zu bringen, und es wurde daher festgesetzt:

- 1) Dass alle Ansprüche aus dem Zeitraume vom 14. Dezbr. 1807 bis zum 5. Juni 1815 wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartirung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge niedergeschlagen sein und nicht weiter auf Vergütung Anspruch machen sollten.
- 2) Dagegen sollten alle die Ansprüche, welche in dem angegebenen Zeitraume
  - a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputazionen, der Etappen- und anderer ihnen gleich zu achtenden Behörden, oder
  - b) durch förmliche von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches gleichzeitiges Zahlungsverprechen verbunden war, entstanden sind; desgleichen
  - c) die Forderungen wegen stattgefundenen baaren Aufwandes für die Lazaretanstalten, sowie auch Entschädigungsforderungen wegen der zu Lazareten eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich
  - d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regieaufwandes,

zur Liquidazion angenommen, geprüft und vergütet werden. Es wird hierbei zugleich versichert: dass die schon vorhandnen Fonds hierzu hinreichen würden, ohne ausserordentliche Steuern dieserhalb ausschreiben zu müssen.

Der Kabinettsbefehl bestimmte zugleich eine dreimonatliche

Präklusionsfrist, binnen welcher diese Liquidationen eingereicht werden müssen, nach deren Ablauf die Sache als gänzlich beendet zu betrachten sei und keine Zahlung mehr erfolgen könne.

Dieser Präklusionstermin wurde durch die Bekanntmachung des königl. Kommissars für die sächsischen Schuldenangelegenheiten vom 29. April 1822 auf den 31. August desselben Jahres angesetzt, und es wird in dieser Bekanntmachung nur noch ein Gegenstand vorbehalten, über dessen Behandlung erst die Bestimmungen abgewartet werden sollen, welche in dieser Hinsicht von der Regierung des Königreichs Sachsen getroffen werden würden: weil man die disseitigen Unterthanen in dieser Beziehung nicht den jenseitigen nachstellen wollte. Dieser Gegenstand betrifft nemlich die vom Lande für das mobil gemachte königl. sächs. Armeekor gelieferten Pferde und die in den Jahren 1805 und 1806 bis zum 5. Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh. Ueber diese Gegenstände soll noch keine Anmeldung von Ansprüchen angenommen werden und der fernere höhere Beschluss vorbehalten bleiben.

Bald nach dem Abschlusse des allgemeinen Friedens wurde in Dresden eine sogenannte Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs - Kommission errichtet, welcher ausser den preussischen und sächsischen Kommissarien ein österreichischer Vermittlungskommissar beigeordnet war. Diese Kommission machte unterm 23. Juli 1817 eine Konvention bekannt, nach welcher die auf dem Lande haftenden Schulden getheilt und übernommen werden sollten; sie dehnte sich aus auf die Peräquazions-, Lieferungs-, Aequivalentgelder- und Zentralsteuerangelegenheiten; sie setzte einen allgemeinen Abtheilungsmaassstab fest und theilte darnach die Schuldposten, welche Theilung indessen nachher noch Zusätze und Aenderungen erlitt. Die nicht auf Kontrakten oder Akkorden beruhenden Forderungen wurden nicht nach einem solchen Maassstabe getheilt; sondern es wurde beiden Regierungen überlassen, die hieraus entstehenden Forderungen und Entschädigungen für die auf jeden Theil fallenden Summen so zu übernehmen: dass keine gegenseitige Abrechnung stattfinden, sondern jeder Theil für die ihm zugefallenen Provinzen allein sorgen solle. Die aus Kontrakten und Akkorden herrührenden Forderungen wurden von den Landes- theilen übernommen, in welchen die kontrahirende Behörde ihren

Sitz hatte, und eine sogleich niederzusetzende Kommission sollte die gegenseitigen Berechnungen anfertigen.

Die gegenseitigen Forderungen und geschehnen Zahlungen wurden möglichst gegenseitig aufgehoben und niedergeschlagen, und der Termin der preussischen Uebernahme vom 5. Juni 1815 wurde als Abschlusstermin von Forderungen und Zahlungen festgesetzt.

Preussen übernahm sämtliche Zentralsteuerobligationen; Sachsen alle Landekommissionsscheine und Kompensations-scheine und von den Steuerkreditschulden (unter dem Namen Reichenbachsche Obligationen bekannt) sollte das Königreich Sachsen 1,585,500 Thlr. mehr übernehmen, als Preussen.

Die Verzinsung der Zentralsteuer- und Landekommissionsscheine übernimmt die betreffende Regierung von dem Tage an allein, wo die bisherige Zinsenberechnung vom 5. Juni 1815 an abgeschlossen und gegenseitig berichtet ist; beide Regierungen verpflichten sich, den Zins- und Münzfuss dieser Obligationen nie herabzusetzen; auch soll keine von beiden Regierungen in der Behandlung der Besitzer solcher Obligationen einen Unterschied zwischen denen machen, welche Unterthanen ihres oder des andern Landestheils sind.

Die Oberlausitz wurde von diesem Abkommen beider Regierungen ganz ausgeschlossen und die Ausgleichung der dortigen Schulden wurde der ständischen Deputazion dieser Provinz überlassen.

Die Hauptkonvention über diese Schuldangelegenheiten zwischen Preussen und Sachsen wurde am 28. August 1819 abgeschlossen und durch diese wurden die Summen genauer getrennt und bestimmter angegeben, welche jede der beiden Regierungen zu übernehmen hatte.

Am Ende des Jahrs 1819 betragen die völlig ausgemittelten, anerkannten und von Preussen übernommenen Provinzialstaatschulden des Herzogthums Sachsen, ausser 1,750,000 Thlr. sächs. Kassenbillets mit dem Buchstaben A., die übrigens bis dahin schon um 449,878 Thlr. durch Einlösung etc. vermindert waren:

1) an Zentralsteuerobligationen . . . . .	3,150,100 Thlr. — Gr. — Pf.
2) an Kammerkreditkassenscheinen . . . . .	1,480,265 „ — „ — „
3) an Steuerkreditkassenscheinen . . . . .	6,196,854 „ 22 „ 5 „
4) an Domänenschulden . . . . .	205,591 „ 23 „ 3 „
5) an baaren Kauzionen . . . . .	255,526 „ — „ — „
Summe	11,288,337 Thlr. 21 Gr. 8 Pf.

Die jährlichen Zinsen, welche von diesen Schuldposten zu bezahlen waren, betragen:

von Nr. 1 . . . . .	157,505 Thlr. — Gr. — Pf.
von Nr. 2 . . . . .	29,970 „ — „ — „
von Nr. 3 . . . . .	187,427 „ 3 „ 8 „
von Nr. 4 . . . . .	8,439 „ 14 „ 4 „
von Nr. 5 . . . . .	7,665 „ 18 „ 8 „
Summe	391,807 Thlr. 12 Gr. 8 Pf.

Die Regulirung und gänzliche Feststellung dieses Schuldenwesens war durch die verwickelten Verhältnisse der getrennten Landestheile und durch die Ansprüche nach dem Peräquazionsverhältnisse sehr schwierig und zeitkostend; zu der Trennung des Ganzen in die beiden Haupttheile kam nun noch die Zertheilung des preussischen Antheils unter verschiedene Regierungsbezirke, welche nach den höher gebietenden Verwaltungsgrundsätzen das Land so durchschnitt: dass zu dem Regierungsbezirke Merseburg, der das eigentliche Sachsen enthielt, kein einziger der oben angegebenen Theile ganz gelegt wurde; endlich wurde auch noch durch die neue Kreiseintheilung manche früher bestandne Verbindung gänzlich aufgehoben.

### Zentralsteuerobligationen.

Diese Schuld, welche ursprünglich 3,285,800 Thlr. betrug, wovon aber schon 135,700 Thlr. getilgt waren, ist als eigentliche Provinzialschuld zu betrachten, welche während der Zeit der Verwaltung durch das russische Gouvernement ohne Theilnahme der Stände gemacht worden ist.

Die Zinsen von diesen Schuldscheinen wurden, schon ehe sie Preussen übernahm, in Leipzig von dem Handelshause Reichenbach und Comp. gezahlt; die erste preussische Bekanntmachung wegen Zinszahlung von denselben erfolgte unterm 17. August 1816, wo angezeigt wurde: dass die Osterzinsen von diesen Obligationen bei genanntem Handelshause gegen die ausgegebenen Zinskupons gezahlt werden sollten, und es wurde von dieser Zeit an die Bekanntmachung in derselben Art fortgesetzt, auch am 14. Oktober 1817 vom Finanzministerium bekannt gemacht: dass die Kapitalabzahlung nach den durchs Loos zu bestimmenden Nummern geleistet werden solle. Von Michaelis 1818 an wurden die Zinskupons für diese Papiere blos von der

preussischen Regierung ausgefertigt, da sie durch die Konvention vom 23. Juli 1817 den ganzen Betrag derselben allein übernommen hatte; diese Kupons wurden auf 3 Jahre ausgefertigt und die Auszahlung der Zinsen besorgte wie bisher das genannte Handelshaus.

Durch Kabinettsbefehl vom 20. Juli 1818 wurde bestimmt: dass zur Verzinsung und Tilgung der Zentralsteuerobligationen, welche damals in Summe 3,285,800 Thaler betrugten, jährlich 300,000 Thlr. verwendet werden sollten; diese Summe wurde „vorläufig und bis darüber ein anderes festgesetzt ist, aus den bereitesten Mitteln des Schatzministeriums gegeben,“ und es wurde angeordnet: dass zu Michaelis des laufenden Jahrs die erste Verloosung und zu Ostern künftigen Jahrs die erste Kapitalzahlung erfolgen solle; so dass auf diese Art in einem Zeitraume von 16 Jahren das ganze Kapital getilgt sein würde.

Es sind in diesen Obligationen, welche sämmtlich Dresden den 22. Septbr. 1814 ausgestellt sind, 6 dem Betrage nach verschiedene Arten im Umlaufe, nemlich von 3,000 Thlr. mit dem Buchstaben A., von 2,000 Thlr. mit B., von 1,000 Thlr. mit C., von 500 Thlr. mit D., von 200 Thlr. mit E. und von 100 Thlr. mit F.

Bei der ersten Verloosung, die in Merseburg am letzten September 1818 geschah, wurden nach den verschiedenen Klassen durchs Loos gezogen:

4 Stück von A. in Summe für . . .	12,000 Thlr.
6 „ „ B. „ „ „ . . .	12,000 „
11 „ „ C. „ „ „ . . .	11,000 „
22 „ „ D. „ „ „ . . .	11,000 „
56 „ „ E. „ „ „ . . .	11,200 „
106 „ „ F. „ „ „ . . .	10,600 „
205 Stück für . . . . .	<u>67,800 Thlr.</u>

welche am 26. April 1819 und folgende Tage in Leipzig in Konventionsgelde baar ausgezahlt wurden.

Die zweite Verloosung geschah am 19. April 1819 und es wurden von den Scheinen der 5 ersten Buchstaben ebensoviel wie bei der ersten Ziehung, von F. aber 107 Stück gezogen, so dass 206 Stück für 67,900 Thlr. ausgeloozt und am 27. Septbr. 1819 in Leipzig ausgezahlt wurden.

Die dritte Ziehung erfolgte am 20. September 1819 und das Loos traf:

3	Scheine von A.	für	9,000	Thaler
2	„	„	B. „	4,000 „
8	„	„	C. „	8,000 „
28	„	„	D. „	14,000 „
148	„	„	E. „	29,600 „
68	„	„	F. „	6,800 „
				<hr/>
257	Scheine für	.	.	71,400 Thaler.

Die Auszahlung erfolgte am 17. April 1820.

Die vierte Verloosung geschah am 6. April 1820 und traf:

3	Scheine von A.	für	9,000	Thaler
5	„	„	B. „	10,000 „
12	„	„	C. „	12,000 „
26	„	„	D. „	13,000 „
95	„	„	E. „	19,000 „
95	„	„	F. „	9,500 „
				<hr/>
236	Scheine für	.	.	72,500 Thaler,

welche am 25. Septbr. 1820 ausgezahlt wurden.

Die fünfte Ziehung erfolgte am 8. September 1820, und das Loos traf:

4	Scheine von A.	für	12,000	Thaler
5	„	„	B. „	10,000 „
10	„	„	C. „	10,000 „
27	„	„	D. „	13,500 „
94	„	„	E. „	18,800 „
101	„	„	F. „	10,100 „
				<hr/>
241	Scheine für	.	.	74,400 Thaler,

die zu Ostern 1821 ausgezahlt wurden.

Die sechste Ziehung am 17. April 1821 gab:

4	Scheine von A.	für	12,000	Thaler
6	„	„	B. „	12,000 „
10	„	„	C. „	10,000 „
25	„	„	D. „	12,500 „
97	„	„	E. „	19,400 „
105	„	„	F. „	10,500 „
				<hr/>
247	Scheine für	.	.	76,400 Thaler,

welche zu Michaelis 1820 ausgezahlt wurden. Bei diesem Termine wurden zugleich neue Zinskupons von Michaeli 1821 bis Ostern 1824 ausgegeben.

Die siebente Verloosung geschah am 20. September 1821 und sie traf:

4	Scheine von A.	für	12,000	Thaler
5	„	„	B. „	10,000 „
12	„	„	C. „	12,000 „
28	„	„	D. „	14,000 „
98	„	„	E. „	19,600 „
105	„	„	F. „	10,500 „
				<hr/>
252	Scheine für	.	.	78,100 Thaler,

deren Zahlung zu Ostern 1822 erfolgte.

Die achte Ziehung, am 11. April 1822 traf:

4	Scheine von A.	für 12,000 Thaler
5	„ „ B.	„ 10,000 „
13	„ „ C.	„ 13,000 „
27	„ „ D.	„ 13,500 „
103	„ „ E.	„ 20,600 „
110	„ „ F.	„ 11,000 „
<u>262</u> Scheine für		<u>80,100 Thaler,</u>

die zu Michaelis 1822 ausgezahlt wurden.

Die neunte Verloosung geschah am 27. September 1822 und traf:

4	Scheine von A.	für 12,000 Thaler
6	„ „ B.	„ 12,000 „
11	„ „ C.	„ 11,000 „
30	„ „ D.	„ 15,000 „
105	„ „ E.	„ 21,000 „
110	„ „ F.	„ 11,000 „
<u>266</u> Scheine für		<u>82,000 Thaler.</u>

Mit Einschluss dieses neunten Termins, der zu Ostern 1823 in Leipzig ausgezahlt worden, ist also von dieser Schuld neben den laufenden Zinsen an Kapital abgezahlt worden:

34	Scheine von A.	zu 3,000 Thlr.	= 102,000 Thlr.
46	„ „ B.	„ 2,000 „	= 92,000 „
98	„ „ C.	„ 1,000 „	= 98,000 „
235	„ „ D.	„ 500 „	= 117,500 „
852	„ „ E.	„ 200 „	= 170,400 „
907	„ „ F.	„ 100 „	= 90,700 „
<u>2,172</u> Scheine für			<u>670,600 Thlr.</u>

Die zehnte Verloosung am 15. April 1823 traf:

4	Scheine von A.	für 12,000 Thaler
6	„ „ B.	„ 12,000 „
13	„ „ C.	„ 13,000 „
29	„ „ D.	„ 14,500 „
107	„ „ E.	„ 21,400 „
113	„ „ F.	„ 11,300 „
<u>272</u> Scheine für		<u>84,200 Thaler.</u>

Die elfte Verloosung am 22. Septbr. 1823 traf:

4	Scheine von A.	für 12,000 Thaler
6	„ „ B.	„ 12,000 „
14	„ „ C.	„ 14,000 „
32	„ „ D.	„ 16,000 „
113	„ „ E.	„ 22,600 „
118	„ „ F.	„ 11,800 „
<u>287</u> Scheine für		<u>88,400 Thaler.</u>

## Die zwölfte Verloosung am 28. April 1824 traf:

5	Scheine von A.	für 15,000	Thaler
6	„ „ B.	„ 12,000	„
11	„ „ C.	„ 11,000	„
30	„ „ D.	„ 15,000	„
108	„ „ E.	„ 21,600	„
116	„ „ F.	„ 11,600	„
276 Scheine für			86,200 Thaler.

## Die dreizehnte Verloosung am 20. Septbr. 1824 traf:

5	Scheine von A.	für 15,000	Thaler
6	„ „ B.	„ 12,000	„
13	„ „ C.	„ 13,000	„
31	„ „ D.	„ 15,500	„
115	„ „ E.	„ 23,000	„
120	„ „ F.	„ 12,000	„
290 Scheine für			90,500 Thaler.

Sowohl Zinsen als Kapital wurden von diesen und von allen ursprünglich sächsischen Schulden in Konventionsgelde ausgezahlt, und durch die allgemeine Bestimmung in dem Kabinettsbefehle vom 2. Novbr. 1822, die Provinzialstaatsschulden betreffend, wurde die frühere Bestimmung vom 20. Juli 1818 wegen Verzinsung und allmäliger Tilgung dieser Obligazionen definitiv festgesetzt.

Bei den hier folgenden Kursen dieser Papiere bemerke ich, dass die Verkäufe an der Berliner Börse stets in preuss. Kurant, an der Leipziger Börse aber in Konventionsgelde geschahen; so dass bei der Vergleichung der Kurse das Aufgeld des Konventionsgeldes gegen preussisch Kurant in Anschlag gebracht werden muss.

100 Thaler in Zentralsteuerscheinen galten an den Börsen in:

	Berlin: Leipzig:	
	Thlr.	Thlr.
1816 am 7. Februar . . . . .	86	
„ „ 9.—13. Februar . . . . .	90	
„ „ 5. November . . . . .	82	81
„ „ 31. Dezember . . . . .	80½	80
1817 „ 15. Februar . . . . .	76½	
„ „ 3. Juni . . . . .	80	{ grosse 80 kleine 80½ <sup>1)</sup>
„ „ 27. August . . . . .	92	
1818 „ 12. und 13. Januar . . . . .	88½	

<sup>1)</sup> Unter grossen Obligazionen sind die von 3000, 2000, 1000 und 500 Thlr. und unter kleinen die von 200 und 100 Thlr. gemeint.

	Berlin:	Leipzig:	
	Thlr.	Thlr.	
1818 am 4. August . . . . .	98	98	} zu 3000, 2000 u. 1000, 500, 200, 100.
1819 „ 2. Januar . . . . .	96½	99½	
„ „ 8.—11. Mai . . . . .	100	100½	
„ „ 14. September . . . . .	102½	gr. 102 kl. 102¾ <sup>1)</sup>	
„ „ 1. November . . . . .	105½		
1820 „ 20. März . . . . .	104	gr. 102¼ kl. 102¾ <sup>2)</sup>	
„ „ 16. Oktober . . . . .	103½	gr. 99½ mittl. 100¼ <sup>3)</sup> kl. 101	
1821 „ 13. August . . . . .	4)	gr. 102¼ mittl. 103 kl. 103½	
1824 den ganzen Monat Dezbr. .		gr. 102¼ mittl. 102½ kl. 102¾	

**Kammer-Kredit-Kassenscheine.**

Von diesen Obligazionen (ausgestellt Dresden, Neujahr 1766), welche ganz als allgemeine rein landesherrliche Schulden anzusehn sind, übernahm Preussen nach der mit Sachsen abgeschlossnen Hauptkonvention folgende Posten:

- 1) an unausgeloosten Scheinen zu 3 Prozent Zinsen, mit den Buchstaben B., C. und D. . . . . 236,500 Thlr.
- 2) an ausgeloosten zu 4 Prozent mit denselben Buchstaben . . . . . 12,400 „
- 3) an verloren gegangnen zu 4 Prozent mit denselben Buchst. . . . . 459 „
- 4) an unausgeloosten Scheinen zu 2 Prozent Zinsen, mit dem Buchstaben Aa. . . . . 1,072,000 „
- 5) an ausgeloosten dieser Art mit dem Buchst. Aa. zu 3 Proz. . . . . 29,000 „
- 6) an verloren gegangnen dergleichen . . . . . 1,000 „
- 7) an unzinbaren Scheinen unter 50 Thalern mit dem Buchstaben E., die nicht zur Zahlung ausgesetzt sind . . . . . 105,975 „
- 8) an dergleichen bereits zur Zahlung ausgesetzten . . . . . 3,526 „

<sup>1)</sup> Von hier an wurden die Obligazionen von 500 Thlr. mit zu den kleinen gerechnet.

<sup>2)</sup> Von hier an findet sich in den Leipziger Kurszetteln die Trennung der sächsischen Papiere in die königl. sächsisch gebliebenen und in die preussisch gewordenen Papiere.

<sup>3)</sup> Die mittleren sind die von 2000 und 1000 Thlr.

<sup>4)</sup> Von hier an wurde im Berliner Kurszettel kein Preis mehr notirt, obgleich der Name dieses Papiers bis zu Ende des Jahrs 1822 aufgeführt war; mit dem Jahre 1823 ist aber auch ihr Name weggeblieben.

9) an unverwandelten, unangemeldeten Scheinen mit dem Buchstaben F. zu 3 Prozent Zinsen . . . . .	13,060 Thlr.
10) zum Depositum gehörige Scheine zu 3 Prozent mit den Buchstaben B., C. und D. . . . .	1,200 „
11) dergleichen unzinzbare . . . . .	5,145 „
Summe	1,480,265 Thlr.

Die von Preussen übernommenen, hier unter Nr. 7 und 8 aufgeführten unzinzbaren Scheine bestanden:

- 1) in solchen, die zur Zahlung ausgesetzt waren, und zwar die von 1 bis 14 Thlr., die von 18, 19, 20, 21, 22 u. 23 Thlrn., welche zusammen betragen 3,526 Thlr.
- 2) in solchen, die zur Zahlung noch nicht ausgesetzt waren, und zwar die zu 25, 27, 29, 31, 34, 36, 38, 41, 43, 45, 47 und 49 Thalern, welche zusammen betragen . . . . . 105,975 Thlr.

Die Zinsen für alle diese Schuldscheine wurden bis zum Jahre 1819 aus dem allgemeinen Fonds im Königreich Sachsen gezahlt; es wurde noch bis dahin in der Regel jedesmal nur ein halbjähriger Zinskupon ausgegeben, und die Bekanntmachung wegen Auszahlung der Zinsen geschah von königl. sächsischer Seite.

Unterm 10. September 1819 machte der königl. Kommissar zur Regulirung der sächsischen Schulden bekannt: dass Preussen die sächsischen Kammer-Kassen-Kreditscheine mit den Buchstaben B., C., D. und Aa. zur Vertretung übernommen habe, und es sollten von nun an die Zinsen von diesen Obligazionen jedesmal zu Ostern und Michaelis in Merseburg gezahlt werden; über Kapitalzahlung wurde damals noch nichts ausgesprochen. Die erste Zinszahlung geschah noch auf den alten, von sächsischen Behörden abgestempelten Talon; es wurden aber nun neue Zinskupons, von Ostern 1820 bis Michaelis 1822 lautend, von der preuss. Regierung für diese Obligazionen ausgegeben.

Unterm 18. September 1821 wurde endlich bekannt gemacht: dass nun auch mit allmäliger Einlösung dieser Scheine der Anfang gemacht werden solle, wozu für den Michaelistermin 14,000 Thaler bestimmt seien, wofür von den bereits ausgelosten, aber noch nicht realisirten zinsbaren Scheinen die hier angegebnen Nummern, als:

vom Buchst. B.	zu	500 Thlr.	4 Stück	=	2,000 Thlr.
„	„	C.	100 „	26 „	= 2,600 „
„	„	D.	50 „	8 „	= 400 „
„	„	Aa.	1,000 „	9 „	= 9,000 „
					14,000 Thlr.

eingelöset werden sollen; ausser diesen wurden von den unzin-

baren Scheinen der Kammer-Kreditkasse mit dem Buchstaben E. sämmtliche auf 18 Thlr. lautende und von den auf 19 Thlr. lautenden die Nummern von 557 bis mit 9,306 baar eingelöset.

Zu Ostern 1822 geschah die zweite Ziehung und Auszahlung einer gleichen Summe solcher Scheine, die schon früher ausgelöset, aber noch nicht ausgezahlt waren; es wurden aufgerufen:

vom Buchst. B.	3 Nummern für	1,500 Thlr.
„ „ C.	22 „ „	2,200 „
„ „ D.	6 „ „	300 „
„ „ Aa.	10 „ „	10,000 „
	in Summe für	14,000 Thlr.

und zugleich ausgezahlt, so wie von den unzinbaren Scheinen vom Buchstaben E. die zu 19 Thaler, wovon noch 23 Stück, und die zu 20 Thaler, wovon noch 26 Stück im Umlaufe waren, baar eingelöset wurden. Ausserdem wurden aber in demselben Termine noch für 14,000 Thaler dergleichen Obligationen, welche früher noch nicht zur Auszahlung ausgesetzt waren, durchs Loos gezogen und ausgezahlt, und zwar:

von B.	4 Stück für	2,000 Thlr.
„ C.	18 „ „	1,800 „
„ D.	4 „ „	200 „
„ Aa.	10 „ „	10,000 „
	Summe	14,000 Thlr.

und von den unzinbaren Scheinen die noch fehlenden von 20 Thalern, sowie die von 21 Thalern, wovon noch 18 Stück im Umlaufe waren.

Zu Michaelis 1822 wurden sämmtliche noch vorhandene, bereits früher ausgeloste, jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebne zinsbare ehemals sächsische Kammer-Kreditkassenscheine ausgezahlt; es waren deren noch vorhanden:

3 Stück von B.	für	1,500 Thlr.
18 „ „ C.	„	1,800 „
4 „ „ D.	„	200 „
11 „ „ Aa.	„	11,000 „
	in Summe	14,500 Thlr.

Zugleich mit ihnen wurden von den noch nicht verloosten wieder für 14,000 Thlr. durchs Loos gezogen und ausgezahlt, nemlich:

4 Stück von B.	zu	2,000 Thlr.
18 „ „ C.	„	1,800 „
4 „ „ D.	„	200 „
10 „ „ Aa.	„	10,000 „
	Summe	14,000 Thlr.

Es waren also zu Ende 1822 von dieser Schuld, neben den

laufenden Zinsen, und mit Ausschluss der ausgezahlten unzinsbaren Scheine (welche 3,556 Thaler betragen haben mögen) 70,500 Thaler Kapital getilgt.

Durch Kabinettsbefehl vom 2. Novbr. 1822 wurde nachträglich festgesetzt: dass zur allmäligen Einlösung dieser Scheine und zwar:

1) der zins- und verloosbaren, unter der vorigen Regierung noch nicht gezogenen Scheine, welche zur Zeit noch 1,295,200 Thlr. betragen, ein werbender Fonds von 14,000 Thalern halbjährlich ausgesetzt sein solle: dem die durch Kapitalzahlung ersparten Zinsen bis zur völligen Tilgung der Schuld stets zuwachsen.

2) Zur Einlösung der unzinsbaren, nicht in der Verloosung begriffnen, schon unter der vormaligen Regierung zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Scheine unter 50 Thlrn. mit dem Buchstaben E. im Betrage von 3,118 Thlrn., soll ein Fonds von 480 Thlrn. halbjährlich ausgesetzt sein.

3) Zur Einlösung der unzinsbaren, nicht in der Verloosung begriffnen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheine unter 50 Thlr. mit dem Buchstaben E. im Betrage von 108,091 Thlr. soll ein zur allmäligen Tilgung bestimmter halbjähriger Fonds ausgesetzt werden, dessen Betrag aber noch nicht angegeben ist.

Die terminliche Verloosung der verloosbaren, bisher noch nicht gezogenen Schuldscheine geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelmesse jeden Jahres in Merseburg unter dem Vorsitze eines königl. Kommissars und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, und zwar wird von jedem Buchstaben eine gewisse, nach Verhältniss des davon noch im Umlaufe befindlichen Kapitalbetrages bestimmte Zahl gezogen und die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Messwochen bewirkt.

Ebenso werden durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesnen Scheine mit dem Buchstaben E. unter 50 Thlr. angezeigt, welche in jedem Oster- und Michaeltermin zur Einlösung kommen sollen. Die Zahlung der Kapitalien erfolgt jedesmal in dem der öffentlichen Bekanntmachung zunächst folgenden Oster- und Michaeltermine in Merseburg in Konventionsgelde; die Zinszahlung der ausgelooften zinsbaren Scheine hört dann auf und

es werden die nach Verlauf von 6 Wochen nicht abgefoderten Gelder auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine an das Oberlandesgericht in Naumburg zur Aufbewahrung abgegeben.

An der Berliner Börse sind diese Papiere, sowie die folgenden Steuer-Kreditkassenscheine nie erschienen; ihr Preis in Sachsen war zu hoch, als dass sie an der Börse in Berlin, wo preussische Papiere, die höhere Zinsen trugen, wohlfeiler zu haben waren, hätten Käufer finden sollen.

Zu Ostern 1823 wurden von den unzinbaren, nicht in der Verloosung begriffnen Kammer-Kreditkassenscheinen mit dem Buchstaben E., und zwar von denen, die schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt waren, die über 21 Thlr. von Nr. 10,278 bis Nr. 14,545 und die über 22 Thlr. von Nr. 3 bis 4,868, von solchen aber, die noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen sind, wurden die über 25 Thaler von Nr. 51 bis Nr. 680 baar ausgezahlt.

Zu Michaelis 1823 wurden von der ersten Art ausgezahlt: die über 22 Thaler von Nr. 5,795 bis 14,849 und von den über 23 Thaler Nr. 1,663; von der zweiten Art die über 25 Thlr. von Nr. 722 bis Nr. 1,592.

Zu Ostern 1824 kamen von erstern die zu 23 Thaler von Nr. 1,970 bis 9,228 und von letztern die zu 25 Thaler von Nr. 1,597 bis 2,370 zur Zahlung.

Zu Michaelis 1824 kamen von erstern die zu 23 Thaler von Nr. 9,256 bis 14,470 und von letztern die zu 25 Thaler von Nr. 2,371 bis 2,786 zur Zahlung.

Zu Ostern 1825 kamen von erstern die zu 23 Thaler von Nr. 14,521 bis 14,899 und von letztern die zu 25 Thaler von Nr. 2,897 bis Nr. 3,359 zur Zahlung.

Die dritte Ziehung der noch nicht verloosten Kammer-Kreditkassenscheine geschah am 16. April 1823; sie traf

1 Stück von B.	. . .	500 Thlr.
6 „ „ C.	. . .	600 „
1 „ „ D.	. . .	50 „
13 „ „ Aa.	. . .	13,000 „
	Summe	14,150 Thlr.

Die vierte Ziehung am 23. Septbr. 1823 traf

2 Stück von B.	. . .	1,000 Thlr.
12 „ „ C.	. . .	1,200 „
2 „ „ D.	. . .	100 „
12 „ „ Aa.	. . .	12,000 „
	Summe	14,300 Thlr.

Die fünfte Ziehung am 29. April 1824 traf:

3 Stück von B.	. . .	1,500 Thlr.
9 „ „ C.	. . .	900 „
2 „ „ D.	. . .	100 „
12 „ „ Aa.	. . .	12,000 „
	Summe	14,500 Thlr.

Die sechste Ziehung am 23. September 1824 traf:

2 Stück von B.	. . .	1,000 Thlr.
15 „ „ C.	. . .	1,500 „
2 „ „ D.	. . .	100 „
12 „ „ Aa.	. . .	12,000 „
	Summe	14,600 Thlr.

Am 13/17. Mai 1824 machte die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin und die königl. sächsische Kammer-Kreditkassen-Kommission in Dresden bekannt: dass in Folge der Haupt-Konvention vom 28. August 1819 die vom Jahre 1801 bis mit dem Jahre 1817 eingelösten Kammerkreditkassen-Kapitalscheine, Zinskupons und Zinsquittungen am 16. Juni in Dresden öffentlich verbrannt werden sollten.

100 Thaler Kammer-Kreditkassenscheine galten an der Leipziger Börse in Konventionsgelde:

	Obligazionen zu	
	2 pCt. Zinsen.	3 pCt. Zinsen.
	Thaler.	
1816 am 5., 12. u. 19. November . . .	57	62 $\frac{1}{2}$
1817 „ 29. Juli . . . . .	53	61
„ „ 21. Oktober <sup>1)</sup> . . . . .	55 56	68
1819 „ 21. September . . . . .	63 68	gr. 75 kl. 72 <sup>2)</sup>
1820 „ 20. März <sup>3)</sup> . . . . .	73	80 $\frac{1}{2}$
„ „ 13. November . . . . .	—	74
Im J. 1821 erscheint der Kurs dieser Papiere gar nicht im Kurszettel.		
1822 am 22. April . . . . .	72	
„ „ 17. Juni . . . . .	71 $\frac{3}{4}$	

Von hier an ist der Kurs dieser Scheine nicht mehr notirt, obgleich ihr Name noch stets, auch im Jahre 1824, in den Kurszetteln aufgeführt ist.

<sup>1)</sup> Von hier an werden bei den 2prozentigen Scheinen grosse und kleine unterschieden; unter erstern sind die von 1,000 Thlr. gemeint, und die erste Zahl gibt den Kurs der grossen, so wie die zweite die der kleinern an.

<sup>2)</sup> Nun wurden auch bei den 3prozentigen Papieren die von 1000 Thlr. im Kurse von den kleinern getrennt; es ist jedoch merkwürdig, dass bei diesen die grössern höher standen, als die kleinern.

<sup>3)</sup> Von hier an gilt die Kursnachweisung blos den preussisch gewordenen Scheinen dieser Art; unter den 2prozentigen sind die Scheine mit dem Buchstaben Aa. und unter den 3prozentigen die mit B., C. und D. bezeichneten Obligazionen gemeint.

**Steuer - Kreditkassenscheine**

(ausgestellt Leipziger Neujahrmarkt 1764).

Diese Papiere, welche aus Schulden entstanden sind, die durch die Landstände gemacht worden waren, bestanden, in Hinsicht auf den von Preussen übernommenen Theil, aus folgenden einzelnen Posten:

**A. An unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren Scheinen:**

1) von den bis jetzt nicht angemeldeten, als verjährt zu betrachtenden Scheinen über Schulden vor 1764 . . . . .	17,146 Thlr. — Gr. — Pf.
2) Depositenkapitalien, zu 2½ Prozent zinsbar . . . . .	222 „ 12 „ — „
3) andre Steuerscheine aus dem Zeitraum vor 1764, zu 3 Prozent zinsbar . . . . .	549,586 „ 10 „ 1 „

**B. Von den im J. 1764 ausgefertigten verloosbaren Obligazionen:**

1) noch nicht ausgeloooste, zu 3 Prozent zinsbar . . . . .	5,426,200 „ — „ — „
2) bereits ausgeloooste, aber noch nicht bezahlte, zu 4 Prozent zinsbar . . . . .	185,900 „ — „ — „
3) dergleichen, worüber die Dokumente verloren gegangen sind . . . . .	17,800 „ — „ — „
	<hr/>
	Summe 6,196,854 Thlr. 22 Gr. 5 Pf.

Diese Summe wurde durch die Ausgleichung vom 28. August 1819 von Preussen zur Verzinsung und allmäligen Tilgung übernommen; die laufenden Zinsen waren bis dahin aus dem allgemeinen Fonds von Sachsen gezahlt worden, jedoch so, dass sie von Ostern 1818 an Preussen allein zur Last fielen. Von da an wurde die Zahlung der Zinsen von preussischer Seite besorgt und geschah unter Direktion des Chefpräsidenten der Merseburger Regierung; die Verwaltung des Schuldenwesens selbst wurde von den bisherigen ständischen Deputirten besorgt, und es wurden für diese Scheine, welche auch unter dem Namen landschaftliche Obligazionen aufgeführt werden, neue Zinskupons von Ostern 1821 bis Michaelis 1823 laufend ausgegeben.

Mit der Kapitalzahlung dieser Papiere wurde erst zu Michaelis 1821 der Anfang gemacht und man löste zuerst einen Theil der bereits ausgelooosten, aber noch nicht realisirten verloosbaren Scheine ein; die auszuzahlenden Nummern wurden durch die öffentlichen Blätter angezeigt, und es traf für den ersten Termin folgende Obligazionen:

vom Buchst. A.	zu 1,000 Thlr.	16 Stück für	16,000 Thlr.
„ „ B.	500 „	6 „ „	3,000 „
„ „ C.	200 „	11 „ „	2,200 „
„ „ D.	100 „	13 „ „	1,300 „
in Summe für			22,500 Thlr.

Zu Ostern 1822 wurden von diesen Scheinen:

16 Stück vom Buchst. A.	für 16,000 Thlr.
3 „ „ B.	1,500 „
18 „ „ C.	3,600 „
14 „ „ D.	1,400 „
in Summe für 22,500 Thlr.	

ausgezahlt. Eben dasselbe geschah zu Michaelis 1822, wo

10 Stück von A.	für 10,000 Thlr.
15 „ „ B.	7,500 „
19 „ „ C.	3,800 „
12 „ „ D.	1,200 „
in Summe für 22,500 Thlr.	

ausserdem aber von den noch nicht ausgeloozt gewesenen eine gleiche Summe von 22,500 Thlr. durchs Loos bestimmt und ausgezahlt wurden; es traf dis

15 Stück vom Buchst. A.	zu 15,000 Thlr.
9 „ „ B.	4,500 „
10 „ „ C.	2,000 „
10 „ „ D.	1,000 „
in Summe 22,500 Thlr.	

Durch den Kabinettsbefehl vom 2. Novbr. 1822 wurde nun nachträglich festgesetzt: dass zur allmäligen Tilgung dieser Scheine, und zwar:

- 1) der schon unter der vormaligen Regierung ausgeloozten, aber jetzt erst zur Zahlung gelangenden Scheine, welche zur Zeit noch 136,200 Thaler betragen<sup>1)</sup>, ein Fonds von halbjährig 22,500 Thalern angewendet werden solle. — Hiernach wird also dieser Theil der Schuld in einem Zeitraum von 3 Jahren gänzlich getilgt sein. —
- 2) der bereits in der Verloosung stehenden, jedoch unter der vorigen Regierung noch nicht gezogenen Scheine, welche zur Zeit noch 5,403,700 Thlr. betragen<sup>2)</sup>, ebenfalls ein halbjährlicher Fonds von 22,500 Thlr. ausgesetzt sein solle, dem aber die durch Kapitalzahlung zu ersparenden Zinsen bis zur völligen Tilgung der Schuld halbjährlich zuwachsen.

<sup>1)</sup> Da von der oben unter B. 2 u. 3 angegebenen Summe von 203,700 Thlr. in 3 Terminen 67,500 Thlr. schon eingelöst waren.

<sup>2)</sup> Da von der oben unter B. 1 angegebenen Summe von 5,426,200 Thlr. zu Michaelis 1822 22,500 Thlr. eingelöst waren.

Die terminliche Verloosung der unter 2. angegebenen Scheine geschieht zu der bei den Kammer-Kreditkassenscheinen angegebenen Zeit in Merseburg, unter Theilnahme der zur disseitigen Steuerkreditkasse verordneten ständischen Deputirten, nach dem oben angegebenen Verhältnisse und unter denselben Bedingungen, die dort angegeben sind.

Von den bereits früher ausgeloozten, jedoch noch nicht bezahlten Steuer-Kreditkassenscheinen wurden zu Ostern 1823 ausgezahlt:

14 Stück von A. für	.	14,000 Thaler
10 „ „ B. „	.	5,000 „
12 „ „ C. „	.	2,400 „
11 „ „ D. „	.	1,100 „
		<hr/>
	Summe	22,500 Thaler.

Zu Michaelis 1823 traf diese Zahlung:

15 Stück von A. mit	.	15,000 Thaler
9 „ „ B. „	.	4,500 „
12 „ „ C. „	.	2,400 „
6 „ „ D. „	.	600 „
		<hr/>
	Summe	22,500 Thaler.

Zu Ostern 1824 kamen zur Zahlung:

14 Stück von A. mit	.	14,000 Thaler
10 „ „ B. „	.	5,000 „
13 „ „ C. „	.	2,600 „
9 „ „ D. „	.	900 „
		<hr/>
	Summe	22,500 Thaler.

Zu Michaelis 1824 kamen zur Zahlung:

15 Stück von A. mit	.	15,000 Thaler
9 „ „ B. „	.	4,500 „
12 „ „ C. „	.	2,400 „
6 „ „ D. „	.	600 „
		<hr/>
	Summe	22,500 Thaler.

Zu Ostern 1825 traf diese Zahlung:

15 Stück von A. mit	.	15,000 Thaler
8 „ „ B. „	.	4,000 „
13 „ „ C. „	.	2,600 „
9 „ „ D. „	.	900 „
		<hr/>
	Summe	22,500 Thaler.

Von den noch nicht ausgeloozten Steuer - Kreditkassenscheinen geschah die zweite Auszahlung zu Ostern 1823 mit

15 Stück von A. =	15,000 Thaler
9 „ „ B. =	4,500 „
10 „ „ C. =	2,000 „
10 „ „ D. =	1,000 „
	<hr/>
	Summe 22,500 Thaler.

## Die dritte Auszahlung zu Michaelis 1823 traf:

16 Stück von A. mit	.	16,000 Thaler
8 " " B. "	.	4,000 "
10 " " C. "	.	2,000 "
8 " " D. "	.	800 "
		<hr/>
	Summe	22,800 Thaler.

Da die Zinskupons von diesen Obligationen mit Michaelis 1823 abliefen, so wurden neue bis Michaelis 1826 reichend ausgegeben.

## Die vierte Auszahlung zu Ostern 1824 traf:

17 Stück von A. mit	.	17,000 Thaler
8 " " B. "	.	4,000 "
9 " " C. "	.	1,800 "
4 " " D. "	.	400 "
		<hr/>
	Summe	23,200 Thaler.

## Die fünfte Auszahlung zu Michaelis 1824 traf:

16 Stück von A. mit	.	16,000 Thaler
10 " " B. "	.	5,000 "
9 " " C. "	.	1,800 "
7 " " D. "	.	700 "
		<hr/>
	Summe	23,500 Thaler.

## Die sechste Auszahlung zu Ostern 1825 traf:

17 Stück von A. mit	.	17,000 Thaler
8 " " B. "	.	4,000 "
11 " " C. "	.	2,200 "
7 " " D. "	.	700 "
		<hr/>
	Summe	23,900 Thaler.

Unterm 20. Aug. 1824 wurde bekannt gemacht, dass die unerhoben gebliebenen Summen von ausgeloozten Zentralsteuerobligationen, Kammer- und Kreditkassenscheinen, insofern sie von der preussischen Regierung zu vertreten sind, nicht mehr wie bisher bei dem Oberlandesgericht in Naumburg, sondern bei der Staatschuldentilgungskasse in Berlin niedergelegt werden sollen; auch geschah dis mit den schon in Naumburg befindlichen Summen der Art, welche auch an die genannte Kasse abgeliefert wurden. Die aus dergleichen Summen fallenden Zinsen, auf welche der säumige Besitzer des ausgeloozten Scheins keine Ansprüche hatte, fielen nun dem gesammten Schuldentilgungsfonds zu.

100 Thaler in 3prozentigen Steuerkreditkassenscheinen galten an der Leipziger Börse in Konventionsgelde:

	Thaler.	Thaler.
1816 am 5.—26. November .	unverwechelte 59.	verloosbare 70½.
1817 am 22. April . . . .	unverwechelte 57.	verloosbare 65½.
1818 am 4. August . . . .	unverwechelte 70.	verloosbare 75.

	Thaler.	Thaler.
1819 am 16. November . . . . .	unverwechelte 80.	verloosbare 85½.
1820 am 20. März <sup>1)</sup> . . . . .		verloosbare 85½.
	verloosbare.	
1824 am 8. und 15. März . . . . .	kleine 89 G.	grosse 88 G.
1824 am 6. September . . . . .	kleine 88 G.	grosse 86 Br.
1824 am 20. Dezember . . . . .		grosse 84½ Br.

Von der Summe der von Preussen zur Verzinsung und allmählichen Tilgung übernommenen Kammerkreditkassenschulden war nach Angabe der Konvention mit Sachsen-Weimar vom 1. Mai 1826 (Gesetzsamml. 1826 Anhang) bis mit Ostern 1826 an Kapital 164,099 Thlr. durch baare Zahlung getilgt; das ganze Kapital betrug 1,480,265 Thlr. und Sachsen-Weimar übernahm davon in Folge der angeführten Konvention einen aversionellen Antheil von 65,000 Thlr. zur Verzinsung und verfassungsmässigen Tilgung; es ersetzte daher an Preussen den seit dem 1. Novbr. 1815 von diesem Aversionalquantum schon abgezahlten Antheil von 8018 Thlr. 9 Gr. 11 Pf. baar und ausserdem noch wegen andrer hiermit in Verbindung stehender Kapital- und Zinszahlung die Summe von 16,175 Thlr. 8 Gr. 3 Pf.

Von den Steuerkreditschulden hatte Preussen 6,196,854 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. Kapital übernommen; davon fielen nun dieser Konvention gemäss auf Sachsen-Weimar 607,991 Thlr. 5 Gr. 1 Pf. — Diese Summe wurde in der Art von S.-W. übernommen, dass es

515,534 Thlr. 23 Gr. 10 Pf.	an Briefschulden in Natur zur Vertretung übernahm,
36,564 „ 10 „ 5 „	wegen der von Preussen schon bewirkten theilweisen Tilgung der Kapitalschuld baar am Schlusse auszahlte, und
55,891 „ 18 „ 10 „	durch Mehrübernahme an Kammer-Kredit-Kassenschulden ausglich.

Die Schulden der Steuerkreditkasse, welche S.-W. hiernach in Natur übernehmen wird, sollen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wegen andrer hiermit in Verbindung stehender Kapital- und Zinszahlungen verpflichtete sich S.-W. noch die Summe von 201,812 Thlr. 6 Gr. 3 Pf. baar an Preussen zu zahlen.

Von den Zentralsteuerschulden, welche Preussen mit einer

<sup>1)</sup> Von hier an gilt der Kurs ausschliesslich für die von Preussen übernommenen Obligazionen der Art, da er bis dahin dieselben gemeinschaftlich traf.

Summe von 3,285,800 Thlr. übernahm, wurde nun an S.-W. die Summe von 247,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung übergeben.

Von den Zentralsteuerscheinen waren bis mit Ostern 1826 von Preussen schon 1,207,600 Thlr. an Kapital durch Verloosung und Baarzahlung getilgt.

Sachs.-W. übernahm nun seinen Antheil in der Art, dass es

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1) in Zentralsteueroobligationen in Natur übernahm | . 158,000 Thlr.    |
| 2) baar an Preussen zahlte                         | . . . . . 76,660 „ |
| 3) durch Mehrübernahme bei der Kammerkredit-       |                    |
| kasse kompensirte                                  | . . . . . 12,340 „ |

Summe 247,000 Thlr.

Ausser der sub 2) angegebenen Baarzahlung übernahm S.-W. wegen andrer hiermit in Verbindung stehender Kapital- und Zinszahlungen noch die Baarzahlung an Preussen von . . . . . 101,298 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.

Da Preussen an sächsischen Kassenbillets die Summe von 1,810,000 Thlr. übernahm, diese Billets aber seitdem umgetauscht und mit den preuss. Kassenanweisungen gemischt sind, so verpflichtet sich S.-W., seinen von dieser Schuld zu übernehmenden Antheil mit 83,412 Thlr. pr. Kur. baar an Preussen zu entrichten.

Ausser den alten Schulden der vom preuss. Staate zum ehemaligen Königreiche Westfalen abgetreten gewesenen Provinzen, welche mit Einschluss der zum Kapital geschlagenen Zinsreste 7,178,275 Thlr. betragen und von denen schon in dem Abschnitte über die Staatschuldscheine (S. 208) gehandelt worden ist, wurde später auf den Schuldenplan vom 17. Januar 1820 aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Erfurt und Minden eine Summe von 524,463 Thlr. als provinzielle Staatschuld übernommen. Hierunter sind aber die sogenannten Westfälischen Zentralschulden noch nicht inbegriffen: da die Vertheilung derselben unter die Staaten, welche Theile des aufgelösten Königreichs erhielten, auch jetzt noch nicht beendet ist. Der Antheil an diesen Zentralschulden, den Preussen noch zu übernehmen hat, kann daher noch nicht angegeben werden, jedoch ist in dem Schuldenplane von 1820 darauf Rücksicht genommen und eine muthmasliche Summe hierzu vorbehalten worden<sup>1)</sup>.

Ueber den Antheil, den der Regierungsbezirk Magdeburg

<sup>1)</sup> In der Schrift: über die Regulirung der Zentralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westfalen wird der Antheil der Zentralschuld, der auf Preussen fällt, zu 7,208,382 Franks angegeben.

an der oben angegebenen Summe hat, fehlen mir die speziellen Angaben.

Ueber die neuere Kriegsschuld der Altmark bestimmte ein Kabinettsbefehl vom 17. Februar 1823: dass sie als Staatsschuld übernommen werden solle. Zu diesem Behuf sollten die Bordereaus, Kassenquittungen und andere dahin gehörende Schuld-papiere gleich denen der übrigen vormals westfälischen, jetzt wieder preussisch gewordenen Landestheile, einem Verifikationsverfahren unterworfen und dann in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden. Dis wurde in einer Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. August desselben Jahres wiederholt und zugleich zur Anmeldung der Ansprüche ein Präklusions-termin zum 1. Dezember 1823 festgesetzt, nach dessen Ablauf kein Anspruch für gültig erkannt wird.

Die Eingesessnen des Amts Klötze im Reg.-Bezirk Magdeburg, die bis 1814 unter hannöverscher Landeshoheit standen, hatten im Jahre 1807 zu der von den Franzosen den hannöverschen Provinzen aufgelegten Kontribuzion einen Beitrag als Zwangsanleihe geben müssen; da nun die hannöversche Regierung für diese Zwangsanleihe in ihrem Lande den Interessenten eine Vergütung gewährte, so wurde durch die Kgl. Regierung in Magdeburg am 27. März 1824 bekannt gemacht: dass den jetzt preussischen Unterthanen dieses ehemals hannöverschen Amts dieser Vortheil ebenfalls zukommen solle, so dass den Besitzern der in erster Hand befindlichen, oder auf die Erben und Universal-successoren übergegangnen Schuldscheine 75 Prozent — den in fremden Händen befindlichen aber nur 25 Prozent vom Kapitalbetrage ihrer beigetragnen Gelder vergütet und diese Summe in Staatsschuldscheinen, 4 Franken auf einen Thaler gerechnet, mit Zinsen vom 1. Januar 1820 ab, übergeben werden sollten. Dis galt jedoch nur bis zum 12. Juli 1824, bis dahin müssen die Schuldscheine eingereicht sein, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen gänzlich ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Von den herrschaftlichen Landesschulden, welche auf der Provinz Erfurt und der Grafschaft Blankenhain hafteten, waren die Zinsen bis zu Ende 1815 bei der neuen Organisierung der Regierung richtig gezahlt; für das Jahr 1816 wurden sie nun von einer besonders dazu angesetzten Königl. Zinszahlungs-commission in Erfurt gezahlt und zwar in dem Zeitraum vom 27. Januar bis zum 25. April 1817.

Es wurden damals 5 verschiedene Schuldposten genannt, aus denen die Provinzialschuld bestand, nemlich:

- 1) Die sogenannten alten Landesschulden; dahin wurden alle die Staatsschulden gezählt, deren Obligationen nicht auf den jedesmaligen Inhaber lauteten.
- 2) Das Kurfürstl. Mainzische Anlehn mit dem Buchstaben A.
- 3) Dasselbe mit dem Buchstaben B.
- 4) Dasselbe mit dem Buchstaben C.
- 5) Dasselbe mit dem Buchstaben D.

Für das Jahr 1817 wurden die Zinsen dieser Anleihen vom 9. Februar bis 29. April 1818 und ebenso für 1818, 19 und 20 ausgezahlt; für das Jahr 1821 geschah die Zinszahlung vom 2. März 1822 an bis zum 15. Mai und zwar in Speziesthalern oder in Konvenzionsgelde, erstere wurden aber zu 1 Thlr. 10 Gr. gerechnet.

Zu Ende 1822 bestanden diese Schulden nur noch aus drei verschiedenen Posten, nämlich:

- 1) Den alten Landesschulden, deren Obligationen nicht auf den jedesmaligen Inhaber lauten.
- 2) Dem Kurmainzischen Anlehn mit dem Buchstaben A.
- 3) Demselben mit dem Buchstaben D.

Für das Jahr 1822 wurden die Zinsen im Laufe des Jahres 1823 im April, Mai und Juni von der Reg.-Haupt-Kasse in Erfurt gezahlt, und zwar in dortiger Währung das 20 Kreuzerstück zu 5 Gr. 8 Pf. berechnet; ebendasselbe geschah für das Jahr 1823, in den Monaten April, Mai und Juni 1824.

Im Laufe des Jahres 1823 wurden durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der auf den Reg.-Bezirk Erfurt treffenden Provinzialstaatschuld 3100 Thlr. Schulddokumente eingekauft und zur dereinstigen Vernichtung bei dem Kammergericht in Berlin niedergelegt.

Am 3. Mai 1823 machte die Erfurter Königl. Regierung folgendes bekannt: Nach dem zwischen Preussen, Weimar und Eisenach abgeschlossenen Rezesse vom 8./20. März 1822 habe Preussen folgende Erfurt-Blankenhainsche Schulden als provinzielle Staatsschulden übernommen und werde sie von der Reg.-Hauptkasse in Erfurt in Folge des Kabinetbefehls vom 2. Novbr. 1822 verzinsen lassen:

- 1) Die alten Schulden des Kammerzahlamts.
- 2) Die Schulden des Peter- und Karthäuser-Klosters in Erfurt.

- 3) Die Kurmainzische Anleihe auf das Stadtamt mit Litt. A.
- 4) Die Kurmainzische Anleihe auf das Amt Gispersleben mit Litt. D.
- 5) Die Anleihe von Stiftern und Klöstern.
- 6) Die baar bestellten K<sub>a</sub>uzionen (mit einigen Ausnahmen).

Was die Kauzionen der ehemals westfälischen, jetzt an Preussen übergegangnen Beamten betraf, so machte das Oberpräsidium von Sachsen unterm 22. Mai 1823 bekannt: dass dergleichen, baar oder mit westfälischen Zentralpapieren bestellte Amtskauzionen in Staatschuldscheinen mit Zinsen vom 1. Januar 1814 an zurückgegeben werden solten; die rückständigen Zinsen wurden von da an bis zum Dezember 1821 (also 32 Prozent) als Kapital betrachtet und ebenfalls in Staatschuldscheinen berechnet; vom 1. Januar 1822 an wurden aber die Zinsen baar gezahlt.

Was die auf Minden treffenden Provinzialstaatsschulden anlangt, so machte die dortige Kgl. Regierung am 20. Oktober 1816 bekannt: dass sie ermächtigt worden sei, die Zinsen von den noch vorhandnen, nicht neu verbrieften oder mit dem Staatsvermögen konsolidirten Minden-Ravensbergschen alten Landeskapitalien für die Jahre 1814 und 15 zu dem frühern obligationsmässigen Zinsfusse baldigst auszahlen zu lassen; wohin aber nicht die sogenannte Gobertsche Anleihe, und auch nicht die sonstigen seit dem Jahre 1806 entstandenen Schulden gehörten.

Diese nun wieder eintretende Zinszahlung geschah früher bis zum Jahre 1806 aus der damaligen Kriegskasse; am 12. März 1817 wurden die Zinsen der obenangegebenen Obligazionen für 1816 ausgezahlt, da die für 1814 und 15 schon früher gezahlt waren.

Schon unterm 21. November 1816 machte die Regierung bekannt: dass nun auch die Feststellung der übrigen auf Minden und Ravensberg haftenden Landesschulden eintreten solle; zuerst solle dis aus der Periode von 1806 und 1807 geschehn. Darunter ist die ausserordentliche französische Kriegskontribuzion zu verstehn, welche in diesen Jahren erhoben wurde, und welche den Namen Gobertsche Anleihe führte. Ueber diese hatten die Kontribuenten theils Obligazionen der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer und der Landstände, theils nur Kassenquittungen, theils blosse Interimsbescheinigungen, niemals aber weder Zinsen noch Kapital erhalten; einige waren auch in Westfälische Reichschulden umgeschrieben worden.

Es wurde nun ein jeder Besitzer solcher Papiere aufgefordert, sich damit zu melden, wo dann vom Finanzministerium über die Zins- und Kapitalzahlung das Nähere bestimmt werden sollte.

Unterm 4. Februar 1817 forderte die Königl. Mindensche Regierung alle die auf, welche in den Provinzen, die bis zum Jahre 1806 preussisch gewesen, noch Forderungen an den Staat zu machen hätten, diese anzuzeigen. Sie brachte diese Forderungen unter folgende 4 Abtheilungen:

- 1) Unberichtigte Frachtgelder für Militairfrachtt Transporte, auf den Grund förmlicher mit Landesbehörden abgeschlossener Kontrakte.
- 2) Gehalt- und Pensionsrückstände preussischer Beamten und Pensionärs.
- 3) Staatsbauten aus dem Zeitraume vor dem 1. August 1806 und von da an bis zur französischen Besitznehmung des Landes.
- 4) Armee- und Magazinlieferungen für preussische Truppen aus den Jahren 1805 und 1806 für welche Zahlung versprochen, aber noch nicht geleistet ist.

Die Königl. Regierung hoffte, für dergleichen Forderungen den Betheiligten Zahlung auszuwirken und foderte sie daher zur Anzeige auf.

Unterm 25. März 1818 machte dieselbe Behörde bekannt: dass von den Landeskaptalien der vormaligen Grafschaft Rheda die für 1816 und 17 rückständigen Zinsen mit dem verhältnissmässigen Aufgelde wegen der obligationsmässigen nicht auf preuss. Kurant lautenden Münzsorten angewiesen seien; eben so solle dieses Aufgeld für die schon in den Jahren 1814 und 15 gezahlten Zinsen nachgezahlt werden.

Durch eine Bekanntmachung vom 11. August 1822 wurde die Angelegenheit der sogenannten Gobertschen Kriegsleihe beendet. Es wurde nemlich das ursprüngliche Kapital in Staatsschuldscheine nach dem Nominalwerth verwandelt und dem Kapitalbetrage die Zinsen für 1814 und 15 zu 4 Prozent, so wie das Aufgeld von Goldsummen mit 8 Prozent zugeschrieben; die Zinsen vom 1. Januar 1816 bis letzten Dezember 1821 wurden zu 4 Prozent baar ausgezahlt und die fernere Verzinsung vom 1. Januar 1822 an erfolgte durch die Staatsschuldscheine und deren Kupons.

Von der Vergütung wurden ausgeschlossen:

- 1) Alle bis zum 1. Januar 1814 fällig gewordenen Zinsrückstände.

Sie waren zwar gegen Frankreich liquidirt, als unter dessen Herrschaft sie entstanden sind; diese Regierung hatte sie aber zurückgewiesen <sup>1)</sup>).

- 2) Alle zu dieser Anleihe seit Errichtung des Königreichs Westfalen im Jahre 1808 nachträglich abgeführten Beiträge. Diese werden zur Zentralschuld dieses Staats gerechnet, dessen Regulirung durch Uebereinkunft der Mächte, welche an der Vertheilung dieses aufgelösten Königreichs Theil genommen haben, noch geschehn soll.

Nach dem Inhalte der ursprünglichen Obligazionen war jede Art von Zession gestattet; diese Bestimmung wird auch hier aufrecht erhalten. Alle Foderungen, die an Kapital weniger als 25 Thlr. betragen, wurden nach dem Kurse der Staatsschuldenscheine baar ausgezahlt.

Die ältern und neuern Landesschulden in den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg, Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Achen und Trier, welche auf die Hauptkassen der dortigen Regierungen zur Verzinsung und allmäligen Tilgung angewiesen sind, betragen zu Ende 1819 7,994,879 Thlr. und für die damals noch nicht festgestellten Bergschen, Nassauschen, Trierschen, Kölnschen und Herzogthum Westfälische Landesschulden war eine ohngefähre Summe vorläufig auf den Schuldenplan gesetzt, die unter der dort aufgeführten Hauptsumme mit begriffen ist.

Die Zinszahlung der Provinzialstaatsschulden in den westlichen ältern und neu erworbnen Provinzen des preussischen Staats am Rhein wurde zwar durch die Kriegsunruhen unterbrochen; indessen kam sie nach geendigtem Kriege nach und nach in einen regelmässigen Gang, und da Frankreich zu Folge des Pariser Friedens verpflichtet war: die rückständigen Zinsen von allen ständischen Schulden seit 1793 bis Ende 1813, und von

<sup>1)</sup> Auch die Zahlung dieser Zinsrückstände aus den Jahren 1811—13 ist späterhin erfolgt und zwar aus dem Aversionalfonds der französ. Kriegskontribution. Die Eigenthümer solcher Papiere erhielten mit einigen Einschränkungen gegen Auswärtige etc. diese Rückstände nach dem Zinsfusse von 4 Prozent berechnet, in Staatsschuldenscheinen ausgezahlt; Zahlungen unter 25 Thlr. geschahen baar zu 74 Prozent und von sämmtlichen Zinsen wurden  $1\frac{1}{2}$  Prozent für den Berliner Kostenfonds einbehalten.

allen Domänenschulden seit 1793 bis Ende 1819 nachzuzahlen, so wurde es möglich, diese Schuldangelegenheit bald in Ordnung zu bringen.

Die Nachzahlungen der Art, welche Frankreich bis zu Ende 1822 geleistet hat, bestanden in folgenden Summen:

1) an nicht eingeschriebnen ständischen Schulden:	
a) für das ehemal. Kurfürstenthum Köln . . . . .	2,052,952 Franken.
b) „ „ Herzogth. Kleve . . . . .	230,640 „
c) „ „ „ Jülich . . . . .	171,183 „
d) „ „ ehemal. Kurfürstenthum Trier . . . . .	811,828 „
e) „ die Städte Achen und Köln und die Länder Mörs und Geldern . . . . .	45,805 „
2) an nicht eingeschriebnen Domänenschulden:	
a) für das Kurfürstenth. Köln . . . . .	386,106 „
b) „ „ „ Trier . . . . .	512,942 „
c) „ „ Herzogth. Jülich . . . . .	206,336 „

Ausserdem hat Frankreich noch gezahlt:

3) Vergütung der auf das linke Rheinufer fallenden Kapital- beträge von den Domänenschulden, nebst Zinsen von 1814 bis 19:	
a) des ehem. Kurfürstenth. Trier . . . . .	850,167 „
b) „ „ „ Köln . . . . .	582,283 „
c) „ Herzogth. Jülich . . . . .	589,938 „
4) Verbriefte Schulden aufgehobner Korporationen . . . . .	663,488 „
5) Buchschulden an dergleichen Korporationen . . . . .	831,647 „
	Summe 7,935,315 Franken.

Mit der Errichtung der neuen Landesregierungen in diesem Theile des preuss. Staats, also mit dem Jahre 1816 fing die regelmässige Begründung und Verzinsung der Provinzialstaatschulden erst an, und die Uebersicht dessen, was durch diese Verwaltungsbehörden nach und nach geschah, wird zugleich eine Darstellung der verschiedenen Posten enthalten, aus denen die dortigen Landeschulden entstanden sind.

Für den Regierungsbezirk von Münster machte die Hauptkasse in Münster am 10. August 1816 bekannt: dass sie beauftragt sei, die fälligen Zinsen für die Jahre 1814 und 15 zu zahlen

a) von den Münsterschen Landeschulden

b) von dem freiwilligen und dem gezwungenen Darlehn aus dem Jahre 1806.

Unterm 11. Oktober desselben Jahres machte die Regierung bekannt: dass nach der Bestimmung des Finanzministeriums die Teklenburger Landeszinzen künftig wieder nach dem sonst

gewöhnlichen Prozentsatze entrichtet werden sollten, so dass auch der für 1815 stattgefunden Abzug des einen Prozents nachgezahlt werde.

Für den Regierungsbezirk von Arnsberg machte die Verwaltungsbehörde unterm 5. August 1816 bekannt: dass die auf der Landesschuldentilgungskasse des Herzogthums Westfalen haftenden Verbindlichkeiten einstweilen, wie bisher noch aus der Königl. Landpfennigmeisterei gezahlt werden sollten, um jede Verzögerung der Zinszahlungen zu verhüten; und unterm 1. Mai 1817 wurde bekannt gemacht: dass die Regierungshauptkasse durch Ministerialverordnung angewiesen sei, die Zinsen von folgenden Schuldposten zu zahlen:

- 1) von dem im Jahre 1807 auf die Grafschaft Mark behufs der französ. Kriegskontribuzion negoziirten freiwilligen Darlehn;
- 2) von den auf der Märkschen Ständedispositionskasse haftenden Schulden;
- 3) von den Landesschulden der Grafschaft Dortmund;
- 4) von dem aus den Städten und Stiftern der Provinz Kleve und Mark im Jahre 1745 dem Staate gegebenen Darlehn, für den Zeitraum vom 13. November 1813 bis letzten Dezember 1816.

Im Januar 1818 wurden die Zinsen von Nr. 1. 2. und 3. für das Jahr 1817 gezahlt; der Posten Nr. 4. war aber als Zentralstaatschuld auf den allgemeinen Staatsschuldenfonds übernommen worden; dagegen traten hinzu die Schulden zur Last der Grafschaft Limburg.

Im Dezember 1818 wurden die Zinsen für die genannten vier Posten nach derselben Art, wie im vorigen Jahre für das verflossene Jahr gezahlt; bei der Zinszahlung im Novbr. 1819 für das Jahr 1819 kamen nur die drei ersten Posten zum Vorschein und der Schulden für die Grafschaft Limburg wird nicht mehr gedacht; aber dasselbe geschah im Novbr. 1820 für das laufende Jahr.

Im August 1817 wurde in Arnsberg eine Liquidationskommission angesetzt, welche das Abwicklungsgeschäft mit den Hessen - Darmstädtischen Behörden wegen des abgetretenen Herzogthums Westfalen und der Grafschaft Wittgenstein besorgen sollte, und unterm 8. desselben Monats zeigte die Regierungshauptkasse an: dass sie die bis zum Jahre 1816 einschliesslich von der dasigen Landpfennigmeisterei gezahlten Zinsen der

auf dem Herzogthum Westfalen haftenden Landesschulden vom 1. Januar 1817 an zahlen werde.

Das Finanzministerium verfügte unterm 20. Mai 1817: dass von solchen Kapitalien, die seit alten Zeiten für Geistliche, Lehrer und milde Stiftungen bei der Grafschaft Dortmund angelegt seien, statt der unter der fremdherrschaftlichen Regierung auf 4 heruntersetzten, die ursprünglich stipulirten 5 Prozent nicht allein für das Jahr 1817 gezahlt, sondern auch das seit 1814 abgezogene 5te Prozent vergütet werden solle.

Unterm 10. Oktbr. 1817 zeigte die Regierungshauptkasse an: dass die Zinsen von den Landesschulden der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittg.-Berleburg vom 1. Juli 1816 bis letzten Juni 1817 aus ihrer Kasse gezahlt werden sollten.

In Klev e wurde im Januar 1817 eine Kommission errichtet, um die Landesschulden der in dieser Beziehung in gemeinschaftlichem Verbande gestandnen Provinzen Klev e und Mark von dem Zeitpunkte der Wiedervereinigung dieser Provinzen mit der preussischen Monarchie, also vom 1. Januar 1814 an, durch eine dreijährige Zinsenzahlung zu befriedigen. Es wurden daher alle Besitzer der hierzu gehörigen Schuldverschreibungen, selbst solcher, die statt der Originalverschreibungen nur Bescheinigungen der französ. und bergschen Behörden besaßen — denen also jene Originalschuldverschreibungen hätten ausgeliefert werden müssen — aufgefordert: sich wegen Zahlung der Zinsen für 1814, 15 und 16 zu melden und die Zinsen bei der Regierungshauptkasse in Klev e in Empfang zu nehmen. Unterm 27. Dezbr. desselben Jahres wurde festgesetzt: dass für die Folge die Erhebung dieser Zinsen jedesmal im Monat Dezember erfolgen müsste und dass keine weitere Bekanntmachung darüber erscheinen werde, da diese Zahlung etatsmässig geworden sei. Späterhin wurde der Termin zur Zahlung der vorjährigen Zinsen bis zu Ende Februar des neuen Jahres festgestellt und dann für geschlossen erklärt.

Unterm 7. Dezember 1822 (als die Regierung zu Klev e aufgehoben und der Bezirk mit dem der Regierung zu Düsseldorf vereinigt worden war) zeigte die Hauptkasse in Düsseldorf an: dass bis zur Hälfte des Januars 1823 die Zinsen für das Jahr 1822 von folgenden auf den Steuereinkünften des Herzogth. Klev e

und der Grafschaft Mark versicherten Landesschulden erhoben werden könnten:

- 1) von der ehemaligen Kriegs- oder Hauptkontribuzionskasse,
- 2) „ „ „ Kleve-Märkschen Landeskreditkasse,
- 3) „ „ „ Weselschen Wasserbaukasse,
- 4) „ „ „ Kleveschen Stände-Disposizionskasse,
- 5) „ „ „ „ Landes-Wasserbaukasse,
- 6) „ „ „ „ Ward- und Wasserbaukasse,
- 7) „ „ „ Hafengelderkasse,
- 8) „ „ „ General-Provinzial-Zollkasse,
- 9) von der Einrichtung des Kleve-Märkschen Zucht- und Arbeitshauses in Wesel;

welche Zinsen früher von der Regierungshauptkasse in Kleve gezahlt worden waren. Für das Jahr 1823 wurden die Zinsen im Januar 1824 gezahlt:

- 1) von den Jülich- und Bergschen Landes- und Domänenschulden, und zwar durch die Regierungshauptkasse und durch die Rentämter,
- 2) von den Schulden der vormaligen Stifter Essen und Werden, durch die Steuerkasse in Essen,
- 3) von den Kleve-Märkschen Landesschulden, durch die Reg.-Hauptkasse,
- 4) von den Domänenschulden des vormaligen Kleveschen Reg.-Bezirks durch die Rentämter in Wesel und Dinslaken.

Was den Düsseldorfer Regier.-Bezirk betrifft, so machte die dortige Königl. Regierung unterm 15. Dezbr. 1816 bekannt: dass die am 31. Dezbr. 16 fällig werdenden Jahrszinsen von folgenden Landesschulden gezahlt werden sollten:

- 1) aus der Zeit vor dem französischen Kriege 1794;
- 2) wegen der französ. Requisition;
- 3) von Kontribuzionsvorschüssen;
- 4) wegen der Kasernenerfordernisse;
- 5) wegen der zu den Landesbedürfnissen verwendeten Depositengelder;
- 6) wegen der Lieferungen für die österreichische Armee;
- 7) wegen Mobilmachung der Jülich-Bergschen Kreiskontingents-truppen;
- 8) wegen Lieferung für das Bergsche Truppenkontingent;
- 9) von der ersten Frankfurter Anleihe;

- 10) wegen Tilgung dieser ersten Frankfurter Anleihe;
- 11) von der zweiten Frankfurter Anleihe;
- 12) vom ehemaligen Stifte Essen herstammend.

Ferner: a) von der im Jahre 1814 aufgenommenen Zwanganleihe von 1 Million Franken, wovon auch die Zinsen für 1823 im Januar 1824 durch die Bezirksteuerkassen ausgezahlt wurden; und

- b) von den auf den Domänen der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks haftenden Schulden.

Sämmtliche hier genannte Zinsen wurden vom 7. bis 10. Januar 1817 von der Regierungshauptkasse ausgezahlt und die unter 9 und 11 aufgeführten Frankfurter Zinsen wurden an das Handelshaus Rüppel und Harnier nach Frankfurt baar abgesendet um dort ausgezahlt zu werden.

Bei der Zinszahlung für das Jahr 1817, welche vom 5. Januar 1818 an erfolgte, wurden sämmtliche obenangegebne Papiere bis auf Nr. 8 namentlich wieder aufgeführt; statt der unter Nr. 8 erschienen dagegen: „die Zinsen von den Schulden aus dem Jahre 1809 herstammend.“

Die Zinszahlungen für die Jahre 1818, 19 und 20 erfolgten in derselben Art jedesmal im Februar des folgenden Jahrs.

Unterm 18. Dezbr. 1821 foderte die Regierung die Gläubiger „der Jülich-Bergschen Landes- und Domänenschulden, so wie der Schulden des vormaligen Stifts Essen“ auf, die Zinsen für das Jahr 1821 bis zum 15. Januar 1822 zu erheben; andre Schuldposten werden nicht mehr erwähnt. Dasselbe geschah am 31. Dezbr. 1822 für die Zinsen des abgelaufenen Jahrs.

Die genannte Regierung foderte am 28. Dezbr. 1819 alle die Gläubiger auf, welche von 1813 und früher bis 1818 die Zinsen von Landesschulden, von Domänenschulden und von der Zwanganleihe nicht gehoben hatten, diese Zinsen zu heben, und setzte einen Präklusionstermin zum 29. Februar 1820 fest. Es wurden hier die einzelnen Obligazionen mit den Namen der Personen, auf die sie ausgestellt waren und der Summe der rückständigen Zinsen aus allen angegebenen Jahren einzeln aufgeführt und die Summe der von den 12 aufgeführten Obligazionen rückständig gebliebenen Zinsen betrug 732 Thlr. 13 Gr. 1 Pf.

Die Regierungshauptkasse in Köln zahlte im Novbr. 1818 die Zinsen der vormals Kurkölnischen Kammerkapitalien für das

Jahr 1817 aus, welche auf den Grund des mit Nassau abgeschlossenen Staatsvertrags von Preussen übernommen worden waren; für das Jahr 1818 wurden sie ebendasselbst vom 16. August 1819 an, für 1819 im Juli und August 1820; für 1820 im Januar 1821 und für 1821 am 12. März 1822 ausgezahlt.

Die Königl. Regierung in Köln machte am 31. Juli 1817 bekannt: dass sie durch baare Uebersendung der Geldmittel nur in den Stand gesetzt sei, die Zinsen der Kurkölnschen durch die Landstände kontrahirten Landesschulden für das Jahr 1816 zu zahlen. Es wurde bestimmt: dass die ursprünglichen Obligationen vorgelegt werden sollten, um auf ihnen die Zinszahlung für 1816 zu bemerken. Die Münzsorten, in denen die Kapitalien ursprünglich geliehen worden, waren französische Kronenthaler, Reichsthaler Spezies, Reichsthaler Kurant und Reichsgulden; diese wurden nun sämmtlich auf preuss. Kurant berechnet und ein französ. Kronenthaler zu  $1\frac{6}{8}$  Reichsthaler Spezies oder  $1\frac{5}{8}$  Reichsthaler Bergisch Kurant oder 1 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. preuss. Kur. so wie  $1\frac{1}{2}$  rheinische Gulden zu 1 Reichsthaler Kurant, angenommen. Oeffentliche Anstalten und Stiftungen, die zu den Gläubigern gehören, konnten die Zinsen für 1816 nur unter der Bedingung erheben: dass sie die Originalobligationen vorlegten, sich in Hinsicht auf ihr Eigenthumsrecht aufs vollständigste legitimirten und durch ein vom Landrathe beglaubigtes Zeugniß der Ortsobrigkeit bewiesen: dass sie „noch zu den gesetzlich und anerkannt beibehaltenen Anstalten gehörten.“ Von den Privatbesitzern solcher Obligationen, die nicht namentlich auf sie lauten, wurde die Vorzeigung der über die Zession oder über andern rechtgiltigen Erwerb derselben lautenden Papiere verlangt; die Zahlung der Zinsen erfolgte vom 16. Septbr. 1817 an.

Diese Obligationen wurden nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 7. März 1820 aus Staatsfonds mit 4 Prozent verzinset und sie wurden eben deswegen bei Kauzionen für den Nennwerth angenommen; die Zinsen von diesen Obligationen waren von 1816 an regelmässig gezahlt worden, jedoch waren die für 1814 und 1815 rückständig geblieben, bis auch diese mit den laufenden Zinsen vom 6. Januar 1823 an von der Kölnschen Regierungshauptkasse ausgezahlt wurden; dis geschah auch für das Jahr 1824 vom 13. Dezbr. an. —

Für Rechnung der Königl. Regierung in Achen blieben von den alten Landesschulden nur die dem Herzogthum Jülich allein

zur Last stehenden Landesschulden stehn, da die das Herzogthum Berg zugleich mitbetreffenden, mithin gemeinschaftlichen Schulden auf den Etat der Regierung in Düsseldorf übernommen wurden. Die Gläubiger der Jülichschen Landesschuld wurden öffentlich aufgefodert und es fand sich zur Last der Staatskasse ein Kapital von 48,464 Thlr. 25 Gr. 10 Pf., wovon jährlich 2105 Thlr. 4 Gr. 10 Pf. Zinsen gezahlt werden.

Die auf den ehemaligen Jülicher Domänenämtern aus französ. Zeit her haftend gebliebenen Schulden wurden von der General-Liquidationskommission gegen Frankreich aus dem dasigen Aversionalfonds gänzlich bezahlt.

Wegen der auf Trier haftenden Schulden foderte die Preussische und Nassausche Regierung unterm 29. Dezbr. 1817 alle Gläubiger der ehemaligen Kur-Trierschen Hofkammerkasse und der Kur-Trierschen Nieder-Erzstiftischen Landesschulden auf: bei der in Koblenz zur Regulirung dieser Angelegenheiten niedergesetzten Kommission ihre Ansprüche binnen 4 Monaten anzuzeigen.

Unterm 31. Januar 1822 machte die Koblenzer Regierung bekannt: dass ihre Hauptkasse angewiesen sei, die von der Krone Preussen vorläufig ratirlich übernommene Zahlung der Zinsen von den Trierschen niedererzstiftischen geistlichen und weltlichen Landesschulden für das Jahr 1821 wie für 1820 zu zahlen; ebenso geschah diese Zahlung für 1822, 23 und 24 am Ende der genannten Jahre; jedoch wurde diese Zahlung auch noch am Ende 1824 als eine nur „vorläufig übernommene Zinsenrate etc.“ betrachtet und erklärt.

Der Antheil, den Preussen von den Nassauschen Landesschulden übernahm, betrug 1,612,000 Gulden, welche mit 74,009 Fl. 35 Kreuzer jährlich zu verzinsen waren.

Von den vormaligen Abteien S. Maximin und Echternach im Trierschen waren in den Jahren 1790 und 1791 „zum Vortheil der Königl. Ungarschen Finanzen“ zwei Kapitale, jedes von 100,000 Gulden aufgenommen worden. Die Gläubiger hatten deren Anerkennung seit mehr als zwanzig Jahren bei dem österreichischen und dem französischen Gouvernement ohne Erfolg nachgesucht und durch Urtel einer schiedsrichterlichen Kommission vom 8. August 1820 war deren Liquidationsfähigkeit gegen Preussen nicht anerkannt worden. Im Januar 1824 wurde indessen

bekannt gemacht, dass zur Befriedigung der Interessenten die nötigen Einleitungen getroffen und diese Kapitale nebst Zinsen vom 1. Juli 1820 an zurückgezahlt werden sollten; die Gläubiger wurden durch das Trierische Amtsblatt vorläufig aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen zu melden.

Unter den zum Regierungsbezirke Arnsberg gehörigen Schuldposten befindet sich eine durch das Handelshaus Rüppel und Harnier in Frankfurt a. M. negoziirte Anleihe, deren Obligationen jetzt noch im Frankfurter Börsenkurszettel notirt werden. Von allen übrigen bis hieher beschriebnen Schuldposten und Obligationen aus der westlichen Provinz des preussischen Staats kann ich keine Kursnotizen mittheilen; auch sind sie wohl nie eine auf den Geldmärkten verkäufliche gangbare Waare geworden.

Die eben genannte Anleihe besteht ursprünglich aus tausend Parzialobligationen jede zu 500 Gulden, welche vom genannten Handelshause auf eine Obligation des Grossherzogs von Hessen vom 1. April 1810 über 500,000 Fl. ausgefertigt sind und auf dem Herzogthum Westfalen haften; sie sind mit diesem durch den Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 an Preussen übergegangen und haben die ordinäre Grundsteuer dieses Landes zur Hypothek. Das ganze Kapital steht als provinzielle Staatsschuld mit 277,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zu 5 Prozent verzinslich auf dem Hauptkassenetat der Regierung zu Arnsberg.

Die Obligationen von dieser Schuld kommen anderwärts gar nicht, und in Frankfurt nicht häufig zum Verkauf vor, obgleich ihr Kurs notirt wird; sie sind in der Regel in festen Händen und man würde durch einen Auftrag zum Ankaufe von 20 Stück den Kurs wahrscheinlich um ein halb Prozent erhöhen und die verlangte Summe doch nicht schnell zusammenbringen. Ich finde den Kurs derselben zuerst notirt am 2. Februar 1818 unter dem Titel „preussische Obligationen auf Westfalen zu 5 pCt. Zins“ und theile ihn hier mit:

100 Thaler in preussischen Obligationen auf das Herzogthum Westfalen galten an der Börse zu Frankfurt a. M. in preuss. Kurant:

	Thaler.	
1818 am 2.—12. Februar . . . .	81 G.	— Br.
1818 am 31. August . . . . .	— G.	84 Br.
1819 am 23.—30. Dezember . . .	81 G.	— Br.

		Thaler.	
1820 am 27. April . . . . .	— G.	87½	Br.
1822 am 21.—28. März . . . . .	90 G.	—	Br.
1824 am 27. September . . . . .	— G.	98	Br.
1824 am 27. Dezember . . . . .	97 G.	—	Br.

Unter den Provinzialstaatschulden befand sich auch eine bedeutende Summe, die auf den Domänen in den ältern Provinzen haftete, welche wohl grösstentheils mit den aufgehobnen geistlichen Gütern übernommen worden war. Zu Anfange des Jahrs 1820 betrug diese Domänenschulden:

im Breslauer Regierungsbezirke . . . . .	746,120	Thlr.	20	Gr.	8	Pf.
im Liegnitzer . . . . .	209,084	„	2	„	4	„
im Reichenbacher . . . . .	7,510	„	4	„	9	„
im Oppelschen . . . . .	6,473	„	8	„	—	„
im Potsdamschen . . . . .	3,258	„	14	„	—	„
im Frankfurter . . . . .	2,000	„	—	„	—	„
Summe	974,447	Thlr.	1	Gr.	9	Pf.

Auf dem ehemals schwedischen Antheil von Pommern hafteten ebenfalls einige Landesschulden, welche in dem Schuldenplane unter dem allgemeinen Titel der provinziellen Staatsschulden begriffen sind; jedoch war das über die Abtretung dieser Provinz an Preussen geschlossene Abkommen von Schweden noch nicht ratifizirt und also noch nicht klar: wie viel theils von Schweden selbst, theils für dessen Rechnung zu bezahlen sein möchte, und es war daher nur eine muthmasliche Summe unter diesem Titel ausgesetzt.

Die schwedisch-pommernschen Landstände machten im Jahre 1806 eine Anleihe von 200,000 Thalern, wovon die Zinsen noch im Jahre 1816 durch eine „einfache Kopf-, Stand- und Viehsteuer“ gezahlt wurden; ebenso bestand dort noch im Jahre 1816 eine französische Kriegsschuldenkasse, zu deren Zinsenbedarf dieselbe Abgabe erhoben wurde. Endlich machte die königl. Regierung in Stralsund am 26. Februar 1825 bekannt: der König habe die Verzinsung und allmälige Kapitalsberichtigung der Neuvorpommerschen Provinzialschulden aus Staatskassen bewilligt und zu dem Ende für die Jahre 1823 und 1824 6 Prozent des von den Landständen vorläufig angegebenen Gesamtbetrags dieser Schulden dem Landkasten überwiesen.

Um die einzelnen Schuldposten zu ermitteln, den gesammten Schuldenbetrag festzusetzen und hiernach einen förmlichen

Amortisationsplan entwerfen zu können, sollen alle Inhaber von Provinzialschulddokumenten und namentlich die Gläubiger der 7 Landskassen:

- 1) der allgemeinen Landeskasse,
- 2) der Reichskontingentkasse,
- 3) der Kasse des okkupirt gewesenen Pommerns,
- 4) der Bewilligungsgelderkasse,
- 5) der französischen Kriegsschuldenkasse,
- 6) der Gouvernements-Kommissionschuldenkasse, und
- 7) der Landwehrbekleidungskasse,

die Dokumente über ihre Foderung bis zum 1. April d. J. bei der Regierungshauptkasse gegen eine von derselben auszustellende Quittung originaliter einreichen, und es wird versprochen: dass sie dieselben am 1. Juni von dieser Kasse gegen Rückgabe der Quittungen wieder erhalten sollen.

Auch in dem ehemaligen Herzogthum Warschau waren aus ältern Anleihen noch manche Schuldposten rückständig, welche Preussen zu reguliren hatte. Das Schatzministerium erliess daher unterm 16. August 1822 eine Bekanntmachung: dass die Regulirung der Foderungen für Kapital und Zinsrückstände bis zum 1. Januar 1822

- 1) aus der Staatsanleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,
  - 2) aus der Anleihe des Warschuschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domänenpächtern und
  - 3) aus der ausserordentlichen Anleihe vom Jahre 1812
- geschehen solle; ein jeder Theilnehmer wurde aufgefordert, sich innerhalb einer dreimonatlichen Präklusionsfrist zu melden, und es wurde vorläufig bestimmt: dass der Zinsfuss in keinem Falle mehr als 4 Prozent betragen werde.

Das Provinzial-Staatsschuldenwesen wurde nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1820 allmählig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen, und ein Kabinettsbefehl vom 2. Novbr. 1822 bestimmte die Grundsätze, nach denen die Verwaltung dieser Angelegenheiten, die Verzinsung der Provinzialstaatsschulden und die allmählige Tilgung derselben vom Jahre 1823 an geführt werden solle.

Die in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 für diese Kapitalien

vorgeschriebne allgemeine Sicherheit wird in dieser neuen Anordnung für hinreichend erklärt und es sollen keine Ansprüche oder Forderungen auf eine besondere oder auf eine Verbesserung der bestellten Sicherheit für diese Schulden angenommen werden; die regelmässige Verzinsung derselben dauert nach dem bereits feststehenden Zinsfusse fort und es soll derselbe weder vermindert, noch erhöht werden; wo er noch nicht feststeht, wird er zu 4 Prozent angenommen; Schulden, die noch nicht gehörig verbrieft sind, werden nach vorhergegangner Untersuchung der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch die betreffenden Regierungen verbrieft.

Die auf dem Grundeigenthum des Staats haftenden Pfandbriefschulden und die nicht auf den jedesmaligen Inhaber lautenden Kapitalforderungen von geistlichen, wissenschaftlichen und ähnlichen Stiftungen werden zur Zeit nur verzinset und eine Rückzahlung des Kapitals kann nur in einzelnen Fällen durch Kabinettsbefehl bestimmt werden; die übrigen Schuldposten werden in Hinsicht auf ihre allmälige Tilgung in 3 Klassen abgetheilt:

- 1) vom Staate zu vertretende Kauzionen und Depositen,
- 2) mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommene Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherrn, über welche auf jeden Inhaber lautende Parzial-Verschreibungen ausgestellt sind;
- 3) sonstige Provinzial-Staatsschulden.

Die Kauzionen werden den legitimirten Eigenthümern baar zurückgezahlt, sobald ihr Amtsverhältniss aufgelöset ist und ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind. Die Deposita werden mit den Zinsen ganz oder zum Theil baar zurückgegeben, sobald die rechtliche Veranlassung zur Deposizion wegfällt; was von den Depositen herrenlos wird, fällt der Provinzialstaatschuldenkasse als Ersparniss zu.

Die Posten unter Nr. 2 und 3 werden durch Ankauf unter dem Nominalwerte amortisirt, und wenn sie nicht mehr so zu kaufen sind, so tritt die Verloosung ein. Zur Tilgung der unter Nr. 2 angegebenen Posten werden 2 Prozent und der unter Nr. 3 angegebenen 1 Prozent des ganzen Kapitalbetrags jährlich festgesetzt. Der Zinsenbedarf wird von den Staatseinnahmen gedeckt und wird mit der zu verzinsenden Summe von 10 zu 10 Jahren regulirt, so dass also die jetzigen Bestimmungen bis

1833 feststehn; für die Periode von 1833 bis mit 1842 wird dann wieder ein neuer Plan bekannt gemacht.

Was den Fonds zur Tilgung dieser Schulden betrifft, so ist aus den Staatseinkünften jährlich ein Prozent der ganzen Kapitalsumme und zwar unverkürzt (also mit zuwachsenden ersparten Zinsen) bis zur Tilgung des Gesamtbetrags der Provinzialstaatsschulden ausgesetzt. Die ganze Summe der jetzt feststehenden Schulden dieser Art beträgt 12,065,503 Thlr. 18 Gr. 5 Pf., indem von dem im Schuldenplane für 1820 angegebenen Betrage von 25,914,694 Thlr. 7 Sgr. alle die Provinzialstaatsschulden abgehn, über welche schon früher Feststellungen wegen Amortisation erfolgt sind: nemlich die sächsischen Zentralsteuerobligationen, die sächsischen Steuer- und Kammer-Kreditkassenscheine und einige andre einzelne Gattungen von Provinzialschulden, in Summe 13,849,190 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.

Durch diese Anordnung wurde nun die regelmässige Verzinsung und allmälige Tilgung aller Provinzialstaatsschulden gleich den Zentralstaatsschulden festgesetzt und die jährlichen Berechnungen hierüber wurden der Prüfung der Oberrechnungskammer überwiesen. Im Jahre 1823 wurde durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Provinzialstaatsschulden die Summe von 430,584 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. an solchen Provinzialschulddokumenten eingelöst; sie bestanden, ausser 649 oben schon verzeichneten sächs. Zentralsteuerobligationen, Kammer-Kreditkassenscheinen und Steuer-Kreditkassenscheinen (in Summe 243,359 Thlr.) in 149 Kauzions-, Depositall- und andern Dokumenten aus den Regierungsbezirken Erfurt, Frankfurt, Liegnitz, Breslau, Merseburg, Potsdam, Magdeburg, Stralsund, Posen, Bromberg, Münster, Köln, Düsseldorf, Koblenz und Achen.

Auch von den in den alten Provinzen des preussischen Staats während der Kriegsdrangsale gemachten Schulden fand sich die Regierung bewogen, einen Theil als allgemeine Staatsschuld zu übernehmen. Die Idee einer Ausgleichung sämmtlicher zum preussischen Staate gehörigen Provinzen und Distrikte in Hinsicht auf die Kriegslasten (Peräquazionssystem) hatte eine Zeitlang in der Meinung vieler Behörden und Personen ein grosses Uebergewicht erhalten, nachdem man von der frühern Idee, die Schulden aller Provinzen durch Einkommensteuern zu decken,

abgekommen war. Die Einkommensteuer war zu diesem Behuf in Ostpreussen, Litthauen und in der Stadt Königsberg schon völlig eingerichtet und hat einige Jahre bestanden; in der Mark Brandenburg war sie im Jahre 1810 ebenfalls entworfen, vom Könige vollzogen und publizirt worden; sie wurde aber erst aufgeschoben und dann ganz zurückgenommen: so wie sie denn auch in Preussen und in Königsberg im folgenden Jahre aufgehoben wurde.

Nun wurde die Idee der allgemeinen Ausgleichung herrschend und es wurden häufig Pläne angelegt und eingereicht, nach welchen die Landestheile, die angeblich mehr gelitten hatten, als andre, von diesen für den Mehrverlust entschädigt werden sollten. Die von der Regierung im Jahre 1812 eingesetzte General-Schuldenliquidazions-Kommission beschäftigte sich lange mit der Ausmittlung aller Kriegslasten und mit der Vergleichung dieser Lasten nach den einzelnen Provinzen; aber man kam nach Verlauf von zwei Jahren nicht zu einem Resultate, das sich den Beifall der Generalkommission selbst oder den der Regierung verschaffen konnte; man stiess, wie bei dieser Angelegenheit in Sachsen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Ausführung dieser auf den ersten Anblick einfach und der Gerechtigkeit im höchsten Grade huldigend scheinenden Ideen.

Die Schadenberechnungen, welche von den einzelnen Kommunen, Distrikten und Provinzen angelegt und übergeben wurden, hatten trotz der gegebenen Formulare und Instruktionen so viel ungewisses und schwankendes; die Preisbestimmungen der gelieferten, erzwungenen und geraubten Gegenstände waren so verschieden; die Beweise und Beläge zu ihrer Beglaubigung für unrechtlche Personen oft so leicht und für gewissenhafte so schwierig und oft unmöglich anzuschaffen, und so manche notwendige Vorfragen<sup>1)</sup> nicht zu lösen oder genügend zu beantworten: dass man sich nach Jahre langen Arbeiten vieler Behörden genötigt sah, von dieser Idee im Allgemeinen abzugehen; jedoch solchen Kommunen, Distrikten und Provinzen

<sup>1)</sup> Z. B. Ob der Staat erlauben könne: dass Kommunen und Provinzen zum Vortheil feindlicher Armeen Schulden aufnehmen können, in der Aussicht, dass sie nachher vom Ganzen getragen werden? Ob und wie die Erben solcher Personen Entschädigung und Ersatz erhalten sollen, die ihr Leben durch den Krieg verloren? u. s. w.

durch Uebernahme theilweiser Schuldposten auf die allgemeine Staatskasse nachzuhelfen, von denen unbedenklich angenommen werden musste: dass sie mehr als alle andre gelitten hatten oder dass sie weniger als alle andern im Stande wären, aus eignen Kräften sich zu helfen; wenn auch diese Mehrlast oder diese geringre Kraft nicht in bestimmten Zahlen ausgesprochen werden konnte. Man konnte dis um so mehr billigen, da durch die Lieferungscheine und Kompensationsanerkennnisse das Ausgleichungssystem wenigstens zum Theil schon ausgeführt worden war, und da durch einzelne Unterstützungen, unabhängig von dem Schuldenwesen, manche unverhältnissmässige Last ausgeglichen wurde.

Hiernach übernahm die Regierung von den eigentlichen Kommunal- oder mit diesen gleichstehenden Provinzialschulden der Provinzen

Ostpreussen und Litthauen . . . . .	707,744 Thlr.
der Stadt Königsberg . . . . .	1,099,566 „
der Kurmark . . . . .	4,566,438 „
der Neumark . . . . .	1,558,624 „
in Summe	<u>7,932,372 Thlr.</u>

auf den allgemeinen Schuldenplan, welche unter der oben angegebenen Hauptsumme der Staatsschulden enthalten sind.

Die bedeutendste Unterstützung, welche noch ausserdem aus der allgemeinen Staatskasse bewilligt wurde, erhielt Ost- und Westpreussen. Der König hatte den ländlichen Grundbesitzern in Ost- und Westpreussen, mit Einschluss der Kreise Kulm, Thorn und Michelau, welche durch die in den Jahren 1806 und 1807 erduldeten Kriegsübel besonders gelitten, eine landesväterliche Beihülfe zugesichert, und für einen 6jährigen Zeitraum, vom Jahre 1817 an gerechnet, jährlich 500,000 Thaler zu diesem Zwecke bestimmt. An dieser Wohlthat sollten auch solche städtische Grundstücke Antheil nehmen, welche Ackerbau trieben und zu den Naturallieferungen des platten Landes beigetragen hatten, aber nicht die bäuerlichen Einsassen in den Domänen. In jedem Kreise wurde eine Kommission errichtet, welche aus dem Landrathe und einigen Beisitzern bestand, die das öffentliche Vertrauen genossen und örtliche Kenntnisse besaßen; diese Kommissionen nahmen die eingehenden Unter-

stützungsgesuche an, prüften sie und übergaben sie mit ihrem Gutachten der Regierung. Im Ganzen wurde die Summe von 3 Millionen Thaler so vertheilt, dass auf den Königsberger Regierungsbezirk 1,350,000, auf den Gumbinner Regierungsbezirk 300,000 und auf Westpreussen 1,350,000 Thaler angewiesen waren.

Nach einer Bekanntmachung des Regier.-Präsid. in Marienwerder vom 17. Juli 1816 sollten dergleichen Unterstützungsgesuche nur bis zum 15. August desselben Jahres angenommen werden, weil das Finanzministerium die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit empfohlen hätte; dieser kurze Termin wurde indessen noch weiter hinausgeschoben, und unterm 7. August 1818 erschien ein Befehl des Staatskanzlers: dass auf diese Gelder keine neuen Unterstützungsanträge angenommen werden sollen: indem nun der Termin zwei Jahre lang hinausgeschoben sei und der Zustand des Fonds keine neuen Bewilligungen gestatte (s. Bekanntmachung des Ober-Präs. vom 9. Dezember 1818).

Die Summe, welche auf diese Art der Provinz als ausserordentliche Beihülfe gegeben worden war, betrug 3,039,805 Thlr. 12 Gr.

Zu den Kommunen, welche durch Krieg, feindliche Anfoderungen, Hemmung der Gewerbe und öftern Wechsel der Oberherrschaft grossen Verlust gelitten haben, gehört auch die ehemals so blühende Handelstadt Danzig.

Wenn man die Summe der Anfoderungen, welche bei der neuesten Liquidazion ihrer Schulden an sie gemacht werden, mit der Volkzahl oder dem muthmaslichen Vermögen der Einwohner vergleicht, und wenn man in Anschlag bringt, wie sehr das Hauptgewerbe der Stadt gegen frühere Zeiten abgenommen hat, so erklärt sich die in der Geschichte der preussischen Staatsverwaltung so neue, für eine grosse Zahl öffentlicher Gläubiger ungünstige und für den Kredit der Stadt so unglückliche Entscheidung ihrer Schuldverhältnisse.

Nach einer im Juli 1812 zusammengestellten glaubwürdigen Uebersicht hatte der Stadt die Periode vom 27. Mai 1807, wo sie den Franzosen übergeben wurde, bis zu Ende März 1812 allein die Summe von 59,604,079 Danz. Guld. (12,772,302 Thlr.) gekostet, worauf zu genannter Zeit noch 21,583,012 Gulden

restirten; von dieser Summe betrug die der Stadt aufgelegte französische Kontribuzion etwas über 35 Millionen Gulden, die Verpflegung der französischen Truppen etwas über 12 Millionen, die Einrichtung der Lazarethe  $2\frac{1}{2}$  Millionen, die geheimen Ausgaben 2,800,000 Gulden u. s. w.

Die Stadt hatte in dieser Zeit, um die grossen Bedürfnisse aufzubringen, nach und nach etwas mehr als 18 Prozent von dem geschätzten Vermögen der Einwohner als Zwangdarlehn erhoben und darüber Obligazionen ausgefertigt; die direkten und indirekten Abgaben wurden aufs höchste gesteigert und der Mahlzins überstieg zuweilen, wenn die Getreidepreise niedrig waren, den Kaufpreis des Getreides selbst.

Bald nach dieser so kostbaren Periode, binnen welcher die Kommune, wenigstens in der Idee, selbständig und unabhängig war, folgte eine neue Einschliessung und Belagerung der Stadt, welche ebenfalls das Vermögen der Einwohner hart angriff, und als im Jahre 1814 die alten Verhältnisse der Stadt zu dem preussischen Staate wieder hergestellt wurden, verzögerte sich die Feststellung ihres Schuldenwesens wegen der vielen verwickelten und streitigen Punkte, welche hauptsächlich durch die frühern staatsrechtlichen Verhältnisse dieser historisch merkwürdigen Kommune veranlasst wurden.

Von den ältern Schulden der Stadt hatte die preussische Regierung 367,758 Thaler auf den Hauptschuldenetat übernommen, worunter 360,358 Thaler unablöslich waren, und sie übernahm späterhin noch einige Posten (341,153 Thlr.) zur Verzinsung auf die dortige Regierungs-Hauptkasse.

Zur Regulirung des übrigen Schuldenwesens wurde eine königliche Kommission ernannt, welche am 3. November 1817 durch die öffentlichen Blätter alle diejenigen auffoderte, sich zu melden, welche Ansprüche an die Stadt zu haben vermeinten, während sie einen Freistaat bildete, und sie setzte den Termin zur Anmeldung dieser Foderungen bis zum letzten Februar 1818 an. Am 6. Okt. 1818 foderte das Oberlandesgericht in Marienwerder alle diejenigen auf, welche Ansprüche an den ehemaligen Freistaat Danzig aus der Periode vom Tilsiter Frieden bis zur Wiedervereinigung mit dem preussischen Staate zu haben vermeinten, ihre Ansprüche bis zum 20. Februar 1819 anzumelden, und erklärte jeden Ausbleibenden seiner etwanigen Rechte an die Kommune und an den Staat verlustig. Eine nachträgliche

Bekanntmachung dieser Behörde vom 20. Novbr. 1818 erklärte: dass diese öffentliche Vorladung auf solche Gläubiger nicht Anwendung finden solle, welche entweder Danziger Stadtbligationen erhalten oder ihre Ansprüche bereits bei der zu diesem Schuldenwesen eingesetzten Kommission angemeldet haben.

Nach diesen geschehnen Vorarbeiten drang die Regierung von Zeit zu Zeit darauf, dass der Magistrat und die Stadtverordneten in Danzig diese Angelegenheit zu einem gewissen Standpunkte bringen und die anerkannten Schulden konsolidiren sollten. Die Regierung erbot sich, bedeutenden Zuschuss zu dieser Konsolidirung zu geben: indem augenscheinlich die neuerlich konstituirte Kommune Danzig nicht für die ganze Summe des frühern Freistaats Danzig aufkommen konnte. Die von den Kommunalbehörden eingereichten Vorschläge und Ansprüche an die Staatskasse wurden aber von der Regierung nicht genehmigt: da sie theils den bisher befolgten Grundsätzen nicht entsprachen, theils von der Staatskasse zu grosse Zuschüsse verlangten.

Bei allen Verhandlungen über diesen Gegenstand war immer ein bedenklicher Punkt, die Gränze zu bestimmen, bis zu welcher der Staat als allgemeiner Schuldner zuzutreten verpflichtet sei, insofern er in Hinsicht auf das Vermögen und auf die Hoheitsrechte des Freistaats dessen Stelle eingenommen habe: indem man den Einwand der Schuldner gegen ihre Gläubiger — dass sie nicht für die Schulden eintreten könnten, welche auf Besitzungen und Rechte fundirt seien, die sie nicht mehr besäßen, — doch bis zu einem gewissen Punkte als gültig anerkennen musste.

Die Regierung erklärte daher endlich durch eine öffentliche Bekanntmachung am 24. April 1824: sie sei nicht verpflichtet, aus dem Vermögen der übrigen Einwohner des Staats zur Befriedigung der Gläubiger des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig Beiträge zu leisten; ihre Verbindlichkeit gehe nur soweit: dass sie die Ueberschüsse, welche sie aus dem Ertrage des auf sie übergegangnen Vermögens und der Hoheitsrechte des Freistaats, nach Abzug der Verwaltungskosten beziehe, zur Bezahlung der Schulden des Freistaats hergebe; dazu erklärte sie sich auch bereitwillig.

Da aber nach der weiter folgenden Erklärung der Regierung diese Ueberschüsse bei weitem nicht hinreichten, die vorhandne

Schuldenlast zu verzinsen und zu tilgen, so sei die Stadtgemeinde, mit Einschluss der zum ehemaligen Gebiet des Freistaats gehörig gewesenen Dorf- und Ortschaften, in Bezug auf die ihr auferlegte französische Kriegskontribuzion und in Hinsicht der allgemeinen, auf das Privateigenthum angewiesenen Garantie verpflichtet, für das Uebrige aufzukommen. Sie könne indessen auch nur nach dem Maasse ihrer Kräfte zur Beisteuer angehalten werden, und diese Beisteuer wurde nun auf ein Quantum von 30,000 Thalern festgesetzt, welches die Kommune zu diesem Behuf jährlich aufbringen soll. Die Staatskasse soll jährlich 115,000 Thaler als den oben angegebenen Ueberschuss für diesen Zweck zu Hülfe geben, und es wird versprochen: dass diese Summe, „behufs schnellerer Tilgung der Schuld zum Besten der Gläubiger“ erhöht werden solle, wenn günstigere Umstände es künftig gestatten würden.

Die hierdurch jährlich zur Disposition gestellten 145,000 Thlr. sollen nun zur allmäligen Verzinsung und Tilgung dieser Schuld nach einem in der preussischen Schuldenverwaltung ganz neuen Plane angewendet werden.

Man schlug — mit Vorbehalt der Verifikation — die ganze Schuld nach ihrem Nennwerte, mit Einschluss aller Zinsrückstände und aller zinslosen Foderungen auf

11,992,602 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

an, und da der zur Tilgung dieser Summe ausgesetzte Fonds nicht hinreicht, die Kapital auf die gewöhnliche Art zu verzinsen und allmälig zurückzuzahlen (wenn man auch wirklich nur die eigentliche Kapitalschuld, welche schon verbrieft war und welche 6,310,061 Thlr. betrug, als zinstragend annehmen und die seit dem 1. Juli 1810 bis letzten Dezember 1823 rückständig gebliebenen Zinsen allmälig nebenbei tilgen wollte), so setzte man die ganze Schuld, mit den zu Kapital gemachten rückständigen Zinsen, auf ein Drittel ihres Nennwerts herab, „um den Gläubigern den gegenwärtigen hiesigen Börsenkurs der Obligazionen von  $33\frac{1}{3}$  Prozent zu sichern.“

Indessen reichte auch bei dieser Reduktion der Schuld der zur Tilgung derselben disponibel gemachte Fonds nicht hin, die laufenden Zinsen auch nur zu 4 Prozent — vielweniger zu 6 Prozent, wie es die Originalverschreibungen versprochen — zu bezahlen, und es wurde bestimmt: dass dieser jetzt fixirte Kurs von  $33\frac{1}{3}$  Prozent vom 1. Jan. 1824 an bis zur gänzlichen Tilgung

mit  $1\frac{1}{3}$  Prozent jährlich erhöht werden solle, so dass die Vergütung der Zinsen seit dem 1. Januar 1824 in diesem Kurse enthalten sein werde.

Die zur Disposition gestellten 145,000 Thaler sollen dazu verwendet werden, dergleichen neu auszufertigende Schuldscheine zu dem von der Regierung fixirten Kurse, oder unter demselben, durch die Seehandlung aufzukaufen, und es ist festgesetzt: dass in dem Falle, wenn dergleichen Schuldscheine nicht für diesen Preis zu haben sein sollten, das zum Aufkauf bestimmte Geld so lange zinsbar bei der Seehandlung niedergelegt bleiben soll, bis es nach dem durch diesen Plan festgesetzten Kurse dazu wirklich verwendet werden kann.

Die Rechnungführung über dieses Schuldenwesen wird dem Magistrat in Danzig überlassen und es sollen ihm zu dem Ende alle eingezogene Dokumente zugefertigt werden, um sie im Beisein eines Kommissars der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu vernichten.

Aus den Bestimmungen dieses Regulativs geht nicht hervor, in welcher Form die Fixirung des Kurses und dessen allmähliche Erhöhung mit  $1\frac{1}{3}$  Prozent fürs Jahr erfolgen, oder wie sie den Besitzern dieser Papiere zu Gute kommen soll. So lange die Seehandlung dergleichen Papiere so wohlfeil einkauft, als sie dieselben erhalten kann, so lange wird der gesetzlich fixirte Kurs keinem Besitzer derselben zu Gute kommen, und er wird nur in dem Falle wirksam sein: wenn für die zum Einkauf bestimmte Summe von 145,000 Thaler jährlich nach dem zur Zeit fixirten Kurse eine solche Quantität Obligazionen ausgelost und ausgezahlt wird, als damit bezahlt werden kann. Auf diese Art wird freilich die gänzliche Tilgung dieser Schuld erst im Jahre 1873 erfolgt sein und die Steigerung des Nennwerts dieser Papiere wird auch nicht  $1\frac{1}{3}$  Prozent auf die reduzirten oder 4 Prozent auf den ursprünglichen Nennwert betragen, da sie nur mit  $1\frac{1}{3}$  Thaler auf ein reduzirtes Drittel Hundert fort dauert, und diese Steigerung fixirt ist, so dass sie mit dem allmählig gesteigerten Nennwert der Papiere nicht weiter steigt.

Einen diesen Gegenstand von mehren Seiten betrachtenden Aufsatz findet man in der Beilage zur Breslauer Zeitung von 1824, Nr. 83, 93 und 111. Es wird hier unter andern berechnet: dass derjenige, der im Jahre 1824 eine Danziger Obligazion über 100 Thaler für  $33\frac{1}{3}$  Thaler kauft, die Hofnung hat, im Jahre

1873 für dieselbe 98 Thlr. 16 Gr. zu erhalten; dass aber derjenige, der 33 Thlr. 8 Gr. vom Jahre 1824 an bis zum Jahre 1873 zu 4 Prozent mit Zins vom Zins nutzt, dann 270 Thlr. erhalten werde.

Am 21. Juli 1824 foderte die zur Regulirung dieses Schuldenwesens in Danzig eingesetzte Königl. Kommission alle hierbei interessirte Theilnehmer und Besitzer von verbrieften und unverbrieften Foderungen auf, sich mit ihren Foderungen und Dokumenten bis zum 31. Oktober d. J. zu melden. Bei der Berechnung der Danziger Gulden wurde der preussische Thaler zu  $4\frac{2}{3}$  Gulden festgesetzt.

Mit welchen Sprüngen der Preis dieser Papiere in Danzig in den ersten Jahren der Ruhe, 1814 etc. wechselte, zeigen beiliegende Kurstabellen, und vor dem Jahre 1812 verloren die Obligationen oder Bons aus der Zwanganleihe zuweilen 90 Prozent. Es fanden sich auch lange Zeiträume, wo diese Papiere ganz zu ruhen schienen, wo wenigstens kein Kurs von ihnen notirt wurde; im Jahre 1817 wurde eine ganze Zeit lang nur der Kurs der Tresorscheine und der Westpreussischen Pfandbriefe an der Danziger Börse notirt. Dass der Handel mit diesen Schuldpapieren an der Danziger Börse im genannten Jahre nicht bedeutend gewesen sei, beweiset der Unterschied, der sich in den dortigen Kurszetteln zwischen dem Geld- und dem Briefkurse findet. So waren z. B. die Obligationen in Münze am 5. September im Briefkurse zu 60 und im Geldkurse zu 40 Prozent notirt; am 9. Septbr. war der Briefkurs zu 50, der Geldkurs aber wie vorher zu 40 notirt, und von da an war der Briefkurs bis in die ersten Monate des folgenden Jahrs gleichsam mit stehenden Lettern stets zu 60, der Geldkurs aber zu 40 bis 43 Prozent notirt.

Der Kurs dieser Obligationen in Danzig weicht darum von dem Kurse in Berlin scheinbar bedeutend ab, weil dort eine andre Berechnung beim Verkauf derselben üblich war, als hier.

In Danzig wurde nemlich der Kurs nur vom Kapital berechnet, und die rückständigen Zinsen wurden ohne Berechnung gegeben; in Berlin hingegen wurden die rückständigen Zinsen zu demselben Kurse berechnet, den die Obligationen hatten und der Käufer bezahlte sie noch besonders. Wenn nun z. B. der Kurs der Danziger Obligationen im Juli 1824 in Berlin zu 25 und in Danzig zu 46 notirt war, so ergibt die Berechnung: dass sie dort so hoch standen wie hier. Der Käufer in Danzig erhielt

nemlich für 46 Thaler eine Obligazion über 100 Thaler mit allen daran klebenden rückständigen Zinsen vom 2. Juli 1810 an; da überhaupt diese Schuldscheine nicht ohne die rückständigen Zinsen verkauft werden konnten, indem keine Zinskupons oder Zinsrestscheine ausgefertigt worden waren. Der Käufer in Berlin erhielt für 25 Thaler ebenfalls einen Schuldschein von 100 Thaler, er musste aber für die daran klebenden rückständigen Zinsen ebenfalls 25 Prozent zahlen; diese betragen vom 2. Juli 1810 an bis dahin 1824 — 14 Jahre zu 6 Prozent verheissnen Zins — 84 Thaler; oder zu 25 Prozent berechnet = 21 Thaler, welche den 25 Thalern für das Kapital zugesetzt, ebenfalls einen Preis von 46 Thaler gaben.

**100 Thaler Danziger Stadtbligazionen in Kurant galten an der Danziger Börse mit sämmtlichen rückständigen Zinsen<sup>1)</sup> in preuss. Kurant<sup>2)</sup>:**

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.
1814.		1814.		1815.		1818.	
14.-24. Juni	40	16.-20. Dez.	63	1. Spt.	66 G.	5. Juni	55 G.
28. "	40½	23. "	62	15. "	70½ "	9. "	58 "
1. Juli		27. "	63	13. Okt.	62 "	12. "	57 "
5.-8. "	40			17.-24. "	64 "	16. "	56 "
12.-19. "	41	1815.		7.-24. Nov.	68 B.	23. "	60 B.
22. "	40	3. Jan.	62	12. Dez.	57 G.	26. "	59 "
26.-29. "	41	6. "	64	19. "	59 "	30. "	60 "
2.-30. Aug.		10.-13. "	63			3.-10. Juli	55 G.
2.-16. Spt.	40½	17. "	62	1816.		14. "	56 "
20.-30. "		20. "	66	19. Jan.	63 "	17. "	55 "
4.-21. Okt.	41	24.-31. "	65	30. "	62 "	27.-31. "	60 B.
25. "	43	3. Fbr.	67	20.-23. Fbr.	61 "	4.-28. Aug.	60 "
28. "	45	6. "	70	26. Mrz.	59 "	1.-29. Spt.	60 "
1. Nov.	46	10. "	69	26. Apr.	58 "	2.-27. Okt.	60 "
4.-8. "	48	14. "	65			3. Nov.	60 "
11. "	49	17. "	70	Im Laufe des Jahrs 1817		6. "	70 "
15.-18. "	50	21. "	72	ist kein Kurs an der		10.-13. "	60 "
22.-29. "	68	24. "	74	Börse notirt worden.		20.-24. "	70 "
2. Dez.	58½	28. "	72	Eben so wenig in den		27. "	60 "
6.-9. "	64			ersten 5 Monaten des			
13. "	65	2. Mrz.	73	Jahrs 1818.			
		9. Mai	47	1818.		In den ersten 10 Monaten	
				2. Juni	54 G.	des Jahrs 1819 ist kein	
						Kurs notirt worden.	

<sup>1)</sup> Die rückständigen Zinsen wurden bei diesen Papieren an der Börse in Danzig nicht einzeln berechnet, sondern der Käufer erhielt für den oben angegebenen Preis die Obligazion mit allen seit dem 2. Juli 1810, damals zu 6 Prozent versicherten, aber noch nicht gezahlten Zinsen.

<sup>2)</sup> In dieser Nachweisung ist jedesmal der in den Kurszetteln angegebne höchste Kurs notirt worden. In den von mir benutzten Kurszetteln findet sich die Abtheilung in Briefe und Geld erst vom 1. August 1815 an und ich habe wegen des oft grossen Unterschiedes es rathsam erachtet, da, wo kein Geldkurs notirt war, den Briefkurs nicht zu reduzieren, sondern mit dem Zeichen Br. anzugeben.

**100 Thaler Danziger Stadtbligazionen in Kurant galten an der Danziger Börse mit sämmtlichen rückständigen Zinsen in preuss. Kurant:**

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.
1819.		1820.		1822.		1823.	
16. Nov.	55 G.	8.-29. Fbr. }	58 G.	30. Aug. }	54 G.	24. Jan.	52½ G.
19.-23. "	57 "	3. Mrz. }		3.-24. Spt. }		25. Fbr.	49 "
26.-30. "	54 =	7.-21. "	56 =	27. "	52 =	28. "	50 B.
3.-7. Dez. }		24. "	60 B.	22.-29. Okt.	50 =	4.-28. Mrz. }	
10. "	55 =	Von da an ist 27 Monate lang kein Kurs notirt und fängt erst wieder an am		1.-12. Nov.	51 =	1.-22. Apr. }	50 G.
14. "	53 =			15.-22. "	51 B.	25.-29. "	
17.-24. "	54 =			26.-29. "	51 G.	2.-6. Mai }	54 =
28. "	53 =			3.-17. Dez. }		20.-31. "	
31. "	54 =	1822.				1824.	
1820.		12. Juli	48 G.	1823.		13. Fbr.	60 =
7.-14. Jan.	53 G.	13. Aug.	40 =	3.-10. Jan.	50½ =	27. "	59 =
18.-21. "	60 B.	16. "	48 =	14. "	52½ =	2. Mrz.	59 =
25.-28. "	53 G.	20. "	50 =	17. "	55 =	Von hier an ist bis zu Ende des Jahrs kein Kurs notirt.	
1.-4. Fbr. }		23. "	52 =	21. "	50 =		
		27. "	53 =				

**100 Thaler Danziger Stadtbligazionen in Münze galten an der Börse in Danzig mit sämmtlichen rückständigen Zinsen in preuss. Kurant<sup>1)</sup>:**

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.						
1814.		1814.		1815.		1815.	
10. Juni	36	16.-20. Dez.	63	24. Mrz.	66	19. Dez.	63 G.
14.-21. "	37	23.-27. "	62	28. "	61		
24. "	36			7. Apr.	40	1816.	
28. "	38	1815.		11. "	45	20.-23. Fbr.	66½ =
1.-26. Juli }		3. Jan.	61	14. "	47	26. Mrz.	64½ =
29. "	37	6. "	63	18. "	48	26. Apr.	63 =
2.-30. Aug. }		10.-13. "	62	2.-9. Mai	47	13.-23. Aug.	60 =
2. Spt.	37½	17. "	61	30. Juni	60	2.-19. Spt.	40 =
6.-16. "	37	20. "	65	4. Juli	75	23.-26. "	40 =
20.-30. "	37½	24.-31. "	64	7.-14. "	70	3. Okt. }	
4.-25. Okt.	38	3. Fbr.	65	18. "	72	7.-21. "	43 =
28. "	40	6.-10. "	68	21. "	70	24.-28. "	43 =
1. Nov.	42	14. "	65	1. Aug.	70 G.	4. Nov.	40 =
4. "	45	17. "	69	8.-11. "	68 =	7.-11. "	43 =
8. "	44	21. "	72	15. "	69 =	14. "	40 =
11.-15. "	45	24. "	74	18. "	70 =	18.-28. "	43 =
18. "	46	28. "	72	22. "	70½ =	2.-23. Dez. }	
22.-25. "	65	2. Mrz.	73	29. "	70 =	30. "	46 =
29. "	62	7. "	80	1. Spt.	71 =		
2. Dez.	57	10. "	79¾	13.-24. Okt.	68 =	1818.	
6. "	62¾	14. "	80	7.-10. Nov.	70 B.	2. Jan.	45 =
9. "	64	17. "	77	14. "	65 G.	6. "	44 =
13. "	65	21. "	76	17.-24. "	66 =	9. "	45 =

<sup>1)</sup> Es gilt hier dasselbe, was in den beiden Noten zu der Kurstabelle der Obligazionen in Kurant angegeben ist.

**100 Thaler Danziger Stadtbligazionen in Münze galten an der Börse in Danzig mit sämmtlichen rückständigen Zinsen in preuss. Kurant:**

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.	Jahr, Monat und Tag.	Thaler.
1818.		1819.		1819.		1822.	
12. Jan.	44 G.	29. Jan.	65 B.	9. Nov.	60 B.	13.-16. Aug.	52 G.
16.-30. " }		2.-9. Fbr.	60 G.	12. "	59 G.	20. "	53 "
3.-27. Fbr. }	43 "	12. "	59 "	16. "	58 "	23.-27. "	55 "
3.-27. Mrz. }		16. "	63 "	19.-23. "	59 "	30. "	
31. "	42 "	19.-23. "	58 "	26.-30. "		3.-17. Spt. }	57 "
3.-21. Apr.	43 "	26. "		3.-7. Dez. }	61 "	20.-24. "	58 "
24.-28. "	42 "	2. Mrz. }	59 "	10. "	63 "	27. "	
1.-5. Mai	43 "	5.-9. "	58 "	14.-28. "	62 "	22.-29. Okt. }	56 "
8. "	42 "	12. "	59 "	31. "	63 "	1.-12. Nov. }	
12. "	45 "	16.-23. "	58 "			15.-22. "	56 B.
15. "	50 "	26.-30. "		1820.		26.-29. "	
22. "	63 "	2.-23. Apr. }	57 "	7.-14. Jan.	62 "	3.-20. Dez. }	56 G.
26.-29. "	62 "	27.-30. "		18.-21. "	70 B.	24.-31. "	56 "
2. Juni	65 "	4. Mai }	60 B.	25.-28. "			
5. "	64 "	7.-14. "	58 G.	1.-4. Fbr. }	62 G.	1823.	
9. "	65 "	18. "	59 "	8.-11. "	62½ "	3.-10. Jan.	56 "
12.-16. "	62 "	21.-28. "		15. "	63 "	14. "	58 "
23. "	70 B.	1.-29. Juni }	58 "	18. "	62½ "	17.-21. "	60 "
26. "	64 "	2.-30. Juli }	60 B.	22.-29. "		24. "	58 "
30. "	70 "	3.-10. Aug. }	56 G.	3. Mrz. }	63 "	25.-28. Fbr. }	
3.-10. Juli	60 G.	13.-17. "	58 "	7. "	60 "	4.-21. Mrz. }	56 "
14.-17. "	61 "	20.-31. "		10. "	61 "	25.-28. "	
27.-31. "		3. Spt. }	60 "	14. "	62 "	1.-22. Apr. }	56 B.
4.-28. Aug. }	70 B.	7. "	58 "	17.-21. "	61 "	25.-29. "	
1. Spt. }		10. "	56 "	24. "	70 B.	2.-6. Mai }	56 G.
4. "	61 G.	14. "	58 "	1. Spt. }	61 G.	10. Okt.	61 "
8. "	60 "	17.-21. "	56 "	14.-24. Nov. }			
11. "	62 "	24.-28. "	58 "	28. "	65 "	1824.	
15.-29. "	60 "	1.-5. Okt.	56 "			13. Fbr.	65 "
2.-27. Okt. }		8.-12. "	58 "	1821.		27. "	
3.-27. Nov. }	70 B.	15. "	56 "	20. Mrz.	68 "	2. Mrz. }	66 "
		19. "	58 "				
1819.		22.-29. "		1822.		Von hier an ist bis zu Ende des Jahrs kein Kurs notirt.	
1.-26. Jan.	70 "	2.-5. Nov. }	56 "	12. Juli	50 "		

**100 Thaler Danziger Stadtbligazionen in Thalern galten ohne die rückständigen Zinsen an der Berliner Börse in preuss. Kurant<sup>1)</sup>:**

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.						
1816.	G.	1818.	G.	1820.	G.	1823.	G.
2. Jan.	42	27.-28. Mrz.	29½	18.-21. Aug.	38½	13. Jan.	33
23. Fbr.	45½	15. Mai	42	1821.		8.-10. Apr.	29½
17.-31. Dez.	31½	1819.		13. Mrz.	41¾	1824.	
1817.		8.-28. Dez.	35½	29.-31. Dez.	34	12. Mrz.	37
15. Jan.	35½	1820.		1822.		23. Aug. bis	B.
7.-17. Okt.	29½	14.-15. Jan.	34¼	5.-6. Juli	28½	Ende dies. J.	23

<sup>1)</sup> Die rückständigen Zinsen wurden bei diesen Papieren an der Berliner Börse einzeln berechnet, und zwar nach dem Kurse der Obligazionen selbst, so dass der Käufer der Obligazion diese Zinsen vom 2. Juli 1810 an zu 6 Prozent angenommen nach dem oben angegebenen Kurse besonders bezahlte.

**100 Thaler Danziger Stadtobligazionen in Gulden galten ohne die rückständigen Zinsen an der Berliner Börse in preuss. Kurant<sup>1)</sup>:**

Jahr, Monat und Tag.	Thaler.						
1816.	G.	1818.	G.	1821.	G.	1824.	B.
2. Jan.	40	15. Mai	40½	13. Mrz.	36¼	23.-31. Aug.	21
1.-3. Fbr.	42½	1819.		1822.		2. Sept. bis	
14. Dez.	29½	9.-12. Okt.	31½	5.-6. Juli	27½	Ende des J.	21
1817.		1820.		1824.			
30. Juni	27½	3. Fbr.	35½	9.-12. Mrz.	35½		

Die Bons aus der französischen Zwangsanleihe hatten in Danzig früher ebenfalls einen eignen Kurs an der Börse, der vom Jahre 1814 bis 1818 notirt wurde, nachdem man im Jahre 1817 mit der Rückzahlung dieser Anleihe einen Anfang gemacht hatte.

Dieser Kurs wurde angegeben.

vom 5. bis 8. Juli 1814 zu . . . . .	31—34	Prozent
„ 12. „ 22. „ „ „ . . . . .	31—33	„
„ 26. „ 29. „ „ „ . . . . .	34—35	„
am 2. August „ „ . . . . .	33—34	„
„ 5. „ „ „ . . . . .	33—35	„
„ 9. „ „ „ . . . . .	33—34	„
„ 12. „ „ „ . . . . .	34	„
vom 16. August bis 25. Novbr. 1814 zu . . . . .	33—34	„
am 20. Dezember 1814 zu . . . . .	45	„
vom 23. Dezbr. 1814 bis 30. März 1815 zu . . . . .	34	„
„ 7. bis 17. Novbr. 1815 zu . . . . .	30	„ Briefe.
am 24. November „ „ . . . . .	36	„ Geld.
vom 23. Juli bis 13. August 1816 zu . . . . .	37	„ „
am 20. August 1816 zu . . . . .	38	„ „
„ 23. „ „ „ . . . . .	42	„ „
„ 6. und 10. September 1816 zu . . . . .	51	„ „
„ 13. „ 17. „ „ „ . . . . .	50	„ „
„ 24. Septbr. bis 22. Oktbr. 1816 zu . . . . .	51	„ „
„ 25. Oktbr. bis 19. Novbr. „ „ . . . . .	52	„ „
„ 22. bis 29. Novbr. 1816 zu . . . . .	50	„ „
„ 3. und 6. Dezbr. „ „ . . . . .	51	„ „
„ 10. bis 31. Dezbr. „ „ . . . . .	52	„ „
am 3. Januar 1817 zu . . . . .	51	„ „
„ 7. und 10. Januar 1817 zu . . . . .	52	„ „
vom 14. Januar bis 2. Mai 1817 zu . . . . .	50	„ „

<sup>1)</sup> Es gilt hier dasselbe, was in der Note zu der Kurstabelle der Obligazionen in Thalern (an der Berliner Börse) angegeben ist.

am	6. Mai 1817 zu . . . . .	52	Prozent Geld.
„	9. „ „ „ . . . . .	54	„ „
vom	13. Mai bis 24. Juni 1817 zu . . . . .	58	„ „
„	29. Juli bis 19. Aug. 1817 zu . . . . .	59	„ „
„	2. bis 26. Septbr. „ „ . . . . .	58	„ „
„	30. Septbr. bis 21. Oktbr. 1817 zu . . . . .	59	„ „
am	24. Oktbr. 1817 zu . . . . .	58	„ „
vom	4. bis 7. Novbr. 1817 zu . . . . .	59	„ „
am	11. und 14. Novbr. 1817 zu . . . . .	60	„ „
„	18. Novbr. 1817 zu . . . . .	65	„ „
vom	21. Novbr. 1817 bis 10. April 1818 zu . . . . .	60	„ „
„	14. April bis 16. Juni 1818 zu . . . . .	56	„ „
„	23. bis 30. Juni 1818 zu . . . . .	60	„ Briefe.
„	3. bis 17. Juli 1818 zu . . . . .	56	„ Geld.
„	7. Juli bis 15. Septbr. 1818 zu . . . . .	60	„ Briefe.

## Vierzehntes Kapitel.

### Die Bank.

---

Ogleich die Bankobligationen nicht als eigentliche Staatsschuld-papiere zu betrachten und von der Regierung in ihren allgemeinen Bekanntmachungen über die Staatsschulden nicht als solche anerkannt sind: so kann doch das Institut der hiesigen Bank in Hinsicht auf die Gewährleistung des Staats und der Landstände für seine Sicherheit, nicht in die Abtheilung der Kommunal- oder der Privatschulden gebracht werden; es folgt daher hier die Geschichte dieser in Hinsicht auf die grossen Geldsummen, welche sie verwaltet und auf ihren Einfluss in die Zirkulazion im Staate wichtigen Anstalt.

Schon vor dem siebenjährigen Kriege hatte Friedrich II. den Plan, eine Anstalt in seinem Lande zu gründen, welche eben so, wie die Banken andrer Länder dem Handel und Geldverkehr zum Nutzen und zur Unterstützung dienen sollte, und es findet sich in den ältern Sammlungen unsrer Landesgesetze eine sogen. Octroi vom 23. September 1753 für eine in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbanque. Ogleich dis Projekt damals nicht zur Ausführung kam, so ist es doch als ein Denkmal der damaligen Zeit und der Begriffe merkwürdig, welche dieser ausserordentliche Regent vom Handel und Geldverkehr hatte: die man auch bei der nach dem genannten Kriege erfolgten wirklichen Einrichtung der Bank wenig geändert findet.

Eine Münzveränderung, welche die Stadt Hamburg um diese Zeit gemacht haben sollte, wird als Hauptbewegungsgrund angegeben, warum der König diese Anstalt in Berlin zu gründen

für nützlich hielt. Es wird nemlich dieser Stadt Schuld gegeben, und als Reichs- und Weltkundig angenommen: dass sie einen neuen und beinahe um 8 Prozent schlechtern Münzfuss als vorher eingeführt habe; dass sie ihrem Kurantgelde im Verhältnisse gegen ihr Bankogeld einen seinen innern Gehalt um mehr als 10 Prozent übertreffenden Wert beigelegt habe; dass sie alle andre Münzen um viele Prozent schlechter, als ihr Kurantgeld taxire, und dass die gesammte Kaufmannschaft dadurch in beständige Unsicherheit und Gefahr gesetzt sei.

Die Untersuchung dieser Beschuldigungen, die wahrscheinlich nur in Missverständnissen ihren Grund hatten, gehört nicht hieher; indessen war Friedrich der Grosse der Stadt Hamburg und allen Handelsplätzen, welche mit seinen Ländern Zwischenhandel trieben, nicht günstig, und wünschte seinen eignen Unterthanen den Gewinn zuzuwenden, den diese fremden Handelstädte, nach seiner Meinung auf eine ungebührliche Art, von seinem Lande zogen. Er wollte nun durch Zusammentritt mehrerer Interessenten in seinem Staate selbst eine Bank errichten, die er unter seinen Schutz nehmen, ihr allerlei Privilegien geben, und diese aufs kräftigste handhaben und schützen wollte; eine Bankordnung sollte von den Interessenten dieser Anstalt entworfen und ihm vorgelegt werden. Er versprach vorläufig für sich und seine Nachfolger in der Regierung: dass das Vermögen dieser Anstalt, zu keiner Zeit, unter keinem Vorwande, weder im Frieden noch in Kriegzeiten arretirt oder beschlagen werden solle, und dass auch die Unterthanen solcher Staaten, mit denen er oder seine Nachfolger Krieg zu führen genötigt sein würden, diese Sicherheit geniessen sollten. Es wurden den Theilnehmern noch mancherlei andre Vortheile versprochen und ihnen bei Einrichtung und Verwaltung der Bank Freiheit in ihren Beschlüssen zugestanden; zulezt aber noch festgesetzt: dass der Fonds in ganzen, halben und viertel Reichsthalern (Bankgeld) bestehn, und in keiner andern als dieser Münze gezahlt werden solle; dass die inländischen Kaufleute alle in Partien aus dem Lande gehende Waaren, als Leinwand, Holz, Hanf, Honig, Leinsaat, Wachs, Getreide u. s. w. den Ausländern gegen kein andres Geld bei 100 Thaler Strafe überlassen, und dass auch die Verkäufe der Königlichen asiatischen Kompanie in Emden nur in solchem Gelde geschehn sollen. Die Waaren, welche aus Hamburg verschrieben werden, sollen in diesem Gelde bedungen und bezahlt, und alle Wechsel

von 100 Thaler und drüber bei Strafe der Ungiltigkeit und noch andrer wilkürlichen Strafe in diesen Münzsorten ausgestellt werden; auch der Zoll in Lenzen soll in diesem Bankogelde entrichtet und alle Kaufkontrakte über unbewegliche Güter sollen in diesem Gelde ausgefertigt werden; jedoch ist nachgelassen: dass letztre in Ermanglung dieser Geldsorten auch in andern Münzsorten ausbezahlt werden können.

Der Grund, warum sich zu diesem Plane keine, oder zu wenig Theilnehmer fanden, lag wohl hauptsächlich an den zuletzt angegebenen Bestimmungen, welche von den Kaufleuten gewiss schon damals nicht als Beförderungsmittel des Handels und ihrer Geschäfte überhaupt angesehen wurden.

Nach beendigtem siebenjährigen Kriege nahm der König diese Idee wieder auf; da er aber wahrscheinlich glaubte, dass sich in seinem Lande zu wenig Theilnehmer finden würden, um eine solche Anstalt als einen Privatverein anzufangen, und da einige ins Publikum erlassne Auffoderungen bewiesen hatten: dass die Kaufleute sich dazu mit eignen Fonds nicht interessiren wollten, so gab er derselben durch das Edikt und Reglement vom 17. Juni 1765 eine andre Gestalt. Er sagt in der Einleitung zu diesem Reglement: dass man die weisesten Einrichtungen und Gesetze der Londoner, Amsterdamer und Hamburger Banken genau untersucht und hierauf den Plan einer wohleingerichteten Wirbel- oder Girobank entworfen, auch hiermit eine Diskonto- und Leihanstalt verbunden habe; sie solle am 20. Juli dieses Jahrs ihre Geschäfte anfangen und man wolle auf diesen Fuss in Preussen, Schlesien und Westfalen dergleichen Anstalten einrichten, welche von der Hauptbank in Berlin abhängen sollten.

Der König verbürgte sich und seine Nachfolger für alle in diese Bank eingelegte Gelder und versprach, ein Kapital von 8 Millionen Thaler aus seinem Schatze herzugeben, das in der Diskonto- und Leihbank rouliren solle; auch wolle er die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Anstalt aus seiner Kasse bestreiten. Das Reglement für die Bank besteht aus 43 Artikeln und man scheint die Festsetzung eines eignen Bankgeldes für das wesentlichste der Anstalt gehalten zu haben. Es wurde nemlich bestimmt: dass alle Rechnungen und Zahlungen auf sogenannte Bankopfunde jedes zu 30 Groschen lauten, und das 4 dieser Pfunde einem Friedrich'or (zu 21 Karat 9 Grän

ausgemünzt) gleich sein sollten<sup>1)</sup>. In diesen sogenannten Pfunden sollen nicht blos die Bücher der Bank, sondern auch die Bücher aller in Berlin ansässigen Kaufleute geführt werden; alle Wechsel von 100 Thaler oder drüber, die von preussischen Unterthanen gezogen und ausgestellt werden, sollen „nach dem englischen Gebrauche“ auf Bankopfundelauten; alle Handel treibende Unterthanen, die an Orten wohnen, wo keine Bank ist, sollen ihre Wechselbriefe auf die Orte domiziliren, oder sie da zahlen lassen, wo eine Bank ist; alle Wechsel die von aussen auf preussische Unterthanen gezogen werden, sollen auf solche Pfunde lauten und durch die Bank gezahlt werden, und die Notarien und Mäkler in Berlin sollen bei Verlust ihrer Bedienung und andrer Ahndung kein Handelsgeschäft anders als in Bankopfundel abschliessen. Nur bei dem Kauf und Verkauf von Immobilien lässt man einem Jeden die Wahl, die Geldsorten zu bestimmen, wie er will, und dem Adel so wie den Militärpersonen wird diese Freiheit in ihren Geschäften ebenfalls zugestanden; wer an die Bank Silbergeld abliefert, soll sich wegen des Kurses gegen Friedrich'or mit ihr abfinden.

Wer sich bei der Girobank interessiren und ein Folium haben will, soll 50 Thaler als Antrittsgeld und nachher für jedes Folium von 20 Posten 5 Thaler bezahlen; ausser den Kaufleuten sollen alle in Berlin ansässige adliche und Militärpersonen, sowie deren Wittwen und majorene Jungfern ein Folium in der Bank halten können, aber niemand, der ausserhalb wohnt; denn es ist notwendige Bedingung, dass er bei Uebertragungen persönlich erscheine, ausser bei einigen angegebnen Ausnahmen. Wer Geld in der Girobank niederlegt, soll es wenigstens eine Nacht darin lassen, und wenn er es zurücknimmt,  $\frac{1}{4}$  Prozent Abzug zahlen. Wenn Jemandem, der nicht selbst Geld eingelegt hat, von einem andern Folium etwas zugeschrieben wird, so kann er das Geld nicht baar aus der Bank erhalten.

Das Diskontokomtor soll allerlei acceptirte Wechsel, Assignationen, Obligationen und andre auf gewisse Zeit laufende sichere Papiere gegen  $\frac{1}{4}$  Prozent monatliche Zinsen diskontiren und bei Verpfändung von Gold oder Silber soll der Zins nur  $\frac{1}{6}$  Prozent monatlich betragen; auch wird versprochen, dass in

<sup>1)</sup> Das heist mit einfachen Worten: alle Zahlungen sollen in Friedrich'or nach dem angegebenen Münzfusse geschehn und berechnet werden.

andern Orten kleine Leihhäuser errichtet werden sollen, worin man auf unverderbliche Pfänder Geld auf zwei bis zwölf Monate, aber nicht länger, leihen wird, und zwar so: dass bei einer Summe über 100 Thaler monatlich  $\frac{1}{2}$ , von 11 bis 100 Thaler  $\frac{1}{3}$  Prozent genommen, kleine Posten bis zu 10 Thaler aber ohne allen Zins! geliehen werden sollen.

Für Königsberg wurde unterm 19. Septbr. desselben Jahrs ein Edikt und Reglement für eine auch dort zu etablirende Giro- und Leihbank erlassen, welches im wesentlichen ganz mit dem für Berlin übereinstimmt; nur hat man die Einschränkung: dass der kein Geld aus der Bank erhalten könne, dem von einem andern etwas zugeschrieben ist, hier weggelassen; auch die Kosten für das zurückgenommne Geld von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{8}$  Proz. gesetzt.

In Königsberg scheint das Edikt gar nicht zur Ausführung gekommen zu sein, aber in Breslau <sup>1)</sup> war ebenfalls eine solche Girobank eingerichtet, nachher jedoch in ein von der Berliner Hauptbank abhängendes Bankokomtor verwandelt worden.

Schon am 29. Oktober 1766 erschien ein revidirtes und erweitertes Edikt und Reglement für die Banken in Berlin und Breslau, durch welches das vorige gänzlich aufgehoben wurde, obgleich die mehrsten Bestimmungen desselben geblieben sind. Man habe sich nämlich entschlossen, „mit diesen Banken einen neuen Valeur zu verbinden,“ der in Banknoten bestehn soll, die von diesen beiden Banken und von den noch anzulegenden Diskontokassen ausgegeben werden und vom 1. Januar 1767 an im ganzen Lande zirkuliren sollen; diese Papiere sollen die Masse des zirkulirenden Geldes vermehren, die Zinsen herunterbringen, die Handelsgeschäfte erleichtern und dem Handel ein unfehlbares Mittel verschaffen, sich immer mehr und mehr auszubreiten <sup>2)</sup>.

Das Bankopfund soll nunmehr nicht zu 30 Groschen, wie im vorigen Reglement bestimmt war, sondern zu 24 Bankogroschen und der Groschen zu 12 Bankopfennigen berechnet werden und es ist wiederholt: dass die Kaufleute in Berlin und Breslau ihre Bücher in diesem Gelde führen sollen, auch die Wechsel von 100 Thaler und drüber sollen in diesem Gelde ausgestellt werden;

<sup>1)</sup> Hier wurde am 1. Mai 1765 für Rechnung der Stadtkämmerei eine Leihbank eröffnet, wo gegen Unterpfand Geld zu 8 Prozent jährliche Zinsen ausgeliehen wurde.

<sup>2)</sup> Man sieht hieraus, dass sie das werden sollten, was man 40 Jahre später von den Tresorscheinen erwartete.

jedoch ist der Befehl als „die Kaufmannschaft genirend“ zurückgenommen: dass die Wechsel nur da gezahlt werden sollen, wo sich eine Bank befindet. Die Strafe der Notarien und Mäkler, wenn sie die Handelsinstrumente nicht in solchem Bankgelde ausfertigen, ist auf  $\frac{1}{4}$  des Betrags dieser Instrumente herabgesetzt. Man kann diese Noten bei den Diskontokomtoiren in Berlin und Breslau kaufen, und zwar 100 Pfund für 125 Thlr. Friedrich'or oder  $131\frac{1}{4}$  Thlr. Kurant<sup>1)</sup>, und alle Königl. Kassen in Berlin und Breslau, sollen sie zu diesem Werte annehmen; die Abgabe von  $\frac{1}{4}$  Prozent für die aus der Girobank zurückzunehmenden Gelder wurde wieder festgesetzt, dagegen die Abgabe von 50 Thaler für jeden, der ein Folium in der Bank haben will, auf einen Friedrich-d'or herabgesetzt; der Diskontozins ist auf  $\frac{1}{3}$  Prozent für den Monat erhöht und eben so hoch der Zins für verpfändetes Gold und Silber. Der Münzfuss der preussischen oder sogenannten Reichsthaler ist zu 14 Loth fein Silber (früher zu 14 Loth 2 Grän) bestimmt.

Die Bestimmungen wegen der Girobank sind niemals zur Ausführung gekommen, und die dazu aufgeforderten und darüber befragten Kaufleute haben eine solche Anstalt ihrem Intresse nicht für nützlich oder nötig gehalten.

Durch eine Kabinetsorder an das Justizdepartement vom 16. Juli 1768 wurde befohlen: dass alle gerichtliche Deposita und Pupillengelder, die nicht entweder bei erfolgter Deposition schon besprochen, oder 6 Wochen längstens nach geschehner Deponirung bei den Gerichten auf sichere Hypothek gegen mehr als 3 Prozent Zinsen ausgeliehen werden können, ohne alle Ausnahme bei dem Lombard der Berliner Hauptbank oder in Breslau zu 3 Prozent Zinsen belegt, und daselbst zum Besten des Publikums und vieler es sehr suchenden Partikuliers employt werden sollen. Die Gerichte, welche dis versäumen, sollen den Interessenten die drei Prozente aus eigenem Vermögen ersetzen. Wenn sich Gelegenheit findet, dergleichen Gelder höher als zu 3 Proz.

<sup>1)</sup> Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass man die wesentlichen Vortheile einer Girobank nicht begriffen hatte. Es wurden auch eine Million Bankthaler in Silber geprägt, das Stück zu  $\frac{1}{4}$  eines Friedrich'ors nach dem angenommenen Kurse; sie sind aber wenig ins Verkehr gekommen und bald wieder eingeschmolzen worden. Die Bücher der Bank wurden bis zum Jahre 1819 in Bankopfundn geführt, von da an aber in der wirklich kursirenden Münzsorte; die Bücher der Kaufleute mögen wohl niemals in Bankopfundn geführt worden sein.

unterzubringen, so sollen sie zurückgefodert und binnen acht Tagen mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen von der Bank zurückgegeben werden. Es wurde eine landesherrliche Spezialgarantie für die Sicherheit der bei der Bank zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillengelder bekannt gemacht, worin der König für sich und seine Tronfolger die Sicherheit dieser Gelder verbürgte; auch wurde diese Spezialgarantie durch eine Königliche Versicherung vom 1. Novbr. desselben Jahrs auf die von Partikuliers bei der Bank gegen 3 Prozent Zinsen zu belegenden Gelder ausgedehnt.

In dieser Zeit wurden Spezialkontore und Lombards in Königsberg, Magdeburg, Minden und Stettin eingerichtet, zu denen bis 1769 noch Frankfurt a. O. und Emden kamen, und die Justiz- und Vormundschaft-Kollegien wurden an die ihnen zunächst liegenden Kontore gewiesen, wohin die Gelder eingeschickt und woher sie zurückerhalten werden konnten.

Eine Instruktion vom 31. März 1769 befahl: dass die so heilsame Anordnung, müssig liegende Gelder der Bank zu übergeben, auch auf die bei Stiftern, Hospitälern, Waisenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern und übrigen milden Stiftungen müssig liegenden Gelder ausgedehnt werden solle; es werden dieselben Bedingungen, wie bei den gerichtlichen Geldern angegeben sind, auch für solche Gelder angegeben und bestimmt: dass bloß solche Stiftungen von dieser Anordnung nicht getroffen werden sollen, deren Stifter den Vorstehern in der Stiftungsurkunde freie Hände über die Administrazion gelassen haben; obgleich auch diese erinnert werden: dass sie am sichersten fahren würden, wenn sie sich ebenfalls dieser Vorschrift fügten.

Aus einem Zirkular-Reskript an sämmtliche Regierungen und Justizkollegien vom 4. Februar 1771 ersieht man: dass es nicht der Wille der Regierung war, dass die Bank zum Nachtheil des hypothekarischen Kredits Gewinn aus den ihr zugewiesnen Kapitalien von Gerichtsbehörden und Stiftungen ziehn solle. Es war nemlich angefragt worden: ob die Bank verpflichtet sei, unangefodert bei jedem Zinstermine die fälligen Zinsen von dergleichen Kapitalien an die Behörden zu senden, welche sie eingelegt hatten? Bei der Entscheidung, dass die Bank nicht dazu verpflichtet sei, folgt der Nachsatz: „wenn dergleichen Deposita so lange stehn bleiben, dass halbjährige Zinsen davon fällig werden, welches doch nur selten geschehn kann, wenn die

Kollegia nach ihrer Obliegenheit diese nur interimistische zu drei Prozent untergebrachten Kapitalien auf Immobilien gegen höhern Zins zu placiren, sich einen wahren Ernst sein lassen etc.“

Unterm 9. März 1771 wurde festgesetzt: dass die Bank keine Summe unter 50 Thlr. annehmen solle.

Ein Zirkular vom 7. Januar 1778 belehrt uns über den damaligen Zustand der Bank auf folgende Art: Man habe bisher durch Einrichtung des Depositenwesens bei der Bank nicht allein den Unmündigen, milden Stiftungen und streitenden Parteien Gelegenheit verschafft, ihre sonst müssig gelegnen Gelder zu 3 Prozent jährlichen Zins zu nutzen, sondern man habe auch diese „Wohlthat“ auf alle Privatpersonen ausgedehnt; man sehe mit Vergnügen, dass diese Etablissements allgemeinen Beifall gefunden hätten, und obgleich zu mancher Zeit die Bank die einkommenden Gelder nicht sogleich habe nutzen können, so habe sie dennoch kein Kapital zurückgewiesen. Endlich sei aber der Zufluss von Kapitalien so stark geworden, dass die Bank einen sehr beträchtlichen Theil derselben mittelst der für sie bestimmten Geschäfte gar nicht mehr nutzbar anwenden könne. Um nun nicht Kapitalien zurückweisen zu müssen, sehe man sich genötigt, die Zinsen herabzusetzen; es soll also die Bank, so wie ihre Komtore vom 1. Februar an nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Prozent jährliche Zinsen zahlen, ausgenommen für Gelder der Unmündigen, welche immer noch 3 Prozent erhalten sollen, so lange sie unmündig sind; nach erlangter Grossjährigkeit sollen aber auch diese nur  $2\frac{1}{2}$  Prozent erhalten. Dieser neuen Anordnung wird indessen keine Rückwirkung auf die schon belegten Kapitalien beigelegt, welche bis zur Einziehung des Kapitals bei dem alten Zinsfusse bleiben sollen.

Ein Reskript an das Kammergericht vom 19. März 1796 spricht sich über die fiskalischen Rechte der Bank so aus: In der K.'schen Konkursache sei das Kammergericht den Rechten der Bank zu nahe getreten; „es ist an sich unstreitig, dass der Bank, deren Geschäfte bekanntermassen für unsre eigne, des Landesherrn Rechnung, betrieben werden, jura fisci nach ihrem ganzen Umfange kompetiren müssen. Wenn sie sich derselben in ihren kaufmännischen Negotiis begeben hat, so ist solches nur in favorem publici, mit welchem sie dergleichen Geschäfte treibt, und um ihren Kredit besonders auf auswärtigen Plätzen zu behaupten, geschehn“; dis könne indessen nicht auf das Vorrecht

der Kostenfreiheit ausgedehnt werden, dem sie niemals entsagt habe etc.

Das Generaldirektorium machte am 20. Novbr. 1798 bekannt: dass die Bank zur Erleichterung des Geldverkehrs und zur Verminderung der lästigen Zirkulation der Geldbeutel von nun an Depositscheine von 100 Thaler an in steigenden Summen, jedoch immer von 100 zu 100, einem jeden, der das baare Geld bei ihr deponiren werde, zu geben bereit sei, welche bei der Vorzeigung dem Inhaber jedesmal baar realisirt werden sollten; jedoch könne nur die Hauptbank in Berlin dergleichen Scheine ausgeben, von welchen ein Formular der Bekanntmachung beigelegt ist.

Bei Gelegenheit der Errichtung eines Bankkomtors in Ansbach wurde am 16. Dezbr. 1799 festgesetzt: dass die Hauptbank für die von dort eingehenden gerichtlichen Deposita  $2\frac{1}{2}$  Prozent, für die Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen 3, für andre Gelder aber, so wie für die der Minderjährigen, sobald sie grossjährig geworden, nur 2 Prozent Zinsen zahlen solle.

Durch eine Kabinetsorder vom 5. April 1802 wurde bestimmt: dass die bisher bestandne Postfreiheit der aus den Judizialdepositis zur Bank eingesendeten und zurückgehenden Gelder nicht ferner stattfinden solle; nur Pupillengelder sollen dieses Vorrecht nach wie vor geniessen.

Unterm 8. Mai 1804 machte der Chef der Bank die Grundsätze bekannt, nach denen bei dieser Anstalt Kapitalien belegt und gekündigt werden sollen. Es sind folgende: die Bank nimmt nur vollwichtiges Gold und grob preuss. Kurant an, nicht unter 50 Thaler, und über 50 Thaler nur in Dekaden. Nur vormundschaftliche Deposital- und milde Stiftungsgelder geniessen die Postfreiheit; für alle andre aber muss Postgeld gezahlt werden. Pupillengelder werden mit 3 Prozent verzinst, wenn sie freies Vermögen der Kinder sind, woran Niemand anders ein Recht hat; Kirchen-, Wittwen-, Armenkassen, milde Stiftungskapitalien, gerichtliche Deposita, im Konkurse befindliche und sonst streitige Gelder erhalten  $2\frac{1}{2}$  Prozent; alle übrige Kommune- und Privatgelder, so wie Minderjährige vom Tage ihrer Grossjährigkeit an, erhalten nur 2 Prozent. Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehn, werden ohne Rücksicht auf erlangte Grossjährigkeit den Minderjährigen gleich geachtet. Von den in Golde belegten Kapitalien entrichtet

die Bank die Zinsen nur so weit in Golde, als dies in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehn kann, das übrige wird in Kurant ohne Aufgeld gezahlt.

Mit dem Oktober 1806 hörte die Thätigkeit der Hauptbank in Berlin und die Zinszahlung der Obligazionen auf; das Hauptbankodirektorium machte unterm 20. Oktober bekannt: dass die Aussetzung der Zahlungen der Bank und Seehandlung durch ein Publikandum des Staatsministers Frhr. v. Stein bekannt gemacht worden sei; man müsse daher die Ausfertigung und Uebermachung der Obligazionen hier ebenfalls aussetzen, bis der augenblickliche Zustand sich günstig geändert haben werde.

Die Bankkontore in den Provinzen waren zum Theil durch die französische Armee und durch französ. Beamte in Beschlag genommen, und die übrigen, noch unter preussischer Herrschaft stehenden konnten bei der Schliessung der Hauptbank ihre Geschäfte auch nicht fortsetzen. Die vorhandnen Gelder und Papiere wurden von Berlin nach Königsberg und Memel gebracht, und die Obligazionen dieser Anstalt kamen zum ersten Male seit ihrer Entstehung in den Fall: als verkäufliche Papiere an der Börse einen veränderlichen Kurs zu erhalten. Sie wurden in der ersten Zeit wegen ihres so lange bestandnen soliden Kredits noch ziemlich hoch gehalten, wozu auch wohl mit beitrug, dass sie bei der Anleihe, welche die Stadt Berlin am 25. Novbr. 1806 ankündigte, zum vollen Nennwert angenommen und 5 Prozent Zinsen davon versprochen wurden; auch bei der Neumärkschen ständischen Anleihe im Januar 1807 wurden sie nach dem Nennwerte angenommen, jedoch nur 4 Prozent Zinsen davon zu zahlen verheissen.

Durch ein Zirkularreskript des Justizministeriums vom 9. Mai 1809 wurde erklärt: dass man Schulden an die Hauptstaatskasse nicht mit Foderungen an die Bank kompensiren könne: indem die Hauptstaatskasse nicht die Schulden der Bank übernommen habe.

Am 23. Dezbr. 1809 machte das Hauptbankodirektorium bekannt: dass es vom 2. Jan. 1810 an die Zahlung der rückständig gebliebenen Zinsen besorgen werde. Wegen der übrigen Geschäfte der Bank, die wieder in Gang gebracht werden sollten, wird eine weitre Bekanntmachung versprochen. Die erste Bekanntmachung dieser Art erschien aber nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch die Gesetzsammlung, sondern das Kammer-

gericht machte unterm 28. März 1811 durch die Zeitungen bekannt: — „in Beziehung auf die Verfügung vom 31. Januar 1811 wegen Wiederherstellung des Depositalkonverkehrs<sup>1)</sup>,“ könnten die, in Gemässheit dieser Verfügung bei der Bank belegten Depositalgelder zu jeder Zeit, und nur bei grossen Summen nach 8tägiger Ankündigung eingezogen werden.

Die Bekanntmachung vom 23. Dezbr. 1809, worin das Bankdirektorium verspricht, vom 2. Januar 1810 an die Zahlung der rückständigen Zinsen zu besorgen, stimmt nicht mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. Dezbr. desselben Jahrs, nach welcher über diese rückständigen Zinsen Zinsrestscheine ausgefertigt und im Jahre 1814 baar eingelöst werden sollten: das letztre geschah aber nicht und in der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1815, worin die Ziehung der Zinsrestscheine angekündigt wird und die Papiere genannt werden, von denen sie herrühren, ist der Bankobligationen nicht wieder gedacht; die rückständigen Zinsen wurden von der Bank selbst nach und nach ausgezahlt.

Die neue Thätigkeit der Bank fing nun mit dem Jahre 1811 an; sie zahlte von ihren alten Obligationen nach ihren Kräften Zinsen und selbst Kapitale an solche Personen und Institute, die man nach vorhergegangener Untersuchung in einer bedürftigen Lage fand. Da überhaupt der Staat nicht die Mittel hatte, der Bank aus den grossen Verlegenheiten zu helfen, in welche sie mit so manchem andern Institute dadurch gekommen war, dass aus dem ehemaligen Süd- und Neu-Ostpreussen die Rückzahlung der dort in grossen Summen hingeliethen Kapitalien und der grossen Zinsreste ganz aufhörte<sup>2)</sup>: so musste sie sich durch die

<sup>1)</sup> Diese Verfügung ist nicht ins Publikum gekommen.

<sup>2)</sup> Am 13. Dezbr. 1808 wurde in Warschau eine Liste von konfiszirten preussischen Kapitalien öffentlich bekannt gemacht:

sie waren angegeben zu . . . . .	11,314,769 Thlr. 5 Gr.
am 28. März 1811 eine zweite mit . . . . .	7,509,327 „ 17 „
Summe	18,824,096 Thlr. 22 Gr.

Davon kamen in Abzug nach einer dritten Liste, welche vom 18. Mai 1811 datirt war, verschiedene doppelt angesetzte Posten, mit . . . . .	1,805,140 „ 7 „
so dass die Summe der wirklich konfiszirten preussischen Kapitalien betrug . . . . .	17,018,956 Thlr. 15 Gr.

Hiervon war ein sehr kleiner Theil wirkliches Eigenthum des Königs von Preussen; bei weitem der grösste Theil war Eigenthum preussischer Institute

ihr noch gebliebenen, obgleich sehr verringerten Einnahmen helfen, so gut sie konnte; sie verwendete die Seehandlungs- und andre Obligazionen, welche sie besass, sowie die Zinsrestscheine, welche ihr über dergleichen Papiere nach der erwähnten Bekanntmachung vom 5. Dezember 1810 ebenfalls ausgefertigt und zugekommen waren, zur Bezahlung verschiedner an sie gemachten Foderungen, wenn die Gläubiger sie nach dem Nennwerte anzunehmen sich erboten. Das Zutrauen des Publikums zu dieser sonst mit so unzweifelhaftem Kredit versehenen Anstalt fand sich nach und nach wieder ein; auch erhielt sie von den Gerichten und Vormundschaftskollegien wieder Gelder zur Aufbewahrung und Verzinsung, und ihre Geschäfte theilten sich nun in das alte und das neue Verkehr; letzteres wurde in derselben Art und Form geführt, wie vor dem Jahre 1806; die Kapitalien aus dem alten Verkehr wurden aber nur nach den oben angegebenen Grundsätzen, so wie es die Kräfte der Kasse und die aus dem alten Verkehr eingehenden Kapitalien und Zinszahlungen erlaubten, allmählig abbezahlt.

Nach einem Reskripte des Justizministeriums vom 8. Februar 1812 war die Bank mit ihren Provinzialkomtoiren angewiesen worden: Depositalgelder von den Gerichtsbehörden auch in Scheidemünze nach dem damaligen Kurse zu 175 Prozent anzunehmen und darüber Obligazionen auf Kurantgeld lautend auszustellen; jedoch könne sie keine Summe unter 1000 Thaler Kurantwert annehmen, und es hätten sich daher mehre Gerichts- und andre Behörden, die nicht so grosse Summen haben, zu einigen: wo dann die Bank Spezialobligazionen auszustellen verpflichtet sei.

Aus einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Preussen vom 9. November 1812 sieht man: dass die rückständigen Zinsen von den Bankobligazionen damals in Königsberg ausgezahlt wurden.

Unterm 3. April 1815 erschien von Wien aus eine Verord-

---

und Privatpersonen, und die Bank mochte ohngefähr mit einem Drittel an der Summe Antheil haben. Durch ein Dekret der Warschauer Regierung vom 6. Jan. 1809 wurden alle Schuldfoderungen preussischer Privatpersonen, ohne Ausnahme, als eingeschlossen in die Konfiskazion erklärt, und diese Maasregel traf noch, ausser den oben angegebenen Summen, ein Kapital von 7,371,529 Thaler. Durch eine besondre Konvenzion mit Preussen vom 10. September 1810 wurde jedoch das zuletzt erwähnte Dekret zurückgenommen.

nung wegen des Verkehrs mit der Bank. Es wird zuerst versprochen: dass die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen der Bank aus dem alten Verkehr nach und nach bewerkstelligt werden solle; was das neue Verkehr dieses Instituts anbetrifft, so sollen die seit 1810 neu ausgefertigten oder noch auszufertigenden Obligazionen mit den Buchstaben J. K. u. L. stets unter Verpfändung des ganzen disponibeln Staatsvermögens stehn und zu jeder Zeit nach dem darin angegebenen Zinsfusse mit 2,  $2\frac{1}{2}$  und 3 Prozent verzinset, auch auf Verlangen baar ausgezahlt werden. Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kreditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, und von den Vormündern abhängen: ob sie die eingehenden Gelder in Ermangelung andrer Gelegenheit bei der Bank belegen wollen oder nicht; die Gerichte sollen daher deren Erklärung darüber fodern, die sie nach Verlauf von 6 Wochen abgegeben haben müssen; sollten sie sich aber in dieser Zeit nicht darüber erklären, so müssen die Gelder ungesäumt bei der Bank belegt werden.

Durch die Wiederaufhebung der Bayonner Konvention, nach welcher Napoleon der Bank ihre in Polen ausstehenden Kapitalien genommen hatte, schienen die Geschäfte dieses Instituts für das alte Verkehr eine grössere Ausdehnung zu gewinnen, und der mit Russland am 30. März 1815 abgeschlossene Vertrag hätte ihr grössre Mittel zur Abtragung ihrer Schulden verschafft: wenn die in diesem Vertrage festgesetzten Summen durch den Staatschatz des Herzogthums Warschau an die Bank wirklich gezahlt worden wären; da indessen diese Zahlungen niemals erfolgten, so konnte erst die am 22. Mai 1819 mit Russland abgeschlossene Konvention der Bank wirksame Mittel verschaffen, den Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu genügen. Durch diese neue Konvention, welche die Bedingungen der Konvention vom 30. März 1815 ganz aufhob, trat erst die Bank in ihre vollen Rechte gegen ihre Schuldner, und es wurden ihr alle Dokumente, Papiere und Nachrichten herausgegeben, welche auf die ihr zustehenden Foderungen Bezug hatten.

Da indessen baare Zahlungen aus Polen selten eingingen und der gerichtliche Gang dort sehr langsam, auch der Kredit der dortigen Grundbesitzer, auf welche die Foderungen der Bank grösstentheils lauteten, sehr gesunken war, so sah sie sich genöthigt, um ihre Foderungen zu sichern, eine bedeutende Menge Grundstücke dort als Eigenthum anzunehmen und verwalten zu

lassen, bis sich eine vortheilhafte Gelegenheit zu deren Verkauf finden würde. Da übrigens ein grosser Theil ihrer Schuldner in Polen in dem dem preuss. Staate wieder anheim gefallnen Theile dieses Landes (im Grossherzogth. Posen) ansässig war, bei denen die Schwierigkeiten, rückständige und laufende Zinsen der schuldigen Summen zu erhalten, nicht so gross war, als bei den Schuldnern im russischen Antheile: so sah sich die Bank im Stande, den milden Stiftungen, öffentlichen Anstalten und solchen Personen, deren einziges Einkommen aus dem Ertrage alter Bankobligationen bestand, so wie notorisch Dürftigen, welche kleine Obligazionen in erster Hand besaßen oder geerbt hatten, häufiger ihre Kapitalien mit den Zinsen zurückzuzahlen, und kam auf diese Art ihrem Ziele, das alte Verkehr ganz abzuwickeln, immer näher.

Sie suchte sich nach und nach von ihren im Auslande liegenden Gütern und von den auf solchen haftenden Kapitalien durch Verkauf oder durch Tausch gegen solche Güter und Foderungen los zu machen, welche im preussischen Staate lagen, und vereinfachte in sofern ihre Geschäfte immer mehr; obgleich sie dadurch ein bedeutendes Grundeigenthum in den Regierungsbezirken Posen, Bromberg und Marienwerder erhielt, zu dessen Verwaltung sie eigne Beamten anstellen musste. Es war niemals der Zweck, dass dieses Institut mit den ihm anvertrauten Geldern Grundeigenthum ankaufen und verwalten sollte, da es diese Gelder stets möglichst disponibel erhalten muss: es blieb ihr aber bei den durch frühere Geschäfte ihr zugefallnen verpfändet gewesnen Hypothekfoderungen in vielen Fällen kein andres Mittel übrig, ihre Foderungen, oder wenigstens einen Theil derselben zu retten, als dergleichen Güter, welche ihr durch richterliches Erkenntniss zufielen, so lange als Eigenthum zu verwalten, bis es möglich sein würde, sie zu veräussern und so ihre Fonds zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückzuführen.

Unterm 8. Juli 1816 machte das Finanzministerium den Inhabern der bei der hiesigen Hauptbank und bei den Provinzialkontoren belegten Kapitalien bekannt: dass vom 3. August dieses Jahres an die Zahlung sämmtlicher rückständigen Zinsen gegen Vorzeigung der Obligazionen wieder ihren Anfang nehmen, und damit eben so wie vor dem Ausbruche des Kriegs im Jahre 1806 fortgefahen werden solle. In Hinsicht auf die Kapitalzahlungen werden nähere Festsetzungen versprochen; bis dahin

solle es bei den allgemeinen Bestimmungen des Edikts vom 27. Oktober 1810 bleiben.

Durch eine Verordnung vom 3. Novbr. 1817 wurde die Bank als ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministeriums unabhängiges Institut erklärt, und ihr ein Chef gegeben, dem die Bankdirektoren und der Bankjustiziarus untergeordnet sind, und der eine uneingeschränkte Vollmacht, jedoch mit persönlicher Verantwortlichkeit besitzt. Er soll einen Entwurf zur künftigen Einrichtung und Verwaltung des Instituts vorlegen, und damit die Leitung desselben in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe: so wurde ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium für diese Anstalt ernannt, das sich vierteljährlich einmal mit dem Chef der Bank über die Angelegenheiten derselben berathen soll.

Unterm 7. Novbr. machte der Chef der Hauptbank bekannt: Es seien im Publikum Zweifel entstanden, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden Obligazionen, d. h. der bis zum Schlusse des Jahrs 1810 ausgestellten, bereits regelmässig ausgezahlt würden? es hätte indessen die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit zwei Jahren stattgefunden, und ein Jeder könne dieselben bei dem betreffenden Bankkomtoire in Empfang nehmen; die Kapitalzahlung der Obligazionen könne aber zur Zeit noch nicht erfolgen.

Das für Danzig errichtete und zugleich für Elbing mit bestimmte Bankkomtor, auf welches die landesherrliche Garantie der Hauptbank ausgedehnt wurde, fing mit dem 1. Januar 1819 seine Geschäfte an; auch in Köln wurde in demselben Jahre ein solches eingerichtet, und späterhin das vor dem Kriege in Minden bestandene Komtor in Münster angestellt; die Geschäfte dieser so wie der übrigen wieder eingerichteten Provinzialkomtoire wurden almälig, obgleich mit kleinern Fonds als früher, ganz auf denselben Fuss eingerichtet, wie sie vor dem Kriege bestanden hatten.

Unterm 16. Dezember 1819 erschien eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten in Posen: Um den Bankschuldern im Grossherzogthum Posen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Bank zu erleichtern, sei nachgegeben worden, dass auf die laufenden und auf die ältern rückständigen Zinsen Naturallieferungen in Roggen und Haber angenommen werden sollten. Es wurden 18 Ablieferungsplätze in allen Gegenden der Provinz

angegeben und bestimmt: dass 25 Scheffel Roggen zu 25 Thlr. 20 Gr. und 25 Scheffel Haber zu 18 Thlr. 20 Gr. angenommen werden sollen; auch soll, jedoch nur gegen vorhergegangne Anfrage bei den Magazinvorstehern, Heu zu 1 Thlr. 1 Gr. für den Zentner und Stroh zu 5 Thlr. 16 Gr. für das Schock angenommen werden. Am 22. März 1820 wurde bekannt gemacht: dass wegen Mangel an Raum diese Lieferung nur in den 4 Magazinen in Posen, Lissa, Kosten und Kempen angenommen werden könne und am 12. Januar 1821 wurden die 4 Militärmagazine in Posen, Bromberg, Nakel und Thorn hinzugenannt, jedoch mit der Bestimmung: dass dergleichen Lieferungen nur von den Schuldern selbst oder deren Pächtern angenommen werden sollen; dass nur Roggen geliefert werden könne; dass der Scheffel wenigstens  $80\frac{1}{2}$  Pfund wiegen und der Wispel zu 25 Scheffel gegeben werden müsse, wofür 24 Thaler berechnet werden sollen; auch könne weniger als ein Wispel nicht angenommen werden. Es wurde die Drohung hinzugesetzt: dass gegen den, der diese Gelegenheit nicht ergreife, seine Zinsen abzutragen, nach der Strenge der Gesetze verfahren werden solle.

Als im Grossherzogthum Posen ein landschaftlicher Kreditverein eingerichtet wurde, erbot sich die Bank, zur Erleichterung ihrer Schuldner für alle auf Güter in dieser Provinz haftende Bankkapitalien, Posensche Pfandbriefe nach dem Nennwerte unter der Bedingung von ihren Schuldern in Zahlung anzunehmen: dass mit den Kapitalien zugleich sämtliche rückständige Zinsen vollständig berichtet würden; sie bestimmte übrigens nachträglich: dass dieses Anerbieten nur bis zum Johannistertage 1824 gelten solle.

Die Bemühungen der Bank, ihre Verpflichtungen aus dem alten Verkehr almählig ohne Beihülfe der zu den eigentlichen Staatschulden zu verwendenden Landeseinkünfte zu erfüllen, hatten in den letzten Jahren bedeutenden Erfolg. Von den aus dem alten Verkehr im Jahre 1813 im Publikum vorhanden gewesen Bankobligationen waren zu Ende 1823 über zwei Drittel vollständig mit Kapital und Zinsen eingelöset und der in der folgenden Tabelle angegebne Börsenkurs bezieht sich nur auf diese Obligationen aus dem alten Verkehr. Die Obligationen aus dem neuen Verkehr sind keinem wechselnden Kurse unterworfen, da sie zu jeder Zeit auf Verlangen von der Bank und ihren Komptoren nach dem Nennwerte ausgezahlt werden. Die

Geschäfte der Bank für den neuen Verkehr haben sich seitdem wieder so ausgedehnt, das die Summe des ihr neu anvertrauten Vermögens wieder auf viele Millionen gestiegen ist.

Die der Anstalt aus ihrem alten Verkehr noch zustehenden Forderungen mit den zum Theil aus diesen entstandnen grossen Grundbesitzungen würden nicht bloß hinreichen, die alten Obligazionen nach ihrem Nennwerte sämmtlich einzulösen, sondern noch einen bedeutenden Ueberschuss geben: wenn sie auf einmal auch nur nach mässigen Anschlägen realisirt und verkauft werden könnten.

Die Bankobligazionen aus dem alten Verkehr mit den Buchstaben C, D, E, F, G und H rühren zwar aus den Jahren vor und bis 1810 her, aber es sind bloß Umschreibungen älterer schon vor dem Kriege ausgestellten Obligazionen und sie sind daher jetzt noch nicht zahlbar; überhaupt entscheidet nicht der Tag der Ausstellung der Obligazionen über ihre Eigenschaft: ob sie zum alten oder zum neuen Verkehr gehören, sondern nur der Buchstabe, mit dem sie bezeichnet sind; indem die Umschreibung der Obligazionen aus dem alten Verkehr auch jetzt noch mit der Angabe des Tags der Umschreibung geschieht. Die Obligazionen mit den Buchstaben C und E tragen 3, die mit D und F  $2\frac{1}{2}$ , und die mit G und H 2 Prozent Zinsen.

Die Obligazionen aus dem neuen Verkehr sind mit den Buchstaben I, K, L, M, N und O bezeichnet; die mit I und M tragen 3, K und N  $2\frac{1}{2}$  und die mit L und O 2 Prozent Zinsen.

100 Thaler Bankobligazionen galten an der Berliner Börse:

	Thaler.	
am 3.—15. November 1806 . . . . .	92	95 B.
„ 30. Dezember 1806 . . . . .	85	90 B.
„ 26. Juni 1807 . . . . .	60	65 B.
„ 2. September 1807 . . . . .	91	
„ 8.—17. Juni 1808 . . . . .	$36\frac{1}{2}$	
„ 3. Oktober 1808 . . . . .	74	
„ 5. „ „ . . . . .	75	
„ 7. „ „ . . . . .	79	
„ 10. „ „ . . . . .	$86\frac{1}{2}$	
„ 12. „ „ . . . . .	85	
„ 1.—3. Februar 1809 . . . . .	$78\frac{1}{2}$	
„ 17. Juli 1809 . . . . .	$49\frac{1}{2}$	
„ 3.—12. Januar 1810 . . . . .	$69\frac{1}{2}$	
„ 11.—16. April 1810 . . . . .	$55\frac{1}{2}$	
„ 28. Januar 1811 . . . . .	$56\frac{1}{2}$	

	Thaler.
am 13. Dezember 1811 . . . . .	43 $\frac{1}{2}$
„ 6. Januar 1812 . . . . .	45 $\frac{1}{2}$
„ 20.—31. Juli 1812 . . . . .	28 $\frac{1}{2}$
„ 3.—21. August 1812 . . . . .	28 $\frac{1}{2}$
„ 7. Mai 1813 . . . . .	41 $\frac{1}{2}$
„ 10. „ „ . . . . .	40 $\frac{1}{2}$
„ 11. Juni „ . . . . .	28 $\frac{1}{2}$
„ 14. „ „ . . . . .	26 $\frac{1}{2}$
„ 16.—18. Juni 1813 . . . . .	25 $\frac{1}{2}$
„ 21. Juni 1813 . . . . .	26
„ 23. „ „ . . . . .	26 $\frac{3}{4}$
„ 25.—30. Juni 1813 . . . . .	27
„ 25. Oktober 1813 . . . . .	51 $\frac{1}{2}$
„ 7.—10. Januar 1814 . . . . .	48 $\frac{1}{2}$
„ 21. Februar 1814 . . . . .	74
„ 28. Oktober 1814 . . . . .	71
„ 8. Dezember 1814 . . . . .	80
„ 20. Februar 1815 . . . . .	83 $\frac{1}{2}$
„ 21. April 1815 . . . . .	58 $\frac{1}{2}$
„ 1.—3. Juli 1815 . . . . .	73
„ 15. Juli 1815 . . . . .	78 $\frac{1}{2}$
„ 9.—12. Februar 1816 . . . . .	79 $\frac{1}{2}$
„ 24.—31. Dezember 1816 . . . . .	69 $\frac{1}{2}$
„ 2.—6. Januar 1817 . . . . .	69 $\frac{1}{2}$
„ 24.—27. November 1817 . . . . .	80
„ 2. Januar 1818 . . . . .	76
„ 18. Mai 1818 . . . . .	94 $\frac{1}{2}$
„ 6. März 1819 . . . . .	89 $\frac{7}{8}$
„ 27.—28. Juli 1819 . . . . .	87 $\frac{1}{8}$
„ 3.—5. Januar 1820 . . . . .	88 $\frac{1}{2}$
„ 29.—30. Dezember 1820 . . . . .	81 $\frac{1}{2}$
„ 10.—13. März 1821 . . . . .	84 $\frac{1}{2}$
„ 27.—29. September 1821 . . . . .	79 $\frac{1}{2}$
„ 1.—6. Oktober 1821 . . . . .	79 $\frac{1}{2}$
„ 4.—10. Juni 1822 . . . . .	79 $\frac{1}{2}$
„ 17.—18. „ „ . . . . .	83 $\frac{1}{2}$
„ 10. Septbr. 1822 bis Ende April 1823	81 $\frac{1}{2}$
„ 6.—11. November 1823 . . . . .	84 $\frac{1}{4}$
„ 2.—16. Januar 1824 . . . . .	84 $\frac{1}{4}$
„ 8.—13. März 1824 . . . . .	90
„ 19. Juni 1824 bis Ende . . . . .	90
„ 1.—5. Juli 1824 . . . . .	90
„ 6. Juli bis Ende Dezember 1824 .	89 $\frac{3}{4}$

## A n h a n g.

---

Den Stand des Wechsel-Diskonto's an der Berliner Börse habe ich als eine notwendige Beilage zur Vergleichung mit den Kursen der öffentlichen Papiere mittheilen zu müssen geglaubt: da er oft ein merkwürdiges Zeichen der Zeit ist und mit dem Stande der Staatspapiere in bedeutender Wechselwirkung steht.

Wenn bei hohem Diskonto die Papiere wenig gesucht werden und daher im Preise herabgehn, und umgekehrt bei niedrigem Diskonto der Preis der Schuldpapiere steigt: so ist das eine als einfache Ursach und Wirkung in Zusammenhang zu bringende Erscheinung; wenn aber bei herabgehendem Diskonto auch die Staatspapiere fallen, oder wenn sie bei höher gehendem Diskonto dennoch steigen, so müssen ungewöhnliche Verhältnisse vorhanden sein, deren Auffindung ich durch die von mir gegebenen Anmerkungen zuweilen erleichtern konnte; deren klare Einsicht mir aber oft nicht gelungen ist, und ich muss dann dem Leser meiner Schrift überlassen: einen Zusammenhang von Ursach und Wirkung in den zur Zeit bestandnen Handelsverhältnissen, in politischen Begebenheiten, in Hoffnungen und Besorgnissen wegen Veränderungen im Innern oder in äussern Verhältnissen zu suchen, die ich nicht kannte; die ich aber auch zuweilen aus Besorgniß, Fehlgriffe zu thun und Fehlschlüsse zu veranlassen, nicht anzudeuten wagte. Oft wird es dem nach vielen Jahren lebenden Leser und Forscher leicht, den Zusammenhang der Erscheinungen zu ergründen, die wir jetzt als Zeitgenossen nicht zu ergründen vermögen, weil uns einzelne Ereignisse jetzt noch nicht bekannt werden konnten oder durften, die den nach uns lebenden als unbedenkliche geschichtliche Thatsache mitgetheilt wurden oder die nicht länger verborgen bleiben konnten.

## Diskontokurs in Berlin.

Jahr, Monat und Tag.	Prozent.						
1814.		1815.		1816.		1817.	
1. Okt.	9 10	3.-7. Okt.	8	13.-20. Juli	5	29. Mrz.}	5 5½
5. Nov.	6½	10. "	9	23. "	5½	1. Apr.}	6
15. "	5	14. "	8	3.-6. Aug.	4½	5. "	7
3. Dez.	4½	17. "	7½	10.-20. "	4	15. "	7½ 7
6. "	4½ 5	21. "	6½ 7	23. "	3½ 4	19. "	6½ 7
10.-27. "	5 5½	28. "	6½	27. "	3½	22. "	8 9
31. "	5½	31. "	6	31. "	4	26. "	8 9
		4. Nov.}	5½	3.-17. Spt.}	5	29. "	8½ 9
1815.		7. "	5	21. "	5½	3.-6. Mai}	8
3.-17. Jan.	5½	11.-14. "	4½	24. "	5	10. "	8 8½
21. "	4½	18. "	4	28. "	5½	13.-17. "	8½ 9
24. "	4	21.-25. "	5	1. Okt.	6	20. "	7½ 8
28. "	4	2.-5. Dez.}	4½	5.-19. "	6½	24. "	7½ 8
31. "	4½	9.-19. "	5	22. "	7	27. "	6½
4.-11. Fbr.}	5	23. "	4½	26. "	7	31. "	6½
18. "	5 5½	30. "	5½	29. "	8 9	3. Juni	6 7
21. "	6			2.-9. Nov.	7	7. "	7 8
25.-28. "	6½	1816.		12. "	7½	10. "	8½
4.-18. Mrz.	9	2. Jan.	5½	16. "	7	14.-17. "	8 9
25. "	10	6.-9. "	6	19. "	6½	21.-24. "	9 10
28. "	12	16.-20. "	5½	23. "	5½	28. "	8 9
4.-15. Apr.	10	23. "	4½	26.-30. "	5	1. Juli}	8 8½
18. "	8 10	27. "	4	3.-10. Dez.}	5½	5.-8. "	6½
22. "	8	30. "	3½	14. "	5 5½	12. "	6
25. "	6	3.-6. Fbr.}	3	17. "	5	15. "	6½
6. Mai	5 6	10. "	3	21. "	5½	19.-22. "	6½
13. "	5	17.-20. "	3½	24. "	7½ 7	26. "	6½
16. "	5½	24. "	3	28. "	8½ 9	29. "	5 5½
20.-30. "	5	27. "	3½	31. "	9	2. Aug.	5 5½
3.-6. Juni}	5	2.-5. Mrz.	3			5. "	4½
10.-13. "	5 6	9.-19. "	4	1817.		9. "	4 4½
17. "	5	23. "	5	4. Jan.	9	12.-16. "	4 4½
20.-24. "	5	26. "	4½	7. "	9 9½	19.-30. "	4
27. "	6	30. "	4	11. "	8½	2. Spt.}	3 3½
1. Juli	6½ 7	2. Apr.	3	14. "	7	6.-9. "	3½
4. "	7½	9.-16. "	4	18. "	6½ 7	13. "	4 4½
8.-11. "	6½	20.-27. "	6½	21.-25. "	7 7½	16. "	4 4½
15.-18. "	6	30. "	4	28. "	9	20. "	4½ 5
22. "	5	4.-11. Mai	5	1. Fbr.	8½ 9	23. "	5½ 6
25. "	4½	14. "	4	4. "	8 8½	27. "	5 5½
29. "	4	18. "	5	8. "	9	30. "	5½ 6
1. Aug.}	4½	21.-25. "	6	11. "	8½ 9	4. Okt.	5 5½
5.-12. "	4	28. "	5	15. "	9	7.-25. "	5½ 6
15. "	4½	1. Juni	6	18. "	6½ 7	28. "	6
19. "	4	4. "	6 7	22. "	7	1.-4. Nov.	6
22.-29. "	5	8. "	6	25. "	6½ 7	8.-11. "	6½
2.-5. Spt.}	5½	11. "	7	4. Mrz.	5½ 5	18. "	5
9. "	6	15. "	7½	8. "	5	22. "	4
12. "	6 7	18.-29. "	7	11. "	5½	25.-29. "	4½
16. "	7	2. Juli	6½	15. "	5	2.-20. Dez.	5½ 6
19.-23. "	7½	6. "	6	18.-22. "	5 5½	23. "	5½ 6
27.-30. "	7	9. "	6	25. "	5	27. "	5½ 6

## Diskontokurs in Berlin.

Jahr, Monat und Tag.	Prozent.						
1817.		1818.		1819.		1820.	
30. Dez.	6	13. Okt.	6½ 7	4.-14. Spt.	2	19. Aug.	3 3½
1818.		17. "	7	18.-21. "	2½	23.-29. "	3½
3. Jan.	6 6½	20.-24. "	8 8½	25.-28. "	3	2. Spt.	3½
6. "	5½ 6	27. "	8½ 9	2.-16. Okt.	3½	5.-23. "	3 3½
10.-13. "	5	31. "	8½	19. "	3 3½	26. "	3½
17.-20. "	4½	3. Nov.	8½	23.-26. "	3	30. "	5½
24.-31. "	4	7. "	8	30. "	2½ 3	3. Okt.	6
3. Fbr.	4	10.-14. "	7½	2. Nov.	2½ 3	7. "	5½
7.-14. "	4½	17. "	8	6.-13. "	2½	10. "	5½ 6
17.-21. "	5	21. "	7½	16. "	3	14.-28. "	5½
28. "	4½	24. "	7	20.-23. "	3 3½	31. "	5½ 6
3. Mrz.	4½	28. "	6 6½	27. "	3½	4.-7. Nov.	5½
7. "	4 4½	1.-5. Dez.	6	30. "	3 3½	11. "	4 4½
10.-28. "	4	8. "	5½ 6	4. Dez.	3 3½	14.-21. "	4
31. "	4½	12. "	5½ 6	7.-21. "	3	25.-28. "	3½ 4
4. Apr.	5	15. "	5½ 6	28. "	3½	2.-12. Dez.	3½ 4
7. "	4½ 5	19.-26. "	5½			16. "	3½ 4
11. "	4½	29. "	6	1820.		19. "	4
14. "	4½ 5	1819.		4.-15. Jan.	4 4½	23. "	3½
18.-21. "	5½ 6	5. Jan.	5½ 6	18.-26. "	4	30. "	4
25.-28. "	6	9. "	5	29. "	3½		
2. Mai	5	12. "	4½ 5	1. Fbr.	3 3½	1821.	
5. "	4½ 5	16. "	5	5. "	3 3½	2. Jan.	4½ 5
9.-16. "	4½ 5	19. "	4½	8.-15. "	3½	5.-11. "	5
19. "	4½ 5	23. "	5	19.-29. "	3 3½	12.-15. "	4½
23.-26. "	5	26.-30. Fbr.	4½	4.-7. Mrz.	3½	16. "	5
30. "	5½	2.-6. Fbr.	4	11. "	3	18.-25. "	4½
2. Juni	6½ 6	9.-16. "	4	14. "	3 3½	26.-30. "	5
6.-16. "	6 7	20.-27. "	3½	18.-25. "	3 3½	1. Fbr.	4½
20.-23. "	6	2.-30. Mrz.	3½	28. "	3 3½	2.-5. "	4½
27. "	6½ 7	3.-27. Apr.	3½	1. Apr.	3½ 4	6.-9. "	4
30. "	6½ 7	1. Mai	4	4.-15. "	3½ 4	10.-16. "	3½
4. Juli	6½	4.-8. "	4	18.-25. "	4	17.-26. "	3
7. "	6	11. "	4 4½	2.-9. Mai	4	27. "	2½
11. "	5½	15.-18. "	4½	13. "	4 4½	1.-3. Mrz.	3
14. "	5½ 5	22. "	4½ 5	16.-30. "	4½	5. "	2½
18.-21. "	5	25. "	5	3.-10. Juni	4½ 5	6. "	2½
25.-28. "	5½ 6	29. "	5½	13. "	5 5½	8. "	3
1. Aug.	6 6½	5.-15. Juni	5½	17. "	6	9.-12. "	2½
4. "	6	19.-26. "	6	20. "	6	13. "	3
8. "	5	29. "	6 6½	24. "	7½ 8	15.-19. "	2½
11.-15. "	4½ 5	3.-6. Juli	6½ 6	27. "	6½	20.-26. "	3
18. "	4½ 5	10. "	5½ 6	1.-4. Juli	8	27. "	3½
22.-29. "	4½ 5	13. "	4½	8. "	7½ 8	29.-31. "	3
1. Spt.	4½	17. "	4	11. "	7 7½	2. Apr.	3½
5.-12. "	4 4½	24. "	3½ 4	15. "	6 6½	3.-28. "	3
15. "	5 5½	29.-31. "	3 3½	18. "	5½ 6	1.-5. Mai	3
19.-26. "	5½ 6	3. Aug.	3 3½	22. "	5	7.-8. "	3½
29. "	5½ 6	7.-10. "	2½ 3	25. "	4½	10. "	4
3.-6. Okt.	6 6½	14. "	2 2½	29. "	4 4½	11.-14. "	4½
10. "	6½	17.-31. "	2	1. Aug.	4	15.-17. "	5
				5.-15. "	3½	18.-21. "	5½

## Diskontokurs in Berlin.

Jahr, Monat und Tag.	Prozent.						
1821.		1822.		1823.		1823.	
22.-29. Mai } 6		26. Jan. 3		16.-23. Jan. 4		17.-22. Nov. 4	
1.-8. Juni } 6		28. " 3½		24.-31. " } 3½		23.-29. " 3½	
9.-18. " 5		29.-31. " } 3		1.-3. Fbr. { 4		1.-5. Dez. 4	
19. " 5½		1. Fbr. } 3		4. " 4		6.-11. " 3½	
21. " 7		2.-28. " } 3½		6.-10. " 4½		12. " 4	
22. " 8		1.-21. Mrz. } 3		11.-28. " } 4		13.-15. " 3½	
23. " 7½		22.-30. " } 3		1.-13. Mrz. } 4		16.-19. " 4	
25.-28. " 7		1.-30. Apr. } 3		14.-18. Apr. 3		20.-22. " 4½	
29.-30. " } 8		2. Mai 3½		22.-24. " 2½		23.-27. " 4	
2.-5. Juli } 8		3.-18. " 4		1.-9. Mai 3		29. " 4½	
6.-7. " 7½		20.-21. " 5		12.-17. " 4		30. " 5	
9. " 7		23.-24. " 6		23.-26. " 4			
10. " 6½		25.-28. " 7		30. " 5½		1824.	
12.-13. " 6		30. " 6½		31. " 5		2.-6. Jan. 4½	
14. " 5½		31. " 6		2. Juni 5½		8.-15. " 4	
16.-17. " 5		1. Juni } 6		5.-7. " 6		16.-26. " 3½	
19.-21. " 4½		4.-6. " 6		10.-14. " 6		27.-30. " 3	
23.-28. " 4		7.-14. " 6½		16. " 7		31. " } 3½	
30.-31. " } 3½		15. " 6		19.-20. " 6		2.-6. Fbr. } 3	
2.-17. Aug. } 4		17.-25. " 6½		21. " 5½		7. " 3	
18.-31. " } 4		27.-28. " 6		26.-27. " 4½		9.-19. " 3½	
1.-4. Spt. } 3½		29. " 5½		1.-7. Juli } 4		20.-23. " 3	
6.-7. " 4		1. Juli 6		10.-18. " 4		24.-28. " } 3½	
8. " 3½		2.-15. " 5½		19.-29. " } 3½		1.-4. Mrz. } 4	
10.-11. " 4		16.-18. " 5		1. Aug. } 4		5.-31. " } 4	
13.-22. " 4		19.-25. " 4½		2.-28. " 4		1.-17. Apr. } 4½	
24.-29. " } 5		26.-30. " } 4		29. " 3½		20. " 5	
1.-4. Okt. } 4½		1.-31. Aug. } 4		30. " } 4		22.-27. " 5½	
5.-11. " 4		2.-5. Spt. } 4½		2.-15. Spt. } 3½		29. " 6	
12.-18. " 3		6.-7. " 4		16. " 4		30. " } 6	
19.-25. " 3½		9.-12. " 4		19.-20. " 4		1.-3. Mai } 7	
26.-27. " 3		13.-24. " 4½		22. " 4½		4.-11. " 7½	
29.-30. " } 3½		26.-28. " 5		23.-25. " 6		13. " 8	
1.-12. Nov. } 3		30. " 5½		29. " 6½		14.-21. " } 7½	
13.-16. " 3		1.-3. Okt. 5		27. " 7		22.-31. " } 8	
17. " 3½		4. " 4½		29. " 7½		1.-3. Juni } 8	
19.-20. " 3		5.-31. " } 5		30. " 7		4.-5. " 8½	
22.-30. " } 3½		1.-14. Nov. } 4		2. Okt. 6		8. " 9½	
1.-4. Dez. } 4		15.-16. " 4½		3.-4. " 5½		10.-12. " 10½	
6.-21. " 4		18.-30. " 4		6.-7. " 5		14. " 12	
22. " 4½		2.-5. Dez. 3½		9.-10. " 4½		15. " 11	
24. " 5		6.-10. " 4		11. " 5		17. " 10	
27. " 5½		12. " 3½		13.-17. " 4½		18. " 9½	
28.-29. " 5		13.-20. " 4		20.-21. " 4		19. " 8	
31. " 4½		21. " 3½		24.-28. " 4½		21.-25. " } 7½	
		23.-31. " 4		30.-31. " 4		26. " 8	
1822.				1. Nov. 4½		29. " } 8½	
3.-8. Jan. 4½		1823.		3. " 4		1.-2. Juli } 9½	
10.-11. " 4		2. Jan. 4½		4.-6. " 4½		3.-13. " 10	
12. " 4½		3. " 4		7.-8. " 4		15.-16. " 8	
14.-15. " 4		4.-14. " 4½		10.-15. " 4½		17. " 8	
17.-25. " 3½						19. " 7	

## Diskontokurs in Berlin.

Jahr, Monat und Tag.	Prozent.						
1824.		1824.		1824.		1824.	
20.-22. Juli	6½	11. Spt.	4½	18.-30. Okt.}	4½	16.-18. Dez.	5
23.-31. „ }		13. „	4	1.-5. Nov.}		20. „	4½
2.-3. Aug.}	6	14.-28. „	4½	6.-9. „	4	21. „	5
5.-24. „	5½	30. „	5	11. „	3½	23. „	6
26.-31. „ }		1.-8. Okt.	6	12.-30. „ }	4	24. „	5½
2.-6. Spt.}	5	9.-11. „	5½	2.-6. Dez.}		27. „	6
7.-10. „	4	12.-16. „	5	7.-14. „	4½	28.-30. „	6½

Die in den Jahren 1818 und 1819 von der Regierung eingekauften deponirten und später vernichteten Staatschuldscheine wurden in dem 1820 bekannt gemachten Etat der Staatsschulden nicht mit eingerechnet, so dass man sie nicht als eine von der dort angegebenen Summe der Staatsschulden (180,091,720 Thlr.) oder der Quantität der Staatschuldscheine (119,500,000 Thlr.) schon abgezahlte, oder davon abzuziehende Summe betrachten kann. Die Hauptsumme ging also erst von 1820 an, und nur die seitdem abgezahlten Kapitale können von der Hauptsumme abgezogen und als getilgt betrachtet werden.

Es war in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 bestimmt: dass die Zinersparnisse, welche durch allmälige Kapitalabtragungen entstanden, für die Staatschuldscheine, die Domänenpfandbriefe und die noch in Liquidazion begriffne Schuld (in Summe für 140,276,284 Thlr.) nur für die 3 Jahre bis Ende 1822 dem allgemeinen Tilgungsfonds zuwachsen sollte; dass aber vom 1. Jan. 1823 an solle der Zuwachs der Zinersparnisse in Zeitabschnitten von 10 Jahren festgesetzt werden. Diese neue Festsetzung von 1823 bis 1832 ist nicht bekannt gemacht worden, und es ist wahrscheinlich, dass man die durch die Zahlungen der Jahre 1820, 21 u. 22 gewonnenen Zinsen der angegebenen Schuldposten von 1823 an ganz von dem Tilgungsfonds abgesetzt und anders darüber disponirt hat.

Die Summe der ausgefertigten Staatschuldscheine ist in der neusten Zeit wahrscheinlich höher geworden, als 119,500,000 Thlr. Man war nemlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 nur an die Summe von 180,091,720 Thlr. gebunden, und es scheint, dass

man nachher die Summe der noch in Liquidazion begriffnen Schulden (Etat I. f. 15,249,039 Thlr.) wenigstens zum Theil auch in Staatschuldscheine verwandelt habe, so dass es also kommen kann, dass Staatschuldscheine in Kurs kommen, welche eine höhere Nummer als 119,500 haben.

Als in dem Jahre 1824 die alten Tresorscheine und die von Preussen übernommnen sächs. Kassenscheine eingezogen und dagegen neue Papiere unter dem Namen Kassenanweisungen ausgefertigt wurden, machte die Staatskasse nicht blos daran bedeutenden Gewinn, dass eine grosse Summe von diesen alten Papieren gar nicht zur Umtauschung präsentirt wurde, die durch Brand, andre Unglücksfälle und Zufälle vernichtet worden waren, sondern es wurde auch die volle Summe der im Etat von 1820 öffentlich angegebnen unverzinslichen Schulden (11,242,347 Thlr.) in neuen Kassenanweisungen ausgefertigt. Die Staatskasse gewann hierdurch über 5 Millionen disponibles Geld, welches damals höchst nötig war, da die Einnahme aus Domänen, Grundsteuer etc. wegen der Verlegenheit und Verarmung vieler Landwirthe nicht das anschlagmässige einbrachte und die Ausgaben der Regierung wenigstens für die Verzinsung und Kapitalabzahlung der Staatschulden sich noch nicht vermindert hatten.

Aber auch dieser bedeutende Zuschuss scheint nicht hingereicht zu haben, die Ausfälle zu decken und der Seehandlung, welche in der Regel Rath schaffte, wo es fehlte, ihre Vorschüsse zu ersetzen; der Finanzminister v. Klewiz war in der letzten Zeit seiner Verwaltung nicht im Stande, der Staatschuldenverwaltung die anschlagmässige Summe zur Verzinsung und Tilgung der Staatschulden regelmässig zu zahlen. Der neue Finanzminister (v. Motz) brachte zwar durch promptere Einziehung der unter voriger Verwaltung entstandnen Reste und durch einsichtigere Verwaltung der Geschäfte die nötigen Zahlungen wieder in Gang; aber um sich möglichst sicher zu stellen, bewirkte er, dass das Verlangen des Publikums nach Papiergeld, das durch die schon ausgegebne Summe noch nicht befriedigt schien, dazu genutzt wurde, die Staatskassen von allen ihren rückständigen Zahlungen und Verpflichtungen loszumachen, indem man öffentlich bekannt machte, dass für 6 Mill. Thaler

neue Kassenanweisungen auf die Art ins Publikum gebracht werden sollten, dass man dafür ebensoviele Staatschuldscheine dem Nennwerte nach deponiren wolle. Hiedurch gewann die Staatskasse nicht bloß eine fortlaufende jährliche Einnahme von 240,000 Thlr., als die Zinsen der deponirten 6 Millionen Staatschuldscheine, sondern der Finanzminister, der den Einkauf dieser Papiere gegen Kassenanweisungen besorgte, gewann auch auf der Stelle eine Summe von mehr als 600,000 Thaler, indem er die Staatschuldscheine nach dem Tageskurse zu 87, 88, 89 und 90 einkaufte und dafür volle 100 in Kassenanweisungen erhielt.

Den 2. Dezember 1827.

L. K.

# Register.

- Accisekassenobligationen** 122, 219.  
**Albrecht, Markgraf.** 5.  
**Altmark, Schulden.** 299.  
**Amortisationsfonds bei der Seehandlung** 108.  
**Anleihe mit Prämienzinsen** 125, 127.  
**Anleihen der Militärgouvernements** 186.  
**Anleihen in Schlesien von 1807 u. 1808** 189, 190.  
**Arnsberg, Reg.-Bez., Schulden.** 305, 311.  
**Ausgleichung der Kriegslasten** 162, 278, 315.
- Bank** 31, 108, 109, 329, 339, 341.  
**Bankgeld** 330.  
**Banknoten** 47, 206, 333.  
**Bankobligationen** 109, 206, 329, 342, 344, 345.  
**Bankopfund** 331, 333. [344, 345.  
**Bankothaler** 334.  
**Bayonner Konvention** 341.  
**Bergsche Landes- und Domänenschulden** 308, 310.  
**Bergwerksobligationen** 123, 144, 205, 206.  
**Besoldungen der Beamten, rückständig gebliebene** 149.  
**Biergeld** 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 20.  
**Biersteuer** 7.  
**Bierziese** 10, 11, 15.  
**Bons; Gehalt-** 149, 220.  
**Bons der französischen Zwangsanleihe in Danzig** 323, 327.  
**Bons, russische.** 153, 220.  
**Brauziese** 11.  
**Brennholzobligationen** 122, 144, 206, 219.  
**Chargengebühren** 17.  
**Cliffort, Anleihe bei.** 28.  
**Cohen, Anleihe bei.** 34, 37.  
**Comité administratif** 49.
- Danziger Schulden** 44, 318.  
**Deposita bei der Bank** 334.
- Depositenscheine** 337.  
**Deutz, Anleihen bei.** 28.  
**Diskonto** 334.  
**Diskontobank** 331.  
**Diskontokasse f. Prämien-Staatsschuld-scheine** 256, 258, 260.  
**Diskontokurs in Berlin** 348.  
**Domänenpfandbriefe** 133.  
**Domänenschulden** 281, 304, 307, 308, 312.  
**Domänenverkauf** 213, 216, 217.  
**Dortmund, Grafsch., Schulden.** 305, 306.  
**Düsseldorf, Reg.-Bez., Schulden.** 307.
- Einkommensteuern** 315, 316.  
**Englische Anleihe, erste.** 197, 222.  
**Englische Anleihe, zweite.** 222, 232, 271.  
**Erfurt-Blankenhainsche Schulden** 299, 300.  
**Essen, Schulden.** 307, 308.  
**Etat der Staatsschulden** 213, 218.
- Frankfurter Anleihe, erste.** 33.  
**Frankfurter Anleihe, zweite.** 39, 119.  
**Friedrich (III.) I.** 17, 18.  
**Friedrich II.** 20, 27, 29, 30, 104, 329.  
**Friedrich Wilhelm, Kurfürst.** 16, 17.  
**Friedrich Wilhelm I.** 1, 20.  
**Fundschoß** 8, 19.  
**Fürth, Anleihen b. dem Bankokomtor in.** 43, 45, 121.
- Gehaltentschädigungen der Süd-, Neu-ost-, Westpreussischen u. Neuschle-sischen Beamten** 152.  
**Gehaltscheine** 149.  
**Geldinstitute d. Staats** 31, 108, 110, 115.  
**Gen.-Dir. d. Seehandlungssocietät** 115.  
**General-Holzhandelsinstitut** 123.  
**General-Salz-Administration** 107.  
**Giebelgeld** 8.  
**Girobank** 329, 331, 334.  
**Gobertsche Anleihe** 301, 302.

- Gold- u. Silbergeräth, Stempel von. 127.  
 Grundschoß 8, 19.  
**H**andel mit Holz aus Polen 103.  
 Handel mit Seesalz 102, 104, 107, 115.  
 Handel mit Wachs 102, 106.  
 Handelsgesellschaft 102.  
 Hardenbergsche Anleihe 39, 119.  
 Hauptverwaltung d. Staatsschulden 213,  
 219, 272, 313, 322.  
 Hofetat 16, 20.  
 Holländische Anleihe, erste. 33.  
 Holländische Anleihe, zweite. 37.  
 Holländische Obligationen 28, 131.  
 Hufenschoss 6, 10, 17.  
 Hufensteuer 11.  
**J**oachim I. 6.  
 Joachim II. 7, 8, 10, 14, 24.  
 Joachim Friedrich 10.  
 Johann Georg 9.  
 Jülich, Herzogthum, Schulden. 304,  
 308, 309.  
 Juwelen, Steuer von. 127.  
**K**alkreuthsche Schuld 124, 220.  
 Kammerkreditkassenscheine 281, 287,  
 297.  
 Kasselsche Anleihe, erste. 38, 42.  
 Kasselsche Anleihe, zweite. 42, 119.  
 Kasselsche Anleihe, dritte. 119.  
 Kassenanweisungen 94, 352.  
 Kassenbillets, sächsische. 75, 298.  
 Kleve, Schulden. 304, 305, 306, 307.  
 Klötze, Amt, Schulden. 299.  
 Köln, Regierungsbezirk, Schulden. 308.  
 Kommunalschulden 27, 275, 317.  
 Kompensations - Anerkenntnisse 171,  
 Kompensationscheine 281. [317].  
 Kontribution 15, 17.  
 Kontribution an Frankreich 117, 118,  
 133, 136, 301, 321.  
 Kontribution von Frankreich 215, 303.  
 Kopfsteuer 16, 18.  
 Kornsteuer 9.  
 Kreditwesen, ständisches. 14.  
 Krieganleihe von 1745 29, 119, 144.  
 Kriegslieferungen 172, 225.  
 Kriegsschulden 162.  
 Kriegssteuern von 1813—1815, ausser-  
 ordentliche. 191, 192, 194, 195.  
 Kurkölnische Schulden 304, 308.  
 Kurmainzische Schulden 300, 301.  
 Kurtriersche Schulden 304, 310.  
**L**abessche Anleihe 45, 121, 144, 205,  
 Landbede 5, 6. [220].  
 Landesdeputirten 63.  
 Landeskommissionsscheine 281.  
 Landesrepräsentation 2.  
 Landesrepräsentanten, interimistische.  
 Landesschuld von 1572 22. [163].  
 Landschaft 18, 105, 210, 212.  
 Landstände 4, 7, 8, 14, 18, 329.  
 Langheimsche Schuld 39.  
 Lehnpferde 8.  
 Leihbank 331.  
 Lieferungsanerkenntnisse 167, 170, 171,  
 172, 183.  
 Lieferungsscheine 162, 220, 317.  
 Limburg, Grafschaft, Schulden. 305.  
 Lindenkampf und Olfers, Münstersche  
 Anleihe bei. 45, 119.  
 Lombards 334.  
 Lotterieranleihe in Frankfurt 40.  
**M**ahlziese 9, 15, 20.  
 Marinekasse 17.  
 Mark, Grafschaft, Schulden. 305, 306,  
 Metzler, Anleihe bei. 40, 43. [307].  
 Militärgouvernements, Anleihen der.  
 186.  
 Minden-Ravensbergische Schulden 300.  
 Münster, Regierungsbezirk, Schulden.  
 Münzscheine 126, 127. [304].  
 Münzverschlechterung 13.  
**N**assausche Schulden 310.  
 Normalkurs der Tresorscheine 53.  
 Nutzholzobligationen 122, 144, 206.  
**O**bligationen, alte landschaftliche. 8,  
 20, 21, 224.  
 Obligationen, Westfälische. 208, 209,  
**P**apiergeld 46, 52, 77, 353. [220, 232].  
 Pensionen, rückständig gebliebene. 152,  
 220.  
 Peräquation 277, 278, 279, 280, 282,  
 Perrückensteuer 18. [315].  
 Pfandbriefe, Domänen-. 136.  
 Pfundschoß 8.  
 Polnische Reconnoissancen 43, 185, 220.  
 Prämien-Staatsschuldscheine 222, 230,  
 255.  
 Prämienzinsen, Anleihe mit. 125, 127.  
 Preussische Salzhandlungsgesellschaft  
 Promessen 260. [104].  
 Provinzialschulden 27, 275, 313.  
**R**ealisation der Tresor- und Thaler-  
 scheine 47, 48, 52, 53, 58, 61, 68, 77.  
 Reconnoissancen, Poln. 43, 185, 220.  
 Reduktion des Schuldkapitals 12, 321.  
 Reichenbachsche Anleihe 276, 281.  
 Rheda, Grafschaft, Schulden. 300.  
 Rothschildsche Anleihe von 1817 195.  
 Russische Bons 153, 220.  
 Rüppel und Harnier, Anleihe bei. 311.  
**S**achsen, Herzogthum, Schulden. 281.  
 Sachsen, Königreich, Schulden. 276.  
 Salzkassenobligationen 122, 144, 205,  
 Schatz Friedrichs II. 30, 331. [219].  
 Schatzministerium 115.

- Scheffelsteuer 10.  
 Scheidemünzanleihen 38, 122, 128, 144, 205.  
 Scheidemünzprägung durch die französische Verwaltung 49.  
 Schlesien, Anleihen in. 189, 190, 191.  
 Schlesisch-Englische Schuld 28.  
 Schlesische Staatsschulden 27.  
 Schlesisch-Holländische Schuld 28, 131, Schoss 15. [132, 139.  
 Schulden, unverzinsliche. 77, 94, 352.  
 Schwedisch-Pommern, Schulden. 312.  
 Seehandlung 31, 102, 230, 271, 272, 322.  
 Seehandl.-Aktien 103, 105, 144, 205, 219.  
 Seehandlungs - Obligationen 107, 109, 110, 114, 144, 205, 219.  
 Seesalzhandelskompagnie 104.  
 Serrurier u. Ueberfeld, Anleihe bei. 131.  
 Staatsschuld von 1804 45, 108.  
 Staatsschuld von 1806 117.  
 Staatsschuld von 1812 119.  
 Staatsschuld von 1819 u. 1820 215.  
 Staatsschulden d. westl. Provinzen 303.  
 Staatsschuldenetat 213, 218.  
 Staatsschulden, provinzielle 215, 218, 275, 313.  
 Staatsschuldenwesen, Regulirung des. 115, 218, 255, 271.  
 Staatschuldscheine 121, 122, 124, 150, 152, 153, 155, 168, 172, 205, 255, 271.  
 Staatszinsscheine 145. [351.  
 Städte 4, 9, 11, 17, 19.  
 Städtekasten 13.  
 Stände 4, 10, 19, 27.  
 Stempelpapier 16.  
 Steuerkreditkassenscheine 281, 293.  
 Strafagio 73, 95. [297.  
 Südpreuussische Obligationen 185.  
**T**abaksaktienanleihe 41, 122, 144, 205, Thalerscheine 58. [277.  
 Thurn- und Taxische Schuld 39.  
 Tilgungsfonds 210, 214, 218, 228.  
 Tontine 18.  
 Tresorscheine 46, 117, 126, 333, 352.  
 Tresorscheine, gestempelte. 65, 96, 97.  
 Trilateralcommission 43.  
**U**mtausch der Tresorscheine 59, 60.  
 Unterstützungen an Grundbesitzer in der Provinz Preussen 317.  
 Unverzinsliche Schulden 215, 352.  
 Urbede 15.  
**V**ereidung der Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden 219.  
 Verloosung d. Staatsschuldscheine 229.  
 Vermögen- und Einkommensteuer 96, 119, 120, 121, 122, 126, 127, 129, 144, 150, 153, 171.  
 Vermögenssteuer-Anweisungen 65, 96, 97, 99, 101.  
 Verordnung über das Staatsschuldenwesen 218.  
 Verpfändung von Staatseinkünften, Domänen etc. 4, 14, 34, 36, 39, 41, 108, 132, 188, 198.  
**W**agensteuer 18.  
 Warschau, Herzogthum, Schulden. 313.  
 Wechselbank 329.  
 Wechsel-Diskonto 346.  
 Werden, Schulden. 307.  
 Westfalen, Herzogthum, Schulden. 305, 306, 311.  
 Westfälische Obligationen 208, 209, 220, 232, 298.  
 Westfäl. Zentralschulden 298, 303.  
 Willemer, Anleihen bei. 32, 34, 40, 43.  
 Wittgenstein, Grafschaften, Schulden. 305, 306.  
 Wittgensteinsche Anleihe, erste. 42, 119.  
 Wittgensteinsche Anl., zweite. 45, 119.  
**Z**ahlungen, rückständig gebliebene 143.  
 Zentralschulden, königl. Westfälische. 298, 303.  
 Zentralsteuerobligationen 281, 282, Ziesen 11. [297.  
 Zinsscheine 121, 122, 142.  
 Zwangsanleihen während des siebenjährigen Krieges 30.  
 Zwangsanleihe von Gold- und Silbergeräth und von Juwelen 126.  
 Zwangsanleihe von 1810 129.  
 Zwangsanleihen von 1813—1815 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 220.  
 Zwangskurs der Tresorscheine 50, 51, 52, 54, 55, 68.  
 Zwangszahlung in Tresor- u. Thalerscheinen u. Kassenanweisungen 47, 52, 57, 59, 70, 73, 77, 95.